

Sachsens Natur bewahren!

**Eine Biodiversitätskonzeption –
2012 bis 2014 erarbeitet von 65 Naturschutz-
praktikern in Sachsen**

Herausgeber

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion im Sächsischen Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

V.i.S.d.P: Andreas Jahnel

Autoren

Georg Brendler, Fritz Brozio, Tomas Brückmann, Hans-Jacob Christ, Marko Eigner, Susanne Enzmann, Stephan Ernst, Stefan Escher, Gabriele Forker, Eberhard Fröhlich, Ronny Goldberg, Siegfried Gonschorek, Immo Grötzsch, Lutz Hennig, Annett Hertweck, Brigitte Heyduck, Giesbert Hiller, Reiner Hofmann, Andreas Jedzig, Stefan Jeßen, Cordula Jost, Leo Kasek, Markus Kellermann, Ulrich Klausnitzer, Dietmar Knaut, Wolfgang Köcher, Mike Krüger, Johannes Lichdi, Werner Limmer, Frank Lochschmidt, Thomas Lochschmidt, Christoph Mann, Karl Heinz Meyer, Karl-Hartmut Müller, Winfried Nachtigall, Hellmut Naderer, Holger Oertel, Ines Panitz, Bodo Plesky, Claudia Pommer, Wolfgang Reiche, Heiko Reinhold, Jörg Richter, Sandy Richter, Jitka Řihová, Lutz Röder, Wolfgang Rudolph, Jan-Uwe Schmidt, René Schubert, Ulrich Schuster, Andrea Seidel, Frank Siegert, Dr. Rolf Steffens, Jürgen Teucher, Michael Thoß, Wolfgang Viebahn, Andreas Wegener, Christoph Weidensdörfer, Bernhard Weisbach, Katharina Weinberg, Robert Wenk, Eckehard-Gunter Wilhelm, Andreas Winkler, Christian Zänker

Federführung

Jens Weber

Satz und Gestaltung

Jana Felbrich

Fotos

Jörg Simanowski (Abgeordnetenfotos), Jens Weber

Alle Rechte vorbehalten.

1. Auflage

Stand: Februar 2014

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier mit mineralölfreier Farbe

Sachsens Natur bewahren!

**Eine Biodiversitätskonzeption –
2012 bis 2014 erarbeitet von 65 Naturschutz-
praktikern in Sachsen**

Inhalt

Vorwort

13

1. Artensterben und Biotopzerstörung – auch ein zutiefst sächsisches Problem 15

1.1 Bedrohte Vielfalt	15
1.1.1 Dringende Gründe für die Erhaltung der biologischen Vielfalt	15
1.1.2 Biodiversität – Artenvielfalt	16
1.1.3 Artensterben: die globale Dimension	16
1.1.4 Ein fernes Problem?	16
1.2 Problem erkannt?	17
1.2.1 Viele Papiere, wenige Erfolge	17
1.2.2 Wer rettet die biologische Vielfalt?	19

2. Auf dem Weg zu einer »Biodiversitätskonzeption von unten« 21

2.1 Vom Frust zum Forderungskatalog: Naturschutzpraktiker melden sich zu Wort	21
2.2 Erste Schritte zu einer sächsischen »Biodiversitätskonzeption von unten«	21
2.2.1 Phase 1, Ursachen-Analyse, Teil1 (Winter 2011/12): Rote-Listen-Auswertung	21
2.2.2 Phase 1, Ursachen-Analyse, Teil 2 (Winter/Frühjahr 2012): Naturschützer-Befragung	22
2.2.3 Phase 2: Lösungswege aus der Sicht von Naturschutzpraktikern (Winter/Frühjahr 2013)	27
2.3 Kernforderungen der Naturschutzpraktiker an die sächsische Landespolitik	28
2.3.1 Hohe ökologische Mindeststandards in der Landwirtschaft setzen!	28
2.3.2 Pestizidbelastung der Landschaft drastisch reduzieren!	28
2.3.3 Mehr Unterstützung für Öko-Landbau und kleinbäuerliche Strukturen!	28
2.3.4 Gewässerrenaturierung und naturnaher Hochwasserschutz!	29
2.3.5 Altbäume und Totholz erhalten!	29
2.3.6 Biotope und Habitate in Städten und Dörfern erhalten und wiederherstellen!	29
2.3.7 Landschaftszerschneidung stoppen und reduzieren!	29
2.3.8 Landesweiten Biotopverbund konsequent umsetzen!	30
2.3.9 Wesentliche Ausweitung und Weiterentwicklung des Systems von Naturschutzgebieten!	30
2.3.10 Tatsächliche Sicherung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen in NATURA-2000-Gebieten!	30
2.3.11 Mehr große, landesweit bedeutsame Naturschutzprojekte!	31
2.3.12 Naturschutzbehörden und Naturschutzdienst deutlich aufwerten!	31
2.3.13 Landesweites Netz von Naturschutzstationen aufbauen und finanziell absichern!	31
2.3.14 Wichtige Naturschutzflächen ins Eigentum des Staates oder von Naturschutzorganisationen!	32
2.3.15 Vorbildliches naturschutzgerechtes Bewirtschaften landeseigener Grundstücke!	32
2.3.16 (land-)wirtschaftliche Förderinstrumente am Erhalt der biologischen Vielfalt ausrichten!	32
2.3.17 Naturschutzförderung muss unbürokratisch, zielorientiert, flexibel sein – und deshalb landesfinanziert!	32
2.3.18 Bei Eingriffen: Verursacher über die Kompensationsvorgaben konsequent in die Verantwortung nehmen!	33
2.3.19 Gesetzliche Vorschriften durchsetzen, behördliche Anordnungen kontrollieren!	33
2.3.20 Erheblich mehr Umweltbildung für Kinder und Erwachsene!	33
2.4 Kurzer Ausblick: wie weiter mit der »Biodiversitätskonzeption von unten«?	34
2.4.1 Phase 3: »Lobbyarbeit« – ab 2014	34

3. Gefährdungsursachen und notwendige Maßnahmen dagegen 37

3.1 Maßnahmen gegen Gefährdungen, die die biologische Vielfalt in allen Landschaften bedrohen 37

3.1.1 Eutrophierung der Landschaft begrenzen	37	3.2.2.3 Bestehende Beschränkungen des Pestizideinsatzes durchsetzen	59
3.1.1.1 Drastische Reduzierung des Einsatzes stickstoffhaltiger Düngemittel	37	3.2.2.4 Erheblich verstärkte Förderung des ökologischen Landbaus	60
3.1.1.2 Stopp der stickstoffhaltigen Emissionen aus der Massentierhaltung	38	3.2.2.5 Rechtsposition von Imkern stärken	60
3.1.1.3 Reduzierung der Stickoxid-Emissionen aus Verkehr und Industrie	39	3.2.2.6 Verbraucheraufklärung	60
3.1.2 Vielfalt statt Uniformierung der Landschaften	40	3.2.3 Verlust von Strukturen im Offenland stoppen und rückgängig machen	60
3.1.2.1 Förderung von Produkten mit regionaler Identität	40	3.2.3.1 Verbindliche Festlegung von 10 % »ökologischer Vorrangflächen« pro Landwirtschaftsbetrieb	60
3.1.2.2 Landschaftsangepasste Landbewirtschaftungsformen	40	3.2.3.2 Flexibilisierung der Agrarförderungen	61
3.1.2.3 Regional angepasste Finanzierung des Erhalts von Kulturlandschaftselementen und traditionellen Bewirtschaftungsformen	41	3.2.3.3 Sicherung der Cross-Compliance-Landschaftselemente	61
3.1.2.4 Bevorzugung der Arbeitskraft von Menschen und Nutztieren	41	3.2.3.4 Konsequenter Schutz gesetzlich besonders geschützter Biotope	62
3.1.2.5 Sicherung ausreichender Bereiche für natürliche Prozesse	42	3.2.3.5 (tatsächliche) Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und langfristige Sicherung durch die Vorhabensträger	62
3.1.2.6 Vorbildwirkung des Staates für die Förderung regionaler Spezifika festschreiben (und umsetzen)	42	3.2.3.6 Sicherung von Gewässerbereichen im Offenland	64
3.1.2.7 Freihalten größerer Landschaftsräume von technischen Überprägungen	43	3.2.4 Habitatvielfalt bei der Ackernutzung wiederherstellen	64
3.1.3 Landschaftszerschneidung und Habitatverinselung stoppen – Biotopverbund umsetzen	43	3.2.4.1 Drastische Reduzierung des Intensivanbaus von Kraftfutter- und Energiepflanzen-Monokulturen	64
3.1.3.1 Erhalt unzerschnittener Räume	43	3.2.4.2 Strenge gesetzliche Vorgaben für den Ackerschläge und -fruchtfolgen im Rahmen einer neudefinierten »guten fachlichen Praxis«	65
3.1.3.2 Landesweiten Biotopverbund um- und untersetzen	44	3.2.4.3 Attraktive finanzielle Förderung umweltgerechten Ackerbaus (mit entsprechenden Naturschutzaspekten)	66
3.1.3.3 Entschneidungsprogramm für wandernde Tierarten mit entsprechender Finanzausstattung und planerischer Vordringlichkeit	45	3.2.5 Grünland erhalten – und wieder »bunt« werden lassen	67
3.1.3.4 Straßenneu- und -ausbau nur noch in besonders zu begründenden Einzelfällen	45	3.2.5.1 Sicherung eines Mindest-Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Nutzfläche	67
3.1.3.5 Ausbaustopp für Feld- und Waldwege	45	3.2.5.2 Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückkehr von artenarmem, hypertrophen Hochleistungsgrünland zu artenreicher Wiesen und Weiden	68
3.1.4 Erholungs- und Freizeitdruck in wertvollen Lebensräumen begrenzen	46	3.2.5.3 Agrarförderung im Grünland konsequent auf artenreiche Wiesen/Weiden ausrichten	68
3.1.4.1 Keine Motorfahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen	46	3.2.5.4 Vermarktungsoffensive für zertifiziertes, artenreiches sächsisches Wiesenheu	70
3.1.4.2 Sicherung großräumiger Gebiete für naturverträglichen (»sanften«) Tourismus	46	3.2.6 Brachfallen von artenreichen Grünlandbiotopen und Heiden stoppen	71
3.1.5 Altbäume schützen und Totholz erhalten	47	3.2.6.1 Mindestausstattung des Freistaates mit Landschaftspflegeeinrichtungen – und deren Arbeitsfähigkeit sichern	71
3.1.5.1 Klare, transparente Gehölzschutzvorschriften im Siedlungsbereich	47	3.2.6.2 Erhaltung geschützter Grünlandbiotope durch Maßnahmen der Naturschutzbehörden sichern	71
3.1.5.2 Begrenzung der Verkehrssicherungspflichten	48	3.2.6.3 Zielgerichtete Förderung der Biotoppflege zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen	72
3.1.5.3 Sicherung der Wurzelbereiche von Bäumen	49	3.2.6.4 Verwertungskonzepte für Grünmasse aus der Landschaftspflege	75
3.1.5.4 Altbau- und Totholzsicherung im Wald	49	3.2.7 Nutzungsaufgabe von Gehölzbiotopen im Offenland	76
3.1.5.5 Gehölzschutz im Agrarraum als Fördervoraussetzung	50	3.2.7.1 Strenger Gehölzschutz im Agrarraum	76
3.1.6 Lichtverschmutzung begrenzen	50	3.2.7.2 Ausreichende Fördergelder zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen für die Nutzung und Pflege von Gehölzbiotopen	77
3.1.6.1 Reduzierung nächtlicher Straßen- und Gebäudebeleuchtungen	50	3.2.7.3 Förderung lokaler und regionaler Verbraucher-Erzeuger-Strukturen für Streuobst, Wildfrüchte, Brennholz u.a. Produkte	77
3.1.6.2 Festlegung von sogenannten »dark sky«-Gebieten	51	3.3 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in Wäldern und Forsten	78
3.1.7 Begrenzung der Ausbreitung invasiver Neobiota	52	3.3.1 Waldumbau und naturgemäße Forstwirtschaft	78
3.1.7.1 Überwachung der Ausbreitung von invasiven Arten	52	3.3.1.1 Umbau der Forsten zu stabilen, struktureicheren, naturnahen Wäldern	78
3.1.7.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von invasiven Arten	52	3.3.1.2 Vorbildwirkung im Staatswald durchsetzen	79
3.2 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt im Offenland	53	3.3.1.3 strikte Einhaltung des Nachhaltigkeitsprinzips, auch im Privatwald	81
3.2.1 Industrielle Landwirtschaft zähmen – Grundsätzliches	53	3.3.1.4 Stärkere Förderung naturgemäßer oder zumindest naturnaher Forstwirtschaft im Privat- und Körperschaftswald	81
3.2.1.1 Stringente gesetzliche Definition der »guten fachlichen Praxis«	53	3.3.2 Günstige Standortbedingungen für natürliche Waldentwicklung sichern	82
3.2.1.2 Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch naturschutzfachlich kompetente Landwirtschaftsbehörden	53	3.3.2.1 Deutliche Reduzierung der Immissionsbelastungen, insb. durch Stickoxide	82
3.2.1.3 Keine Monokulturen für Biogasanlagen	54	3.3.2.2 Keine Waldkalkungen in Schutzgebieten und Lebensräumen empfindlicher Pflanzen- und Tierarten	82
3.2.1.4 Wesentlich stärkere Förderung des ökologischen Landbaus	54	3.3.2.3 Natürliche Entwicklung nasser Waldbereiche (Auen-, Moor- und Bruchwälder) sichern	83
3.2.1.5 Bindung jeglicher Agrarförderung an wirksame und prüfbare Naturschutzkriterien	55	3.3.3 Beeinträchtigungen von Wald(-rand)-Biotopen verhindern	84
3.2.1.6 Förderung kleiner Landwirtschaftsbetriebe und Hobby-Landschaftspfleger	56	3.3.3.1 Konsequenter Biotopschutz auch im Wald	84
3.2.1.7 Erwerb für naturschutzgerecht zu nutzende Flächen erleichtern	57	3.3.3.2 Sicherung von Pufferzonen zwischen Agrarflächen und Wald; Entwicklung von Waldmänteln und -säumen	84
3.2.1.8 Verbraucheraufklärung und Förderung regionaler Erzeuger-Verbraucher-Strukturen	57	3.3.3.3 Sicherung von ausreichend Habitaten für lichtbedürftige Waldarten	85
3.2.1.9 Mehr Forschung für naturschutzgerechte und ökologische Landwirtschaft	58		
3.2.2 Pestizideinsatz in der Landwirtschaft drastisch reduzieren	58		
3.2.2.1 Verbot von besonders gefährlichen Pflanzenschutzmitteln	58		
3.2.2.2 Pestizid-Verbot in allen Schutzgebieten	59		

3.3.3.4 Natürliche Entwicklung von Sturmwürfen und anderen durch »Schadereignisse« hervorgebrachte Offenflächen ermöglichen	87
3.3.4 Mehr Altbäume und Totholz in den Sächsischen Wäldern	87
3.3.4.1 Sicherung der natürlichen Entwicklung von altbaum- und totholzreichen Wäldern, Verzicht auf Nutzung/ Bewirtschaftung	87
3.3.4.2 Gesetzlichen Schutz von Totholz und Biotopbäumen im Wald gewährleisten	87
3.3.4.3 Aktive Förderung von Altbäumen im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung	88
3.3.5 Moore retten	89
3.3.5.1 Globale Verantwortung für Moore übernehmen: konsequenter Klimaschutz	89
3.3.5.2 Sicherung noch vorhandener Moore und renaturierungsfähiger Moorrelikte	90
3.3.5.3 Landesprogramm mit Maßnahmen zur Renaturierung von Mooren	91
3.3.6 Natürliche Auenentwicklung ermöglichen	92
3.3.6.1 Erhaltung und Wiederherstellung der Auenlandschaften	92
3.3.6.2 Sicherung von Auedynamik und natürlicher Auenwaldentwicklung	93
3.4 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in und an Gewässern	95
3.4.1 Naturnahe Fließgewässer	95
3.4.1.1 Renaturierung der Quellbereiche und Oberläufe	95
3.4.1.2 Fließgewässern naturnahe Strukturen zurückgeben	96
3.4.1.3 Mehr naturnaher, weniger technischen Hochwasserschutz	97
3.4.1.4 Wasserkraftnutzung nur im Einklang mit Naturschutz	98
3.4.2 Stillgewässer erhalten und Beeinträchtigungen vermeiden	98
3.4.2.1 Sicherung naturschutzbefreiter Stillgewässer (samt Uferzonen)	99
3.4.2.2 Wieder mehr Kleingewässer in der Landschaft schaffen, pflegen und erhalten	100
3.4.2.3 Verstärkte Förderung naturschutzgerechter Teichwirtschaft	100
3.4.3 Gewässerverschmutzungen aller Art verhindern	101
3.4.3.1 Wasserrahmenrichtlinie vollständig umsetzen	101
3.4.3.2 Bodenerosion landwirtschaftlicher Nutzflächen im Einzugsgebiet naturnaher Gewässer drastisch reduzieren	101
3.4.3.3 Tausalzbelastung von Gewässern senken	102
3.4.3.4 Gewässerversauerung entgegensteuern	102
3.4.3.5 Gewässerbelastung mit Medikamenten-Rückständen reduzieren	103
3.5 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in Siedlungsbereichen	103
3.5.1 Flächenversiegelung stoppen	103
3.5.1.1 Neuversiegelungsrate drastisch reduzieren: kurzfristig auf 1.5 ha/Tag bis 2015 und mittelfristig auf 0 ha/Tag	104
3.5.1.2 Umfangreiche Renaturierungen von Flächen, die nicht (mehr) zwingend versiegelt sein müssen	104
3.5.1.3 (Wieder-)Vernetzung innerstädtischer Lebensraumsinseln mit dem Umland	105
3.5.2 Lebensräume in Städten und Dörfern erhalten/wiederherstellen	105
3.5.2.1 Habitate an und in Gebäuden erhalten/neu schaffen!	105
3.5.2.2 Gehölzschutz in Städten und Gemeinden deutlich verbessern	106
3.5.2.3 Schutz wertvoller Grünland- und Brachflächen im Siedlungsbereich	108
3.6 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in Bergbaugebieten	109
3.6.1 Devastierungen minimieren	109
3.6.1.1 Bergrecht modernisieren	109
3.6.1.2 Stopp des Kohleabbaus und der Braunkohleverstromung	109
3.6.1.3 Genehmigungen von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben auf den Prüfstand	110
3.6.2 Chancen zerstörter Landschaften nutzen	111
3.6.2.1 Mehr Naturschutz in den Kippenlandschaften	111

4. Rechtliche und landesplanerische Rahmenbedingungen	113
4.1 Gesetzliche Grundlagen	113
4.1.1 Sächsisches Naturschutzgesetz auf wirklichen Naturschutz ausrichten	114
4.1.1.1 Stärkung der Stellung des Naturschutzes und Sicherung der Landschaftspflege in der intensiv genutzten Landschaft Sachsen!	114
4.1.1.2 Verpflichtende Landschaftsplanung mit hoher Verbindlichkeit	115
4.1.1.3 Eine wirkliche Eingriffsregelung, die 1.... 2.... 3....	116
4.1.1.4 Wertvolle Landschaften/Landschaftsräume sichern und stärken!	118
4.1.1.5 Artenschutz durchsetzen	122
4.1.1.6 Freies Betretungsrecht der Natur – nur für naturverträgliche Erholung	122
4.1.1.7 Stärkung statt Schwächung der Beteiligungsrechte der Umweltverbände!	123
4.1.1.8 Vorkaufsrecht wieder ins Naturschutzgesetz! (und Geld bereitstellen, damit dieses Recht wahrgenommen werden kann)	124
4.1.1.9 Ehrenamtlichen Naturschutz ernst nehmen!	125
4.1.2 Ein Sächsisches Landwirtschaftsgesetz für die Agrarlandschaften	126
4.1.2.1 Allgemeine Zielvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung des Agrarraumes definieren	127
4.1.2.2 Sicherung der Landschaftsfunktionen	128
4.1.2.3 Betretungsrecht der freien Landschaft sichern	128
4.1.2.4 »Gute fachliche Praxis« streng mit ökologischen Inhalten definieren	129
4.1.2.5 Besondere Beschränkungen der agrarischen Flächennutzung in Schutzgebieten festschreiben	130
4.1.2.6 Vorrang für naturschutz-/umweltgerechte Landwirtschaft	131
4.1.2.7 Verbraucherschutz: gesunde und unbelastete Lebensmittel	133
4.1.2.8 Eindeutige und transparente Verantwortlichkeiten!	133
4.1.3 Sächsisches Waldgesetz weiterentwickeln	135
4.1.3.1 Mehr Naturschutz in die »Forstliche Rahmenplanung«	135
4.1.3.2 Liberale Verkehrssicherungsregelung des Bundeswaldgesetzes übernehmen	136
4.1.3.3 »Gute fachliche Praxis« im Waldgesetz definieren	136
4.1.3.4 Forstliche Eingriffe in die Waldentwicklung minimieren	139
4.1.3.5 Schutzwaldbereiche ausweiten	139
4.1.3.6 Zuverlässige Förderung für den »ökologischen Waldumbau«	140
4.1.3.7 Naturschutzkompetenz in die Forstbehörden	140
4.1.3.8 Ökologische Vorbildwirkung des Staates sichern	141
4.2 Landes- und Regionalplanung	142
4.2.1 Landesentwicklungsplan 2013 und Landschaftsprogramm korrigieren	142
4.2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung des Landes an der ökologischen Tragfähigkeit ausrichten	142
4.2.1.2 Naturverträglichen Tourismus fördern	143
4.2.1.3 Verkehrsvermeidung und weniger Straßen(-verkehr)	143
4.2.1.4 Der Erhaltung von Arten und Lebensräumen Priorität einräumen gegenüber den Nutzungsansprüchen an die Landschaft	144
4.2.1.5 Vorrang naturverträglicher Hochwasservorsorge gegenüber technischem Hochwasserschutz	146
4.2.1.6 Landwirtschaft mit der Natur statt gegen die Natur	147
4.2.1.7 Bergbauprivilegien beseitigen	147
4.2.1.8 Energieverbrauch an die Bereitstellungspotentiale der Natur anpassen – ohne unverantwortliche Schäden an der biologischen Vielfalt zu verursachen	148
4.2.1.9 Freizeitnutzung der Landschaft den Naturschutzerfordernissen unterordnen	149

4.2.2 Regionalpläne und Landschaftsrahmenpläne für die Biodiversität nutzen	149
4.2.2.1 Landesweiten Biotopverbund mit konkreten Flächen und Maßnahmen unterstützen	149
4.2.3 Keine Flächennutzungspläne ohne fachgerechte Landschaftspläne	150
4.2.3.1 Verbindlichkeit der Raumplanung gewährleisten	151
4.2.3.2 Kommunen brauchen wieder Landschaftsplanung	151
5. Naturschutzinstrumente	153
5.1 Schutzgebiete	153
5.1.1 Mehr Großschutzgebiete!	153
5.1.1.1 Unabhängigkeit der Nationalpark- und Biosphärenreservatsverwaltungen sichern	153
5.1.1.2 Mehr »Natur Natur sein lassen« im Nationalpark	154
5.1.1.3 Neue Großschutzgebiete ausweisen (und mit entsprechender Infrastruktur samt Personal ausstatten)	155
5.1.2 Naturschutzgebietssystem weiterentwickeln	155
5.1.2.1 Erweiterung von Anzahl und Flächenanteil der NSG	156
5.1.2.2 Strengere Definition der Schutzziele und der dafür notwendigen Maßnahmen in den Schutzgebietsverordnungen	156
5.1.2.3 Schutzziel-Erreichung sichern	158
5.1.3 Landschaftsschutzgebiete und Naturparke zu wirklichen Naturschutzinstrumenten ausbauen	159
5.1.3.1 LSG und Naturparke stärker auf echten Naturschutz ausrichten	159
5.1.3.2 Öffentlichkeitsarbeit – mehr Transparenz über Ziele, Ge- und Verbote der LSG- und Naturpark-Verordnungen	160
5.1.4 (Flächen-)Naturdenkmale sichern und mehren	161
5.1.4.1 Zielgerichtete Komplettierung des FND-Systems	161
5.1.4.2 Pflegeabsicherung für (Flächen-) Naturdenkmale	162
5.1.4.3 Lösung der Verkehrssicherungsproblematik bei Naturdenkmalen	162
5.2 NATURA 2000	163
5.2.1 FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht nur auf dem Papier umsetzen	163
5.2.1.1 Managementpläne allgemeinverbindlich machen	163
5.2.1.2 Flächensicherung in NATURA-2000-Gebieten	164
5.2.1.3 Sicherung eines (tatsächlich!) guten Erhaltungszustandes von LRTs und Habitaten von »Anhang-Arten«	165
5.2.1.4 Ambitioniertere mittel- bis langfristige Zielstellungen in den NATURA-2000-Gebieten	166
5.2.2 Transparentes Monitoring – effektive Gebietsbetreuung – konsequentes Behördenhandeln	166
5.2.2.1 Weiterentwicklung der Managementpläne	166
5.2.2.2 Effizienz und Transparenz der Gebietsbetreuung	167
5.2.2.3 Konsequentes Behördenhandeln bei Verstößen und Umsetzungsdefiziten	168
5.3 Landesweites Biotopverbundsystem	168
5.3.1 Sachsenweite Biotopverbund-Rahmenplanung – unter Einbeziehung von Naturschutzpraktikern und nicht nur auf dem Papier	169
5.3.1.1 Transparente, praxisorientierte Biotopverbund-Fachplanung	172
5.3.1.2 Gesetzliche und landesplanerische Konkretisierung des bisher sehr allgemein gehaltenen Aufgabenstellung Biotopverbund	172
5.3.1.3 Finanzierung des landesweiten Biotopverbunds sichern	174
5.3.2 Biotopverbund auf regionaler und lokaler Ebene konsequent und transparent umsetzen	175
5.3.2.1 Verbindliche Planung und Umsetzung auf Ebene der Naturräume – Biotopverbundkommissionen	175
5.3.2.2 Sicherung der Kernflächen als Naturschutzgebiete	176
5.3.2.3 Funktional ausreichende Zahl und Flächengröße von Verbindungselementen (»Trittsteinbiotopen«) zwischen den Kernflächen	177
5.3.2.4 Sicherung der Durchlässigkeit und sonstigen Funktionsfähigkeit der Verbindungsflächen (»Biotopverbundkorridore«)	177

5.3.2.5 Entschneidungsprogramm mit landesweit vordringlichen Infrastrukturmaßnahmen	178
5.3.2.6 Schutz der Biotopverbundkorridore durch Pufferstreifen	179
5.3.2.7 Dynamischen Biotopverbund fördern und wieder einführen	180
5.4 Förderprogramme	181
5.4.1 Naturschutzförderung: attraktive, landesfinanzierte Förderung von echtem Vertragsnaturschutz	181
5.4.1.1 Stärkung der Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände und sonstiger Akteure der Naturschutzpraxis	182
5.4.1.2 Unkomplizierte Förderung von Naturschutzmaßnahmen durch ein <i>landesfinanziertes</i> Förderprogramm	183
5.4.1.3 (Echter) Vertragsnaturschutz für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Naturschutzleistungen	185
5.4.1.4 Abbau aller über den EU-Kontrollzwang hinausgehenden zusätzlichen sächsischen Bürokratie-Schikanen	186
5.4.2 Agrarförderung für wirkliche Naturschutz-Leistungen	187
5.4.2.1 Betriebsbezogene Naturschutzberatung	187
5.4.2.2 Landschaftselemente erhalten, mehren und – wenn nötig – pflegen	188
5.4.2.3 Erhalt von Grünland in gutem (landwirtschaftlichem und) ökologischem Zustand als CC-Bedingung stärken	189
5.4.2.4 Besondere Schutzmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen und Habitate der Anhang-Arten von FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den CC-Katalog	190
5.4.2.5 EU-Agrarreform: alle von der EU eingeräumten Spielräume nutzen, um tatsächlich positive Effekte für biologische Vielfalt zu erzielen	190
5.4.2.6 Wesentlich stärkere Förderung des ökologischen Landbaus	191
5.4.2.7 Agrarumweltmaßnahmen im Grünland konsequent auf artenreiche Wiesen und Weiden ausrichten	191
5.4.2.8 Attraktive finanzielle Förderung (tatsächlich) umweltgerechten Ackerbaus – mit entsprechenden Naturschutzaspekten	193
5.4.2.9 Bedingungen für Bienen verbessern	194
5.4.2.10 Flexibilisierung der Agrarförderungen	194
5.4.2.11 Effizienz der Agrarumweltmaßnahmen überprüfen	195
5.4.2.12 Naturschutzkriterien bei Investitionsförderung im ländlichen Raum (prioritär) berücksichtigen!	196
5.4.2.13 Förderung für die Haltung von kleinen Nutztierbeständen	196
5.4.3 Sonstige Förderprogramme am Ziel der Biodiversitätserhaltung ausrichten	197
5.4.3.1 Verstärkte Förderung naturgemäßer Forstwirtschaft	198
5.4.3.2 Verstärkte Förderung naturschutzgerechter Teichwirtschaft	198
5.4.3.3 Förderung lokaler und regionaler Verbraucher-Erzeuger-Strukturen für naturschutzgerecht erzeugte Produkte	198
5.5 Landesweit bedeutsame Naturschutzprojekte	199
5.5.1 LIFE+ und Naturschutz-Großprojekte – europäische und bundesdeutsche Unterstützung annehmen	200
5.5.1.1 Initiierung und aktive Unterstützung von neuen LIFE-Projekten durch das SMUL	200
5.5.1.2 Initiierung und aktive Unterstützung von neuen »Chance.Natur«-Naturschutz-Großprojekten durch das SMUL	201
5.5.2 Mit Landes-Naturschutzprojekten Maßstäbe setzen	202
5.5.2.1 Landesfinanzierte Schwerpunktprojekte zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds	203
5.5.2.2 Mehr (wirkliche) Landesartenschutzprojekte	203
5.6 Eingriffskompensation	205
5.6.1 Primat der Eingriffsvermeidung	206
5.6.1.1 Erheblich strengere Prüfung, ob Maßnahmen, die zu Eingriffen führen, verzichtbar sind	206
5.6.1.2 Einschränkung des Kreises der Privilegierten, die von der Kompensation ihrer Maßnahmen befreit sind	206
5.6.2 Unvermeidbare Eingriffe tatsächlich ausgleichen (wo immer dies möglich ist)	207
5.6.2.1 Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss lokale Naturschutzkompetenz einbeziehen und öffentlich nachvollziehbar sein	207
5.6.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah, ortsnah und funktional dem Eingriff entsprechend umsetzen – statt formeller »Pünktchen-Kompensation«	208

5.6.2.3	Funktionstüchtigkeit der Kompensationsmaßnahmen auch langfristig sichern	209
5.6.2.4	Konsequentes Behördenhandeln beim Vollzug der Kompensationsregelungen	210
5.6.3	Kein Freikaufen mit Kompensationsgeldern!	211
5.6.3.1	Inanspruchnahme von Ökokonten u.ä. nur dann, wenn nachweisbar kein orts- und zeitnäher, funktionaler Ausgleich/Ersatz möglich ist	211
5.6.3.2	Landesweiten Biotopverbund mit A/E-Maßnahmen unterstützen	212
5.6.3.3	Ausgleichsabgabe nur dann, wenn nachweisbar kein Ausgleich/Ersatz möglich ist	212
6.	Naturschutzakteure	215
6.1	Behörden	216
6.1.1	Leistungsfähige, praxisnahe, transparente landesweite Naturschutzbehörden! (SMUL, LfULG)	216
6.1.1.1	Naturschutz in der Sächsischen Staatsregierung deutlich aufwerten	216
6.1.1.2	Höheres Finanzbudget für Naturschutz	217
6.1.1.3	Fachliche Unabhängigkeit und Praxisnähe für überregionale Naturschutzbehörden	218
6.1.1.4	Erheblich mehr Transparenz jeglichen Verwaltungshandlens	219
6.1.1.5	Verwaltungsstrukturen für effektiven Naturschutz	220
6.1.2	»Erhalt der biologischen Vielfalt« muss Grundsatz für alle Ministerien und Landesbehörden werden	221
6.1.2.1	Ökologisches Problembewusstsein und Naturschutzkompetenz in alle Ministerien und Behörden	221
6.1.2.2	Konsequenter Vollzug aller naturschutzrelevanten Vorschriften durch die dafür zuständigen Behörden	222
6.1.3	Handlungsfähigkeit der Unteren Naturschutzbehörden sichern	223
6.1.3.1	UNB zu handlungsfähigen, öffentlich wirksamen Behörden aufwerten	223
6.1.3.2	Den Unteren Naturschutzbehörden mehr Verantwortung für Biotoppflege und naturschutzgerechte Landnutzung übertragen	225
6.1.3.3	Partnerschaft der UNB mit ehrenamtlichen Naturschutzakteuren deutlich ausbauen	226
6.1.4	Alle lokalen Behörden müssen Naturschutz als wichtige Aufgabe begreifen!	226
6.1.4.1	Naturschutzkompetenz in alle Behörden	226
6.1.4.2	Konsequenter Vollzug aller naturschutzrelevanten Vorschriften durch die dafür zuständigen Behörden	227
6.1.5	Staatsbetriebe »ökologisieren«	228
6.1.5.1	Naturschutzgerecht-vorbildliche Bewirtschaftung von staatseigenen Liegenschaften	228
6.1.5.2	Bewirtschaftung von Staatseigentum und hoheitliche Aufgaben trennen	228
6.2	Naturschutzdienst und Naturschutzbeiräte	229
6.2.1	Naturschutzbeiräte auf allen Ebenen aktivieren	230
6.2.1.1	Unabhängigkeit der Naturschutzbeiräte gesetzlich garantieren	230
6.2.1.2	Fach-Expertise der Naturschutzbeiräte ernst nehmen	230
6.2.1.3	Recht der Naturschutzbeiräte zur Öffentlichkeitsarbeit	231
6.2.2	Naturschutzwarte (Ranger) zur Verstärkung des regionalen Naturschutzes	231
6.2.2.1	Mindestens 10 Naturschutzwarte (Ranger) pro Landkreis/kreisfreie Stadt	232
6.2.2.2	Aufstockung der Zahl qualifizierter Naturschutzwarte in Großschutzgebieten	232
6.2.2.3	Überarbeitung der Naturschutzdienst-VO: Festlegung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwarte	233
6.2.3	Ehrenamtlichen Naturschutzdienst neu beleben	234
6.2.3.1	Naturschutzbeauftragte mit weitreichenden Kompetenzen auf allen Verwaltungsebenen	235
6.2.3.2	Stellung der Ehrenamtlichen Naturschutzhelfer verbessern	235
6.2.3.3	Ehrenamtlichen Naturschutzdienst wirklich ernst nehmen	236
6.2.3.4	Aufbau effektiver Informationsstrukturen zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz	238
6.2.3.5	Nachwuchsgewinnung für den Naturschutzdienst	239

6.3	Naturschutzvereine	240
6.3.1	Landesweite Naturschutzverbände als Anwälte der Natur ernst nehmen	240
6.3.1.1	Stärkung der Beteiligungsrechte der Umweltverbände bei Planungen und anderen naturschutzrelevanten Vorhaben	241
6.3.1.2	Schaffung von Voraussetzungen, dass die Naturschutzverbände ihre Beteiligungsrechte sachgerecht wahrnehmen können	242
6.3.1.3	Klagebefugnis der Naturschutzverbände ausweiten und vereinfachen	243
6.3.2	Regionale und lokale Naturschutzvereine: die eigentlichen Leistungsträger des praktischen Naturschutzes fördern	243
6.3.2.1	Abbau allgemeiner bürokratischer Hemmnisse	243
6.3.2.2	Schaffung von besseren Bedingungen für die praktische Naturschutzarbeit	244
6.3.2.3	Verbesserung der Akzeptanz der Naturschutzvereine als Partner der Verwaltungen	245
6.3.3	Landschaftspflegeverbände – wichtige Mittler zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen	246
6.4	Naturschutzstationen	247
6.4.1.1	Schaffung einer Trägerstiftung für ein landesweites Netz von Naturschutzstationen	247
6.4.1.2	Arbeitsfähigkeit von drei bis fünf Naturschutzstationen pro Landkreis sichern	248
6.4.1.3	Pflichtaufgaben der Naturschutzstationen – und die dafür notwendige Mindestpersonalausstattung	249
7.	Umweltbildung	251
7.1.1	Mehr Umweltbildung und Naturschutzdenken in Schulen	251
7.1.1.1	Viel mehr praxisbezogene Ökologie in die Lehrpläne	252
7.1.1.2	Qualifizierung und Sensibilisierung der Lehrer für Biodiversität und andere existenzielle Umweltprobleme	253
7.1.2	Viel stärkere Förderung außerschulischer Umweltbildungsangebote	253
7.1.2.1	Außerschulische Umweltbildung zuverlässig finanzieren	253
7.1.2.2	Vielfalt der Umweltbildungsangebote in hoher Qualität sichern	254
7.1.3	Berufsausbildung und Hochschulen: Biodiversität viel höhere Priorität zumessen bei Aus- und Weiterbildung von Landnutzern	255
7.1.3.1	Biologische Vielfalt in die Sächsischen Hochschulen	255
7.1.3.2	Biologische Vielfalt in die Berufsausbildung von Landnutzungsberufen	256
7.1.3.3	Verbesserung des Angebotes an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten für Landnutzer und -behörden zum Thema Biodiversität	256
7.1.4	Erwachsenen-Umweltbildung	258
7.1.4.1	Mehr »unterschwellige« Naturschutzaufklärung/Umweltbildung	258
7.1.4.2	Mehr Naturschutz in die politische Bildung	260
7.1.4.3	Mehr Naturschutzfachwissen besser vermitteln	260
Zusammenfassung – Die biologische Vielfalt in Sachsen erhalten!		263
Literatur		266
Abkürzungen		268
Register		269

Vorwort

Der Freistaat Sachsen ist nach Artikel 10 der Landesverfassung verpflichtet, den Lebensraum wild lebender Tiere und Pflanzen zu erhalten. Der Handlungsdruck ist groß: Vierzig Prozent der 12 000 Arten Sachsens stehen auf den Roten Liste. Sie sind »gefährdet«, »stark gefährdet« oder »vom Aussterben« bedroht.

Zum Schutz der biologischen Vielfalt kann vielfach beigetragen werden, etwa durch die Begrenzung der Flächenneuversiegelung, die Vermeidung von Boden- oder Gewässerverunreinigungen durch die konventionelle Landwirtschaft und den Bergbau. Die sächsische Staatsregierung lässt sich öffentlichkeitswirksam als Gönnerin eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes feiern. Wirksame Maßnahmen für den Naturschutz sind hingegen kaum zu bemerken. Das politische Interesse der aktuellen Regierung am Naturschutz ist ausgesprochen gering. Die Verwaltungsreformen der letzten Jahre haben den Naturschutz geschwächt. Im aktuellen Haushalt ist weder Geld für Flächenankäufe noch für Projekte für das Biotopverbundsystem eingestellt.

Um das fortwährende Artensterben aufzuhalten und umzukehren, müssen durch Biotopverbünde und Biotopvernetzungen die Wanderungs- und Ausbreitungswege heimischer Arten wieder hergestellt werden. Bislang gibt es in Sachsen keine Anzeichen dafür, dass bis zum Jahr 2020 auf zehn Prozent der Landesfläche Biotopverbundsysteme eingerichtet werden, wie in der Nachhaltigkeitsstrategie formuliert wird.

Doch Biotopverbundsysteme sind nur EIN Instrument. Wenn die industrielle Landwirtschaft weiterhin Gift und Gülle in gigantischen Größenordnungen ausbringt, immer mehr Verkehrswege die Landschaft zerschneiden und der Schwerlastverkehr noch mehr Stickoxide emittiert, wird die Artenvielfalt dennoch weiter schrumpfen.

In das Sächsische Naturschutzgesetz müssen verbindliche Festlegungen zum landesweiten Biotopverbund aufgenommen werden. Die bislang verfügbaren gesetzlichen Regelungen und Instrumente werden der Dringlichkeit nicht gerecht, dem Erhalt der biologischen Vielfalt einen planerischen Rahmen zu geben. Bisher umfassen Naturschutzgebiete weniger als zwei Prozent der Landesfläche im Freistaat.

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, auf 15 Prozent der Landesfläche wirksame Biotopverbundsysteme zu schaffen und deren Erhalt zu sichern. Zwei Prozent der Landesfläche soll unter Totalschutz gestellt werden.

Seit vielen Jahren beschäftigt sich Jens Weber, praktischer Naturschützer und langjähriger Akteur der Grünen Liga Osterzgebirge e.V., mit dem Naturschutz in all seinen Facetten. Unter seiner Federführung ist von ca. 70 Naturschützerinnen und Naturschützern erstmals eine »Biodiversitätskonzeption von unten« für Sachsen erarbeitet worden. Die Konzeption beruht überwiegend auf dem empirischen Wissen von Naturschutzpraktikern, was getan werden muss, um eine Chance zu haben, die Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie zu erreichen.

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist davon überzeugt, dass diese Arbeit die Aufmerksamkeit der politisch Verantwortlichen verdient. Denn unsere Natur ist eine überlebensnotwendige Grundlage für Menschen und Tiere.

Die Fraktion dankt ihrem Abgeordnetenkollegen Johannes Lichdi und der Mitarbeiterin Katharina Weinberg für die Initiative und Betreuung dieses Projektes. Den zahlreichen Mitwirkenden und insbesondere Jens Weber dankt sie für ihre engagierte Arbeit.

Ohne die Naturschützerinnen und Naturschützer mit ihrer jahrelangen Erfahrung und ihrem Vor-Ort-Wissen wäre dieses Werk nicht zustande gekommen.

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in den kommenden Jahren darauf hinwirken, dass die vielen guten Ideen verwirklicht werden. Wir freuen uns dabei auf Ihre Unterstützung.



Antje Hermenau
Fraktionsvorsitzende



Gisela Kallenbach
Naturschutzpolitische
Sprecherin



1. Artensterben und Biotopzerstörung – auch ein zutiefst sächsisches Problem

► 1.1 Bedrohte Vielfalt

Zu Beginn des 21.Jahrhunderts zeichnen sich immer deutlicher die dramatischen Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen ab, die von der zivilisierten Menschheit weltweit verursacht werden – und die eben diese Zivilisation in naher Zukunft vor existenzielle Probleme stellen werden. Sachsen gehört zu den hoch entwickelten Regionen der Erde, die in besonderem Maße Verantwortung tragen für die besorgniserregenden Entwicklungen. Man denke dabei nur an den weit überdurchschnittlichen Kohlendioxid-Ausstoß des kleinen Bundeslandes. Gleichzeitig aber verfügen gerade die wirtschaftlich leistungsfähigen Länder, zu denen zweifellos auch der Freistaat Sachsen gehört, über die nötigen Ressourcen, ihrer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht zu werden.

Zu den schwerwiegendsten globalen Umweltveränderungen zählt, neben Klimawandel, Bodendegradation, Verknappung der Süßwasserressourcen und Übernutzung der Meere, auch der Verlust biologischer Vielfalt (WBGU 1999, WBGU 2011).

Während sich aus den vier zuerst genannten Entwicklungen recht anschauliche Bedrohungsszenarien für die menschliche Gesellschaft ergeben, erschließt sich die Dringlichkeit des Erhalts der biologischen Vielfalt für viele Zeitgenossen weniger unmittelbar.

► 1.1.1 Dringende Gründe für die Erhaltung der biologischen Vielfalt

Anthropozentrische Gründe

Um die Dramatik des Verlustes der Vielfalt von Arten und deren Lebensräumen, aber auch von Nutzpflanzen und -tieren der breiten Öffentlichkeit deutlich zu machen, werden seit einigen Jahren die sogenannten ecosystem services (=Ökosystemdienstleistungen) ins Blickfeld gerückt. Verbunden damit sind Versuche, der Natur einen »ökonomischen Wert«, ausgedrückt in Dollar oder Euro, zuzumessen. Dies erfolgt wiederum in der Hoffnung, dass dieser Wert dann auch in volks- und betriebswirtschaftlichen Kalkulationen Berücksichtigung findet. Beispiele aus dem europäischen TEEB-Projekt (»The Economics of Ecosystems and Biodiversity«) finden sich in den vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Daten zur Natur (BfN 2012): alles nachvollziehbar, aber alles recht abstrakt, und für politische Verantwortungsträger,

etwa in Sachsen, wenig vordringlich. Noch schwieriger wird es mit kaum monetär messbaren Ökosystemdienstleistungen, etwa den psychologischen (Erholungs-)Wirkungen von arten- und strukturreichen Landschaften.

Es besteht noch reichlich Forschungs- und Überzeugungsbedarf. Nichtsdestotrotz: Je mehr Tier- und Pflanzenarten sich aus unseren Landschaften verabschieden, umso höher werden mit Sicherheit die Kosten, dies zu kompensieren, und um so unkalkulierbarer die Folgen, wenn keine Kompensation möglich ist.

Ökologische Gründe

Der Ausfall einer (Nahrungs-)Pflanzenart zieht meist auch den Verlust von darauf spezialisierten Tieren nach sich, was wiederum Konsequenzen für weitere Arten hat. Ökosysteme bestehen aus einem höchst komplexen, auch heute für die Wissenschaft nur ansatzweise zu durchschauenden Ursache-Wirkungs-Geflecht. Je mehr Arten von hoher genetischer Vielfalt daran beteiligt sind, um so eher können sich Ökosysteme auch bei problematischen äußeren Impulsen stabilisieren. Zu diesen Impulsen zählen in besonderem Maße die klimatischen Veränderungen der kommenden Jahrzehnte. Während beispielsweise Fichtenmonokulturen alsbald den zu erwartenden Dürreperioden, Überschwemmungen und Stürmen zum Opfer fallen werden, besteht für Mischwälder mit breiter genetischer Variabilität eher die Chance, sich anpassen zu können.

Ethische Gründe

Vor allem aber handelt es sich bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt um einen zutiefst ethischen Imperativ. Von vielen Pflanzen- und Tierarten und deren biochemischen Kompartimenten sind die möglichen Nutzen für den Menschen noch nicht ansatzweise erforscht (und vieles an traditionellem Wissen schon wieder verlorengegangen). Mit der Vernichtung von Arten- und genetischer Vielfalt berauben wir künftige Generationen wichtiger Perspektiven. Darüber hinaus ist es ausgesprochen unmoralisch, wenn Menschen aus Eigennutz oder Gedankenlosigkeit anderen Mitgeschöpfen ihren Lebensraum und damit deren Existenz vernichten.

► 1.1.2 Biodiversität – Artenvielfalt

Biologische Vielfalt (oder Biodiversität), wie sie 1992 im Rahmen der Convention on Biological Diversity von den Vereinten Nationen definiert wurde, umfasst

- die Vielfalt an Arten,
- die innerartliche (genetische) Vielfalt und
- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensräumen.

Zustand bzw. Entwicklungstrends der Biodiversität lassen sich am besten im Bereich der Artenvielfalt dokumentieren. Bewährte und allgemein akzeptierte »Messlatte« sind die Roten Listen gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Wenn Arten im jeweiligen Bezugsraum in langfristig überlebensfähigen Populationsgrößen vorkommen, deutet dies gleichermaßen darauf hin, dass ebenso die innerartliche Vielfalt gewährleistet ist, und dass ihre Habitate – folglich auch die Ökosysteme – in guter Verfassung sind.

In diesem Sinne wird im Folgenden als Bezugssystem für biologische Vielfalt vor allem die Artenvielfalt berücksichtigt.

► 1.1.3 Artensterben: die globale Dimension

Annahmen über die Zahl der gefährdeten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten beruhen lediglich auf qualifizierten Schätzungen, genauso wie die Zahl der insgesamt auf der Welt vorkommenden Arten überhaupt. UNEP – die Umweltagentur der Vereinten Nationen – geht entsprechend des seit 1995 laufenden Global Biodiversity Assessment von 13 Millionen Arten aus, wovon bisher aber lediglich 13 % der Wissenschaft bekannt sind (GBA 1995). Natürlich bleibt die Gesamtartenzahl auf der Erde über lange Zeiträume relativ konstant – insofern nicht katastrophale Ereignisse zu Zäsuren führen (wie dies etwa vor rund 65 Millionen der Fall war, als die Dinosaurier – und bei Weitem nicht nur diese – ausstarben). Die durchschnittliche »Überlebensdauer« einer Art beträgt vermutlich zwischen 1 und 10 Millionen Jahren (Wilson 1988, BMU 2007). Dies bedeutet, dass natürlichweise 100 – 1000 Arten **pro Jahrhundert** aussterben.

Zweifellos liegt die gegenwärtige Aussterberate weit darüber. Schätzungen der Wissenschaft gehen im Allgemeinen von mehreren Tausend bis Zehntausend Arten aus – pro Jahr! (Wilson 1988 hat für Regenwälder 17 500 Arten Verlust **pro Jahr** »berechnet«). Die menschenverursachte Artenvernichtung übersteigt demnach die natürlichen Aussterbeprozesse um mindestens das 100-fache, womöglich aber auch das 10 000-fache. Bei aller Unsicherheit der Schätzungen: Dies dürfte das größte globale Artensterben seit dem Verschwinden der Dinosaurier sein. Zumal der Ausblick für sehr viele Tier- und Pflanzenarten – entsprechend ihres Status' auf den Roten Listen – alles andere als günstig ist.

► 1.1.4 Ein fernes Problem?

Entsprechend der Roten Liste der Weltnaturschutzorganisation IUCN gelten von ca. 70 000 untersuchten Arten rund 20 000 Arten als gefährdet. Dies entspricht ca. 29 %.

In den Roten Listen Sachsens sind etwa 12 000 Pilz-, Pflanzen- und Tierarten erfasst, davon 4 865 als »gefährdet«, »stark gefährdet« oder »vom Aussterben bedroht«. Dies entspricht ca. 40 %!

Einfach formuliert: Artensterben findet nicht nur in tropischen Regenwäldern und Korallenriffen statt, sondern auch hier vor unserer Haustür.

Das Sekretariat der Konvention für biologische Vielfalt nennt explizit die Vogelpopulationen europäischer Agrargebiete, die seit 1980 um durchschnittlich 50 % abgenommen haben (CBD 2010). Nach Flade (2012) ist die Situation in Deutschland sogar noch dramatischer: »Von den 30 häufigsten Agrarlandschafts-Arten können seit ca. 2007 nur noch vier ihren Bestand halten.« Die industrielle Landwirtschaft des Freistaates Sachsens trägt dazu in hohem Maße bei.

Nicht minder gravierend, wenn auch weniger im Blickfeld der Naturschutz-Öffentlichkeit, sind die Trends bei den Wirbellosen. Nach der 2012 erschienenen Roten Liste Wirbelloser Deutschlands sind 38 % der berücksichtigten Arten gefährdet. 1998 betrug der Anteil »nur« 31 %. In der Roten Liste der Tagfalter Sachsens (2007) werden folgende Tendenzen konstatiert: mäßige Abnahme – 22 Arten; starke Abnahme – 23 Arten; sehr starke Abnahme – 6 Arten. Lediglich 3 Tagfalter-Arten in Sachsen weisen eine Bestandszunahme auf – gegenüber 51 mit mehr oder weniger drastischen Rückgängen!

► 1.2 Problem erkannt?

► 1.2.1 Viele Papiere, wenige Erfolge

Weltweit

Spätestens mit der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 erhielten Umweltprobleme höchste politische Aufmerksamkeit. Unter anderem wurde damals das internationale »Übereinkommen für die biologische Vielfalt« (Convention on Biological Diversity, CBD) beschlossen. Zehn Jahre später folgte der UNO-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg mit dem ambitionierten Beschluss, die Verluste der biologischen Vielfalt bis 2010 »signifikant« zu reduzieren. Bekanntlich gelang dies nicht ansatzweise. 2010 schließlich fand die »Biodiversitätskonferenz« in Nagoya statt und rief die UNO-Dekade »biologische Vielfalt« aus – weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit und bislang folgenlos.

Europa

Auch die Europäische Union blieb nicht untätig, organisierte Konferenzen, fasste Beschlüsse und füllte zahlreiche Papiere. Beim EU-Gipfel 2001 in Stockholm wurde das anspruchsvolle Ziel formuliert, den Verlust der biologischen Vielfalt in Europa bis 2010 zu stoppen. Vermutlich war den Staats- und Regierungschefs nicht bewusst, dass dies konsequentes Handeln erfordert hätte, zu dem kaum einer von ihnen in der Praxis bereit sein würde. Umweltverbände versuchten erfolglos, mit einer »countdown-2010«-Kampagne entsprechenden Druck aufzubauen. 2010 gab es schließlich einen neuen EU-Beschluss, den Verlust der biologischen Vielfalt in Europa wenigstens zu verlangsamen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde 2011 die »EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020« veröffentlicht (European Commission 2011).

Deutschland

Entsprechend der Anforderungen der Convention on Biological Diversity beschloss die Bundesregierung eine nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. »Ziel der Strategie ist es, alle gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren und zu bündeln, sodass sich die Gefährdung der biologischen Vielfalt in Deutschland deutlich verringert, schließlich ganz gestoppt wird und als Fernziel die biologische Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten wieder zunimmt.« (BMU 2007) Hehere Ansprüche, die in zahlreichen Einzelzielen konkretisiert sind. Das Thema Landwirtschaft – die gegenwärtig wichtigste Gefährdungsursache für Tier- und Pflanzenarten – kommt in dem vom Bundesumweltministerium erarbeiteten Strategiepapier übrigens nur sehr untergeordnet vor. Dafür erstellte das Landwirtschaftsministerium 2007 eine extra »Agrobiodiversitätsstrategie« (BMELV 2011).

Sachsen

Auch der Freistaat Sachsen besitzt seit 2009 ein vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vorgelegtes »Programm zur biologischen Vielfalt in Sachsen«. Dessen sofort auffallendes Hauptmerkmal ist die Unverbindlichkeit. Naturschutz soll hierzulande vor allem durch freiwillige Kooperation der Landnutzer und sonstiger Akteure erreicht werden. Etwas konkreter – aber bei Weitem nicht konkret genug – wurde es im 2010 veröffentlichten »Maßnahmenplan« des SMUL für die Jahre 2011/2012. Neben wenigen neuen, tatsächlichen Vorhaben sind darin vor allem ohnehin laufende und zum Teil schon längst abgeschlossene Projekte aufgelistet. Von einer Evaluierung des Maßnahmenplans 2011/12 ist bisher öffentlich nichts bekannt geworden. Gegenwärtig (für 2013 und darüber hinaus) existiert kein vergleichbares Konzept der Sächsischen Regierung.

Ergo: viel, viel Papier auf allen Ebenen – wenig praktische Umsetzung. Und die Roten Listen werden immer länger.

Ausgewählte Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) mit Jahresvorgabe (aus BMU 2013, gekürzt):

- Heute noch bestehende natürlich wachsende Hochmoore sind bis 2010 gesichert und befinden sich in einer natürlichen Entwicklung.
- Bis 2010 besitzt Deutschland auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope. Dieses Netz ist geeignet, die Lebensräume der wildlebenden Arten dauerhaft zu sichern.
- Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt.
- Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eingeschränkte Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln im HQ 100-Bereich, bis 2015
- Im Jahre 2015 zählt für mindestens 75 % der Bevölkerung die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu den prioritären gesellschaftlichen Aufgaben.
- Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote-Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert.
- Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen.
- Bis 2020 ist ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete etabliert.
- Bis zum Jahre 2020 haben sich die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften weiter verbessert. Mit naturnahen Bewirtschaftungsformen werden die natürlichen Prozesse zur Stärkung der ökologischen Funktionen genutzt. Alt- und Totholz sind in ausreichender Menge vorhanden.
- Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln.
- Bis zum Jahr 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen steht in der Regel fußläufig zur Verfügung.

- Bis zum Jahr 2020 wird ein vorbildliches Be- schaffungs- und Bauwesen angestrebt, das sich hinsichtlich der Natur- und Umweltfreundlichkeit auch an biodiversitätserhaltenden Stan- dards orientiert.
- Bis zum Jahre 2020 beträgt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr maximal 30 ha pro Tag. Im Idealfall sollte es langfristig gelingen, die tatsächliche Neuinanspruchnahme von Flächen weitge- hend durch die erneute Nutzung vorhandener Flächen zu ersetzen.
- Bis 2020 gehen von den bestehenden Ver- kehrswegen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundsy- stems mehr aus. Die ökologische Durchlässig- keit von zerschnittenen Räumen ist erreicht.
- Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungs- werte für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, sodass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind.

► 1.2.2 Wer rettet die biologische Vielfalt?

In einem »Rechenschaftsbericht« (BMU 2013) musste das Bundesumweltministerium einräumen, dass bei vielen Zielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt die reale Umsetzung noch weit von den anvisierten Marken entfernt ist. Eine vergleichbare Zwischenbilanz für das Sächsische Programm zur biologischen Vielfalt gibt es nicht. Das 2013 vom Sächsischen Umweltministerium vorgelegte Papier »biologische Vielfalt 2020« (SMUL 2013b) ist wenig aussagefähig und weitgehend ambitionslos.

Die Gründe, warum in Sachsen dem Verlust der biologischen Vielfalt nicht wirkungsvoll politisch gegengesteuert wird, lassen sich auf drei Ebenen zusammenfassen:

- **»nicht können«:** Viele Rahmenbedingungen wer- den durch europäisches oder bundesdeutsches Recht gesetzt. Oft ist dies von großem Nutzen für die Natur. Gleichzeitig sind die Handlungsoptionen der Landespolitik, etwa beim Düngemittelrecht oder Immissionschutz, dadurch sehr begrenzt.
- **»nicht wollen«:** Unter all den Vorhaben, für die staatliche Steuerinstrumente eingesetzt werden, rangieren offensichtlich die Biodiversitätsziele sehr weit hinten – allen Absichtsbekundungen zum Trotz. Im Zweifel gehen konkurrierende Ziele, vor allem wirtschaftlicher Art, deutlich vor. Dies ist im Freistaat Sachsen besonders augenfällig.
- **»nicht wissen, wie«:** Wenn überhaupt, so gibt es nur sehr, sehr wenige (Landes-)Politiker mit eigenen Erfahrungen im Bereich Naturschutz. Und auch in den zuständigen Behörden, zumindest in den obe- ren Entscheidungsetagen, dominiert offenbar eher Verwaltungswissen als Naturschutz-Sachverstand. Die Kluft zur Praxis könnte kaum größer sein, und so erreichen viele Verordnungen und Richtlinien – bei- spielsweise bei der Biotoppflege-Förderung – nicht die beabsichtigten Ziele.

Zum Glück gibt es auch heute noch engagierte Naturschützer, teilweise in den Behörden und in privatwirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Planungsbüros), vor al- lem aber nach wie vor im ehrenamtlichen Bereich. Auch in Sachsen widmen viele Menschen ihre Freizeit dem Erhalt von Arten und Lebensräumen. Ohne die 1 000 ehrenamtlichen Naturschutzhelfer und rund 15 000 Mit- glieder von Naturschutzverbänden (IÖR 2011) gäbe es im Freistaat Sachsen schon längst nur noch »biologische Einfalt«.

Trotz dieses oftmals kräfte- und nervenzehrenden Engagements, häufig gegen mächtige wirtschaftliche Interessen, gegen schwerfällige Dienst-nach-Vorschrift-Bürokratien und gegen die Ignoranz kurzsichtiger Zeitgenossen, werden die Roten Listen auch in Sachsen nicht kürzer, sondern rasant länger.



2. Auf dem Weg zu einer »Biodiversitätskonzeption von unten«

► 2.1 Vom Frust zum Forderungskatalog: Naturschutzpraktiker melden sich zu Wort

Wut und Verzweiflung bestimmen zunehmend den Alltag vieler Basis-Naturschützer. Anstatt sich mit voller Kraft der Pflege von Biotopen, dem Schutz von Arten oder der Vermittlung von ökologischem Wissen widmen zu können, müssen sie sich mit endlosen Fördermittelprozeduren herumschlagen, mit bürokratischen Vorschriften, die die meisten nur noch als Schikanen empfinden. Naturschutzstationen und Umweltbildungshäuser sehen sich gezwungen, mit sonstigem »Zweckbetrieb« die Existenz ihrer Einrichtungen zu sichern, was am Ende kaum noch etwas zu tun hat mit den Anliegen, für die sie in den 1990er Jahren geschaffen worden waren. Von Lokal- und Landespolitikern wird »der Naturschutz« allzu oft in erster Linie als Verhinderungsinstrument dargestellt, und gern vermitteln auch die Medien diese Wahrnehmung in die Öffentlichkeit.

So mancher altgediente Naturschützer hat inzwischen resigniert aufgegeben. Junge Menschen lassen sich unter diesen Rahmenbedingungen immer weniger motivieren, sich aktiv und dauerhaft für »Biodiversität« einzusetzen.

In den Jahren 2012/13 haben einige Naturschutzpraktiker des Freistaates begonnen, ihre Forderungen zusammenzutragen – welche Maßnahmen sie von einer Landespolitik erwarten, für die der »Erhalt der biologischen Vielfalt« nicht nur unverbindliches Lippenkenntnis, sondern ein wirklich wichtiges Anliegen ist. Daraus ist die vorliegende Konzeption entstanden.

Unterstützt wurde und wird die Arbeit an der Konzeption von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag.

Bezweckt wird mit dieser Arbeit nicht ein weiterer »Papiertiger«, sondern eine Handlungsanweisung von praktizierenden Naturschützern an die (Umwelt-)Politiker des Freistaates Sachsen: Welche Schalthebel müssen umgelegt, an welchen Stellschrauben muss justiert werden, um den Verlust der biologischen Vielfalt tatsächlich aufzuhalten zu können? Grundvoraussetzung für den Stopp des Artensterbens und der Lebensraumvernichtung ist indes der politische Wille der Verantwortlichen zu entsprechenden Weichenstellungen, notfalls Naturschutz auch gegen kurzsichtige Widerstände umzusetzen – im Interesse künftiger Generationen.

► 2.2 Erste Schritte zu einer sächsischen »Biodiversitätskonzeption von unten«

Im Mai 2011 hatte die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, wie schon des Öfteren zuvor, zu einem Informationsaustausch über Naturschutzthemen eingeladen. Etwa zwei Dutzend Vertreter von Naturschutzverbänden sowie »Einzelkämpfer« nahmen daran teil. Auch bei dieser Veranstaltung wurde schnell wieder deutlich, dass es so wie bisher nicht weitergehen könne; sonst würde nicht nur die Arten- und Biotopvielfalt selbst, sondern auch die Zahl der sich dafür engagierenden Menschen sehr bald sehr deutlich abnehmen. An die Grüne Fraktion erging die Aufforderung, einen Handlungskatalog vorzulegen mit den wichtigsten politischen Weichenstellungen, um einen wirklich wirkungsvollen Schutz der Natur möglich zu machen. Die Fraktion wolle dies sehr gern initiieren und auch unterstützen, kamen die Teilnehmer des Forums zur Antwort, doch ihre konkreten Forderungen müssten die Naturschutzpraktiker mit ihrem Fachwissen schon selbst zusammentragen.

Zwischen November 2011 und Mai 2012 beauftragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag einen Naturschützer aus dem Ost-Erzgebirge (Jens Weber), die Arbeit an einer solchen »Naturschutzkonzeption von unten« inhaltlich vorzubereiten und zu versuchen, möglichst viele Naturschützer aus verschiedenen Fachgebieten und Regionen Sachsen mit einzubeziehen.

► 2.2.1 Phase 1, Ursachen-Analyse, Teil 1 (Winter 2011/12): Rote-Listen-Auswertung

In einem ersten Schritt erfolgte eine auf die Auswertung der sächsischen Roten Listen gestützte Gefährdungsanalyse für Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften und Biotoptypen. (Fast) allen Roten Listen ist ein Kapitel »Gefährdungsanalyse« voran- oder nachgestellt, in dem die auf Expertenwissen und der Auswertung von Untersuchungen beruhenden Hauptgefährdungsfaktoren der jeweiligen Artengruppen benannt werden. In der Gesamtzusammenstellung aus 25 Roten Listen ergab sich ein erster Überblick über die wichtigsten Stellschrauben für besseren Schutz der biologischen Vielfalt.

Die am häufigsten in den Roten Listen genannten Gefährdungsursachen sind:

- Biozideinsatz in der Landwirtschaft (16 ×)
- Eutrophierung durch die Landwirtschaft (15 ×)
- Entwässerung von Feuchtgebieten, Hydromelioration (14 ×)
- Verlust von Gehölzstrukturen, Rainen u.ä. im Offenland (13 ×)
- Verlust (Bebauung, Verbrachung) von Magerstandorten (13 ×)
- Beeinträchtigungen von Wald(-rand-)biotopen (11 ×)
- Gewässerverschmutzung (11 ×)
- Gewässerausbau im Allgemeinen (11 ×)
- Versiegelung und Bebauung im Allgemeinen (10 ×)
- Nutzungsaufgabe von Grünland, Aufforstung (10 ×)
- Intensivierung der Grünlandnutzung (9 ×)
- intensive und monotone Forstwirtschaft (9 ×)
- Bachbegradigungen und Flussregulierungen (9 ×)
- Pflegearbeiten in Parks, Gärten u.ä. (9 ×)
- Immissionen (8 ×)
- Pestizideinsatz im Wald (8 ×)
- Totholzmangel (7 ×)
- Entwässerung von Mooren (7 ×)
- Verlust von Kleingewässern (7 ×)
- »intensive«/industrielle Landwirtschaft im Allgemeinen (6 ×)
- Grünlandumbruch (6 ×)
- Rückgang blütenreicher Mähwiesen (6 ×)
- Habitatverinselung durch Verkehrswege (5 ×)
- Habitatverlust im Ackerland (5 ×)
- Gebäudesanierungen (5 ×)

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in den Roten Listen erfassten Artengruppen erstens unterschiedlich zahlenreich sind (z.B. 22 Arten Armleuchteralgen – 921 Arten Pilze), zweitens deren Hierarchiestufen (Familie/Ordnung/Klasse) verschieden sind, und drittens auch der Kenntnisgrad weit variiert. Weiterhin erwies sich als schwierig, die sehr unterschiedlichen Ursachenbeschreibungen in den verschiedenen Roten Listen zu vergleichbaren Kategorien zusammenzustellen. Wenn beispielsweise von »Eutrophierung« die Rede ist, bezieht sich dies in der Regel vor allem, aber nicht nur auf Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Andererseits verursacht industrielle Landwirtschaft viele negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, aber eben auch Eutrophierung.

Infofern diente die Rote-Listen-Auswertung lediglich als Vorstufe für die zu erarbeitende Konzeption, als erste Übersicht über die Schwerpunkt-Probleme für die biologische Vielfalt in Sachsen, insbesondere aber als Referenz-Größe für die Antworten der Naturschutzpraktiker auf nachfolgende Befragung.

► 2.2.2 Phase 1, Ursachen-Analyse,

Teil 2 (Winter/Frühjahr 2012): Naturschützer-Befragung

Ende Januar 2012 wurde dann ein umfangreicher Fragebogen per E-Mail an knapp 200 Naturschutzverbände und deren Regionalorganisationen, lokale Naturschutzvereine und -stationen, Landschaftspflegeverbände sowie Einzelakteure geschickt. Zusätzlich erfolgte die Zusendung an die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise mit der Bitte, den Fragekatalog an die Naturschutzbeauftragten und -helfer weiterzuleiten (was aber offenbar nur in wenigen Kreisen geschah). Das unmittelbare Ziel dieser Aktion war, auf dem empirischen Wissen der Naturschutzpraktiker eine landesweite Ursachenanalyse zum Rückgang der biologischen Vielfalt aufzubauen. Darüber hinaus ging es aber auch darum, Mitstreiter zu finden, um gemeinsam schrittweise eine »Biodiversitätskonzeption von unten« zu erarbeiten, einen detaillierten Forderungskatalog an die sächsischen Politiker zu formulieren.

Folgende Komplexe enthielt der Fragebogen:

1. Fragen zum persönlichen Engagement
 - 1.1 In welcher Region bist du im Naturschutz aktiv?
 - 1.2 Seit wann?
 - 1.3 Mit welchen fachlichen Schwerpunkten?
2. Gefährdungsschwerpunkte
 - 2.1 Welche Arten sind in deiner Region besonders bedroht?
 - 2.2 Welche Biotoptypen sind besonders bedroht?
 3. Gefährdungsursachen
 - 3.1 Welche konkreten lokalen/regionalen Ursachen für den Rückgang von Arten und Biotopen sind in deiner Region entscheidend?
 - 3.2 Welches sind die wichtigsten überregionalen Probleme?
 4. Naturschutz-Instrumente
 - 4.1 Ist in deiner Region die Erhaltung von Arten und Lebensräumen in NATURA-2000-Gebieten gesichert? (Umsetzung Managementpläne? Kontrollen und Monitoring?)
 - 4.2 Gibt es konkrete Projekte zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundsystems?
 - 4.3 Wie sind deine Erfahrungen mit den derzeitigen Förderprogrammen AuW und NE? Was müsste mit der neuen Förderperiode ab 2014 anders werden?
 - 4.4 Finden in deiner Region derzeit größere Naturschutzprojekte des Freistaates statt?

- 4.5 Wie sinnvoll sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen? Wie werden diese umgesetzt und kontrolliert? Gibt es Erfahrungen mit Ökokonten?
- 4.6 Wieviel »Wildnis« ist in deiner Region sinnvoll? Wo?
5. Naturschutz-Akteure
 - 5.1 Ist die UNB in deinem Landkreis ausreichend ausgestattet, Naturschutzvorschriften zu vollziehen und zu kontrollieren?
 - 5.2 Wie sehr interessieren sich SMUL und LfULG für die Naturschutzarbeit vor Ort?
 - 5.3 Wie handlungsfähig ist der ehrenamtliche Naturschutzdienst in deiner Region?
 - 5.4 Welche Naturschutzvereine sind in deiner Region aktiv? Wie ist deren Akzeptanz bei den Behörden?
6. Verlust der biologischen Vielfalt bis 2020 stoppen?
- 6.1 Kennst du das »Programm zur biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen« sowie den darauf aufbauenden »Maßnahmenplan 2011/12«? Was hältst du davon für geeignet, den Artenrückgang/Landschaftsraumverlust in Sachsen zu stoppen?
- 6.2 Welchen Handlungsfeldern müsste politische Priorität eingeräumt werden, um die biologische Vielfalt zu erhalten?
- 6.3 Möchtest du an einem eigenen Biodiv-Konzept mitarbeiten, gemeinsam mit anderen Naturschützern (und unterstützt von Bündnis 90/die Grünen)?

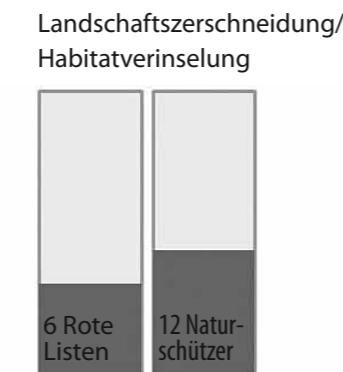
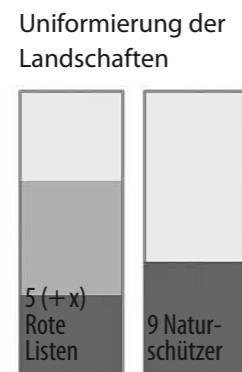
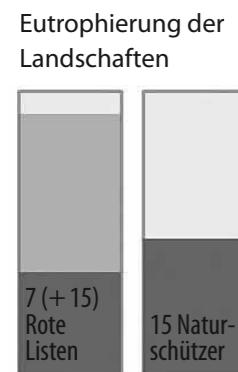
Insgesamt 39 Naturschützer nahmen sich die Zeit zur mehr oder weniger intensiven Auseinandersetzung mit den umfangreichen und teilweise nicht leicht zu beantwortenden Fragen. 25 von ihnen schickten ihre Antworten per E-Mail, weitere 14 Kollegen zogen es vor, im persönlichen Gespräch ihre Ansichten zu erörtern. Dazu fanden interviewartige Treffen in Dippoldiswalde, Dresden, Eibenstock, Freiberg, Grimma, Großdittmannsdorf, Guttau, Leipzig sowie Limbach-Oberfrohna statt.

Die Fragen waren bewusst sehr offen formuliert worden, um wirklich die Erfahrungen und Ansichten der Naturschutzpraktiker vermittelt zu bekommen, die ja sonst offenbar weniger auf Interesse stoßen. Die nachfolgende Aggregation der sehr heterogenen Antworten zu übergeordneten Kategorien erwies sich deshalb allerdings als recht schwierig. Für eine echte soziologische, strengen wissenschaftlichen Kriterien genügende Erhebung wäre die Datenlage sicherlich zu dünn, die Auswertung durch zu viele subjektive Interpretationen ver-

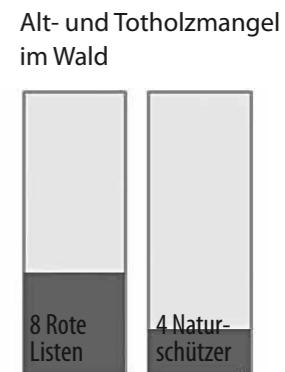
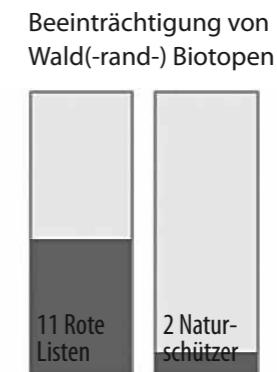
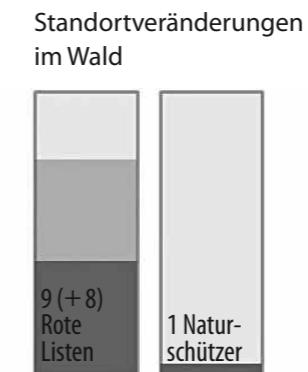
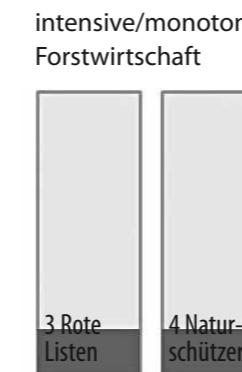
zerrt. Dennoch bestätigten die Erfahrungen der überwiegend ehrenamtlich aktiven Naturschützerkollegen recht deutlich die bereits durch die Roten Listen Sachsen nahegelegten dramatischen Negativentwicklungen im Bereich der biologischen Vielfalt.

Nachfolgende Grafiken zeigen die Zuordnung der Ergebnisse der Rote-Listen-Auswertung und der Naturschützerbefragung zu Hauptgefährdungskategorien der biologischen Vielfalt.

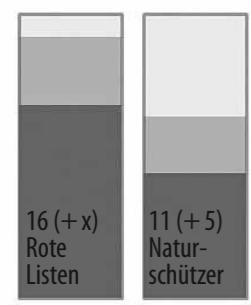
Ursachen in allen Landschaften



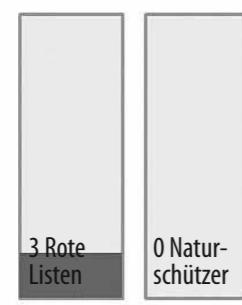
Ursachen in Wäldern und Forsten



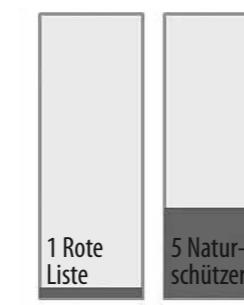
Verlust von Alt- und Totholz



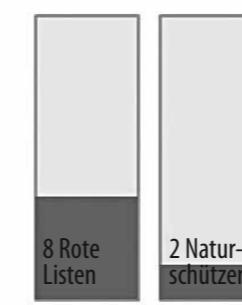
Lichtverschmutzung



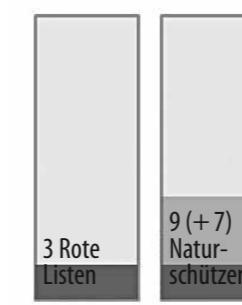
invasive Neobiota



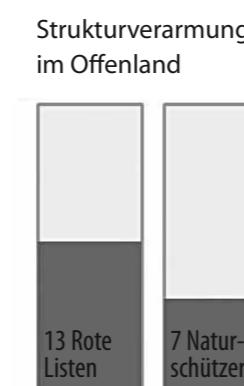
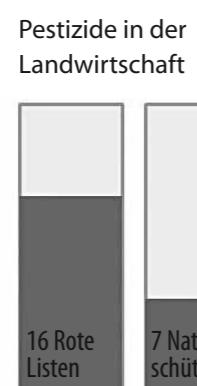
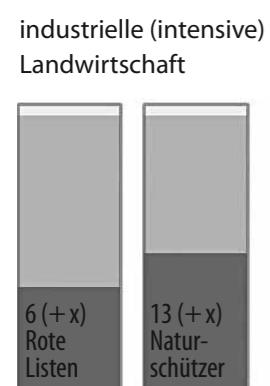
Entwässerung von Mooren



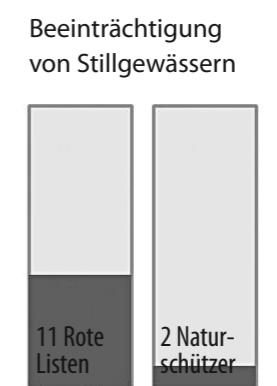
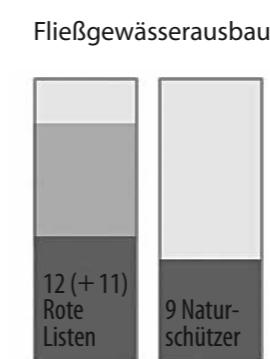
Zerstörung von Auen



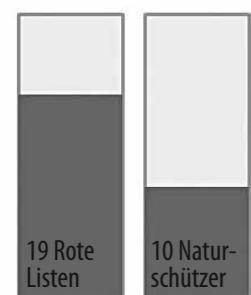
Ursachen im Offenland



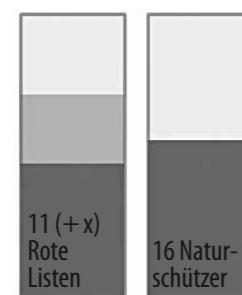
Ursachen an und in Gewässern



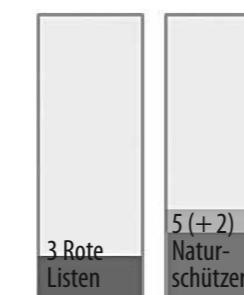
Grünlandintensivierung



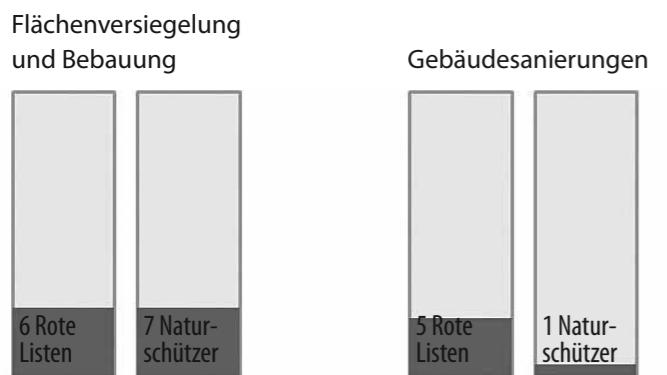
Nutzungsaufgabe artenreichen Grünlandes



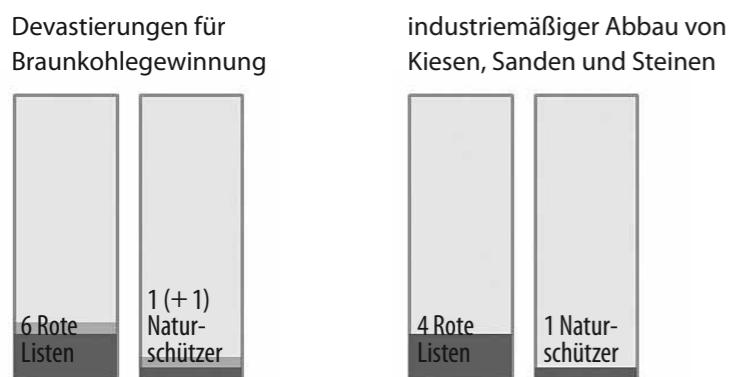
Nutzungsaufgabe von Gehölzbiotopen im Offenland



Ursachen in Siedlungsbereichen



Ursachen durch Bergbau



Sehr deutlich wurde bei der Auswertung der Fragebögen und der Interviews, dass von den Naturschutzpraktikern die industrielle (»intensive«) Landwirtschaft und deren Folgewirkungen als Hauptgefährdungsursache für das Artensterben angesehen werden. Insbesondere in den letzten rund zehn Jahren wird hier ein deutlicher Trend wahrgenommen, der auf veränderte Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik einerseits und auf die Bioenergieförderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes andererseits zurückzuführen sei. Von nicht wenigen der an der Befragung Beteiligten wurde aber auch deutlich gemacht, dass die Landwirtschaftspolitik in Sachsen offenbar in ganz besonderem Maße der industrialisierten Großflächen-Agrarwirtschaft verpflichtet ist. Dem Naturschutz wird hingegen von der Staatsregierung ein untergeordneter Stellenwert zugemessen.

Dementsprechend ergab sich aus der Befragung ein sehr deutliches Bild bezüglich der **Handhabung und Wirksamkeit von Naturschutzinstrumenten** (NATURA 2000, landesweiter Biotopverbund, Förderprogramme, Landes-Naturschutzprojekte, Kompensationsmaßnahmen, Prozessschutz-»Wildnis«). Die meisten Naturschutz-

instrumente bieten, entsprechend ihrer gesetzlichen oder landesplanerischen Legitimierung, durchaus das Potential, wirkungsvoll Naturschutzmaßnahmen durchzusetzen, auch gegen wirtschaftliche Interessen. Doch Letzteren wird in der Regel offenkundig Vorrang gegeben. Die Naturschutzinstrumente werden nur halbherzig oder gar nicht eingesetzt. Behördliche Vollzugs- und Kontrolldefizite stoßen bei den Naturschutzpraktikern auf große Kritik.

Diese Umsetzungsdefizite werden zum einen dem mangelnden politischen Willen der Landesregierung und der Landkreisverwaltungen angelastet, zum anderen der zu geringen Personalausstattung der zuständigen Behörden. Wobei die Einsparungen im behördlichen Naturschutz letztlich auch auf den untergeordneten Stellenwert zurückzuführen sind, den die Erhaltung der biologischen Vielfalt (als langfristige Daseinsicherung) gegenüber anderen Themen bei den politischen Entscheidungsträgern besitzt.

Aber nicht nur die staatlichen **Naturschutzakteure** werden in ihrem gegenwärtigen Zustand als wenig geeignet angesehen, den Verlust an biologischer Vielfalt

aufzuhalten. Der ehrenamtliche und Verbands-Naturschutz leidet vielerorts unter akutem Nachwuchsmangel, ist personell ausgezehrt und in zunehmendem Maße mit dem Überleben, also der Aufrechterhaltung funktionsfähiger Mindeststrukturen, beschäftigt. Insbesondere der bürokratische Kampf um Fördergelder für konkrete Naturschutzmaßnahmen (oft eigentlich staatliche Aufgaben, die von Naturschutzvereinen stellvertretend übernommen werden) bindet immer mehr Kräfte der Verbände und Stationen.

Die Mehrheit der an der Befragung beteiligten Naturschützer hatte sich bereiterklärt, im Rahmen ihrer (in der Regel arg knappen) zeitlichen Kapazitäten an einer eigenen Biodiversitätskonzeption mitzuarbeiten. Eine öffentliche Zwischenauswertung am 29. Mai 2012 mit rund 30 Teilnehmern im Sächsischen Landtag bestätigte einerseits die dringende Notwendigkeit für einen solchen Forderungskatalog, andererseits aber auch die große Bereitschaft zum aktiven Einbringen eigener Erfahrungen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bot an, diesen Prozess auch weiterhin zu unterstützen.

Im Herbst 2012 veröffentlichte die Fraktion die Ergebnisse der Rote-Listen-Auswertung und der Naturschützer-Befragungen als Broschüre (B90/Grüne 2012).

► 2.2.3 Phase 2: Lösungswege aus der Sicht von Naturschutzpraktikern (Winter/ Frühjahr 2013)

Nach Abschluss der meisten praktischen Naturschutzarbeiten und der Kartiersaison 2012 fand sich ab Ende des Jahres wieder Zeit, an der »Biodiversitätskonzeption von unten« weiterzuarbeiten. Die Koordination des Prozesses, das Zusammentragen und Aufarbeiten der Ergebnisse förderte die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen eines Werkvertrages mit Jens Weber. Zwischen Januar und März 2012 fanden mehrere recht effektive **Gesprächsforen** mit jeweils fünf bis zehn Naturschützern in verschiedenen Naturschutzeinrichtungen in Sachsen statt, unter anderem in:

- Neukirch (Naturschutzzentrum Oberlausitz)
- Pirna (DVL-Landesbüro)
- Dresden (Umweltzentrum)
- Zethau (Grüne Schule grenzenlos)
- Zwönitz (Naturschutzzentrum)
- Chemnitz (NABU-Geschäftsstelle und Natur-Hof)
- Guttau-Neudorf (Förderverein Biosphärenreservat)
- Falkenstein (Natur- u. Umweltzentrum Vogtland)

Dabei ging es nun weniger um Ursachenanalyse, sondern um die Suche nach Lösungswegen.

Bei der nachfolgenden **Aggregierung, Hierarchisierung und Wichtigung** der sehr umfangreichen Gesprächsergebnisse wurde versucht, zunächst die Vorschläge und Forderungen der Naturschutzpraktiker den (bereits

in Phase 1 der Konzeptionsentstehung herausgearbeiteten) Gefährdungsursachen zuzuordnen. Damit sollen nachvollziehbare Begründungen für die notwendigen politischen Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt geliefert werden. Abschnitt 3 dieser Biodiversitätskonzeption gibt die Ergebnisse dieser Ursachen-Maßnahmen-Gegenüberstellung wider.

Als Handlungsanweisung für die legislative Ebene ist es hingegen wirkungsvoller, möglichst genau anzugeben, in welchen Gesetzen und Planungen die verbindliche Verankerung der Naturschützer-Forderungen vonnöten ist. Einen – sicher noch unvollständigen – Versuch bietet Abschnitt 4 der Konzeption. Naturschutzpraktiker sind keine Juristen, eine rechtliche Prüfung der Vorschläge steht natürlich noch aus. Jedoch sollten keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden unter dem Vorwand der rechtlichen Absicherung!

In einem weiteren Ansatz wurde, entsprechend der aus Phase 1 der Konzeptionserarbeitung entstandenen Struktur, eine Zuordnung von Ergebnissen der Biodiversitätsforen zu den wichtigsten Naturschutzinstrumenten (Abschnitt 5) und Naturschutzakteuren (Abschnitt 6) vorgenommen. Damit sollen vor allem die Handlungsnotwendigkeiten auf den exekutiven, behördlichen Ebenen verdeutlicht werden.

Unvermeidlich ergaben sich bei dieser Struktur der Konzeption Wiederholungen und (scheinbare) Redundanzen.

Bei fast allen Gesprächsforen spielte das Thema Umweltbildung eine große Rolle. Bei der Vermittlung von Naturschutzwissen und der Sensibilisierung für den Themenbereich biologische Vielfalt gibt es in Sachsen ganz offenkundig sehr große Defizite. Für die nachhaltige Sicherung der Biodiversität ist es entscheidend, Kindern und Erwachsenen die Dringlichkeit aktiven Handelns nahezubringen. Aus diesem Grund wurde noch ein Abschnitt 7 (Umweltbildung) angefügt. Dieser fällt allerdings noch etwas knapp aus und bedarf weiterer inhaltlicher Vertiefung.

Die tabellarische Zusammenstellung der aggregierten und hierarchisierten Maßnahmenvorschläge wurde im Mai abermals an alle Beteiligten verschickt und zur Diskussion gestellt. Dabei ergaben sich eine Reihe von Ergänzungs- und Änderungswünschen, aber auch die Streichung von weniger relevanten oder auf Landesebene nicht zu beeinflussenden Punkten.

Gleichzeitig wurden die Naturschutzpraktiker aufgefordert, aus der 112-seitigen Tabelle ihre besonderen Schwerpunktproblemfelder herauszufiltern. Der Prozess dieser Prioritätenauswahl erwies sich als sehr schwierig. Entstanden ist, nach aufwendigen Diskussionen und Abstimmungen, ein 20 Kernaufgaben umfassender Forderungskatalog, dessen vordringliche Umsetzung die Naturschützer von der sächsischen Landespolitik verlangen.

► 2.3 Kernforderungen der Naturschutzpraktiker an die sächsische Landespolitik

(Die 20 wichtigsten Probleme, die die sächsische Politik lösen muss, um das Artensterben bis 2020 im Freistaat zu stoppen.)

Die prioritären Naturschützerforderungen an Regierung und Parlament des Freistaates Sachsen wurden in einem intensiven Diskussionsprozess, basierend auf der hier vorliegenden Gesamtkonzeption, folgendermaßen zusammengefasst:

► 2.3.1 Hohe ökologische Mindeststandards in der Landwirtschaft setzen!

In nahezu allen Roten Listen Sachsens stehen die Auswirkungen der industriellen Agrarwirtschaft als Gefährdungsursache Nummer Eins für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Auf den meisten Äckern und Weiden findet derzeit ein dramatisches Artensterben statt!

Notwendig sind strenge ökologische Leitplanken für Landnutzer, die über die derzeitige »gute fachliche Praxis« (die allzu oft straflos missachtet wird) hinausgehen. Verbindlich und verständlich sollten diese in einem Sächsischen Landwirtschaftsgesetz festgelegt werden.

Wichtig sind insbesondere:

- **deutliche Drosselung der Nährstoffeinträge** durch Begrenzung und Kontrolle der Düngemittel-ausbringung;
- **vielfältige Landnutzung**, unter Einschluss von kleinräumigem Wechsel der Kulturarten und Schlaggrößen sowie vielgliedrigen Fruchfolgen (einschließlich Hackfrüchte und Sommergetreide);
- Erhaltung und Wiederherstellung einer **Mindeststrukturausstattung im Offenland** (Renaturierung von Quellbächen, Wiederherstellung von Kleingewässern, Feldrainen und -hecken);
- **Pufferstreifen an Wald-, Gewässer- und Schutzgebietsrändern**;
- Kulturrevielfalt bei der energetischen Biomassenutzung – **Stopp der »Vermaisung« der Landschaften**;
- **artgerechte Tierhaltung** statt Nutzviehfabriken.

► 2.3.2 Pestizidbelastung der Landschaft drastisch reduzieren!

Die wahrscheinlich gravierendsten Auswirkungen auf die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft zieht der unverantwortlich hohe Einsatz von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden und anderen toxischen Agrochemikalien nach sich. Neben der direkten Schädigung von Arten verursachen die Pestizide der industriellen Landwirtschaft unüberschaubare indirekte Folgen – auch für die Menschen!

Auch wenn der rechtliche Rahmen für Pestizide auf Bundesebene gesetzt wird, muss der Freistaat alle Möglichkeiten nutzen, den Chemikalienmissbrauch einzuschränken, u.a. durch:

- **Verbot jeglicher Agrochemikalien**, die negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben (können), **in allen Schutzgebieten**, einschließlich ausreichend groß bemessener Pufferzonen;
- **Ausschluss von Pestizidanwendungen als Fördervoraussetzung** für alle landwirtschaftlichen Förderprogramme;
- wesentlich strengere Prüfungen des Sachkunde-Nachweises;
- **konsequentes behördliches Kontrollregime** gegenüber pestizidanwendender Agrarunternehmen (unangekündigte Prüfungen, Beschwerdestelle für Betroffene);
- **Aufwertung des Bienenschutzes** (Rechtsposition von Imkern stärken, Informationspflicht, Begrenzung der Ausbringungszeiten von Pestiziden);
- **keine genetisch veränderten Organismen** (GVO) zulassen.

► 2.3.3 Mehr Unterstützung für Öko-Landbau und kleinbäuerliche Strukturen!

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik sieht einen Ökolandbau-Anteil von 20 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche vor. Im Freistaat Sachsen werden bisher nicht einmal 4 % nach Bio-Kriterien bewirtschaftet. Die dominierenden Großunternehmen nutzen den größten Teil des sächsischen Offenlandes auf konventionelle, (quasi-)industrielle Weise – mit extrem negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt.

Auch wenn weder Öko-Landbau noch kleinbäuerliche Betriebe per se naturschutzgerecht sind, steigen die Chancen für die biologische Vielfalt mit der landwirtschaftlichen Nutzungsvielfalt. Es bieten sich wichtige Rückzugsräume für pestizidbedrohte Arten. Um der Biodiversität seines Agrarraumes noch Chancen einzuräumen, bedarf es einer grundlegenden Änderung der Landwirtschaftspolitik im Freistaat, u.a.:

- wesentlich **bessere Rahmenbedingungen für Erzeugung und Vermarktung von schadstofffrei erzeugten Lebensmitteln**;
- umfassende **Unterstützung kleinbäuerlicher und ökologisch wirtschaftender Betriebe** (Beratung, Förderung, Stärkung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen);
- **Verpachtung staatlicher Ländereien nur mit der Maßgabe ökologischer Bewirtschaftung**, vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen aus der Region.

► 2.3.4 Gewässerrenaturierung und naturnaher Hochwasserschutz!

Trotz durchaus beachtlicher Erfolge der Gewässerhaltung in den vergangenen 25 Jahren: der überwiegende Anteil der sächsischen Bäche und Flüsse ist weit davon entfernt, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dauerhaftes Überleben zu ermöglichen. Weniger als ein Zehntel der Gewässer befinden sich in einem guten ökologischen Zustand gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie. Und vielerorts haben sich die Fließgewässerstrukturen in den letzten Jahren auch noch dramatisch verschlechtert. Schuld daran ist eine einseitig auf technische Wasserbaumaßnahmen fixierte Hochwasserschutzpolitik des Freistaates. Dabei bieten Hochwasser- und Naturschutz durchaus viele positive Synergien. Notwendig sind dafür:

- statt immer neuer Mauern und Dämme: **viel mehr Retentionsräume für Bäche und Flüsse**, auch auf Kosten angrenzender Flächen;
- **Akzeptanz und Reaktivierung natürlicher Fließgewässerdynamik**, wo immer möglich (und keine akute Gefahr für Siedlungen besteht);
- **umfangreiche Deichrückverlegungen**, vor allem in den sächsischen Tieflandsgebieten;
- **Landesauenwaldprogramm** zur Wiederherstellung natürlicher Verhältnisse in Weich- und Hartholzauen;
- **konsequenter Moorschutz** und Moorrevitalisierung.

► 2.3.5 Altbäume und Totholz erhalten!

Altbäume und Totholz spielen für die Artenvielfalt eine besonders große Rolle. Konsequenter Gehölzschutz im Siedlungs- und Offenlandbereich sowie die Sicherung natürlicher Prozesse in den Wäldern gehören deshalb zu den Schlüsselfaktoren, um den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen. Die Regierung des Freistaates Sachsen hat dies nicht erkannt. So wurde der kommunale Gehölzschutz per Gesetz radikal eingeschränkt. Im Rahmen vermeintlicher Verkehrssicherungspflicht werden wertvolle Allee- und Einzelbäume viel zu oft vorsorglich gefällt. Die Vorgabe der »Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt«, natürliche Entwicklung auf 5 % der Waldfläche zuzulassen, wird als unzumutbar ignoriert. Um nachhaltig genügend Altbäume und Totholz zu bewahren, bedarf es:

- **Wiedereinsetzung der bewährten Gehölzschutzzsatzen**, Streichung des § 19 (2) im Sächsischen Naturschutzgesetz (stattdessen: landesweite Vorgaben zum Mindest-Gehölzschutz);
- gesetzliche **Begrenzung der Verkehrssicherungspflichten in Schutzgebieten**, bei Naturdenkmälern und geschützten Biotopen (»Aufenthalt auf eigene Gefahr«);

- mindestens **5 % aller Wälder als Prozessschutzflächen** (»Wildnis«, »Totalreservat«) sichern;
- wesentlich **mehr Totholz in den Wäldern** erhalten.

► 2.3.6 Biotope und Habitate in Städten und Dörfern erhalten und wiederherstellen!

Siedlungsbereiche mit ihren Gärten, Parks und Brachflächen bieten Refugien für einstige Bewohner der Agrarlandschaften, denen die industrielle Landwirtschaft kaum noch Lebensmöglichkeiten beläßt. Doch auch in den Städten und Dörfern vollzieht sich ein rasanter Wandel, verbunden mit der Vernichtung vieler Habitate typischer Kulturfolger. Hier sind deutlich verstärkte Anstrengungen notwendig, damit die Entwicklung der Siedlungsstrukturen nicht zulasten der biologischen Vielfalt geht:

- **Flächenversiegelung stoppen** (Ziel: spätestens 2020 Null Hektar Netto-Neuversiegelung, d.h. alle Neuversiegelungen komplett durch Entsiegelungen ausgleichen);
- **Renaturierung von nicht genutzten Flächen** in Städten und Dörfern;
- **Erhalt von Biotopen** und Habitaten innerhalb der Siedlungen (naturnahe Gestaltung von Grünanlagen);
- (Wieder-)**Vernetzung innerstädtischer Lebensrauminseln** mit dem Umland (gesetzliche Mindestvorgaben für städtischen Biotopschutz/Biotopverbund);
- **Habitate an und in Gebäuden erhalten/neu schaffen** (Großinitiative für gebäudebewohnende Arten in landeseigenen Liegenschaften, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Haus- und Grundstücksbesitzern, attraktive Förderung entsprechender Maßnahmen).

► 2.3.7 Landschaftszerschneidung stoppen und reduzieren!

Sachsen verfügt über eines der dichtesten Verkehrsnetze Europas, und dennoch streben viele Politiker einen weiteren Ausbau an. Im aktuellen Landesverkehrsplan sind fast 100 Ausbauvorhaben an Autobahnen und Bundesstraßen vorgesehen, außerdem über 50 Neu- und Ausbaumaßnahmen an Staatsstraßen. Generell gilt: jeder weitere Straßenneubau zieht nicht nur hohe zusätzliche Unterhaltungskosten nach sich, sondern auch die weitere Beschränkung der Austauschbeziehungen zwischen Tierpopulationen.

Auch der Bau von Windkraftanlagen trägt zur Landschaftszerschneidung bei.

Bereits heute gehört Habitatverinselung zu den schwerwiegendsten Gefährdungsursachen der biolo-

- gischen Vielfalt. Diesem Trend muss entgegengewirkt werden, u.a. durch:
- Straßenneu- und -ausbauten nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen, **sofortiges Straßenbaumatorium** mit kritischer Prüfung aller geplanten Vorhaben;
 - **umfassendes, finanziell abgesichertes Entschneidungsprogramm** – ökologisch funktionsfähige Grünbrücken, Kleintiertunnel und andere Querungshilfen überall dort, wo Austauschbeziehungen gefährdeter Arten beeinträchtigt sind/sein können.
 - Neubau von **Windenergieanlagen nur nach sorgfältiger Prüfung betroffener Arten** und Landschaftsfunktionen.

► 2.3.8 Landesweiten Biotopverbund konsequent umsetzen! (nicht nur auf dem Papier)

Die zunehmende Isolation von Restpopulationen ehemals weit verbreiteter Tier- und Pflanzenarten führt zu einer kritischen Erhöhung des Aussterberisikos, selbst wenn die einzelnen Rest-Habitate mit hohem Aufwand geschützt und gepflegt werden. Die Gesetzgeber haben erkannt, dass Biotopverbund/-vernetzung ein ganz wichtiges Instrument darstellt. Nur setzt die Regierung des Freistaates Sachsen bislang die vorgeschriebene »Etablierung eines landesweiten Netzes verbundener Biotope« nicht um. Gemäß des Programms zur biologischen Vielfalt soll dieses bis 2015 realisiert sein. Soll es sich nicht nur um eine weitere Scheinumsetzung auf geduldigem Papier handeln, muss sofort begonnen werden mit konkreten Projekten für:

- **Auenverbund** – Wiederherstellung funktionsfähiger Flussauen und Durchgängigkeit der Fließgewässer;
- **Feuchtlebensraumverbund** – funktionelle Verbindungen zwischen Teichlandschaften, Auen, Mooren;
- **Kulturlandschaftsverbund** – artenreiche Wiesen, Weiden, Heiden und anderes Offenland;
- **Wildnisverbund** – naturnahe Wälder mit hohem Anteil an Prozessschutzflächen.

Alle Biotopverbundelemente müssen rechtlich gesichert und notwendige Pflegemaßnahmen langfristig garantiert werden.

► 2.3.9 Wesentliche Ausweitung und Weiterentwicklung des Systems von Naturschutzgebieten!

Viele sächsische Schutzgebiete bieten in der Realität nur einen sehr begrenzten Schutz für die hier lebende Tier- und Pflanzenwelt. Land- und Forstwirtschaft unterliegen, wenn überhaupt, meist nur geringfügigen Beschränkungen. Bei Verstößen jeglicher Art stehen die Chancen gut, unbehelligt davonzukommen angesichts überforderter Naturschutzbehörden, überaltertem Naturschutzdienst und fehlender Naturschutzwarte. Sachsen braucht ein Schutzgebietssystem, dessen Bewirtschaftung und anderweitige Nutzung wirklich naturschutzgerecht erfolgt. Hier müssen gefährdete Tier- und Pflanzenarten Rückzugs- und Wiederausbreitungsräume finden!

- **fördermittelunabhängige Mindestpflege über Naturschutzstationen** und zusätzliche Förderangebote speziell für Naturschutzgebiete (NSG) und Flächennaturdenkmale (FND);
- **konsequente Überwachung der Schutzgebietsregelungen durch staatlich finanzierte Naturschutzwarte** (»Ranger«);
- **neue Großschutzgebiete** (v.a.: Ausdehnung des länderübergreifenden Biosphärenreservats »Flusslandschaft Elbe«; außerdem wichtig: Groß-NSG in Bergbaufolgelandschaften);
- viel **mehr Prozessschutz**, v.a. in Wald-NSG (Totalreservate).
- Sicherung der Schutzgüter in NSG und FND durch **Pufferzonen**.

► 2.3.10 Tatsächliche Sicherung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen in NATURA-2000-Gebieten!

(anstatt Schein-Umsetzung der Managementpläne auf freiwilliger Basis)

Die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sollte zu einem kontinentüberspannenden, effektiven und kohärenten Schutzgebietssystem führen. Zumindest in Sachsen findet NATURA 2000 jedoch bislang fast ausschließlich in umfangreichen Datenbanken und Managementplan-Ordnern statt. Die Grundschutzverordnungen sind knapp und belanglos, die Managementpläne für private Landnutzer unverbindlich. Und das generell wenig taugliche Naturschutz-Förderinstrumentarium des Freistaates versagt auch in den meisten NATURA-2000-Gebieten. Deshalb ist es wichtig, NATURA-2000-Gebiete zu einer echten Schutzgebietskategorie zu entwickeln:

- **Managementpläne allgemeinverbindlich machen**, konsequente Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen;

- finanzielle und organisatorische **Sicherung aller notwendigen Pflegemaßnahmen**;
- NATURA-2000-Gebiete mit hohem Anteil Lebensraumtypen als **Naturschutzgebiete sichern**;
- striktes Kontroll- und **Betreuungsregime durch Naturschutzwarte** (Ranger) und ehrenamtliche Unterstützer.

► 2.3.11 Mehr große, landesweit bedeutsame Naturschutzprojekte!

Die sächsische Regierung scheut Kosten und Aufwand für große Naturschutzvorhaben. Erst ein einziges LIFE-Projekt (Doberschützer Wasser, Anfang der 1990er Jahre) fand statt, und auch bei den von der Bundesrepublik finanzierten Naturschutz-Großprojekten (chance.natur) ist der Freistaat sehr zurückhaltend. Die einstigen Landeschwerpunktprojekte wurden inzwischen eingestellt.

Dabei sind gerade solche großräumigen Modellprojekte sehr wichtig, um Ökosysteme in ihrer Gesamtheit zu schützen, aber auch um Erkenntnisse zu gewinnen, die für Naturschutzinstrumente generell (z.B. Biotopverbund) wichtig sind. Der Freistaat Sachsen muss künftig wesentlich mehr Geld und Personal für die Organisation von überregional bedeutsamen Naturschutzprojekten zur Verfügung stellen! Schwerpunkte sollten sein:

- Auenrenaturierung, insbesondere:
 - **Auwälder an Elbe und Mulde**;
 - **Spreeniederung** in der Oberlausitz;
 - **Moore und Waldlandschaften im Erzgebirge/Vogtland** (u.a.: Raufußhühner);
 - **Biotopverbund-Modellprojekte** (einschließlich dynamischer Biotopverbund durch Hüteschafthaltung);
 - **Wildnisentwicklung in Bergbaufolgelandschaften** (mit Großherbivoren);
 - **Schutz artenreicher Feuchtwiesen** (u.a. als Limikolen-Lebensraum);
 - **Artenschutzprogramme** für besonders bedrohte Tiere und Pflanzen.

► 2.3.12 Naturschutzbehörden und Naturschutzdienst deutlich aufwerten!

Die meisten Naturschutzbehörden sind nach den wiederholten Strukturreformen und Personalkürzungen nur noch bedingt arbeitsfähig. Allzu oft unterliegen sie politischen Vorgaben, die auf gänzlich andere Ziele gerichtet sind als auf den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der ehrenamtliche Naturschutz hingegen leidet unter Nachwuchsmangel, was auch an der Ignoranz der Politik gegenüber diesem wichtigen Bürgerengagement liegt.

Wenn es gelingen soll, gefährdete Arten und deren Lebensräume in Sachsen langfristig zu erhalten, sind engagierte, kompetente Naturschutzakteure in ausreichender Zahl unabdingbar, einschließlich:

- **Vervielfachung** der finanziellen und (vor allem) **der personellen Ressourcen der Naturschutzbehörden**, Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit;
- erhebliche **Verbesserung der Kommunikation** zwischen Behörden untereinander und mit dem ehrenamtlichen Naturschutz;
- **ehrenamtlichen Naturschutz ernst nehmen** (Einbeziehung, Wertschätzung, Stärkung der Kompetenzen), Ehrenamtsstudie umsetzen;
- Pflicht zur **Einrichtung von Naturschutzbeiräten** und Naturschutzbeauftragten auf allen Verwaltungsebenen;
- ein landesweites **Netz von hauptamtlichen, gut ausgebildeten Naturschutzwarten** (Rangern) – mindestens zehn pro Landkreis.

► 2.3.13 Landesweites Netz von Naturschutzstationen aufbauen und finanziell absichern!

Naturschutzvereine, Umweltbildungseinrichtungen und Landschaftspflegeeinrichtungen müssen derzeit in Sachsen allerorten ums wirtschaftliche Überleben kämpfen, oft bedingt durch widersinnige finanzielle Verpflichtungen aus Naturschutzförderprogrammen oder durch zusammengestrichene Zuschüsse aus kommunalen Haushalten.

Ohne die Bereitstellung einer Mindestinfrastruktur für die Akteure des Naturschutzes können deren wichtige Arbeiten der Daseinsvorsorge nicht im erforderlichen Umfang abgesichert werden. Notwendig ist die Schaffung eines Systems von landesweit mindestens 40 Naturschutzstationen mitsamt Personal und langfristig zuverlässiger Sicherung der Finanzierung. Zur Gewährleistung einer fachlich unabhängigen Arbeit muss eine Trägerstiftung geschaffen und mit dem notwendigen Kapital ausgestattet werden.

Zu den Aufgaben der Naturschutzstationen soll gehören:

- **Pflegeorganisation** und eigene praktische Maßnahmen für die wertvollsten Biotopflächen/Arthabitate;
- Naturschutzberatung, **Öffentlichkeitsarbeit** und Umweltbildung;
- **Kontrollaufgaben** in Schutzgebieten, bei geschützten Biotopen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

► 2.3.14 Wichtige Naturschutzflächen ins Eigentum des Staates oder von Naturschutzorganisationen!

In vielen Fällen ist Flächeneigentum die Voraussetzung für die Umsetzung wirkungsvoller Naturschutzmaßnahmen, die profitorientierten Landnutzungen entgegenstehen. Es erwies sich oft als negativ für die Lebensbedingungen gefährdeter Arten, wenn Schutzgebiete oder geschützte Biotope privatisiert wurden. Vielmehr ist es notwendig, besonders hochwertige Naturschutzflächen als öffentliches Eigentum zu sichern. Dies gilt besonders dort, wo die Politik vor strengen Schutzvorschriften zurückschrekt – beispielsweise in NATURA-2000-Gebieten und beim landesweiten Biotopverbund. Die Abschaffung des gesetzlichen Vorkaufsrechts für Naturschutzzwecke ist ein sehr schwerwiegender Fehler! (Das gleiche gilt für das ebenfalls abgeschaffte Vorkaufsrecht im Wassergesetz, das für die Sicherung kritischer Flächen in Hochwasserentstehungs- und Überflutungsgebieten genutzt werden sollte).

- **Wiedereinführung des Naturschutz-Vorkaufsrechts** (Streichung des § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz);
- Schaffung eines ausreichend bemessenen **Landesfonds zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechts**;
- **kein Verkauf naturschutzrelevanter staatlicher Liegenschaften**.

► 2.3.15 Vorbildliches naturschutzgerechtes Bewirtschaften landeseigener Grundstücke!

Der Freistaat Sachsen ist selbst der größte Flächenbesitzer auf seinem Territorium, außerdem gehören ihm zahlreiche Immobilien. Hier hat er die Pflicht und die Möglichkeit, anspruchsvolle Maßstäbe bei der Nutzung von Grundstücken im Sinne der Bewahrung der biologischen Vielfalt zu setzen. In der Praxis sind die meisten Behörden und Staatsbetriebe weit davon entfernt, eine solche ökologische Vorbildrolle erkennen zu lassen. Wichtig sind deshalb:

- verbindliche **Naturschutz-Leitlinien für alle naturschutzrelevanten Behörden** (v.a. Straßenbauverwaltung), Staatsbetriebe (Sachsenforst, Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Landestalsperrenverwaltung, Lehr- und Versuchsgut Köllnisch) und staatsnahen Unternehmen (Sächsische Landsiedlung GmbH);
- Zertifizierung des Staatsbetriebs **Sachsenforst nach FSC-Standard** (anstatt des wesentlich weniger ambitionierten PEFC);

- gesetzliche Festlegung hoher ökologischer **Mindestkriterien bei der Vergabe von Aufträgen** durch öffentliche Einrichtungen;
- **ökologischer Landbau bei der Verpachtung** von landwirtschaftlichen Flächen als Bedingung (oder langfristige Naturschutz-Pflege-Auflagen).

► 2.3.16 (land-)wirtschaftliche Förderinstrumente am Erhalt der biologischen Vielfalt ausrichten!

»Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen« (Artikel 14 Grundgesetz). Dies muss auch für landwirtschaftlich genutzten Boden gelten, deshalb bedarf es strenger ökologischer Mindeststandards, gesetzlich verbindlich fixiert. Lediglich solche Leistungen, die über diese Mindeststandards hinausgehen, dürfen mit Fördermitteln honoriert werden. Der Freistaat Sachsen muss alle Gestaltungsspielräume nutzen, die die EU-Fördervorgaben einräumen, um mit Agrar- und anderen Förderinstrumenten tatsächlich positive Effekte für die biologische Vielfalt zu erreichen. In diesem Sinne hat zu gelten:

- konsequent **Subventionen für nicht naturschutzgerechte Maßnahmen streichen** (z.B. Investitionszulagen für Massentierhaltungsanlagen);
- maximal **naturschutzgerechte Ausgestaltung der greening-Vorgaben** (keine Düngung, keine Pestizide, keine Befahrung zwischen 15.4. und 1.8., kein Stoppelumbruch vor 30.11., Stilllegung oder Blühmischungen);
- **Verpflichtung zu betriebsbezogener Naturschutzberatung** vor Agrarumweltmaßnahmen;
- **Agrarumweltmaßnahmen müssen zuvorderst der Natur zugutekommen**, nicht den Bilanzen der Agrarunternehmen.

► 2.3.17 Naturschutzförderung muss unbürokratisch, zielorientiert, flexibel sein – und deshalb landesfinanziert!

EU-Förderprogramme zeichnen sich generell durch Eigenschaften aus, die der Naturschutzpraxis zuwiderlaufen: sie sind mit einem Antrags- und Managementaufwand verbunden, der von Naturschutzvereinen und Landschaftspflegeeinrichtungen kaum zu bewältigen ist; sie erfordern Finanzmittel für Eigen- und Vorleistungen, über die kleine Akteure nicht verfügen; und sie kommen mit ihrem Gießkannencharakter kaum den Arten und Biotopen zugute, die am meisten darauf angewiesen wären.

Sachsen braucht deshalb – in Ergänzung zur EU-Agrarförderung – unbedingt wieder ein landesfinanziertes Förderprogramm mit echtem Vertragsnaturschutz-Charakter.

- flächenkonkrete **Pflegevereinbarungen zwischen Naturschutzbehörde und Biotoppflegeeinrichtung/Flächennutzer**;
- **keine Vorfinanzierung** durch die Antragsteller;
- **finanzielle Eigenleistungen der Antragsteller nur dann, wenn diese einen tatsächlichen finanziellen Nutzen aus der Maßnahme erzielen**;
- **keine starre 5-Jahres-Bindung** an unabänderliche Pflegevorgaben;
- **Förderung der Grünmasseverwertung**;
- **Kontrollen der tatsächlichen Wirksamkeit der Maßnahmen** anstatt nur von Flächengrößen und Mahdzeitpunkten.

► 2.3.18 Bei Eingriffen: Verursacher über die Kompensationsvorgaben konsequent in die Verantwortung nehmen!

Das Verschlechterungsverbot bei Eingriffen in Natur und Landschaft stellte einst eine große Errungenschaft der deutschen Umweltbewegung dar. Doch mittlerweile – und ganz besonders mit dem aktuellen sächsischen Naturschutzgesetz – wurde die Kompensationsregelung extrem bürokratisiert und kommerzialisiert. Stattdessen wäre die Rückbesinnung auf die ursprüngliche Intention wichtig. Das Primat gehört der Vermeidung von Eingriffen! Nur bei tatsächlicher Unvermeidbarkeit sind Ausgleichsmaßnahmen zulässig (möglichst funktionell und eingeschlagen!). Und nur in den seltenen Ausnahmefällen, wo nachweisbar kein praktischer Ausgleich/ Ersatz für den Eingriff möglich ist, darf es zu Ablasszahlungen kommen. Notwendig sind:

- sehr viel strengere **behördliche Prüfung der Vermeidbarkeit** von Eingriffen;
- **keine Pauschalbefreiung für Maßnahmen an Gewässern, Stromtrassen und Straßen** (Streichung § 9 Abs 2 SächsNatSchG);
- nur **fachlich sinnvolle Maßnahmen statt Scheinausgleich** dort, wo es gerade niemanden stört;
- **kein Ökokontomonopol für die Sächsische Landsiedlung GmbH** (und Sachsenforst);
- in jedem Fall: **Prüfung der Umsetzung und der langfristigen Zielerreichung** von Maßnahmen.

► 2.3.19 Gesetzliche Vorschriften durchsetzen, behördliche Anordnungen kontrollieren!

Wenn die Naturschutzgesetze, Schutzgebietsverordnungen und sonstige Vorschriften konsequent umgesetzt würden, stünde es wesentlich besser um den Zustand von Arten und Lebensräumen. Doch dazu sind die personell unterbesetzten Naturschutzbehörden heute weniger in der Lage als je zuvor seit 1990. Nur von politischer

Bevormundung freie und weitaus besser ausgestattete Naturschutzbehörden, ergänzt durch ein zuverlässiges System von Naturschutzwarten und engagierten ehrenamtlichen Naturschuthelfern, kann erreichen, dass Vergehen gegen die Natur nicht unentdeckt und ungeahndet bleiben. Für einen wirklichen Vollzug des Umweltrechts ist zwingend erforderlich:

- regelmäßige **Vor-Ort-Präsenz von qualifiziertem Personal in Schutzgebieten** und anderen naturschutzbedeutsamen Landschaftsteilen;
- **häufige und verdeckte Kontrollen**, z. B. Gewässerschutz, Artenschutz, Ausbringung von Pestiziden, sonstige Bewirtschaftungs einschränkungen;
- Kontrollen der Umsetzung und langfristigen **Funktionsfähigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**;
- konsequente **Ahndung von Verstößen** gegen Naturschutzrecht.

► 2.3.20 Erheblich mehr Umweltbildung für Kinder und Erwachsene!

Naturbewusstsein und Naturwissen reichen in ihrer gegenwärtigen Ausprägung ganz sicher nicht, um langfristig die biologische Vielfalt zu erhalten. Wesentlich mehr Mitmenschen müssen sich für die Pflanzen- und Tierwelt, für die Natur ihrer Heimat engagieren. Sie sollten ihre Politiker und Behörden zu mehr Naturschutz bewegen, aber auch ihr eigenes Verhalten kritisch prüfen. Voraussetzung dafür ist eine erhebliche Verstärkung der Anstrengungen bei der Umweltbildung: in Schulen, außerschulischen Einrichtungen, Hochschulen und Berufsausbildungen, bei der Erwachsenenbildung.

- langfristig zuverlässige **Förderung von Umweltbildungseinrichtungen**;
- **biologische Vielfalt als Schwerpunktthema in die Lehrpläne** – fächerübergreifend und als eigenes Unterrichtsfach;
- **Lehrerqualifizierung** und mehr Praxis-Unterricht draußen mit Naturschützern;
- Bewusstseinsförderung erheblich mehr Ressourcen für Biodiversitätsprobleme in allen **landnutzungsrelevanten Studienrichtungen und Berufsausbildungen**;
- wesentlich mehr Geld für **unbürokratische (!) Förderung von Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit**;
- **Umweltbildungsprogramme für Behörden und Politiker**.

→ Der Erhaltung der biologischen Vielfalt als Lebensgrundlage muss höchste Priorität zukommen!

► 2.4 Kurzer Ausblick: wie weiter mit der »Biodiversitätskonzeption von unten«?

► 2.4.1 Phase 3: »Lobbyarbeit« – ab 2014

Nach Abschluss der inhaltlichen Diskussionsprozesse werden nun Wege gesucht, wie die Konzeption und, mehr noch, die Kernforderungen wirkungsvoll in der Öffentlichkeit präsentiert und die zuständigen (Umwelt-) Politiker aller Parteien damit konfrontiert werden sollten. Ziel ist, über ein möglichst hohes Maß an öffentlicher Unterstützung Druck auf die politischen Entscheidungsträger aufzubauen, dem Schutz der Natur künftig deutlich höheres Gewicht beizumessen. Nur dann besteht eine Chance, die dramatische Erosion der biologischen Vielfalt bis 2020 einzudämmen.

Neben der Veröffentlichung in gedruckter Form bzw. über elektronische Medien wird ein hoher Aufwand an Pressearbeit notwendig sein. Im Gespräch sind derzeit auch eine größere, landesbedeutsame Tagung (»Kongress für biologische Vielfalt«) und/oder mehrere regionale Veranstaltungen. Bei diesen sollten die konkreten regionalen Naturschutzprobleme aufgegriffen und in den Kontext sachsenweiter Forderungen gestellt werden. Nach wie vor spielen sich für viele lokal engagierte Naturschützer die politischen Weichenstellungen sehr weit weg, auf einer ihnen verschlossenen Ebene, ab. Das Bewusstsein, diese Weichenstellungen beeinflussen zu können, ist oft nur gering ausgeprägt.

Debattiert werden unter den an der Biodiversitätskonzeption Beteiligten nicht nur die Wege, über die ihre Forderungen die richtigen Adressaten erreichen sollen, sondern auch, wer als Absender benannt werden sollte. Weitgehend Einigkeit besteht darin, dass die Konzeption nicht als reine parteipolitische Angelegenheit wahrgenommen werden darf – trotz der organisatorischen und inhaltlichen Unterstützung durch die Grüne Landtagsfraktion, die sehr dankbar angenommen wurde.

Naheliegenderweise könnten sich die anerkannten Naturschutzverbände im Freistaat die Arbeit zu eigen machen, um gemeinsam damit die notwendige politische und Öffentlichkeitsarbeit zu bestreiten. Dafür sprächen deren organisatorische Strukturen.

Zusätzlich bietet es sich an, den beteiligten Naturschutzpraktikern einen eigenen (begrenzt) formellen Rahmen, etwa einer Arbeitsgemeinschaft, zu geben. Darüber ist noch keine Entscheidung getroffen. Bei der nun vorgenommenen namentlichen Autoren-Nennung hat es sich als problematisch erwiesen, dass einige der wichtigsten Beteiligten bei Behörden des Freistaates

angestellt sind und es vorzogen, anonym zu bleiben. Wichtig ist, dass sich die häufig mit konkreter Vor-Ort-Arbeit mehr als ausgelasteten Naturschützer im Freistaat Sachsen endlich wieder deutlich zu Wort melden gegenüber den politischen Entscheidungsträgern. Dies gilt ganz besonders im Jahr der sächsischen Landtagswahl. Wie 2014 die Weichen gestellt werden, davon hängt auch ab, ob bis 2020 die rasanten Verluste der biologischen Vielfalt gestoppt werden können.

Erläuterung der nachfolgenden Darstellungen

In den Abschnitten 3 bis 7 werden nun die nach dem oben erläuterten Verfahren zusammengetragenen, sortierten, aggregierten und gewichteten Lösungsvorschläge von sächsischen Naturschutzpraktikern dargelegt, mit welchen Maßnahmen das Ziel erreicht werden kann, bis 2020 den Rückgang der biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen abzubremsen.

Die Empfehlungen/Forderungen haben eine unterschiedliche Dringlichkeit. Die Prioritätsstufen reichen von »gering« bis »sehr hoch«. Das gleiche gilt für die Handlungsmöglichkeiten der sächsischen Landespolitik, an die sich die Konzeption richtet. Zum einen gibt es viele Vorgaben aus Berlin oder Brüssel, die durch die zuständigen Politiker und Behörden des Freistaates nur schwer beeinflusst werden können. Zum anderen sind die Möglichkeiten, auf die Verwaltungen der Landkreise und Kommunen einzuwirken, ebenfalls begrenzt. Dementsprechend wird auch bei »Handlungsmöglichkeiten für die sächsische Politik« nach einer vierteiligen Skala von »gering« bis »sehr hoch« abgestuft.

Noch nicht gelungen ist es, einen verlässlichen Kalkulationsansatz zu finden, um die mit den Maßnahmen unmittelbar und mittelbar verbundenen Kosten beziffern zu können. Dazu fehlen den – überwiegend ehrenamtlich tätigen – Naturschutzpraktikern die notwendigen Kenntnisse des sächsischen Haushaltes, vor allem der Verwaltungskosten. Zu jedem der Maßnahmenvorschläge kann im Folgenden stattdessen nur eine Grobabschätzung gegeben werden über die ungefähre Höhe der dafür notwendigen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Kassen. »Gering« steht dabei für Größenordnungen von bis zu 10 000 Euro pro Jahr, »mittel«: 10 000 – 1 Mio. €/Jahr, »hoch«: 1 Mio. – 100 Mio. €/Jahr, »sehr hoch«: über 100 Mio. €/Jahr. Es handelt sich aber nur um erste Orientierungswerte ohne wirkliche Kalkulationsbasis.

Erläuterung zu nachfolgenden Einteilungen und vergebenen Graustufen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

vergebene Zeichen in schwarz

6 mal = sehr hoch

5 mal = hoch

4 mal = mittel-hoch

3 mal = mittel

2 mal = gering-mittel

1 mal = gering

dunkelgrau	Maßnahmen besonders vordringlich und auf Landesebene umsetzbar
mittelgrau	Maßnahmen mit hoher Dringlichkeit, die auf Landesebene aber nur bedingt beeinflussbar sind sowie leicht umsetzbare Maßnahmen von mittlerer Dringlichkeit
hellgrau	Maßnahmen von mittlerer Dringlichkeit und/oder nur wenig von der Landespolitik beeinflussbar
weiß	ohne Farbe: weniger vordringliche und/oder nur schwer auf Landesebene steuerbare Maßnahmen



3. Gefährdungsursachen und notwendige Maßnahmen dagegen

In diesem Abschnitt werden die Gefährdungsursachen, die in der ersten Phase der Entstehung dieser Biodiversitätskonzeption herausgearbeitet worden waren (siehe B90/Grüne 2012), die Maßnahmen gegenübergestellt, die während der Gesprächsforen mit Naturschutzpraktikern (Phase 2) entwickelt und diskutiert wurden.

→ Reduzierung der Güsselung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch Güsselung ist in der Düngeverordnung geregelt und damit Bundesrecht. In norddeutschen Bundesländern stellt sich die Problematik in noch wesentlich dramatischeren Ausmaßen dar als in Sachsen, wo nach 1990 die Tierbestände abgebaut worden sind. Doch derzeit nimmt der Druck von Massentierhaltungsinvestoren erkennbar zu, hier in Sachsen neue Mastanlagen zu bauen, die absehbar mit einer starken Erhöhung der Güsselbelastungen (und anderer Stickstoffimmissionen) einhergehen würden. Solchen Mastbetrieben ist prinzipiell die immissionschutzrechtliche und/oder Baugenehmigung zu versagen!

Als besonders problematisch erweist sich Güsselung im Grünland, wo sehr viele Wiesenpflanzen außerordentlich empfindlich auf Begüßung reagieren (selbst schon bei geringen Mengen). Da gerade die Grünlandflächen größtenteils über landwirtschaftliche Fördermittel subventioniert werden, sollte über die Agrarförderung auf die Güsselung Einfluss genommen werden. Darüber hinaus müssen in den Schutzgebietsverordnungen von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den Grundsatzverordnungen der NATURA-2000-Gebiete entsprechende Verbote oder eindeutig kontrollierbare Begrenzungen festgeschrieben werden.

3.1.1 Drastische Reduzierung des Einsatzes stickstoffhaltiger Düngemittel

→ restriktivere Düngevorschriften

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Vorgaben, was an Stickstoffdüngung erlaubt ist und was nicht, beruhen auf dem Düngegesetz (DÜMG), der Düngeverordnung und der Düngemittelverordnung (DÜMV) – alle sind Bundesrecht. Die Einflussmöglichkeiten des Freistaates Sachsen sind entsprechend gering. 2009 erfolgte die letzte Novellierung des DÜMG, angeblich mit deutlicher Verschärfung der Vorschriften. In der Praxis merkt man davon wenig. Sehr wahrscheinlich steckt dahinter ein beträchtliches Vollzugs- und Kontrolldefizit der sächsischen Landwirtschaftsbehörden.

→ konsequente Überwachung der Einhaltung von Düngevorschriften

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Entsprechende Kontrollen durch die Landwirtschaftsabteilungen des LfULG finden nur selten (und wenn, dann offenbar immer angekündigt) statt. Notwendig hingegen sind unangekündigte, verdeckte Kontrollen, während der Vegetationszeit mindestens ein Tag pro 100 Hektar. Außerdem muss Hinweisen aus der Bevölkerung unverzüglich nachgegangen werden. Das LfULG benötigt eine entsprechende Personalausstattung und das Personal die notwendige Sensibilisierung für die Gefahren, die von der Eutrophierung auf die biologische Vielfalt ausgehen.

→ Besteuerung Kunstdünger

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Kosten der Düngemittel sind zumindest bei großen agrarindustriellen Unternehmen (noch) kein limitierender Kostenfaktor. Eine Besteuerung würde daran vermutlich nicht viel ändern. Davon abgesehen ist es rechtlich unwahrscheinlich, dass ein Bundesland eigene Steuern auf Düngemittel erheben kann.

3.1.1.2 Stopp der stickstoffhaltigen Emissionen aus der Massentierhaltung

→ Ausschluss von Groß-Stallanlagen in NSG, LSG und Natura-2000-Gebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wie schon beim Thema Gülle erwähnt, sind Massentierhaltungsanlagen in Sachsen noch weniger stark vertreten als in anderen Bundesländern. Während aber beispielsweise in Niedersachsen das erträgliche Limit längst erreicht ist und der Bürgerwiderstand sich sogar in Wahlergebnissen niederschlägt, steigt der Druck der industriellen Tierproduzenten, in Bundesländer auszuweichen, wo die Agrarpolitik ihnen freundlich gesinnt ist. Sachsen scheint unter der gegenwärtigen Regierung dafür geradezu prädestiniert zu sein.

Großstallanlagen lassen sich über das Baurecht und die Regionalplanung verhindern, in der Regel jedoch kaum über das Immissionsschutzrecht (Bundesrecht). Generell ausgeschlossen werden müssen sie in Schutzgebieten (und ausreichend groß bemessenen Pufferzonen), was in den entsprechenden Verordnungen explizit zu verankern ist. Zumindest bei NATURA-2000-Gebieten gilt dabei, dass auch negative Einflüsse von außerhalb nicht zulässig sind, hier betrifft dies Ammoniak-Immissionen. Analoge Regelungen sollten auch bei NSG und LSG gelten und durchgesetzt werden.

→ strenge und häufige Kontrollen der Emissionen (insb. Ammoniak) und konsequente Ahndung von Überschreitungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Noch ist, wie ausgeführt, das Problem der Emissionen aus Massentierhaltungsanlagen in Sachsen eher begrenzt. Nichtsdestotrotz können die Ammoniakabgase lokal zu erheblichen Eutrophierungen führen. Gerade weil es sich noch nicht um ein flächendeckendes Problem handelt, sollten häufige und unangekündigte Immissionsmessungen möglich und die Ergebnisse konkreten Verursachern zuordenbar sein. Eine solche intensive Überwachungspraxis hätte sicher auch abschreckende Wirkung auf Investoren, die Sachsen mit weiterer Massentierhaltung beglücken wollen. Auch hier gilt: dies funktioniert nur mit ausreichend (und ausreichend problembewusstem) Behördenpersonal, in diesem Fall der Immissionsschutzabteilungen.

→ keine staatliche Förderung für den Bau von Groß-Stallanlagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Über die Richtlinie Land- und Ernährungswirtschaft (LuE) gewährt der Freistaat Sachsen in beträchtlichem Maße Investitionszuschüsse für Groß-Stallanlagen. Die sächsische Förderung soll deutlich über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer liegen. Diese Praxis muss unbedingt und sofort abgeschafft werden! Billigstfleischproduktionsanlagen dürfen keinesfalls mit Steuergeldern bezuschusst werden. Insofern überhaupt Investitionszuschüsse für Tierhaltungsanlagen notwendig sein sollten, müssen diese an strenge ökologische und Tierschutzkriterien geknüpft werden. Dies hat zahlenmäßige Höchstgrenzen für die darin untergebrachten Tiere zu beinhalten.

→ Besteuerung der Einfuhr von Futtermitteln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Verwendung von Sojaschrot und anderen importierten Futtermitteln führt zu zusätzlichem Anfall von Gülle und damit zusätzlicher Eutrophierungen. Aber auch hier – wie bei der oben vorgeschlagenen Besteuerung von Kunstdüngern – hat der Freistaat Sachsen vermutlich keine Möglichkeiten, eigene Steuern zu erheben. Eine Prüfung wäre dennoch angebracht.

(weitere Handlungsoptionen in der Landwirtschaft: siehe Abschnitt 3.2.1 »industrielle Landwirtschaft«)

3.1.1.3 Reduzierung der Stickoxid-Emissionen aus Verkehr und Industrie

→ allgemeine verkehrspolitische Maßnahmen zur Verringerung der NO_x-Abgase

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Stickoxidbelastung der sächsischen Ökosysteme verharrt, nach Jahren steilen Anstiegs, inzwischen auf hohem Niveau. Neben der Eutrophierungswirkung der Stickstoffverbindungen trägt die mit der Luftfeuchtigkeit gebildete salpetrige Säure zur Versauerung von Böden und Gewässern bei. Außerdem sind Stickoxide wichtige Vorläufersubstanzen für die Entstehung von bodennahem Ozon, dessen Mengen insbesondere in den Gebirgslagen die pflanzenschädlichen Schwellenwerte an vielen Tagen überschreiten und zu deutlich sichtbaren neuartigen Waldschäden führen. Um dieses Problem, das auch die biologische Vielfalt bedroht, in den Griff zu bekommen, ist ein konsequentes Umsteuern im Verkehrsbereich nötig. Dazu gehören unter anderem: Reduzierung des Straßen-Güterverkehrs (Maut!); strengere Kontrolle der Abgasvorschriften (insb. von Lkw); Streichung aller Ausnahmeregelungen für Baumaschinen, Schiffsverkehr etc.; sehr viel stärkere Förderung des Öffentlichen Personenverkehrs. Die positiven Folgen für die biologische Vielfalt dürften sich zwar selbst bei konsequenter Straßenverkehrsvermeidungspolitik nur mittelfristig einstellen, dann aber sehr nachhaltig wirken.

→ Verkehrs- und damit Abgasvermeidung in Schutzgebieten sowie in deren Umfeld

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Bau von Bundesstraßen in neuralgischen Gebieten, wie der Hochmoorregion um Carlsfeld und Frühbuß, hat unbedingt zu unterbleiben.

Generell muss zumindest für alle Straßen, die in NSG verlaufen oder an diese angrenzen, ein Lkw-(Durchfahrts-)Verbot gelten. Wo immer möglich, sollte diese Verkehrsbeschränkung auch in die (Grundschutz-) Verordnungen der NATURA-2000-Gebiete aufgenommen werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit sind natürlich entsprechende polizeiliche Kontrollen zur Durchsetzung der Fahrverbote.

→ Verstärkung der NO_x-Emissionskontrollen in der Industrie

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Sicher sind die Emissionen aus Industrieanlagen seit 1990 stark zurückgegangen. Dennoch trägt auch dieser Bereich noch immer zur allgemeinen Stickstoffbelastung bei. Die maximal zulässigen Emissionen gewerblicher Anlagen werden durch die bundesrechtliche »Technische Anleitung Luft« (TA Luft, 2002: 30 µg NO_x/m³ pro Jahr) geregelt. Angesichts des großen Schadpotentials von Stickoxiden auf die Vegetation ist dieser Wert kritisch zu hinterfragen. Aber nur die Kontrollen auf Einhaltung obliegen den sächsischen Behörden. Im Vergleich zu den Emissionen im Verkehrsbereich (Straßen-Güterverkehr) spielen die des Industriesektors vermutlich eine eher untergeordnete Rolle.

→ Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nicht nur aus Gründen des Klimaschutzes und der Bewahrung wertvoller Landschaften vor Devastierung ist die Abkehr von der Braunkohleverstromung dringend geboten. Trotz aller Filtertechnik sind mit der schieren Menge der verbrannten fossilen Energieträger nach wie vor beträchtliche Emissionen verbunden (Greenpeace-Studie, Institut für Energiewirtschaft der Universität Stuttgart, 2013). Die Stickoxide der ostdeutschen Kohlekraftwerke (Boxberg: > 10 000 t NO_x pro Jahr) sind auch heute noch in hohem Maße mitverantwortlich für die allgemeine, weiträumige Eutrophierung der Landschaften.

Die Energiewende hin zu erneuerbaren Formen der Stromerzeugung ist allerdings unter Biodiversitätsgesichtspunkten sehr ambivalent zu sehen. Der möglichen – bis jetzt jedoch kaum wahrnehmbaren – Reduzierung der indirekten Stickstoffeinträge stehen gerade bei der Nutzung von Bioenergie in der Regel sehr hohe direkte Eutrophierungen aus industrieller Landwirtschaft gegenüber. Gesamtgesellschaftlich bedeutend wichtiger und für die biologische Vielfalt in jedem Fall förderlicher wären entschiedene Maßnahmen zur drastischen Reduzierung des Energieverbrauchs.

► 3.1.2 Vielfalt statt Uniformierung der Landschaften

Landesweit mehr oder weniger gleichartige Landbewirtschaftung, großflächig wirkende Immissionen, immer mehr standardisierte Siedlungsstrukturen und viele überregional wirkende Faktoren führen immer mehr dazu, dass zahlreiche ökologische Nischen verloren gehen. Damit gibt es immer weniger Rückzugsräume für spezialisierte Arten, die früher regionaltypisch häufig waren.

3.1.2.1 Förderung von Produkten mit regionaler Identität

→ wirtschaftliche Steuerung – Bevorzugung regionaler Anbieter in öffentlichen Einrichtungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt bei öffentlichen Ausschreibungen etc. nur die billigsten Anbieter, die in der Regel standardisierte Massenware anbieten, auszuwählen, müssen regionalspezifische Produkte bevorzugt werden (oder zur Vorbereitung in Ausschreibungen gemacht werden). Sinnvoll und leicht umsetzbar sind außerdem höhere staatliche Zuschüsse für Schulen mit Schulküchen, die regionale (Bio-)Produkte verwenden.

(Schwieriger und eher nur langfristig umsetzbar wäre die – mehrfach von den Naturschützern empfohlene – Etablierung von Regionalwährungen zur Förderung landschaftstypischer Produkte und Wirtschaftsformen.)

→ Verbraucheraufklärung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zur Förderung von Marketing-Initiativen für landschaftstypische Produkte ist eine finanziell großzügig ausgestattete, unbürokratische sächsische Direktvermarktungs-Föderrichtlinie erforderlich.

Sinnvoll wäre beispielsweise eine Internetplattform mit regionaltypischen Produkten und den ökologischen Effekten ihrer Herstellung in den jeweiligen Landschaften.

3.1.2.2 Landschaftsangepasste Landbewirtschaftungsformen

→ strenge Definition der »guten fachlichen Praxis«

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Definitionsversuche der »guten fachlichen Praxis« im Bundesnaturschutzgesetz, im Bundesbodenschutzgesetz und in der Düngeverordnung sind inhaltlich weder ausreichend noch verbindlich genug. Die real existierende industrielle Landwirtschaft verstößt ständig gegen die Intentionen. Soll die biologische Vielfalt in Sachsen erhalten werden, ist eine deutliche Klarstellung auf Landesebene erforderlich (am besten in einem Landeslandwirtschaftsgesetz), wobei die Beachtung von lokalen/regionalen Standortsverhältnissen und traditionellen Landnutzungsstrukturen ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Zwingend notwendig dafür sind dann natürlichauchentsprechende Kontrollmechanismen und die politische Bereitschaft, bei Verstößen auch Konsequenzen folgen zu lassen. Weitergehendes dazu im Abschnitt 3.2.1 »industrielle Landwirtschaft«

Entsprechendes gilt auch für die Definition »guter fachlicher Praxis« in Wald- und Fischereigesetz.

→ Mindeststrukturdichte in die Förderinstrumente

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn die Grundzüge der Agrarförderung 2014–2019 inzwischen festzustehen scheinen und die Einflussmöglichkeiten der sächsischen Politik im jetzigen Stadium vermutlich nur noch gering sind: eine naturraumbezogene Mindestausstattung mit CC-relevanten Landschaftselementen muss die Voraussetzung jeglicher Agrarförderung sein! Dies ist für die Artenvielfalt sehr wichtig und muss auf alle Fälle bei späteren Förderperioden umgesetzt werden. Auch im Rahmen von Zwischenevaluierungen der kommenden Förderperiode ist darauf zu drängen!

3.1.2.3 Regional angepasste Finanzierung des Erhalts von Kulturlandschaftselementen und traditionellen Bewirtschaftungsformen

→ Vertragsnaturschutz: flexible, lokal angepasste Förderbedingungen statt starrer, einheitlicher Vorgaben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die derzeitigen Finanzierungsinstrumente der Landschaftspflege/»umweltgerechten« Landnutzung sind völlig ungeeignet, lokal- bzw. artspezifische Erfordernisse zu fördern (und von den Landnutzern einzufordern). Nach allem, was über die Vorstellungen des SMUL zur Ausgestaltung der entsprechenden Föderrichtlinie für die nächste Förderperiode an die Öffentlichkeit gedrungen ist, soll diese Reduzierung auf ganz wenige Fördertatbestände – im Interesse einer Entbürokratisierung – bis ins Absurde weitergetrieben werden. Beispielsweise sollen Vorgaben, wertvolle Nasswiesen nicht mit schweren Traktoren zu befahren, nur noch empfehlenden Charakter haben (während die Erschwerniszuschläge sich auf Handmähd beziehen).

Dringend erforderlich ist das ganze Gegenteil: nämlich (wieder) echter Vertragsnaturschutz mit individuellen, biotop- bzw. artspezifischen Vereinbarungen zwischen Naturschutzbehörde und Landnutzer. Bei allen Unzulänglichkeiten: das frühere Programm NAK (»Naturschutz in der Kulturlandschaft«) verfolgte dabei den richtigen Ansatz. Wenn unter den Vorgaben der EU ein entsprechendes, mit europäischen Geldern kofinanziertes Förderprogramm tatsächlich nicht möglich sein sollte (was zu hinterfragen ist), muss unbedingt ein rein landesfinanzierter Vertragsnaturschutzprogramm aufgelegt – und ausreichend mit Geld ausgestattet – werden.

Wichtige Voraussetzung für effektiven Vertragsnaturschutz sind selbstverständlich Naturschutzbehörden, die personell in der Lage sind, die Verträge mit den Landnutzern auszuhandeln sowie deren Einhaltung zu kontrollieren.

3.1.2.4 Bevorzugung der Arbeitskraft von Menschen und Nutztieren

Im Verlauf der Kulturlandschaftsgeschichte haben Menschen mit regional unterschiedlichen Wirtschaftsweisen ihre Heimat geprägt – und somit auch spezifische Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Der Einsatz immer größerer Maschinen durch überregional agierende Unternehmen verwischt diese Unterschiede. Auch dadurch gehen Habitate verloren. Sicher ist es schwierig, hier das Rad der Geschichte zurückdrehen zu

wollen. Dennoch sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, um zumindest die wenigen verbliebenen Reste der Landkulturen zu erhalten, die die Kulturlandschaften geschaffen haben.

→ Abschaffung aller Steuervergünstigungen für Kraftstoffe in Land- und Forstwirtschaft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

»Bei der Besteuerung von Kraftstoffen in Land- und Forstwirtschaft handelt es sich um bundeseinheitliche Regelungen. Die Einflussmöglichkeiten der sächsischen Politik sind entsprechend gering.«

→ Bevorzugung von manueller Walddararbeit und Pferderückung in die Waldbaugrundsätze für den Landeswald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Einsatz schwerer Forstmaschinen (Harvester und Forwarder) führt allzu oft nicht nur zu erheblichen Schäden an Böden und Vegetation, sondern zieht auch eine landesweite Uniformierung der Waldbewirtschaftung nach sich, zumal die meisten Forstunternehmen überregional agieren. Regionale Unterschiede, die einst durch ortsspezifische Walddarbeiter (und Rückepferde) bedingt waren, gehen verloren – unter anderem auch die Lokalkenntnis der Walddarbeiter, wo besondere Standortsverhältnisse zu beachten sind oder wo sich etwa Höhlen- und Horstbäume befinden.

→ Bevorzugung von manueller Biotoppflege gegenüber Technikeinsatz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Stark abgestufte Fördersätze für manuelle und mechanisierte Biotoppflege verleiten zu Mitnahmeeffekten und ziehen einen erheblichen Kontrollaufwand nach sich (was in der ablaufenden Förderperiode zu absurdem Auswüchsen führte: teilweise wurden bei Empfängern von NE-Geldern sogar die anzugebenden Motorsensortypen kontrolliert). Dennoch kann bei vielen wertvollen Biotopen nur durch sensible, umsichtige Handarbeit das Pflegeziel erreicht werden. Da sich die Arbeitswei-

sen der biotoppflegenden Menschen unterscheiden, ist darüber hinaus insgesamt die Vielfalt der Pflegeergebnisse größer als bei landesweit mehr oder weniger einheitlicher Mahd mit (Groß-)Technik. Wie schon erwähnt, sieht aber die künftige Förderrichtlinie davon ab, verbindliche Vorgaben zur zu verwendenden Technik zu machen. Dies ist der denkbar schlechteste Weg zur Entbürokratisierung der Biotoppflegeförderung!

Sehr problematisch ist derzeit außerdem, dass Nutzer sehr kleiner, aber oft sehr wertvoller Biotope, von der Fördermittelbeantragung völlig überfordert sind. Viel zu oft fallen Flächen, obgleich hervorragend per Hand- sense gemäht, unter die Bagatellgrenzen der Förderbürokratie (während die Großagrarunternehmen dank ihrer angestellten Prokuristen das finanzielle Maximum aus den Richtlinien herauszuholen verstehen).

3.1.2.5 Sicherung ausreichender Bereiche für natürliche Prozesse

Auch wenn Immissionen aller Art Standortsverhältnisse nivellieren, lassen unterschiedliche ökologische Bedingungen und Zufallereignisse Sukzessionen in verschiedene Richtungen laufen. Insofern kann die Sicherung natürlicher Prozesse auch der Uniformierung von Landschaften entgegenwirken.

→ erheblich mehr Totalreservate im Wald (mind. 5 % der Gesamtwaldfläche)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Notwendig ist die Umsetzung und die Weiterentwicklung der Totalreservatskonzeption des Landesamtes für Umwelt und Geologie und der Landesanstalt für Forsten (LfUG/LAF 1999), die seither offenbar in den untersten Schubladen des SMUL verschwunden ist.

→ Sukzessionsflächen in ausgeräumten Agrarlandschaften ermöglichen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenngleich das Hauptproblem der biologischen Vielfalt im sächsischen Agrarraum vor allem das Fehlen magerer, lichtoffener, extensiv genutzter Biotope ist, können insbesondere in den intensiv genutzten Großflächen-Ackergebieten Sukzessionsflächen durchaus wertvolle Zäsuren in der Monotonie darstellen. Auch für die Ent-

wicklung strukturreicher, heterogener Waldmäntel auf angrenzenden Äckern oder von Gewässerrandstreifen ist das Laufenlassen natürlicher Prozesse mitunter ein geeignetes Verfahren. Allerdings erfordert der Förderatbestand dauerhafter Nutzungsverzicht, der auch in einer Nachfolgerichtlinie des auslaufenden AuW-Programms enthalten sein muss, ganz klare Kriterien (mittsam gründlicher Prüfung durch die Naturschutzbehörde). Andernfalls führt dies mit Sicherheit dazu, dass das Instrument von den Agrarunternehmen genau auf den am wenigsten dafür geeigneten Flächen (den schwer zu bewirtschaftenden, häufig aber noch artenreichen Randbereichen) angewandt wird. Genau dies passiert gegenwärtig beispielsweise mit der Maßnahme G9 (»Anlage von Bracheflächen im Grünland«) der Richtlinie AuW.

→ Sukzessionsflächen auf Industrie- und Bergbaubrachen sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zur Agrarlandschaft gilt auch hier: die für die biologische Vielfalt wertvollsten Flächen sind in der Regel die lichtoffenen, mageren Bereiche, die eine herausragende Artenvielfalt beherbergen können. Solche Initialstadien der Sukzession lassen sich jedoch nur durch wiederholte (Pflege-)Maßnahmen oder entsprechende Bewirtschaftung erhalten.

Gegenüber einer – meist sehr schematischen – Rekultivierung (Aufforstung o.ä.) bietet das Laufenlassen der natürlichen Entwicklung in der Regel recht bald ein Mosaik unterschiedlicher Entwicklungsstadien. In Bergbaufolgelandschaften sollten deshalb mindestens 20 % der Flächen für Sukzession bereitgestellt werden – zu Lasten der für Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehene Anteile, nicht der pflegebedürftigen Offenbereiche!

Kleinräumig sind auch im Siedlungsbereich natürliche Prozesse zu sichern, v. a. anstatt solche urbanen Brachen für unangepasste Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu nutzen.

3.1.2.6 Vorbildwirkung des Staates für die Förderung regionaler Spezifika festzuschreiben (und umsetzen)

Der Freistaat Sachsen als Eigentümer von Unternehmen und Flächen hat eine große Verantwortung und vielfältige Möglichkeiten, der landesweiten Nivellierung von Lebensraumbedingungen entgegenzuwirken.

→ verbindliche Leitlinien für Staatsbetriebe zur Berücksichtigung regionalspezifischer Bewirtschaftungsformen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Unternehmen im Staatsbesitz müssen verpflichtet werden, für die von ihnen selbst durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Das betrifft vor allem die Staatsbetriebe Sachsenforst, Sächsische Immobilien- und Baumanagement und die Landestalsperrenverwaltung. Grundlage für entsprechende Festlegungen in den Leitlinien der Unternehmen sollten naturraumbezogene Gutachten sein, die herausarbeiten, welche Biodiversitätsaspekte im jeweiligen Aufgabenbereich besonders berücksichtigt werden müssen.

3.1.2.7 Freihalten größerer Landschaftsräume von technischen Überprägungen

Die Zahl vertikaler technischer Strukturen hat in den vergangenen Jahren drastisch zugenommen, und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Abgesehen von der landschaftsästhetischen Uniformierung Sachsen (und Mitteleuropas) lässt die steigende Zahl von Windkraftanlagen, Mobilfunkmasten und, demnächst sicher ebenfalls zunehmend, Stromtrassen immer weniger Raum für Tierarten, die darauf empfindlich reagieren. Neben direkten Einwirkungen spielen wahrscheinlich auch Elektrosmog und andere bislang wenig erforschte Folgen eine Rolle.

→ »Vertikalstrukturarme Räume« als Vorranggebiete in der Landes- und Regionalplanung sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zu den »Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen« des Landesentwicklungsplanes sollte eine Kategorie eingeführt werden, die die technische Überprägung der Vertikalen in bestimmten, großräumigen Gebieten unterbindet. Dies darf natürlich nicht dazu führen, dass dann in den übrigen Regionen die planungsrechtlichen Beschränkungen für Windkraftanlagen, BOS- und Mobilfunkmasten und andere Bauwerke entfallen.

► 3.1.3 Landschaftszerschneidung und Habitatverinselung stoppen – Biotopverbund umsetzen

Seit Beginn der Industrialisierung verfügt Sachsen über ein dichtes – und zunehmend dichteres – Verkehrsnetz. Laut des Landesentwicklungsberichts 2010 werden tagtäglich 8,3 ha am Tag neu versiegelt. Außerdem hat auf den bestehenden Straßen der Verkehr um ein Vielfaches zugenommen, sodass seit Langem vorhandene Verkehrswege heute unüberwindbare Barrieren darstellen, wo sie früher noch ein Mindestmaß an Migration und Populationsverbund ermöglichten. Dies betrifft insbesondere auch die für Amphibienwanderungen wichtigen Nachtstunden. Hinzu kommen zahllose Asphaltierungen von Feld- und Waldwegen, die inzwischen ebenfalls für motorisierten Wirtschafts- und Individualverkehr genutzt werden. Aus der Landschaftszerschneidung resultiert unter anderem die Verinselung von Habitaten und deren Populationen – mit weitreichenden populationsgenetischen Effekten. Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist es essentiell, die Verinselung von Populationen und deren Lebensräumen zu stoppen und rückgängig zu machen.

3.1.3.1 Erhalt unzerschnittener Räume

→ Erhalt unzerschnittener, störungssarmer Räume verbindlich ins Sächsische Naturschutzgesetz aufnehmen!

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im (unverbindlichen) § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Abs. 5) steht: »Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.« Eine verbindliche Konkretisierung gehört ins Sächsische Naturschutzgesetz!

→ in Regionalplänen unzerschnittene Landschaften konsequent vor Inanspruchnahme schützen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird den »Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen« (UZVR) die Erhaltungsbedürftigkeit zugesprochen – allerdings mit dem Hintertürchen, dass überregional bedeutsame Baumaßnahmen auch dort zulässig sein sollen. Letztere Einschränkung muss selbstverständlich gestrichen werden!

In den Regionalplänen sind die unzulässigen Maßnahmen der vom LEP vorgegebenen UZVR zu konkretisieren. Darüberhinaus müssen auf regionalplanerische Ebene verbindliche Regelungen getroffen werden, um auch mittelgroße »Unzerschnittene störungsarme Räume« zu bewahren.

3.1.3.2 Landesweiten Biotopverbund um- und untersetzen

→ prioritäre Behandlung in Landesentwicklungs- und Regionalplanung

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der mangelnde Wille der Staatsregierung, den landesweiten Biotopverbund auch tatsächlich umzusetzen, spiegelt sich auch darin wider, dass im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans lediglich eine leicht veränderte Fassung einer bereits 2007 vom LfUG erarbeiteten Suchraumkarte (LfUG 2007) als informatives Beiwerk angefügt ist. Hier ist der überregionale Rahmen zu konkretisieren und mit auf regionaler Ebene erarbeiteten Konzepten auszufüllen (siehe Abschnitt 5.3).

→ ab sofort bis 2015: Sicherung der Kernflächen, Trittsteinbiotope und Verbundkorridore und Umsetzung der wichtigsten, landesweit bedeutsamen Maßnahmen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Bundesländer sind verpflichtet, bis 2015 den landesweiten Biotopverbund herzustellen. Nach allem, was die interessierte Öffentlichkeit bisher über den gegenwärtigen Arbeitsstand in Erfahrung bringen konnte, steht zu befürchten, dass der Freistaat auch dieses wichtige Instrument nur zum Schein umsetzen wird.

Wichtig ist zunächst die konkrete regionale/lokale, planerische Untersetzung eines landesweiten Verbundkonzeptes durch orts- und fachkundige Naturschützer. Gleichzeitig muss sofort damit begonnen werden, die überregional bedeutenden Biotopverbundelemente zu sichern. Kernflächen sind grundsätzlich als Naturschutzgebiete auszuweisen, die Verbundkorridore verbindlich in der Landes- und Regionalplanung als Vorranggebiete auszuweisen. Mit Landesschwerpunktprojekten sind die wichtigsten Verbundmaßnahmen zu beginnen. Dazu gehören beispielsweise die Durchgängigkeit der Fließgewässer erster und zweiter Ordnung, wirksame Grün-

brücken an Autobahnen und Bundesstraßen, Hecken- und Grünlandstreifen in ausgeräumten Agrarflächen, artbezogene Verbundkonzepte analog des BUND-Wildkatzen-Rettungsnetzes.

Voraussetzung dafür ist die Zurverfügungstellung ausreichender Finanzmittel durch die Staatsregierung.

→ ab sofort bis 2020: Umsetzung von regionalen Biotopvernetzungsprogrammen, die in den landesweiten Biotopverbund eingebunden sind

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Soll der landesweite Biotopverbund mehr werden als grüne Striche auf einer Sachsen-Landkarte, ist für die flächen-/artenkonkrete Umsetzung lokales Orts- und Fachwissen unabdingbar. Dies kann nicht allein als zusätzliche Nebenbeauftragte den ohnehin überforderten Naturschutzbehörden übertragen werden. Als sinnvolle Form der Einbindung des ortsansässigen Naturschützer-Sachverständiges sollten Biotopverbundkommissionen berufen (und finanziert) werden, die die Pläne erarbeiten, deren Umsetzung organisieren und begleiten, darüber hinaus auch Kontrollfunktionen wahrnehmen und Miteinspracherechte bei behördlichen Entscheidungen zum Biotopverbund haben. Die Arbeit der Kommissionen ist am besten bei den (vorhandenen, wiederzubelebenden oder neu zu schaffenden) Naturschutzstationen (siehe Abschnitt 6.4) anzusiedeln. Damit wäre weitgehende fachliche Unabhängigkeit von den (meistens andere politische Prioritäten verfolgenden) Landratsämtern gegeben.

→ Verpflichtung der Landwirtschaft zu biotopvernetzenden Maßnahmen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der größte Handlungsbedarf zur Umsetzung eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes ergibt sich absehbar aus der Isolation wertvoller Lebensräume durch Großagrarflächen der industriellen Landwirtschaft.

Im Rahmen eines Sächsischen Landwirtschaftsgesetzes (siehe Abschnitt 4.1.2) müssen Regelungen getroffen werden, die Nutzer/Eigentümer von Flächen innerhalb der Biotopverbundkorridore einerseits verpflichten, entsprechende Maßnahmen umzusetzen oder zu dulden, andererseits die dafür nötigen Entschädigungszahlungen festlegen.

Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, sind entsprechende Flächen durch den Freistaat anzukaufen.

3.1.3.3 Entschneidungsprogramm für wandernde Tierarten mit entsprechender Finanzausstattung und planerischer Vordringlichkeit

→ haushaltsfinanziertes Landesschwerpunktprojekt mit Grünbrücken und anderen Entschneidungsmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbund, aber auch über diesen hinausgehend, ist die Durchgängigkeit von Straßen für wandernde Tierarten wiederherzustellen. An allen Autobahnen, vierspurig ausgebauten Straßen und Straßen mit mehr als 10 km Wildschutzaun sind funktionsfähige (ausreichend breite) Grünbrücken zu errichten und an die nächstliegenden wertvollen Lebensräume durch entsprechende Vernetzungsmaßnahmen anzubinden. Die Kosten dafür sind nicht dem Naturschutzaushalt, sondern dem Verkehrshaushalt anzulasten. Hier kann die Finanzierung leicht durch den Verzicht auf Straßenneubauten aufgebracht werden.

3.1.3.4 Straßenneu- und -ausbau nur noch in besonders zu begründenden Einzelfällen

→ Landesverkehrsplan grundlegend überarbeiten – auf Straßenbestandserhalt und Bahnausbau ausrichten

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der im Herbst 2012 beschlossene Landesverkehrsplan belegt: die sächsische Staatsregierung setzt nach wie vor auf ungebremsten Straßenausbau. Damit geht zwangsläufig eine weitere Zunahme versiegelter Flächen und eine Abnahme noch wenig zerschnittener Landschaften einher. An diesem Bereich muss dringend politisch umgesteuert werden.

Neben einer grundlegenden Neufassung des Landesverkehrsplanes ist außerdem der im Bundesverkehrswegeplan angemeldete Bedarf an Straßenneubaumaßnahmen kritisch zu prüfen.

→ sofortige Überprüfung aller laufenden Straßenbau-Planungen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zahlreiche laufende Straßenneu- und -ausbauplanungen sind Folge einer Landespolitik, für die der Erhalt der biologischen Vielfalt bisher ein Thema von untergeordneter Wichtigkeit ist. Soll der biodiversitätsbedrohenden Zerschneidung des Landes Einhalt geboten werden, ist ein Straßenbau-Moratorium erforderlich. Während dieses Moratoriums müssen alle Planungen und begonnenen Bauvorhaben einer ernsthaften, unabhängigen Prüfung (keine Alibi-Verträglichkeitsprüfung) auf ihren gesamtgesellschaftlichen Nutzen unterzogen werden. Den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist dabei ein besonders hoher Stellenwert beizumessen.

→ Rückbau wenig genutzter Straßen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenig genutzte Straßen tragen zwar zweifelsohne auch zur Landschaftszerschneidung bei, stellen aber in der Regel ein vergleichsweise kleines Hindernis für die meisten (größeren) Tierarten dar. Nur in eher seltenen Fällen dürfte der ökologische Nutzen des kompletten Rückbaus solcher Straßen den damit meist zwangsläufig geweckten Volkszorn auf den Naturschutz rechtfertigen.

Ein probates Mittel hingegen sind Verkehrsbeschränkungen (Tonnage, Geschwindigkeit) auf Straßenabschnitten in sensiblen Landschaftsbereichen. Solche Beschränkungen müssen dann jedoch durch polizeiliche Kontrollen auch tatsächlich durchgesetzt werden.

Wirksam sind außerdem bauliche Maßnahmen, die beispielsweise beliebte Motorradpisten unattraktiv machen.

3.1.3.5 Ausbaustopp für Feld- und Waldwege

→ öffentliche Gelder für Wegebaumaßnahmen nur bei Nicht-Asphaltierung

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zahlreiche asphaltierte land- und forstwirtschaftliche Wege durchziehen die Landschaft, und es werden immer noch jedes Jahr mehr. Dabei ist in den meisten Gebieten längst ein mehr als ausreichender Erschließungsgrad für schwere Land- und Forstmaschinen erreicht. Künftig sollten staatliche Unternehmen (insb. Sachsenforst) nur noch bestehende Asphaltwege erhalten dürfen.

Jegliche Neuerschließungen mit fahrzeugtauglichen Wegen sind einer besonders kritischen Prüfung der langfristigen Auswirkungen auf die Biodiversität zu unterziehen. Dies betrifft ganz besonders Verfahren der ländli-

chen Neuordnung! Fördergelder für Wegebaumaßnahmen, etwa im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren, sind konsequent an Nicht-Asphaltierung zu binden.

→ Minimierung des Ausbauniveaus von neuen Rad- und Wanderwegen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nicht nur Wirtschaftswege, sondern auch Radwege werden meist mit einer Schwarzdecke überzogen. Die dafür zuständigen Gemeinden oder sonstigen Körperschaften berufen sich stets darauf, dass ein entsprechender Ausbaustandard notwendig sei, um staatliche Zuschüsse zu bekommen. Die Staatsregierung muss hier ihre Vorgaben revidieren. Wichtiger als die Einhaltung irgendwelcher fixer bautechnischer Parameter ist die Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten und der Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Radwege müssen in viel stärkerem Maße auf den bestehenden Straßen (zu Lasten des motorisierten Verkehrs) ausgewiesen werden. Eine Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen darf nur dann zulässig sein, wenn die Einengung des Kfz-Verkehrs auf der bestehenden Straße wirklich unmöglich ist.

→ konsequente Sperrung nicht-öffentlicher Straßen (Feld- und Waldwege) für motorisierten Individualverkehr

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die meisten Waldwege sind schon heute für den nicht-forstlichen Verkehr gesperrt. Mancherorts werden diese Sperrungen tatsächlich auch vom Forstpersonal durchgesetzt, jedoch bei Weitem nicht überall (zu wenig Personal, offene Schranken ...). Bei Feld- und Wanderwegen in der offenen Landschaft gibt es demgegenüber nur selten Verkehrsverbote – und wenn, dann werden diese nicht eingehalten. Vielerorts haben sich in den letzten Jahren auf diese Weise de facto neue Straßen entwickelt, die zur Landschaftszerschneidung beitragen. In einigen Gebieten erweist sich vor allem der Spaß-Verkehr (Quads) als problematisch. Anzeigen bei der Polizei laufen in der Regel ins Leere.

Künftig muss es zu den Dienstaufgaben der sächsischen Polizei gehören, Fahrverbote außerhalb der öffentlichen Straßen durchzusetzen. Auch die Mitarbeiter der Naturschutzbehörden und Naturschutzwarte (Ranger) benötigen entsprechende polizeiliche Befugnisse.

► 3.1.4 Erholungs- und Freizeitdruck in wertvollen Lebensräumen begrenzen

Die raschen Veränderungen des Naturnutzungsverhaltens heutiger Freizeit-Zivilisation überfordern die Anpassungsfähigkeiten vieler Arten. Dies betrifft vor allem den Verlust von Rückzugsräumen (einstmals abgelegene Waldgebiete, z. B. im deutsch-tschechischen Grenzgebiet), den Verlust von Ruhephasen (Nacht, Winter) sowie die verbreitete Tendenz zu neuartigen Freizeitaktivitäten. Deren Liste ist lang und reicht von Motorschlittenbetrieb in Wildruhezonen über Geocache-Verstecke an Brutfelsen bis hin zu immer häufiger stattfindenden Feuerwerken.

3.1.4.1 Keine Motorfahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft)

→ Durchsetzung des Naturschutz- und Forstrechts

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In zunehmendem Maße stellen Störungen durch Quads, Motorschlitten und andere Freizeitfahrzeuge ein Problem für ruhebedürftige Tierarten dar. Auch hinterlassen Quads etc. schwere Schäden auf Bergwiesen (während sie zum Offenhalten von Binnendünen und anderen Rohbodenbiotopen von einigen Naturschützern sogar willkommen geheißen werden).

Eigentlich ist das Fahren von Motorfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen unzulässig (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft). Da es jedoch – abgesehen von Wäldern mit engagiertem Forstpersonal – keinerlei Kontrollen und nach Anzeigen auch keine Verfolgung durch die Vollzugsbehörden gibt, wird de facto das Naturschutz- und Forstrecht in zunehmendem Maße ignoriert.

Notwendig sind: die personelle Aufstockung und Kompetenzausweitung der Naturschutzbehörden; die Übertragung von Kontrollpflichten an die Polizei; die Einstellung von Naturschutzwarten (Ranger) mit polizeilichen Befugnissen. Komplementär muss es entsprechende Öffentlichkeitsarbeit geben.

3.1.4.2 Sicherung großräumiger Gebiete für naturverträglichen (»sanften«) Tourismus

→ Ausweisung einer entsprechenden Kategorie als Vorranggebiete in den Regionalplänen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Palette an landschaftsnutzen Freizeitaktivitäten ist in den vergangenen Jahrzehnten immer größer geworden – ein Trend, der sich gegenwärtig noch zu beschleunigen scheint. Eine gänzliche Unterbindung von lärmverursachenden, abgasproduzierenden oder sonstwie naturstörenden Wochenendvergnügen ist weder sinnvoll noch möglich – eine Kanalisation auf weniger störungsempfindliche Landschaftsteile hingegen sicher schon.

Eine Möglichkeit wäre die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Regionalplanung, um solche nicht naturverträglichen touristischen und Freizeitnutzungen auf weniger sensible Bereiche zu konzentrieren. Fraglich ist jedoch, ob die Ausweisung als Vorranggebiet »sanfter Tourismus« im Regionalplan tatsächlich Biker-Invasionen oder Motorschlittensafaris verhindert. Erforderlich wären in jedem Fall möglichst genaue Definitionen, was im jeweiligen Bezugsraum unter »sanftem« Tourismus zu verstehen ist und was nicht.

→ Aufnahme von Tourismus-Reglementierungen in die Schutzgebietsverordnungen von LSG und in Naturparkverordnungen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den Naturparkverordnungen ist genau zu regeln, welche touristischen Aktivitäten in den einzelnen Zonen zulässig sind – und welche nicht. Gleches gilt für die Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete. Größere LSG (über 10000 ha) müssen ebenfalls Zonierungen bekommen mit Kernzonen (v. a. NSG und NATURA-2000-Gebiete), großflächigen Ruhezonen sowie (kleineren) Vergnügungszonen. Darunter können beispielsweise stadtnahe Crossstrecken, naturferne Gewässer mit Motorbootverkehr oder Loipenzentren gehören.

Wirksam werden solche Kanalierungen der Freizeitnutzung in Schutzgebieten natürlich nur, wenn sie tatsächlich auch durchgesetzt und kontrolliert werden.

→ Kontrolle der Internetwerbung für Freizeitaktivitäten

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Erhebliche Beunruhigungen verursacht seit einigen Jahren stellenweise das sogenannte Geocaching. Die mit GPS aufzusuchenden Verstecke sind mitunter in sensiblen Bereichen (z. B. Horstfelsen, Fledermausquartiere) angelegt. Die Daten des weltweiten, dezentral organi-

sierten Geländespiels sind im Internet veröffentlicht und, entsprechenden Zeitaufwand vorausgesetzt, relativ leicht zu finden. Mit wenigen Stunden Recherchezeit pro Monat können die Unteren Naturschutzbehörden die schwerwiegendsten Probleme ausräumen.

Eine generelle Kanalisation auf wenig sensible Landschaftsbereiche dürfte indes kaum möglich sein. Viele weitere Internet-Informationen zu nicht naturverträglichen Freizeitaktivitäten sind selbst bei hohem Zeitaufwand kaum aufzuspüren.

► 3.1.5 Altbäume schützen und Totholz erhalten

3.1.5.1 Klare, transparente Gehölzschutzvorschriften im Siedlungsbereich

Alt- und Totholz spielt für die Artenvielfalt eine besonders große Rolle. Konsequenter Gehölzschutz gehört zu den Schlüsselfaktoren, um den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen. Die gegenwärtigen Tendenzen der sächsischen Regierungspolitik laufen allerdings in die entgegengesetzte Richtung.

→ Konsequenter Baumschutz (wieder) in die kommunalen Gehölzschutzsatzungen!

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die von der sächsischen Staatsregierung durchgesetzte Entbürokratisierung des kommunalen Gehölzschutzes hat das vorgebliche Ziel der besseren Rechtssicherheit deutlich verfehlt, aber zur unkontrollierten Vernichtung vieler wertvoller Altbäume in Siedlungsbereich – und außerhalb – geführt. Diese Fehlentwicklung muss sofort rückgängig gemacht werden. Dies gehört zu den wichtigsten Kernforderungen des Naturschutzes.

Ganz im Gegenteil bedarf es einer Initiative des Freistaates, mittels Informations- und Beratungsangeboten die Städte zu unterstützen bei der fachlich fundierten Überarbeitung ihrer Gehölzschutzsatzungen. Das Vorhandensein von rechtskräftig festgesetzten Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile muss ein wichtiges Kriterium für die Genehmigung der Flächennutzungs- und Landschaftspläne durch die übergeordnete Fachaufsicht sein.

→ Streichung des § 19 (2) des neuen Sächs. Naturschutzgesetzes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch die Fachbehörden der Regierung lassen keinen Zweifel daran, dass die Regelung im Sächsischen Naturschutzgesetz, die die Freiheit der Gemeinden bei der Aufstellung von Gehölzschutzsatzungen beschneidet, eine Fehlentscheidung war. Dessen ungeachtet findet sich genau diese Beschränkung auch im neuen Sächs-NatSchG wieder. Diese erneute Fehlentscheidung (wieder besseres Wissen) muss dringend korrigiert werden!

→ Vollzug des kommunalen Gehölzschutzes durch sachkundiges Personal Baumschutzkommissionen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die für die Baumkontrolle zuständigen Behördenmitarbeiter müssen regelmäßig geschult werden und entsprechende Qualifikationen nachweisen. Pflegemaßnahmen an wertvollen Altbäumen sind nur durch zertifizierte Baumpfleger durchzuführen. Alle durchgeführten Maßnahmen sind in Baumkatastern nachzuweisen.

Die Arbeit von ehrenamtlichen Baumschutzkommissionen muss wiederbelebt und gefördert werden. Deinen Kompetenzen können im SächsNatSchG festgelegt werden. Die Mitglieder der Baumschutzkommissionen sollten den Naturschutzbeauftragten gleichgestellt sein und für ihre Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung bekommen.

3.1.5.2 Begrenzung der Verkehrssicherungspflichten

Nach wie vor werden aus Gründen (oft nur vermeintlicher) Verkehrssicherungspflicht wertvolle Altbäume beseitigt oder »totgepflegt«. Während sich die eindeutige »Pro-Baum«-Rechtsprechung der letzten Jahre für Waldbereiche unter den Waldbesitzern noch nicht ausreichend herumgesprochen hat, ist die Situation in Siedlungsbereichen und an Straßen wesentlich komplizierter. Genaue gesetzliche Regelungen sind erforderlich – und auf Landesebene sicher auch machbar.

→ Schaffung eines Landesfonds zur Übernahme des Haftungsrisikos für Verkehrssicherungsschäden, die von Naturdenkmalen und alten Bäumen ausgehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Oft müssen Mitarbeiter von Naturschutzbehörden klein beigegeben, wenn sie bei planmäßigen Verkehrssicherungsmaßnahmen die Grundstückseigentümer auf höhlenreiche Altbäume oder aus anderen Gründen zu erhaltende Gehölze hinweisen. Kommunen, Sachsenforst oder auch private Baumbesitzer würden daraufhin oft auf Fällungen verzichten, wenn die Naturschutzbehörde das (Kosten-) Risiko im eventuellen tatsächlichen Verkehrssicherungsfall übernimmt. Dazu aber ist kaum eine Landkreisverwaltung bereit. Ganz im Gegenteil: in einigen Kreisen wird sogar der Schutzstatus von Baum-Naturdenkmalen in Siedlungsbereichen aufgehoben!

Eine Lösungsmöglichkeit, um wertvolle Altbäume wenigstens bei geringem bis mittleren Verkehrssicherungsrisiko zu erhalten, böte die Einrichtung eines sächsischen Landesfonds, der die finanziellen Schäden übernimmt, die von ND-Gehölzen oder anderweitig geschützten Bäumen verursacht werden.

→ klare Dienstanweisung an Sachsenforst und Informationsarbeit gegenüber Waldbesitzern zur stark reduzierten Verkehrssicherungspflicht im Wald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Durch den Bundesgerichtshof wurde 2012 eindeutig bestätigt, dass Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren haften (Aktenzeichen VI ZR 311/11, siehe auch Hilsberg 2012). Ein Erlass des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft von 2011 an den Staatsbetrieb Sachsenforst hatte das noch sehr missverständlich dargestellt, sodass viele Förster noch immer lieber prophylaktisch zur Säge greifen lassen. Ein neuer Erlass muss die Begrenzung der Haftung auf wald-ähnliche Gefahren unmissverständlich deutlich machen.

Private und körperschaftliche Waldbesitzer sind durch intensive Öffentlichkeitsarbeit auf die »baumfreundliche« Rechtslage hinzuweisen.

→ Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen und anderen wertvollen Altbäumen nur durch zertifizierte Baumpfleger

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Allzu oft werden Baumpflegearbeiten, gerade auch solche aus Gründen der Verkehrssicherung an Straßen, in einer wenig qualifizierten Weise durchgeführt. Entsprechende Auftragsvergaben müssen zwingend an den Nachweis der Baumpflegefirmen eines anerkannten Zertifikats (z. B. FLL-Zertifizierung) gebunden sein sowie an deren Verpflichtung, auch tatsächlich nur diesbezüglich qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Gleiche muss selbstverständlich für Baumpfleger gelten, die bei Behörden und Unternehmen des Freistaates (Sachsenforst), der Landkreise und der Kommunen angestellt sind.

3.1.5.3 Sicherung der Wurzelbereiche von Bäumen

Sehr oft sind Beschädigungen von Wurzeln, Wurzelraumverdichtungen oder das Ausbringen toxischer Substanzen in Stammnähe verantwortlich für das Erkranken und schließlich Absterben wertvoller Gehölze. Vielen Zeitgenossen fehlt das Bewusstsein, dass es sich bei Bäumen um lebende Organismen handelt, für deren Wohlergehen die Wurzelbereiche sehr wichtig sind.

→ Gesetzliche Abstandsregelung für Baumaßnahmen vom Wurzelbereich von alten/wertvollen Bäumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zwar wird der Wurzelraumschutz in einer DIN-Norm (DIN 18920) geregelt, doch handelt es sich dabei um eine fachlich unzureichende und darüber hinaus weithin unbekannte Empfehlung ohne Verbindlichkeit. Wichtig sind klare, rechtlich bindende Vorschriften – entweder direkt in der Sächsischen Bauordnung oder aber im Sächsischen Naturschutzgesetz (und mit Verweis darauf in der Bauordnung). Für Altbäume sind konkrete Abstandsregelungen vorzugeben.

Im SächsNatSchG müssen Baumaßnahmen ohne ausreichenden Wurzelschutz explizit als verbotene Handlungen bei Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen sowie als Eingriffstatbestand (§ 9 SächsNatSchG) aufgeführt werden.

→ Kontrollpflicht der UNB bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich von alten und wertvollen Bäumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die zuvor genannten Regelungen sind nur dann wirkungsvoll, wenn ihre Einhaltung auch tatsächlich kontrolliert wird. Grundsätzlich müssen deshalb bei allen Baumaßnahmen, bei denen Altbäume oder andere wertvolle Gehölze beeinträchtigt werden könnten, regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden. Bei Zuiderhandlungen ist sofortiger Baustopp auszusprechen. Die Kontrollen obliegen den Unteren Naturschutzbehörden bzw. entsprechend autorisierten Naturschutzwarten (Ranger). Die sächsische Staatsregierung muss auf die Landkreisverwaltungen einwirken, dass diese ihre UNBs tatsächlich die Kontrollaufgaben wahrnehmen lassen.

→ Restriktionen für den Einsatz von Tausalz im Wurzelbereich von alten und wertvollen Bäumen (und Kontrollen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn überhaupt, so sind Beschränkungen oder gar Verbote für den Einsatz von Tausalzen in den Gehweigeräumungssatzungen (oder ähnliche Bezeichnungen) der Kommunen geregelt. Hier ist eine landesweit einheitliche Vorschrift im Sächsischen Naturschutzgesetz notwendig: keine Tausalze auf der Grundfläche, die dem Kronenbereich von Altbäumen entspricht.

Auch hier ergibt sich wieder das Problem, dass nur ausreichende Kontrollen und gegebenenfalls Konsequenzen eine solche gesetzliche Regelung wirksam werden lassen.

3.1.5.4 Altbaum- und Totholzsicherung im Wald

Über den (oft missachteten) gesetzlichen Schutz von Biotopbäumen (v. a. höhlenreiche Bäume und Horstbäume) hinaus ist ein höchstmöglicher Schutz für Altbäume sowie Totholz in Wäldern sehr wichtig für die biologische Vielfalt. Alle Gebote zum Erhalt von Totholz auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt zwingender forstsanitärer Erfordernisse (v. a. Borkenkäfer).

Die sächsischen Wälder sind im Bundesvergleich besonders totholzarm (www.bundeswaldinventur.de). Siehe auch Abschnitt 3.3.4.

→ Verpflichtung zu Dauerwaldbewirtschaftung von albaum- und totholzreichen Wäldern ins Sächsische Waldgesetz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Erhaltung von albaum- und totholzreichen Beständen durch Dauerwaldbewirtschaftung (oder ähnliche, gleichwertige Maßnahmen) muss im Waldgesetz festgeschrieben werden – innerhalb des bestehenden § 24 SächsWaldG (»Beachtung ökologischer Grundsätze bei der Bewirtschaftung des Waldes«) oder in einer weitergehenden Definition von »guter forstlicher Praxis«.

→ Nutzungsverbot für stehendes Totholz in die Waldbaurichtlinien des Staatswaldes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Obwohl die Erhaltung stehenden Totholzes für viele Insekten, Pilze und andere Organismen sehr wichtig ist, fehlen geeignete Instrumente, das tatsächlich auf der gesamten Waldfläche durchzusetzen. Der Kontrollaufwand eines gesetzlichen Nutzungsverbotes wäre zumindest im Privatwald kaum leistbar.

Realistisch erscheint hingegen eine entsprechende Vorgabe für die vom Staatsbetrieb Sachsenforst bewirtschafteten Wälder. Hier müssen wertvolle Totholzvorkommen viel detaillierter in der Forsteinrichtung erfasst und entsprechende Festlegungen dafür getroffen werden.

3.1.5 Gehölzschutz im Agrarraum als Fördervoraussetzung

→ Beseitigungsverbot von Landschaftselementen im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen auf Altbäume erweitern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher fallen unter die CC-Regelung Baum-Naturdenkmale, Baumreihen mit mindestens 5 Bäumen, Hecken ab 10 m Länge sowie Feldgehölze zwischen 50 und 2000 m². Mindestens mit aufgenommen werden müssen alle gesetzlich geschützten Arten und Biotope. Wichtig wäre auch die Erweiterung des CC-Schutzes generell auf Altbäume (ab 2 m Umfang).

→ Wurzelraumschutz von wertvollen Gehölzen im Agrarraum sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die flächengrößenfixierten Fördermittelkontrollen einerseits und das Streben nach Ertragsmaximierung andererseits führen dazu, dass Felder bis an den äußersten Rand geackert werden, sehr oft auf Kosten der hier wachsenden Gehölze. Deshalb muss der Schutz des Wurzelraumes von geschützten Arten/Biotopen im SächsNatSchG verankert werden. Noch wichtiger im Agrarraum ist die explizite Aufnahme des Wurzelraumschutzes in den CC-Katalog. Für Altbäume muss gelten: kein Pflügen, keine Pestizide, kein Befahren mit schwerem Gerät unter dem doppelten Kronendurchmesser

► 3.1.6 Lichtverschmutzung begrenzen

Auch wenn das Thema bislang noch kaum im Fokus des Naturschützerinteresses steht: die Zunahme künstlicher Lichtquellen – insbesondere in den letzten 20 Jahren – hat wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf Insektenpopulationen.

3.1.6.1 Reduzierung nächtlicher Straßen- und Gebäudebeleuchtungen

→ Verwaltungsvorschrift zur Drosselung von Straßenbeleuchtungen während verkehrsarmer Zeiten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Mehr noch als Biodiversitätsgründe gebieten Klimaschutz und Ressourcenschonung einen sparsamen Umgang mit Energie. Dies betrifft auch die nächtlichen Straßenbeleuchtungen. Hier gibt es viele Möglichkeiten zur Reduzierung des Kunstlichtaufkommens auf ein für die Sicherheit unumgängliches Maß. Für Bundes- und Staatsstraßen sind entsprechende Kriterien und Maßnahmen festzulegen.

→ gesetzliche Regelung zur Begrenzung von ultravioletten Lichthemissionen von Straßenbeleuchtungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Tierwelt wird durch UV-arme Lampen deutlich weniger beeinflusst als durch herkömmliche Straßenbeleuchtungen. Die Reduktion des Ultraviolet-Spektralbereichs kann durch Natriumdampflampen erzielt werden. Aktuell jedoch erfolgt vielerorts bereits die Umstellung auf energiesparende LED-Technik. Hier muss gewährleistet werden, dass ausschließlich solche LED-Leuchten zum Einsatz kommen, die nur in einem relativ wenig insekten schädlichen Spektralbereich strahlen. Eine entsprechende Regelung sollte im Sächsischen Naturschutzgesetz getroffen werden (z. B. »Insekenschutz an Straßenlampen«, analog etwa zu § 41 BNatSchG »Vogelschutz an Energiefreileitungen«).

→ Förderprogramm für kommunale Maßnahmen zur Begrenzung der Straßenbeleuchtungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Insbesondere die Installation intelligenter Steuerung von Fußwegbeleuchtungen, die in einigen Pilotprojekten schon praktiziert wird, sollte finanziell unterstützt werden. Ebenfalls die Umrüstung auf UV-arme Beleuchtungsarten.

3.1.6.2 Festlegung von sogenannten »dark sky«-Gebieten

Groß- und mittleräumige Gebiete mit geringer Lichtverschmutzung sind heute in Mitteleuropa zu einem sehr seltenen Gut geworden. In Sachsen dürften kaum noch Bereiche existieren, die sich mit echten dark-sky-Gebieten messen lassen können. Dessen ungeachtet sollten alle Gebiete, die dem Ziel minimaler nächtlicher Himmelsausleuchtung nahekommen, unbedingt vor weiteren größeren Lichtquellen bewahrt bleiben.

→ Festlegung von »dark sky«-Gebieten in der Regionalplanung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In der Regionalplanung sind entsprechende Vorranggebiete auszuweisen, die sich außer am aktuellen Lichtverschmutzungsgrad – auch an Naturschutzkriterien orientieren sollen. Dies betrifft beispielsweise wichtige Vogelzugkorridore. Weiterhin muss für die ausgewiesenen »dark sky«-Gebiete auch festgelegt werden, welches Höchstmaß an nächtlicher Beleuchtung zulässig ist. Durchsetzung und Kontrolle dürften jedoch aufwendig und kompliziert sein.

→ Sicherung von »dark sky«-Gebieten durch entsprechende Schutzvorschriften in NSG- und LSG-Verordnungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Verbindlicher als entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen sind die Verordnungen von Schutzgebieten. In diesen spielen Aspekte nächtlicher Beleuchtung bislang noch keine Rolle. Relativ leicht durchsetzbar wären Festlegungen zur Kunstlichtbegrenzung in den meisten Naturschutzgebieten, hier jedoch aufgrund deren Kleinflächigkeit jedoch nur von lokal sehr begrenzter Wirkung. In den großflächigen Landschaftsschutzgebieten hingegen ergeben sich wieder die Probleme von Umsetzung und Kontrolle. Nichtsdestotrotz muss dem Thema in den nächsten Jahren unbedingt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

→ Verbot von »Sky-Beamern« und ähnlichen Anlagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei diesem Thema fehlt es vermutlich noch an belastbaren Daten, sowohl zu dessen Relevanz für Sachsen als auch über die Auswirkungen von Sky-Beamern auf Vögel, Insekten und andere Tiere.

► 3.1.7 Begrenzung der Ausbreitung invasiver Neobiota

Wie nahezu überall auf der Welt, breiten sich derzeit viele nichtheimische Pflanzen- und Tierarten in Mitteleuropa aus und sorgen in manchen Biotopen zu stark veränderten Konkurrenzverhältnissen. Wie sehr dies zu Lasten einheimischer Organismen geht, ist unterschiedlich, je nach Art der Neobiota, wird aber oft auch durch menschenverursachte Bedingungen verstärkt. Die dominanzkräftigsten Neophyten beispielsweise profitieren eindeutig von Baggerarbeiten jeglicher Form in den Bachtälern.

3.1.7.1 Überwachung der Ausbreitung von invasiven Arten

→ Aufbau und Finanzierung eines landesweiten Neophyten-Monitorings

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dies könnte/sollte zu den Aufgaben der mindestens 3 Naturschutzstationen gehören, die pro Landkreis aufzubauen und zu unterhalten sind (siehe Abschnitt 6.4).

3.1.7.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von invasiven Arten

→ keine Förderung der weiteren Ausbreitung infolge Baumaßnahmen, vor allem an und in Gewässern

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Mit entsprechenden Dienstanweisungen sind vor allem die staatlichen Bauherren, insbesondere die Landesstal sperrenverwaltung, über Vorsorgemaßnahmen zu instruieren, die das Risiko der Neophytenausbreitung minimieren. Bei der ökologischen Bauüberwachung (die eigentlich in allen sensiblen Landschaftsteilen selbstverständlich sein müsste) muss das Thema mit verankert werden. Ganz wichtig: nach jeglichen Baggerarbeiten in Bachtälern haben die Baufirmen eine fünfjährige Nachsorgepflicht, während der aufkommende Neophyten zu beseitigen sind.

→ Anbauverbot von (potentiell) invasiven Pflanzen außerhalb von Siedlungen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dazu ist eine Liste von Arten zu erstellen, die dies betrifft. Darin enthalten sein müssen auch nichtheimische Forstgehölze, von denen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie sich nicht künftig zu invasiven Arten entwickeln können oder die sich schon heute stellenweise aggressiv ausbreiten (Rot-Eiche, Robinie, Weymouthskiefer). Auch in diesem Zusammenhang wäre es wichtig, dass die Forsteinrichtungsplanung von der UNB genehmigt werden muss.

→ fachkundige Bekämpfung von invasiven Arten in noch wenig betroffenen Gebieten

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wichtiger und erfolgversprechender als spätsommerliche Hauruck-Aktionen in Dominanzbeständen von Drüsigem Springkraut sind zielgerichtete, fachlich fundierte Bekämpfungen von invasiven Arten in ihren Anfangsstadien in bislang noch wenig betroffenen Biotopen. Dies sollte über ein landesfinanziertes Förderprogramm erfolgen, das von den Landkreisen in Anspruch genommen werden kann, wenn das Neophyten-Monitoring (siehe oben) eine entsprechende Handlungsempfehlung gibt. Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren.

► 3.2 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt im Offenland

Ungefähr seit der Jahrtausendwende erlebt die Landwirtschaft einen bisher beispiellosen Intensivierungsschub. Das führt zu rapiden Artenverlusten im Offenland. Die Auswirkungen der industriellemäßig betriebenen Agrarwirtschaft stellen gegenwärtig mit Abstand das größte Gefahrenpotential für die biologische Vielfalt in Mitteleuropa – und ganz besonders auch in Sachsen – dar. Umsteuern ist dringend geboten. Als ersten Schritt müssen allgemein verbindliche ökologische Leitplanken für die Landwirtschaft festgelegt und durchgesetzt werden. In den folgenden Abschnitten wird versucht, die sehr vielfältigen und komplexen Folgen der gegenwärtigen nicht-naturverträglichen Landnutzung im Offenland auf verschiedene Schwerpunktthemen aufzugliedern und entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zu beschreiben.

► 3.2.1 Industrielle Landwirtschaft zähmen – Grundsätzliches

3.2.1.1 Stringente gesetzliche Definition der »guten fachlichen Praxis«

In den letzten Jahren hat es mehrere Versuche gegeben, die »gute fachliche Praxis« in der Landwirtschaft, die quasi einen Freifahrtsschein genießt, zu definieren. Mit sehr mäßigem Erfolg. Aussagen zur »guten fachlichen Praxis werden im Bodenschutzgesetz, in der Düngerverordnung und jetzt auch im Bundesnaturschutzgesetz getroffen. Nur sind die dortigen Vorgaben erstens sehr elastisch formuliert, zweitens werden sie kaum durchgesetzt, und drittens sind sie den allermeisten Landwirten unbekannt. Das Bundesnaturschutzgesetz nehmen sie allenfalls bei Schutzgebieten wahr (auch deshalb, weil es an durchsetzungsfähigen Naturschutzbördern mangelt).

Im Rahmen dieser Naturschutzkonzeption wird deshalb dringend der **Erlass eines sächsischen Landwirtschaftsgesetzes** empfohlen. Analog zum Waldgesetz, an das sich die meisten Waldbesitzer und Förster gebunden fühlen (und das behördlich auch weitgehend durchgesetzt wird), sollte auch für die Landnutzer des Offenlandes ein kompaktes Gesetz bestehen mit klaren, nachvollziehbaren Regelungen anstatt der derzeitigen, kaum überschaubaren und noch schwerer durchsetzbaren Rechtsvorschriftenfülle.

→ Erarbeitung eines Sächsischen Landwirtschaftsgesetzes (analog Waldgesetz) mit verbindlicher Definition der »guten fachlichen Praxis«

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In einem Sächsischen Landwirtschaftsgesetz sind insbesondere zu folgenden Sachverhalten konkrete Festlegungen zu treffen:

- strenge Grenzen für den Einsatz von Pestiziden und anderen Agrochemikalien (siehe Abschnitt 3.2.2), vor allem für Schutzgebiete einschließlich LSG und NATURA-2000
- verbindliche Regelungen zum Erosionsschutz (z. B. kein Maisanbau in Hanglagen und in Überschwemmungsgebieten), zusätzlich Verursacherprinzip durchsetzen
- verbindliche Regelungen zur Fruchtfolge (einschließlich Vorgaben zum Leguminosenanteil zwecks Humusaufbau)
- Vorschriften zur Mindestausstattung mit ökologischen Vorrangflächen: mindestens 10 % der Betriebsfläche innerhalb des jeweiligen Naturraumes (solche Vorrangflächen sollten nicht über das Greening der Agrarförderung erkauf werden, sondern müssten eine Selbstverständlichkeit sein für eine Landwirtschaft, die sich als Landschaftspflege darstellt)
- Begrenzung der Schlaggrößen (naturraumabhängige Festlegungen, z. B. 5 ha im Erzgebirge und 30 ha in der Lommatscher Pflege; zwei benachbarte Ackerschläge müssen mit unterschiedlichen Feldfrüchten bestellt sein; wichtig auch: zwischen zwei Ackerschlägen muss ein mindestens 2 m breiter Brache- oder Grünlandstreifen o.ä. sein)

3.2.1.2 Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch naturschutzfachlich kompetente Landwirtschaftsbehörden

→ mehr Naturschutzwissen und -sensibilität in die Landwirtschaftsabteilungen des LfULG, des SMUL und der Landratsämter!

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt der Segregation in Landwirtschafts- und Naturschutzaßenstellen des LfULG muss in jeder Landwirtschaftsbehörde ein Mindestanteil von Mitarbeiter(innen) mit Naturschutzausbildung gewährleistet sein. Längerfristig müsste auch in den landwirtschaftlichen Aus-

bildungsstätten wesentlich mehr biologische Vielfalt vermittelt werden, als dies derzeit offenbar der Fall ist.

Unmittelbar besonders wichtig ist die Einführung einer regelmäßigen (vierteljährlichen) Pflichtschulung aller Landwirtschaftsbehördenmitarbeiter zu Problemen der biologischen Vielfalt.

→ deutlich höhere Kontrolldichte auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, neu zu schaffendes Landwirtschaftsgesetz)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Viel wichtiger, als jedes Jahr einen bestimmten Prozentsatz aller geförderten Landwirtschaftsbetriebe auf Einhaltung der Schlaggrößen zu kontrollieren, wären unangekündigte Kontrollen der Gesetzestreue. Bezugsgrundlage darf dabei nicht der Landwirtschaftsbetrieb sein, sondern die bewirtschaftete Fläche (gegenwärtig hat ein 3000-ha-Großunternehmen die gleiche Kontrollhäufigkeit wie der Ein-Hektar-Nebenerwerbslandwirt). Pro 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche muss mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

→ Flurneuordnungsverfahren nur noch mit genauen Naturschutzvorgaben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenngleich das Flurbereinigungsgesetz Bundesrecht ist, haben die sächsischen Flurneuordnungsbehörden doch weitreichende Gestaltungsspielräume. Anstatt das Instrument, wie bisher, vor allem als Feldwege-Asphal tierungs-Finanzierungsmöglichkeit zu betrachten, müssen künftig Naturschutzaspekte im Vordergrund stehen. Flurneuordnung kann auch sehr nützlich sein für Renaturierungen, Biotopverbund- und andere Maßnahmen.

3.2.1.3 Keine Monokulturen für Biogasanlagen

Obwohl als Mittel für einen guten ökologischen Zweck – den Klimaschutz – konzipiert, bewirkt der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgerufene Biogas boom derzeit eine Intensivierung und Monotonisierung der Landwirtschaft ohnegleichen. Der Klimaeffekt durch die mögliche CO₂-Einsparung wird wahrscheinlich durch

die mit dem Maisanbau einhergehende Humuszerstörung mehr als konterkariert.

→ Genehmigung von Biogasanlagen nur mit Nachweis der Verwendung umweltgerecht angebauter Biomasse

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das eigentliche Problem stellen ja nicht die Biogasanlagen an sich dar, sondern die Art und Weise, wie die dafür nötige Biomasse angebaut wird. Bauanträge dürfen nur noch genehmigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Mischkulturen (statt Mais-Monokulturen) zum Einsatz kommen. Die Möglichkeit der Mitvergärung von (tatsächlichem, nicht nur so deklariertem) Landschaftspflegematerial muss in Gebieten mit hohem Anteil von (nicht heutauglichen) Wiesen-Biotopen ebenso zur Bedingung gemacht werden. Bestehende Anlagen sind innerhalb von 5 Jahren auf Mischsubstrat (und Landschaftspflegematerial) umzurüsten.

→ Ökozertifizierung von Biogasanlagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die Nutzer von Ökostrom muss erkenntlich sein, inwieweit die genutzten Energiequellen tatsächlich »grün« sind und nicht nur CO₂-reduziert. Angesichts des überregionalen Strommarktes dürfte eine rein sächsische Ökozertifizierung jedoch nur von begrenzter Marktwirksamkeit sein.

3.2.1.4 Wesentlich stärkere Förderung des ökologischen Landbaus

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sah eigentlich einen Ökolandbau-Flächenanteil von 20 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche vor. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt, und insbesondere Sachsen ist davon noch immer weit entfernt. Laut Agrarbericht (SMUL 2011) beträgt die Ökolandbaufläche im Freistaat ca. 35 000 ha. Gemessen an 909 000 ha Gesamtgrünfläche sind dies lediglich knapp 3,9 %.

→ attraktivere Förderbedingungen für ökologischen Landbau in der AuW-Nachfolge-Förderrichtlinie

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Dass die Flächenentwicklung der ökologischen Landwirtschaft in Sachsen stagniert, liegt vermutlich nicht so sehr an der Höhe der Fördersätze, die sich im bundesweiten Vergleich durchaus sehen lassen können. Vielmehr lassen es die bürokratischen Förderbedingungen für potentiell umstiegswillige Landwirte nicht attraktiv erscheinen, sich von diesen Geldern tatsächlich zu dem höheren Bewirtschaftungsaufwand motivieren zu lassen. Notwendig ist deshalb in besonderem Maße die Vereinfachung der Verfahren. Andererseits lebt Ökolandbau vom Verbrauchertrauen. Die Durchsetzung der strengen Kriterien und entsprechende Kontrollen sind auf alle Fälle weiterhin nötig.

Offenbar ist aber auch die Förderung für konventionelle Landwirtschaft zu hoch, selbst für Agrarunternehmen, die nichts für die Erhaltung der biologischen Vielfalt (und andere gesellschaftliche Anliegen) tun. Hier ist eine deutlich größere Abstufung nötig.

Als Einstieg in den Umstieg wäre die Vereinfachung von Teilflächenförderung sinnvoll. Derzeit muss in der Regel der ganze Betrieb ökologisch wirtschaften, um die Förderung zu erhalten. Das ist für einen Großbetrieb schwer umsetzbar.

Und schließlich muss sich insgesamt das Klima in der sächsischen Landwirtschaftspolitik ändern, wo sich die Regierung bislang immer wieder deutlich als Fürsprecherin der industriellen Agrarwirtschaft positioniert. Hingegen fehlt es gegenüber dem Ökolandbau an Unterstützung bei der Entwicklung von Vermarktungsstrategien, beim Ausbau von Absatzmärkten oder bei der Schaffung kooperativer Molkereien, Schlachtereien etc.

→ bei Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Freistaat: grundsätzlich Ökolandbau (bzw. Umstellung) in die Pachtverträge

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Staat muss seiner Vorbildfunktion nachkommen. Alle Flächen im Besitz des Freistaates oder nachgeordneter Staatsunternehmen müssen künftig konsequent auf ökologischen Landbau ausgerichtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben sind die Pachtverträge zu kündigen.

3.2.1.5 Bindung jeglicher Agrarförderung an wirksame und prüfbare Naturschutzkriterien

→ betriebsbezogene Naturschutzberatung (als generelle Fördervoraussetzung)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die sogenannte C1-Naturschutzberatung in der abgelaufenen Förderperiode war ein erster Schritt in die richtige Richtung – zumindest vom konzeptionellen Ansatz her, weniger in der bürokratischen Ausgestaltung. Gegenüber dem bisherigen Verfahren ist aber eine gesamtbetriebliche Naturschutzberatung notwendig, die nicht nur die zur Förderung beantragten Flächen im Gebiet des jeweils regional zuständigen Beraters berücksichtigt, sondern eben die gesamten Flächen des Landwirtschaftsbetriebes. Und zwar als generelle Voraussetzung für jegliche Agrarförderung eines AuW-Nachfolgeprogramms.

Die Naturschutzberatung für Landwirte ist durch ortskundiges Personal durchzuführen, das sowohl über gute Naturschutz- als auch Landwirtschaftskenntnisse verfügt. Idealerweise sollte diese Aufgabe bei den zu schaffenden Naturschutzstationen (siehe 6.4) angesiedelt sein. Dem anfangs absehbaren Mangel an geeigneten Beratern ist durch ein umfassendes Ausbildungs- und Schulungsprogramm des Freistaates abzuhelfen.

→ Erweiterung des Katalogs von Cross-Compliance-relevanten Landschaftselementen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Diese Forderung bezieht sich vor allem auf folgende Landschaftselemente: Altbäume ab 200 cm Umfang (nicht nur Naturdenkmale), Waldmäntel/-säume; kartierte Magerwiesen und Borstgrasrasen bis 2000 m² (analog zu Feuchtgebieten); Ackerterrassen und andere historische Kulturlandschaftselemente.

→ stringente Vorgaben für »Greening«-Flächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn die europäischen Greening-Vorgaben für das neue ELER-Programm weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben: es muss sicherge

stellt sein, dass nicht auch dieses Instrument von der sächsischen Landespolitik noch weiter bis zur Wirkungslosigkeit verwässert wird.

Mindestanforderungen für Greening-Bereiche sind vor allem: keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, keine Befahrung zwischen 15.4. und 1.8., kein Stoppelumbruch vor 30.11., Stilllegung oder Blühmischungen oder Linsen/Lein oder Getreide in weiter Reihe. (NABU 2013)

3.2.1.6 Förderung kleiner Landwirtschaftsbetriebe und Hobby-Landschaftspfleger

Kleine Landwirtschaftsbetriebe sind natürlich nicht per se naturschutzfreundlicher, entscheidend ist das Gesamtkonzept des Unternehmens. Mit der Anzahl kleiner Landnutzer nimmt aber die Wahrscheinlichkeit zu, dass sich darunter auch solche befinden, denen die Erhaltung von Arten und Biotopen mindestens gleichwichtig ist wie der Unternehmensprofit. In der Regel nimmt mit der Anzahl der Landnutzer auch die Vielfalt der Landnutzung in einer Region zu. Damit steigt die Fülle an verschiedenen Biotopen und Habitaten.

→ Landverfügbarkeit für Jung-Landwirte mit naturschutzgerechtem Bewirtschaftungskonzept sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In diesem Sinne ist vor allem bei der Sächsischen Landsiedlung GmbH eine komplette Neuorientierung notwendig. Bisher scheint die SLS in erster Linie als Flächenbeschafferin für Großbetriebe zu fungieren. Darüber hinaus muss bei der Verpachtung von staatseigenen Ländereien besonders auf das naturschutzgerechte Betriebskonzept geachtet – und Junglandwirte mit einem solchen Konzept bevorzugt – werden.

→ finanzielles Anreizprogramm für Klein- und Neubauern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ein solches Anreizprogramm kann aus direkter Förderung, aus Steuererleichterungen oder auch aus unterstützenden Maßnahmen wie der Befreiung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen bestehen. Das Mindeste ist aber, dass Jung- und Klein(st)-Landwirte, die sich keine

Prokuristen anstellen können wie die großen Agrarunternehmen, von den Landwirtschaftsbehörden mit besonders großem Entgegenkommen behandelt werden.

→ Landesförderprogramm für genetische Ressourcen (alte Nutzpflanzensorten und alte Haustierrassen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Noch vor wenigen Jahren existierte eine Förderung gefährdeter Haustierrassen im Freistaat Sachsen. Eher unbemerkt von der Naturschützer-Öffentlichkeit wurde das Programm offenbar eingestellt. Hier besteht hoher Handlungsbedarf – das Aussterben der Erzgebirgsziege in den 1990er Jahren sollte Mahnung genug sein! Die gebietstypischen Nutztiere haben die Landschaften und ihre Biotope geprägt – und sollten wenigstens in kleinen Bereichen diese Aufgaben auch wieder wahrnehmen.

Gleichermaßen schaffen historische Nutzpflanzen auch wieder Lebensraum für andere Arten, die sich gemeinsam mit diesen entwickelt hatten. Ein unkompliziertes, lukratives Landesförderprogramm für landschaftstypische genetische Ressourcen ist sehr wichtig für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

→ unkompliziertes Förderprogramm für Hobbyhaltung von Schafen und Ziegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In vielen Dörfern halten die Grundstücksbesitzer nach wie vor Schafe, seltener auch Ziegen, obwohl sie keine Landwirte (mehr) sind. Für diese Tiere wird auch Winterfutter gewonnen, sodass die artenreichsten Heuwiesen sich heutzutage oft im dörflichen Siedlungsbereich finden lassen. Die Tendenz ist beängstigend rückläufig, hier muss dringend etwas zum Erhalt der Schaf- und Ziegenbestände in den Dörfern getan werden.

Normale landwirtschaftliche Förderung ist für die Hobbyhalter von Schafen und Ziegen meistens viel zu bürokratisch, mit zu strengen Restriktionen verbunden (»Weideauftrieb nicht vor dem 15. Juni« – selbst wenn die Tiere am 14. Juni verhungern sollten) und nicht selten fallen sie auch unter die 0,3-Hektar-Bagatellgrenze.

Ein unkompliziertes, landesfinanziertes Förderprogramm für Besitzer von max. 10 Schafen oder Ziegen würde den Staatshaushalt kaum belasten, aber für

die naturschutzgerechte Nutzung von (oft wertvollen) Kleinst-Grünlandflächen einen enorm positiven Effekt bringen.

3.2.1.7 Erwerb für naturschutzgerecht zu nutzende Flächen erleichtern

→ Vorkaufsrecht wieder ins SächsNatSchG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es war ein schwerwiegender Fehler der Staatsregierung, das Vorkaufsrecht nach Naturschutzgesetz abzuschaffen, mit der Begründung, es sei nur sehr selten wahrgekommen worden. Letzteres lag ja daran, dass dafür kein Geld aus den Haushalten der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt wurde (siehe nächster Punkt). Der Flächenerwerb für Naturschutzzwecke kann ein nachhaltig wirkungsvolles Instrument sein – wie beispielsweise die Naturschutz-Großprojekte des Bundes belegen, wo die langfristig gesicherte Flächenverfügbarkeit in der Regel Voraussetzung für die Durchführung praktischer Maßnahmen ist. Davon abgesehen, nimmt die Sächsische Landsiedlung GmbH im Auftrag des Freistaates recht oft ihr Vorkaufsrecht wahr, allerdings nicht aus Naturschutzgründen, sondern für »aufstockungsbedürftige Landwirtschaftsbetriebe« (»Die SLS nimmt damit eine wichtige Lenkungsfunktion zur Erhaltung der Agrarstruktur wahr [...]« – www.sls-net.de/vorkaufsrecht.98.html) sowie für »Investitions- und Entwicklungsvorhaben« (»Bereitstellung für Privatinvestitionen [...]« dito).

Die Wiederaufnahme des Vorkaufsrechtes ist eine der wichtigsten Forderungen an die Novelle des Sächsischen Naturschutzgesetzes! Dies ist vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung des landesweiten Biotopverbundes unumgänglich.

→ ausreichend Finanzmittel für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes garantieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Rahmen der Haushaltplanungen des Freistaates sind Finanzmittel für den Ankauf von mindestens 100 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen pro Jahr bereitzustellen. Die Verwaltungshürden für Naturschutzbehörden, dieses Geld auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, müssen so gering wie möglich gehalten werden.

3.2.1.8 Verbraucheraufklärung und Förderung regionaler Erzeuger-Verbraucher-Strukturen

→ Zertifizierung für naturschutzgerechte Landwirtschaft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Verbraucher müssen erkennen können, bei welchen Produkten die Herstellung tatsächlich nennenswerte positive Leistungen für die biologische Vielfalt brachte. Dies ist nicht zwangsläufig bei allen Bioprodukten gegeben. Andererseits können auch Landwirte, die die teure Ökozertifizierung scheuen, durchaus wertvolle Arbeit für den Naturschutz leisten. Geeignete, landesweite Kriterien zu definieren, die die wirklichen Naturschutzprodukte auszeichnen, aber nicht durch Mitnahmeeffekte verwässert werden, dürfte eine sehr anspruchsvolle Aufgabe sein.

→ Internetseite mit regionaltypischen Produkten, bei deren Erzeugung praktischer Naturschutz betrieben wird

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Falls unüberwindliche wettbewerbsrechtliche Hürden verhindern, dass die sächsische Regierung hier selbst aktiv werden kann, sollte diese Aufgabe einer unabhängigen Institution (z. B. Naturschutzvereine, Landschaftspflegerverbände) übertragen und entsprechend finanziell gefördert werden. Der Informationsbedarf der Konsumenten ist mit Sicherheit groß.

→ Erleichterung/Förderung kooperativer Verarbeitungsbetriebe

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die naturschutzgerechte Erzeugung von Produkten steht oft vor dem Problem, dass die derzeitigen Vermarktungsstrukturen keine Honorierung dieser besonderen gesellschaftlichen Leistungen vorsehen. Gerade im Freistaat Sachsen wurde die Schaffung von großen Lebensmittelfabriken forciert (Sachsenmilch), zu Lasten der traditionellen Verarbeitungen. Diesen auf Billig-Massenware orientierten Monopolstrukturen gilt es, wieder eine Vielfalt an Verarbeitungs- und Vermarktungswegen

entgegenzustellen. Vor allem kooperative Molkereien und Schlachterei sind dabei besonders zu fördern.

3.2.1.9 Mehr Forschung für naturschutzgerechte und ökologische Landwirtschaft

→ Forschungsauftrag vergeben zu den gesamtwirtschaftlichen, langfristigen Kosten der industriellen Landwirtschaft in Sachsen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die sächsische Regierung fördert die (konventionelle) Landwirtschaft oft auch mit dem Argument, dass diese wichtige positive Leistungen für den Erhalt von Kulturlandschaften und biologischer Vielfalt wahrnimmt. Um diese Behauptungen auf den Prüfstein zu stellen und um Wege zu mehr Nachhaltigkeit und Umweltgerechtigkeit einzuschlagen zu können, ist die Aufstellung von Gesamt-Ökobilanzen der verschiedenen Landbewirtschaftungsformen notwendig. Solche Ökobilanzen zu erarbeiten ist aufwendig, aber von sächsischen Forschungseinrichtungen durchaus leistbar.

► 3.2.2 Pestizideinsatz in der Landwirtschaft drastisch reduzieren

Die wahrscheinlich gravierendsten Auswirkungen auf die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft verursacht der hohe Pestizid-Einsatz. In 16 der 26 Roten Listen gefährdeter Arten Sachsens werden Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere toxische Agrochemikalien als Gefährdungsursachen ausgemacht. Neben der direkten Schädigung von Arten verursacht der exzessive Pestizideinsatz der industriellen Landwirtschaft auch unüberschaubare indirekte Folgen.

3.2.2.1 Verbot von besonders gefährlichen Pflanzenschutzmitteln

Für die Zulassung (und das Verbot) von Pflanzenschutzmitteln ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig. Landesbehörden haben die Einhaltung des Pflanzenschutzrechts nur zu überwachen. 2012 wurde das (bundesdeutsche) Pflanzenschutzgesetz geändert. Entgegen der mitunter geäußerten Annahme, damit seien die Zulassungsvorschriften verschärft worden, haben sich wahrscheinlich nur formale Dinge geändert.

Da es sich also um Bundesrecht handelt, können generelle Änderungen von den Ländern nur über den Bun-

desrat eingeleitet werden. Entsprechende Initiativen des Freistaates Sachsen sind dringend nötig.

Ein weiterführender Ansatz ist der (allerdings unverbindliche) bundesweite »Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pestiziden« (NAP – www.nap-pflanzenschutz.de), bei dessen Umsetzung die Bundesländer durchaus Spielräume haben.«

→ Verbot von Neonicotinoiden und anderen Agrochemikalien, deren Unbedenklichkeit für Arten und Biotope von den Herstellern nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

EU-weit wurden dieses Jahr drei Neonicotinoid-Wirkstoffe verboten – ein großer Fortschritt, der aber noch lange nicht weit genug geht! Sachsen muss unbedingt – gemeinsam mit anderen Bundesländern – eine Entfristung des 2-Jahres-Verbotes dieser drei Neonicotinoide und eine Erweiterung der Wirkstoffliste einfordern.

Darüber hinaus hat die Verwendung von Agrochemikalien, deren Unbedenklichkeit nicht zweifelsfrei erwiesen ist, durch die »gute fachliche Praxis« (die in einem Sächsischen Landwirtschaftsgesetz zu definieren ist, siehe 4.1.2) ausgeschlossen zu werden.

→ Verwendung von glyphosathaltigen Pestiziden (z. B. »Roundup«) nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörden

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Anwendung von Roundup und äquivalenten Totalherbiziden hat in den letzten Jahren ein Ausmaß erreicht, das schlimme Schäden in der Natur nach sich zieht. Dies betrifft insbesondere auch die sogenannte bodenkonservierende Ackerbearbeitung, die von der sächsischen Regierung als wichtige Methode gegen Erosion in Hochwasserentstehungsgebieten gefördert wird.

Wenn schon ein generelles, sachsenweites Verbot von Roundup u. ä. Pestiziden wahrscheinlich daran scheitert, dass es sich um Bundesrecht handelt, so muss die Ausbringung zumindest unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Die Naturschutzbehörden dürfen den Einsatz nur genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass keine Schutzgebiete, geschützten Biotope oder geschützten Arten betroffen sein können. Für diese Entscheidungen benötigen die UNB selbstverständlich zusätzliches Personal. Und die Genehmigungen wären natürlich kostenpflichtig.

→ Verbot chemischer Sikkation

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Unkrautbekämpfung ohne Pestizide würde die nicht-ökologische Landwirtschaft sicher vor größere Probleme stellen. Völlig unnötig hingegen ist, in den meisten Fällen, die heute allerorten praktizierte »Abreifebeschleunigung« auf dem Acker mittels Roundup oder anderer glyphosathaltiger Stoffe. Hier muss ein klares Verbot (allenfalls mit einem Genehmigungsvorbehalt für extreme Wettersituationen) erlassen werden – am besten in einem Sächsischen Landwirtschaftsgesetz (siehe 4.1.2)

3.2.2.2 Pestizid-Verbot in allen Schutzgebieten

→ Pestizid-Verbot in alle NSG- und ND-Verordnungen sowie in die Grundsatzverordnungen aller NATURA-2000-Gebiete

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn schon Sachsens Einfluss auf das bundesrechtliche Pflanzenschutzgesetz gering ist, so hat der Freistaat doch freie Hand bei der Festlegung von Beschränkungen in Schutzgebieten. Diese Möglichkeiten müssen zumindest in Naturschutzgebieten und NATURA-2000-Gebieten konsequent und schnellstmöglich genutzt werden.

→ Pestizideinsatz in LSG und Naturparken nur nach Verträglichkeitsprüfung

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch in den Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete und Naturparke müssen konsequenterweise generelle Pestizid-Verbote (evtl. mit Ausnahmegenehmigungen für besondere Wetterlagen) verankert werden. Wenn dies nicht durchsetzbar sein sollte (der Lobbydruck der Agrarindustrie wird enorm sein), so muss wenigstens die flächenkonkrete, mengen- und jahreszeitenbezogene Unbedenklichkeit von Pestiziden für die biologische Vielfalt in den Schutzgebieten nachgewiesen werden. Die entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen sind selbstverständlich kostenpflichtig.

3.2.2.3 Bestehende Beschränkungen des Pestizideinsatzes durchsetzen

→ verstärkte Kontrollen und Ahndung von Pestizideinsatz in Gewässernähe

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Verstöße gegen die Wasserrahmenrichtlinie sind heute offenbar noch gängige Praxis, weil die notwendigen (unangekündigten, verdeckten) Kontrollen fehlen. Die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden müssen hier viel stärker aktiv werden. Unterstützung kann darüberhinaus von den Naturschutzwarten (»Ranger«, siehe Abschnitt 6.2.2) geleistet werden, die bei den zu schaffenden Naturschutzstationen angestellt werden müssen.

→ Kontrolle der Vorgaben der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (v. a. Verbot bestimmter Stoffe in NSG)

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutzanwendungsverordnung sehen sehr wohl Beschränkungsmöglichkeiten vor, unter anderem für Naturschutzgebiete. Deinen Umsetzung muss jedoch auch strikt kontrolliert – und die Nichteinhaltung von Vorschriften genauso strikt geahndet werden.

→ Kontrollbehörden und staatliche Pflanzenschutzmittelberatung »ökologisieren«

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Alle zuständigen Kontroll- und Beratungseinrichtungen benötigen ein hohes Maß an Sensibilität und Fachwissen zu den möglichen Auswirkungen von Pestiziden auf die biologische Vielfalt, auch die langfristigen und die indirekten Auswirkungen. Davon sind die meisten derzeitigen Landwirtschaftsbehörden offenbar weit, weit entfernt. Künftig muss zum einen in jeder dieser staatlichen Einrichtungen mindestens ein Mitarbeiter mit hoher, nachweisbarer Naturschutzkompetenz angestellt werden. Zum anderen sind regelmäßig (vierteljährlich) intensive Schulungen für alle Mitarbeiter durchzuführen zu den Auswirkungen von PSM auf Arten und Lebensräume.

→ wesentlich strengere Prüfungen des Sachkunde-Nachweises

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Pflanzenschutzmittel dürfen nur von tatsächlich qualifiziertem Personal angewandt werden. Die dafür in Sachsen durchgeführten Lehrgänge und abgenommenen Prüfungen sind oft weit davon entfernt, ausreichend Problembewusstsein zu vermitteln.

3.2.2.4 Erheblich verstärkte Förderung des ökologischen Landbaus (siehe Abschnitt 5.4.2.6)

3.2.2.5 Rechtsposition von Imkern stärken

→ Beweislast bei Anwendern von Pestiziden, dass selbige keine Bienenschäden ausgelöst haben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Vermutlich lässt sich dafür keine geeignete Rechtsgrundlage auf Landesebene schaffen. Eine entsprechende Bundesratsinitiative wäre jedoch möglich.

→ unabhängige Untersuchungsinstitute einrichten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bislang ist es nicht leicht, an verlässliche, unabhängig ermittelte Ergebnisse zu den Folgen von Pestiziden auf die Natur, speziell auf Honigbienen, zu gelangen. Eine solide Datenbasis ist jedoch die Voraussetzung für erfolgversprechende juristische Auseinandersetzungen der Imker gegen die finanziertigen Hersteller und Anwender der Stoffe. Da die bestehenden Einrichtungen, die die Auswirkungen von Pestiziden analysieren, wahrscheinlich am Tropf der Chemieindustrie hängen, müssen neue, unabhängige Strukturen geschaffen werden. Die Kostenübernahme ist sicherzustellen. Und die Untersuchungsergebnisse müssen selbstverständlich öffentlich gemacht werden.

3.2.2.6 Verbraucheraufklärung

→ Pflicht zur Veröffentlichung (im Internet), auf welchen Schlägen welche PSM ausgebracht werden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Recht der Öffentlichkeit zu erfahren, wo in der Landschaft Giftstoffe ausgebracht werden, muss über dem Betriebsgeheimnisschutz der Landwirte stehen. Der Freistaat muss alle gesetzlichen Möglichkeiten nutzen, dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

→ Förderung von Informationsarbeit für regionale Ökolandbauprodukte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Umweltbewusste Bürger müssen wissen, wo pestizidfreie Produkte erzeugt werden. Diese Öffentlichkeitsarbeit kann von Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Verbraucherschutzverbänden (oder den zu schaffenden Naturschutzstationen) geleistet werden, bedarf aber finanzieller Unterstützung. Ein entsprechender Förderatbestand samt Budget muss in der Ökolandbauförderung verankert werden.

► 3.2.3 Verlust von Strukturen im Offenland stoppen und rückgängig machen

3.2.3.1 Verbindliche Festlegung von 10 % »ökologischer Vorrangflächen« pro Landwirtschaftsbetrieb

In den Diskussionen um die Neugestaltung der Agrarförderung der 2014 beginnenden Förderperiode wurde von der EU-Kommission der wichtige Vorschlag eingebracht, dass ein Teil der Direktzahlungen künftig u. a. an die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen geknüpft werden soll. Obwohl schon dieser Vorschlag (7 % der Betriebsfläche) kaum gereicht hätte, die Strukturverarmung der Landschaften wirklich rückgängig zu machen, gelang es den Agrarpolitikern einiger Mitgliedsländer (allen voran Deutschland!), selbst diese Mindestfestlegung zu verwässern.

Um wirklich wieder ausreichend Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Agrarlandschaften zu schaffen und damit einen sehr entscheidenden Schritt zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unternehmen, muss über den verwässerten »Kompromiss« der EU-Förderpolitik

deutlich hinausgegangen werden. Nicht nur als Voraussetzung für die Flächen-Direktzahlungen (»Betriebsprämie«), sondern als generelle, gesetzlich fixierte Mindestpflicht jeglicher landwirtschaftlicher Landnutzung, sind 10 % der jeweiligen Betriebsfläche – im gleichen Naturraum! – so zu bewirtschaften, dass ein möglichst hoher positiver Effekt für die Biodiversität daraus resultiert.

Übrigens: der von der Agrarlobby immer wieder beklagte Verlust wertvoller Flächenressourcen für die Ernährung der Weltbevölkerung könnte durch Begrenzung der Bodenerosion mehr als ausgeglichen werden!

→ im Rahmen der gesetzlichen Definition der »guten fachlichen Praxis« genau bestimmen, was in den Vorrangflächen zulässig ist

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Neben der Erhaltung und Förderung vorhandener Strukturen (Feldgehölze, Steinrücken, Feuchtbiotop, Felddraine ...) können in der Regel folgende Maßnahmen auf den ökologischen Vorrangflächen positive Effekte für die biologische Vielfalt bieten: (zeitweilige) Stilllegung; ein- bis dreischürige Mahd; Anbau von Blühmischungen, Lein, Leguminosen oder Sommergetreide in weitem Reihenabstand; jeweils ohne Düngung und Pestizide; weitere Details siehe: NABU 2013.

→ regionale Planung, wo welche ökologischen Vorrangflächen aus Gründen des naturraumbezogenen Biotopverbunds sinnvoll sind

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Den größten Nutzen für die biologische Vielfalt bieten die ökologischen Vorrangflächen des Agrarraumes dann, wenn sie in den landesweiten Biotopverbund integriert werden. Es muss Aufgabe der zu schaffenden Biotopverbundkommissionen (siehe Abschnitt 5.3.2.1) sein, dafür die notwendige Feinplanung zu erarbeiten.

→ betriebsbezogene Naturschutzberatung: attraktive Förderung der Planung der aus Naturschutzsicht bestmöglichen Lage ökologischer Vorrangflächen sowie von konkreten Maßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die betriebsbezogene Naturschutzberatung (die den einzelnen Landwirt nicht zusätzlich finanziell belasten soll) ist ein wichtiges Instrument auf dem Weg zu strukturreichen Agrarlandschaften. Ein solcher kooperativer Ansatz fördert die Bereitschaft der Bauern, naturschutzorientierte Maßnahmen in hoher Qualität umzusetzen.

3.2.3.2 Flexibilisierung der Agrarförderungen

Viele (Klein-)Strukturen in der Offenlandschaft sind in den vergangenen Jahren verschwunden, weil ihre Nichtnutzung von den landwirtschaftlichen Kontrollbehörden als förderschädlich eingestuft und bestraft wurde. Dies betrifft insbesondere strukturreiche Waldränder, die überall dort entstanden waren, wo zuvor nicht mehr bis an die Flurstücks-/Schlaggrenze geackert worden war. Auch so manches Wegebankett wurde nun von den Pflugscharen angekratzt, der eigentlich dazwischenliegende Felddrain beseitigt (trotz CC). Sehr oft geschieht so etwas mittlerweile durch die Agrarunternehmen in vorauselendem Gehorsam, um kein finanzielles Risiko einzugehen. Denn die Sanktionen können sehr empfindlich sein.

→ Tolerierung von 5 % ungenutzter Landwirtschaftsfläche (insb. Waldrand- und Felddrainstrukturen) im Rahmen der Flächenförderung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Diese 5 % Förderflächentoleranz gehen über die 10 % gesetzlich verbindlich festzulegender Vorrangflächen hinaus. In erster Linie sollen somit Waldrand- und Felddrainstrukturen erhalten bleiben. Die Möglichkeiten Sachsen sind sicher begrenzt, innerhalb des auf Betugsverhinderung fixierten EU-Förderinstrumentariums eine solche Toleranzmarge durchzusetzen. Es ist aber ganz wichtig, in den Verhandlungen ein Maximum an Kraft darauf zu verwenden.

3.2.3.3 Sicherung der Cross-Compliance-Landschaftselemente

→ Kontrolle und konsequente Ahndung von Verstößen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Ganz im Gegensatz zu den Flächengrößen der geför

derten Nutzflächen (siehe voriger Abschnitt) bedarf die tatsächliche Unversehrtheit von Landschaftselementen strenger Kontrollen. Verstöße müssen mit empfindlichen (abschreckenden) Konsequenzen geahndet werden, wenn diese vorsätzlich oder wiederholt erfolgen.

Im Übrigen ist eine mehrstufige Vorgehensweise sinnvoll: 1. Information, Beratung, Aufklärung und Aufzeigen von Problemlösungen, 2. Kontrollen und Gespräche bei Verstößen, 3. bei wiederholten Verstößen Ahndung. Eine wichtige Aufgabe bei Beratung und Kontrollen sollte den zu schaffenden Naturschutzstationen (siehe Abschnitt 6.4) und den bei ihnen angesiedelten Naturschutzwarten (Ranger) zukommen.

→ CC-Landschaftselemente mit Pufferzonen umgeben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wichtig ist nicht nur die Aussparung der per Luftbild abgegrenzten Landschaftselemente aus der Flächenbewirtschaftung, sondern vor allem deren dauerhafte Unversehrtheit. Dazu gehören ein weiträumiger Wurzelraumschutz (kein Ackern unter dem doppelten Traufbereich), die Flächenverfügbarkeit für die Ausbildung von Säumen und der Schutz vor Stoffeinträgen (Pestizide, Gülle, Kunstdünger).

3.2.3.4 Konsequenter Schutz gesetzlich besonders geschützter Biotope

→ regelmäßige Kontrollen aller bekannten (kartierten) geschützten Biotope

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der »Biotopschutz-Paragraf« (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz und jetzt § 21 im neuen Sächsischen Naturschutzgesetz) ist wichtig, erweist sich aber im Alltag sehr oft als zahnloser Papierträger, weil erstens die Beeinträchtigung oder gar Beseitigung unbemerkt bleibt und zweitens, selbst bei (relativ seltenem) Vorsatz kaum zu Konsequenzen für den Verursacher führt. Die Naturschutzbehörden sind damit völlig überfordert, und oft fehlt auch der (politische) Wille, sich etwa mit großen Agrarunternehmen oder kommunalen Bauämtern anzulegen.

Um die noch vorhandenen wertvollen Strukturen im Offenland zu erhalten, sind zumindest die von den Biotopkartierungen erfassten, nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope mindes-

tens einmal jährlich durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden oder von diesen beauftragten Fachleuten aufzusuchen und ihr Zustand zu dokumentieren. Diese Aufgabe sollte insbesondere auch den Naturschutzwarten (Ranger) übertragen werden, die bei den noch zu schaffenden Naturschutzstationen (siehe Abschnitte 6.2.2 und 6.4) angegliedert werden sollen.

An geschützten Biotopen des Offenlandes betrifft das vor allem Steinrücken, höhlenreiche Altbäume, Hohlwege, Magerrasen, Nasswiesen/Sümpfe, Quellbereiche, naturnahe Gewässer und Uferbereiche, einschließlich der Wurzel- und Traufbereiche von entsprechenden Gehölzen.

Unabhängig von den jährlichen Kontrollen durch die UNB bzw. die von ihr Beauftragten müssen künftig wieder landesweite Biotopkartierungen in höchstens zehnjährigem Abstand durchgeführt werden.

→ Ahndung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Werden Beeinträchtigungen festgestellt, die auf unmittelbare oder mittelbare Menschen-Einwirkung zurückzuführen sind, muss zwingend die Verursacherermittlung und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Auf Hinweise, dass eine zuständige Untere Naturschutzbehörde nicht oder nicht ausreichend/schnell genug tätig wird, muss die höhere Naturschutzbehörde aktiv werden.

Die Naturschutzwarte (siehe Abschnitt 6.2.2) sollen über (begrenzte) polizeiliche Befugnisse verfügen, um Verursacher von Verstößen gegen § 30 BNatSchG/§ 21 SächsNatSchG ermitteln und bei kleineren Vergehen unmittelbar abmahnen zu können.

3.2.3.5 (tatsächliche) Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und langfristige Sicherung durch die Vorhabensträger

Die heute gängige Praxis, A/E-Maßnahmen recht schnell nach dem vorausgehenden Eingriff zu vergessen, ist erschreckend. Das betrifft besonders oft Kompensationsprojekte im agrarisch genutzten Raum, wo bereits wenige Jahre nach Maßnahmeabschluss mit »normaler« landwirtschaftlicher Nutzung den geschaffenen Strukturen im Offenland wieder ein Ende bereitet wird (sehr drastisch nachzulesen bei Mehner 2011).

→ keine Behinderung von A/E-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Kompensationsmaßnahmen sollen dort umgesetzt werden, wo sie einen der Schwere des vorausgegangenen Eingriffs adäquaten Nutzen für die Natur bringen. Das höchste Aufwertungspotential bietet sich oft auf den »biologisch sterilen« Ackerflächen der industriellen Landwirtschaft an.

Unter anderem mit dem Argument der Ernährungssicherheit für die Weltbevölkerung hat es die Agrarlobby im von ihr gesteuerten SMUL geschafft, dass landwirtschaftliche Flächen faktisch für tabu erklärt wurden gegenüber A/E-Maßnahmen. Dies äußerte sich im Frühjahr 2012 in einem Ministererlass.

Die Ertragssicherheit der sächsischen Landwirtschaft sollte vielmehr über die Sicherung der Qualität der Nutzflächen als nur über die Unantastbarkeit der Flächen-Quantität gehen. Da bestehen die weitaus größeren Probleme (Erosion von wertvollem Ackerböden, die die natürliche Neubildungsrate vielerorts um Zehnerpotenzen übersteigen dürfte).

In stärkerem Maße als bisher sind bei der Festlegung von Eingriffskompensationen sogenannte »Nutzungsintegrierte Maßnahmen« zu berücksichtigen. Diese sind oft wirkungsvoller als willkürlich festgesetzte Gehölzpflanzungen, und sie bringen zwar eine Beschränkung der Intensiv-Landwirtschaft, aber eben keine völlige Nutzungsaufgabe mit sich.

→ einmalige A/E-Maßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Plangenehmigung abgeschlossen sein

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Abgesehen davon, dass der biologischen Vielfalt sehr oft durch sorgfältig geplante Naturschutzprojekte wesentlich mehr geholfen wäre als durch »Schema-F«-Gehölzpflanzungen: festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen auch tatsächlich umgesetzt werden (was insbesondere bei kommunalen Kompensationsfestlegungen eher die Ausnahme als die Regel zu sein scheint). Und sie müssen zeitnah umgesetzt werden, u.a. damit die Eingriffsverursacher und die von ihnen Beauftragten auch die Gewährleistung übernehmen, wenn nach mehreren weiteren Jahren dann festgestellt wird (werden müsste), dass die unsachgemäß in die Erde gebrachten Gehölze nicht angewachsen sind oder aufgrund mangelnder Pflege wieder eingehen.

→ im SächsNatSchG festlegen: Wirksamkeit von A/E-Maßnahmen muss 20 Jahre lang durch den Vorhabensträger gewährleistet werden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Unter anderem sorgt mangelnde Pflege dafür, dass beispielsweise Streuobst-Neupflanzungen eher selten zu Obstbäumen heranwachsen und die eigentlich beabsichtigten Funktionen für die biologische Vielfalt erfüllen können. Hier ist eine klare gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Eingriffsverursacher dringend notwendig.

Sicher sollten Schwellenwerte definiert werden, damit bei kleineren Eingriffen (z.B. der Bau eines Schuppens auf dem hausnahen Privatgrundstück) auch Maßnahmen wie einige Jahre Wiesenmähd o.ä. möglich bleiben.

→ vordringliche Dienstaufgabe der UNB: die Durchführung jeder einzelnen A/E-Maßnahme muss nach zwei Jahren kontrolliert und dokumentiert werden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dazu sind die notwendigen personellen Kapazitäten bei den Unteren Naturschutzbehörden aufzustocken.

Sehr wichtig ist die öffentlich nachvollziehbare Dokumentation der Kontrollen sowie gegebenenfalls der eingeleiteten Maßnahmen. Sinnvoll und machbar wäre die Veröffentlichung eines (landesweiten) A/E-Maßnahmekasters im Internet, das von den Naturschutzbehörden stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Mit diesem könnten beispielsweise auch die ehrenamtlichen Naturschutzhelfer arbeiten und den UNB dank ihrer Vor-Ort-Präsenz wertvolle Hinweise geben.

→ Kontrolle der langfristigen Wirksamkeit von A/E-Maßnahmen durch Naturschutzwarte (Ranger)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nicht nur die unmittelbare Umsetzung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sondern auch deren langfristige Wirksamkeit bedarf der Kontrolle. Dieses fachliche Monitoring kann entweder an biologische Gutachter vergeben werden (was wohl in wenigen Fällen auch heute schon gemacht wird). Als Standard-Verfahren ist hingegen die Übertragung der entsprechenden Kontrollaufgaben an die Naturschutzwarte (Ranger)

vorzusehen, die bei den zu schaffenden Naturschutzstationen angegliedert werden sollen (6.2.2 und 6.4).

3.2.3.6 Sicherung von Gewässerbereichen im Offenland

→ konsequente Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Sächsischen Wassergesetzes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Neben der bereits angemahnten Sicherung des Biotopschutzes (s. o.) bieten die Wasserrahmenrichtlinie der EU bzw. deren Umsetzung in sächsisches Wasserrecht die rechtliche Grundlage für wirksamen Gewässerschutz, auch und besonders im Offenland. Leider werden die entsprechenden Vorschriften von vielen Landnutzern nach wie vor ignoriert.

Von großer Wichtigkeit ist die Einhaltung der Gewässeranstreben. Hier bedarf es viel stärkerer Kontrolltätigkeit. Da die zuständigen Behörden offenbar den größten Teil ihrer Zeit an ihren Schreibtischen verbringen müssen, sollten auch diese Kontrollen den Naturschutzwarten bei den zu schaffenden Naturschutzstationen übertragen werden.

→ Aufkauf und Renaturierung von Quellbereichen in Hochwasserentstehungsgebieten durch die öffentliche Hand

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ganz ähnlich wie das Vorkaufsrecht im Naturschutz wurde auch das Vorkaufsrecht aus Hochwasserschutzgründen in Sachsen abgeschafft, weil es fast nie in Anspruch genommen wurde. Dies wiederum hat sicher auch beim Hochwasservorkaufsrecht daran gelegen, dass erstens nicht genügend Geld dafür zur Verfügung gestellt wurde, und dass dies, zweitens, der politisch-ideologischen Grundüberzeugung der Freistaatsregierung widersprochen hätte.

Dabei zeigt sich gerade bei der dringend nötigen Renaturierung der fast vollständig drainierten Quellbereiche im Offenland, dass die Landnutzer daran keinerlei Interesse haben (logischerweise, behindert eine nasse Senke doch den Einsatz effektiver Großtechnik ungemein). Hier ließe sich jedoch ein sehr großer Synergieeffekt von Hochwasser- und Naturschutz erzielen.

Um entsprechende Maßnahmen umsetzen zu können, muss der Freistaat die Landeigentümer/-nutzer ent-

weder mit sehr viel mehr Fördergeld »überzeugen«, dies selbst zu tun. Oder aber er muss die betreffenden Flächen aufkaufen bzw. den ortsansässigen Naturschutzvereinen oder Landschaftspflegerverbänden das Geld für Flächenkäufe zur Verfügung stellen.

► 3.2.4 Habitatvielfalt bei der Ackernutzung wiederherstellen

Die heute vorherrschende Form des Ackerbaus ist geprägt durch eine sehr eingeschränkte Palette von Anbaufrüchten und, damit einhergehend, durch sehr enge Fruchfolgen. Auf den 720 000 Hektar sächsischen Ackerlandes dominieren, laut Agrarbericht 2012 des SMUL, Getreide mit 369 000 Hektar, Raps (134 000 ha + 30 % gegenüber 2000) und Mais (106 000 ha + 38 % gegenüber 2000). Das entspricht etwa 85 % der Anbaufläche (SMUL 2013 c). Schier endlose Monokulturen prägen die ländlichen Räume. Standortunterschiede scheinen, dank Agrochemie und Züchtungsfortschritt, kaum noch eine Rolle zu spielen.

Hinzu kommen – und dies führte zu dramatischen Verschlechterungen gegenüber der ebenfalls großflächig wirtschaftenden DDR-Landwirtschaft – eine sehr häufige und intensive Bodenbearbeitung, ein hohes Maß an Saatgutreinigung, sehr kurze Stoppelzeiten sowie eine nahezu vollständige Beerdung, sodass für viele futtersuchende Tiere des Offenlandes zu wenige Ernährereste übrig bleiben. Gleichmäßig dichte Halmbestände belassen überdies kaum noch Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter.

3.2.4.1 Drastische Reduzierung des Intensivanbaus von Kraftfutter- und Energiepflanzen-Monokulturen

→ erheblich verstärkte Förderung von ökologischem Landbau

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Mit der Forderung nach Förderung ist nicht nur die finanzielle Unterstützung gemeint, die formell zur Verfügung gestellt wird (und die im bundesweiten Vergleich in Sachsen nicht schlecht ist), sondern vor allem die tatsächliche Anreiz-Situation, auf ökologischen Landbau umzustellen. Die staatlichen Fördergelder müssen unbürokratisch, aber dennoch an klare Kriterien gekoppelt, bereitstehen. Ein intensives Beratungsangebot an die potentiell umsteigebereiten Landwirtschaftsbetriebe ist ebenso nötig wie eine umfassende Werbekampagne für Produkte aus ökologisch (und naturschutzgerecht) bewirtschaftetem Ackerland.

→ keine Förderung von Anlagen der Intensivtierhaltung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Abkehr von der naturzerstörenden Billigfleisch (und -milch)-Massenproduktion zu umwelt- und artgerechter Tierhaltung mit hochwertigen Qualitätsnahrungsmitteln muss nicht nur durch ein Umdenken auf der Nachfrageseite erfolgen. Auch um eine weniger industrielle Ackernutzung zu ermöglichen, muss der Kraftfutterverbrauch deutlich reduziert werden. Dringend geboten ist die Rückkehr zu weidetauglichem, grasfressendem Milchvieh.

Jegliche Förderungen oder Investitionszulagen für Tierhaltungsanlagen, die vorrangig auf Kraftfutter-Ackerbau (hierzulande oder im Ausland) angewiesen sind, sind ersatzlos zu streichen.

→ Biogasanlagen nur noch auf Mischsubstrat-Basis

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Biogasanlagenboom der letzten Jahre hat zu einer nicht für möglich gehaltenen »Vermaisung« der Agrarlandschaften beigetragen. Solche Mais- (und in etwas geringerem Maße auch Getreide-) Monokulturen bieten nur noch sehr wenigen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. Hier muss dringend gegengesteuert werden!

Die Förderung von Biogasanlagen (und ggf. anderen Anlagen zur Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen) muss an die Verwendung von naturschutzgerechtem Mischsubstrat gekoppelt werden. Aus Naturschutzsicht günstig wäre auch die Mitvergärung von Biotoppflege-Material. Die Energieeinspeiseförderung wird allerdings über das bundesrechtliche Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt. Umso wichtiger ist es, dass sächsische Behörden entsprechende Auflagen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung erteilen.

Denkbar ist außerdem eine Zertifizierung von Biogasanlagen, sodass nur der Strom von solchen Anlagen als »grün« verkauft werden darf, bei dessen Erzeugung die biologische Vielfalt nicht belastet wird.

3.2.4.2 Strenge gesetzliche Vorgaben für Ackerschläge und -fruchfolgen im Rahmen einer neudefinierten »guten fachlichen Praxis«

Angesichts tendenziell beträchtlich steigender Rohstoffpreise erweist sich die Steuerung der Landwirtschaft

über staatliche Fördergelder als immer weniger erfolgversprechend. Das gilt insbesondere für Regionen mit hohen Bodenwertzahlen, wo »intensive« Ackernutzung inzwischen bereits aufgrund der Marktpreise sehr lukrativ ist. Die fördermittelstimulierte Freiwilligkeit der Landnutzer, auf der die sächsische Agrarpolitik ihren Beitrag zur biologischen Vielfalt aufbauen will, funktioniert hier noch weniger als anderswo.

Stattdessen ist es unbedingt notwendig, Naturschutz-Leitplanken für die Acker-Nutzung gesetzlich zu fixieren. Dies sollte in Form einer stringenten Definition der »guten fachlichen Praxis« geschehen, die über die weichen Formulierungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundesbodenschutzgesetzes hinausgehen. Als wahrscheinlich auf Landesebene wirkungsvollste Option bietet sich die Erarbeitung eines Sächsischen Landwirtschaftsgesetzes mit entsprechenden Festlegungen an (siehe Abschnitt 4.1.2).

→ Mindestregelung für Fruchfolgen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um eine Vielfalt an Habitaten für Wildkräuter, Feldinsekten, Bodenbrüter und andere Organismen der Agrarlandschaft wiederherzustellen, bedarf es einer wesentlich größeren Vielfalt an Anbaufrüchten, als dies in der auf quasi-industrielle Massenproduktion gerichteten Großflächenlandwirtschaft derzeit der Fall ist. Auch aus Gründen der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (und damit der Vielfalt an Bodenorganismen) ist eine mehrgliedrige Fruchfolge (gegebenenfalls mit Leguminosen-Mindestanteil) gesetzlich vorzuschreiben. Dies stützt sogar das Bundeslandwirtschaftsministerium in seiner Agrobiodiversitätsstrategie (BMELV 2007), wo die Förderung »vielgliedriger Fruchfolgen und bodenschonende Wirtschaftsweisen« im Leitbild festgeschrieben wurde.

Die vom Naturschutzbund in seinem »Masterplan 2020« (NABU 2012) geforderte mindestens dreigliedrige Fruchfolge wird heute noch von den meisten Betrieben gerade so eingehalten. Die Regelungen in der »guten fachlichen Praxis« müssen über den Status quo hinausgehen. Wichtig sind nicht nur Festlegungen zur zeitlichen Fruchfolge, sondern auch zu Mindestanzahl und Mindestflächenanteil gleichzeitig angebauter Früchte pro 100 ha Betriebsfläche (innerhalb eines Naturraumes – dies muss insbesondere für überregional agierende Großunternehmen gelten). Das Thema Mindestfruchfolgen bedarf noch weiterer fachlicher Untersetzung, verbindliche Regelungen sind dennoch unbedingt notwendig.

→ gesetzliche Festlegung von Höchst-Schlaggrößen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es besteht kein Zweifel, dass die seit den 1960er Jahren geschaffenen und gegenwärtig extrem ausgeweiteten Monokultur-Großschläge wesentlich mitverantwortlich sind für die drastische biologische Verarmung der Agrarlandschaften. In Anlehnung an die historisch gewachsenen Kulturlandschaftsstrukturen müssen deshalb regionalspezifische Höchstgrenzen festgelegt werden (wobei freilich klar ist, dass die ausgeprägte Kleinteiligkeit früherer Jahrhunderte nicht wiederhergestellt werden kann). Die Festlegungen innerhalb der »guten fachlichen Praxis« müssen naturraumbezogen sein, z.B. Höchstschatzgrößen im Erzgebirge 5 ha und im Lößhügelland 20 ha. Alternativ ist auch eine Obergrenze für die durchschnittliche Schlaggröße eines Betriebes möglich.

Insgesamt ist eine Schlaggrößenbegrenzung natürlich nur sinnvoll in Kombination mit der nachfolgenden Forderung.

→ Verbot, innerhalb eines Betriebs auf zwei angrenzenden Schlägen die gleiche Frucht anzubauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine solche Festlegung bildet eine Einheit mit den geforderten Schlaggrößenbegrenzung (ohne diese würde das Verbot nur die Schlaggrößen weiter nach oben treiben). Beide Regelungen zusammen sollen eine deutlich größere Habitatvielfalt für Ackerlandbewohner sichern als die derzeitigen riesigen Monokulturen von Weizen, Mais und Raps.

3.2.4.3 Attraktive finanzielle Förderung umweltgerechten Ackerbaus (mit entsprechenden Naturschutzaspekten)

→ attraktive Förderung von naturschutzgerechten Ackerbauformen und Vielfalt von Anbaufrüchten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die künftig angebotenen Agrarumweltmaßnahmen müssen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung und des Beantragungsaufwandes so gestaltet sein, dass sie einen wesentlich größeren Anreiz zur Inanspruchnahme

bieten als in der abgelaufenen Förderperiode. Dies betrifft insbesondere Naturschutzbrachen und Blühflächen (bzw. Ackerrandstreifen) sowie spezielle Naturschutz-Maßnahmen wie Schutz von Ackerwildkrautvorkommen oder Bodenbrüterhabitaten.

Die Anforderungen müssen aber andererseits deutlich über dem Niveau liegen, das durch die neu zu regelnde »gute fachliche Praxis« ohnehin vorgegeben wird. Finanzielle Förderung umweltgerechten Ackerbaus hat den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln generell auszuschließen (allenfalls mit striktem Genehmigungsvorbehalt bei nachweisbaren Massenvermehrungen von Schädlingen). Dies betrifft auch die »dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung«.

Voraussetzung für eine effektive Naturschutzförderung muss auch bei Ackerbauflächen eine gesamtbetriebliche Naturschutzberatung sein, bei der insbesondere Ansprüche der Vogelwelt, der Insekten (Bienen) und der Segetalflora eine Rolle spielen.

→ attraktive Förderung von temporären strukturverbessernden Maßnahmen (z.B. »Lerchenfenster«)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch bei den in den letzten Jahren durch das Bodenbrüterprojekt im Freistaat bekannt gewordenen »Lerchenfenstern« hat zu gelten: Voraussetzung für eine Förderung durch Steuergelder muss auch ein ansonsten hohes Maß an Umweltgerechtigkeit der betreffenden Flächennutzung sein, was vor allem den Einsatz von Pestiziden ausschließt.

Dafür muss die Fördersumme so hoch und der Antragsaufwand so gering sein, dass sich die Beschränkungen für Landwirtschaftsunternehmen dennoch lohnen.

→ förderungsschädliche zeitweilige Stilllegung von Nassflächen und anderen nicht permanenten Strukturen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wichtig sind flexible Regelungen, temporär entstehende Habitate offenlandtypischer Arten erhalten zu können, ohne dass dies zulasten der Agrarförderung geht. Unter anderem betrifft das zeitweilig feuchte Senken, die von Limikolen und anderen Vögeln genutzt werden können, oder durch Barfröste aufgelichtete Kulturen, in denen sich einjährige Ackerwildkräuter einstellen.

► 3.2.5 Grünland erhalten und wieder »bunt« werden lassen

In der sächsischen Landwirtschaft dominierte seit Beginn der Inkulturnahme der Ackerbau gegenüber Wiesen und Weiden (Hempel 2009), und auch heute gilt lediglich ein Fünftel der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grünland. Allerdings war dieses Grünland noch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts außerordentlich bunt. Heute dominieren wenige ertragskräftige, stickstoffliebende Gräser und Stauden, während sich die Mehrzahl ehemals typischer Wiesen- und (Extensiv-)Weidearten in der Roten Liste wiederfindet.

Diese biologische Verarmung des Grünlandes hat in den letzten Jahren noch einmal eine dramatische Verschärfung erfahren. Einerseits sind die Zahlen des Weideviehs deutlich zurückgegangen (Rinder: ca. 1,2 Millionen im Jahr 1989 → knapp 500 000 im Jahr 2012; Schafe: 486 000 im Jahr 1989 → 79 000 im Jahr 2012; SMUL 2001, SMUL 2013c). Andererseits hat großtechnische Silagegewinnung fast überall die landwirtschaftliche Heunutzung von Wiesen abgelöst. Dieser Entwicklung hin zu uniformen, vielbefahrenen, frühgeschnittenen, stickstoffübersättigten und oft pestizidbelasteten Grünlandflächen (gemeinhin als »Intensivierung« bezeichnet), sind nur sehr wenige Pflanzen- und Tierarten gewachsen.

3.2.5.1 Sicherung eines Mindest-Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Wo immer Ackerbau profitable Erträge verspricht, nimmt seit einigen Jahren auch der Druck zur Umwandlung von Grünland zu. Auch für Baugebiete etc. werden überdurchschnittlich oft die »geringwertigeren« Wiesen und Weiden in Anspruch genommen.

Ein bisher wenig beachtetes, aber zumindest in den Mittelgebirgen auftretendes Problem ist, dass Landeigentümer sich durch die Agrarbürokratie zum Umbruch von teilweise seit Jahrzehnten faktisch als Grünland genutzten, aber nach wie vor als Acker registrierten Flächen genötigt fühlen. Andernfalls würden diese Flächen ihren Ackerstatus verlieren – und damit deutlich an monetärem Bodenwert einbüßen.

→ Umbruchverbot gesetzlich festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Selbst artenarmes Grünland beherbergt in der Regel eine deutlich größere Zahl an Organismen als ein (intensiv) bewirtschafteter Acker auf gleichem Standort. Allein das viel weniger gestörte Bodenleben rechtfertigt

die Forderung nach Erhalt des Grünlandanteils. In einem zu schaffenden Sächsischen Landwirtschaftsgesetz (siehe 4.1.2) ist ein Umbruchverbot für Grünland bzw. ein Genehmigungsvorbehalt der Naturschutzbehörden festzuschreiben.

Andererseits müssen faktisch als Grünland genutzte Äcker weiterhin ihren Ackerstatus behalten dürfen, damit kein Landeigentümer sich gezwungen sieht, solche Flächen mindestens aller fünf Jahre umzubrechen, um nicht den Verkaufswert zu mindern. Die gegenwärtige Praxis der Landwirtschaftsbehörden muss geändert werden.

→ Mindest-Grünlandanteil pro Betrieb festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die bereits mit der Spezialisierung der DDR-LPGs begonnene Segregation der Agrarregionen in Acker- und Grünlandgebiete ist zu stoppen und deren extreme Auswüchse rückgängig zu machen. Im Rahmen einer gesetzlichen Definition der »guten fachlichen Praxis« (siehe 4.1.2.4) sind, naturräumlich abgestuft, Mindestgrünlandanteile für (größere) Agrarbetriebe festzulegen. Richtwert sollte 5 % im Tiefland und 20 % in Gebirgslagen sein. Vor allem in den heutigen reinen Ackerbauregionen würde dies wahrscheinlich eine deutliche Strukturanreicherung nach sich ziehen.

→ für Hochwasserrentstehungsgebiete gesetzlich festlegen: landwirtschaftliche Flächen mit Hangneigungen über 10 % müssen als Grünland genutzt werden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Diese Maßnahme ist in erster Linie aus Hochwasser- und Erosionsschutzgründen dringend geboten. Aber natürlich würde auch die biologische Vielfalt davon profitieren, zumal Grünland in Hanglagen oft weniger eutrophiert und damit potentiell artenreicher ist.

Ebenfalls zwingend als Grünland zu nutzen sind die Überflutungsgebiete in den Flussauen.

→ keine Förderung von Anlagen der Intensivtierhaltung mit hohem Kraftfutterverbrauch

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Hauptursache für die deutlich höhere Profitabilität von Acker- gegenüber Grünlandnutzung ist, neben der lukrativen Förderung des Energiepflanzenanbaus, der hohe Bedarf an Kraftfutter für die Massentierhaltung. Hochleistungsrinder, die 10 000 Liter Milch und mehr geben sollen, können nicht mit Gras gefüttert werden. Auch wenn der Agrarbericht des SMUL dazu keine Aussage trifft: ein Großteil des erzeugten Getreides und vor allem des Maises wird als energiereiches Viehfutter verwendet. Eine aus vielen Gründen sehr kritisch zu betrachtende Entwicklung, die indirekt auch zulasten der biologischen Vielfalt geht und nicht mit Steuergeldern gefördert werden darf. Massentierhaltungsanlagen und alle damit zusammenhängenden Einrichtungen sind von der Förderung eines LuE-Nachfolgeprogramms grundsätzlich auszuschließen.

3.2.5.2 Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückkehr von artenarmen, hypertrophen Hochleistungsgrünland zu artenreicherem Wiesen und Weiden

Analog zu den aus Biodiversitätsschutzgründen notwendigen Beschränkungen im Ackerbau müssen auch bei der Grünlandnutzung wieder geeignete Existenzbedingungen für eine möglichst große Zahl lebensraumtypischer Organismen gesichert werden. Entsprechende Festlegungen sind im Rahmen der gesetzlich strikt zu definierenden »guten fachlichen Praxis« (siehe 4.1.2.4) zu treffen.

→ Höchstgrenzen der Nutzungsintensität von Grünland festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wiesen dürfen maximal dreimal im Jahr gemäht, Weiden maximal dreimal im Jahr abgefressen werden, um die Regenerationsfähigkeit zumindest der gewöhnlichen Grünlandpflanzen nicht zu überfordern. Auch die mit der Ernte verbundene Bodenverdichtung durch die schweren Landmaschinen wird damit begrenzt.

Eine Festlegung von Mindestfristen, während der ein Grünlandschlag nicht befahren werden darf, würde zweifellos den gefährdeten Bodenbrütern zugutekommen, dürfte aber kaum umsetzbar sein.

Wichtig ist demgegenüber die Begrenzung der Ein- saat mit Intensivgräsern auf Ausnahmefälle, z.B. über einen Genehmigungsvorbehalt der Naturschutzbehörden.

Bei allen diesen Festlegungen ergibt sich aber das Problem der Kontrollierbarkeit. Hier kommt den Naturschutzwarten (Ranger) der Naturschutzstationen (siehe 6.2.2 und 6.4) eine große Aufgabe zu.

→ strikte Begrenzung von Gülle und Kunstdünger auf Grünland

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die allermeisten Grünlandflächen sind so stark mit Stickstoffverbindungen überfrachtet, dass die lichtbedürftigen, magerkeitsverträglichen Pflanzen (also die übergroße Mehrzahl der Grünlandarten) von wenigen konkurrenzkräftigen Stickstoffzehrern fast vollständig verdrängt werden. Ganz besonders die Begüßung vernichtet die Existenzbedingungen vieler einstens typischer Wiesenpflanzen – und zwar sehr langfristig.

Die Ausbringung von Gülle und stickstoffhaltigem Kunstdünger ist deshalb im Rahmen der »guten fachlichen Praxis« auf solche Fälle zu begrenzen, wo tatsächlich N-Mangel nachgewiesen werden kann (und natürlich kein geschütztes Grünlandbiotop betroffen wäre). Das gilt insbesondere auch für die flüssigen, hochkonzentrierten Stickstoff-Abprodukte von Biogasanlagen.

Demgegenüber zeigen, besonders infolge der sauren Niederschläge, viele Grünlandflächen deutliche Mängelscheinungen an anderen Nährstoffen (v.a. Kalzium, Magnesium, teilweise Phosphor), wofür entsprechende Kompensationsdüngung möglich sein muss. Auch Festmist enthält in der Regel (neben Stickstoff) wertvolle Nährstoffe.

3.2.5.3 Agrarförderung im Grünland konsequent auf artenreiche Wiesen/Weiden ausrichten

→ betriebsbezogene Naturschutzberatung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Vielen Landwirten fehlen Kenntnisse zu den Pflanzen- und Tierarten des Grünlandes sowie den ökologischen Auswirkungen ihrer Bewirtschaftungsweisen. Eine Beratung durch regional verwurzelte Naturschützer, die auch über landwirtschaftliches Wissen (günstigstenfalls: eigene praktische Erfahrungen) verfügen, ist sehr wichtig und hilfreich. Dabei dürfen nicht nur die Pflegeerfordernisse der einzelnen Wiese betrachtet, sondern müssen die Möglichkeiten des gesamten Landwirtschaftsbetriebs berücksichtigt werden. Generell muss eine solche sachverständige Naturschutz-Analyse die Voraussetzung für jegliche Grünland-Agrarförderung sein.

Die Schaffung eines flächendeckenden, kompetenten Beratungssystems gehört zu den wichtigen Aufgaben der kommenden Jahre, wenn die biologische Vielfalt im »Normalgrünland« noch eine Chance haben

soll. Für diese Aufgabe sollten die Naturschutzwarte (Ranger) des zu schaffenden Systems von Naturschutzstationen (siehe 6.2.2 und 6.4) ausgebildet und eingesetzt werden.

→ CC-Fördervoraussetzung: mindestens einmal im Jahr mähen (und beräumen) oder Mindest-Beweidung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei der Festlegung der Cross-Compliance-Mindestnutzung von Grünland haben die Bundesländer offenbar relativ großen Entscheidungsspielraum. Die derzeitige Festlegung mit »mindestens aller zwei Jahre Mähen oder einmal jährlich Mulchen« scheint im SMUL getroffen worden zu sein.

Grundsätzlich gilt: Mulchen (Häckseln des Grünschnittes ohne Beräumung) ist die denkbar schlechteste Grünlandbehandlung, für viele Arten und die Diasporenbanken im Boden sogar deutlich nachteiliger als zeitweilige Brache.

Voraussetzung für die Förderung von Grünlandnutzung muss eine tatsächliche pflegliche Nutzung sein, also mindestens ein-, maximal dreimalige Mahd; oder ein- bis dreimal im Jahr Viehauftrieb, bei dem der Großteil der Biomasse tatsächlich abgeweidet wird.

→ AuW-Nachfolge-Förderprogramm an Erhalt bzw. Erreichung von Mindestzahlen typischer Pflanzenarten ausrichten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die derzeit in Planung befindliche »ergebnisorientierte Honorierung« geht in die richtige Richtung, ist aber erstens nicht anspruchsvoll genug (als »Kennart« u.a.: gelbblühende Korbblütler außer Löwenzahn), und zweitens wahrscheinlich finanziell nicht attraktiv.

→ attraktive Förderung für (Nach-)Beweidung mit Schafen oder Ziegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Mehrheit der sächsischen Grünlandflächen wurde traditionell durch Beweidung mit leichten (!) Pflanzen-

fressern oder durch Kombination von Mahd und Beweidung genutzt. Insbesondere die Schafhaltung spielte einstens eine große Rolle, im Gebirge auch Ziegen. Entsprechend wichtig ist die Schaf- bzw. Ziegenbeweidung auch heute noch für die Erhaltung und Wiederherstellung artenreichen Grünlandes. Der aktuelle Entwurf künftiger Grünlandförderung ignoriert diese Zusammenhänge. Der aus Naturschutzsicht besonders wichtige Fördertatbestand »Mahd + Nachbeweidung« wurde komplett gestrichen. Hier ist dringend nachzubessern! Auf einer Fläche muss die Kombination von Mahd-Förderung und Beweidungs-Förderung möglich sein, gegebenenfalls auch von zwei Antragstellern (z.B. ortansässiges Agrarunternehmen und Wanderschäferei).

→ Förderung für ökologischen Landbau auf Grünlandflächen verstärken (und mehr an Naturschutzkriterien ausrichten)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Attraktive, lukrative Grünlandförderung für Ökolandbau betriebe im Rahmen einer AuW-Nachfolgerichtlinie sollte Agrarunternehmen motivieren können, auf Kunstdünger und Pestizide zu verzichten. Dies ist eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für artenreiche Wiesen und Weiden. Wichtig ist eine Staffelung der Fördersätze (bisher Ö2) entsprechend des Artenreichtums. Wie schon unter 3.2.1.4 erwähnt: Öko-Förderung muss auch für Einzelflächen möglich sein, nicht nur für Gesamtbetriebe. Voraussetzung dafür wäre allerdings eine langfristige Verpflichtung, auf Kunstdünger und Pestizide zu verzichten.

→ Wiedereinführung von echtem Vertragsnaturschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nach allem, was bisher über die Grundzüge der AuW-Nachfolgerichtlinie bekannt geworden ist, soll es künftig nur noch sehr wenige Förderkategorien geben. Wichtigstes Ziel des SMUL ist offenbar eine Entbürokratisierung des Antragsverfahrens. Die Folge dieses Ansatzes wird aber sein, dass künftig alle geförderten Grünlandflächen nach einheitlichem Schema genutzt werden, ohne Rücksicht auf Besonderheiten der Standorte oder vor kommender Arten. Das ist der falsche Ansatz.

Zielführender ist ein Verfahren, wie es ansatzweise schon beim früheren NAK-Programm praktiziert wurde:

verbindliche Verträge zwischen den Naturschutzbehörden und den Landwirten. Diese Verträge enthalten konkrete Nutzungsbeschränkungen und Pflegeverpflichtungen, die sich auf die jeweiligen standörtlichen und botanischen/zoologischen Besonderheiten beziehen. Vermittelt und fachlich vorbereitet werden sollen diese Verträge in der Regel durch bestellte Fach- und Gebietskenner (z.B. Naturschutzwarte) im Rahmen der gesamtbetrieblichen Naturschutzberatung.

Voraussetzung dafür sind natürlich zum einen die ausreichende Personalausstattung der Naturschutzbehörden (siehe 6.1.3), zum anderen die Ausbildung/Finanzierung von Naturschutzberatern, am günstigsten im Rahmen des zu schaffenden Systems von Naturschutzstationen (siehe 6.2.2).

→ attraktive und unkomplizierte Förderung von Grünland-Biotoppflege

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Neben der »normalen« Grünland-Agrarförderung und dem Vertragsnaturschutz bedarf es zusätzlich eines speziellen, rein landesfinanzierten Förderprogramms zur Finanzierung von besonderen Pflegemaßnahmen (v.a. Handmahd) auf Grünlandbiotopen (Flächen mit hoher Erschwernis, Vorkommen von stark gefährdeten/vom Aussterben bedrohten Arten, Biototypen mit speziellen Pflegeerfordernissen). Zuwendungsempfänger sollten bevorzugt Vereine mit nachweislich hoher Naturschutzkompetenz sein. Antragsverfahren und Abrechnungsmodalitäten müssen so einfach wie möglich gestaltet sein und auf konkreten Abmachungen zwischen Naturschutzbehörde und antragstellendem Verein beruhen.

3.2.5.4 Vermarktungsoffensive für zertifiziertes, artenreiches sächsisches Wiesenheu

→ Schaffung einer Richtlinie zur Förderung lokaler und regionaler Verbraucher-Erzeuger-Initiativen in Grünlandgebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Zeiten sind längst vorbei, als kräuterreiches Gebirgswiesenheu ein gut bezahltes Futtermittel war, das vor allem bei den Pferdefuhrunternehmen der Städte reißenden Absatz fand. Dennoch gibt es auch heute noch/wieder durchaus Bedarf an vitamin- und mineralstoffreichen Heu, wie dies die artenreichen Grün-

landbiotope liefern können (wenn auch nicht zu Preisen, die eine naturschutzgerechte Pflege/Nutzung ermöglichen würden). Problematisch ist in erster Linie die Organisation der Vermarktungslogistik.

Der Aufbau und die Arbeit von zuverlässigen Erzeuger-Verbraucher-Strukturen ist vom Freistaat zu fördern. Dies sollte sich nicht nur auf Heu beschränken, sondern auch die regionale Vermarktung von Lebensmitteln aus der naturschutzgerechten Tierhaltung umfassen. Sinnvoll wäre, dies in eine (breiter gefasste) Direktvermarktungsförderrichtlinie zu integrieren.

→ Stiftung zur Vermarktungsförderung von heimischen Naturschutzprodukten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine vom Freistaat mit ausreichend Grundkapital ausgestattete Stiftung kann eigenständig agieren und marktwirtschaftlich aktiv werden. Die – in der Regel – kleinen Produzenten von naturschutzgerecht erzeugtem Heu (und anderen Landschaftspflegeprodukten) sind meistens nicht in der Lage, selbst die aufwendige Vermarktungslogistik zu organisieren.

Zu den Obliegenheiten der Stiftung sollte die Einführung und Umsetzung eines Zertifizierungsverfahrens für Naturschutzheu gehören.

→ Pflicht zur Versorgung der staatseigenen Unternehmen mit (zertifiziertem) Naturschutzheu

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Freistaat muss seiner Vorbildverpflichtung für den Erhalt der biologischen Vielfalt nachkommen. Dies gilt auch und besonders für die staatseigenen Unternehmen beim Heueinkauf, etwa für die Sächsische Gestütsverwaltung oder das Lehr- und Versuchsgut Köllnisch sowie für Sachsenforst (im Falle notwendiger Wildfütterung in besonders strengen Wintern).

→ Förderung der Beschaffung von (zertifiziertem) Naturschutzheu durch andere öffentliche Einrichtungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Neben den unmittelbar dem Freistaat gehörenden Unternehmen sollte es auch für alle anderen öffentlichen Einrichtungen mit Heubedarf (v.a. Zoologische Gärten) selbstverständlich sein, die Biodiversität durch entsprechende Beschaffungsrichtlinien zu unterstützen. Den finanziellen Mehraufwand muss staatliche Förderung abdecken. Ein entsprechender Fördertatbestand ist entweder in eine bestehende Richtlinie zu integrieren oder in einer speziellen Richtlinie zu formulieren.

► 3.2.6 Brachfallen von artenreichen Grünlandbiotopen und Heiden stoppen

Neben der Intensivierung von Grünland (Stickstoffüberfrachtung, Einsatz von Hochleistungsgräsern, zu zeitige und zu häufige Mahd, Befahrung mit schweren Maschinen, Überweidung) wirkt sich vor allem die Nutzungsauflage von besonders artenreichen Relikten früherer Offenlandschaft verheerend auf die Biodiversität aus. Dabei machen diese einst weit verbreiteten, für die biologische Vielfalt essentiellen Biototypen nur noch einen verschwindend geringen Anteil an der sächsischen Landfläche aus (Moore/Sümpfe und Magerrasen/Zwergstrauchheiden max. 1%; Tröger 2012). Dieses eine Prozent Sachsen in einem ökologisch guten Zustand zu erhalten sollte einem vergleichsweise reichen Staatswesen doch nicht schwerfallen.

3.2.6.1 Mindestausstattung des Freistaates mit Landschaftspflegeeinrichtungen – und deren Arbeitsfähigkeit sichern

→ Schaffung einer Landesstiftung, die pro Landkreis mindestens drei Naturschutzstationen samt Personal finanziert

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die langfristig verlässliche Finanzierung (unabhängig von Fördermittelchaos und Haushaltsschäufen) von Naturschutzstationen, wie sie in Abschnitt 6.4 näher dargestellt wird, ist ganz besonders auch für die Absicherung der Pflege der wertvollsten Biotope notwendig. Als Mindestausstattung können drei solcher Naturschutzstationen pro Landkreis gelten, einschließlich qualifiziertem Personal. Dazu müssen zwei bis vier Mitarbeiter gehören: zur Durchführung naturschutzgerechter Pflege der wichtigsten Biotope sowie zur Naturschutzberatung für Besitzer und Nutzer geschützter Biotope.

(Mit ihrer derzeitigen Struktur und Finanzausstattung wäre die LANU **nicht** geeignet, die Aufgabe einer solchen Trägerstiftung zusätzlich zu übernehmen.)

3.2.6.2 Erhaltung geschützter Grünlandbiotope durch Maßnahmen der Naturschutzbehörden sichern

→ Biotoppflegepflicht der Grundstückseigentümer wieder ins Naturschutzgesetz aufnehmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn davon offenbar selten Gebrauch gemacht wurde: die in den 1990er Jahren im Sächsischen Naturschutzgesetz enthaltene Verpflichtung für Eigentümer, geschützte Biotope auf ihren Grundstücken naturschutzgerecht zu pflegen – oder diese Pflege durch Dritte zu dulden – verhinderte bei etlichen wertvollen Grünlandflächen das Brachfallen oder die Bebauung. Zumindest als letztes Mittel muss den Naturschutzbehörden dieses Instrument wieder an die Hand gegeben werden.

→ Vorkaufsrecht wieder ins Naturschutzgesetz aufnehmen – und finanziell ausreichend unterstützen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wo Grundstückseigentümer nicht in der Lage sind, selbst die Pflege geschützter Biotope zu gewährleisten, ist eindeutig der Staat in der Pflicht, diese wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahrzunehmen. Mit der Übernahme von Grundstücken in öffentliches Eigentum machen zum Beispiel Naturschutzgroßprojekte in der Regel gute Erfahrungen. Dies sollte unbedingt auch wieder bei wertvollen Biotopen außerhalb der Großprojekte möglich gemacht werden!

→ Keine Aufforstungsgenehmigungen für geschützte Grünlandbiotope

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das politische Ziel der Waldmehrung in Sachsen muss dort umgesetzt werden, wo sich aus Erstaufforstung der größte Nutzen für Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die biologische Vielfalt ergibt. Dies sind in der Regel die großen Ackerschläge, nicht jedoch die verbliebenen Reste artenreicher Berg-, Mager- und Nasswiesen. Doch gerade bei diesen am wenigsten lukrativ zu bewirtschaftenden Biotopen ist der Aufforstungsdruck der Landnutzer (i.d.R. unterstützt von den Forstbehörden) am allergrößten. Hier sind Aufforstungsge-

nehmungen konsequent zu versagen, was am besten auch in einem Ministererlass festzulegen ist. Ebenso tabu für Erstaufforstungen müssen Grünlandverbundkorridore innerhalb des landesweiten Biotopverbundes sein.

→ konsequentes Behördenhandeln bei illegalen Aufforstungen oder anderen Zerstörungen/Beeinträchtigungen artenreicher Grünlandbiotope

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ungenehmigte Umwandlungen und Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sollten auch im Sächsischen Naturschutzgesetz ganz klar als Ordnungswidrigkeiten festgeschrieben werden. Die Naturschutzbehörden sind an diese gesetzliche Bestimmung gebunden und müssen diese auch konsequent umsetzen.

Mit entsprechenden Kontrollaufgaben sind die zu bestellenden Naturschutzwarte (Ranger) zu beauftragen (siehe 6.2.2)

→ keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung von artenreichem Grünland führen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nicht nur in versehentlichen Einzelfällen geschieht es, dass als Ausgleichsmaßnahmen festgelegte Gehölzpflanzungen dort erfolgen, wo sie die effektive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen am wenigsten stören: an steilen Hängen oder in nassen Senken etwa. Gerade da finden sich in der Regel noch die artenreichsten/wertvollsten Biotope. Eine deutliche Klarstellung in der Ausgleichsverordnung würde helfen, solche Gesetzesverstöße zu vermeiden. Den Mitarbeitern der Naturschutzbehörden, die Landschaftspflegerische Begleitpläne oder Grünordnungspläne zu genehmigen haben, muss ausreichend Zeit zur Prüfung gegeben werden. Das gleiche gilt für die anerkannten Naturschutzverbände.

→ Schutzgebietsverordnungen müssen über Förderrecht stehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Je abstrakter und je weniger naturschutzorientiert die Kriterien der sächsischen Förderrichtlinien werden, um so häufiger ergeben sich Diskrepanzen zwischen den Festlegungen in den Schutzgebietsverordnungen, den Pflege- und Entwicklungsplänen oder den Managementplänen der FFH-Gebiete. Diese Verordnungen und Pläne sind jedoch in der Regel von Naturschutzexperten mit guter Orts- und Fachkenntnis erarbeitet worden und nehmen viel detaillierter Bezug auf die konkreten Pflegeerfordernisse der Biotope. Sie dürfen nicht durch irgendwelche Fördervorschriften ausgehebelt werden. Wo Förderkriterien und Schutzgebietsverordnungen nicht in Übereinstimmung gebracht werden können, muss der Freistaat die naturschutzgerechte Pflege anderweitig finanzieren (z.B. über die zu schaffenden Naturschutzstationen).

3.2.6.3 Zielgerichtete Förderung der Biotoppflege zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen

Die Richtlinie »Natürliches Erbe« hat sich als das komplette Gegenteil dessen erwiesen, was nötig wäre, um Flächeneigentümer/-nutzer zu einer naturschutzgerechten Pflege wertvollen Grünlandes zu motivieren. Sie ist einerseits extrem unflexibel und alles andere als zielgerichtet, andererseits aber auch mit sehr hohen Zugangshürden versehen. Ein Grundproblem liegt offenbar darin, dass Biotoppflegeflächen krampfhaft in das InVeKoS-System der Agrarförderung gepresst wurden. Darüber hinaus machen die Verpflichtung zur Vorfinanzierung und die ständig drohenden Rück-/Strafzahlungen bei kleinsten Vergehen die NE-Förderung für kleine Antragsteller nahezu unbrauchbar. Und es handelt sich um ein bürokratisches Monstrum, dem viele ehrenamtliche Vereine nicht mehr gewachsen sind.

Inzwischen zeichnen sich einige Konturen ab, wie sich das SMUL die Nachfolgeförderrichtlinie vorstellt. Es sind weitere Verschlechterungen für die biologische Vielfalt zu befürchten. Im Bemühen des Bürokratieabbaus will man auf jegliche Zielgenauigkeit der Förderung verzichten, indem nur noch wenige grobe Förderatbestände übrig bleiben, nach denen sich dann das Pflegeregime richten soll. Es ist z.B. kein Geld mehr für Nachbeweidung vorgesehen, und Flächen mit sehr hoher Erschwernis (z.B. sehr wüchsige Nasswiesen) sollen nur noch einmal gemäht werden dürfen.

Besonders kritisch: die Trennung zwischen einer Landwirtschaftsrichtlinie (bisher AuW) und einer Naturschutzrichtlinie (NE) soll aufgehoben werden. D.h., der wirklich wertvolle Grünflächenanteil des Landes Sachsen (Tröger 2012) wird künftig komplett dem industriell-agrarischen Denken der Landwirtschaftsbehörden untergeordnet (max. 1%).

Hier ist ganz dringend gegenzusteuern, wenn die Reste der biologischen Grünlandvielfalt in den nächsten 5 Jahren nicht dramatische Verluste hinnehmen sollen.

→ Nachfolgerichtlinie des »Natürlichen Erbes«: ein rein landesfinanziertes Förderprogramm, das tatsächlich Anreize für die naturschutzgerechte Pflege artenreichen Grünlandes schafft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es ist zwingend nötig, die Biotoppflege von der EU-Agrarförderung abzukoppeln. Trotz Greening und CC: EU-Agrarförderung ist völlig ungeeignet, ein flexibles, an konkreten Habitatansprüchen gefährdeter Arten orientiertes Pflegeregime zu finanzieren, das tatsächlich das Überleben der betreffenden Arten sichert. Ein solches anpassungsfähiges Förderprogramm kann nur mit reiner Landesfinanzierung funktionieren! Ein wichtiger Nebeneffekt dabei: die Kontroll- und Sanktionsrisiken wegen Nichtbeachtung von EU-Vorgaben sinken. Meist sind diese Vorgaben ja völlig unerheblich für das Pflegeziel, nicht selten sogar kontraproduktiv (wenn etwa bewusst belassene Blühinseln mit noch nicht ausgereiften Rote-Liste-Arten als ungenutzte Fläche moniert werden). Die Attraktivität der Förderung sinkt, wenn die Fördermitteltelempfänger als potentielle Subventionsbetrüger betrachtet werden.

Unabdingbar ist natürlich, dass aus dem Landeshaushalt auch genügend Geld für ein landesfinanziertes Biotoppflege-Förderprogramm zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich um wenige Millionen Euro pro Jahr, mit denen die Pflege der wichtigsten Grünlandbiotope abgesichert werden kann. Diese Summe sollte mit Leichtigkeit bei anderen Haushaltsposten (Straßenbau, technischer Hochwasserschutz) eingespart werden können. Ohne dieses Geld – unbürokratisch, aber zielgerichtet an Naturschutzvereine und qualifizierte Pflegeunternehmen weitergeleitet – wird es nicht gelingen, den rapiiden Verlust der biologischen Vielfalt bis 2020 zu verlangsamen, ganz im Gegenteil.

→ (Wieder-)Einführung echten Vertragsnaturschutzes: flächenkonkrete Pflegevereinbarungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ein Landes-Naturschutz-Förderprogramm muss Biotoppflege auf der Basis von Vereinbarungen zwischen der Naturschutzbehörde, dem Flächeneigentümer und

der Biotoppflegeeinrichtung (Naturschutzverein, Landschaftspflegeverband, Naturschutzstation, professionelles Landschaftspflegeunternehmen) möglich machen. Diese Vereinbarungen haben sich v.a. an Zielarten und deren Biologie/Phänologie bzw. an den Standortsbedingungen zu orientieren. Sie müssen einerseits verbindlich, andererseits aber auch flexibel genug sein, um auch Witterungsbedingungen und andere variable Einflüsse reagieren zu können.

→ das richtige Maß finden für Verbindlichkeit und Flexibilität

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Letztlich sollte eine Biotoppflege-Förderrichtlinie beide Möglichkeiten bereithalten: Neben dem eben beschriebenen Vertragsnaturschutzprinzip auch einfach zu beantragende, vorab festgelegte Förderkategorien für normale Wiesen (ähnlich wie bisher, nur viel unbürokratischer). Diese Förderkategorien müssen ausreichend Flexibilität aufweisen, um auf schwer vorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können (ohne etwa die naturschutzfachliche Stellungnahme in einem aufwendigen Verfahren ändern lassen zu müssen).

Nach dem, was bisher über die Vorstellungen des SMUL für das NE-/AuW-Nachfolgeprogramm bekannt geworden ist, soll offenbar das andere Extrem zum Förderprinzip erhoben werden: es ist nur noch eine Unterscheidung in Mahd und Beweidung vorgesehen, und bei Mahd eine Einstufung in unterschiedliche Erschwernisstufen. Diese Art von Flexibilität wird dazu führen, dass auch sensible Nasswiesenbiotope künftig mit schweren Traktoren zerfahren werden dürfen, und das bei Förderung mit sehr hoher Erschwernis!

→ ergebnisorientierte Kontrollen anhand des Zustandes von Zielarten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt sich bei Kontrollen, wie in der abgelaufenen Förderperiode üblich, auf Flächengrößen und Mahdzeitpunkte zu verstießen (oder gar die Motorsensen-typen zu kontrollieren, wie wohl auch wiederholt geschehen), sollte es künftig alljährlich eine gemeinsame Begehung von 20 % der Biotoppflegeflächen mit Naturschutzbehörde, Biotoppflegeeinrichtung und ggf. Flächeneigentümer geben, und zwar während der Hauptblühzeit Mai/Juni. Dabei werden die Auswirkungen der

Pflege eingeschätzt und Festlegungen getroffen, was künftig verändert werden muss. Auf besondere Veranlassungen muss auch weiterhin die Einhaltung der Vereinbarungen kontrolliert werden (also eben Flächengröße, Mahdzeitpunkt und verwendete Technik), aber nur dann.

→ Entbürokratisierung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Entscheidung der Staatsregierung, selbst die Pflege der wertvollsten Biotope dem höchst bürokratischen InVeKoS-System der EU-Landwirtschaftsförderung zu unterwerfen, war eine gravierende Fehlentscheidung – gegen die biologische Vielfalt, und vor allem gegen diejenigen, die sich mit großem Engagement für die Erhaltung derselben einsetzen.

Die Beantragung und Abrechnung von Naturschutz-Fördergeldern muss künftig wieder von ehrenamtlichen Naturschützern (mit wenig Freizeit) und kleinen Naturschutzvereinen (ohne hauptamtliche Angestellte) leistbar sein. Und zwar, auch ohne Kurz- und Langfliknummern, Viehverkehrsnummern (auch wenn keine Weidetiere verwendet werden) und jährlich neuen Feldblockvorgaben auf immer viel zu spät eintreffenden Antrags-CDs. Prinzipiell muss eine Antragstellung auch mit begrenzten computertechnischen Fähigkeiten möglich sein. Die Naturschutzbehörden sind zu ermächtigen (und entsprechend personell auszustatten), für kleine Antragsteller die Formalitäten selbst zu erledigen.

Auch für die Entbürokratisierung ist die Wiedereinführung eines rein landesfinanzierten Naturschutz-Förderprogramms dringend erforderlich.

→ Verbesserung der finanziellen Attraktivität der Förderung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Es gibt nicht nur Naturschutzvereine (die sich mit Selbstausbeutung abfinden), sondern auch normale Eigentümer von pflegebedürftigen, wertvollen Biotopen. Deshalb muss die Förderung einen gewissen finanziellen Anreiz bieten. Auch dies spricht für Landesfinanzierung, da EU-Förderprogramme keine Anreizkomponente haben dürfen.

Vor allem aber müssen die Modalitäten so festgelegt sein, dass kleine Antragsteller wie ehrenamtliche Naturschützer und lokale Umweltvereine überhaupt eine Chance haben, diese Gelder in Anspruch nehmen zu können, um wichtige Biotoppflegearbeiten durchführen zu können. Die wichtigsten Forderungen dazu sind:

- keine Vorfinanzierung durch Antragsteller (sondern Vorabauszahlung, dann Verwendung innerhalb von 8 Wochen – so wie in der früheren Naturschutzrichtlinie, und auch bei anderen Förderungen heute noch möglich)
- keine finanziellen Eigenleistungen für Maßnahmen ohne wirtschaftlichem Nutzen für Biotoppfleger (Naturschützer verkaufen in der Regel nicht die Orchideen der von ihnen gepflegten Nasswiesen und sie essen auch nicht die Frösche an ihren Amphibienzäunen!)

→ Förderung der Grünmasse-Entsorgungskosten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Sehr problematisch wirkt sich aus, dass das SMUL bei den Verhandlungen mit der EU zur Ausgestaltung des Programms »Natürliches Erbe« darauf verzichtete, die bis dahin übliche Förderung der Entsorgungskosten von nicht wirtschaftlich verwertbarem Landschaftspflegematerial gegenüber der Brüsseler Bürokratie zu erkämpfen. Besonders die Pflege von Nasswiesen, deren Grünmasse früher v. a. als Stalleinstreu verwendet wurde und heute keine sinnvolle Verwertung mehr findet, ist zu einem enormen finanziellen Zuschussgeschäft für die Biotoppflegeeinrichtungen geworden. Trotz guter Fördersätze für Handmahd werden die Fördergelder auf manchen Flächen zu zwei Dritteln von den Kompostierungskosten aufgezehrt – die Pflegearbeiten selbst sind dann nur noch in rein ehrenamtlicher Arbeit der Naturschutzenthusiasten möglich. Alle schlauen Ideen, diese Grünmasse für Biogasgewinnung zu verwenden, blieben bislang erfolglos. Auch die angekündigten Pilotprojekte des SMUL sind stillschweigend beerdigt worden.

Es führt kein Weg daran vorbei: soll auch auf Nicht-Heu-Wiesen künftig die Artenvielfalt erhalten werden, ist die Förderung der Grünmassekompistierung (einschließlich der Transportkosten) unabdingbar. Da das SMUL offenbar nicht gewillt und in der Lage ist, dies innerhalb der EU-Förderinstrumente zu erkämpfen, bleibt auch hier wieder nur eine Lösung: ein rein landesfinanzierter Naturschutzförderprogramm.

→ keine Förderung für Mulchen von Grünland

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade für die artenreichsten, aber in der Regel am schwersten (oder inzwischen gar nicht mehr) bewirtschaftbaren Grünlandbiotope gilt: Mulchen ist pures Gift für die meisten Pflanzenarten (siehe 5.4.2.3). Jedwede Förderung der Wiesenpflege ist zwingend an Beräumung der Grünmasse zu knüpfen.

→ unkomplizierte Förderung für naturschutzgerechte Beweidungskonzepte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Echte Biotoppflege durch Beweidung ist in der Regel sehr anspruchsvoll und verlangt viel Wissen und auch Fingerspitzengefühl, sowohl in ökologischer, als auch landwirtschaftlicher Hinsicht. Außerdem ist ein hohes Maß an Flexibilität nötig, da sich die Beweidung ja wesentlich mehr nach nicht planbaren Einflüssen (Witterung, Trittfestigkeit von Feuchtwiesen, tierhygienische Erfordernisse ...) richten muss als nach festgelegten Weideterminen oder zugewiesenen Flächen. Ohne ein Höchstmaß an Kooperation zwischen den Pflegeunternehmen und den Naturschutzbehörden ist dies nicht möglich. Wichtig ist insbesondere die Sicherung der Flächenverfügbarkeit. Die derzeitigen starren Födererrahmen sind dazu völlig ungeeignet.

→ unkompliziertes, attraktives Förderprogramm für die Hobbyhaltung von Schafen und Ziegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei den aus Naturschutzgründen wertvollsten Grünlandbiotopen handelt es sich häufig um kleine und kleinste Splitterflächen, auf denen auch noch Arten vorkommen, die eigentlich als Relikte einstiger Weidenutzung gelten (Hempel 2009). Reine Mahd-Pflege erweist sich oft als suboptimal. Andererseits scheitert eine Beweidung daran, dass gerade solche Splitterflächen für landwirtschaftliche Betriebe mit Schaf- oder Ziegenhaltung überhaupt nicht lukrativ sind. Mit den normalen Beweidungsfördersätzen lässt sich das Einkoppeln einer 0,1-Hektar-Fläche und das Auftreiben von 5 Schafen über einen 3 km langen Waldweg für eine Schäferei nicht finanzieren.

Demgegenüber gibt es nicht wenige Naturschützer oder Ortsansässige, die sich durchaus einige Schafe oder Ziegen halten (würden) und damit solche speziellen Biotoppflegemaßnahmen durchführen könnten – wenn sie den Aufwand unkompliziert vergütet bekämen.

3.2.6.4 Verwertungskonzepte für Grünmasse aus der Landschaftspflege

Neben ihrer schweren Bewirtschaftbarkeit (unter heutigen landwirtschaftlichen Bedingungen) sind viele Grünlandflächen auch deshalb aus der Nutzung gefallen, weil deren Aufwuchs qualitativ oder quantitativ den Aufwand nicht mehr lohnt. Hier Nutzungsperspektiven für Naturschutzwiesen zu finden, ist eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre, die nicht dem Selbstlauf oder kurzzeitigen Förderblasen (z.B. »Modellregion Bioenergien«) überlassen werden kann.

→ Mitverwendung von Landschaftspflegematerial als Genehmigungsvoraussetzung von Biogasanlagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In den letzten Jahren hat sich der Boom maisfressender Biogasanlagen in den Augen vieler Naturschützer zu einer der wichtigsten Gefahren für die biologische Vielfalt entwickelt. Dabei müsste dies nicht zwangsläufig so sein, wenn durch gesetzliche Regelungen die Biogasanlagenbetreiber gezwungen wären, auf (wirtschaftlich weniger lukratives) Mischsubstrat anstatt auf Mais-Monokulturen zu setzen. Vor allem aber müsste die Mitvergärung von mindestens 10 % Landschaftspflegematerial zur Voraussetzung der Genehmigungsverfahren gemacht werden – einschließlich der Pflicht, dieses Material kostenlos von den Biotoppflegeeinrichtungen abzunehmen.

Technologisch stellt diese Mitvergärung spät geschnittenen, i. d. R. ligninhaltigen, vor allem aber nur sehr stoßweise anfallenden Nasswiesengrases eine Herausforderung dar, für die aber bereits Lösungen existieren – die allerdings deutlich weniger Profit abwerfen als »normale« Biogasanlagen. Wichtig ist auch, genau zu definieren, was »Landschaftspflegematerial« umfasst. Zur Zeit wird wohl sogar Sportplatzrasenschnitt als solches gezählt, wenn Biogasanlagenbetreiber den besonderen Landschaftspflegebonus kassieren wollen.

→ Verpflichtung der Müll-Entsorgungsunternehmen, Biotoppflege-Grünmasse kostenlos abzunehmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Abfallzweckverbände müssten verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Ausschreibungen jeweils eine Mindestmenge an Biotoppflegegrünmasse zur Bedingung zu machen, die die dann zu beauftragenden Entsorgungsunternehmen kostenlos von den Biotoppflegeeinrichtungen abnehmen müssen. Die hohen Grünmasse-Entsorgungskosten, mit denen derzeit die pflegenden Naturschutzvereine allein gelassen sind, würden dann auf die Allgemeinheit der müllmachenden Mitmenschen umgelegt.

→ Förderung der Kompostierung von Grünmasse aus der Biotoppflege

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Einige Biotoppflegeeinrichtungen betriebeneigene, kleine Kompostplätze. Diese verursachen nicht unerhebliche Kosten (z.B. 2 x jährlich Umsetzen der Kompostmieten), denen kaum Einnahmen durch den Verkauf des i.d.R. ungedämpften Kompostes gegenüberstehen. Über die frühere Naturschutzrichtlinie konnten diese Aufwendungen finanziell gefördert werden. Eine solche Förderung muss wieder eingeführt werden, um die nicht-heufähige Grünmasse von Splitterflächen zumindest als Kompost verwerten zu können.

► 3.2.7 Nutzungsaufgabe von Gehölzbiotopen im Offenland

Viele Gehölzbiotope des Offenlandes sind auf regelmäßige oder zumindest sporadische Pflege angewiesen, um ihren Wert für die biologische Vielfalt zu bewahren. Dazu gehört das gelegentliche Auf-Stock-Setzen von Steinrücken und Feldhecken ebenso Kopfweiden-schnitt oder Erhaltungsschnitte an Streuobstbeständen. Wenngleich in den letzten Jahren die Nachfrage nach Brennholz wieder deutlich angestiegen ist, lohnt sich die pflegliche Nutzung, insbesondere von abgelegenen Gehölzbiotopen, heute kaum noch. Lichtoffene Steinrücken entwickeln sich zu dunklen Waldriegeln, ehemalige Kopfweiden brechen auseinander, alte Obstbäume werden umgeworfen.

3.2.7.1 Strenger Gehölzschutz im Agrarraum

Grundvoraussetzung für den Erhalt wertvoller Gehölze ist zunächst deren konsequenter Schutz.

→ konsequente Durchsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Unteren Naturschutzbehörden müssen ein Kataster führen mit allen besonders wertvollen Gehölzen des Offenlandes, vor allem den geschützten Biotope (höhlenreiche Einzelbäume und Altholzinseln, Steinrücken, Streuobstwiesen). Naturschutzwarte (Ranger) müssen diese Biotope mindestens einmal jährlich aufsuchen und deren Zustand, evtl. Gefährdungen und den Pflegebedarf ermitteln. Bei Pflegenotwendigkeit hat die UNB die Eigentümer aufzufordern, ihrer Pflegepflicht (die im Naturschutzgesetz wieder eingeführt werden muss) nachzukommen oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen durch Naturschutzeinrichtungen zu dulden. Eine besondere, vermittelnde Funktion kommt dabei der Naturschutzberatung durch die zu schaffenden Naturschutzstationen zu.

→ Beseitigungsverbot von Landschaftselementen im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen erweitern, aber Naturschutz-Pflegemaßnahmen ermöglichen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher fallen unter die CC-Regelung: Baum-Naturdenkmale, Baumreihen mit mindestens 5 Bäumen, Hecken ab 10 m Länge sowie Feldgehölze zwischen 50 und 2000 m². Mindestens mit aufgenommen werden müssen alle gesetzlich geschützten Arten und Biotope. Wichtig wäre auch die Erweiterung des CC-Schutzes generell auf Altäbäume (ab 2 m Umfang).

Für jeden Typ dieser CC-Landschaftselemente muss ein Katalog von Pflegeeingriffen festgelegt sein, die generell nicht als förderschädlich gelten. Ebenfalls ohne Konsequenzen für die Förderung müssen behördlich angeordnete oder genehmigte Pflegemaßnahmen bleiben.

3.2.7.2 Ausreichende Fördergelder zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen für die Nutzung und Pflege von Gehölzbiotopen

→ betriebsbezogene Naturschutzberatung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Rahmen der gesamtbetrieblichen Naturschutzberatung (siehe 5.4.2.1) soll den Agrarunternehmen nicht nur der Zugang zu optimaler Flächenförderung gegeben werden, sondern ein Gesamtpaket der durchzuführenden Naturschutzmaßnahmen im gesamten Betriebsgebiet vereinbart werden. Dazu gehören auch die notwendigen Pflegeeingriffe bei Gehölzen und gehölzdominierten Biotope in der Offenlandschaft. Diese Aufgabe soll vorrangig den zu schaffenden Naturschutzstationen (siehe 6.4) übertragen werden.

→ Nachfolgerichtlinie des »Natürlichen Erbes« so ausgestalten, dass tatsächlich ein Anreiz für die naturschutzgerechte Pflege von Biotope besteht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei pflegebedürftigen Gehölzbiotopen gelten analog die unter 3.2.6.3 formulierten Forderungen für wertvolle Grünlandbiotope (»zielgerichtete Förderung der Biotoppflege zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen«). Die Pflege muss sowohl auf der Grundlage von einfach zu beantragenden Standardkostensätzen als auch über konkrete Vereinbarungen zwischen Naturschutzbehörde und Pflegeausführenden möglich sein.

→ Förderung der Anlage und Pflege von Bienenweide-Gehölzen im Offenland

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Angesichts der dramatischen Verarmung der allermeisten Feldfluren und Grünlandschläge an Nektarpflanzen kommt den Bäumen und Sträuchern in der Offenlandschaft immer größere Bedeutung zu. Im Rahmen der Naturschutzförderung ist deshalb besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Entwicklung von Bienenweide-Gehölzen zu legen. Durch Freistellung von beschattenden Konkurrenten soll u.a. der Blütenreichtum von

(Wild-)Obst angeregt werden. Blühende Sträucher sind wichtig zum Schließen von »Nektarlücken« im Sommer.

→ Finanzierung von regelmäßigen Gehölzpfliekursen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Aufgrund der zunehmenden Brennholznachfrage legen sich im ländlichen Raum immer mehr Grundstücks-eigentümer eine Baumarkt-Motorsäge zu und schreiten selbst zur Gehölzpfliege. Hier besteht die dringende Notwendigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten des Naturschutzes zu vermitteln.

Die zu schaffenden Naturschutzstationen oder andere erfahrene Pflegeeinrichtungen sollten deshalb regelmäßige Aus- und Weiterbildungskurse anbieten, für die Fördergelder in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen müssen (nicht nur 2,70 € pro Stunde wie bei der ländlichen Erwachsenenbildung LEB).

3.2.7.3 Förderung lokaler und regionaler Verbraucher-Erzeuger-Strukturen für Streuobst, Wildfrüchte, Brennholz u. a. Produkte

→ Richtlinie zur Förderung von Direktvermarktung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zur Vermarktung von Naturschutzwiesenheu (siehe 3.2.5.4) gilt auch für die Gehölzprodukte: es muss wieder gelingen, regionale Erzeuger-Verbraucher-Strukturen aufzubauen. Die dafür nötige Logistik ist über eine (wieder zu schaffende) Direktvermarktungs-Förderrichtlinie zu unterstützen. Darüber sollten auch Pilotprojekte gefördert werden (z.B. Patenschaften mit Ernteerlaubnis).

► 3.3. Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in Wäldern und Forsten

Wälder sind langlebige Ökosysteme, in denen die Sünden der Vergangenheit noch lange nachwirken. So limitieren nach wie vor, trotz »ökologischem Waldumbau«, Nadelholzmonokulturen die biologische Vielfalt, die standortsgemäß in naturnahen Wäldern zu erwarten wäre. Auch die jahrzehntelange Begiftung mit Luftschadstoffen hat deutliche Spuren hinterlassen. Nach rund 20 Jahren mehr oder weniger naturnaher Waldbewirtschaftung, die durchaus anerkennenswerte Ergebnisse gebracht hat, zeigt sich nun immer mehr, dass die sächsische Forstwirtschaft jetzt wieder auf Rationalisierung setzt – mit immer größeren Maschinen, mit immer größeren Revieren, und offenbar auch wieder mit mehr Kahlschlägen.

Auf der anderen Seite hat die radikale Abkehr der 1990er Jahre von der Kahlschlagswirtschaft auch den Verlust von Offenstrukturen innerhalb der Wälder mit sich gebracht, was zu Lasten lichtbedürftiger Tier- und Pflanzenarten gegangen ist.

Die Luftschadstoffe der maroden DDR-Kraftwerke und -Industrieanlagen gehören weitgehend der Vergangenheit an. Aber die Belastung mit Stickoxiden und deren Folgeprodukten (salpetrige Säure, Ozon) ist vor allem in den Mittelgebirgen beängstigend angestiegen.

► 3.3.1 Waldumbau und naturgemäße Forstwirtschaft

3.3.1.1 Umbau der Forsten zu stabilen, strukturreichen, naturnahen Wäldern

→ Definition einer »guten forstlichen Praxis« mit anspruchsvollen Kriterien im Sächsischen Waldgesetz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zur »guten fachlichen Praxis« in der Landwirtschaft, die in einem Sächsischen Landwirtschaftsgesetz festgeschrieben werden muss (siehe 4.1.2.4), bedarf es auch im Waldgesetz einer klaren Definition von Mindestkriterien für die Forstwirtschaft (aller Eigentumsformen). Die bisherigen Festlegungen im § 18 Sächsisches Waldgesetz (»Pflegliche Bewirtschaftung des Waldes«) sind unzureichend und teilweise sehr weit interpretierbar (»hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen«, »angemessener Anteil von Totholz«).

Zur gesetzlich festzuschreibenden »guten fachlichen Praxis« in der Forstwirtschaft müssen u.a. folgende Punkte gehören:

- mindestens 50 % standortheimischer Baumarten pro Bestand und 90 % pro Forstbetrieb
- Förderung von Mischbaumarten, insbesondere (regional) seltenen Gehölzen; Ziel: mind. 30 % Mischbaumarten pro Bestand
- keine gentechnisch veränderten Pflanzen
- Begrenzung von Pestiziden und anderen Fremdstoffen auf das zwingend nötige Maß (wenn komplett Waldbestände vom Absterben bedroht sind)
- Begrenzung der Walderschließung mit Forstwegen auf das wirtschaftlich unbedingt notwendige Maß, max. 100 m Forstwege pro Hektar
- ausschließlich bodenschonender Technikeinsatz (Bodenverwundungen über 100 m² oder 30 cm Tiefe sind unzulässig)
- Erhaltung und Pflege von mindestens 10 Altbäumen oder Albaumwärtern pro ha
- mind. 1 % der Waldfläche von Forstbetrieben > 100 ha als Prozessschutzfläche von der Bewirtschaftung dauerhaft ausnehmen
- Einhaltung aller Naturschutz-Vorschriften, Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen

(weitere Kriterien siehe Abschnitt 4.1.3.3)

→ Erarbeitung und Beschluss einer Waldstrategie für Sachsen, die deutlich über den gegenwärtigen Entwurf des SMUL (2013 a) hinausgeht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der unter www.forsten.sachsen.de/wald/2973.htm veröffentlichte Entwurf einer »Waldstrategie 2050« enthält zahlreiche positive Ansätze, wie das klare Bekenntnis zur Fortsetzung des Waldumbauprogramms. Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wird eine Forstwirtschaft, die dieser Strategie folgt, jedoch nur bedingt beitragen können. Abgesehen davon, dass bereits in der Einleitung alle Ziele unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden, muss u.a. in folgenden Bereichen nachgesetzt werden:

- Waldmehrung: Das SMUL beharrt auf seiner Waldmehrungsvorgabe. Jedoch: Qualität ist wichtiger als Quantität! Eine durchschnittliche jährliche Zunahme der Waldfläche um 0,4 Promille (!) als erstes und damit offenbar wichtigstes Ziel zu formulieren, wird den Herausforderungen in keiner Weise gerecht.

- Waldaufbau: Im Gegensatz zur konkreten Zielvorgabe des Waldflächenanteils im Jahr 2050 gibt es keine Angaben über den Anteil der Waldbestände, die 2050 der natürlichen Vegetation entsprechen sollen
- Waldzertifizierung: Wie üblich, setzt das SMUL auch hier wieder die Alibi-Zertifizierung PEFC mit dem wesentlich strengeren FSC-Siegel gleich. Ziel für den Wald in Sachsen sollten mind. 50 % FSC sein.
- Nutzungspotential Waldholz: Statt eine Steigerung des Holzeinschlags im Landeswald von derzeit ca. 1 Mio. m³/Jahr auf 1,4 Mio. m³ anzustreben, wäre eine deutliche Vorratsanreicherung wichtig aus Biodiversitätsgründen ebenso wie zur CO₂-Speicherung. Der Holzvorrat liegt in Sachsen (262 m³/ha) noch deutlich unter Bundesdurchschnitt (320 m³/ha).
- Wald und Naturschutz: Hier zeigt sich wieder das eingeschränkte Naturschutzverständnis der sächsischen Forstpolitik. Prozessschutz wird auf wenige große Schutzgebiete sowie die verschwindend geringen Naturwaldzellen begrenzt. Wichtig wäre ein klares Prozentziel, wie viel Totalreservatsschutz garantiert werden soll. Ebenso fehlen Zielvorgaben für das »zu erarbeitende Konzept >Altholzinseln und Totholz«. Es gibt auch keine Aussagen zu sonstigen Biotopen, die für die biologische Vielfalt in Wäldern wichtig sind (Gewässer, Waldwiesen, Moore ...).

→ FSC-Zertifizierung als Voraussetzung für staatliche Holz- und Papiereinkäufe

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Behörden und Unternehmen des Freistaates haben als Großverbraucher von Holzprodukten eine hohe Verantwortung am Markt. Mit entsprechenden Beschaffungsrichtlinien muss die Sächsische Staatsregierung dafür sorgen, dass entweder Recyclingerzeugnisse eingekauft werden oder, wenn dies nicht möglich ist, nur Holz oder Holzprodukte, die per FSC-Verfahren zertifiziert sind (nicht PEFC). Nur das anspruchsvolle und wesentlich stärker kontrollierte FSC-Siegel gewährleistet eine hohe Verlässlichkeit, dass bei der vorausgegangenen Waldbewirtschaftung tatsächlich auch Aspekte der biologischen Vielfalt ausreichend berücksichtigt wurden.

Konsequenterweise würde die Zugrundelegung von FSC-Zertifizierung bei der staatlichen Beschaffung auch die Umstellung des Staatsbetriebes Sachsenforst von PEFC auf FSC notwendig machen.

3.3.1.2 Vorbildwirkung im Staatswald durchsetzen

→ Wechsel des Sachsenforstes von der PEFC-Zertifizierung zur strengeren FSC-Zertifizierung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das PEFC-Siegel wurde von der Holzindustrie Mitte der 1990er Jahre eingeführt, weil ihr die (auf die Initiative von Umweltverbänden zurückgehende) FSC-Zertifizierung zu ökologisch-anspruchsvoll und zu teuer war. Insofern ist PEFC faktisch als Alibi-Zertifizierung zu betrachten, die bei vielen Kriterien in der Tat kaum über das hinausgeht, was das Sächsische Waldgesetz ohnehin fordert. Mit einem Wechsel zu FSC wären u.a. folgende Konsequenzen verbunden: jährliche Prüfung statt immer nur ein Zehntel der Waldfäche; Mitsprache der beteiligten Umweltverbände bei der Zertifizierung; Ausweisung von 5 % unbewirtschafteter Waldfäche als Referenzbereiche; mindestens zehn tote Bäume pro Hektar belassen; nur natürlicherweise im Gebiet vorkommende Baumarten (also keine Douglasien oder Roteichen).

→ Waldbauziel im Staatswald: (überwiegend) mehrschichtige, einzelstamm- bis gruppenweise gemischte Strukturen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Entwurf der sächsischen Waldstrategie (SMUL 2013 a) trifft keine Aussage zu den angestrebten Waldstrukturen. Angesichts steigender Holzpreise scheint die Tendenz mancherorts wieder in Richtung Kahlschlagswirtschaft zu verlaufen. Kleinkahlschläge sind nur dort zu befürworten, wo sie aus ökologischen bzw. Naturschutzgründen sinnvoll sind.

→ konkrete Naturschutzziele in den § 45 SächsWald-Gesetz (»Zielsetzung im Staatswald«)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zu den wichtigsten Zielen im Staatswald müssen für die biologische Vielfalt gehören:

- mind. 10 % Prozessschutzflächen;
- mind. 50 % der Wälder zu strukturreichen Dauerwäldern entwickeln (vorrangig über Plenter- oder Femelverfahren);

- Förderung aller seltenen und geschützten Gehölze;
- Erhaltung allen Totholzes über 20 cm Durchmesser;
- vorbildliche Anlage und Pflege von Waldmänteln und -säumen;
- vorbildliche Pflege von Waldwiesen

(weiteres siehe 4.1.3.8)

→ Fortsetzung des Waldumbauprogramms – mit einheimischen Baumarten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Erfreulicherweise bekennen sich das SMUL und Sachsenforst zur Fortsetzung des durchaus ambitionierten Waldumbauprogrammes. Dafür müssen auch in Zukunft die erforderlichen Finanzen bereitgestellt werden. Während der (Jahrzehntelangen) Umbauphase bedeutet dies auch, sich mit geringeren Einschlagmengen und höheren Kosten abzufinden.

Bedenklich ist allerdings, dass in vielen Forstrevieren unter Waldumbau offenbar nur verstanden wird, unter den Fichten-Monokulturen neue Buchen-Monokulturen heranzuziehen. Gerade angesichts der Unwägbarkeiten des Klimawandels und der Ausbreitung exotischer Krankheitserreger muss die gesamte standörtlich mögliche Palette heimischer Baumarten genutzt werden – auch wenn dies waldbaulich anspruchsvoll ist und mehr qualifiziertes Forstpersonal erfordert, als nach den Einsparungswellen der letzten Jahre noch zur Verfügung steht.

→ Forsteinrichtungsplanung: Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden und -verbänden verbindlich regeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In der zehnjährigen Forsteinrichtungsplanung werden recht detaillierte Behandlungsvorgaben für jeden einzelnen Waldbestand getroffen. Bisher geschieht dies rein forstintern. Für eine bessere Berücksichtigung von Aspekten der biologischen Vielfalt ist jedoch die Einbeziehung des lokalen Naturschützer-Sachverständes erforderlich. Die mit der Erarbeitung der 10-Jahres-Betriebspläne beauftragten Sachverständigen müssen verpflichtet sein, in der Region aktive Naturschutzvereine und ehrenamtliche Naturschutzhelfer zu konsultieren. Vor Inkrafttreten benötigen die Pläne das Einverständnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

→ Förderung von Vielfalt im Wald, einschließlich Offenstrukturen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Infolge des ökologischen Waldumbaus, der durchaus wichtig und richtig ist, gehen auch Offenstrukturen in den Wäldern verloren. Zahlreiche Halboffenland-Tierarten haben in der Vergangenheit von Kahlschlägen profitiert. Umso wichtiger ist es, dass im Staatswald befindliche Waldwiesen oder andere waldfreie Strukturen erhalten und in vorbildlicher Weise gepflegt werden (und nicht etwa zum Zwecke der Waldmehrung aufgeforstet werden).

→ deutliche Reduzierung des Einsatzes von Großmaschinen im Wald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine Begrenzung des Einsatzes von Harvester, Forwartern und sonstiger Großtechnik in den Wäldern ist vor allem zur Verringerung der Verdichtungswirkungen auf Waldböden und Rückescheinen erforderlich. Dies gilt vor allem auch in Hochwasserentstehungsgebieten, da verdichtete Waldböden nur sehr schlechte Versickerungswerte, dafür aber hohe Oberflächenabflusswerte aufweisen.

Aber auch für die biologische Vielfalt, insbesondere von Bodenorganismen, sind Bodenverdichtungen sehr schädlich. Wieder mehr (teurere) manuelle Walدارbeit und Pferdeeinsatz hätte darüber hinaus auch viele weitere soziale und ökologische Positiveffekte.

→ keine Neuanlage von Forstwegen oder Neuversiegelung bestehender Wege

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Wälder des Staatsbetriebes Sachsenforst sind mit 13 000 Kilometern Waldwegen erschlossen (Sachsenforst 2012). Das entspricht ziemlich genau der Länge des gesamten sächsischen Straßennetzes (13 500 km; SMWA 2012). Wie viele der Waldwege asphaltiert sind, verrät der Geschäftsbericht des Freistaatsunternehmens nicht – und leider auch keine Zahlen über die finanziellen Aufwendungen zur Unterhaltung dieses extrem dichten Netzes. Die vermeintliche Notwendigkeit der

Neuanlage bzw. des Ausbaus von Forststraßen steht jedenfalls in keinem Verhältnis zu den Beunruhigungen, die eine solche Erschließung auch in abgelegene Waldgebiete bringt.

→ Anpassung der Wildbestände an die Erfordernisse des Waldumbaus

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Regulierung der Schalenwildbestände hat sich Sachsenforst durchaus vorgenommen und vielerorts auch begonnen umzusetzen. Einer recht drastischen Reduzierung der Rothirschpopulationen in einigen Forstbezirken stehen aber nach wie vor hohe Veriss-, Fege- und Schälschäden andernorts gegenüber. Vermutlich gibt es immer noch zahlreiche Förster, denen Wild vor Wald geht.

Die permanente Bejagung des Wildes durch Staatsforstangestellte führt andererseits zu erheblicher Dauerbeunruhigung der Wälder. Hier sind die praktizierten Jagdmethoden zu überprüfen. Erforderlich sind effektive, zeitlich konzentrierte, Naturschutzbelange berücksichtigende Jagdverfahren im Staatswald.

3.3.1.3 Strikte Einhaltung des Nachhaltigkeitsprinzips, auch im Privatwald

→ Informationen und Kontrollen der Forstbehörden verstärken – Verstöße gegen Gesetze ahnden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zum einen hat in vielen Kleinprivatwäldern die Brennholz-Selbstwerbung deutlich zugenommen. Häufig werden ohne Rücksicht auf naturschutzgesetzliche Regelungen auch höhlenreiche Altbäume gefällt (»der war doch sowieso schon fast tot...«). Hier ist wesentlich mehr Informationsarbeit nötig – entweder durch die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden, oder aber durch bestellte Naturschutzwarte (Ranger) der zu schaffenden Naturschutzstationen.

Zum anderen mehren sich die Beispiele von größeren privatisierten Waldbereichen, in denen Holzunternehmen eine nicht mehr als nachhaltig zu bezeichnende Forstwirtschaft betreiben. Mit steigenden Holzpreisen ist eine Zunahme dieses Raubbaus zu befürchten. Meist wird dabei auch der Rahmen des gesetzlich Zulässigen überschritten. Dies macht konsequentes Verwaltungshandeln erforderlich.

Voraussetzung dafür ist natürlich eine wesentlich bessere personelle Ausstattung der Unteren Forst- und Naturschutzbehörden sowie der politische Rückhalt der Landkreisführung für die Mitarbeiter bei der Durchsetzung von Naturschutz- und Waldgesetz.

3.3.1.4 Stärkere Förderung naturgemäßer oder zumindest naturnaher Forstwirtschaft im Privat- und Körperschaftswald

→ ausreichend Fördermittel zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen für den Waldumbau

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Noch vor zehn Jahren bot die staatliche Förderung den Waldbesitzern einen tatsächlichen Anreiz zu Waldumbaumaßnahmen. Die Antragstellung war unkompliziert, in der Regel stand auch noch ein Revierförster mit Zeit zur Unterstützung bereit, und die Fördersätze deckten die nicht unerheblichen Kosten. Mit der seit 2008 gültigen Förderrichtlinie »Wald und Forstwirtschaft« (WuF) endeten die günstigen Bedingungen: das Antragsverfahren wurde kompliziert und bürokratisch, die Sanktionsrisiken stiegen, während die Förderhöhe stagnierte oder sank. Und, davon abgesehen, war der zuständige beratende Förster von Sachsenforst nun für ein doppelt oder dreifach so großes Betreuungswaldrevier zuständig.

Seit Herbst 2012 ist überhaupt keine Fördermittelbeantragung mehr möglich. Über eine WuF-Nachfolgerichtlinie ist in der Öffentlichkeit nichts bekannt.

Um den »Ökologischen Waldumbau« auch im Privat- und Körperschaftswald weiter voranzutreiben, ist eine Rückkehr zu unbürokratischer, finanziell attraktiver Förderung nötig, die von kompetenten Beratungsförstern mit ausreichend Zeit unterstützt wird.

Insbesondere die Abschnitte A (»Einbringung standortgerechter Baumarten«) und D (»Investive Vorhaben zur Förderung von struktureller Vielfalt und natürlichem Arteninventar«) der bisherigen WuF-Richtlinie müssen ausgebaut werden.

→ keine Förderung für Neuanlage von Forstwegen oder Versiegelung bestehender Forstwege

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die wirtschaftliche Erschließung der Privatwälder ist kein vordergründiges Interesse der Gesellschaft, sondern ein

Privatinteresse des jeweiligen Waldbesitzers. Für ruhebedürftige Tierarten bedeutet die Erschließung der letzten ungestörten Waldrefugien oft sehr kritisches Störpotential. Nicht selten wird durch Wegebaumaßnahmen auch der Wasserhaushalt eines Bestandes nachhaltig gestört und die Vegetation beeinträchtigt. Deshalb darf der Forstwirtschaftliche Wege- und Brückenbau (Abschnitt B der bisherigen WuF-Richtlinie) nicht mehr in eine Nachfolge-Förderrichtlinie aufgenommen werden.

Ebenfalls zweifelhaft ist der Fördertatbestand »Mobilisierungsprämie für Holzabsatz durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse« (WuF-Abschnitt C). Diese Gelder sollten sinnvollerweise in die Bereiche Waldumbau und Waldstrukturvielfalt umgelenkt werden.

→ Befreiung aller Totalreservats- und Naturwaldzellenflächen im Privatwald von flächenbezogenen finanziellen Belastungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Stilllegung von Wäldern zwecks Prozessschutz' stößt bei vielen Privatwaldbesitzern auf große Vorbehalte. Sie müssen auf Einnahmen verzichten, während auch auf solchen unbewirtschafteten Wäldern durchaus finanzielle Belastungen liegen. Ein faires Entgegenkommen des Staates (Grundsteuer) bzw. halbstaatlicher Zwangorganisationen (Berufsgenossenschaft) könnte die Bereitschaft zu mehr Naturschutzleistungen fördern.

► 3.3.2 Günstige Standortbedingungen für natürliche Waldentwicklung sichern

Die Waldökosysteme unterliegen erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Stoffeinträgen und Veränderungen des Wasserhaushalts.

Während einige der schlimmsten Luftschatdstoffe wie SO₂ und Ruß nach 1990 deutlich reduziert werden konnten (deren Folgewirkungen in den Böden aber immer noch problematisch sind), stellen andere Substanzen, insbesondere NO_x und in dessen Folge O₃, noch immer große Risiken für die Wälder dar. Waldkalkungen als Kompensationsmaßnahmen werden von vielen Naturschützern äußerst kritisch gewertet.

Sehr schwerwiegend für Waldgesellschaften hydromorpher Böden wirken sich Entwässerungen aus – vor allem ältere Grabensysteme. Aber teilweise versuchen auch heute noch Forstunternehmen (mitunter sogar Sachsenforst), die Wuchsbedingungen für ihre Forsten durch Entwässerungsmaßnahmen zu »optimieren«.

3.3.2.1 Deutliche Reduzierung der Immissionsbelastungen, insb. durch Stickoxide

NO_x und insbesondere deren Folgeprodukte salpetrige Säure und Ozon stellen heute die gefährlichsten, weit hin aber unbeachteten (und selbst unter Förstern oft unterschätzten) Luftschatdstoffe für die Wälder dar. Das betrifft insbesondere die oberen Berglagen, und dort v.a. die Baumarten Rotbuche (deren »Spießastigkeit« und Wipfeltrocknis auch Laien auffällt) sowie Eberesche (deren Laub sich heute meist schon im August/September schwarzbraun verfärbt und abfällt). Im Sommer überschreiten die Ozonwerte an den Messstationen im oberen Erzgebirge regelmäßig die Marke von 65 µg/m³. Dieser Wert galt nach der bis 2007 gültigen Version der Bundesimmissionsschutzverordnung als »phytotoxischer Schwellenwert« (heute muss für die Ermittlung der Pflanzenschädlichkeit ein kompliziertes, kaum nachvollziehbares Berechnungsverfahren angewendet werden).

Hauptverantwortlich für die hohen NO_x-Emissionen, und in deren Folge Ozon-Immissionen, ist der Straßenverkehr, und hier besonders der Güterverkehr.

→ Immissionsreduktionen im Verkehrsbereich

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Sehr wichtig für gesunde Wälder ist ein grundsätzliches Umsteuern in der Verkehrspolitik (siehe Abschnitt 3.1.1.3).

Einstweilen können Verkehrsbeschränkungen (v.a. für Lkw) im Umkreis von wertvollen/sensiblen Waldbeständen wahrscheinlich zu lokalen Entlastungen führen. Auf den Ausbau bestehender oder den Bau neuer Straßen ist in Waldgebieten generell zu verzichten.

3.3.2.2 Keine Waldkalkungen in Schutzgebieten und Lebensräumen empfindlicher Pflanzen- und Tierarten

Die Hubschrauber-Kalkungen immissionsgeschädigter Wälder mögen langfristig positive Wirkungen auf die bodenchemischen Standortsbedingungen haben. Im Erzgebirge ist nach zwanzig Jahren auch das Aufbrechen der dichten Reitgrassteppiche zu beobachten, was wieder Keimnischen für andere Arten schafft. Die kurzfristigen Effekte dieser Art »Schock-Kalkung« auf die Vegetation sind jedoch oft ausgesprochen negativ. Hier ist wesentlich mehr Naturschutzsachverständ in die Planung der Maßnahmen einzubeziehen.

→ Kalkungspläne mind. 6 Monate vorher veröffentlichen, Genehmigung durch die Naturschutzbehörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Großflächige Kalkungen stellen ohne jeden Zweifel Eingriffe in den Naturhaushalt dar und müssen als solche behandelt werden. D.h., die Kalkungspläne bedürfen des Einvernehmens der UNB, und vorab muss den Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Als angemessener Zeitraum für eine gründliche Prüfung sind mindestens drei, bei mehr als 1000 ha umfassenden Gebieten sechs Monate anzusetzen.

→ ausreichende Pufferzonen um Schutzobjekte sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und FFH-LRT sowie die bekannten Vorkommen sensibler Arten sind grundsätzlich aus der Waldkalkung auszunehmen. Zusätzlich müssen Pufferbereiche gesichert werden, so dass diese Biotope und Habitate nicht unabsichtlich mit beeinflusst werden.

→ Kontrollen und Qualitätssicherung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Auflagen der Kalkungspläne müssen zuverlässig überwacht werden, um Fehler (v.a. die Kalkung von Tabu-Zonen) sofort stoppen zu können. Auch die tatsächlich gleichmäßige Verteilung der Kalkgaben muss mittels mindestens einer Fangscheide pro Hektar überprüft werden.

Darüber hinaus ist ein langfristiges, umfassendes Monitoringprogramm nötig, um die Auswirkungen auf die Vegetation sowie geschützte Pflanzen- und Tierarten zu untersuchen.

3.3.2.3 Natürliche Entwicklung nasser Waldbereiche (Auen-, Moor- und Bruchwälder) sichern

→ konsequentes Verbot von Entwässerungsmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Aufgrund der sich häufenden trockenheißen Witterungsperioden infolge des Klimawandels gehören viele Pflanzen- und Tierarten der Auen-, Moor- und Bruchwälder zu den gefährdetsten Organismen. Jegliche aktive Entwässerungsmaßnahmen in Wäldern sind per Waldgesetz zu verbieten! (Und dieses Verbot ist behördlicherseits auch konsequent durchzusetzen).

Von solchen hydromorphen Ökosystemen existieren ohnehin nur noch wenige Reste, nach Jahrhunderten aktiver Trockenlegungen. Wo diese historischen Entwässerungsgräben nicht unterhalten werden, besteht auch heute noch die Chance zur Wiedervernässung und der natürlichen Regeneration entsprechender Standortverhältnisse mitsamt der charakteristischen Lebensgemeinschaften. Beräumungen alter Entwässerungsgräben im Einzugsbereich von Schutzgebieten und geschützten Biotopen dürfen deshalb nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

→ aktive Wiedervernässung im Staatsforst und Förderung entsprechender Maßnahmen im übrigen Wald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für alle Standorte der Feuchtestufen O1-4, Ü1, B1 und W1 (sowie weiterer Standorte, wenn diese entsprechendes Potential aufweisen) sind im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung konkrete Vernässungsmaßnahmen vorzusehen – und dann innerhalb der 10-Jahres-Periode in den Sachsenforst-Wäldern auch verbindlich umzusetzen.

Für Vernässungsmaßnahmen im Privat- und Körperschaftswald müssen Fördergelder bereitgestellt werden, und zwar zu solchen Bedingungen, die die Waldbesitzer tatsächlich dazu motivieren. D.h.: nicht nur Zuschüsse zu den entsprechenden Maßnahmen, sondern auch einen Ausgleich für die zu erwartenden Mehrkosten bei der Waldbewirtschaftung. Die notwendigen Regelungen müssen unbedingt Bestandteil einer WuF-Nachfolgerichtlinie sein.

Sehr wichtig: Vernässungsmaßnahmen müssen auch zum natürlichen Absterben von Waldteilen führen dürfen. Derzeit widerspricht dies dem Waldgesetz. Der § 8

des SächsWaldG (»Walderhaltung«) ist dahingehend zu ändern, dass der Verlust von Bäumen aufgrund natürlicher Entwicklungen und infolge aktiver Wiedervernässungsmaßnahmen keine Umwandlung im Sinne dieses Gesetzes ist.

► 3.3.3 Beeinträchtigungen von Wald(-rand)-Biotope verhindern

3.3.3.1 Konsequenter Biotopschutz auch im Wald

→ klare Kompetenzzuweisung an die (Unteren) Naturschutzbehörden für die Durchsetzung des Biotopschutzes auch im Wald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher besteht unter den meisten Förstern offenbar die Auffassung, dass der Naturschutz (Behörden ebenso wie Verbände oder Naturschutzhelfer) im Wald nichts zu bestimmen hat. Das Unternehmen Sachsenforst bewirtschaftet knapp die Hälfte der Waldfläche Sachsen's (Landeswald und betreute Körperschaftswälder = ca. 240 000 ha, Sachsenforst 2012) – und kontrolliert sich hier de facto selbst, ob bei der Bewirtschaftung auch die Geschützten Biotope unversehrt bleiben. Dies ist selbst bei großem Vertrauen in die Sachkompetenz der Unternehmensmitarbeiter nicht hinnehmbar.

Es bedarf eines eindeutigen Ministererlasses, dass geschützte Biotope (ebenso wie Naturschutzgebiete und Naturdenkmale) nach Naturschutzgesetz geschützt sind – und folglich auch die Naturschutzbehörden für die Einhaltung der Bestimmungen zuständig sind.

Voraussetzung dafür, dass die UNB diese Aufgabe auch zuverlässig wahrnehmen können, ist deren personelle Aufstockung. Zur Zeit sind die Naturschutzbehördenmitarbeiter ja kaum in der Lage, ihre sonstigen Aufgaben ausreichend wahrzunehmen, geschweige denn in der Landschaft Kontrollpräsenz zu zeigen (siehe 6.1.3).

Eine wichtige Beratungs- und Dokumentationsfunktion sollten die bei den Naturschutzstationen zu bestellenden Naturschutzwarte (Ranger) auch im Wald wahrnehmen, gleichermaßen als Partner der Waldbewirtschafter wie der Naturschutzbehörden.

→ Maßnahmekatalog für Revierförster und Waldbesitzer, welche Anforderungen an den Erhalt und die Pflege von geschützten Biotopen bestehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um gravierende Naturschutz-Kenntnisdefizite vieler Waldbewirtschafter abzubauen, muss das SMUL Informationsmaterial erarbeiten und verbreiten, in dem für jeden Typ geschützter Biotope die nötigen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dargestellt werden.

→ detaillierte Maßnahmenplanung für geschützte Biotope im Rahmen der zehnjährigen Forsteinrichtung im Staatswald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die geschützten Biotope werden im Rahmen der Waldbiotopkartierung in der Regel zuverlässig erfasst, dann aber nur nachrichtlich in die Forsteinrichtungsplanung übertragen. Wichtig wäre hingegen, für jedes geschützte Biotop mit den in der Region aktiven Naturschützern (Behörden und Ehrenamtlichen) die notwendigen Maßnahmen zu dessen optimaler Entwicklung festzulegen. Dazu sollte die Kategorie »außerregelmäßiger Betrieb« vorgesehen werden, einschließlich Nutzungsverzicht.

3.3.3.2 Sicherung von Pufferzonen zwischen Agrarflächen und Wald; Entwicklung von Waldmänteln und -säumen

Vor allem in Nord- und Ost-Sachsen sind viele Wälder eher kleinräumig und von intensiv genutzter Agrarlandschaft umgeben. Entsprechend groß sind die Einflüsse von den angrenzenden Ackerflächen.

Andererseits bietet ein hoher Grenzlinienreichtum, besonders mit stufig aufgebauten Waldrändern, für viele Tier- und Pflanzenarten wichtige Habitatbedingungen (Ökotone). Der bestehende § 24 SächsWaldG, Absatz 3 wird in der Praxis leider kaum beachtet (»An den Waldrändern ist im Interesse aller Funktionen des Waldes im besonderen Maße für einen ökologisch günstigen Waldaufbau zu sorgen. Waldränder dürfen durch Weideeinwirkungen nicht geschädigt werden.«).

→ verbindliche Festlegung von 10 m breiten Pufferstreifen entlang von Waldrändern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Rahmen der in einem sächsischen Landwirtschaftsgesetz (siehe 4.1.2) strikt zu definierenden »guten fachlichen Praxis« müssen auch an Waldrändern (wie an Gewässern sowie Schutzgebietsrändern) Pufferzonen festgelegt werden, innerhalb derer Düngung und Pestizide untersagt sind.

→ Waldmäntel und -säume als CC-relevante Landschaftselemente einstufen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In der letzten Förderperiode haben sich die Kontrolleure der Landwirtschaftsförderung vor allem der, per GPS leicht durchführbaren, Kontrolle der tatsächlich bewirtschafteten Schlaggrößen gewidmet. Landwirte, die auf wenigen Metern am Rande ihrer Schläge die Sukzession von Waldmänteln duldeten, wurden zum Teil mit harten Sanktionen belegt, da sie ja für diese Streifen unrechtfertigt Fördergelder in Anspruch genommen hatten. Betroffen von dieser unökologischen Behördenwillkür waren auch Naturschutzvereine bei Biotoppflegeflächen, die über »Natürliches Erbe« gefördert wurden. Die – sicherlich ungewollte – Konsequenz daraus: seit 2008 hat in Sachsen ein Waldrandvernichtungsprogramm ungewöhnlichen Ausmaßes stattgefunden.

Das Problem lässt sich jedoch sehr einfach lösen: existierende bzw. in Entwicklung befindliche Waldmäntel und -säume müssen in den Katalog CC-relevanter Landschaftselemente aufgenommen werden.

(Ebenso unter Cross Compliance muss natürlich die Einhaltung der o.g. 10 m breiten Pufferzonen fallen).

→ Verpflichtung von Sachsenforst zur vorbildlichen Anlage und Pflege von Waldmänteln und -säumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist zu verpflichten, an allen Waldrändern aktive Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen. Konkrete Vorgaben sind in der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung festzulegen.

Wo immer möglich, sollten diese Waldmäntel und -säume auf den angrenzenden Offenlandflächen entwickelt werden (falls es sich nicht um geschützte Biotope oder Habitate seltener Arten handelt). Dem Staatsbetrieb Sachsenforst müssen für Flächenkauf oder langfristige Verträge mit den betreffenden Landeigen tütern ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Landwirtschaftsbehörden und die Sächsische Landsiedlung GmbH sind zur Unterstützung zu verpflichten.

Falls Waldrandentwicklung nach außen nicht möglich ist, müssen 5–15 m breite Waldstreifen am Waldrand so aufgelichtet werden, dass ein stufiger Aufbau nach innen erreicht werden kann (Wiederum vorbehaltlich des Vorkommens geschützter Biotope oder Habitate seltener Arten; zu berücksichtigen sind außerdem Aspekte der Waldstabilität).

→ finanzielle Förderung der Anlage und Pflege von Waldmänteln und -säumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die o.g. Ziele der Waldrandgestaltung, die im Landeswald vorbildlich umzusetzen sind, müssen im Privat- und Körperschaftswald über attraktive Förderung erkauft werden. Aufbau und Pflege von Waldmänteln und -säumen ist als Fördertatbestand in die Nachfolgerichtlinien von »Natürliches Erbe« (nach außen, im Offenland) und »Wald und Forstwirtschaft« (nach innen, im Wald) aufzunehmen – und entsprechend finanziell auszustatten.

3.3.3.3 Sicherung von ausreichend Habitaten für lichtbedürftige Waldarten

Der Verzicht auf Kahlschläge und der Voranbau von Laubbäumen, so richtig und wichtig diese Strategie auch aus anderen Gründen ist, haben in den vergangenen 20 Jahren zu einem beträchtlichen Rückgang von (halb)offenen Bereichen in den Wäldern geführt. Umso mehr muss der Erhaltung und Pflege von Waldwiesen und natürlicherweise nur locker bewaldeten Standorten hohe Priorität beigemessen werden. Die gilt auch für die Akzeptanz von (halb-)offenen Strukturen, die durch Schadereignisse (z.B. Sturmwürfe) entstehen können.

Als Mindestforderung muss der § 24 SächsWaldG (»Beachtung ökologischer Grundsätze bei der Bewirtschaftung des Waldes«) diesbezüglich erweitert werden.

→ Pflicht zur Erhaltung von Waldwiesen und Waldrandwiesen ins Waldgesetz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Waldwiesen sind – im Unterschied zu Wiesen im Agraraum – oft gut gepuffert gegenüber dem Eintrag von Gülle, Kunstdüngern und Pestiziden. Unabhängig von ihrem aktuellen Pflegezustand und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung stellen sie deshalb ein hohes Schutzgut mit aussichtsreichen Entwicklungsperspektiven dar.

Die aktive Aufforstung von Waldwiesen (kleiner 1 ha) muss generell untersagt sein, unabhängig davon, ob die Vegetation der eines geschützten Biotopes entspricht. Ebenso nur nach gesonderter Genehmigung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde darf die Umwandlung von Waldwiesen in Wildäcker zulässig sein.

Gleichfalls eine hohe Schutzbedürftigkeit kommt Wiesen im unmittelbaren Waldrandbereich zu, die auch für viele Waldtiere wichtige Teilhabitatem bilden. Arrondierungsaufforstungen auf (artenreichem) Grünland dürfen deshalb nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig sein.

→ Verpflichtung von Sachsenforst zur vorbildlichen naturschutzgerechten Pflege von Waldwiesen im Staatsbesitz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Derzeit ist es eher die Ausnahme, dass Waldwiesen im Staatswald wirklich naturschutzgerecht bewirtschaftet/ gepflegt werden. Viele Sachsenförster erkennen erstens nicht die dringende Notwendigkeit, für die biologische Vielfalt Wiesen zu mähen (bzw. mähen zu lassen). Zweitens gibt es beim Forstpersonal in der Regel nur wenig Fachwissen, wie eine solche Pflege zu erfolgen hat, z.B. welche Arten welche Ansprüche stellen.

Die Pflegepflicht für Waldwiesen im Staatswald ist per Gesetz festzuschreiben (z.B. in § 45 SächsWaldG »Zielsetzung im Staatswald«). Außerdem bedarf es offenbar eines eindeutigen Ministererlasses, diese Verpflichtung auch allen Zuständigten bei Sachsenforst klarzumachen. Und schließlich muss den Mitarbeitern des Unternehmens im Rahmen der Weiterbildung die nötige Kompetenz vermittelt werden.

→ attraktive Förderung für die Pflege von Waldwiesen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Da Waldwiesen, wie bereits erwähnt, in der Regel gut geschützt sind gegenüber Stoffeinträgen aus der industriellen Landwirtschaft, weisen sie meist ein hohes Entwicklungspotential auf. Dieses rechtfertigt die maximal mögliche Förderung der oft sehr hohen Pflegeaufwendungen von Privatwaldbesitzern. Diesem Aspekt muss die Nachfolge-Förderrichtlinie des »Natürlichen Erbes« Rechnung tragen und eine lukrative, unbürokratische Förderung bereitstellen. Dieses Förderprogramm ist dann unter den Waldbesitzern aktiv bekanntzumachen (u.a. über die Unteren Forstbehörden und die Beratungsförster von Sachsenforst).

→ in Forsteinrichtungsplänen von Sachsenforst Habitate lichtbedürftiger Arten aufnehmen und Entwicklungsmaßnahmen festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei der Erarbeitung der 10-jährigen Betriebspläne sind nicht nur die bei der Waldbiotopkartierung erfassten Objekte nachrichtlich zu übernehmen, sondern die jeweils notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzuschlagen. Genauso wichtig ist die Ermittlung der wichtigsten Habitate der in den Forstrevieren vorkommenden lichtbedürftigen Tier- und Pflanzenarten. Dazu müssen die mit der Forsteinrichtungsplanung beauftragten Sachverständigen den externen Sachverständigen der im Gebiet aktiven Naturschützer einbeziehen. Solche (halb-)offenen Habitate sind insbesondere bei Waldumbau und -erneuerung zu berücksichtigen. Geeignet sind aber auch häufig ganz spezielle Maßnahmen, beispielsweise die Aufweitung von Waldwegen als Kreuzotter-Sonnenplätze.

→ keine Wildschweinkirrungen (u.ä.) auf Wald(-rand-)wiesen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Habitate lichtbedürftiger Tier- und Pflanzenarten (die ja in der Forsteinrichtungsplanung berücksichtigt werden sollen, s.o.) dürfen nicht durch jagdliche Einrichtungen

wie Kirrungen, Fütterungen oder Salzecken beeinträchtigt werden. Generell sollten solche Maßnahmen der Genehmigung durch die Jagdbehörden, in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, unterliegen. Dies muss im Jagdgesetz geregelt werden.

3.3.4.1 Sicherung der natürlichen Entwicklung von altbaum- und totholzreichen Wäldern, Verzicht auf Nutzung/Bewirtschaftung

→ Ausweisung von mindestens 5 % des Waldes als Totalreservat nach Naturschutzgesetz oder Naturwaldzelle nach Waldgesetz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Verantwortlichen von Sachsenforst und SMUL betrachten offenbar die Forderung der »Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt«, natürliche Entwicklung auf 2 % der Landesfläche bzw. 5 % der Waldfläche zu zulassen, als unzumutbaren Eingriff in ihre vermeintlichen Verfügungsrechte über die Holzressourcen. Laut Entwurf der sächsischen Waldstrategie will man diese Vorgabe nicht umsetzen und hofft, mit der »Integration natürlicher Entwicklungsprozesse in die naturnahe Bewirtschaftung« (SMUL 1013a) ein passendes Konstrukt gefunden zu haben. Hier muss umgesteuert werden.

Sachsen braucht dringend ein Netz von Prozessschutzflächen, über die wenigen großen nutzungsfreien Schutzgebiete und die gerademal 8 kleinen Naturwaldzellen hinaus. Dieses Totalreservatsnetz sollte auf den bereits vor 15 Jahren publizierten fachlichen Grundlagen (LFUG/LAF 1999) aufbauen und einen wesentlichen Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes bilden. 5 % nutzungsfreie Wälder muss sich ein deutsches Bundesland leisten können! Für die Umsetzung des Totalreservatsnetzes sind vorrangig Waldflächen im Landesbesitz heranzuziehen. Wo fachlich geboten, müssen aber auch Anstrengungen zum Flächentausch mit Privat- und Körperschaftswald unternommen werden – oder aber zum Ankauf solcher Waldbereiche (Auch für diesen Zweck benötigt der Freistaat Sachsen unbedingt wieder das kürzlich gestrichene Vorkaufsrecht im Naturschutzgesetz.).

► 3.3.4 Mehr Altbäume und Totholz in den sächsischen Wäldern

In den sächsischen Wäldern sind stark dimensionierte Bäume (potentielle oder tatsächliche Höhlenbäume) und Totholz vielerorts ausgesprochene Mangelware. Nach der letzten Bundeswaldinventur (2002) war Sachsen mit 3,5 m³/ha das totholzärmste Bundesland. Das Bundesamt für Naturschutz hält 50 m³/ha für anstrebenswert (www.bfn.de/0316_forstwirtschaft-natura2000.html).

Die erhöhte Nachfrage nach Brennholz führt dazu, dass nach forstlichen Maßnahmen die entsprechenden Waldbestände gegen Entgelt für private Brennholzwerber freigegeben werden. Sehr oft resultiert daraus die Beräumung nahezu aller Äste und Zweige, teilweise bis Däumenstärke, von den Waldböden. Dies ist teilweise sogar in Naturschutzgebieten gängige Praxis. Langfristig droht dadurch eine Verschlechterung der Humusbilanzen und die Verarmung des Bodenlebens.

3.3.4.2 Gesetzlichen Schutz von Totholz und Biotopbäumen im Wald gewährleisten (und konsequente Durchsetzung des Schutzes)

→ Sicherung des Schutzes höhlenreicher Altholzinseln und höhlenreicher Einzelbäume

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Alle gesetzlich geschützten Biotopbäume müssen markiert (Plakette o.ä.), mit GPS eingemessen und auf Forstkarten verzeichnet sein. Die Waldbesitzer und Revierle-

Nicht nur die sächsischen Moore sind vom Austrocknen bedroht. Aber Sachsen ist weit überproportional mitverantwortlich für die Klimaerwärmung.

3.3.5.2 Sicherung noch vorhandener Moore und renaturierungsfähiger Moorrelikte

→ Unterschutzstellung noch nicht als NSG gesicherter Moore, einschließlich deren unmittelbarer Einzugsgebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzgebiete bieten nicht zwingend eine Garantie für wirkungsvollen Moorschutz, wie die Erfahrungen in der Mothäuser Heide schmerlich gezeigt haben (oder die Klosterforst-Gräben im Dubringer Moor immer noch zeigen). Dennoch besteht hier noch eher eine Handhabe als in Moorrelikten außerhalb der Schutzgebiete. Trotz »§-Status« werden auch heute noch solche Standorte aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen entwässert. Die meisten bestehenden Moor-NSG beschränken sich außerdem auf die eigentlichen Moorkörper, während die Hauptgefährdungen aus der Umgebung einwirken. Hier sind ausreichende Pufferzonen unbedingt mit unter Schutz zu stellen.

Notwendig ist, neben der Erweiterung der NSG, ein zusätzlicher weiträumiger Schutz der gesamten Mooreinzugsgebiete als LSG mit strengen Boden- und Gewässerschutzregelungen in der Verordnung.

→ Ankauf von Moorgrundstücken durch die öffentliche Hand

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade bei Mooren und deren Einzugsgebieten ist der Landkauf zu Naturschutzzwecken durch den Freistaat Sachsen sehr wichtig, weil die aus Gemeinwohlgründen gebotenen Wiedervernässungsmaßnahmen in der Regel die wirtschaftliche Nutzung sehr erschweren bis unmöglich machen. Die Staatsregierung muss für diese Zwecke ausreichend Geld zur Verfügung stellen. Unbedingt muss auch das Vorkaufsrecht wieder ins Sächs-NatSchG aufgenommen werden.

Ein Verkauf von Mooren oder regenerierungsfähigen ehemaligen Moorstandorten hat selbstverständlich zu unterbleiben. Hier ist eine kategorische Klarstellung an alle Behörden und Unternehmen des Freistaates erforderlich.

→ Entwässerungen verhindern (in den Mooren und in deren Einzugsgebieten)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nicht nur in den wenigen intakten Mooren selbst, wo aktive Entwässerungsmaßnahmen oder Instandsetzungen alter Grabensysteme heute nur noch selten passieren (sollten), sondern auch in deren gesamten Einzugsgebieten sind jegliche Eingriffe ins Hydroregime zu unterlassen, die sich negativ auf den Wasserhaushalt des Moores auswirken könnten. Eine entsprechende Regelung ist in den Definitionen der »guten fachlichen Praxis« im zu schaffenden Sächsischen Landwirtschaftsgesetz (siehe 3.1.2) und im Sächsischen Waldgesetz (siehe 3.1.3) zu verankern. Davon abgesehen, müssen die Einzugsgebiete von Mooren, soweit dies möglich ist, einen Schutzstatus (NSG oder LSG mit strenger Verordnung) erhalten.

Besonders durch Entwässerungen gefährdet sind Moore im Umfeld der großen Kohletagebaue. Auch aus diesem Grund ist ein Stopp der Kohleverstromung und der deshalb vorgesehenen Tagebauerweiterungspläne unbedingt nötig.

Wichtig außerdem: Trinkwasserschutz darf Moorschutz nicht verhindern! Wenn es einem Wasserwerk tatsächlich nicht gelingen sollte, trinkwasserbeeinträchtigende Huminstoffe bei der Aufbereitung zu entfernen, muss das Trinkwasser aus anderen Quellen bereitgestellt werden.

→ deutliche Reduzierung von Eutrophierungseinflüssen und anderen Stoffeinträgen in Mooren und deren Einzugsgebieten!

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Einzugsgebiet von Mooren muss die land- und forstwirtschaftliche Nutzung strengen Reglementierungen unterliegen, soll die hochgradig gefährdeten Pflanzen- und Tierarten der wenigen noch vorhandenen Moorreste eine Chance auf weitere Existenz behalten. Zu diesen Beschränkungen zählen:

- kein Einsatz von Gülle oder Kunstdünger,
- keine Pestizide,
- keine Kalkung (auch keine Wald-Kompensationskalkung).

Moore müssen außerdem, so weit wie möglich, vor diffusen Emittenten geschützt sein. Das kann beispielsweise auch Verkehrsbeschränkungen (z.B. Lkw-Verbot) auf relativ weit entfernten Straßen erforderlich machen.

→ kein Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen in den Einzugsgebieten von Mooren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Straßen und befestigte Wege stellen zum einen in der Regel einen gravierenden Eingriff ins Hydroregime von Moor-Einzugsgebieten dar, der kaum durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar ist und zur irreversiblen Schädigung der Moore führt.

Zum anderen beeinträchtigen die Schadstoffeinfüsse, die von Straßen ausgehen, die Moore nachhaltig. Dazu gehören vor allem Tausalze und hochgradig belasteter Reifenabrieb, aber auch die eutrophierenden Abgase der Kfz. Besonders dringliche Forderung: Der Bau von Bundesstraßen in neuralgischen Gebieten, wie der Hochmoorregion um Carlsfeld und Frühbuß, muss unbedingt unterbleiben.

3.3.5.3 Landesprogramm mit Maßnahmen zur Renaturierung von Mooren

Bereits seit Längerem versuchen Naturschützer, in Moorrelikten oder ehemaligen Moorstandorten mit Grabenstaudamaßnahmen oder durch Einleitung von Wasser etwas zur Wiederbelebung der wertvollen Lebensräume zu unternehmen. Zunehmend gibt es auch regionale Projekte, wo diesen Maßnahmen gründliche Planungen vorausgehen (z.B. Edom u. Wendel 1998). Beispielhaft sind die Bemühungen im Naturpark Erzgebirge (<http://moor.naturpark-erzgebirge-vogtland.de/html/massnahmenplanung.html>) und im Presseler Heide- und Moorgebiet zu nennen (Naturschutzgroßprojekt).

→ Landesschwerpunktprojekt Moorrenaturierung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Aufbauend auf den o.g. Projekten und den dabei gewonnenen Erfahrungen ist es Zeit für ein landesweites, langfristig finanziell abgesichertes Moorschutzprogramm. Im Rahmen dieses Programms sollen für alle noch bestehenden und ehemaligen Moorstandorte die Regenerationspotentiale ermittelt und entsprechende Fachplanungen auf hydrologisch-ökologischer Grundlage durchgeführt werden. Daraufhin müssen die notwendigen Einzugsgebiete gesichert werden (Unterschutzstellung, Flächenankauf durch den Freistaat und gegebenenfalls Übertragung an Naturschutzverbände). Die konkreten Renaturierungsmaßnahmen (Entfernung

alter Drainagesysteme im Einzugsgebiet, Rückbau von Straßen und Wegen, Grabenstauanlagen im Moor selbst) sind ausschließlich durch speziell qualifizierte Fachfirmen durchzuführen. Begleitet werden alle Maßnahmen durch eine strikte ökologische Bauüberwachung. Ein anschließendes Monitoringprogramm soll den Erfolg der Maßnahmen einschätzen und fortlaufend Handlungsempfehlungen für weitere Aktivitäten innerhalb des landesweiten Moorschutzprogramms erarbeiten.

Wichtig dabei: Renaturierte Moore sollen entsprechend ihres Potenzials entwickelt werden – und deshalb auch waldfrei werden können (keine Aufforstungspflichten nach Waldgesetz).

→ Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Moorwälder

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bis auf die Kernbereiche (die durch die Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen eines landesweiten Moorschutzprogramms deutlich ausgeweitet werden sollten – s.o.) sind Moore von Natur aus meistens waldbestockt und liegen auch heute noch überwiegend innerhalb von Waldgebieten. Bisherige Forstwirtschaft, die auf die Erzielung eines möglichst hohen Holzertrages abzielt, hat anmoorige Standorte vor allem als Hindernisse bei der effektiven Waldbewirtschaftung betrachtet. In einigen Regionen wurden große Meliorations-Anstrengungen unternommen, um solche Standorte gut befahrbar und reinbestandtauglich zu bekommen. Dieses »Kultivierungsdenken« ist auch heute noch unter Förstern weit verbreitet. Noch immer finden mitunter forstliche Entwässerungsmaßnahmen statt.

Deshalb ist es wichtig, mit einer klaren Dienstanweisung an Sachsenforst auf die Schutz- und Regenerationsbedürftigkeit naturnaher Moorwälder hinzuweisen. Für (potentielle) Moorwaldbereiche sind im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung die Vorgaben aus dem landesweiten Moorschutzprogramm (s.o.) umzusetzen. Hier darf keine schwere Forsttechnik eingesetzt werden, Waldkalkungen müssen ebenso tabu sein wie Kahlschläge oder der Anbau nicht-standortheimischer Gehölze.

Wo immer naturschutzfachlich sinnvoll, sollten naturnahe Moorwälder als Totalreservat ausgewiesen werden. Entsprechende planerische Vorarbeiten können im Rahmen des o.g. landesweiten Moorschutzprogrammes erfolgen.

→ Ausweisung von mindestens 50 % der vorhandenen Auenwälder als Totalreservats-NSG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Vergleich zur potentiell-natürlichen Vegetation existieren in Sachsen nur noch sehr wenige naturnahe Auenwälder (Rote Liste der Biototypen Sachsens: Weichholzauenwälder – »von vollständiger Vernichtung bedroht«; Hartholzauenwälder – »von vollständiger Vernichtung bedroht«; Erlen-Eschen-Wälder der Auen und Quellbereiche – »stark gefährdet«). Darüber hinaus ist deren Erhaltungszustand auch noch »unzureichend«, wie im Bericht 2008 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie festgestellt wurde.

Diesen Problemen kann die Natur innerhalb einiger Jahrzehnte ganz von selbst abhelfen – vorausgesetzt, das für Auenwälder unerlässliche, natürliche Wasserregime wird wiederhergestellt. Für diese natürlichen Sukzessionsabläufe bedarf es eines Systems von Prozessschutzflächen, gesichert in Naturschutzgebieten mit komplettem forstlichen Nutzungsverzicht (Totalreservate). Prozessschutz muss, wo immer möglich, auch die natürlichen Materialumlagerungen im Fluss-/Uferbereich umfassen (Uferabbrüche, Sedimentation, Sohlenverlagerung etc.). Betroffene Privatflächen müssen entweder entschädigt oder über das unbedingt wieder einzuführende Naturschutz-Vorkaufsrecht erworben werden.

→ Landes-Naturschutzschwerpunktprojekt zur Wiederherstellung von Weich- und Hartholzauen an der Elbe

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Unterschied zu Sachsen-Anhalt gibt es an der Elbe in Sachsen nur noch sehr wenige naturnah bewaldete Auenabschnitte. Dessen ungeachtet existieren jedoch auch hier zweifelsohne zahlreiche Bereiche mit erfolgversprechendem Renaturierungspotential. Besonders für den länderübergreifenden Biotopverbund (Fuchs et al. 2010) ist die Entwicklung der großen Fluss-Achsen von großer Bedeutung. Im Rahmen eines Landes-Schwerpunktprojektes müssen die Potentiale genutzt werden – für Wiederherstellung natürlicher Gewässerdynamik, Ackeraufforstungen von Überflutungsbereichen und Sicherung von spontaner Vegetationsentwicklung in Flussnähe. Integriert werden sollten Arten-schutzprogramme, etwa für die Erhaltung und Wieder-einbürgerung der Schwarzpappel (Müller 2012).

→ Pufferstreifen entlang von Wald- und Gewässerrändern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Mehr noch als andere Lebensraumtypen werden Auen und Auenwälder oft durch Stoffeinträge aus angrenzender Landwirtschaft oder Siedlungsbereichen stark beeinträchtigt. Neben den in der Wasserrahmenrichtlinie und dem Sächsischen Wassergesetz festgeschriebenen (aber vielfach ignorierten) 10-Meter-Uferstreifen an den Fließgewässern sind ebensolche Pufferstreifen am Rande der Auenwälder (und der zu Auenwäldern zu entwickelnden Bereiche) und von Schutzgebieten einzuhalten. Das Verbot von Düngemitteln und Pestiziden innerhalb dieser 10-Meter-Bereiche sollte auch in der strikt zu definierenden »guten fachlichen Praxis« (siehe 4.1.2.4) festgeschrieben sein. Der Förderung des Ökolandbaus ist in den Flusstälern besonders hohes Gewicht beizumessen.

► 3.4 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in und an Gewässern

Zweifellos haben nach 1990 zahlreiche Gewässerökosysteme sehr von der Schließung maroder Industrieanlagen, vom (teuren) Bau moderner Klärwerke und von der Umsetzung der strengen bundesdeutschen Vorschriften zur Gewässerreinhaltung profitiert. Erfolgsgeschichten wie die Wiederansiedlung des Lachses, die Ausbreitung der Fischotter bis in die Gebirgsbäche oder die Wiederbesiedlung zahlreicher sächsischer Fließgewässer mit Libellen wären zuvor kaum denkbar gewesen. 79 % der sächsischen Gewässer hatten 2011 einen »guten chemischen Zustand« gemäß Wasserrahmenrichtlinie erreicht.

Dennoch gibt es keinen Grund, sich zurückzulehnen – ganz im Gegenteil! In zunehmendem Maße werden die Einträge schad- und nährstoffbelasteten Erosionsmaterials von quasi-industriell bewirtschafteten Äckern zum Problem für viele Quellen, Bäche, Flüsse, Tümpel und Teiche. Tausalzbelastung und saurer Regen beeinträchtigen zusätzlich die Lebensbedingungen aquatischer Organismen.

Schwerwiegende regionale Belastungen der Oberflächen- wie der Grundwasser-Verhältnisse gehen von den Braunkohletagebauen aus.

Noch wesentlich gravierender sind die Strukturdefizite, insbesondere der Fließgewässer. 2011 waren nur 6 % der sächsischen Gewässer in einem »guten ökologischen Zustand« nach WRRL. 43 % der Gewässer bekamen die Note »schlecht«, 24 % »unbefriedigend« und 27 % »mäßig« (www.ipv.de/fileadmin/user_upload/data_files/Vortraege/WRRL-Qualifizierung/Sachsen/Vortrag_6_MENZEL_Stand_WRRL_Daten_Ansprechpartner.pdf). Siedlungsentwicklung, Straßenbau, technischer Hochwasserschutz und Wasserkraftnutzung kollidieren an allen größeren Fließgewässern mit den Belangen der biologischen Vielfalt – und meistens unterliegen letztere.

► 3.4.1 Naturnahe Fließgewässer

Viele naturferne Fließgewässerstrukturen gehen auf frühere Bach- und Flussbegradigungen sowie Wasserkraftanlagen zurück. Gravierende Veränderungen des Hydroregimes von Wassereinzugsgebieten brachten die Meliorationen der DDR-Landwirtschaft. Im Offenland gibt es kaum noch ein Fließgewässer mit naturnahem Quellbereich und Oberlauf.

Heute stehen einigen Renaturierungsprojekten und durchaus bemerkenswerten punktuellen Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit neue, schwerwiegende Beeinträchtigungen von wertvollen Gewässerstrukturen gegenüber.

In den Quellbereichen scheint derzeit der Trend zur Wiederinstandsetzung landwirtschaftlicher Drainagesysteme zu gehen. Hochwasserschadensbeseitigung nach 2002 und seither unzählige Gewässerinstandsetzungsmaßnahmen sowie Hochwasserschutz mittels schwerer Technik richteten vielerorts irreparable Schäden an. Vor allem die Erzgebirgsbäche wurden ausgebaggert und in enge Mauern gefasst. Durch extreme Sohlberäumungen gingen auf weiten Strecken jegliche Nischen für aquatische Organismen verloren. Gleichzeitig wurde ein umfangreiches Programm zum Bau von Hochwasserrückhaltebäumen in den Tälern des Erzgebirges in Gang gesetzt. Wenn all diese Pläne tatsächlich umgesetzt würden, dürfte es bald keinen unverbauten Fließgewässerlauf in der Region mehr geben.

An den größeren Flüssen erfolgten bislang ebenfalls fast keine der nach 2002 anvisierten Renaturierungsmaßnahmen. Deichrückverlegungen, wie innerhalb der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe vereinbart, fanden fast nicht statt. Stattdessen werden in großem Umfang bestehende Deiche ertüchtigt, was in den meisten Fällen umfangreiche Gehölzvernichtungen bedeutet.

3.4.1.1 Renaturierung der Quellbereiche und Oberläufe

Der Rückbau meist landwirtschaftlicher Drainagesysteme und die Renaturierung von Quellbächen ist nicht nur für die zahlreichen Tier- und Pflanzenarten dieser Lebensräume sehr wichtig, sondern auch aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten – zuallererst in den Hochwasserentstehungsgebieten.

→ Instandsetzung von landwirtschaftlichen Drainagesystemen und Neuverrohrungen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die landesweit flächendeckenden Meliorationsmaßnahmen der DDR-Landwirtschaft haben die meisten Quellbereiche ihrer historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt beraubt. In der Regel finden sich nur noch kleine Reste der typischen Vegetation und Tierwelt der Sicker- und Schüttquellen. Jedoch sind inzwischen viele dieser Drainagesysteme funktionsuntauglich geworden, was zu Vernässungen und teilweise zur Rückkehr einstiger charakteristischer Arten führen kann. Von der seit etwa zehn Jahren wieder zunehmend intensiver agierenden Mehrzahl der Landwirtschaftsunternehmen werden nun vielerorts diese alten Meliorationsanlagen wieder

erneuert. Diese Drainierungsinstandsetzungen müssen künftig – wie Neuverrohrungen sowieso – als genehmigungspflichtige Eingriffe gemäß § 9 SächsNatSchG/ § 14 BNatSchG gelten. Für die Genehmigungsfähigkeit sind von der Staatsregierung klare Kriterien zu definieren, die der biologischen Vielfalt Vorrang einräumen vor privatwirtschaftlichen Interessen.

→ landesweites Naturschutz-Schwerpunktprojekt: Quellenrenaturierung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

Nahezu alle Bäche, die im Offenland entspringen, außerdem auch viele Quellen in Siedlungsgebieten und mitunter sogar in Wäldern, haben keine naturnahen Strukturen, sondern wurden drainiert, verrohrt, zwischen Betonplatten gepresst. Diese flächendeckenden, für viele Organismen katastrophalen Missstände zu beseitigen, ist eine der wichtigsten Aufgaben, der sich die Umweltpolitik Sachsens stellen muss. Es ist illusorisch zu hoffen, dass sich diese Probleme von allein lösen werden, zumal die sächsischen Förderprogramme dafür völlig ungenügend/ungeeignet sind. Stattdessen ist ein landesweites, mit umfangreichen personellen und finanziellen Kapazitäten ausgestattetes Landesprojekt erforderlich. Dieses muss zentral koordiniert werden, aber die lokalen Akteure von Beginn an beteiligen bei Planung und Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen. Betroffene Landwirtschaftsunternehmen sind zu entschädigen – oder die Flächen vom Freistaat aufzukaufen. Quellen stellen ein hohes öffentliches Gut dar.

3.4.1.2 Fließgewässern naturnahe Strukturen zurückgeben (statt sie zwischen Ufermauern zu zwängen)

→ Wasserrahmenrichtlinie umsetzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

Es muss gelingen, wesentlich mehr Fließgewässerabschnitte als derzeit absehbar, in den bis 2015 geforderten »guten Zustand« gemäß WRRL zu bringen. Ein Jahr zuvor sind die gravierenden Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Maßnahmenpläne Elbe und Oder unverkennbar. Zu diesem Schluss kommt auch das LfULG (2012): »Im Hinblick auf die in den Bewirtschaftungsplänen 2009 gesteckten Ziele muss der bisher erreichte Stand der Maßnahmenumsetzung jedoch noch als unzureichend eingeschätzt werden. ... Derzeit ist der

vordringlichste Handlungsbedarf bei den Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastungen durch morphologische Veränderung und Abflussregulierung. Den Fließgewässern muss zumindest abschnittsweise eine eigendynamische Entwicklung ermöglicht werden, die natürliche Strukturen schaffen und somit als Lebensräume für die gewässertypspezifische Fauna und Flora dienen.«

Es bedarf einer großen Kraftanstrengung, in den nächsten Jahren sehr viele gewässerstrukturelle Verbesserungen umzusetzen. Dafür müssen die entsprechenden finanziellen und personellen Kapazitäten (einschließlich qualifizierter Gewässerökologen) bereitgestellt werden.

→ Modellprojekte Fließgewässerdurchgängigkeit initiieren und umsetzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

Im Rahmen eines Landesschwerpunktprojektes (ggf. auch als vom BMU geförderten Naturschutz-Großprojektes) sollte die Staatsregierung an einigen Fließgewässersystemen modellhaft einen guten ökologischen Zustand umsetzen. Dafür bieten sich beispielsweise Černýpotok-Schwarzwasser-Mittweida-Mulde an.

→ Rücknahme des »Tornado-Erlasses« (Beseitigung von Gefahren für Hochwasserschutzdeiche durch Bäume und Sträucher vom 17.8.2010)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

Naturnahe Ufergehölze müssen, wo immer möglich, als stabilisierende Elemente erhalten werden. Die Staatsregierung hat die Landestalsperrenverwaltung stattdessen ermächtigt, diese Ufervegetation als vermeintliche Hochwassergefahren schematisch und rücksichtslos zu beseitigen. Bei dieser Fehlentscheidung wurde der Mangel an gewässerökologischem Sachverstand bei den Entscheidungsträgern sehr offenkundig!

Solche Abholzungen von Bäumen, die auf den Dämmen gewachsen sind, führen unter anderem im Leipziger Auwald zu heftigen Kontroversen. Auch an kleineren Fließgewässern wurden und werden aus Gründen vermeintlichen Hochwasserschutzes in erheblichem Umfang Uferbäume gefällt – nicht selten auch Schwarzerlen, die eigentlich die Ufer in hervorragender Weise stabilisieren. Diese Eingriffe ziehen Veränderungen der ökologischen Verhältnisse an den Gewässern nach sich, z.B. die stärkere Besonnung (Erwärmung), die Erhöhung

der Fließgeschwindigkeiten (Gefahr des Abspülens von Fließgewässerorganismen), die Zerstörung natürlicher Ufervegetation (Ausbreitung von invasiven Neophyten).

→ durch Hochwassereignisse entstandene Strukturen erhalten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

Dynamische Prozesse, die durch besonders heftige Naturereignisse verursacht werden, sind naturnahen Fließgewässern immanent und für viele Pflanzen- und Tierarten unverzichtbar. Dies zeigte sich sehr deutlich beim Hochwasser 2002, als auf den frischen Schotterflächen an den Erzgebirgsbächen plötzlich Arten wieder auftauchten, die bereits als verschollen galten. Leider wurden diese aus Natursichtzicht höchst wertvollen Strukturen im Zuge der planlosen »Hochwasserschadensbeseitigung« fast überall schon bald wieder weggebaggert. Sehr oft waren es auch die Besitzer der betroffenen (landwirtschaftlichen) Grundstücke, die die Wiederherstellung der vorherigen Abflussverhältnisse forderten (unter anderem aus Furcht, Probleme mit den Behörden der Landwirtschaftsförderung zu bekommen).

Aus dieser Erfahrung ergibt sich die Erkenntnis, dass den Naturschutzbehörden ein Fonds zur Verfügung stehen muss, nach Hochwassereignissen unverzüglich neu entstandene ökologische Strukturen – Überschwemmungsflächen, Schotterbänke, Steilabbrüche etc. – durch Flächenkauf sichern zu können.

→ Durchführung von Flurneuordnungsverfahren an Fließgewässern zwecks Flächenverfügbarkeit

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

Vor allem nach Hochwassereignissen ist die Bereitschaft von vielen Gewässeranwohnern zum Flächentausch (oder auch -verkauf) groß. Hier muss der Freistaat Flurneuordnungsverfahren einleiten, um die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zu sichern. Auch bei allen anderen Flurneuordnungsverfahren sollte das Thema Fließgewässerrenaturierung eine herausragende Rolle spielen.

3.4.1.3 Mehr naturnaher, weniger technischer Hochwasserschutz

Effektiver Hochwasserschutz bedarf nicht nur wasserbaulicher Anlagen wie Polder und Rückhaltebecken, sondern vor allem eines solchen Landmanagements in den Hochwasserentstehungsgebieten, das schnellen Ablauf und extreme Sedimentationsfrachten verhindert (z.B. Verbot von Maisanbau und Neuversiegelungen in Hochwasserentstehungsgebieten). Ufermauern und Deiche müssen die Ausnahme sein und nur dort zur Anwendung kommen, wo es wirklich keine andere Schutzmöglichkeit für unverzichtbare Bauwerke gibt. Stattdessen müssen die Siedlungsstrukturen in den Tälern so umgebaut werden, dass ein schadarmes Durchströmen auch von größeren Wassermengen möglich wird. Ganz besonders wichtig: die Fließgewässer Sachsens benötigen wieder viel mehr Retentionsräume! Die Umsetzung eines solchen naturnahen, landschaftsgespannten Hochwasserschutzes bietet viele Synergien für das andere wichtige Vorhaben, die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ein rein auf technische Maßnahmen orientierter Hochwasserschutz führt nicht nur zu trügerischer Sicherheit, sondern auch immer wieder zu schweren Verlusten für die Tier- und Pflanzenwelt.

→ Hochwasserschutzkonzepte komplett überarbeiten unter Einbeziehung von Gewässerökologen und Naturschützern (siehe 3.3.6.1)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

→ keine privilegierte Genehmigung für Hochwasserdämme

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € €

Die im neuen Sächsischen Wassergesetz festgeschriebenen »Besonderen Verfahrensvorschriften« zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren zu Hochwasserschutzbauwerken (§ 89 SächsWasserG) sind dringend wieder abzuschaffen. Hier soll offenkundig das Naturschutzrecht ausgehebelt werden, um teure Anlagen für einen einseitigen und kurzsichtigen Hochwasserschutz durchzusetzen.

→ kein Bau von Hochwasserrückhaltebecken oder Talsperren in Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Seit dem Hochwasser 2002, und nach den Ereignissen des Jahres 2013 sicher noch einmal verstärkt, besteht ein enormer Druck seitens der sächsischen Regierung und der Landestalsperrenverwaltung, nahezu jedes Erzgebirgstal mit einem Hochwasserrückhaltebecken (HRB) zu verbauen. Doch gerade hier ist das Konfliktpotential mit konkurrierenden Naturschutzzielen besonders hoch. Hier müssen dringend andere Lösungen gefunden – und die Hochwasserschutzkonzepte entsprechend überarbeitet – werden. Generell haben Naturschutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete als absolute Tabu-Bereiche für solche Hochwasserdämme zu gelten. Darüberhinaus müssen auch alle sonstigen Gewässer, die die Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps erfüllen, von HRB freigehalten werden.

→ das für den Bau von Hochwasserrückhaltebecken und Ufermauern vorgesehene Finanzbudget umwidmen zum Ankauf von Retentionsflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für technische Hochwasserschutzmaßnahmen wird in Sachsen nahezu grenzenlos Geld zur Verfügung gestellt (der Bau eines einzelnen Hochwasserrückhaltebeckens im Ost-Erzgebirge schlägt mit ca. 30 Millionen Euro zu Buche, geplant oder im Bau sind in dem Naturraum derzeit zehn solcher Dämme).

Die Vorkaufsrechte nach Naturschutz- und Wasser- gesetz wurden abgeschafft mit dem Argument, dass die Behörden davon fast nie Gebrauch gemacht hätten. Dies lag jedoch vor allem daran, dass für diesen Zweck kein ausreichendes Finanzbudget zur Verfügung stand.

Der Freistaat Sachsen muss einen Fonds einrichten, mit dem wichtige Flächen in den Hochwasserentstehungsgebieten sowie in den (potentiellen) Überflutungssauen aufgekauft und im Sinne eines optimalen Hochwasserschutzes entwickelt werden können.

3.4.1.4 Wasserkraftnutzung nur im Einklang mit Naturschutz

→ Durchsetzung von Mindestwasserabgaben, funktionsfähigen Fischtreppen und weiteren Vorgaben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Spannungsfeld Wasserkraftnutzung und Naturschutz bietet offenbar ein sehr großes Konfliktpotential. Manche der negativen Auswirkungen der Wehranlagen sind tatsächlich nur schwer zu vermeiden, für andere Probleme existieren jedoch durchaus praktikable Lösungen zur Konfliktminimierung (Umgehungsgerinne, Fischauftiegshilfen). Kritisch ist insbesondere die Gewährleistung der Mindestwasserabgabe, die in trockenen Sommern mit Ertragseinbußen der Wasserkraftbetreiber verbunden ist, weshalb einige Vertreter dieser Branche gern die Vorgaben umgehen.

Deshalb ist eine regelmäßige Kontrolle der Anlagen und der Einhaltung der Vorgaben (auch an Wochenenden und nachts) notwendig. Da die Wasser- und Naturschutzbehörden dafür offensichtlich nicht über ausreichend Kapazitäten verfügen, sollte diese Aufgabe auch Naturschutzwarten (Ranger – siehe 6.2.2) übertragen werden. Bei Verstößen ist jedoch die konsequente Ahndung durch die Behörden unumgänglich.

► 3.4.2 Stillgewässer erhalten und Beeinträchtigungen vermeiden

Natürliche Stillgewässer sind in Sachsen im Wesentlichen nur die noch vorhandenen Alt- und Totarme der größeren Flüsse wie Elbe und Mulde. Durch die sinnvolle Nutzung der Kräfte von Hochwassereignissen muss hier wieder eine entsprechende Gewässerdynamik gefördert werden, die zum Entstehen solcher Strukturen führt.

In einigen Teilen Sachsen stellen Teiche wichtige Kulturlandschaftselemente dar. Dies betrifft insbesondere das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, das vom Bundesamt für Naturschutz zum einzigen sächsischen »Hotspot der biologischen Vielfalt« gekürt wurde (www.biologischevielfalt.de/hotspots_kurzbeschreibungen.html#c90532). Die fischereiliche Nutzung der Teichregionen unterliegt wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die ohne staatliche Unterstützung entweder zur Aufgabe der Bewirtschaftung – und damit letztlich zum Verlanden der Gewässer – oder zur Intensivierung führen. Die traditionell sehr hohe Artenvielfalt ist auf eine pflegliche Nutzung der Teiche angewiesen. Dazu gehört auch die naturschutzgerechte Nutzung/Pflege der Röhricht- und Riedzonen. Bei Unter-

nutzung können diese sehr rasch die gesamte Teichfläche bedecken, in intensiv genutzten Teichen droht ihnen meist die Komplettvernichtung. Ähnlich sensibel ist das Bespannungsregime der Teiche.

Kleingewässern kommt oft eine sehr große lokale bis regionale Bedeutung zu. Historisch war die Zahl kleiner Teiche und Tümpel wesentlich höher als heute. Wegen mangelnden Nutzungsinteresses und ausbleibender Pflegemaßnahmen fallen auch heutzutage Kleingewässer trocken. Außerdem unterliegen Kleinteiche in der Agrarlandschaft in besonderem Maße der Gefahr der Eutrophierung und Verschlammung. Aus den angrenzenden Äckern eingetragene Schadstoffe vermindern oder zerstören deren Potential als Laichgewässer.

3.4.2.1 Sicherung naturschutzbedeutsamer Stillgewässer (samt Uferzonen)

→ konsequenter Schutz von Gewässern, die nach § 30 BNatSchG als »Besonders geschützte Biotope« gelten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wie bei anderen geschützten Biotopen, insbesondere in der Agrarlandschaft (siehe 3.2.3.4), sind die Unteren Naturschutzbehörden absehbar nicht in der Lage, die tatsächliche Unversehrtheit von Teichen und deren Uferbereichen zu kontrollieren. Für diese Kontrollaufgaben ist ein System von Naturschutzwarten (Ranger) zu schaffen, am besten angegliedert bei den Naturschutzstationen (siehe 6.4).

Die UNBs und Unteren Wasserbehörden müssen aber insofern gestärkt werden, dass bei Eingriffen (und Einleitungen) ein rasches und konsequentes Behördendurchhandeln erfolgen kann (Davon sind die derzeitigen Verhältnisse sehr weit entfernt.).

→ Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch bei den meisten Standgewässer-Wasserkörpern besteht noch Handlungsbedarf bis zum Erreichen eines »guten ökologischen Zustandes« gemäß WRRL, wenngleich die Defizite nicht ganz so groß sind wie bei den Fließgewässern. 2011 galt der Zustand bei 38 % der Standgewässer als »gut«, bei 47 % als »mäßig« und bei 15 % als »unbefriedigend« (www.lpv.de/fileadmin/user_upload/data_files/Vortraege/WRRL-Qualifizierung/Sachsen/Vortrag_6_MENZEL_Stand_WRRL_Daten_Anprechpartner.pdf).

Neben den sich hier oft akkumulierenden Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft spielen naturferne Uferstrukturen eine Hauptrolle. Dem Schutz und der Renaturierung von Uferzonen muss deshalb besonderes Augenmerk gewidmet werden – bei der Bereitstellung von Fördermitteln, der Festlegung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, aber auch durch Flächenkauf und eigene Maßnahmen des Freistaates.

Unbedingt eingehalten und kontrolliert werden müssen die durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebenen 10-m-Pufferzonen.

→ Renaturierung von Alt- und Totarmen in Flussauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Hier sind durch Flächenkauf geeignete Strukturen zu sichern und gezielt die Kräfte von Hochwassereignissen zu nutzen, um solche natürlichen Standgewässerstrukturen wieder mit Wasser – und mit Leben – zu füllen. Auch die Entstehung neuer stehender Gewässerbereiche innerhalb der Flussauen ist unbedingt zuzulassen und zu fördern.

→ Schutz der Standgewässer vor Sedimenteinträgen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Viele (kleinere) Gewässer verlanden besonders schnell, wenn sie mit Sedimenten aus angrenzenden Äckern zugespült werden. Hohe Nährstoffbelastungen fördern darüber hinaus auch das Wachstum von Pflanzen, deren abgestorbene Biomasse ebenfalls zur Verlandung beiträgt.

Der Verhinderung des Eintrags von Erosionsmaterial, Gülle, Agrochemikalien und anderen Stoffen kommt eine hohe Bedeutung zu. In einem Sächsischen Landwirtschaftsgesetz (siehe 4.1.2) sind deshalb klare Kriterien der »guten fachlichen Praxis« festzuschreiben (die über die Einhaltung der 10-m-Uferstreifen gemäß WRRL hinausgehen).

→ Mindestanteil von Naturschutz-Vorrang-Gewässern in den Bergbaufolgelandschaften

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den Rekultivierungsplanungen der Braunkohlepläne ist verbindlich festzuschreiben, dass mindestens 30 % der neu entstehenden Gewässer naturschutzgerecht gestaltet und dann von nicht naturschutzkonformen Nutzungen (v.a. Motorbootbetrieb) freigehalten werden müssen. Laufende Rekultivierungsmaßnahmen sind entsprechend anzupassen.

Die Naturschutzbehörden müssen sicherstellen, dass die Naturschutz-Vorrang-Gewässer in den Bergbaufolgelandschaften auch tatsächlich langfristig als solche gesichert (und nicht etwa später doch stillschweigend umgewidmet) werden.

3.4.2.2 Wieder mehr Kleingewässer in der Landschaft schaffen, pflegen und erhalten

→ Bestimmung der Mindestausstattung einer Region mit Kleingewässern im Landschaftsrahmenplan/Regionalplan

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In der Regionalplanung sollte anhand historischer und landschaftsökologischer Gegebenheiten für jeden Naturraum eine Mindestausstattung mit Kleingewässern festgelegt werden, als Richtschnur für Landschaftspläne, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Flurneuordnungsverfahren. Wichtig ist die Einbeziehung in die Detailplanungen des landesweiten Biotopverbundes (siehe 5.3.2). Gegebenenfalls müssen Finanzmittel zum Ankauf wichtiger Kleingewässer in Biotopverbundkorridoren zur Verfügung stehen.

→ Pflicht zur Erhaltung von Klein(st)gewässern und von temporären Blänken auf Agrarflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Rahmen der »guten fachlichen Praxis« sollte auch festgeschrieben werden, dass offene Wasser- und Schlammlächen, die teilweise nur während besonderer feuchter Witterungsperioden auftreten, als Habitat für Watvögel und andere Tiere erhalten werden. Unklar ist bislang,

wie die Kontrolle einer solchen Regelung sichergestellt werden könnte.

→ attraktive und unkomplizierte Förderung der Neuanlage und Instandsetzung von Kleingewässern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Unterschied zur gegenwärtigen Förderperiode darf es künftig für Flächeneigentümer nicht von finanziellem Nachteil sein, nicht fischereilich genutzte Teiche anzulegen oder zu erhalten/pflegen. Die finanzielle Zuwendung muss wenigstens 100 % der nachweisbaren Kosten umfassen, da die Zuwendungsempfänger in der Regel keinerlei finanzielle oder sonstige Vorteile von der Maßnahme haben. Auch die Pflicht zur Vorfinanzierung von – häufig recht teuren – Teichbaumaßnahmen verhindert derzeit, dass Kleingewässer instandgesetzt oder neu angelegt werden.

Voraussetzung für eine solche Förderung muss der Verzicht auf Fischbesatz sein, damit das Gewässer sich naturnah entwickeln und seine Funktion als Laichbiotop voll erfüllen kann.

3.4.2.3 Verstärkte Förderung naturschutzgerechter Teichwirtschaft

→ ausreichende Fördergelder zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen für naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

→ Direktvermarktungs-Förderrichtlinie, auch für regionale Produzenten-Verbraucher-Beziehungen von Bioprodukten der Teichwirtschaft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Vermarktung von Biokarpfen im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft zeigt, dass durchaus Kundschaft für naturschutzgerecht erzeugte Produkte der Teichwirtschaft gewonnen werden kann. Sie zeigt aber auch, dass die Vermarktungslogistik eine große Herausforderung darstellt. Ohne die Unterstützung durch das Biosphärenreservat wäre der Aufbau

der Produzenten-Konsumenten-Beziehungen vermutlich nicht in dem notwendigen Umfang gelungen.

Um auch in anderen Teichgebieten ähnlich erfolgreich zu sein, bedarf es einer verlässlichen staatlichen Förderung für Werbung und Logistik bei der Vermarktung von regional und naturschutzgerecht erzeugten Fischen und evtl. anderen Erzeugnissen der Teichwirtschaft.

► 3.4.3 Gewässerverschmutzungen aller Art verhindern

Die Abwässer aus Industrie und Haushalten, die bis Anfang der 1990er Jahre viele Flüsse und Seen in biologische tote Kloaken verwandelt hatten, gehören zweifels-ohne der Vergangenheit an. Aber noch immer – oder schon wieder – verursachen pestizid- und düngemittelbelastete Abschwemmungen landwirtschaftlicher Nutzflächen erhebliche Beeinträchtigungen zahlreicher Gewässer. Erosionsmaterial führt zur Verschlammung der Bäche, Flüsse, Weiher und Seen. Problematisch wirken sich nach wie vor Gülleinträge aus. Enthalten sind im sogenannten »Run-off« außerdem Kunstdünger, die zur Eutrophierung führen, sowie diverse weitere Agrochemikalien, einschließlich toxischer Pestizide.

Hinzu kommen die Folgen des zunehmenden Straßenbaus und steigenden Kfz-Verkehrs. Allein auf den Bundes- und Staatsstraßen des Freistaates werden pro Jahr rund 120 000 Tonnen Aufbaumittel ausgebracht (parlamentarische Anfrage, Landtagsdrucksache 5/7417). Darüber hinaus stellt besonders in den Gebirgsbächen die Versauerung eine erhebliche Beeinträchtigung vieler Organismen dar. Diese Versauerung resultiert in steigendem Maße aus den Stickoxiden, die in Verbrennungsmotoren entstehen und sich mit der Luftfeuchtigkeit zu salpetriger Säure verbinden.

Noch wenig erforscht, aber zweifellos nicht ohne Folgen für die Organismen der Gewässer, sind die Medikamentenrückstände, die durch Klärwerke in der Regel nicht aus den kommunalen Abwässern herausgefiltert werden. Sehr kritisch dürften in diesem Zusammenhang auch die hohen Medikamentengaben in industriellen Tierhaltungsanlagen sein.

3.4.3.1 Wasserrahmenrichtlinie vollständig umsetzen

→ Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Maßnahmenpläne Elbe und Oder abbauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn der hauptsächliche, vordringliche Handlungsbedarf bei der Umsetzung der WRRL bei der Erreichung des »guten ökologischen Zustandes« der Fließgewässer, also der Wiederherstellung naturnaher Strukturen und der Durchgängigkeit, liegt: auch bei der Gewässergüte gibt es noch viel zu tun. Dies betrifft insbesondere die Verhinderung der Stoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Eine detaillierte Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen liefert der Zwischenbericht zur Maßnahme-Umsetzung WRRL in Sachsen (LfULG 2012).

Um die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 zu erreichen, sind in den nächsten zwei Jahren erhebliche Kraftanstrengungen aller Behörden, zusätzliche Finanzen und nichts weniger als ein Paradigmenwechsel in der sächsischen Landwirtschaftspolitik notwendig.

→ Sicherung des mit der WRRL geforderten, 10 m breiten Pufferstreifens an den Gewässerufern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn auch alle anderen Maßnahmen zum Schutz von Gewässern vor dem Eintrag von eutrophierenden oder toxischen Substanzen aus der Landwirtschaft beträchtliche Widerstände erwarten lassen, so müssen zumindest die in der WRRL geforderten Gewässerrandstreifen umgesetzt, eingehalten und kontrolliert werden. Diese 10 m breiten Pufferzonen sind als Grünland naturschutzgerecht zu bewirtschaften/zu pflegen (mit entsprechender Förderung) oder der Sukzession zu überlassen oder aktiv zu naturnahen Auwäldern zu entwickeln.

Die mit praktischer Vor-Ort-Kontrolltätigkeit überforderten Behörden sollten durch Naturschutzwarte (Ranger) unterstützt werden. Bei Verstößen allerdings ist konsequentes Behördenhandeln gefordert.

3.4.3.2 Bodenerosion landwirtschaftlicher Nutzflächen im Einzugsgebiet naturnaher Gewässer drastisch reduzieren

→ konsequente Einhaltung einer streng definierten, in einem sächsischen Landwirtschaftsgesetz festgeschriebenen »guten fachlichen Praxis«

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Aus Naturschutzgründen müssen die Anforderungen an die »gute fachliche Praxis« noch deutlich über die

sehr agrarunternehmensfreundlichen Vorschriften der Düngeverordnung hinausgehen (Die Düngeverordnung betrachtet beispielsweise einen Stickstoffüberschuss von 60 kg/ha als »bedarfsgerechte Düngung«.).

Zu den Anforderungen an den Erosionsschutz, die in einem zu schaffenden Sächsischen Landwirtschaftsgesetz definiert werden müssen, siehe 4.1.2

Entscheidend ist ein stringentes Kontrollregime.

→ Ausweisung der Einzugsgebiete von Gewässern mit Vorkommen besonders sensibler Arten als Schutzgebiete mit Verbot von Ackerbau

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Schutzbemühungen an Gewässern, in denen beispielsweise Flussperlmuschel oder Bachneunauge vorkommen, sind nur dann erfolgversprechend, wenn auch aus den Einzugsbereichen keine negativen Einflüsse auf diese Gewässer einwirken. Deshalb sind großflächig (von Wasserscheide bis Wasserscheide) Schutzgebiete auszuweisen mit Verordnungen, die Erosion und schadstoffbefreiteten »Run-off« weitgehend ausschließen. Die Schutzgebietskategorien (FND, NSG, LSG) sind entsprechend des räumlichen Umfangs und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Arten auszuwählen.

Bei NATURA-2000-Gebieten mit Gewässer-Lebensraumtypen sind ebenfalls ausreichend dimensionierte Pufferzonen festzulegen.

→ im Rahmen von A/E-Maßnahmen bevorzugt Einzugsgebiete von naturnahen Fließgewässern renaturieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um den Eintrag von schadstoffbelasteter Ackerboden-Sedimentationsfracht zu verhindern, sollten solche gewässernahen, erosionsgefährdeten Äcker in Grünland umgewandelt oder gegebenenfalls aufgeforstet werden. Zur Umsetzung solcher Maßnahmen kann das neue Instrument des Ökokontos sinnvoll zu Einsatz gebracht werden.

3.4.3.3 Tausalzbelastung von Gewässern senken

Tausalze lösen sich im Wasser, daher helfen auch keine Regenrückhaltebecken an Autobahnen oder anderen neugebauten Straßen etwas dagegen – letztlich landet das Salzwasser in den Bächen und Flüssen. Die einzige Möglichkeit, die schwerwiegenden Folgen zu minimieren: weniger Auftaumittel verwenden!

→ Verbot des Einsatzes von Tausalzen im Einzugsbereich von Schutzgebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zumindest Naturschutzgebiete sowie NATURA-2000-Gebiete mit Gewässer-LRT oder entsprechenden Anhang-Arten müssen von Tausalzbelastungen so weit wie möglich freigehalten werden. Dies ist in den Schutzgebietsverordnungen festzuhalten. Darüber hinaus muss an allen Straßen, deren Abwasser oberflächlich in die Schutzgebiete fließt, eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen, dass nur Splitt oder anderes nichtwasserlösliches Material vom Winterdienst verwendet werden darf.

→ Tausalzeinsatz in Privathaushalten verbieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In verschiedenen Städten existiert solch ein Verbot bereits in Form von kommunalen Satzungen. Allerdings scheint dieses bei vielen Hausbesitzern entweder kaum bekannt zu sein – oder wird bewusst missachtet. Es gibt offenbar weder Kontrollen noch Ahndung von Zuiderhandlungen. Dieses Vollzugsproblem ergäbe sich auch, wenn in irgendeiner Form landesweit der Tausalzeinsatz im Privatbereich verboten würde.

3.4.3.4 Gewässerversauerung entgegensteuern

→ konsequente Maßnahmen zur Reduzierung der NO_x-Immissionen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

(siehe 3.1.1.3)

→ Waldumbau forcieren in nadelholzdominierten Einzugsgebieten von NSG bzw. Natura-2000-Gebieten mit Gewässern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch aus Gründen des Gewässerschutzes müssen die Maßnahmen des ökologischen Waldumbaus vor allem auf die Täler der Bäche und Flüsse sowie das Umfeld von Quellen und Standgewässern konzentriert werden. Dies betrifft besonders auch NATURA-2000-Gebiete mit Fließgewässer-Lebensraumtypen bzw. entsprechenden Anhang-Arten. Im Staatswald sind diese Maßnahmen in der Forsteinrichtung zu planen; für Privat- und Körperschaftswälder muss lukrative, unbürokratische Förderung zur Verfügung stehen. Bei der Bewilligung der Förderung ökologischen Waldumbaus haben die zuständigen Behörden Anträge aus Schutzgebieten und deren unmittelbarem Umfeld bevorzugt zu bearbeiten.

3.4.3.5 Gewässerbelastung mit Medikamenten-Rückständen reduzieren

→ Nachrüstung von Kläranlagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn entsprechende Technologien (noch) sehr teuer sind: beim häufig noch verkannten Problem der Belastung mit Arzneimittelrückständen im Abwasser besteht großer Handlungsbedarf, auch aus Gründen des Biodiversitätsschutzes. Der Freistaat muss zum einen die Träger der Klärwerke finanziell bei der Nachrüstung unterstützen, zum anderen auch die Forschung auf diesem Gebiet intensivieren.

→ strikte Überwachung des Medikamenteneinsatzes in der Landwirtschaft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Prophylaktischer oder leistungssteigernder Antibiotika-Einsatz in der Tierhaltung ist verboten – und dennoch kommen immer wieder Missbrauchsfälle an das Licht der Öffentlichkeit. Offenkundig bedarf es eines wesentlich strengereren Überwachungsregimes in den industriellen Mastanlagen mitsamt (wirklich) unangekündigten Kontrollen.

► 3.5 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in Siedlungsbereichen

Trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen: die urbanen Bereiche in und um die Städte unterliegen einem rasanten Wandel – mit zunehmender Uniformierung, Biotoperschneidung, Flächenversiegelung und der Vernichtung von vielen Habitaten typischer Kulturfolger unter der Flora und Fauna. Andererseits bieten die Siedlungsbereiche mit ihren Gärten, Parks und Brachflächen auch Refugien für einstige Bewohner der Agrarlandschaften, denen die industrielle Landwirtschaft in den Fluren der Dörfer kaum noch Überlebensmöglichkeiten bietet.

Nicht zuletzt: Unter den in den Städten lebenden Menschen gibt es auch immer mehr Naturfreunde, die sich für die Erhaltung der biologischen Vielfalt mitverantwortlich fühlen. Dem Naturschutz im Stadtbereich kommt wachsende Bedeutung zu.

► 3.5.1 Flächenversiegelung stoppen

Straßenneu- und -ausbau, Feldwegeasphaltierungen und Dorfsanierungen bringen auch in den ländlichen Bereichen ein Übermaß an Flächenversiegelungen mit sich (die sich insbesondere in Hochwasserentstehungsgebieten verheerend auswirken können). Die größten Bodenversiegelungen geschehen jedoch in den Randbereichen der Städte sowie in den Gemeinden im Umkreis der Großstädte. Hier wurden und werden die meisten neuen Wohngebiete ausgewiesen, mitsamt der zugehörigen Straßen und Parkflächen. Hinzu kommen Umgehungsstraßen, Gewerbegebiete und Einkaufsparks, wiederum mit riesigen Parkplätzen. Die durchschnittliche Flächenneuinanspruchnahme ist von ca. 2,8ha/Tag auf ca. 4,5ha/Tag gestiegen. (SMUL 2007). Im Programm zur biologischen Vielfalt (SMUL 2009) wird die Minderung des Flächenverbrauchs zwar zu einem der »Grundsätze zur Sicherung der biologischen Vielfalt« erklärt – ohne ein konkretes Ziel zu nennen. Inwiefern eine Reduzierung der Neuversiegelungsrate bisher gelungen ist, darüber schweigt sich das Sächsische Umweltministerium auch in seinem Zwischenbericht (SMUL 2013b) aus.

Die Versiegelung von Flächen zieht viele sehr negative Folgen für Pflanzen und Tiere nach sich. Dazu gehören:

- Vernichtung von Lebensraum für Bodenorganismen, Beeinträchtigung bis Abtötung von Wurzeln (insb. Feinwurzeln von Bäumen)
- Zerschneidung von Lebensräumen, Verinselung von Populationen (z.B. auf Restbiotopen innerstädtischer Brachen und Parks)
- Mortalitätsrisiko infolge Straßenverkehrs
- erhebliche Zunahme der Beunruhigung durch Lärm, Licht und Leute, auch nachts
- Veränderung des Lokalklimas und des Wasserhaushalts

3.5.1.1 Neuversiegelungsrate drastisch reduzieren: kurzfristig auf 1,5 ha/Tag bis 2015 und mittelfristig auf 0 ha/Tag

Die Nationale Strategie biologische Vielfalt der Bundesregierung (BMU 2007) sieht 30 ha/Tag für ganz Deutschland vor – bis 2020. Für Sachsen ergibt dies, auf seine Landesfläche umgerechnet, einen Wert von 1,5 ha/Tag. Die Sächsische Staatsregierung hat dieses Ziel bislang nicht übernommen.

Aber auch 1,5 ha Neuversiegelung pro Tag bedeuten, dass jedes Jahr zusätzliche fünf Quadratkilometer unter Bitumen oder Beton verschwinden – eine Entwicklung, die angesichts des Bevölkerungsrückgangs und zahlreicher ungenutzter, bebauter, asphaltierter oder betonierter Grundstücke nicht zu rechtfertigen ist. Das Ziel muss deshalb darin bestehen, jeglichen neuen Flächenverbrauch durch Renaturierung ungenutzter oder wenig genutzter Versiegelungsbereiche auszugleichen. Über die Vorgaben der Nationalen Strategie biologische Vielfalt hinausgehend, sollte dieses Null-Neuversiegelungs-Ziel bereits bis 2020 erreicht werden.

→ konkrete Vorgaben (bis 2015: 1,5 ha/Tag – bis 2020: 0 ha/Tag) zur Reduzierung der Netto-Neuversiegelung im Landesentwicklungsplan und Konkretisierung in den Regionalplänen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Stopp der Neuversiegelung (bzw. zum Kompletausgleich aller Neuversiegelungen) hat nur dann eine Chance, wenn den Städten und Behörden verbindliche Vorgaben gemacht werden. In den Regionalplänen sind konkrete Schwerpunktbereiche aufzuzeigen, wo Entsiegelungen erfolgen sollen und wo noch Neuversiegelungen (> 1 ha) zulässig sind. Damit soll die Entwicklung auf die Innenstädte gelenkt und eine weitere Inanspruchnahme der Speckgürtel verhindert werden.

→ Genehmigung von Flächennutzungsplänen nur noch, wenn bis 2020 ein Neuversiegelungs-/Entsiegelungs-Saldo von Null nachgewiesen wird

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Den Kommunen muss die jeweils eigene Verantwortung deutlich gemacht werden, nicht noch mehr wertvolle Böden ihrer Stadt- und Gemeindegebiete zu vernichten.

Über die Einhaltung der Festlegungen der Flächennutzungspläne sollen sie in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) Bericht erstatten.

Analog zum vorigen Punkt gilt auch hier: ein weiteres Ausufern der Bebauungsflächen im Umland der Großstädte ist zu verhindern.

→ Baugenehmigung mit Neuversiegelungen nur noch, wenn der gleiche Flächenumfang anderswo entsiegelt wird

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Entsprechende Vorschriften gehören, über die Festlegungen der Regional- und Flächennutzungspläne hinaus, auch in das Sächsische Naturschutzgesetz und in die Sächsische Bauordnung.

3.5.1.2 Umfangreiche Renaturierungen von Flächen, die nicht (mehr) zwingend versiegelt sein müssen

→ Landes-Förderprogramm zur Renaturierung von Industriebrachen durch Städte und Gemeinden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Unzählige versiegelte Brachflächen warten noch heute darauf, von Asphalt und Beton befreit zu werden. Die Kommunen sind damit meist überfordert und benötigen die Unterstützung durch ein finanziell ausreichend ausgestattetes Landes-Förderprogramm.

Vor jedweden Abrissarbeiten sind allerdings die Naturschutzbehörden einzubeziehen, da gerade alte Gebäude häufig auch von gefährdeten/geschützten Tierarten genutzt werden.

→ im Rahmen von A/E-Maßnahmen: wenig genutzte Straßen bzw. asphaltierte Wege zurückbauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Solange in Sachsen noch neue Straßen gebaut und Wege asphaltiert werden, ist es eigentlich nur logisch, bei abnehmender Bevölkerungszahl auch bestehende, nur noch wenig genutzte Straßen zurückzubauen. Dafür kommen beispielsweise alle Straßen infrage, die im Winter ohnehin nicht geräumt werden.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Straßenversperrungen häufig auf heftigen Widerstand der Anwohner treffen. Solchen Maßnahmen müsste zumindest sehr intensive Öffentlichkeitsarbeit vorausgehen.

3.5.1.3 (Wieder-)Vernetzung innerstädtischer Lebensrauminseln mit dem Umland

→ Sicherung der innerstädtischen Lebensrauminsel in der Stadtplanung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Raumplanung in den Städten ist mit dem Problem konfrontiert, dass einerseits die Speckgürtel nicht weiter ausufern und notwendige Bebauungen in den städtischen Kernbereichen konzentriert werden sollen. Andererseits aber haben sich gerade in den Parks und auch auf Brachflächen sehr wertvolle, artenreiche Biotope etabliert. Diese trotz des hohen Nutzungsdrucks zu sichern, stellt eine sehr hohe Herausforderung für Planer, Verwaltungen und Bürger dar. Landschafts- und Flächennutzungspläne sind diesbezüglich besonders gründlich zu erarbeiten, zu diskutieren und von der Kommunalaufsicht zu prüfen.

→ Finanzierungsinstrument schaffen für städtische Biotopverbundkonzepte einschließlich Maßnahmenumsetzung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zusätzlich zur landesweiten Biotopverbundplanung, die die städtischen Bereiche weniger im Fokus hat, bedarf es lokaler Biotopvernetzungen, bei denen auch wieder Verbindungen zwischen den heute meist isolierten innerstädtischen Lebensrauminseln und dem Umfeld der Städte hergestellt werden. In vielen Fällen sind diese Verbundachsen erst in den vergangenen 20 Jahren verbaut und unterbrochen worden.

3.5.2 Lebensräume in Städten und Dörfern erhalten/wiederherstellen

Sowohl in den städtischen Zentren als auch in den ländlichen Siedlungen – und ganz besonders in den dazwischen ausufernden Vorstädten – haben die vergangenen zwei Jahrzehnte grundlegende Veränderungen gebracht. Sicherlich zeigen viele Städte und

Dörfer heute ein farbenfroheres Antlitz als zu Zeiten des tristen DDR-Graus. Aber: Gebäudesanierungen, Gehölzbeseitigungen und Grünlandbebauungen haben auch ein hohes Maß an Uniformierung mit sich gebracht (siehe 3.1.2), und außerdem die Habitate vieler Tiere und Pflanzen, die einst in großer Zahl vorkamen (z.B. Schwalben, Sperlinge) dezimiert. Hier ist wesentlich mehr Behutsamkeit bei der Entwicklung von Städten und Dörfern notwendig.

Besonders im ländlichen Raum muss in viel stärkerem Maße als bisher auf die Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstrukturen geachtet werden. Dies ist nicht nur aus denkmalschützerischen und kulturhistorischen Gründen geboten, sondern auch für die Bewahrung von Lebensräumen der Pflanzen und Tiere, die sich über lange Zeit an das Leben in der Nähe toleranter Menschen angepasst haben.

3.5.2.1 Habitate an und in Gebäuden erhalten/neu schaffen!

→ Großinitiative für gebäudebewohnende Arten in landeseigenen Liegenschaften

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Seiner Vorbildfunktion zum Erhalt der biologischen Vielfalt muss der Freistaat zuallererst bei seinen eigenen Immobilien nachkommen. Es hat zu den Pflichtaufgaben aller Landesbehörden und landeseigenen Unternehmen zu gehören, für alle ihnen zugeordneten Gebäude (und die zugehörigen Grundstücke) Naturschutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Für die Ausstattung der Liegenschaften mit Nisthilfen etc. sowie deren regelmäßige Wartung müssen im jeweiligen Verantwortungsbereich ausreichend Finanzen zur Verfügung gestellt (umgewidmet) werden.

→ lukrative, unbürokratische Förderung von Arten-schutzmaßnahmen in Siedlungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Grundstückseigentümer (auch und ganz besonders: Wohnungsgesellschaften) müssen unkompliziert Fördergelder für habitatverbessernde Maßnahmen in und an Gebäuden zur Verfügung gestellt bekommen. Dazu gehört nicht nur die Installation von Nisthilfen etc., sondern auch deren regelmäßige Pflege/Wartung (und zwar nicht nur im ländlichen Raum – dem derzeitigen Geltungsbereich

der meisten Fördertatbestände der Richtlinie »Natürliches Erbe«). Ein finanzieller Eigenanteil kann von den Fördermittelempfängern nur dann verlangt werden, wenn diese Artenschutzmaßnahmen gleichzeitig wertsteigernd wirken. Auch die Pflicht zur Vorfinanzierung von zusätzlichen, ausschließlich naturschutzorientierten Leistungen ist nicht akzeptabel.

→ Öffentlichkeitsarbeitsinitiative gegenüber Haus- und Grundstücksbesitzern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die meisten Habitatzerstörungen (oder unterlassenen Naturschutzmaßnahmen) bei Gebäudesanierungen erfolgen aus Unkenntnis der Hausbesitzer. Hier ist ein wesentlich höheres Maß an Aufklärung und Motivation erforderlich. Diese Öffentlichkeitsarbeit kann durch die Landesstiftung Natur und Umwelt organisiert werden (die LANU war damit in der Vergangenheit schon partiell erfolgreich: z.B. »Fledermaus komm ins Haus«) sowie lokalen Naturschutzvereinen oder den zu schaffenden Naturschutzstationen übertragen werden, muss aber vom Freistaat zu akzeptablen Bedingungen finanziert werden (unbürokratisch, 100%, keine Vorfinanzierung).

→ Förderung von Sanierungsmaßnahmen an historischer Gebäudesubstanz nur mit Naturschutz-Gutachten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade alte Gebäude beherbergen oftmals seltene Pflanzen (z.B. Moose und Flechten am Mauerwerk) und Tiere (Fledermäuse, aber auch gefährdete Spinnen und Insekten). Die Sanierung/Renovierung solcher Schlösser, Kirchen oder Villen wird vom Freistaat gefördert. Voraussetzung sind in der Regel Gutachten der Denkmalschutzbehörden. Künftig müssen auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf mögliche Vorkommen gefährdeter Arten geprüft werden. In die Bewilligung der Fördergelder sind die Naturschutzbehörden einzubinden.

→ ILE und LEADER: Bindung von Förderungen zur Gebäudesanierung an Naturschutzauflagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Alle ländlichen Regionen Sachsens sind entweder LEADER- oder ILE-Gebiete. Ein Großteil der Fördergelder dieser »Integrierten Ländlichen Entwicklung« wird in die Erhaltung/Entwicklung/»Umnutzung« von Gebäuden investiert. Naturschutzbelange bleiben dabei in der Regel bisher unberücksichtigt. Künftig müssen bei allen Sanierungen und Umbauarbeiten an Gebäuden mindestens 10 % der Fördersumme für flankierende Naturschutzmaßnahmen am Objekt ausgegeben werden. Was im Einzelfall notwendig und sinnvoll ist, muss durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch ein Gutachten eines sachkundigen Landschaftsplanungsbüros festgestellt werden. Die ILE-Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen ist dementsprechend zu überarbeiten.

→ Schulungsprogramm für Architekten und Energieberater

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es ist oft erschreckende Realität, dass sowohl die Bauherren, als auch die von ihnen beauftragten Dienstleister über keinerlei Kenntnis zu den Auswirkungen ihres Tuns auf Flora und Fauna haben. So führen allzuoft auch an sich ökologische Maßnahmen wie energetische Sanierungen zum Verlust wertvoller Habitate. Dabei stehen in der Regel geeignete Technologien zur Verfügung, die Eingriffe zu minimieren. Nicht jedes Einflugloch zu einem Dachboden zieht solche Wärmeverluste nach sich, dass es verschlossen werden muss. Außerdem sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, dass Fassaden neuer oder renovierter Gebäude mit passenden Vorrichtungen (z.B. Fledermauskästen, Nisthilfen für Schwalben, »Insektenhotels« etc.) versehen werden. Hier besteht sehr großer Schulungsbedarf für Architekten, Energieberater und Baugewerke. Diese Weiterbildungsmodule sind vom Freistaat zu finanzieren und über die Berufsverbände (Architektenkammer, Handwerkskammer ...) anzubieten.

3.5.2.2 Gehölzschutz in Städten und Gemeinden deutlich verbessern

Häufig wachsen gerade in den Siedlungsbereichen wertvolle Altbäume, für die außerhalb, in den intensiv bewirtschafteten Forsten und Agrarflächen, kaum noch Überlebenschancen bestehen. Effektiver Gehölzschutz, wie ihn bis 2010 die kommunalen Baumschutzsatzungen leider sicherten, ist in den Städten und Dörfern besonders wichtig. Die schwerwiegende Fehlentscheidung der Sächsischen Staatsregierung, diese mehr oder weniger bewährten Gehölzschutzsatzungen zu beschneiden, hat

bereits nach wenigen Jahren zu größeren Verlusten geführt, die sich auch auf die biologische Vielfalt auswirken können.

→ Beschränkung der kommunalen Baumschutzsatzungen aufheben: § 19 (2) im Sächsischen Naturschutzgesetz komplett streichen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt mit komplizierten Paragraphen das Recht der Städte und Gemeinden zu beschneiden, für den Schutz der in ihrem Territorium wachsenden Gehölze zu sorgen, sollte die Sächsische Staatsregierung diese kommunalen Bemühungen aktiv unterstützen. Die ungerechtfertigte und rechtlich fragwürdige Einschränkung des § 29 BNatSchG durch den § 19 SächsNatSchG ist unverzüglich aufzuheben.

Vielmehr sollten SMUL und LfULG mit Sachkompetenz die Kommunen bei der Erarbeitung von naturschutzgerechten Gehölzschutzsatzungen unterstützen. Dabei kann es durchaus angebracht sein, Koniferen und potentiell invasive Arten (Robinie, Götterbaum, Späte Traubkirsche ...) vom Schutz auszunehmen (keinesfalls jedoch alte Obstbäume).

→ konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der Gehölzschutzsatzungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch als vor der Novelle des Sächsischen Naturschutzgesetzes noch scheinbar Rechtsklarheit beim kommunalen Baumschutz herrschte, waren Gehölzschutzsatzungen viel zu oft nur geduldiges Papier. Vor allem in kleineren Städten und Dörfern fehlte sachkundiges Personal, die Bestimmungen umzusetzen, und häufig wohl auch der politische Wille.

Notwendig sind zum einen Gemeindebehördenmitarbeiter, die in der Lage sind, die Gesundheit, die Standfestigkeit und den Naturschutzwert von Bäumen einzuschätzen. Eine Wiederbelebung von ehrenamtlichen Baumschutzkommissionen wäre dabei zweifellos hilfreich. Zum anderen dürfen Pflegemaßnahmen an Gehölzen, die als besonders wertvoll eingestuft wurden, nur durch zertifizierte Baumpfleger durchgeführt werden. Dies sollte im Sächsischen Naturschutzgesetz festgelegt werden – nicht die Aufweichung des Gehölzschutzes.

→ Städte und Gemeinden zur Führung von Baumkatastern verpflichten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um wertvolle Altbäume langfristig zu erhalten, müssen alle durchgeführten Maßnahmen sowie die bei den regelmäßig durchzuführenden Sichtkontrollen (siehe nächster Punkt) festgestellten Sachverhalte in einem Baumkataster dokumentiert werden. Diese Baumkataster sollten öffentlich sein (Internet), um die Bürger zu eigener Wachsamkeit für diese Bäume anzuregen (dies betrifft vor allem den Schutz der Wurzelbereiche). Die Pflicht zur Führung von Baumkatastern kann im Sächsischen Naturschutzgesetz festgeschrieben werden und sollte von der Kommunalaufsicht überprüft werden.

→ mindestens halbjährlich Kontrollen der im Baumschutzkataster erfassten Bäume hinsichtlich Gefahren für die Bäume

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei den Sichtkontrollen der Bäume im Stadt-/Gemeindegebiet darf es nicht nur um eventuell notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht gehen. Für die langfristige Sicherung der Bäume ist es viel wichtiger, rechtzeitig Gefahren zu erkennen, die sich negativ auf die Baumgesundheit (und damit die Standfestigkeit) auswirken können. Dies betrifft vor allem Beeinträchtigungen im Wurzelbereich (Bodenverdichtung, Tausalz...) Neben der Führung von Baumkatastern müssen die Kommunen auch verpflichtet werden, solche Kontrollen durch sachkundiges Personal durchführen zu lassen.

→ konsequenter Biotopschutz höhlenreicher Bäume bzw. Habitate für Bäume mit Vorkommen geschützter Arten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade nach der Aufweichung der Gehölzschutzsatzungen durch die Staatsregierung und wegen der daraus resultierenden allgemeinen Verwirrung ist es wichtig, den Gehölzschutz in den Ortschaften nicht allein den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zu überlassen. Naturdenkmale sowieso, aber auch Bäume unter Biotopschutz

(§ 21 SächsNatSchG) oder mit Vorkommen geschützter Tierarten müssen regelmäßig von den Unteren Naturschutzbehörden oder von diesen beauftragten Experten aufgesucht werden, um Gefahren für diese Bäume zu erkennen und unverzüglich ausschließen zu können. Besonders wichtig ist ein konsequenter Wurzelraumschutz. Dieser muss auch zu Lasten anderer Flächennutzer durchgesetzt werden, beispielsweise durch Straßeneinengungen.

→ Beschränkung der Verkehrssicherungspflicht bei Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Naturschutzgesetz regeln.

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Ähnlich wie im Bundeswaldgesetz geregelt ist (und inzwischen vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde – Hilsberg 2012), muss zumindest bei geschützten Bäumen auch andernorts gelten: »Aufenthalt auf eigene Gefahr!« Ein entsprechender Paragraph ist im Sächsischen Naturschutzgesetz einzufügen, mitsamt einer Konkretisierung, welche Maßnahmen zur Vermeidung eventueller Gefahren tatsächlich notwendig sind. Dazu müsste beispielsweise eine deutlich sichtbare Kennzeichnung der Bäume gehören und ein Ausschluss aller Beeinträchtigungen, die sich negativ auf die Gesundheit des Baumes auswirken können (kein Tausalz, keine Verdichtungen oder Versiegelungen im Wurzelbereich...)

Für dennoch eintretende Verkehrssicherungsfälle muss ein Landesfonds zur Übernahme des Haftungsrisikos eingerichtet werden (siehe 5.1.4.3).

3.5.2.3 Schutz wertvoller Grünland- und Brachflächen im Siedlungsbereich

→ wertvolle Grün- und Brachflächen als geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Der § 29 BNatSchG bietet nicht nur den rechtlichen Rahmen für Gehölzschutzzsatzungen, sondern kann ebenso gut für den Schutz anderer Landschaftselemente genutzt werden. Bislang machen davon jedoch die Kommunen kaum Gebrauch – vermutlich auch deshalb, weil den Stadtvätern (und -müttern) die Naturschutzbedeutung etwa von artenreichen Wiesen oder gar Brachflächen kaum bewusst ist. Dabei sind solche – häufig blütenbunten – Offenlandbereiche meist noch stärker

bedroht als Bäume. Hier ist intensive Öffentlichkeitsarbeit ebenso nötig wie ein gewisser Druck von Seiten der Kommunalen Aufsicht. Das SMUL sollte eine Mustersatzung erarbeiten, anhand derer die Städte und Gemeinden ihre wertvollsten Wiesen und Brachflächen als GLB ausweisen können.

→ Grünflächenmahd begrenzen – Naturrasen und Wiesen fördern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei der immer wieder öffentlich beklagten Finanzknappheit der sächsischen Kommunen sind die allerorten und jederzeit zu beobachtenden Laubsauger- und Rasentrimmereinsätze kaum zu verstehen. Die teilweise extrem intensive Grünflächenpflege zieht die Vernichtung vieler Pflanzen und Tiere sowie eine nachhaltige Schädigung in deren Lebensräumen nach sich. Die sächsische Staatsregierung sollte die Städte und Gemeinden unmissverständlich auffordern, hierfür weniger Geld auszugeben (und dieses stattdessen für Naturschutzmaßnahmen umzuwidmen).

→ kein freier Verkauf von toxischen Pestiziden im Einzelhandel

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Obwohl nur teilweise legal, werden auch auf Privatgrundstücken offenbar erhebliche Mengen an Pestiziden ausgebracht. Diese Stoffe sind in Gartencentern etc. leicht erhältlich. Es müssen Regelungen erlassen werden, die toxische Agrarchemikalien nur Personen zugänglich machen, die für den Umgang damit qualifiziert sind.

In den Schulungen zum Erwerb des Sachkundenachweises zum Umgang mit Pestiziden ist bedeutend mehr Wissen über die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu vermitteln. Ohne Nachweis fundierten ökologischen Wissens darf es keine Berechtigung für die Verwendung toxischer Garten- und Agrochemikalien geben.

► 3.6 Maßnahmen gegen Gefährdungen der biologischen Vielfalt in Bergbaugebieten

Große Teile Sachsens sind durch früheren und gegenwärtigen Bergbau geprägt – nicht wenige Landschaften aber auch durch künftige Bergbauvorhaben bedroht. Dies betrifft vor allem die Lausitzer und Leipziger Braunkohlereviere. Bedeutende Naturschutzgebiete, wie der Urwald Weißwasser, werden einer veralteten, klimaschädlichen Stromerzeugung geopfert.

Naturschutzbelange haben bisher bei der Genehmigung von Abbauvorhaben aller Art nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Dies liegt zum einen am völlig unzeitgemäßen, preußisch bis nationalsozialistisch geprägten Bundesberggesetz. Bei vielen Steinbrüchen etc. wurden darüber hinaus in den 1990er Jahren großzügig langfristige Abbaubewilligungen und Betriebsgenehmigungen ausgestellt, ohne dass Aspekte der biologischen Vielfalt eine Rolle spielten. Zu dieser Zeit ignorierte die Bundesrepublik noch die Europäische Vogelschutzrichtlinie und die sogenannte FFH-Richtlinie der EU.

Damit werden auch sehr viele Chancen vergeben, die Tagebaue und Steinbrüche nach deren Aufgabe für die biologische Vielfalt, besonders für lichtbedürftige Pflanzen und Tiere, bieten. Einstige Arten der Agrar-Kulturlandschaften, die von der industriellen Landwirtschaft aus ihren angestammten Habitate verdrängt wurden, haben auf Kohlekippen und in Kiesgruben Ersatzstandorte gefunden. Viel zu oft werden solche offenen Rohbodenbiotope jedoch schematisch rekultiviert und gehen wieder verloren.

► 3.6.1 Devastierungen minimieren

Es bedarf tiefgreifender sozioökonomischer Veränderungen und der entsprechenden politischen Weichenstellungen, um den Ressourcenverbrauch in Deutschland und Sachsen erheblich zu reduzieren. Es ist ethisch nicht verantwortbar, Bodenschätze künftig nur noch zu importieren – aus Staaten, deren Umweltstandards noch deutlich geringer sind.

So zielt die sogenannte Energiewende, die seit Langem von den Grünen propagiert wird und zu der sich formal nun auch die Bundesregierung bekennt, in ihrer derzeitigen Form nicht auf das grundlegende Problem ab, nämlich den viel zu hohen Verbrauch an Strom, Wärme und Kraftstoffen. Allein nur ein Umlegen des Schalters auf regenerative Energien zieht zahlreiche neue Probleme für die biologische Vielfalt nach sich, wie die Konflikte um Wind- und Wasserkraftanlagen, vor allem aber um die endlosen Maisäcker für die Biogaserzeugung zeigen. Auch Ökostrom gibt es nicht zum ökologischen Nulltarif!

Keinesfalls jedoch kann die Lösung der Konflikte mit den erneuerbaren Energien in einem Festhalten an der Nutzung fossiler Energieträger liegen. Doch gerade die Sächsische Staatsregierung setzt unverändert auf ein hohes Maß an Braunkohleverstromung. Dies beschert dem Freistaat einen internationalen Spitzenplatz unter den CO₂-Emittenten, und hierzulande andauernde Konflikte um die Erweiterung von Großtagebauen mitsamt aller sozialen, kulturellen und ökologischen Folgen.

3.6.1.1 Bergrecht modernisieren

→ Naturschutzkriterien ins Bergrecht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Da das zuletzt 1980 überarbeitete, aber in seinen wesentlichen Grundzügen in die 1930er Jahre und noch länger zurückreichende Berggesetz Bundesrecht darstellt, sind die Einflussmöglichkeiten der sächsischen Politik sehr begrenzt. In jedem Fall sollte die Staatsregierung eine entsprechende Bundesratsinitiative unternehmen. Zumindest die europarechtlichen Vorgaben (EU-Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) müssen auch vollständig gegenüber dem Bergrecht gelten.

→ öffentliche Mitsprache- und Klagerechte stärken

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Sehr wichtig ist die wesentliche Erweiterung der Mitsprache- und Klagerechte Betroffener sowie der Naturschutzverbände.

3.6.1.2 Stopp des Kohleabbaus und der Braunkohleverstromung

→ politische Grundsatzentscheidung, die sich unter anderem im Energie- und Klimaprogramm niederschlagen muss

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates (SMWA 2013) setzt nach wie vor auf Braunkohle (»[...] auch zukünftig eine tragende Säule einer leistungsstar-

ken Energiewirtschaft [...]). Unter dem Kapitel »Energieeffizienz« wird als großer Erfolg verbucht, dass der Wirkungsgrad der Braunkohleverstromung von 40 auf 43 % erhöht werden konnte.

Richtig wäre eine politische Prioritätensetzung wie folgt (und zwar in genau dieser Reihenfolge):

1. deutliche Energieeinsparung
2. Erhöhung der Energieeffizienz
3. naturverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung auf 100 %

→ keine Neuzulassungen und Erweiterungen von Braunkohletagebauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In den laufenden Genehmigungsverfahren (Nochten, Welzow-Süd) sind die Anträge des Vattenfall-Konzerns abzulehnen, da die absehbaren Schäden durch die Tagebauerweiterungen in keinem vertretbaren Verhältnis stehen zum tatsächlichen Bedarf an Braunkohlestrom, wenn die Ziele der Energiewende realisiert werden.

Sämtliche Vorranggebiete Braunkohleabbau, die über die bestehenden Tagebaue hinausgehen, müssen aus dem Landesentwicklungsplan gestrichen werden.

3.6.1.3 Genehmigungen von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben auf den Prüfstand

In den Nachwendewirren der 1990er Jahre wurden zahlreiche Abbauvorhaben auf dubiosen Planungsgrundlagen und ohne Rücksicht auf Naturschutzbelange genehmigt. Seither wurden die Naturschutz- und Wassergesetze mehrfach geändert und, unter anderem, wichtige Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt (die zwar schon damals galten, aber von deutschen Behörden und Politikern bewusst ignoriert wurden).

→ automatisches Erlöschen aller Bewilligungen und Genehmigungen, die älter als zehn Jahre sind und seither nicht in Anspruch genommen wurden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

So wichtig dieser Schritt ist, dürfte er doch mit dem derzeitigen Bergrecht nur schwer umsetzbar sein. Die Staatsregierung muss dennoch alle Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen, um von Steinbruchunternehmen früher auf Vorrat erkaufte Abbaurechte zu beenden.

→ Prüfung aller bisherigen bergrechtlichen Genehmigungen, ob deren Naturschutzaflagen noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Zum einen müssen, wo dies noch nicht erfolgt sein sollte, die nötigen Naturschutz-Untersuchungen (FFH-Arten, LRT, Vogelschutz-RL, Biotopschutz) nachgeholt werden, um den Abbau-Unternehmen die nötige Rechtsicherheit zu verleihen. Zum anderen ergeben sich gerade in älteren Steinbrüchen etc. neue Naturschutz-Perspektiven (z.B. Uhu-Brutplätze), die durch das Festhalten an den alten Betriebsgenehmigungen bedroht würden.

→ Beschränkungen bei der Nachnutzung von Steinbrüchen und Kiesgruben als Deponien

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Nicht selten erscheint die Entsorgung von Bauschutt und anderem Abraum einträglicher als die vorherige Gewinnung von Baustoffen. Hier sind erstens strenge Kontrollen der Abfallbehörden notwendig sowie die Ahndung von Verkippungen nicht zugelassenen Materials.

Zweitens ist dafür Sorge zu tragen, dass die Biotoppotentiale von aufgelassenen Steinbrüchen und Kiesgruben nicht komplett verloren gehen. Nötig ist ein generelles Verbot der völligen Einebnung von durch Kies- oder Gesteinsabbau entstandenen Restlöchern.

► 3.6.2 Chancen zerstörter Landschaften nutzen

3.6.2.1 Mehr Naturschutz in den Kippenlandschaften

→ Braunkohlepläne überarbeiten: mindestens 50 % Naturschutz-Vorrangflächen auf den Halden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die in den (bereits vor Aufschluss der Tagebaue erstellten) Braunkohleplänen festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen gehen in der Regel davon aus, die Kippen wieder land- und forstwirtschaftlich nutzbar zu machen. Allerdings entstehen nach Abschluss der Aufschüttungen oft wertvolle Rohbodenbiotope, auf denen sich gefährdete und geschützte Arten ansiedeln. Durch schematische Aufforstungen oder die Einsaat von Rekultivierungspflanzen werden diese Biotope wieder vernichtet.

Die Rekultivierungspläne müssen generell wesentlich flexibler werden und Änderungen im Interesse der biologischen Vielfalt zulassen. Anstatt starrer Rekultivierungsvorgaben mit dem Ziel einer – auf lange Sicht defizitären – Land- und Forstwirtschaft ist mehr Offenheit nötig für die Vielfalt natürlicher Prozesse.

→ Wildnisentwicklung mit Großherbivoren – Landesschwerpunktprojekt Naturschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die erwähnten wertvollen Rohbodenbiotope der Tagebaufolgelandschaften sind in der Regel nur von kurzer Dauer und unterliegen rascher Gehölz-Sukzession. Um den Offenlandcharakter zumindest partiell zu erhalten, sind entweder teure Pflegeeingriffe nötig, oder aber der Verbiss durch große Pflanzenfresser. Wie sich großräumige Extensiv-Weidesysteme, die auch andernorts als Biotoppflegealternative diskutiert werden, tatsächlich auswirken, ließe sich in den ausgedehnten Kippenbereichen studieren. Dazu sollte ein großes Naturschutz-Landesprojekt gestartet werden.

→ Weiterführung/Wiederaufnahme des abgebrochenen (Bundes-)Naturschutzgroßprojektes »Lausitzer Seenland« als landesfinanziertes Projekt

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Umfangreiche Kippenrutschungen führten zu einer vorzeitigen Beendigung des bis dahin erfolgreichen Naturschutz-Großprojektes »Lausitzer Seenland«. Diese Fehlentscheidung der Projektträger und -finanzierer muss korrigiert werden. Sollte es nicht gelingen, das Naturschutzgroßprojekt – mit verändertem Pflege- und Entwicklungsplan – fortzuführen, muss der Freistaat mit einem landesfinanzierten Naturschutz-Schwerpunktprojekt die begonnenen Arbeiten fortsetzen.

→ Mindestens 50 % der Betriebsfläche nach der Stilllegung von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben zu Biotopen gemäß § 30 BNatSchG + § 21 Sächs-NatSchG entwickeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei allen künftigen Betriebsgenehmigungen muss zwingend, bei bestehenden Betriebsgenehmigungen soweit dies das Bergrecht nachträglich zulässt, festgelegt werden, dass mindestens die Hälfte des Betriebsgeländes nach Abschluss der Abbautätigkeiten von offenen Felsbildungen, Blockhalden, Magerrasen, naturnahen Gewässern oder anderen Strukturen eingenommen werden kann, die das Potential für den Status »Gesetzlich geschütztes Biotop« haben.



4. Rechtliche und landesplanerische Rahmenbedingungen

Entsprechend ihrer (förderstaatlichen) Kompetenzen legt die sächsische Landespolitik den Handlungsrahmen für die Akteure fest, die die Entwicklung der biologischen Vielfalt beeinflussen (Behörden, Landnutzer, ehrenamtliche Naturschützer ...). Prinzipiell lassen sich die Entwicklungen auf drei Handlungsebenen durch die Regierung und das Parlament des Freistaates steuern:

- Gesetze und Verordnungen
- Landesplanung
- Verteilung der Haushaltssmittel

In diesem Kapitel wird versucht, die im vorausgegangenen Hauptabschnitt aufgezeigten Probleme und Lösungen den rechtlichen und planerischen Stellschrauben zuzuordnen, die anders justiert werden müssen (bzw. den Schalthebeln, die umgelegt werden müssen). Die Vorschläge basieren auf dem Fachwissen von Naturschutzpraktikern und deren gesunden Menschenverstand; sie berücksichtigen bislang jedoch kaum juristische Feinheiten und Fallstricke. Eine Prüfung durch Umweltrechtsexperten macht sicher noch etliche Änderungen nötig. Jedoch gilt generell: etwas mehr gesunder Menschenverstand und etwas weniger juristische Spitzfindigkeiten würden sowohl dem Staatswesen als auch der Natur guttun!

► 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Seit dem Inkrafttreten des »Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege« 1992 hat das Naturschutzrecht im Freistaat zahlreiche Novellierungen erlebt. Bei der letzten, grundlegenden Neufassung des Naturschutzgesetzes wurde überdeutlich, was auch den meisten vorausgegangenen Veränderungen gemein war: die ursprüngliche Intention eines möglichst wirkungsvollen Schutzes der Natur wird immer mehr durch wirtschaftliche Interessen ausgehöhlt. Verbesserungen ergeben sich immer nur dann, wenn sie durch die Umsetzung europäischer Richtlinien unvermeidbar sind.

Ähnlich verhält es sich bei Naturnutzungsgesetzen wie Wald- und Wassergesetz. Auf eine eigenständige rechtliche Rahmensexsetzung für die Landwirtschaft hat der sächsische Gesetzgeber bisher komplett verzichtet (es gibt kein Landwirtschaftsgesetz, nur eine für Landwirte und Naturschützer gleichermaßen unüberschaubare Fülle unterschiedlichster bundesrechtlicher Regelungen).

Die schleichende Erosion der Naturschutzstandards in den sächsischen Gesetzen hat inzwischen ein Ausmaß erreicht, das bei kritischer Betrachtung der Verfassung des Freistaates widerspricht.

Die Regierung des Landes entzieht sich immer mehr ihrer Verpflichtung, »[...] Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes [...] zu schützen«, sondern verlässt sich weitgehend auf das ehrenamtliche Engagement von Freizeit-Naturschützern. Gleichzeitig versucht sie, deren verfassungsmäßig garantierten Mitspracherecht und Klagerechte immer weiter einzuschränken.

Artikel 10 der Verfassung des Freistaates Sachsen:

(1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken.

(2) Anerkannte Naturschutzverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen; das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) Das Land erkennt das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz 1 entgegenstehen. Der Allgemeinheit ist in diesem Rahmen der Zugang zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen zu ermöglichen.

Künftig müssen sich alle Gesetze und Verordnungen des Freistaates wieder wesentlich stärker am § 10 der Verfassung ausrichten. **Der Verfassungsauftrag ist umzusetzen.**

► 4.1.1 Sächsisches Naturschutzgesetz auf wirklichen Naturschutz ausrichten

Mit der am 6. Juni 2013 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen wurde die durch die Föderalismusreform ermöglichte sogenannte Abweichungsgesetzgebung in Landesrecht umgesetzt. Die sächsische Regierung hat von diesen Abweichungsmöglichkeiten reichlich Gebrauch gemacht – überwiegend zu Gunsten von Landnutzungsinteressen und zu Ungunsten der Natur. Sie ging dabei bis an die Grenzen des Zulässigen, denn die Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sind eigentlich »abweichungsfest« (z.B. § 13 BNatSchG: »Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.«).

Insgesamt muss festgestellt werden, dass das neue Naturschutzgesetz des Freistaates Sachsen einen schweren Rückschritt für die Bemühungen um die Biodiversität darstellt. Dies wurde im Vorfeld immer wieder sehr deutlich gemacht, zum Beispiel in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände (siehe u.a. www.nabu-sachsen.de/index.php?option=com_content&view=article&id=627&Itemid=243) sowie bei der Expertenanhörung im Sächsischen Landtag (http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50320&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202).

Leider haben die Regierung und die Regierungsfraktionen sich bewusst dagegen entschieden, konsequent das Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Paragraphen zu fassen. Diese fatale Fehlentscheidung muss dringend korrigiert und das Sächsische Naturschutzgesetz erneut überarbeitet werden. Als Grundsatz hat dabei zu gelten:

Wahrnehmung der Abweichungsmöglichkeiten vom Bundesnaturschutzgesetz nur für MEHR Naturschutz (anstatt zur Aufweichung der gesetzlichen Vorschriften)!

Auffällig am neuen sächsischen Naturschutzgesetz ist außerdem, dass die in vielen Paragraphen formulierten Vorgaben unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden. Zu den am häufigsten verwendeten Phrasen gehört: »nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel«. Mit anderen Worten: Für die biologische Vielfalt muss nur dann etwas getan werden, wenn noch Geld übrig ist.

Dies ist grundsätzlich die falsche Herangehensweise, wenn es gelingen soll, das Artensterben tatsächlich zu stoppen. Der Schutz der Natur ist unabhängig von der schwankenden Kassenlage des Freistaates und der Prioritätensetzungen seiner Regierungen zu sichern. Des-

halb ist eine der Hauptforderungen an die Gesetzgeber: **Klare finanzielle Vorgaben ins Naturschutzgesetz anstatt Haushaltsvorbehalte!**

4.1.1.1 Stärkung der Stellung des Naturschutzes und Sicherung der Landschaftspflege in der intensiv genutzten Landschaft Sachsens

(zu Kapitel 1 BNatSchG – Allgemeine Vorschriften, §§ 1 – 7)

→ Schaffung eines Systems von Naturschutzstationen unter einer landesweiten Trägerstiftung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zu den wichtigsten Grundbedingungen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt gehört die Schaffung und langfristige Sicherung von Strukturen der praktischen Naturschutzarbeit. Das Vertrauen der Freistaatsregierung in die Landnutzer, dass diese mit ein paar EU-Fördergeldern schon automatisch die hiesigen Landschaften, Arten und Biotope in gutem Zustand erhalten werden, ist völlig absurd. Umso schlimmer, dass die Naturschutzakteure sich als immer weniger in der Lage erweisen, wenigstens die nötigsten praktischen Arbeiten in den verbliebenen Refugien abzusichern. Dies können weder die personell überforderten Naturschutzbehörden, noch die ums finanzielle Überleben kämpfenden Naturschutzvereine, und schon gar nicht der überalterte, ausgezehrte Ehrenamtliche Naturschutzdienst.

Zu den Kernforderungen dieser Konzeption gehört deshalb, eine landesweite Struktur von Naturschutzstationen auf- und auszubauen, die mit den wichtigsten praktischen Naturschutzaufgaben beauftragt wird, dafür aber langfristig sicher finanziert wird (siehe 6.4). Diese Finanzierung muss unabhängig sein von der »Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel«, aber auch unabhängig von bürokratischen, risikoreichen, unkalkulierbaren und spätestens aller fünf Jahre wechselnden Fördermitteln. Es bedarf vielmehr einer staatlichen Grundfinanzierung einer Trägerstiftung, die pro Landkreis mindestens drei Naturschutzstationen mit dem nötigen, qualifizierten Personal unterhält.

Hierfür muss das Sächsische Naturschutzgesetz den rechtlichen Rahmen schaffen. Es sind die Struktur der Trägerstiftung der Naturschutzstationen, deren Finanzierung (einschließlich der Mindestsumme, die im Haushalt bereitzustellen ist) sowie die Rechte, Pflichten und Befugnisse der Stationen festzulegen. Naheliegenderweise könnte dies in Zusammenhang mit § 3 BNatSchG (»Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden«) geregelt werden.

In Verbindung mit den Naturschutzstationen ist zusätzlich eine Mindestanzahl von Naturschutzwarten (Ranger) pro Landkreis festzuschreiben, um die eklatanten Kontroll- und Vollzugsdefizite abzubauen.

→ Schutzzwecke jeweils mit dem wirkungsvollsten Instrument umsetzen (zu § 3 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch im SächsNatSchG-Entwurf setzt die Regierung voll auf freiwillige Leistungen der Landnutzer, stellt die Honorierung dafür (Fördermittel) aber gleichzeitig unter Haushaltsvorbehalt (sprich: Naturschutz machen wir dann, wenn die Leute Lust dazu haben und Geld dafür übrig ist). Diese Strategie ist vor allem im Agrarraum gescheitert, wie das dramatische Schwinden der Segelflora und der Feldvögel überdeutlich zeigt.

Deshalb die Forderung: Keine Privilegierung des Vertragsnaturschutzes gegenüber anderen Möglichkeiten, Naturschutzmaßnahmen umzusetzen.

(Zumal es bei der gegenwärtigen sächsischen Variante gar nicht um echten Vertragsnaturschutz handelt, sondern um das Verteilen von Fördergeldern bei überwiegend sehr niederschwülligen Naturschutz-Anforderungen und hohen Mitnahmeeffekten.)

→ Stärkung der Beteiligungsrechte anerkannter Naturschutzverbände (zu § 3 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die in § 3 (5) BNatSchG festgelegte frühzeitige Information und Beteiligung von Naturschutzbehörden bei »öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können«, ist auch auf die anerkannten Naturschutzverbände auszudehnen. Deren Orts- und Fachkompetenz muss bereits im frühestmöglichen Planungsstadium Berücksichtigung finden.

→ strikte Definition der »guten fachlichen Praxis« für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft anhand eindeutiger Parameter (zu § 5 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Festlegung von Kriterien der »guten fachlichen Praxis«, die tatsächlich die Erhaltung der biologischen Vielfalt gewährleisten, muss in erster Linie in den Fachgesetzen erfolgen: im Sächsischen Waldgesetz, im Sächsischen Wassergesetz, im Sächsischen Fischereigesetz und in einem neu zu schaffenden Sächsischen Landwirtschaftsgesetz (siehe 4.1.2). Nur dann ist der gegenwärtige § 5 (2) des SächsNatSchG akzeptabel. Sollten die oben genannten Gesetze nicht in diesem Sinne novelliert bzw. neu beschlossen werden, sind diese Mindestparameter, die durch die Landnutzer eingehalten werden müssen, im Naturschutzgesetz festzuschreiben.

→ Renaturierungsgebot für Flächennutzungen, von denen Gefahren für Menschen und Natur ausgehen (zu § 1 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Mitglieder der Staatsregierung sind verpflichtet, Schäden abzuwenden (Amtseid: »Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden [...]«). Dem sollte auch das Naturschutzgesetz Rechnung tragen und Maßnahmen vorsehen, beispielsweise für die Renaturierung von erosionsgefährdeten Acker-Hangflächen zu sorgen, um Schäden im Hochwasserfall zu minimieren.

4.1.1.2 Verpflichtende Landschaftsplanung mit hoher Verbindlichkeit (zu Kapitel 2 BNatSchG – Landschaftsplanung, §§ 8 – 12)

→ Erhöhung der Verbindlichkeit der Landschaftsrahmenpläne (zu § 6 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der vorliegende Gesetzentwurf drückt den Status quo in Sachsen aus: Landschaftsplanung wird als lästig angesehen. Im § 6 SächsNatSchG sind so viele Gründe für die Nichtberücksichtigung der Landschaftsrahmenpläne angegeben, dass diese in der Praxis am Ende tatsächlich nur noch den Raumordnungsplänen als Anlage beigefügt werden brauchen.

→ Darstellung der fachlichen Grundlagen für Biotopverbund und Landschaftspflege in den Landschaftsrahmenplänen (zu § 6 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade für die Umsetzung des Biotopverbunds sind verbindliche Landschaftsrahmenpläne wichtig. Das Naturschutzgesetz muss Vorgaben machen, in welcher Art und Weise der landesweite Biotopverbund in der Landschaftsplanung festzuschreiben ist. Allein der Anhang der sieben Jahre alten »Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen« an den Landesentwicklungsplan entspricht nicht der Dringlichkeit, diesem wichtigen Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt einen planerischen Rahmen zu geben.

→ Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung von Landschaftsplänen – als Voraussetzung für jegliche Baugenehmigungen (zu § 11 BNatSchG und § 7 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn überhaupt, dann haben die Städte und Gemeinden hierzulande völlig veraltete Landschaftspläne, für die sich offenbar kaum jemand interessiert. Bei Baugenehmigungen werden die Landschaftspläne allenfalls konsultiert, um geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden. Um der Landschaftsplanung zu einem angemessenen Stellenwert als Grundlage für jegliche raumbezogenen Entwicklungen zu verhelfen, dürfen Baugenehmigungen nur erteilt werden, wenn sie den Vorgaben eines (gültigen und bestätigten) Landschaftsplanes der Kommune entsprechen.

→ Verpflichtung der Kommunen zur Führung von Baumkatastern (zu § 11 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bestandteil eines jeden Landschaftsplanes muss eine Erfassung sämtlicher wertvoller Gehölze eines Stadt-/Gemeindegebiets sein (Alt- und Biotop-Bäume, seltene Arten, landschaftsprägende oder historisch bedeutende Exemplare). Diese Baumkataster sind mindestens

jährlich zu aktualisieren. Alle Sichtkontrollen und durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

4.1.1.3 Eine wirkliche Eingriffsregelung, die

1. Eingriffe vermeidet,
2. Eingriffsfolgen für die Natur tatsächlich ausgleicht,
3. nur dann, wenn 1. und 2. wirklich nicht möglich sind, zu Hilfskonstruktionen greift, statt »Ablasshandel« zum Standardverfahren zu machen!

(zu Kapitel 3 BNatSchG – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft, §§ 13 – 19)

→ strikte Einhaltung der (abweichungsfesten) Grundsatzregelung des § 13 BNatSchG: Vermeidung vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen »oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren« (zu §§ 10 – 12 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn die »Bevorratung« von Kompensationsverpflichtungen im konkreten Fall durchaus sinnvoll sein kann, um evtl. wirkliche Naturschutzmaßnahmen zu finanzieren, anstatt immer nur krampfhaft in Eingriffsnähe irgendwelche Alibi-Baumpflanzungen vorzunehmen: mit der ins Sächsische Naturschutzgesetz gegossenen Präferenz des Ökokontos wird das vorrangige Ziel konterkariert, Eingriffe zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Ausgleichsmaßnahmen werden zum geldwerten Handelsobjekt, das letztlich kaum noch etwas mit der Eingriffsfolgenbewältigung zu tun hat. Die Eingriffsregelung muss im Sächsischen Naturschutzgesetz wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werden.

→ Verursacherprinzip bei der Eingriffsregelung konsequent durchsetzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In engem Zusammenhang mit dem vorherigen Punkt steht folgender Aspekt: Mit der Übertragung der Kompensationspflichten an Dritte über Ökokonto-Agenturen verwässert oder erlischt auch die Verantwortung des Eingriffsverursachenden, dass die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Bei allen Transaktionen muss deshalb stets gewährleistet sein: für die tatsächliche Umsetzung und die langfristige ökologische Wirksam-

keit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursachende haftbar, ungeachtet aller Beauftragungen von Dritten (Vierten und noch weiteren Übertragungen). Einfach nur ein prinzipieller Nachweis, dass Ökokontomaßnahmen »geeignet und wirtschaftlich angemessen sind« (§ 10 (3) SächsNatSchG), reicht keinesfalls aus.

→ bei Ersatzzahlungen aller Art: gesetzliche Regelung zum Nachweis, dass adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich nicht möglich sind (zu § 10 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In manchen Regionen, z.B. Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, scheint »Ablasszahlung« inzwischen das Standardverfahren zu sein. Die Gelder bilden mittlerweile eine wichtige Finanzierungsgrundlage für Naturschutzmaßnahmen aller Art, für die eigentlich staatliche Budgets zuständig wären. Um dem Grundsatz des BNatSchG (§ 13) gerecht zu werden, muss ein Verfahren gefunden werden, nach dem Ersatzzahlungen tatsächlich nur als drittrangige Lösung möglich sind. Eine entsprechende gesetzliche Regelung muss allerdings auch sicherstellen, dass ein solches Nachweisverfahren nicht nur ein weiterer zahnloser Papierstapel innerhalb der Grünplanung eines Eingriffsvorhabens wird.

→ Ersatzzahlung nur nach dem tatsächlichen Schadensausmaß berechnen, nicht nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit (zu § 10 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Völlig inakzeptabel ist der Abs. 4 des § 10 SächsNatSchG (»Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG ist die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen.«). Einem Investor, der der Natur schweren Schaden zufügt, dem muss auch zugemutet werden dürfen, diesen Schaden zu kompensieren, unabhängig von seiner Liquidität. Dieser Absatz ist aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz zu streichen.

→ Vermittlung von Ökokonto-Maßnahmen nur durch Institutionen mit nachgewiesener Naturschutzkompetenz (und nicht durch ein staatliches Agrarförderunternehmen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im § 11 SächsNatSchG wird das SMUL ermächtigt, das Verfahren zu Ökokonten und Kompensationsflächenkatastern per Rechtsverordnung zu regeln. Faktisch bedeutet dies die Favorisierung der Sächsischen Landsiedlung GmbH. Die SLS verfolgt primär gänzlich andere Ziele als die Erhaltung der biologischen Vielfalt (»Gemäß Kabinettsbeschluss vom 28. Mai 1991 wurde die SLS als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mit dem Zweck der Entwicklung des ländlichen Raumes gegründet.«; SLS 2013). Es drängt sich der Vergleich zum Sinnbild von »Bock und Gärtner« auf. Die Sächsische Landsiedlung GmbH ist im Übrigen eine GmbH in staatlichem Besitz – wenn eine Ökokontomaßnahme nicht funktioniert, haftet dann am Ende der Steuerzahler (und eben nicht der Eingriffsverursacher).

Im Sächsischen Naturschutzgesetz sind die Grundsätze zu definieren, nach denen die Vermittlung von Ökokontomaßnahmen erfolgen darf. Dazu gehört der Nachweis von (echter) Naturschutz-Kompetenz durch die entsprechenden Agenturen.

→ Sicherungsmechanismen ins Gesetz, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden (zu § 12 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Vor allem in kleineren Städten und Gemeinden (*aber nicht nur dort, sondern selbst bei Bundesautobahnen*) bestehen sehr große Umsetzungsdefizite, für die sich in den Stadtverwaltungen und Gemeindeämtern offenbar niemand interessiert. Die Naturschutzbehörden müssen per Gesetz ermächtigt und beauftragt werden, auch kommunale Kompensationsmaßnahmen zu kontrollieren (oder fachkompetente Dritte damit zu beauftragen, z.B. Naturschutzwarte).

→ Klagerecht für Naturschutzverbände, wenn Kompensationsmaßnahmen nach 5 Jahren immer noch nicht umgesetzt sind (zu § 64 BNatSchG und § 34 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um der allerorten und viel zu oft zu konstatierten Verzögerung bis Nichtumsetzung von festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam begegnen zu können, bedarf es zunächst entschiedener Behördendurchsetzung. Wo dieses (aus Kapazitätsgründen oder wegen konträrer politischer Vorgaben) nicht erfolgt, muss den Naturschutzverbänden die Möglichkeit eingeräumt werden, auf gerichtlichem Wege die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu erwirken. Dieses Klagerecht würde wahrscheinlich nur sehr selten wahrgenommen werden können, aber allein die Drohung sollte Wirkung zeigen.

→ Unterhaltungsmaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Energietrassen, Straßen usw. nicht von vornherein als nicht eingriffsrelevant ausschließen (zu § 9 Abs. 2 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade die Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Straßen stellen oft sehr schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lebensräume gefährdeter Arten durch. Unabhängig von ihrer prinzipiellen Sinnhaftigkeit werden sie sehr oft von nicht ausreichend qualifiziertem Personal (z.B. Baumpfleger ohne Zertifikat) und auf der Grundlage von nicht naturschutzfachlich geprüften Planungen (insofern solche überhaupt vorliegen) durchgeführt. Dies bringt (eigentlich vermeidbare) Eingriffe mit sich, die auch als solche behandelt werden müssen.

Eine grundsätzliche Entlassung von Verkehrssicherungsmaßnahmen und Gewässerunterhaltungen aus der gesetzlichen Kompensationsregelung stellt ein schwerwiegendes Hindernis dar, die biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen zu erhalten.

4.1.1.4 Wertvolle Landschaften/Lebensräume sichern und stärken! (zu Kapitel 4 BNatSchG – Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, §§ 20–36)

→ verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung des landesweiten Biotopverbundsystems sowie zu den Zuständigkeiten dafür (zu § 21a SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der gegenwärtige § 21a des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist völlig ungenügend, um für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems einen verbindlichen, rechtssicheren Rahmen zu schaffen (*dem Vernehmen nach soll es in einer früheren internen Entwurfssatzung umfassendere Formulierungen gegeben haben, doch sind diese nicht an die Öffentlichkeit gedrungen*).

Wichtig ist die Fixierung von Oberkriterien, nach denen Kernflächen und Verbundkorridore ausgewählt und abgegrenzt werden sollen. Festzulegen ist außerdem die Verpflichtung, Kernflächen zunächst als NSG einstweilig sicherzustellen und innerhalb von zwei Jahren rechtskräftig als solches auszuweisen. Des Weiteren bedarf es des gesetzlichen Gebotes, Pufferzonen beiderseits der Biotopverbundkorridore mitsamt der nötigen Nutzungsbeschränkungen auszuweisen (und die betroffenen Grundstücksbesitzer zu entschädigen, falls die Einschränkungen über die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorschriften, etwa der »guten fachlichen Praxis«, hinausgehen).

Weiteres zum Thema Biotopverbund siehe 5.3.

→ bei einstweiligen Sicherstellungen: Verpflichtung der zuständigen Behörden, innerhalb von zwei Jahren tatsächlich eine nachprüfbare Entscheidung zu treffen (zu § 22 BNatSchG und § 20 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dass einstweilige NSG-Sicherstellungen nach zwei Jahren sang- und klanglos ausliefen, weil die zuständigen Behörden in dieser Zeit nicht die erforderlichen Kapazitäten für ein ordentliches Unterschutzstellungsverfahren aufbringen konnten (oder durften), scheint in der Vergangenheit eher die Regel als die Ausnahme gewesen zu sein.

→ Kataster der Schutzgebiete/-objekte sind in übersichtlicher Form mitsamt den zugehörigen Schutzgebietverordnungen kostenfrei zu veröffentlichen (zu § 13 Abs. 4 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die in § 13 (4) SächsNatSchG garantierte Einsehbarkeit der Schutzgebietsverzeichnisse während der Behördendienstzeiten entspricht nicht den Erfordernissen einer zeitgemäßen Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit. Mit überschaubarem Aufwand ließe sich hier eine Datenbank mit den relevanten Informationen zu allen sächsischen Schutzgebieten (auch LSG, Naturparke, Naturdenkmale) im Internet veröffentlichen.

Vor allem reicht es nicht, Einblick in die Schutzgebietsverzeichnisse zu erhalten, viel wichtiger sind die betreffenden Schutzgebietsverordnungen. Für viele Schutzgebiete ist es sehr mühsam, die entsprechenden Veröffentlichungsblätter zu bekommen, meist auch nur gegen Bezahlung – für den ehrenamtlichen Naturschützer eine hohe Hürde.

Die Veröffentlichungspflicht aller Schutzgebietsverordnungen im Internet muss im Naturschutzgesetz festgelegt werden.

→ Begrenzung der Verkehrssicherungspflichten in Naturschutzgebieten sowie bei Naturdenkmälern/geschützten Biotopen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zu den 10 m breiten Gewässerrandstreifen, die gemäß WRRL die Gewässer vor Beeinträchtigungen schützen sollen, bedarf es auch rund um die Naturschutzgebiete und Flächennaturdenkmale der Festlegung von mindestens 10 m breiten Schutzgürteln, in denen grundsätzlich der Einsatz von Agrochemikalien (Pestiziden), Gülle, Tausalzen und anderen Stoffen, die das NSG/FND beeinträchtigen könnten, verboten ist. Weitere Beschränkungen in den Pufferzonen (zur Abwehr äußerer Gefahren) können in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen festgelegt werden.

→ in Naturschutzgebieten sollen auf mindestens 2 % der Landesfläche ungestörte natürliche, nutzungsfreie Prozesse gesichert werden (zu § 14 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei der Neuausweisung von NSG und der Überarbeitung bestehender Schutzgebiete ist bevorzugt zu prüfen, ob die Einrichtung von sogenannten Totalreservaten den Schutzgebietzielen förderlich sein kann. Wenn dies der Fall ist, muss zumindest auf öffentlichem Land von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um dem Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) nahezukommen. Vorrangig sind die Vorschläge der sogenannten »Totalreservatskonzeption« (LfUG/LAF 1999) umzusetzen.

→ Naturschutzgebiete sind mit Pufferzonen zu umgeben, in denen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele führen können (zu § 14 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zu den 10 m breiten Gewässerrandstreifen, die gemäß WRRL die Gewässer vor Beeinträchtigungen schützen sollen, bedarf es auch rund um die Naturschutzgebiete und Flächennaturdenkmale der Festlegung von mindestens 10 m breiten Schutzgürteln, in denen grundsätzlich der Einsatz von Agrochemikalien (Pestiziden), Gülle, Tausalzen und anderen Stoffen, die das NSG/FND beeinträchtigen könnten, verboten ist. Weitere Beschränkungen in den Pufferzonen (zur Abwehr äußerer Gefahren) können in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen festgelegt werden.

→ Für Großschutzgebiete (Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturparke, große NSG über 1000 ha) sind Reservatsverwaltungen einzurichten und vom Land Sachsen angemessen zu finanzieren (zu §§ 14–17 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Diese Reservatsverwaltungen müssen direkt der Abteilung Naturschutz des SMUL unterstehen. Die bisherige Lösung, das auf Teilprivatisierungskurs getrimmte

Naturnutzungsunternehmen Sachsenforst als Dienstherren der Großschutzgebiete einzusetzen, hat sich nicht bewährt. Dennoch wurde dieser sächsische Sonderweg auch im neuen Naturschutzgesetz festgeschrieben. Voraussetzung dafür, die Verwaltungen wieder der obersten Naturschutzbehörde zu unterstellen, muss allerdings eine gesetzlich garantierte Mindestfinanzausstattung des Amtes für Großschutzgebiete sein, die für eine deutlich verbesserte Personalausstattung der einzelnen Reservatsverwaltungen als derzeit ausreicht.

→ Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sollen, neben den Zwecken der Erholung und der Bewahrung historischer Kulturlandschaften, in besonderem Maße auch der Erhaltung der biologischen Vielfalt dienen (zu §§ 26, 27 BNatSchG, § 17 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der (relativ neue) Passus im § 26 (1) BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete sollten u.a. auch wegen »des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten« ausgewiesen werden, muss im Sächsischen Naturschutzgesetz aufgegriffen und konkretisiert werden. Bisher tragen die meisten LSG-Verordnungen nicht viel bei zum Schutz der biologischen Vielfalt – von Motorschlittensafaris bis Autobahnbau ist letztlich nahezu alles erlaubt. Insbesondere für die industrielle Landwirtschaft gibt es keinerlei Beschränkungen. Hier sollte das Sächsische Naturschutzgesetz klare Vorgaben machen, sowohl inhaltlicher Art als auch bezüglich eines Umsetzungstermins zur Überarbeitung der LSG-Verordnungen. Analog gilt dies für Naturparke, die bisher ebenfalls eher als touristische Kategorie existieren.

Dazu sind bei über 10 000 ha großen LSG und Naturparken Zonierungen vorzunehmen, wobei mindestens 10 % NSG sein müssen. Weitere 50 % sind als störungsarme Erholungszone vorzusehen.

→ Naturdenkmale: Verordnungen aktualisieren und öffentlich zugänglich machen (zu § 18 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Verordnungen zu vielen Naturdenkmälern (einschließlich Flächennaturdenkmälern) stammen noch aus längst vergangenen DDR-Zeiten und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nicht wenige (Baum-) Naturdenkmale existieren schon gar nicht mehr. Notwendig ist eine Veröffentlichung aller Naturdenkmale im Internet mitsamt einer Kurzcharakterisierung und der entsprechenden Verordnung. Das SMUL sollte gegenüber den Landkreisen darauf hinwirken.

→ Ausweisungen von FND insbesondere als Trittssteinbiotope (Verbindungsflächen) innerhalb des landesweiten Biotopverbundes (zu §§ 18 und 21 a SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Landkreise sind zu verpflichten, innerhalb von zwei Jahren nach Erstellung der regionalen Biotopverbundkonzepte innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems (siehe 5.3.2) die darin festgelegten Trittssteinflächen als Flächennaturdenkmale zu sichern.

→ geschützte Landschaftsbestandteile: keine Einschränkungen für kommunale Baumschutzsatzungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Beschneidung des Rechtes der Kommunen, Gehölze als geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen zu dürfen, hat sich als verhängnisvoller Irrweg erwiesen, für den sich bei den Expertenanhörungen zum neuen Sächsischen Naturschutzgesetz faktisch kein einziger Befürworter fand. Und dennoch wurde diese politische Fehlentscheidung, die ihr ursprüngliches Ziel (Entbürokratisierung) ins Gegenteil verkehrte, auch wieder ins Gesetz aufgenommen. Dies muss dringend korrigiert werden.

→ Biotopschutz schützen – vor immer weiteren Aufweichungsversuchen (zu § 21 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Geschützte Biotope müssen auch auf »technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft, Energieleitungstrassen [...] oder auf durch den öffentlichen Verkehr zulässigerweise genutzten Anlagen [...]« existieren dürfen.

→ »landschaftsprägende Alleen« mit in die Liste der geschützten Biotope aufnehmen (zu § 21 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Alleen haben einerseits häufig einen hohen Biotopwert, vor allem, wenn sie in ausgeräumten Landschaften die letzten Altbäume beherbergen. Andererseits sind sie durch Straßen- und Wegeausbau, durch Tausalze, Abgase und schadstoffbelasteten Reifenabrieb sowie durch Verkehrssicherungsmaßnahmen gegenwärtig akut bedroht. Ein besonderer Biotopschutz, wie er in anderen Bundesländern praktiziert wird (z.B. § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz), ist deshalb sehr wichtig.

→ Pflicht des Freistaates zur Aktualisierung der landesweiten Biotopkartierung mindestens alle zehn Jahre sowie Veröffentlichung der Ergebnisse festlegen (zu § 21 (7) SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die letzte vollständige Biotopkartierung des Freistaates Sachsen fand Mitte/Ende der 1990er Jahre statt. Seither unterlagen die meisten Landschaften einem rasanten Nutzungswandel – und mit ihnen die eingebetteten Biotope. Eine neue landesweite Biotopkartierung (und nicht etwa nur die Miterfassung ausgewählter Biototypen im Rahmen anderer Kartierungen) ist deshalb sehr nötig.

Die Ergebnisse der Landesbiotopkartierung sind in erläuterten Karten darzustellen und im Internet für jedermann zugänglich zu machen.

→ Pflegepflicht der Eigentümer geschützter (Kulturlandschafts-)Biotope wieder ins Gesetz aufnehmen – oder Duldungspflicht von Pflegemaßnahmen (zu § 21 SächsNatSchG, § 65 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den 1990er Jahren legte das Sächsische Naturschutzgesetz fest, dass Eigentümer von geschützten Biotopen auch für deren Erhaltung durch entsprechende Pflege zuständig sind. Dieser Paragraph fand zwar nur selten Anwendung, aber allein durch Verweis auf seine Existenz

konnte für viele Biotope das Einverständnis von Landbesitzern für eine naturschutzgerechte Pflege durch Dritte (Naturschutzvereine) erreicht werden.

→ Vorbildwirkung des Staates bei Schutz und Pflege von geschützten Biotopen sichern (zu §§ 1 und 21 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Freistaat Sachsen und alle seine ihm nachgeordneten Behörden sowie landeseigenen Unternehmen müssen verpflichtet sein, für geschützte Biotope auf ihren Liegenschaften Pflegepläne aufzustellen und umzusetzen.

→ Sicherung des NATURA-2000-Netzes durch gebietspezifische Unterschutzstellungsverordnungen (zu § 22 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt pauschaler Grundsatzverordnungen sind für jedes einzelne NATURA-2000-Gebiet Verordnungen mit konkreten Maßnahmen, Ge- und Verboten notwendig. Zumindest die NATURA-2000-Gebiete (oder Gebietsteile) mit > 20 % Anteil LRT-Flächen und LRT-Entwicklungsflächen müssen als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

→ Pufferzonen um NATURA-2000-Gebiete festlegen mit spezifischen Nutzungsbeschränkungen (zu § 22 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um das Gebot umzusetzen, dass NATURA-2000-Gebiete auch von außen nicht negativ beeinflusst werden dürfen, sollten zumindest 10 m breite Pufferzonen festgelegt werden – analog zu den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

4.1.1.5 Artenschutz durchsetzen

(zu Kapitel 5 BNatSchG – Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, §§ 37 – 55)

→ Verbot des Ausbringens von Pestiziden und anderen Giftstoffen auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen (zu § 39, Abs. 5 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der entsprechende Passus im Bundesnaturschutzgesetz, der das Abbrennen der genannten Biotope verbietet, ist um die Beeinträchtigung von Schadstoffausbrüngen zu erweitern.

→ Naturschutz-Genehmigungsvorbehalt auch für nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten in Land- und Forstwirtschaft (zu § 40 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten ausgebrachte nichtheimische Arten können invasiv sein. Anstatt eines pauschalen Freibriefes wie in § 40 (2) BNatSchG ist das LfULG mit der Erstellung einer Positivliste zu beauftragen mit Nutzpflanzen, deren Anbau sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit unproblematisch und damit genehmigungsfrei sein kann. Bei potentiell invasiven Arten wie Robinien, Rot-Eichen, Weymouthskiefern oder gar Spätblühenden Traubenkirschen bedarf der Anbau einer Genehmigung der Naturschutzbehörden mit vorausgehender Prüfung des Gefahrenpotentials.

→ Umrüstungspflicht für Straßenbeleuchtungen auf UV-armes Licht (analog zu § 41 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zur Verpflichtung bezüglich Vogelschutz an Energiefreileitungen bedarf es einer Regelung zum Insektenschutz an Beleuchtungsanlagen mitsamt konkretem Umsetzungstermin (2015 wäre machbar).

→ beim »Besonderen Artenschutz« (§ 44 BNatSchG) sollte eine weitergehende Regelung zum Bodenbrüterschutz verankert (also die generell zulässige landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt) werden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für den Erhalt der hochgradig gefährdeten Feldvögel wäre ein gesetzlich verankerter Bodenbrüterschutz sehr wichtig. Es konnte aber bisher noch keine Möglichkeit gefunden werden, diese Forderung auch umsetzbar im Naturschutzgesetz zu verankern.

4.1.1.6 Freies Betretungsrecht der Natur – nur für naturverträgliche Erholung (zu Kapitel 7 BNatSchG – Betreten der freien Landschaft, §§ 59 – 62)

→ expliziter Ausschluss von Quads, Motorschlitten, Motorbooten und anderen motorgetriebenen Freizeitfahrzeugen aus dem Betretungsrecht (zu § 28 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Prinzip sind auch im gegenwärtigen Naturschutzgesetz alle motorgetriebenen Freizeitaktivitäten außerhalb der dafür zugelassenen Straßen ausgeschlossen – es handelt sich mithin v.a. um ein Vollzugsproblem. Dennoch kann es nur hilfreich sein, die am meisten problemverursachenden Gefährtypen ausdrücklich zu benennen.

→ Verbot des Überflugs von Schutzgebieten mit Motorflugzeugen unter 300 m Flughöhe

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Tiefflüge sowohl touristischer, als auch militärischer Art führen v.a. im Nationalpark Sächsische Schweiz immer wieder zu Konflikten. Auch andernorts gehen von Flugaktivitäten große Beunruhigungen für Vögel und andere Tiere aus.

→ zeitliche Begrenzung für land- und forstwirtschaftliche Zäunungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Einfriedungen, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, dürfen nur zulässig sein, solange sie tatsächlich genutzt werden. Weidezäune sind spätestens zwei Wochen nach Weideabtrieb, Wildschutzzäune im Wald spätestens ein Jahr nach Unbrauchbarkeit abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmen stellen Zäune dar, die aus Naturschutzgründen erforderlich sind.

4.1.1.7 Stärkung statt Schwächung der Beteiligungsrechte der Umweltverbände

(zu Kapitel 8 BNatSchG – Mitwirkungen von anerkannten Naturschutzvereinigungen, §§ 63, 64)

→ aktive und frühzeitige Einbeziehung der Naturschutzverbände in Planungsvorhaben (zu § 33 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im § 63 (2) BNatSchG wird recht detailliert geregelt, wann und in welchen Fällen anerkannte Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind (unter anderem, in Verbindung mit § 36 BNatSchG, bei der »Vorbereitung von Plänen [...] die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind«). Im SächsNatSchG wird stattdessen einer eher allgemeinen Formulierung der Vorrang gegeben. Dabei würde eine möglichst frühzeitige Beteiligungspflicht bei großen Projekten (Gesetze und Verordnungen, Verkehrswege ab Staatsstraßen aufwärts, große Hochwasserrückhalteanlagen usw.) schon im Vorfeld schwerwiegende Konflikte deutlich machen und die Suche nach Lösungsmöglichkeiten im Sinne der biologischen Vielfalt verbessern. Bestandteil eines solchen Mitwirkungsrechtes muss die jährliche Unterrichtung der Verbände über den aktuellen Planungsstand durch die zuständige Behörde sein.

→ Naturschutzverbände bei Planfeststellungsverfahren usw. weiterhin schriftlich informieren (zu § 33 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Passus »Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung reicht die Unterrichtung der Naturschutzvereinigung über die öffentliche Auslegung aus.« stellt eine außerordentlich dreiste Beschniedung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände dar. Es ist rundweg unverhältnismäßig, von engagierten Freizeitnaturschützern zu erwarten, dass sie mehrere Tage Urlaub nehmen, um die in der Regel viele Aktenordner umfassenden Planungsunterlagen während der Behörden-Dienstzeiten zu studieren. Hier wird offenbar, wie sehr die Regierung des Freistaates Sachsen ehrenamtliche Naturschutzarbeit missachtet.

Naturschutzverbände müssen auch weiterhin bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wie die sogenannten Träger öffentlicher Belange behandelt werden – und selbstverständlich alle Unterlagen zugeschickt bekommen, die für die sachgerechte Beurteilung der Vorhaben und ihrer Eingriffswirkungen notwendig sind. Das betrifft insbesondere auch alle relevanten Kartendarstellungen.

→ Naturschutzverbände müssen auch weiterhin bei allen Planungsvorhaben die Möglichkeit haben, Stellungnahmen abzugeben (zu § 33 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Entwurf des neuen Sächsischen Naturschutzgesetzes stand noch: »Das SMUL wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass für bestimmte Fälle oder Fallgruppen [...] von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.« Diese weitere Beschniedung der Mitwirkungsrechte wurde nach heftiger Kritik offenbar fallen gelassen und findet sich im nunmehr beschlossenen SächsNatSchG nicht mehr wieder.

→ Naturschutzverbänden ist auf Verlangen Einblick in Landnutzungs- und Agrarförderdaten (InVeKoS) von Schutzgebieten zu geben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um die mittel- und längerfristigen Auswirkungen bestimmter Landnutzungsformen einschätzen zu können, bedarf es verlässlicher Landnutzungsdaten. Diese sind für alle Flächen, deren Bewirtschaftung über Agrarfördermittel subventioniert wird, im »InVeKoS« gespeichert. Da es sich um öffentliche Steuergelder handelt, die i.d.R. Privatunternehmen zugutekommen, muss es im Interesse des Gemeinwohls auch möglich sein, in die Daten Einsicht zu nehmen.

→ Naturschutzverbänden ist auf Verlangen Einblick in Kompensationskataster zu gewähren bzw. Auskunft über den Ausführungsstand von A/E-Maßnahmen zu geben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Umsetzungsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in der Praxis oft sehr mangelhaft. Bei einer weiteren Entkopplung zwischen Eingriff und Ausgleich über Ökokonten besteht die Gefahr weiterer Verschärfung der Umsetzungsdefizite. Naturschutzverbänden kommt deshalb eine zunehmend wichtige Kontrollfunktion zu. Dafür allerdings müssen sie über die Inhalte der Kompensationskataster informiert sein.

→ Die Klagebefugnis anerkannter Naturschutzverbände ist auf die Nichtumsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszudehnen (zu § 34 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Vorgaben des § 15 (2) BNatSchG (»[...] Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen [...]«), werden allzu oft durch die Verursacher ignoriert, durch die zuständigen Behörden nicht kontrolliert und nach wenigen Jahren vergessen (siehe Mehnert 2011). Naturschutzverbänden kommt hier eine wichtige Korrektiv-Funktion zu, der sie aber nur gerecht werden können, wenn sie über ein entsprechendes Druckmittel verfügen. Eine Klagebefugnis würde sicher nur sehr selten zur tatsächlichen Anwendung kommen, aber allein die Möglichkeit dazu sollte die Eingriffsverursacher und die dafür zuständigen Behörden bewegen, die Eingriffsregelung des Naturschutzrechtes wieder ernster zu nehmen.

4.1.1.8 Vorkaufsrecht wieder ins Naturschutzgesetz (und Geld bereitstellen, damit dieses Recht wahrgenommen werden kann) (zu Kapitel 9 BNatSchG: Eigentumsbindung, Befreiungen; §§ 65 – 68)

→ Naturschutz-Vorkaufsrecht auch in Sachsen gesetzlich absichern! (Streichung § 38 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Sächsische Staatsregierung verzichtet mit § 38 SächsNatSchG auf das in § 66 BNatSchG eingeräumte Vorkaufsrecht für Schutzgebiete, Naturdenkmale oder Gewässergrundstücke. Die dafür im Vorfeld der Gesetzesnovelle geäußerte Begründung lautete, dieses Vorkaufsrecht wäre ohnehin nur selten ausgeübt worden. Dies wiederum lag allerdings keineswegs an fehlender Notwendigkeit, sondern an fehlendem politischem Willen – und vor allem an fehlendem Geld.

Dabei werden vor allem durch die Sächsische Landesdienstleistung GmbH durchaus in beträchtlichem Umfang Flächenkäufe wahrgenommen, aber eben nicht aus Naturschutzgründen. Für das »Siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht« der SLS steht offenbar genügend öffentliches Geld zur Verfügung, welches am Ende privatwirtschaftlichen Interessen zugutekommt. (»Die erworbenen Flächen werden für aufstockungsbedürftige Landwirtschaftsbetriebe gesichert.« www.sls-sachsen.de/vorkaufsrecht.html). Viel wichtiger noch als die Lenkungsfunktion zur Erhaltung der Agrarstruktur, der sich die SLS verpflichtet fühlt (in der Regel die Struktur der Groß-Agrar-Unternehmen) wäre eine Lenkungsfunktion zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Agrarraum.

Das vom BNatSchG eingeräumte Instrument des Vorkaufsrechts darf von Sachsen nicht einfach abgewählt werden.

→ Vorkaufsrecht insbesondere wahrnehmen zur Sicherung des landesweiten Biotopverbundes (zu § 66 BNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt das Vorkaufsrecht zu streichen, sollte es vielmehr ausgedehnt werden, und zwar über die unter § 66 (1) BNatSchG genannten Schutzgebiete und Gewässer hinaus auch auf (potentielle) Kern- und Trittssteinbiotope im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes (siehe 5.3). Hier werden Ankauf (oder Tausch) von Grundstücken wahrscheinlich unumgänglich sein.

Auch zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist es oft erforderlich, die darin geforderten Gewässerrandstreifen in öffentliches Eigentum zu überführen. Weil aber auch im Sächsischen Wassergesetz ein entsprechendes Vorkaufsrecht abgeschafft wurde, kann dies hiermit geregelt werden.

→ Vorkaufsrecht auch zugunsten von Naturschutzvereinigungen und -stiftungen ermöglichen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

§ 66 (4) BNatSchG (»Das Vorkaufsrecht kann von den Ländern auch zugunsten von [...] Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.«) muss auch in Sachsen gelten und sollte im SächsNatSchG großzügig geregelt werden. Die meisten Flächen, die in der Vergangenheit an Naturschutzorganisationen übertragen wurden, werden von engagierten Naturschützern gut betreut und gepflegt.

→ ausreichende finanzielle Absicherung des Vorkaufsrechtes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Rahmen der Haushaltplanungen sind angemessene Finanzmittel für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts aus Naturschutzgründen zu reservieren. Als Minimum sollte eine Größenordnung von 300 Hektar pro Jahr gelten. Dies entspräche rund 10 % des Flächenumfangs, der 2012 allein von der BVVG in Sachsen verkauft wurde (SMUL 2013 c).

4.1.1.9 Ehrenamtlichen Naturschutz ernst nehmen (zu §§ 42, 43 SächsNatSchG – im BNatSchG ist ehrenamtlicher Naturschutz nicht vorgesehen)

→ Naturschutzbeiräte müssen auf allen drei Ebenen zur Pflicht erhoben werden (zu § 42 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Kann-Regelung im § 42 (1) muss durch eine Ist-Regelung ersetzt werden.

→ Naturschutzbeiräte müssen vor wichtigen Behördenentscheidungen angehört (und deren Argumente sachgerecht abgewogen) werden (zu § 42 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzbeiräte müssen ernsthaft und frühzeitig in die strategischen Planungen der entsprechenden Behördenebenen eingebunden werden. Eine reine Information über bereits getroffene Entscheidungen entspricht nicht dem Zweck dieser Gremien. Dies bedeutet allerdings auch, den Mitgliedern der Naturschutzbeiräte angemessen Zeit zur Meinungsbildung einzuräumen. Bei Behördenentscheidungen, die von den Empfehlungen des Beirates abweichen, sind diese ausführlich zu begründen.

An den Zusammenkünften der Beiräte hat der Minister (Oberste Naturschutzbehörde) bzw. der jeweilige Umweltamtsleiter des Landkreises (Untere Naturschutzbehörde) teilzunehmen. Den Mitgliedern der Naturschutzbeiräte muss eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die der der Naturschutzbeauftragten entspricht.

→ Unabhängigkeit der Naturschutzbeiräte gesetzlich garantieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Den Naturschutzbeiräten muss unter anderem das Recht zustehen, eigenständig die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.

→ Pflicht zu Bestellung von Naturschutzbeauftragten auf allen drei Ebenen (zu § 43 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das (einstmals) bewährte System von Kreis- und Bezirksnaturschutzbeauftragten muss beibehalten und um einen bzw. mehrere Landesnaturschutzbeauftragte erweitert werden. Die Naturschutzbeauftragten stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen (praxisbezogenem) ehrenamtlichem und (meist praxisfernem) Verwaltungs-naturschutz dar. Die Soll- und Kann-Regelungen in § 43 (1) SächsNatSchG sind dementsprechend in Ist-Bestimmungen umzuwandeln.

→ Durchführung von mindestens drei Schulungsveranstaltungen für Naturschutzbeauftragte und -helfer in den Landkreisen, Teilnahmepflicht für UNB-Mitarbeiter (zu § 43 SächsNatSchG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Tätigkeit des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes ist durch die Naturschutzbehörden ernst zu nehmen und aktiv zu unterstützen. Dazu gehört der angemessene fachliche Austausch zwischen Behördenmitarbeitern und Ehrenamtlichen. Da dies nicht immer der Fall ist, müssen im SächsNatSchG Mindestvorgaben gemacht werden. Es sollte zu den Dienstpflichten eines jeden UNB-Mitarbeiters gehören, jährlich an mindestens einer der Schulungsveranstaltungen des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes teilzunehmen. Vor allem aber muss in jeder Unteren Naturschutzbehörde mindestens ein Mitarbeiter ausschließlich oder zumindest vorrangig für die Bearbeitung der Anregungen und Anzeigen der Naturschutzbeauftragten/-helfer zuständig sein.

→ Programme zur Nachwuchsgewinnung für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das SMUL muss verpflichtet werden, mit geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Gewinnung von Nachwuchskräften des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes zu sorgen. Hierzu sind spezielle Ausbildungsangebote an Jugendliche (Naturschutzcamps etc.) zu richten und ausreichend zu finanzieren.

► 4.1.2 Ein Sächsisches Landwirtschaftsgesetz für die Agrarlandschaften

Während die Bewirtschaftung von und das Verhalten im Wald durch das Sächsische Waldgesetz geregelt ist sowie die Nutzung und der Schutz von Gewässern vom Sächsischen Wassergesetz bestimmt werden, gibt es kein vergleichbares Gesetz für den Agrarraum. Statt dessen ist der Landwirt mit einer unüberschaubaren Vielzahl von wichtigen und weniger wichtigen Vorschriften konfrontiert. Zu den wichtigen rechtlichen Regelungen sollte eigentlich das Naturschutzgesetz gehören. Doch viele Landnutzer (sogar Mitarbeiter von Agrarbehörden) kennen dessen Inhalte kaum – und mitunter stehen diese auch im Widerspruch zu anderen Vorschriften, etwa der (betriebswirtschaftlich viel wichtigeren) Förderrichtlinien. Die Anforderungen an die »gute fachliche Praxis«, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt sind, wird kaum ein Landwirt je gelesen haben. Entsprechend schlimm ist es um den Erhalt der biologischen Vielfalt im Agrarraum bestellt.

Gänzlich anders stellt sich die Situation für Waldbesitzer und Förster dar. Für sie gilt das Waldgesetz, gleichsam als rechtliche »Bibel«, die auch in Bezug auf ökologisches Wirtschaften die Rahmenregelungen trifft. Um die Voraussetzungen für eine naturverträgliche Bewirtschaftung der Felder, Wiesen und Weiden zu verbessern, erscheint es sehr hilfreich, ein kompaktes, landesspezifisches Regelwerk für die Nutzung und Pflege nicht-waldbestocker Landschaften außerhalb der Siedlungsgebiete zu schaffen – analog zum Sächsischen Waldgesetz.

Der Sächsische Landtag wird aufgefordert, ein **Sächsisches Landwirtschaftsgesetz** zu erarbeiten. Dabei soll es sich auch um eine zusammenfassende Klarstellung und Konkretisierung bestehender Vorschriften handeln, selbstverständlich mit besonderer Schwerpunktsetzung auf Erhaltung/Wiederherstellung günstiger Bedingungen für die biologische Vielfalt. Die Grundsätze und Instrumente für eine nachhaltige, naturschonende Landnutzung sollen für jeden Landwirt und jeden Landwirtschaftsbehördenmitarbeiter verständlich geregelt werden.

Der Freistaat Sachsen würde mit einem solchen Gesetz wichtige Pionierarbeit leisten. Bislang gibt es zwar ein Bundeslandwirtschaftsgesetz aus dem Jahr 1955, das heute faktisch aber nur noch knapp die Herausgabe des »Berichts über die Lage der Landwirtschaft« regelt. Landeslandwirtschaftsgesetze existieren nur in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt, aber beide sind vom Ansatz her nicht vergleichbar mit dem, was für die Erhaltung der Biodiversität im Agrarraum nötig ist. Die im Folgenden dargelegten Grundzüge eines Sächsischen Landwirtschaftsgesetzes (SächsAgrarG) orientieren sich am Aufbau des SächsWaldG.

4.1.2.1 Allgemeine Zielvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung des Agrarraumes definieren (SächsAgrarG, 1. Teil: Gesetzeszweck)

→ Ziel: multifunktionale Landwirtschaft mit Gemeinwohlverpflichtung, auch für künftige Generationen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, die rechtlichen Grundlagen zu sichern für:

- eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln und landwirtschaftlich erzeugten Rohstoffen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, biologische Vielfalt);
- die Pflege der historisch gewachsenen Kulturlandschaften zum Zwecke der Erholung.

4.1.2.2 Sicherung der Landschaftsfunktionen

(SächsAgrarG, 2. Teil: Konkretisierung der Zielvorgaben)

→ agrarstrukturelle Rahmenplanung (inklusive Biotopverbund)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zur forstlichen Rahmenplanung (§ 6 SächsWaldG, »Forsteinrichtung«) bedarf es ebenso im Offenland einer mittelfristigen Festlegung der Entwicklungsrichtung, die sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Landeigentümer/-nutzer als auch die Gemeinwohlverpflichtungen berücksichtigt, die auch gegenüber kommenden Generationen bestehen. Enthalten sein sollten u. a. Aussagen zu regionsspezifischer Mindestbiotopausstattung, die durch die Bewirtschaftung/Pflege des Landes erhalten bzw. geschaffen werden soll. Dies könnte wiederum für sinnvolle Kulissenbildung von Förderprogrammen herangezogen werden.

Diese agrarstrukturelle Rahmenplanung bietet insbesondere auch die Möglichkeit, den landesweiten Biotopverbund auf regionaler/lokaler Ebene umzusetzen.

→ Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zum in § 8 SächsWaldG festgeschriebenen Gebot der Walderhaltung bedarf auch das landwirtschaftlich genutzte Offenland des besonderen Schutzes vor Zweckentfremdung, etwa durch Siedlungserweiterungen und Straßenbau. Darüber hinaus sollte hier vom Grundsatz her das Grünland-Umwandlungsverbot festgelegt werden.

→ Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller, gebietspezifischer Agrarstrukturen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt ausgeräumter, quasi-industriell bewirtschaftbarer Großagrarflächen, die sich zur kostengünstigen Erzeugung von Massenfeldfrüchten eignen, muss das Ziel wieder in einer Rückkehr zu kleinteiligerer, vielfältiger Landbewirtschaftung liegen, die Qualitätsprodukte erzeugt (anstatt auf dem Weltmarkt der Billigst-Lebensmittel mit Steppenstaaten zu konkurrieren). Eine solche Form der Landwirtschaft, wie sie für weite Teile Sachsen einst typisch war, würde auch wesentlich mehr ökologische Nischen für die biologische Vielfalt bereithalten als schier endlose Raps-, Mais- und Weizenschläge.

→ Erhaltung bzw. Wiederherstellung optimaler Bodenfruchtbarkeit und Erosionsschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dieser Grundsatz der nachhaltigen Landnutzung muss unbedingt an vorderer Stelle aufgeführt werden. Das Verursacherprinzip bei Schäden, die durch Erosion landwirtschaftlicher Böden hervorgerufen werden, ist grundsätzlich festzulegen. Schwieriger ist es, die Verantwortlichkeit gegenüber künftigen Generationen justizierbar zu machen. Obwohl verlässliche Zahlen fehlen, geht derzeit mit Sicherheit wesentlich mehr wertvoller Boden durch Erosion verloren, als die natürliche Verwitterung nachzuliefern vermag.

→ Schutz von Grundwasser, Quellen, Stand- und Fließgewässern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Verweis auf die entsprechenden Regelungen im Wasser- gesetz.

→ Schutz der biologischen Vielfalt vor vermeid- baren Beeinträchtigungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Unter diesem Punkt ist vor allem auf die Minimierung des Pestizideinsatzes und die strikte Einhaltung der Anwendungsvorschriften hinzuwirken.

→ Sicherung der Blütenbestäubung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ins Landwirtschaftsgesetz gehört ein deutliches Verbot der Beeinträchtigung von Honigbienen (wovon auch Wildbienen und andere blütenbestäubende Insekten profitieren würden). Darunter fallen klare Entschädi- gungsregelungen für Imker, wobei die Nachweisfüh- rung für das Nichtverschulden von pestizidbedingten Schäden beim Landwirt liegen muss (teilw. Umkehr der Beweislast). Für Beschwerden ist eine Sammelstelle ein- zurichten. Die zuständigen Landwirtschaftsbehörden müssen verpflichtet werden, bei entsprechenden An- zeichen zu handeln (dies liegt bisher im Ermessen des Bearbeiters).

→ Gentechnikverbot

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Freistaat Sachsen muss sich eindeutig und rechts- verbindlich zu gentechnikfreier Landwirtschaft beken- nen – hier im Landwirtschaftsgesetz ist die richtige Stel- le dafür.

4.1.2.3 Betretungsrecht der freien Landschaft sichern (SächsAgrarG, 3. Teil: Betreten der Landschaft)

Das Betretungsrecht ist zwar im Naturschutzgesetz ge- regelt, gehört inhaltlich sinnvollerweise aber hierher – ebenso wie das Betretungsrecht von Wäldern auch im Waldgesetz steht. Es ist der § 27 (1) des SächsNatSchG zu übernehmen (»Die freie Landschaft darf von allen zum Zweck der Erholung unentgeltlich betreten werden.«), mitsamt der Einschränkungen für aktuell genutzte Landwirtschaftsflächen (siehe 4.1.1.6).

→ Verbot von nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dies betrifft vor allem Quads, Motorschlitten und an- dere »Spaß-Fahrzeuge«, die zunehmend in der offenen Landschaft unterwegs sind.

→ Gebot, Weidezäune nach dem Weideabtrieb abzubauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Weidezäune stellen nicht nur für Wanderer und andere Erholungssuchende Hindernisse dar, sondern bergen auch für wildlebende Tierarten Gefahrenpotentiale. Sie müssen deshalb spätestens zwei Wochen nach Weide- abtrieb abgebaut – und ordnungsgemäß entsorgt – werden (Das betrifft insbesondere Knotengitterzäune, aber auch Weidedrahtrollen, die mancherorts jahrelang in der Landschaft herumliegen).

→ Schaffung der Grundlagen für Hüteschafthaltung durch grundsätzliche Verankerung des Betretungs- privilegs

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Schafherden haben weite Gebiete Sachsen bis Ende des 19. Jahrhunderts wesentlich mitgeprägt – und in dieser Zeit für eine außerordentliche Artenvielfalt der Triften gesorgt. Viele Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen, für deren Erhaltung heute beträchtliche Pflege- aufwendungen erforderlich sind, hatten damals ihre

größte Verbreitung. Die Wiedereinführung von Hüte- schafthaltung, wenigstens in einigen Beispielbetrieben, hätte mit Sicherheit große positive Effekte für die biolo- gische Vielfalt. Am sinnvollsten ist die Einbettung in den landesweiten Biotopverbund (»dynamischer Biotopverbund«).

Früher hatten in vielen Gegenden die Bauern zwi- schen Michaelis und Walpurgis (29.9.–1.5.) zu dulden, dass die gutsherrschaftlichen Schafherden über ihre Felder getrieben wurden (was im Winterhalbjahr auch nicht unwillkommen war, gab es dabei doch eine wert- volle Düngung).

Unter Beachtung tierhygienischer Erfordernisse soll- ten prinzipiell solche (jahrhundertealten) Triftrechte wie- der ermöglicht werden.

4.1.2.4 »Gute fachliche Praxis« streng mit ökologi- schen Inhalten definieren (SächsAgrarG, 4. Teil: Grund- sätze der Landbewirtschaftung)

In den letzten 20 Jahren wurden wiederholt Versuche unternommen, über die Definition der »guten fachlichen Praxis« die schlimmsten Folgen industrieller Landwirtschaft in den Griff zu bekommen. Doch egal ob Düngerverordnung, Bundesbodenschutzgesetz (§ 17) oder Bundesnaturschutzgesetz (§ 5 Abs. 2): es blieb bei halb- herzigen Versuchen. Die überwiegend sehr weit inter- pretierbaren Standards haben sich als nicht ausreichend erwiesen, die Verluste biologischer Vielfalt im Agraraum auch nur abzubremsen.

Die Inhalte der »guten fachlichen Praxis«, als Mindest- anforderungen einer naturverträglichen Landwirtschaft, müssen also stringenter gefasst werden. Aus der Sicht des Naturschutzes sollte dies den Kern eines Sächsi- schen Landwirtschaftsgesetzes ausmachen.

→ Erhaltung und Pflege von Landschaftsstrukturen und Biotopen, die nicht mit dem Ziel landwirtschaftli- cher Ertragsmaximierung genutzt werden (können)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Unabhängig vom Schutzstatus nach Naturschutzgesetz oder ihrer Cross-Compliance-Relevanz muss jegliche Landnutzung an die natürliche oder historisch gewach- sene Strukturvielfalt angepasst werden – und nicht um- gekehrt. Im Betriebsgebiet eines Landwirtschaftsunter- nehmens vorkommende Biotope und Strukturen sind so zu erhalten und zu pflegen, dass sie den typischen Pflan- zen und Tieren geeignete Habitatbedingungen bieten. Wenn nötig, müssen Biotope entsprechend pfleglich genutzt werden. (Der Begriff »extensive Nutzung« sollte

vermieden werden, da Landwirte darunter in der Regel etwas ganz anderes verstehen als Naturschützer.)

→ Vorschriften zur Mindestausstattung mit ökologi- schen Vorrangflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Ausstattung der Landschaft mit ökologischen Vor- rangflächen darf nicht allein von der Agrarförderung abhängen, die gerade in den ausgeräumten, quasi-industriell genutzten Ackerbaugebieten mit steigenden Marktpreisen an Attraktivität einbüßt. 10 % naturschutz- gerecht genutzte (oder stillgelegte) Flächen sind jedem Landeigentümer im Interesse der Allgemeinheit zumut- bar. Zu den für die biologische Vielfalt günstigen Nut- zungsmöglichkeiten solcher ökologischer Vorrangflä- chen siehe NABU (2013).

→ Begrenzung der Schlaggrößen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um wieder Strukturen – und damit größeres Habitat- angebot – in die ausgeräumten Agrarlandschaften zu bringen, sind naturraumabhängige Höchstgrenzen für Schlaggrößen erforderlich. Diese müssen sich an den historischen Flurformen orientieren (selbstverständlich ohne die extreme Kleinteiligkeit, etwa der Nachkriegs- zeit, zum Maßstab zu machen). In den Mittelgebirgen können 5 Hektar als Richtwert gelten, in den Lößgebie- ten eher 30 Hektar.

Sinnvoll sind Schlaggrößen-Begrenzungen natürlich nur dann, wenn benachbarte Ackerschläge mit unter- schiedlichen Anbaufrüchten bestellt werden bzw. Grün- landschläge zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemäht werden. Wichtig wäre für die Pflanzen und Tiere des Agrarraumes auch, dass Ackerschläge durch einen min- destens zwei Meter breiten Brache- oder Grünlandstreifen getrennt werden.

→ strenge Grenzen für den Einsatz von Agro- chemikalien

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn es nicht gelingt, den Ge- und Missbrauch von Pestiziden in der Landwirtschaft drastisch zu drosseln, wird die Verlustrate der biologischen Vielfalt im Agrarraum nicht ab-, sondern weiter stark zunehmen. Hier bedarf es strenger Regelungen, die über die Vorschriften des bundesdeutschen Pflanzenschutzrechts deutlich hinausgehen. Dazu gehören u.a.: das Verbot besonders gefährlicher Stoffe (Neonicotinoide, nicht nur die drei derzeit auf zwei Jahre untersagten Arten); der Genehmigungsvorbehalt für andere kritische Pestizide, insb. glyphosathaltige Substanzen (»Roundup«); das Verbot nicht zwingend notwendiger Herbizidanwendungen, etwa zur Abreifebeschleunigung (Sikkation); und ganz wichtig: ein striktes Pestizid-Verbot in Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten sowie in deren Pufferbereichen.

→ verbindliche Regelungen zum Erosionsschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Erosionsschutz darf nicht nur in sog. bodenkonservierendem Ackerbau bestehen, der vom SMUL sehr stark priorisiert wird (aber fast immer eine erschreckende Zunahme des Pestizideinsatzes mit sich bringt). Viel wichtiger ist ein Ackerbauverbot an Hanglagen von mehr als 10% Steilheit (evtl. Abhängigkeit vom Substratyp berücksichtigen). Bei weniger geneigten Hängen ist generell quer zur Hangrichtung zu pflügen. Alle Hänge bedürfen der Mindestausstattung mit abflussbremgenden Biotopstrukturen (Hecken, Steinrücken etc. – mind. 100 Meter/Hektar)

→ verbindliche Regelungen zur Fruchfolge

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine dreigliedrige, besser viergliedrige Fruchfolge muss Mindeststandard jeglichen Ackerbaus sein. Wichtig sind nicht nur Festlegungen zur zeitlichen Fruchfolge, sondern auch zu Mindestanzahl und Höchstflächenanteil gleichzeitig angebauter Früchte. Im Interesse der Bodenfruchtbarkeit wären auch Vorgaben bezüglich eines Leguminosenanteiles sinnvoll.

→ Pufferstreifen an Gewässer-, Wald- und Schutzgebietsrändern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nicht nur an den Gewässerrändern sind zehn Meter breite Pufferzonen (so wie in der Wasserrahmenrichtlinie gefordert) notwendig, sondern auch an Schutzgebietsrändern, um negative Beeinflussungen durch Düngemittel- oder Pestizideinträge zu verhindern. Das gleiche gilt für Wälder, zumindest solche in naturnaher Ausprägung.

4.1.2.5 Besondere Beschränkungen der agrarischen Flächennutzung in Schutzgebieten festschreiben (SächsAgrarG, 5. Teil: Landschaftsbereiche mit Sonderstatus)

→ Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für den Nationalpark, für Biosphärenreservat(-e), Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sind jeweils Bewirtschaftungsprinzipien und die Verantwortlichkeiten festzulegen. Besonders berücksichtigt werden müssen die NATURA-2000-Gebiete mitsamt des in der FFH-Richtlinie festgelegten Kohärenzgebotes.

Im Übrigen ist auf die Schutzgebietsverordnungen zu verweisen (die natürlich, für jedermann leicht einsehbar, veröffentlicht sein müssen – siehe 5.1 und 5.2).

→ Biotopverbundflächen und -korridore

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes sind besondere Maßnahmen erforderlich, die über die reine Konservierung des vorhandenen Arten- und Biotoppotentials hinausgehen und auch dynamische Komponenten umfassen (z.B. Wiedezulassung von natürlichen Überflutungen im Auenverbund oder Wiedereinführung von Hüteschafthaltung im Kulturlandschaftsverbund – siehe 5.3.2.7). Zur rechtlichen Absicherung solcher speziellen Biotopverbundfordernisse sind gesetzliche Regelungen erforderlich.

Ebenfalls rechtsverbindlich und für die Landnutzer nachvollziehbar dargelegt werden muss, welche Flächen nach welchen Kriterien als Biotopverbundkorridore ausgewählt wurden. Hierzu ist auf öffentliche Kästen mit den entsprechenden Biotopverbundelementen (Trittsteinbiotopen) zu verweisen.

→ Trinkwasserschutzgebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auf die besonderen Beschränkungen bei der Anwendung von Agrochemikalien in Trinkwassereinzugsgebieten soll verwiesen werden. Kritisch sind weiterhin Medikamentgaben in der Tierhaltung, deren Begrenzung in den Verordnungen vieler Trinkwasserschutzgebiete offenbar nicht geregelt ist.

Sinnvoll wäre auch die Beibehaltung eines Mindestschutzes von ehemaligen Trinkwasserfassungen vor Verunreinigungen durch Düngemittel oder Pestizide.

→ Hochwasserentstehungs- und Hochwasserrisikogegebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

spezielle Beschränkungen der ackerbaulichen Nutzung und Gebot der Erosionsminimierung

→ Erholungsgebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zur Kategorie Erholungswald, die im Waldgesetz (§ 31 SächsWaldG) definiert ist, sollte es auch in besonders stark von Erholungssuchenden genutzten Offenlandschaften (z.B. Bergwiesen-Steinrücken-Landschaften des Erzgebirges) die Möglichkeit geben, Erholungsgebiete auszuweisen und dafür entsprechende Verordnungen zu erlassen. In diesen kann – ebenso wie nach Waldgesetz in Erholungswäldern – folgendes festgelegt werden:

1. Bewirtschaftungsbeschränkungen oder -gebote
2. Beschränkung der Jagdausübung
3. die Verpflichtung der Landbesitzer, Wege, Schutzhütten u.ä. zu dulden
4. Vorschriften zum Verhalten der Erholungssuchenden

4.1.2.6 Vorrang für naturschutz-/umweltgerechte Landwirtschaft (SächsAgrarG, 6. Teil: Vorbildfunktion des Staates; Förderung umweltgerechter Landwirtschaft)

→ Definitionen für »umweltgerechte Landwirtschaft« und »ökologischen Landbau«

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Begriff »umweltgerechte Landwirtschaft« stellt in Sachsen bisher einen reinen Etikettenschwindel dar. Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt hat das gleichnamige, nahezu flächendeckende Förderprogramm nichts gebracht – ganz im Gegenteil: nirgends sind die heimischen Pflanzen- und Tierarten so bedroht wie im Agrarraum. Die Definition des Begriffes ist erheblich strenger zu fassen und mit Inhalten zu füllen, die tatsächlich positive Auswirkungen auf die Biodiversität versprechen. Die Kriterien müssen dabei noch deutlich über die »gute fachliche Praxis« (siehe 4.1.2.4) hinausgehen.

Auch »ökologischer Landbau«, wenngleich natürlich wesentlich anspruchsvoller als »umweltgerechte Landwirtschaft«, berücksichtigt häufig noch zu wenig die Belange der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Betriebsflächen.

→ Bewirtschaftung (auch bei Verpachtung) von Staatsland nach Ökolandbauprinzipien

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass staatseigenes Land grundsätzlich nach den höchstmöglichen ökologischen Standards bewirtschaftet wird. Ist es aber in der Praxis leider ganz und gar nicht, deshalb muss dies für Landwirtschaftsflächen in einem Landwirtschaftsgesetz verbindlich festgeschrieben werden. Verpachtung (und Verkauf) von staatlichen Agrarflächen darf nur an Ökolandbau-Betriebe erfolgen oder auf der Basis von konkreten, flächenbezogenen Naturschutz-Verträgen.

→ Festlegung von (einklagbaren) Kriterien und Summen für Ökolandbauförderung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Schere zwischen Nachfrage nach Öko-Lebensmitteln auf Konsumentenseite und dem Angebot von sächsischen Öko-Bauernhöfen klafft immer weiter auseinander. Eine Ursache dafür ist die hohe Hemmschwelle der Betriebe, zu den anspruchsvollen Bewirtschaftungsformen des Ökolandbaus zu wechseln. Dies wiederum resultiert teilweise aus der Unsicherheit, mit denen die entsprechenden Fördergelder verbunden sind. Hier ist langfristige, rechtsverbindliche Absicherung notwendig.

→ Grundzüge der Förderung regionaler Erzeuger-Verbraucher-Strukturen (Direktvermarktung)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Hier sollte die rechtliche Grundlage für eine Direktvermarktungs-Förderrichtlinie geschaffen werden. Schwerpunkt dieser Förderung muss die Unterstützung von regionalen Vermarktungsstrukturen für naturschutzgerecht erzeugte Produkte sein.

→ Zertifizierung für regionale, naturschutzgerechte Landwirtschaft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzgerecht erzeugte, regionale Agrarprodukte sollten für die Verbraucher erkennbar sein (um sich unter anderem gegenüber der Bio-Massenware der Discounter abzuheben). Die Grundzüge und Zuständigkeiten eines solchen Zertifizierungssystems sind in dem Gesetz zu regeln.

→ besondere Förderbedürftigkeit von Jung-, Klein- und Neubauern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine Vielfalt unterschiedlicher Landnutzungsformen möglichst vieler Landwirte geht in der Regel einher mit einem Zugewinn an naturschutzbedeutsamen Strukturen in der Landschaft. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass die aktive Berücksichtigung von Naturschutzbelangen natürlich unabhängig von der Betriebsgröße des einzelnen Unternehmens ist. (Es gibt auch vorbildliche Großbetriebe, aber wenn ein Großbetrieb auf quasi-industrielle Landwirtschaft ausgerichtet ist, bleibt in

seinem Einzugsbereich kaum noch Platz für ökologische Refugien). Weil aber viele Kosten pro Betrieb – und nicht pro Hektar – anfallen, können kleine Unternehmen nicht so effizient wirtschaften wie Großunternehmen. Im Interesse der Strukturvielfalt sind sie deshalb besonders förderbedürftig/-würdig.

→ besondere Förderbedürftigkeit alter Nutzpflanzensorten und Haustierrassen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die genetische Mannigfaltigkeit von Kulturpflanzen und Haustieren ist ebenfalls Bestandteil der biologischen Vielfalt. Um diese genetischen Ressourcen zu erhalten, bedarf es (wieder) eines unkomplizierten, lukrativen sächsischen Förderprogrammes, das im Landwirtschaftsgesetz seine rechtliche Grundlage finden sollte.

→ Grundzüge einer Hüteschaf-Förderung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Hüteschafhaltung ist unter anderem für einen dynamischen Biotopverbund sehr wichtig (siehe Exkurs bei 5.3.1). Da der Aufbau und die Unterhaltung der entsprechenden Logistik sehr aufwendig sind, kann Hüteschafthalzung nicht mit den starren und wenig verlässlichen Fördersätzen im Rahmen der Nachfolgerichtlinie des »Natürlichen Erbes« umgesetzt werden. Hier ist eine umfassendere Richtlinie erforderlich, die nicht nur die Beweidung selbst, sondern auch die Ansprüche der Landbesitzer (z.B. Pferchflächen), die Triftrechte auf Straßen und Wegen und auch die Wolfsproblematik berücksichtigen muss.

4.1.2.7 Verbraucherschutz: gesunde und unbelastete Lebensmittel (SächsAgrarG, 7. Teil: Pflanzenschutz und Veterinärregelungen)

Gesetzliche Regelungen der Landwirtschaft müssen sich zuvorderst Aspekten der Lebensmittelsicherheit widmen. Diese haben indirekt natürlich auch Konsequenzen für die biologische Vielfalt, sollen an dieser Stelle aber nur kurz aufgeführt werden:

- Düngemittel- und Pestizidbegrenzung (Verweis auf die entsprechenden bundesrechtlichen Grenzwertregelungen; Festlegung eines strengen Kontrollregimes durch die sächsischen Behörden)
- Vorschriften zur Medikamentanwendung bei der Nutztierhaltung (Gewährleistung, dass keine Rückstände in Böden oder Gewässern landen)
- strenge Tierschutzvorschriften zur Begrenzung der Massentierhaltung
- striktes Gentechnikverbot

4.1.2.8 Eindeutige und transparente Verantwortlichkeiten (SächsAgrarG, 8. Teil: zuständige Behörden, Landwirtschaftsberatung, Agrarforschung)

→ kostenlose, betriebsbezogene Naturschutzberatung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anders als die sogenannte C1-Beratung der abgelaufenen Förderperiode, die durchaus ein Schritt in die richtige Richtung war, sollte Naturschutzberatung nicht nur als zusätzliches Instrument der Agrarförderung, sondern als grundlegende staatliche Dienstleistung organisiert und finanziert werden. Diese Dienstleistung sollte generell den Untereren Naturschutzbehörden obliegen, die die Aufgabe wiederum den zu schaffenden Naturschutzstationen (siehe 6.4) übertragen können – und in der Regel aus Kapazitätsgründen dies auch tun würden. Die praktische Beratungstätigkeit muss in jedem Fall durch ortskundiges Personal mit hoher Landwirtschafts- und Naturschutzkompetenz erfolgen. Dieses ist unter anderem bei den Landschaftspflegeverbänden zu finden, denen meistens auch schon die C1-Beratung obliegt, und die, neben den Naturschutzverbänden, sicher auch meist zu den Betreibern/Partnern der Naturschutzstationen zählen werden. Darüber hinaus muss der Freistaat ein umfassendes Ausbildungs- und Beratungsprogramm bereitstellen, für das im Landwirtschaftsgesetz die Grundlage geschaffen werden sollte.

Generell gilt: Naturschutzberatung darf sich nicht nur auf Einzelflächen und Förderkulissen beziehen, sondern muss die gesamtbetrieblichen Möglichkeiten

eines Landwirtschaftsbetriebes ebenso im Blick haben wie die ökologischen Erfordernisse der Gesamtlandschaft. Dies ist besonders für die praktische Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes wichtig.

→ Ausbildung und Schulung der Landwirtschaftsbehördenmitarbeiter zu Natur-, Boden- und Gewässerschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für Mitarbeiter der Landwirtschaftsbehörden ist eine Mindestqualifikation festzulegen (analog zu § 23 SächsWaldG). Bestandteil dieser Ausbildung und der zugehörigen Prüfungen muss fundiertes Wissen zur biologischen Vielfalt im Agrarraum (und den Auswirkungen der Landwirtschaft darauf) sein.

Mindestens zweimal jährlich müssen alle Mitarbeiter der Landwirtschaftsbehörden an Schulungsveranstaltungen zu ökologischen Aspekten der Landnutzung teilnehmen.

→ Mitwirkungspflicht der Polizei bei der Ermittlung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Entweder den Mitarbeitern der Landwirtschaftsbehörden wird, wie den Forstbehörden, die »Befugnis einer besonderen Polizeibehörde im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen« (§ 41 Abs. 1 SächsWaldG) zugestanden, oder aber die reguläre sächsische Polizei bekommt entsprechende Aufgaben übertragen. Dies gilt vor allem bei der Feststellung und Ahndung von schweren Verstößen (zu Lasten der Lebensmittelsicherheit, des Boden- und Gewässerschutzes und der biologischen Vielfalt).

→ flächenkonkrete Veröffentlichungspflicht aller durch die Landwirtschaftsbehörden erhobener Daten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Landschaften und Ökosysteme bestehen nicht nur aus dem in Privateigentum befindlichen Land, sondern verkörpern ein breites Spektrum an Gemeinwohlfunktionen. Insofern sind die Auswirkungen wirtschaftlicher

Maßnahmen, wie die Belastung von Böden und Gewässern mit Agrochemikalien, nicht Privatangelegenheit der Eigentümer. Die entsprechenden Messwerte behördlicher Kontrollen sollten deshalb nur eingeschränkt dem persönlichkeitsbezogenen Datenschutz unterliegen. Die Gesellschaft hat ein Anrecht darauf zu erfahren, in welchem Umfang die Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren mit Düngemitteln, Pestiziden, Rückständen von Veterinärmedikamenten oder gar gentechnisch veränderten Organismen beeinträchtigt werden.

Alle Daten müssen unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Landeigentümer (flächenkonkret, nicht eigentümerkonkret) für jedermann zugänglich in Internet-Datenbanken veröffentlicht werden.

→ flächenkonkrete Veröffentlichungspflicht aller durch Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden ermittelten Gesetzesverstöße

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Noch mehr trifft das zum vorherigen Punkt Formulierte auf Gesetzesverstöße zu. Auch wenn die Widerstände der Agrarlobby gegen einen solchen Internetpranger sicher groß sein werden – Misshandlungen von Ökosystemen sind keine Kavaliersdelikte, sondern die Hauptursache des Artensterbens in der Agrarlandschaft.

→ flächendeckendes Erosionsmonitoring, jährliche Veröffentlichung eines Erosionsberichtes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wie in den 1990er Jahren das Waldsterben zu den größten ökologischen Problemen gehörte und zur jährlichen Veröffentlichung eines Waldzustandsberichtes führte, stellt heute die Erosion von Ackerböden eine große Gefahr dar: für die Unversehrtheit angrenzender Biotope, die Sauberkeit der Gewässer, für Siedlungen (besonders im Hochwasserfall), aber auch für die Ernährungssicherheit in der absehbaren Post-Peak-Oil-Gesellschaft, wenn es immer teurer wird, fehlende natürliche Nährstoffe durch Kunstdünger zu substituieren. Darüber hinaus ist die Verfrachtung stick- und schadstoffbelasteter Ackerböden sehr oft auch ein Problem für die biologische Vielfalt.

Ungeachtet des allerorten zu beobachtenden, ungeheuren Ausmaßes der Erosion sind dazu nahezu keinerlei Daten zu erhalten. Bislang gibt es im Freistaat Sach-

sen offenbar keine belastbaren Erhebungen dazu (Dabei wären entsprechende Zahlen sehr hilfreich, um dem Argument der Agrarlobby, der Naturschutz bedrohe mit seinen Forderungen nach Flächenenstilllegungen die Welternährung, die Ressourcenvernichtung der industriellen Landwirtschaft entgegenzuhalten).

Das Landwirtschaftsgesetz muss die Grundlage liefern für die Entwicklung eines landesweiten, stichprobenbasierten Erosionsmonitorings, dessen Ergebnisse alljährlich in einem »Ackerzustandsbericht« veröffentlicht werden.

Zusätzlich sollten die Ergebnisse aller erosionsrelevanten Erhebungen in eine Datenbank münden, die flächenkonkret – für jedermann im Internet zugänglich sein muss.

→ staatlich finanziertes Forschungsprogramm/-institut für ökologischen Landbau

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Regierung des Freistaates Sachsen muss per Gesetz verpflichtet sein, den ökologischen Landbau durch wissenschaftliche Untersuchungen zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dazu ist ein eigenständiges Forschungsinstitut mitsamt Versuchsgut aufzubauen sowie dessen Betrieb (samt qualifiziertem Personal) langfristig abzusichern. Schwerpunkt der Tätigkeit muss der Erhalt der biologischen Vielfalt durch landschaftsangepasste Landbewirtschaftung sein. Das Sächsische Ökolandbau-Institut muss Weiterbildungen für Landwirte und Landwirtschaftsbehörden anbieten sowie seine Forschungsergebnisse mindestens zweijährig in einem Institutsbericht umfassend veröffentlichen.

► 4.1.3 Sächsisches Waldgesetz weiterentwickeln

Anders als das Naturschutzrecht unterliegt das Forstrecht nicht der Abweichungsmöglichkeit vom Bundesrecht. Das Sächsische Waldgesetz kann also nur die Freiräume füllen, die das Bundeswaldgesetz offen lässt (Rahmengesetzgebung). Tatsächlich bietet das gerade mal 13-seitige BWaldG umfangreiche Möglichkeiten für landesgesetzliche Festlegungen, um optimale Bedingungen für die biologische Vielfalt im Wald zu schaffen. Das Waldgesetz des Freistaates Sachsen ist davon noch deutlich entfernt.

4.1.3.1 Mehr Naturschutz in die forstliche Rahmenplanung (2. Teil SächsWaldG)

→ standortangepasst optimale anstatt möglichst hohe Holzerzeugung als Grundsatz (zu § 6 SächsWaldG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wald in Sachsen ist nicht nur Rohstofflieferant, sondern muss in der Regel vielen Funktionen gleichzeitig gerecht werden. Eine mindestens gleichwertige Funktion kommt der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu.

→ Erhaltung und Pflege von naturnahen Waldbiotopen, Waldwiesen, Waldrändern und sonstigen Sonderbiotopen in die Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung (zu § 6 SächsWaldG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Insbesondere offene und halboffene Biotope stellen in den Wäldern wichtige Sonderstrukturen dar, die einer artenreichen Flora und Fauna Lebensraum bieten. Sie bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Pflege.

→ mind. 5 % Prozessschutzflächen (Totalreservate oder Naturwaldzellen) mit der forstlichen Rahmenplanung ausweisen (zu § 6 SächsWaldG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) sieht die Sicherung von 2 % der Landesfläche für Wildnisentwicklung vor. Abgesehen von einigen Braunkohlekippen und Noch-Offenflächen ehemaliger Truppenübungsplätze kann dieses Ziel nur in den Wäldern sinnvoll erreicht werden. Bei knapp 30 % Bewaldung in Sachsen entsprechen die 2 % Gesamtlandesfläche reichlich 5 % der Waldfläche. Solche Prozessschutzflächen sollten vor allem im (öffentlichen) Staats- und Körperschaftswald, aber zumindest teilweise auch im Großprivatwald ausgewiesen werden. Privatwaldbesitzer sind dafür angemessen zu entschädigen.

→ Erhaltung unzerschnittener Waldbereiche in der Forstplanung festschreiben (zu § 6 SächsWaldG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das in den §§ 18 und 21 festgelegte Wegebaugebot trägt zu einer immer weitergehenden Zerstückelung noch weitgehend unzerschnittener Waldgebiete bei, was in vielen Fällen eine zunehmende Beunruhigung durch (auch motorisierte) Waldbesucher führt. Dies geht zulasten der letzten Ruhezonen störungsempfindlicher Tierarten. Wichtig ist deshalb, im Rahmen der Forstplanung noch unzerschnittene Waldflächen auszuweisen und vor weiterer Zerschneidung zu sichern. Als Mindestgröße für unzerschnittene Waldbereiche können 100 ha angesetzt werden; als Zerschneidung gelten alle Wege, die mit (Allrad-)Pkw befahrbar sind. In diesen Flächen sind jegliche Wegebaumaßnahmen zu unterlassen, insofern sie nicht aus Brandschutzgründen o.ä. zwingend erforderlich sind.

→ Auf der Basis der landesweiten Biotopverbundplanung detaillierte Waldbiotopverbundplanung erarbeiten (zu § 6 SächsWaldG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das landesweite Biotopverbundsystem muss auch (und gerade) im Wald umgesetzt werden. Mit den Waldbiotopkartierungen liegen zumindest im öffentlichen Wald dafür gute Datengrundlagen vor. Die Realisierung des Biotopverbundes auf regionaler und lokaler Grundlage sollte von sog. Biotopverbundkommissionen (siehe 5.3.2.1) – selbstverständlich unter Beteiligung der Waldbewirtschafter und mit forstlichem Sachverstand – geplant werden. Diese Planungen sind von der forstlichen Rahmenplanung zu übernehmen.

→ Erstaufforstung nur in Abwägung der sonstigen Naturschutzbelaenge (zu § 10 SächsWaldG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das eher symbolische Ziel der Waldmehrung auf 30 % der Landesfläche genießt im SMUL offenbar hohe Priorität. Da aber die andere starke Lobby im Ministerium, die Vertreter der Großagrarunternehmen, erfolgreich verhindert, dass in den ausgeräumten Ackerlandschaften Erstaufforstungen geschehen (wo sie auch aus Naturschutzsicht durchaus sinnvoll und wünschenswert wären), besteht vielerorts ein hoher Druck zur Aufforstung von »landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen oder Ödland« (§ 6 SächsWaldG). Gerade solche wenig von der industriellen Landwirtschaft beeinflussten Restflächen beherbergen aber oft eine große Zahl seltener und gefährdeter Arten. Die derzeitige Regelung des § 10 SächsWaldG (»Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn [...] zwingende Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen [...]«) führt deshalb oft zu Kontroversen zwischen Naturschutz und Forst. Hilfreich wäre stattdessen ein neutrales Abwägungsgebot.

4.1.3.2 Liberale Verkehrssicherungsregelung des Bundeswaldgesetzes übernehmen (3. Teil SächsWaldG)

→ Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Waldbesitzer sind für waldtypische Gefahren nicht haftbar zu machen. (zu § 11 SächsWaldG)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Waldbesitzer sind nicht zu Verkehrssicherungskontrollen an Waldwegen verpflichtet. Dies gilt auch für markierte Wander-, Reit- und Radwege. Zwar müssen sie sogenannte Mega-Gefahren beseitigen, wenn sie ihnen bekannt sind. Aber dabei handelt es sich nur um solche Fälle, bei denen von einem in allernächster Zeit zu erwartenden Schadenseintritt auszugehen ist – also der angekippte Baum oder der abgebrochene Totast in den nächsten Tagen auf den Weg zu stürzen droht (siehe auch aid 2011). Der Haftungsausschluss für waldtypische Gefahren ist in § 14 Bundeswaldgesetz klar geregelt und wurde 2012 vom Bundesgerichtshof so bestätigt (Aktenzeichen VI ZR 311/11, siehe auch Hilsberg 2012). Doch noch immer gehen viele sächsische Waldbesitzer und auch Verantwortliche des Staatsbetriebes Sachsenforst auf Nummer sicher (Sehr prägendes Beispiel: die Fällung von über 100 Eichen an der Birkenleite

Dippoldiswalde entlang von teilweise wenig begangenen Pfaden durch den Forstbezirk Bärenfels).

Zur Klarstellung muss das Sächsische Waldgesetz die Regelung des Bundeswaldgesetzes übernehmen und alle Waldbesitzer, Forstbehörden sowie Sachsenförster darüber informieren.

4.1.3.3 »Gute fachliche Praxis« im Waldgesetz definieren (4. Teil SächsWaldG)

Die in § 18 vorgeschriebene pflegliche Bewirtschaftung des Waldes und das Gebot der Beachtung ökologischer Grundsätze (§ 24) bieten zwar eine deutlich bessere gesetzliche Grundlage für die biologische Vielfalt im Wald, als dies im Offenland gegeben ist. Dennoch bleiben viele Vorgaben unbestimmt und weit interpretierbar (»hierarchischer Anteil standortheimischer Forstpflanzen«, »angemessener Anteil von Totholz«). Notwendig ist auch für die Waldbewirtschaftung eine stringente Definition von Kriterien der »guten fachlichen Praxis«.

→ naturnaher Waldaufbau mit vorwiegend standortheimischen Baumarten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zur »guten fachlichen Praxis« muss selbstverständlich gehören, dass die Waldbewirtschaftung auf 100 % standortgerechter Baumarten abzielt – auch wenn dies angesichts der Altlasten nur über einen langen Zeitraum zu erreichen ist. Ziel eines jeden Forstbetriebes sollen darüber hinaus 90 % standortheimischer Baumarten im Gesamtbetrieb sein. Dies schließt den Anbau von Fremdländern – etwa Douglasien oder Lärchen – nicht aus, jedoch dürfen diese nur in Mischung und mit nicht mehr als 50 % am einzelnen Bestandsaufbau vorgesehen werden.

→ Förderung von Mischbaumarten, insb. (regional) seltenen Gehölzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn es durchaus auch natürliche Monokulturen gibt: die Förderung von Mischbaumarten muss zur »guten fachlichen Praxis« in jedem Forstunternehmen gehören – aus Gründen der Bestandesstabilität, der Bodenfruchtbarkeit und der biologischen Vielfalt. Abhängig vom Standort und der jeweiligen natürlichen

Waldgesellschaft sind Mindestanteile von Mischbaumarten am Zielbestand zu definieren, wobei 30–40 % als Durchschnittswert gelten sollte.

→ keine gentechnisch veränderten Pflanzen im Wald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es muss ein striktes Verbot der Genmanipulation an Waldpflanzen sowie der Ausbringung von gentechnisch veränderten Pflanzen gelten.

→ Begrenzung von Pestiziden und anderen Fremdstoffen auf das zwingend nötige Maß

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Pestizide dürfen im Wald nur dann ausgebracht werden, wenn komplette Waldbestände vom Absterben bedroht sind. Auch Maßnahmen wie Begiftungen von Holzpoltern sind auf ein zwingend notwendiges Maß zu minimieren (die derzeitige Realität ist ja eher, dass die Holzkäufer die Polterplätze im Wald auch über längere Zeiträume als kostenloses Holzlager nutzen und damit Forstschutzprobleme verursachen, die nur mit Pestiziden unter Kontrolle gehalten werden können).

Schwierig ist die Diskussionslage bei Waldkalkungen. Während die meisten Förster darin ein wichtiges und probates Mittel zur Bekämpfung der Bodenversauerung sehen, stehen viele Naturschützer diesen »Schockkalkungen« sehr kritisch gegenüber.

→ Begrenzung der Walderschließung mit Forstwegen auf das wirtschaftlich unbedingt notwendige Maß

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt die Maximalerschließung des Waldes mit Rückegassen und Abfuhrwegen für einen möglichst effizienten Einsatz von Großtechnik zu forcieren, müssen mit dem Waldgesetz viel mehr Grenzen der weiteren Befahrbarmachung der ohnehin extrem dicht erschlossenen Wälder gesetzt werden. Als durchschnittlicher Grenzwert sollten 100 m Rückegassen und 20 m Forstweg pro Hektar gelten. Wo diese Erschließung nicht reicht für Harvester, Forwarder und ähnliche Maschinen, sind

motormanuelle Arbeit und Pferderückung einzusetzen (oder aber auch auf die Nutzung zu verzichten – dies gilt insbesondere für den Staatswald).

→ ausschließlich bodenschonender Technikeinsatz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bodenverwundungen über 100 m² oder 30 cm Tiefe dürfen nicht zulässig sein.

→ Bevorzugung von manueller Arbeit und Pferderückung in Schutzwäldern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In Schutzwäldern aller Art (Erosionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz) darf Großtechnik nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Forstbehörde eingesetzt werden. Jegliche Beeinträchtigungen der Schutzwälder durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zu vermeiden.

→ Renaturierung von Entwässerungsanlagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Waldbewirtschaftung muss an die Standortsverhältnisse angepasst werden und nicht umgekehrt. Notfalls ist auf Nassstandorten auch auf die forstliche Nutzung zu verzichten, wenn diese unvermeidbar mit größeren Schäden einhergehen würde. Instandsetzungsmaßnahmen von bestehenden Entwässerungsanlagen sind nur mit Genehmigung der Forstbehörden, bei geschützten Biotopen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde möglich und sollten auf Ausnahmefälle begrenzt werden. Gerade in Zeiten des Klimawandels kommt dem Erhalt und der Wiederherstellung hydromorpher Standorte große Bedeutung zu.

→ Erhaltung allen stehenden Totholzes über 30 cm Durchmesser

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Totholz gehört zu den entscheidenden Konzentrationspunkten biologischer Vielfalt im Wald und sollte in jedem Falle so lange wie möglich erhalten werden. Dies gilt insbesondere für stärkeres, stehendes Totholz.

→ Erhaltung und Pflege von mindestens 5 Altbäumen bzw. 10 Albaumwärtern pro Hektar

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Diese vorhandenen oder künftigen alten Biotopbäume sind dauerhaft zu markieren und bei jeglichen forstlichen Maßnahmen zu schonen (dies gilt auch für ihren Wurzelbereich).

→ Mindestanteil von Prozessschutzflächen im Staats- und Körperschaftswald sowie im Großprivatwald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Während der Anteil unbewirtschafteter Referenz- und Schutzwälder im Staatswald 10 % der Waldfläche betragen muss (entspricht ca. 1,1 % der Gesamtlandesfläche Sachsens, also etwa der Hälfte dessen, was die Nationale Strategie der biologischen Vielfalt fordert), sollten auch größere Forstbetriebe (ab 100 ha) ihrer Verantwortung für das gesellschaftliche Interesse an natürlicher Waldentwicklung nachkommen und mindestens 1 % ihres Betriebes als Prozessschutzflächen behandeln. Dafür steht ihnen eine Entschädigung zu.

→ Erhalt, Förderung und ggf. Pflege von (Wald-)Biotopen, Waldwiesen und Waldmänteln/-säumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anzustreben ist ein hoher Strukturreichtum nicht nur des Waldes selbst, sondern auch der darin eingelagerten Sonderstrukturen, etwa Waldwiesen, Felsen, Quell-

len, Kleinmoore und Gewässer aller Art. Gerade im Wald sind diese – oftmals nach Naturschutzrecht geschützten – Biotope deutlich besser erhalten als im Offenland (weil gegen Schadstoffeinträge besser gepuffert). Waldbesitzern kommt eine hohe Verantwortung zu, diese Refugien biologischer Vielfalt zu erhalten und naturschutzgerecht zu pflegen.

Viele (gefährdete) Arten benötigen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Habitate. Dem kommt ein hoher Anteil strukturreicher Grenzlinien (Ökotone) entgegen. Waldränder und Waldinnensäume sind entsprechend zu fördern (notfalls auch zulasten des Baumbestandes).

→ Erhalt, Förderung und ggf. Pflege von Restbeständen historischer Bewirtschaftungsformen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Neben einem anzustrebenden Anteil möglichst naturnaher Waldbestände (durch naturgemäße Waldbewirtschaftung und das Ausweisen von Prozessschutzflächen) ist für artenreiche Wälder auch die Erhaltung von Relikten traditioneller Nutzungsarten wichtig.

Die heute übliche, strikte Segregation in Wald einerseits und Offenland andererseits gibt es erst seit Einführung der geregelten Forstwirtschaft. Vorher prägten vielerorts vor allem Nieder-, Mittel- und Hutewälder die nicht primär landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Viele Tier- und Pflanzenarten, die hier über Jahrhunderte geeignete Lebensraumbedingungen gefunden hatten, sind heute selten geworden.

Andererseits sorgen die hohen Stickstoffbelastungen in Mitteleuropa heute dafür, dass nach Wiederherstellungsversuchen von historischen Waldformen eher nitrophile Staudenfluren von den Lichtstellungen profitieren anstatt etwa die Orchideenvorkommen, für die solche Maßnahmen durchgeführt werden. Niederwaldwirtschaft, die wirklich der biologischen Vielfalt zugutekommen soll, erfordert heute ein hohes Maß an forstlichem wie naturschützerischem Fingerspitzengefühl.

Unbedingt so lange wie möglich zu erhalten sind alte Hute-Eichen-/Buchen und sonstige große Bäume, die aus früheren Nutzungsformen hervorgegangen sind.

→ Toleranz von Waldweidekonzepten, wo dem nicht überwiegende Waldschutzgründe entgegenstehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Waldweide ist im Rahmen von großflächigen Bewei-

dungsprojekten sowie auf einzurichtenden Hüteschaftriftkorridoren im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu genehmigen, wenn dem nicht Waldbau-, Forstschutz- oder Naturschutzgründe entgegenstehen.

→ Einhaltung aller Naturschutz-Vorschriften, Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Da dies nicht für alle Waldbesitzer, leider auch nicht immer für alle Sachsenforst-Mitarbeiter, eine Selbstverständlichkeit ist, sollte bei der Definition der »guten fachlichen Praxis« darauf explizit mit hingewiesen werden.

4.1.3.4 Forstliche Eingriffe in die Waldentwicklung minimieren (zu 4. Teil SächsWaldG, §§ 19–21)

→ Kahlhiebe über 2 Hektar vermeiden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den sächsischen Wäldern, speziell in den öffentlichen Wäldern und in Schutzwaldgebieten, sollte generell eine möglichst naturgemäße Waldwirtschaft angestrebt werden. Diese kommt ohne Kahlschläge aus. Andererseits können zur Schaffung von lichtoffeneren Strukturen auch aus Naturschutzgründen Kleinkahlschläge durchaus sinnvoll und notwendig sein.

Größere Kahlschläge über 2 Hektar sind in jedem Fall zu vermeiden. Dementsprechend sollte Absatz 4 des § 19 SächsWaldG ersetzt werden (»Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn [...]«). In Absatz 6 ist ein Prüfvorbehalt der Pläne bezüglich deren voraussichtlicher Auswirkungen auf die biologische Vielfalt aufzunehmen.

→ Naturverjüngung gegenüber Wiederaufforstung favorisieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt der pauschalen Verpflichtung zur Wiederaufforstung kahlgeschlagener oder stark verlichteter Waldflächen innerhalb von drei Jahren (§ 20 Abs. 1 SächsWaldG) sollten insbesondere nach größeren Sturmwürfen oder anderen Katastrophen vielmehr auch die natureigenen

Regenerationskräfte genutzt werden. Wichtiger als der Nachweis schematischer Aufforstung nach drei Jahren wäre der Nachweis erfolgreicher Wiederbewaldung nach zehn Jahren, die auch aus Naturverjüngung resultieren darf. Pioniergehölze wie Birken, Weiden und Zitterpappeln sind dabei als gleichwertig zu betrachten.

→ Wegebaugebot gemäß § 21 SächsWaldG komplett streichen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ebenfalls zu streichen ist die Duldungspflicht von Waldbesitzern gegenüber von der Forstbehörde angeordneten Wegebaumaßnahmen (Abs. 2), für deren Unterhaltung sie dann obendrein noch zur Kasse gebeten werden können (Abs. 3).

Im Interesse der Erhaltung von letzten Ruhezonen gefährdeter Tierarten ist die Minimierung des Wegeausbaus viel wichtiger als die Erreichung der letzten noch unerschlossenen Waldbestände für Forstmaschinen

4.1.3.5 Schutzwaldbereiche ausweiten

(5. Teil SächsWaldG)

→ NATURA-2000-Gebiete als Schutzwälder festlegen und gezielt zu LRT entwickeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Thema NATURA 2000 findet im Sächsischen Waldgesetz bislang keinerlei Erwähnung, auch nicht in der jüngsten, rechtsbereinigten Fassung vom 22. Juli 2013. Dabei ist die Erhaltung der waldbestockten NATURA-2000-Gebiete, vor allem der entsprechenden FFH-Lebensraumtypen, eine wichtige Verpflichtung der Forstbehörden und des Staatsbetriebes Sachsenforst (während Privatwaldbesitzer sich bisher nur auf freiwilliger Basis daran beteiligen sollen).

Unabhängig von der Notwendigkeit, NATURA-2000-Gebiete (bzw. deren Bereiche mit einem hohen LRT-Anteil) so bald wie möglich als Naturschutzgebiete gemäß Naturschutzrecht auszuweisen, sollten alle NATURA-2000-Gebiete unverzüglich als Schutzgebiete gemäß Waldgesetz eingestuft werden. Insbesondere im Staats- und Körperschaftswald sind die Waldbestände dieser Gebiete zielgerichtet zu LRT zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen müssen in den 10-jährigen Betriebsplänen (»Forsteinrichtung«) festgelegt werden.

→ Biotopverbundkorridore des landesweiten Biotopverbundes als Schutzwälder festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das gleiche (wie für NATURA-2000-Gebiete, siehe voriger Punkt) muss für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbundsystems gelten. Sobald die Planungen zur lokalen/regionalen Umsetzung des Biotopverbundprogrammes (unter Einbeziehung der Waldbesitzer und Forstbehörden) erarbeitet sind, müssen die Flächen als Schutzgebiete nach Forstrecht deklariert und entsprechend der Planung entwickelt werden.

4.1.3.6 Zuverlässige Förderung für den ökologischen Waldumbau (6. Teil SächsWaldG)

Der Umbau artenärmer, labiler Nadelholz-Monokulturen zu arten- und strukturreichen Mischwäldern ist eine Generationenaufgabe. Ständig wechselnde und kaum zu durchschauende Fördermittelbedingungen sind kaum geeignet, diesen Prozess dauerhaft zuverlässig zu unterstützen. Insbesondere die letzte Förderrichtlinie »Wald und Forstwirtschaft« erwies sich als untauglich. Seit 2012 können hier überhaupt keine Anträge mehr gestellt werden.

Waldbesitzer benötigen eine langfristig verlässliche, unbürokratische und lukrative Unterstützung für die nicht aus dem Holzverkauf zu deckenden Ansprüche der Öffentlichkeit an den Wald – einschließlich des Naturschutzes. Wichtiger als ein Verweis auf eine irgendwie aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz zusammenzustellenden Förderrichtlinie wäre es, im Waldgesetz konkrete, langfristig verbindliche Regelungen zu treffen, wie die bisher kostenlosen Leistungen der Waldbesitzer für die Allgemeinheit abgegolten werden können. Nur dann wird es möglich sein, von privaten Waldbesitzern Entgegenkommen bei (teuren) Naturschutzforderungen einzufordern.

4.1.3.7 Naturschutzkompetenz in die Forstbehörden (7. Teil SächsWaldG)

→ Fortbildung für Forstbedienstete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Mitarbeiter der Forstverwaltungen sollten verpflichtet sein, jährlich an mindestens zehn Stunden Naturschutz-Fortbildung teilzunehmen. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind zumindest teilweise von externen Naturschutz-Experten durchzuführen.

→ Naturschutzgebiete und Naturdenkmale unterstehen der Fachaufsicht der Unteren Naturschutzbehörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Forstliche Maßnahmen in NSG und ND benötigen das Einverständnis der UNB. Diese Zuständigkeiten sollten auch im Waldgesetz deutlich geklärt werden.

→ mehr Eigenständigkeit für Großschutzgebietsverwaltungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Entscheidung, das Amt für Großschutzgebiete Sachsenforst zu unterstellen und die Finanzierung der Verwaltungen letztlich von den Holzverkäufen des Staatsbetriebes abhängig zu machen, hat sich als Fehlentscheidung herausgestellt, die zu korrigieren ist. Für Großschutzgebiete sind eigenständige, der Abteilung Naturschutz des SMUL unterstehende Verwaltungen zu bilden. Sachsenforst ist für die fachgerechte Umsetzung der in den entsprechenden Pflegeplänen festgelegten forstlichen Maßnahmen zuständig.

4.1.3.8 Ökologische Vorbildwirkung des Staates sichern (8. Teil SächsWaldG)

→ Die nachhaltig optimale Holzmenge zu ernten, sollte das Ziel sein, nicht die höchstmögliche

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

§ 45 SächsWaldG (Zielsetzung im Staatswald) ist entsprechend zu ändern. Der multifunktionale Staatswald muss vielen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft gerecht werden. Dementsprechend kann die Rohstoffgewinnung nur eine gleichberechtigte Zielsetzung neben vielen anderen sein.

→ Zertifizierung des Staatsforstes nach FSC

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Zertifizierung der vom Staatsbetrieb Sachsenforst bewirtschafteten Wälder nach den strengen Kriterien des Forest Stewardship Council sollte bereits im Waldgesetz vorgeschrieben werden. Die derzeitige Alibi-Zertifizierung nach PEFC übersteigt kaum die Anforderungen, die per Waldgesetz ohnehin an alle Wälder in Sachsen gestellt werden. Der Staatsforst muss darüber hinausgehen und seiner Vorbildrolle gerecht werden.

→ konkrete Naturschutzziele in den § 45 SächsWald-Gesetz (Zielsetzung im Staatswald)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zur Umsetzung der Vorbildwirkung des Staates (und angesichts der Tatsache, dass Naturschutzmaßnahmen unter den gegenwärtigen ökonomischen Rahmenbedingungen in der Regel Verzicht auf wirtschaftliche Einnahmen bedeuten), müssen die anspruchsvollen Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt vorrangig im Staatswald umgesetzt werden. Dementsprechend sollten bereits im Waldgesetz entsprechende Festlegungen getroffen werden, u.a.:

- mind. 10 % Prozessschutzflächen (entspricht 1,1 % der Landesfläche und damit etwa der Hälfte der von der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt geforderten 2 % der Landesfläche);
- mind. 50 % des Staatswaldes sind zu strukturreichen Dauerwäldern zu entwickeln;

■ aktive Förderung aller seltenen (Rote Liste) und geschützten Gehölze (einschließlich effektiver Schutz gegen Wildschäden);

■ Erhaltung allen Totholzes (über 20 cm Durchmesser, also über die Verpflichtungen der guten fachlichen Praxis hinausgehend);

■ keine Neuversiegelung von Forstwegen;

■ Verpflichtung von Sachsenforst zur vorbildlichen Anlage und Pflege von Waldmänteln und -säumen;

■ Verpflichtung von Sachsenforst zur vorbildlichen naturschutzgerechten Pflege von Waldwiesen im Staatsbesitz.

→ naturschutzfachliches Monitoring von geschützten Waldbiotopen und Habitate gefährdeter Arten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ein umfassendes Monitoringprogramm zum Zustand von Biotopen und Habitaten sollte die Grundlage für Forsteinrichtungsplanung sein. Dafür sind mindestens einmal jährlich alle geschützten Biotope (nach § 30 BNatSchG/§ 21 SächsNatSchG) und die bekannten Habitate von Arten, die nach den Roten Listen Sachsen als »stark gefährdet« oder »vom Aussterben bedroht« gelten, von unabhängigen Naturschutzexperten aufzusuchen und deren Zustand zu dokumentieren. Diese Aufgabe kann den Naturschutzwarten (Ranger) der aufzubauenden Naturschutzstationen (siehe 6.2.2 und 6.4) übertragen werden.

→ naturschutzfachliche Beratung im Privat- und Körperschaftswald

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zur Naturschutzberatung für Landwirte (siehe 5.4.2.1) muss es auch für Privatwaldbesitzer die Möglichkeit geben, eine solche Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können. Diese sollte ebenfalls durch die (neu zu strukturierenden oder neu zu schaffenden) Naturschutzstationen und die dort angebundenen Naturschutzwarte angeboten werden. Für die Inanspruchnahme von Fördergeldern muss eine solche gesamtbetriebliche Naturschutzberatung Voraussetzung sein.

► 4.2 Landes- und Regionalplanung

Die Raumordnungsplanung ist eigentlich ein wichtiges Instrument, um mittelfristige Gefahren für das Gemeinwesen abzuwenden. Dass der rapide Verlust der biologischen Vielfalt von der sächsischen Staatsregierung und in den regionalen Planungsverbänden nicht als solche Bedrohung wahrgenommen wird, spiegelt sich in der geringen Präsenz dieses Themenkomplexes innerhalb der Landes- und Regionalplanung wider. Trotz zahlreicher fundierter Einwendungen, auch von Seiten der Naturschutzverbände, im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung 2012, enthält der im Sommer 2013 beschlossene Landesentwicklungsplan nur wenige Änderungen gegenüber dem damals zur Diskussion stehenden Entwurf. Die zeitliche Perspektive des Landesentwicklungsplans beträgt zehn Jahre. In dieser Zeit, nämlich bis 2020, soll es gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie (European Commission 2011) gelingen, das Artensterben signifikant zu verringern. Mit diesem Landesentwicklungsplan – und aller Voraussicht nach auch den darauf aufbauenden, innerhalb der nächsten vier Jahre zu beschließenden Regionalplänen – wird es nicht gelingen, im Freistaat Sachsen diesem Ziel näherzukommen.

Ein konzeptionelles Problem ergibt sich aus der unmittelbaren Integration des Landschaftsprogrammes bzw. der Landschaftsrahmenpläne. Damit werden die Anforderungen des Naturschutzes an die Raumplanung bereits im Vorfeld untergeordnet. Der Abwägungsprozess ist für Außenstehende kaum nachvollziehbar. Der gesetzliche Auftrag an die Landschaftsplanung wird somit nur sehr eingeschränkt wahrgenommen.

Besonders kritisch stellt sich die Situation auf der Ebene der Kommunen dar. Echte Landschaftspläne gibt es in den meisten Städten und Gemeinden entweder gar nicht (mehr), oder diese sind völlig veraltet und bleiben bei Planungsentscheidungen unbeachtet.

► 4.2.1 Landesentwicklungsplan 2013 und Landschaftsprogramm korrigieren

Der Landesentwicklungsplan wird offenbar nach wie vor als Instrument für die weitere Erschließung Sachsens mit Wirtschaftsstandorten, Siedlungen und Straßen gesehen. Immerhin findet sich im Leitbild auch der Passus: »Die natürliche biologische Vielfalt wird durch ausreichende Anteile von Landschaftsstrukturen und Biotopen in hinreichender Qualität, einen funktionsfähigen Biotopverbund und angepasste Landbewirtschaftung gesichert und gefördert.« als drittletzter von 16 Abschnitten des Eingangskapitels »Leitbild für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum«.

Das Leitbild der Regionalentwicklung muss wesentlich stärker auf die Sicherung der zukünftigen Lebens-

bedingungen orientieren, wozu neben der Erhaltung der abiotischen Existenzgrundlagen (Böden, Wasser, Klima) auch die Biodiversität gehört. Erhaltung der biologischen Vielfalt muss als vordringlicher Handlungsschwerpunkt im LEP ganz nach vorn gerückt werden.

Der Landesentwicklungsplan enthält zweifelsohne reichlich wohlklingende Naturschutz-Prosa. Verbindliche Festlegungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt fehlen hingegen weitgehend, obwohl vergleichbare maßnahmekonkrete Bestimmungen beispielsweise im Abschnitt Verkehrsentwicklung in aller Ausführlichkeit aufgeführt werden.

Völlig unauglich ist der Landesentwicklungsplan 2013 für die frist- und sachgerechte Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes. Anstatt konkrete Vorgaben darzulegen (auch als Rahmen für die Regionalpläne), ist dem LEP eine nur unwesentlich veränderte Kartenversion der bereits vor sieben Jahren veröffentlichten »Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen« (LfULG 2007) beigefügt.

4.2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung des Landes an der ökologischen Tragfähigkeit ausrichten

(zu 2. Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung)

4.2.1.2 Naturverträglichen Tourismus fördern

(zu 2.3.3 Tourismus und Erholung)

→ Ruhezonen als Vorranggebiete »naturverträglicher Tourismus«

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Festlegung von Gebieten, in denen touristische Angebote mit Motorfahrzeugen (Quads, Motorboote, Motorschlitten) explizit ausgeschlossen werden.

→ Festlegung von sog. »dark sky«-Gebieten

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die Regionalplanung sollten Vorgaben gemacht werden, Gebiete mit begrenzter nächtlicher Beleuchtung als »dark sky«-Gebiete auszuweisen. In diesen Gebieten sind maximal zulässige Kunstlicht-Strahlungsmengen festzulegen.

Neben dem zunehmend bedeutsamen touristischen Aspekt (es gibt immer mehr Menschen, die gern einmal

die Milchstraße sehen wollen) stellen kulturtarne Regionen auch wichtige Refugien für zahlreiche Insektenarten dar. »dark sky«-Gebiete sollten außerdem die wichtigsten Vogelzugkorridore berücksichtigen.

→ Die Erschließung der Landschaft mit Wander-, Reit- und Radwegen darf keine weiteren Verkehrssicherungspflichten an Bäumen nach sich ziehen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bereits im LEP sollten Vorgaben gemacht werden, die vorausschauende Minimierung von potentiellen Verkehrssicherungskonflikten bei touristischen Erschließungen zu berücksichtigen.

4.2.1.3 Verkehrsvermeidung und weniger Straßen(-verkehr) (zu 3. Verkehrsentwicklung)

→ Vorrang Verkehrsvermeidung durch kompakte Siedlungsstrukturen und regionale Erzeuger-Verbraucher-Beziehungen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der LEP 2013 ist noch immer vom Geist durchdrungen, dass ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem einen hohen Wert an sich darstellt. Dabei bringt die immer dichtere Erschließung Sachsens mit Straßen viele Probleme mit sich. Neben den damit verbundenen hohen (Folge-)Kosten gehören dazu auch die Gefährdungen für zahlreiche Tierarten, die entweder direkt Opfer des zunehmenden (Straßen-)Verkehrs werden, oder deren Habitate immer weiter fragmentiert werden.

Hier ist dringend ein Paradigmenwechsel nötig: Verkehrsvermeidung durch Rückbesinnung auf überschaubare Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen – kurze Wege für Menschen und Güter. Eine sehr anspruchsvolle Zielsetzung, aber genau dafür ist der Landesentwicklungsplan das wichtigste Planungsinstrument.

→ Vorrang für ÖPNV festlegen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Schwerwiegende Folgen für die biologische Vielfalt resultieren auch aus dem hohen Schadstoffausstoß des

Kraftfahrzeugverkehrs. Um diesen zu minimieren, sollen attraktive Nahverkehrsangebote ausgebaut werden.

Insbesondere ist das Schienennetz zu konsolidieren, anstatt immer mehr Nebenstrecken zur Disposition zu stellen. Ein zuverlässiges, preiswertes Bahnangebot muss wieder der Kern des ÖPNV werden.

→ Straßenneu- und -ausbau außerhalb von Ortschaften nur noch im Ausnahmefall

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Landesverkehrsplan 2025 des SMWA liest sich noch immer wie eine Wünsch-dir-was-Liste aus den frühen 1990er Jahren – mit fast 100 geplanten Ausbauvorhaben allein an den Autobahnen und Bundesstraßen. Diese wurden nahezu vollständig in den LEP übernommen. Hinzu kommen hier noch über 50 Neu- und Ausbaumaßnahmen an Staatsstraßen (Es wäre wünschenswert, gäbe es im LEP eine auch nur annähernd so detaillierte Maßnahmenplanung für die »grüne Infrastruktur«, den landesweiten Biotopverbund).

Der extrem teure Neubau von Straßen, einschließlich all der geplanten Ortsumgehungen, darf nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen geschehen. Stau- und anderen Verkehrsproblemen ist durch weitsichtige Verkehrsvermeidungsplanungen zu begegnen.

→ Festlegung prioritärer Entschließungsmaßnahmen im Straßennetz

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im LEP 2013 findet man zwar eine schier utopische Aufstellung von Straßenbauvorhaben, von denen viele zu weiterer Landschaftszerschneidung führen würden. Die im Sinne des landesweiten Biotopverbundes dringend notwendigen Entschließungsmaßnahmen in Form von Grünbücken etc. sucht man im Landesentwicklungsplan hingegen vergeblich.

→ kein Elbeausbau

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Sächsische Staatsregierung muss sich damit abfinden, dass die Elbe nur eine verkehrsmäßig unbedeu-

tende Nebenwasserstraße ist. Die Vorgabe, eine Fahrtrinnentiefe von 1,60 m an 345 Tagen im Jahr zu gewährleisten, ist nur mit hohem Unterhaltungsaufwand möglich – und angesichts des Klimawandels wahrscheinlich auch dann nur noch in wenigen Jahren.

Kategorisch auszuschließen sind Staustufen an der Elbe.

→ Radwegeausbau vorrangig zu Lasten bestehender Straßen statt angrenzender Landschaft

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Generell ist zu begrüßen, dass der Radverkehr auch in Sachsen spürbar zunimmt, und dass die Regierung des Freistaates darauf mit einer Radverkehrskonzeption (www.radverkehr.sachsen.de/5889.html) reagiert. Leider werden die meisten der vielen hierbei vorgesehenen Radwegeausbauvorhaben zu einer erheblichen Zunahme der Bodenversiegelung führen.

Auch außerhalb von Städten muss künftig mit einem Tabu gebrochen werden: auf bestehenden Straßen müssen die Fahrbahnen verschmälert werden dürfen, um Radwege davon abzutrennen! Gerade in den von Abwanderung betroffenen ländlichen Räumen, die häufig besonders stark auf Radtourismus setzen (z.B. Laiusitzer Heidelandschaften), sind viele Straßen für den heutigen Kfz-Verkehr überdimensioniert.

4.2.1.4 Der Erhaltung von Arten und Lebensräumen

Priorität einräumen gegenüber den Nutzungsansprüchen an die Landschaft (zu 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft)

→ strikter Schutz für unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR)

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es darf dabei kein Genehmigungshintertürchen für überregional bedeutsame Vorhaben geben, zumal gerade diese Groß-Straßenbauten einen solchen UZVR vollkommen entwerten (wie man nach 1990 in vielen Gebieten Sachsens erleben musste).

Wichtig ist ein generelles Ausbauverbot für bestehende Straßen innerhalb oder angrenzend an UZVR. Schon durch geringfügige Maßnahmen können solche kleinen Straßen plötzlich sehr attraktiv werden, beispielsweise für lärmintensive Wochenend-Biker-Ausfahrten.

Nicht nur Straßen, Eisenbahntrassen und großflächiger Siedlungsneubau im Außenbereich führen zur Zerschneidung der Landschaft, sondern auch große Stromtrassen. Der Neubau von Hoch- und Mittelspannungsleitungen ist in UZVR ebenfalls auszuschließen (selbst wenn diese zur Rettung der Energiewende als notwendig erachtet werden sollten).

→ vertikalstrukturarme Räume als Vorranggebiete in der Landes- und Regionalplanung sichern

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sollte eine Kategorie eingeführt werden, die die technische Überprägung mit raumprägenden, vertikalen Anlagen (v.a. Windkraftanlagen, Stromtrassen, BOS- und Mobilfunkmasten) in bestimmten, großräumigen Gebieten unterbindet. Dies darf natürlich nicht dazu führen, dass dann in den übrigen Regionen die planungsrechtlichen Beschränkungen für solche Bauwerke entfallen.

→ strikter Auenschutz

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Sehr gut und wichtig ist das im LEP 2013 festgeschriebene Bebauungsverbot von Quellen, Ufer- und Auenbereichen, einschließlich der Klarstellung: »Die Begriffe Bebauung und Verbauung sind weit auszulegen, das heißt neben baulichen Anlagen der Wohn- und Gewerbebebauung, Verkehrsgebäuden und anderen baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur gehören hierzu zum Beispiel auch Campingplätze, Kleingartenanlagen, bergbauliche Vorhaben, Maste.« Aber auch hier kommt das Hintertürchen: »Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben.« Es fehlt eine (sehr restriktiv zu fassende) Positivliste für solche auen- und ufertypischen Vorhaben (beispielsweise die Sanierung historischer Mühlen oder Brücken).

→ Vorranggebiete Auenrenaturierung/Deichrückverlegungen festlegen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zu der sehr detaillierten Auflistung von Straßenbauvorhaben müssen im LEP auch Vorgaben gemacht werden, wo das seit 2002 immer wieder betonte politische Ziel, den Flüssen mehr Raum geben zu wollen, konkret umgesetzt werden soll.

→ konkrete Zielvorgaben zur Begrenzung der Flächenversiegelung

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der LEP 2013 trifft keine Aussagen, ob und wie die rasanten Flächenanspruchnahmen für Baumaßnahmen gestoppt werden soll, die zu einem immer höheren Versiegelungsgrad führt. Es sind weder Zahlen enthalten, wie viel Prozent der Landesfläche bis jetzt unter Beton und Bitumen begraben sind, noch eine Zielvorgabe, wie groß dieser Anteil noch werden darf. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Nationale Strategie biologische Vielfalt der Bundesregierung sieht 30 ha/Tag als Höchstgrenze für die tägliche Neuversiegelung für ganz Deutschland vor. Auf die Fläche Sachsens umgerechnet, bedeutet das im Freistaat 1,5 ha/Tag. Auf diesen Wert muss die Neuanspruchnahme von Boden bis spätestens 2020 reduziert werden, spätestens ab diesem Zeitpunkt hat das Ziel zu lauten: Netto-Neuversiegelung Null.

→ Höchstmaß an anthropogenen Stoffbelastungen (Versauerung, Eutrophierung) festlegen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der LEP sollte konkrete, regionalspezifische Vorgaben machen, wie groß die Gesamtemissionen und -immisionen von Stoffen sein dürfen, die sich negativ auf die Existenzbedingungen von Arten und Biotopen auswirken. Diese Höchstwerte sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren von industriellen oder agroindustriellen Vorhaben sowie bei Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

→ Mindestmaß an ökologischen Landschaftsstrukturen festlegen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es sind regionalspezifische Vorgaben zu machen, wie hoch der Anteil von Hecken, Säumen, Teichen, Grünlandstreifen usw. im Offenland sein soll. Grundlage dafür müssen zum einen die historischen (Kultur-)Landschaftsstrukturen, zum anderen die Erfordernisse des landesweiten Biotopverbundes sein. Landesweit sollten 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für solche ökologischen Landschaftsstrukturen reserviert werden. Die Vorgaben des LEP müssen u.a. bei der Agrarförderung und bei Verfahren der ländlichen Neuordnung berücksichtigt werden.

→ Kulturlandschaftsschutz: sachsenweit bedeutsame Kulturerbe-Landschaften benennen und Rahmenfestlegungen für deren Erhalt treffen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um der landesweiten Landschaftsuniformierung entgegenzuwirken, sollte der LEP nicht nur auf die Verantwortung der Regionalpläne verweisen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen. Sachsenweit bedeutsame Kulturerbe-Landschaften müssen bereits im LEP gekennzeichnet werden.

Vor allem aber werden Rahmenfestlegungen benötigt, was in solchen Regionen einzuhalten ist (und die in den Regionalplänen weiter ausgefüllt werden müssen). Dazu gehören das Verbot landschaftsuntypischer Landnutzungen (Bebauungen, Aufforstungen, Monokulturen) innerhalb der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz, außerdem Erhaltungs- und Pflegegeboten für die jeweils typischen Landschaftselemente (z.B. Steinrücken, Streuobstwiesen, Alleen, Teiche ...), wo immer diese kulturlandschaftsprägend sind.

Ein für die Biodiversität sehr wichtiger Aspekt dabei ist die Verwendung ausschließlich gebietsheimischen Saat- und Pflanzguts innerhalb der Kulturlandschaftsregionen.

→ Rahmenbedingungen und Sicherungsinstrumente für den landesweiten Biotopverbund festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Beim außerordentlich wichtigen Thema landesweiter Biotopverbund bleibt der LEP 2013 besonders unbestimmt bzw. verweist auf die Regionalpläne. Dabei legte der »Maßnahmenplan zur biologischen Vielfalt« (SMUL 2010) eigentlich fest, dass Biotopverbund Inhalt des fortzuschreibenden LEP sein sollte.

Der LEP muss die Haupt-Biotopverbundkorridore bestimmen und als Vorranggebiete Naturschutz sichern. Diese Korridore sind auch in den Hauptkarten mit der gleichen Priorität darzustellen wie etwa die Verkehrsinfrastruktur. Dies betrifft insbesondere die Karte 1 »Raumstruktur« (Festlegungskarte).

Wichtig sind vor allem auch planerische Vorgaben, die Zerschneidung der Biotopverbundkorridore zu verhindern bzw. rückgängig zu machen. Dies umfasst einerseits den unbedingten Erhalt der noch vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume als (potentielle) Bestandteile von Biotopverbundkorridoren, andererseits ein Entschneidungsgebot mitsamt strikten Beschränkungen für zerschneidend wirkende Vorhaben in den Biotopverbundkorridoren. Dies muss ein Straßen(-aus-)bau-Moratorium innerhalb der Suchgebiete umfassen, bis endgültige Flächen und Korridore des Biotopverbunds festgelegt sind.

→ Netz von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz) auf 2 % der Landesfläche einrichten – bis 2020 regionalplanerisch verbindlich und naturschutzrechtlich festsetzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wie so viele andere Kernforderungen des Naturschutzes steht auch der Prozessschutz im LEP 2013 – allerdings ebenso unverbindlich und ohne entsprechende Zielparameter (während etwa die Straßenbauvorhaben ganz genau aufgelistet sind).

Notwendig ist die Festlegung einer Prozessschutz-Raumkulisse im LEP, basierend auf der Totalreservatskonzeption des LfUG/LAF 1999.

→ Ausweisung großräumiger Moorgebiete bzw. Moorwassereinzugsgebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Begrüßenswert ist das Revitalisierungsgebot für Moore im LEP 2013 – doch bleibt auch dieses im Ungefahren. Im LEP sind die landesweit bedeutsamen Moorgebiete (einschließlich deren Wassereinzugsgebiete) darzustellen. Es müssen Rahmen-Festlegungen getroffen werden von Beschränkungen der Landnutzung und der Verhinderung von Stoffeinträgen (z. B. Gülle, Tausalze, Waldkalunkungen).

Sehr riskant für die tatsächliche Umsetzung des Moorrenaturierungsgebotes ist der unter G 4.1.1.19 eingefügte »Trinkwasservorbehalt«. Hier besteht die (sehr reale) Gefahr, dass die Trinkwasserversorger die Moorrenaturierungen unterbinden können mit der (unbewiesenen) Behauptung, dies würde zu viele Huminstoffe freisetzen. Moore zählen zu den am stärksten bedrohten Biotopen, deren Bewohner oft zu den am meisten spezialisierten Arten gehören, für die keine Ersatzlebensräume geschaffen werden können. Um Moore und deren Biodiversität zu erhalten, müssen den Trinkwasserversorgern auch erhöhte Kosten zugemutet (und ggf. aus Steuermitteln ersetzt) werden.

4.2.1.5 Vorrang naturverträglicher Hochwasservorsorge gegenüber technischem Hochwasserschutz
(zu LEP 4.1.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz)

→ Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten und Nutzungsbeschränkungen in selbigen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Hochwassereignisse 2013 haben offenbar noch einmal zu einer Überarbeitung des entsprechenden Kapitels im LEP geführt, wobei dem vorbeugenden Hochwasserschutz und der Nutzung des natürlichen Wasser-rückhaltevermögens Vorrang eingeräumt wird. Leider bleibt der LEP aber auch an dieser Stelle wieder unkonkret und verweist die Zuständigkeit zur Ausweisung von »Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen« an die Regionalpläne. Auch hier gilt: eine auch nur annähernd vergleichbare Detailiertheit bereits im LEP wie bei den Verkehrsprojekten wäre dem Problem angemessen, zumal die Hochwasserentstehungsgebiete durchaus großräumige Landschaftsbezirke betreffen. Das Mindeste an Rahmenfestlegungen

muss ein konsequentes Neuversiegelungsverbot und das Gebot zur Renaturierung drainierter Quellbereiche und begradigter Bachläufe sein.

→ Festlegung von Überflutungsbereichen und Nutzungsbeschränkungen in selbigen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Hier gilt das bereits unter 4.2.1.4 Angeführte: es müssen konkrete Deichrückverlegungsvorhaben benannt werden. Die Landnutzung innerhalb der ausgewiesenen Überflutungsbereiche muss so geschehen, dass im Hochwasserfall keine Schadstoffe in die Gewässer ausgetragen werden. Dies bedeutet: unbedingten Vorrang für natürliche Auenentwicklung, außerdem Düngebegrenzungen und ein generelles Pestizid-Verbot für die Landwirtschaft in hochwassergefährdeten Gebieten.

4.2.1.6 Landwirtschaft mit der Natur statt gegen die Natur (LEP 4.1.3 Bodenschutz, Altlasten und 4.2.1 Landwirtschaft und 4.2.2 Forstwirtschaft)

→ konkrete Bodenschutzkriterien in den LEP

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es ist genauer zu definieren, was der LEP versteht unter »standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung und Anlage erosionshemmender Strukturen« (G 4.1.3.1). Im Übrigen müssen die Inhalte der gesetzlich neu zu fassenden »guten fachlichen Praxis« (siehe 4.1.2.4) auch bei der Landesplanung Berücksichtigung finden.

→ 20 % des Offenlandes Vorranggebiete für ökologischen Landbau

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Insgesamt sehr knapp fallen die Aussagen des LEP zum gesamten Problemkreis Landwirtschaft aus. Dabei besteht hier der allergrößte Handlungsbedarf zur Sicherung der biologischen Vielfalt.

Die Landesplanung muss Gebietskulissen aufzeigen, wo vorrangig ökologischer Landbau angestrebt und gefördert werden muss (Schutzgebiete, Hochwasserent-

stehungs- und Überflutungsgebiete). Als landesweite Zielsetzung sind, gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche anzustreben.

→ 10 % Mindestanteil ökologischer Strukturen auf Landwirtschaftsflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Als allgemeinverbindliches Ziel ist festzulegen, insbesondere die ausgeräumten, quasi-industriell bewirtschafteten Agrarräume wieder mit Hecken, Teichen, Säumen etc. anzureichern, auch um Lebensräume ehemals typischer Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Dies darf nicht allein den Unwegbarkeiten der Agrarförderung überlassen bleiben. Die Regionen mit besonders großem Handlungsbedarf sind darzustellen.

→ Waldmehrungsziel (30 % der Landesfläche) für Naturräume konkretisieren (statt Planungsregionen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In allen vier Planungsregionen gibt es sowohl waldreiche Teile, wo weitere Aufforstungen potentiell hohes Konfliktpotential mit den Ansprüchen der biologischen Vielfalt in den Kulturlandschaften in sich bergen, als auch weite, ausgeräumte Ackerlandschaften. Die Waldmehrung muss sich, auch aus Naturschutzgründen, in erster Linie auf letztere Gebiete konzentrieren. Wichtiger als für die Planungsregionen sind deshalb auf Naturräume bezogene prozentuale Vorgaben. Die Schwerpunkte der Waldmehrung sollten in waldarmen Regionen liegen und dort, wo für den landesweiten Biotopverbund Waldlücken geschlossen werden müssen.

4.2.1.7 Bergbauprivilegien beseitigen
(LEP 4.2.3 Bergbau)

→ keine Vorranggebiete Braunkohleabbau

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Grundsatzentscheidung der sächsischen Staatsregierung (SMWA 2013), in großem Umfang an der Braunkohleverstromung festzuhalten, ist energiepolitisch falsch,

widerspricht der Verantwortung für den Klimaschutz – und zieht in den betroffenen Landschaften schwere Schäden für die biologische Vielfalt nach sich. Dies betrifft auch die Tagebaubereiche Vereinigtes Schleenhain, Nöchten/Wochozy und Reichwalde/Rychwałd sowie den sächsischen Teil des Tagebaus Welzow-Süd. Eine Erweiterung der Tagebaue darf es nicht geben, mithin auch keine Vorranggebiete für den Braunkohleabbau.

→ Streichung aller nicht (mehr) genutzten Steinbruch-Bewilligungsfelder

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den 1990er Jahren sicherten sich vielerorts Investoren die Abbaurechte für Steine, Kies oder Sand. So mancher dieser Claims wurde seither nicht in Anspruch genommen, weil die Marktlage keinen lukrativen Abbau ermöglicht. Andere Steinbrüche sind inzwischen zu – teilweise vermutlich illegalen – Bauschuttdeponien o.ä. geworden.

Anstatt die alten Bewilligungsfelder einfach zu übernehmen, sollte die Raumordnungsplanung alle Steinbrüche, Kies- und Sandgruben, einschließlich der nicht genutzten Genehmigungen auf den Prüfstand stellen. Erlaubnisse und Bewilligungen, für die seit mehr als 10 Jahren keine Betriebsgenehmigungen existieren, sind zu löschen.

4.2.1.8 Energieverbrauch an die Bereitstellungs-potentiale der Natur anpassen – ohne unverantwor-tliche Schäden an der biologischen Vielfalt zu verursa-chen (LEP 5.1 Energieversorgung)

→ oberstes Ziel: Minimierung des Energieverbrauchs – mit Einsparzielen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Nutzbarmachung von Energie ist wahrscheinlich in jedem Fall mit Schäden – oder zumindest großen Risiken – für die biologische Vielfalt verbunden. Fossile Energieträger und sogenannte regenerative Energien unterscheiden sich darin zwar hinsichtlich Art und Ausmaß der Schäden, aber eine wirklich ökologische Möglichkeit der Energiegewinnung scheint bislang nicht gefunden worden zu sein. Demgegenüber bietet der extrem hohe Energieverbrauch in den Industrieländern, ganz besonders auch in Sachsen, erhebliche Einsparpotentiale.

Deshalb muss vor allen anderen Zielen des LEP im Bereich Energieversorgung die Maxime der Verbrauchsreduzierung stehen. Dieses Ziel ist mit konkreten Einsparzielen zu untersetzen, entweder mit absoluten MWh-Vorgaben oder in Form einer jährlichen dreiprozentigen Reduzierung bei Strom, Wärme und Kraftstoffen.

Wenn es gelingt, den Energieverbrauch in Sachsen deutlich zu senken, verringern sich auch viele Biodiversitätsprobleme, die mit fossiler und regenerativer Energiegewinnung verbunden sind.

→ Braunkohleausstieg einleiten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anstatt die Regionalplanung zu verpflichten, darauf hinzuwirken, dass »die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger zur sicheren Energieversorgung weiter genutzt werden kann [...]« (Z. 5.1.1), sollte der voraussichtlich zehn Jahre gültige Landesentwicklungsplan die Weichen dafür stellen, wie ohne die klima- und biodiversitätsschädliche Kohleverstromung die Energieversorgung gesichert werden kann.

→ bei der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebie-ten Naturschutz-Ausschlusskriterien berücksichtigen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Ausbau der Windkraftrutzung mit neuen oder auch größeren Anlagen darf keinesfalls noch mehr zu Lasten von Fledermäusen, Rotmilanen oder Schwarzstörchen gehen. Kriterien der biologischen Vielfalt sind bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie in allererster Linie zu berücksichtigen. Im LEP 2013 sind unter G 5.1.5 solche Naturschutzkriterien nicht enthalten.

→ Energiegewinnung aus Biomasse darf nicht zur weiteren Uniformierung der Landschaft führen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dass die mit Biogasanlagen verbundenen großflächigen Maismonokulturen erhebliche ökologische Probleme mit sich bringen, wird im LEP 2013 überhaupt nicht

thematisiert. Wichtig wären Festlegungen, dass Genehmigungen von Biogasanlagen an entsprechende Vorgaben zu binden sind (Mischsubstratverwertung statt reine Mais- oder Weizenvergärung). Anlagen, die (echtes) Landschaftspflegematerial mitverwerten, sind zu bevorzugen.

4.2.1.9 Freizeitnutzung der Landschaft den Naturschutzerfordernissen unterordnen (6.4 Kultur und Sport)

→ Auswirkungen von sportlichen und kulturellen Großereignissen auf die biologische Vielfalt minimieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anlagen für den Leistungssport sowie für publikums-wirksame kulturelle Ereignisse (z.B. Großkonzerte) dürfen nicht in Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Kulturlandschaftsschutz (und Pufferzonen) stattfinden. In den entsprechenden Vorbehaltsgebieten sollten derartige Nutzungen nur mit besonderem Genehmigungsvorbehalt möglich sein. Dies gilt auch für Feuerwerke, Lichtinstallationen (Sky-Beamer u.a.) und Veranstaltungen mit größerer Geräuschkulisse.

► 4.2.2 Regionalpläne und Landschaftsrahmenpläne für die Biodiversität nutzen

Generell gelten nahezu alle Forderungen, die an den Landesentwicklungsplan gestellt werden müssen (s.o.), auch für die Regionalpläne. Der LEP sollte vorgeben, dass Erhaltung und Pflege der biologischen Vielfalt an vorderster Stelle in die Leitbilder der Regionalpläne aufgenommen werden muss.

Besonders wichtig ist es, in den Regionalplänen die Vorgaben zum Schutz der Natur mit mehr Verbindlichkeit auszustatten. Die Vorranggebiete Natur und die entsprechenden Festlegungen müssen so abgefasst sein, dass sie auch bei Zielabweichungsverfahren eine Chance haben, gegen konkurrierende Interessen zu bestehen.

In den nächsten vier Jahren müssen alle Regionalpläne an den neuen LEP 2013 angepasst werden. Die dabei bestehenden Möglichkeiten sollten genutzt werden.

4.2.2.1 Landesweiten Biotopverbund mit konkreten Flächen und Maßnahmen unterstützen

→ Sicherung der Kernflächen als Naturschutzgebie-te, der Verbundkorridore als (strikte) Vorrangflächen Natur

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

siehe 5.3.2

→ Gleichbehandlung der »grünen Infrastruktur« mit den Siedlungs-Achsen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die landesweiten Biotopverbundkorridore müssen den überregionalen Verbindungsachsen (zwischen Oberzentren/Großstädten) gleichberechtigt sein und gegenüber den regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen (zwischen Mittel- und Grundzentren) höher gewichtet werden. Dies muss vor allem bei der Abwägung von Straßenneu- und -ausbauvorhaben und ebenso bei der Festlegung von Entschiedungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

→ Biotopverbund vor Zersiedelung schützen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Sobald der landesweite Rahmen (der leider auch noch immer nicht vorliegt) des Biotopverbundsystems mit regionaler und lokaler Detailplanung ausgefüllt ist, sind die dabei festgelegten Vernetzungsachsen mindestens als »Grünzüge« (mit Vorrang Natur und Landschaft) in den Regionalplänen zu verankern. Grünzäsuren müssen vor allem die Engstellen des Biotopverbundes im Randbereich von Siedlungen sichern.

→ klare Biotopverbund-Vorgaben für die Flächen-nutzungspläne

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Notwendig ist eine möglichst hohe Detailliertheit bezüglich der innerhalb der Biotopverbundkorridore durchzuführenden bzw. zu untersagenden Maßnahmen (fachliche Schwerpunktsetzungen).

→ mehr Schutz für unzerschnittene störungssarme Räume

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In die Regionalpläne gehört ein striktes Gebot, großräumige UZSR (> 40 km²) unbedingt zu erhalten. Darüber hinaus bedarf es im dichtbesiedelten Sachsen einer Kategorie »mittleräumige UZSR« (20–40 km²), die besonders bei der Abwägung von Siedlungserweiterungs- und Straßenbaumaßnahmen einen hohen Stellenwert einnehmen müssen.

► 4.2.3 Keine Flächennutzungspläne ohne fachgerechte Landschaftspläne

Das klassische Feld der Landschaftsplanung ist die Gemeindeebene. Hier haben sich in den letzten Jahren jedoch große Schwächen offenbart. Der Landschaftsplan ist gedacht als Gutachten für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren, mit dem eine Gemeinde einerseits den Flächennutzungsplan ökologisch fundieren soll. Andererseits begleitet der Landschaftsplan als Informationsgrundlage eine gesunde und naturverträgliche Entwicklung der Gemeinde. In den 1990er Jahren wurde zunächst eine Welle von Landschaftsplänen, gefördert durch das Land Sachsen, aufgestellt. Danach sind zahlreiche Pläne jedoch in den Schubladen verschwunden, neue Bürgermeister wissen nichts mit dieser Plangrundlage anzufangen, die Inhalte wurden und werden kaum umgesetzt.

Eine Überarbeitung der kommunalen Landschaftspläne wäre angesichts klimatischer Änderungen und den Herausforderungen der Energiewende dringend notwendig.

Derzeit ist mit der **Europäischen Landschaftskonvention** eine neue Denkweise von Landschaft angesprochen worden, die insbesondere auf Gemeindeebene große Potentiale birgt:

- stärkere Beteiligung der Bevölkerung: Welche Landschaft ist gewollt, was wird als wertvoll angesehen? Wenn Anwohner und Nutzer in den Planungsprozess eingebunden werden, sind Entscheidungen nachvollziehbarer und werden durch einen größeren Personenkreis getragen und eingefordert;
- stärkere Einbindung kultureller Aspekte in die Landschaftsplanung, indem z.B. Sagenlandschaften, Sprachräume u.ä. dargestellt werden;
- Umweltbildung: Indem Fächer wie der Heimatkunde und der Schulgarten abgeschafft wurden, vorwiegend in das (außereuropäische) Ausland gereist wird, Freizeitaktionen mehr und mehr innerhalb von Gebäuden stattfinden, entfremden sich Bewohner und vor allem Kinder von ihrer unmittelbaren Umgebung mit den natürlichen Reichtümern. Umweltbildung sollte allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen angeboten werden, könnte von Bewohnern für Bewohner stattfinden und viel stärker als bisher in Schulen eingebunden werden.

Sehr fantasievolle Ansätze für eine weniger planfixierte als prozesshafte Landschaftsplanung bietet das Büro für Landschaftskommunikation. (<http://landschaftskommunikation.de/produkte.html>.)

4.2.3.1 Verbindlichkeit der Raumplanung gewährleisten

→ keine Genehmigung von Baumaßnahmen jeglicher Art ohne rechtskräftig beschlossene und genehmigte Flächennutzungspläne

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Allzu oft wird gegen die Festlegungen der Flächennutzungspläne verstößen, wenn diese noch keine Rechtskraft haben. Also lassen sich die Gemeinden damit Zeit.

Diese gängige Praxis muss kategorisch unterbunden werden.

4.2.3.2 Kommunen brauchen wieder Landschaftsplanung

→ keine Genehmigung von Flächennutzungsplänen ohne Landschaftsplan

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

... und ohne FNP dann auch keine Baugenehmigungen (s.o.). Auf diese Weise sollte es nicht schwer sein, die Kommunen wieder zu einer ordentlichen Landschafts- und Flächennutzungsplanung zu bewegen. Die Kommunalaufsicht muss natürlich darauf achten, dass die Landschaftspläne die nötige fachliche Qualität (nach § 11 BNatSchG) aufweisen.

→ Festlegung von Mindestkriterien für Landschaftspläne

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das SMUL muss Mindestkriterien definieren, denen die kommunale Landschaftsplanung entsprechen soll. Darauf sind die Verwaltungen und die Abgeordneten der Städte und Gemeinden zu informieren (per Regierungserlass, Handreichung und allgemeine Zugänglichkeit via Internet). Hilfreich wäre, vor allem für kleinere Kommunen, die Zur-Verfügung-Stellung eines Muster-Landschaftsplans.

→ landesweites Förderprogramm für die Erstellung von Landschaftsplänen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine solche finanzielle Förderung der Landschaftspläne sollte allerdings nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass lokale Naturschutzakteure (Vereine, Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz) an der Erarbeitung beteiligt werden.

→ lokale Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes in den Landschaftsplänen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Von lokalen Biotopverbundkommissionen (siehe 5.3.2.1) ist der landesweite Biotopverbund mit konkreten, zielerorientierten Maßnahmenplanungen zu unterstützen. Diese müssen über den Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan einfließen und somit Rechtskraft bekommen. Eine Umsetzung des Biotopverbundes im Landschaftsplan muss ein wichtiges Genehmigungskriterium sein.



5. Naturschutzinstrumente

5.1 Schutzgebiete

Es sind inzwischen ziemlich viele Werkzeuge »erfunden« worden, um die Natur zu schützen – um die Verluste der biologischen Vielfalt zu stoppen. Und dennoch werden die Roten Listen länger statt kürzer. Ursache dafür sind zum einen die sich rasch verändernden Rahmenbedingungen, an die sich viele Tier- und Pflanzenarten nicht anpassen können. Der Naturschutz steht dem scheinbar ohnmächtig gegenüber.

Zum anderen aber greifen die Naturschutzinstrumente oft nicht richtig, weil die Naturschutzakteure nicht willens oder nicht in der Lage sind, sie konsequent anzuwenden. Oft fehlt schlicht das Geld. Wenn die Erhaltung der Biodiversität nicht zu den Prioritäten der verantwortlichen Politiker und Behörden zählt, dann bleibt der Instrumentenkasten im Schrank, obwohl das Werkzeug dringend eingesetzt werden müsste.

Nicht selten aber müssten die Werkzeuge auch geschrägt oder gar umgeschmiedet werden, um zu den Herausforderungen zu passen, denen die biologische Vielfalt Anfang des 21. Jahrhunderts ausgesetzt ist.

► 5.1 Schutzgebiete

Nach den Naturdenkmalen stellten die ersten Naturschutzgebiete zwischen 1910 und 1915 die frühesten Bemühungen in Sachsen dar, im Interesse der Allgemeinheit zumindest bestimmte Landschaftsbereiche vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Heute gibt es im Freistaat Sachsen ca. 212 Naturschutzgebiete (SMUL 2008), einen Nationalpark, ein Biosphärenreservat, außerdem 179 Landschaftsschutzgebiete (http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Landschaftsschutzgebiete_in_Sachsen) und 3 Naturparke, reichlich 2000 Flächennaturdenkmale, seit einigen Jahren schließlich auch noch 270 FFH- und 77 Vogelschutzgebiete (beide zusammen: NATURA-2000-Gebiete). Fürwahr eine große Zahl in vielen Kategorien, die kaum ein Laie – und vermutlich auch die meisten Politiker nicht – auseinanderhalten können. Wann immer irgendwo ein neues Schutzgebiet ausgewiesen werden soll, gibt es mehr oder weniger lautstarke Einsprüche, es wäre schon über genügend Land »die Käseglocke gestülpt« worden.

Und doch: bei so manchen Schutzgebieten handelt es sich um kaum mehr als Etikettenschwindel. In den meisten LSGs ist nahezu alles erlaubt, was auch außerhalb der Landschaft zugemutet werden darf. Die NATURA-2000-Gebiete haben keinerlei Konsequenzen für die

nichtstaatlichen Landeigentümer, die Umsetzung der FFH-Managementplan-Maßnahmen ist für Privatleute strikt freiwillig. Und selbst in den meisten Naturschutzgebieten unterliegen Land- und Forstwirtschaft nur geringfügigen Beschränkungen. Bei Verstößen jeglicher Art stehen die Chancen gut, ungeschoren davonzukommen: die personell unterbesetzten Naturschutzbehörden werden mit Aktenstapeln in ihren Amtsstuben festgehalten, Naturschutzwarte (Ranger) gibt es nur in den Großschutzgebieten (auch dort viel zu wenige), und der ehrenamtliche Naturschutzdienst setzt sich fast nur noch aus Leuten jenseits des Rentenalters zusammen.

Es ist wichtig, dem ältesten Instrument des Naturschutzes zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen. Wenigstens in den Schutzgebieten muss der Schutz der biologischen Vielfalt Vorrang haben.

► 5.1.1 Mehr Großschutzgebiete

In Sachsen gelten der Nationalpark Sächsische Schweiz, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie die beiden größten Naturschutzgebiete (NSG Königsbrücker Heide, 7000 ha; NSG Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain) als Großschutzgebiete. Ein seit 2008 dem Staatsbetrieb Sachsenforst unterstelltes Amt für Großschutzgebiete ist für deren Verwaltung zuständig.

5.1.1.1 Unabhängigkeit der Nationalpark- und Biosphärenreservatsverwaltungen sichern

→ Schutzgebietsverwaltungen direkt bei der Abteilung Naturschutz des SMUL ansiedeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im informellen Gespräch bestätigen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen von Nationalpark und Biosphärenreservat: die Unterstellung unter den Staatsbetrieb Sachsenforst hat sich nicht bewährt. Die ursprüngliche Intention, dass Sachsenforst mit seinen Einnahmen am ehesten für die Finanzierung der Schutzgebiete sorgen kann, hat eine Kehrseite: die Einnahmen sind von den Holzeinschlägen abhängig. Dies

führt zwangsläufig zu Konflikten bei der Prioritätensetzung.

Die Schutzgebietsverwaltungen sind künftig direkt bei der Abteilung Naturschutz des SMUL anzusiedeln und nicht mehr Sachsenforst, einem auf Wirtschaftlichkeit getrimmten Unternehmen, zu unterstellen. Zu diesem Ergebnis gelangte auch das Evaluierungskomitee im Nationalpark Sächsische Schweiz (EUROPARC 2012).

→ NLP- und BR-Verwaltungen mit eigenem, dem Aufgabenspektrum angemessenen Budget ausstatten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Schutzgebietsverwaltungen müssen langfristig planbar und in ausreichender Größenordnung (einschließlich erheblich mehr Personal) aus dem Steueraufkommen finanziert werden, anstatt faktisch von den Einnahmen des Staatsbetriebes Sachsenforst abhängig zu sein.

→ mehr (qualifiziertes) Personal

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Gemessen an den vielfältigen Aufgaben ist die Personalausstattung im Nationalpark und im Biosphärenreservat viel zu gering. Dennoch sind offenbar weitere Kürzungen geplant. Laut EUROPARC (2012) hat der Freistaat vor, die Zahl der Planstellen im Nationalpark von (zum Zeitpunkt der Evaluierung) 69 auf 51 zu reduzieren. Um eine hohe Qualität des Schutzgebietsmanagements, der Besucherbetreuung, der vorbeugenden Konfliktvermeidung und der Kontrollaufgaben abzusichern, ist vielmehr eine deutliche Erhöhung der Mitarbeiterzahlen erforderlich. Dies setzt natürlich eine breite Fachkompetenz der Mitarbeiter voraus. In den letzten Jahren schien das Amt für Großschutzgebiete eher mit anderswo eingespartem Sachsenforst-Personal bestückt zu werden. Auch das Evaluierungskomitee hat im Nationalpark Sächsische Schweiz diesen Umstand gerügt.

Vor allem benötigen die Großschutzgebiete (wie die meisten anderen Schutzgebiete übrigens auch) die flächendeckende Präsenz von qualifizierten Naturschutzwarten (Ranger), auch und gerade an Wochenenden. Deren Anzahl ist derzeit viel zu gering, sodass trotz zweifellos hoher Motivation der einzelnen Ranger viele wichtige Aufgaben unerledigt bleiben. Ohne entsprechendes Personal kann selbst in den Großschutzgebieten nur in sehr begrenztem Maße die biologische Vielfalt erhalten werden.

→ eigenes Verwaltungspersonal mindestens für alle Schutzgebiete über 1000 ha

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Es ist kaum nachvollziehbar, warum das NSG Gohrischheide als Großschutzgebiet gilt, das mit 4100 ha fast doppelt so große NSG Pressler Heidewald- und Moorgebiet jedoch nicht. Gerade nach dem Auslaufen des dortigen Naturschutzgroßprojektes sind effektive Verwaltungs- und Managementstrukturen wichtig, zumal es sich auch um ein recht beliebtes regionales Ausflugsziel handelt.

Generell gilt: Naturschutzgebiete über 1000 ha können nicht in ausreichender Qualität von den UNB (Unterbesetzte Naturschutzbördern) mitbetreut werden. In Sachsen gilt dies für die NSG Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen (2000 ha), Dubringer Moor (1700 ha) und Vereinigte Mulde (1500 ha).

5.1.1.2 Mehr »Natur Natur sein lassen« im Nationalpark

→ Einstellung der forstlichen Maßnahmen (einschließlich Borkenkäferbekämpfung) bis 2020 auf 75 % der Fläche

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch dies ist eine Forderung des Evaluierungskomitees im Nationalpark Sächsische Schweiz (EUROPARC 2012). Die Umsetzung von mehr Prozessschutz wird allerdings absehbar auf erhebliche Widerstände treffen, da nach wie vor Fichtenreinbestände den größten Teil des Elbsandsteingebirges bedecken und in den nächsten trockenen Sommern Borkenkäfer-Massenvermehrungen unvermeidlich sein werden, wenn die befallenen Bäume nicht mehr beräumt werden.

Notwendig ist deshalb erheblich mehr und vor allem effektivere Öffentlichkeitsarbeit, mit der um Verständnis für Prozessschutz geworben wird. »Natur Natur sein lassen« ist immerhin das Kernanliegen eines Nationalparks.

→ Ausweitung verkehrsberuhigter Zonen im Nationalpark

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Sächsische Schweiz ist ein touristischer Magnet, der jährlich über 2,3 Millionen Besucher anzieht – viele davon mit eigenem Fahrzeug. Der speziell an Wochenenden von der Kirnitzschtalstraße ausgehende Lärmpegel sowie die ebenfalls mit dem starken Kfz-Verkehr verbundenen Abgase führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natur im Nationalpark. Ein umfassendes Verkehrskonzept zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs ist dringend nötig (einschließlich Straßensperrungen, Ausbau des ÖPNV, z.B. kostenloser Kirnitzschtal-Shuttle-Bus). Eine entsprechende Öffentlichkeitsinitiative muss dafür den Weg bereiten, vor allem aber muss für diese Maßnahmen Geld bereitgestellt werden.

5.1.1.3 Neue Großschutzgebiete ausweisen (und mit entsprechender Infrastruktur samt Personal ausstatten)

→ Ausdehnung des länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe auf Sachsen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe umfasst, nach mehreren Erweiterungen, inzwischen 343 000 Hektar in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Einzig der Freistaat Sachsen beteiligt sich nicht an dieser großartigen Chance, das Ökosystem Flusslandschaft Elbe gemeinsam zu bewahren und zu entwickeln.

Die sächsische Regierung muss schnellstmöglich ein Konzept erarbeiten, nach dem der hiesige Flussabschnitt (und evtl. die untere Mulde) in das Biosphärenreservat eingegliedert werden kann.

→ Einrichtung eines länderübergreifenden Biosphärenreservats im Ost-Erzgebirge

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Noch bis 2015 findet die zweite Phase des sehr erfolgreichen Naturschutzgroßprojektes »Bergwiesen im Osterzgebirge« statt. Bereits jetzt müssen Vorbereitungen getroffen werden, dass die dabei erreichten Ergebnisse auch langfristig gesichert werden können. Die Managementstrukturen des NSGP haben sich als arbeitsfähig erwiesen und sollten ausgebaut werden. Der Status eines Biosphärenreservates böte den idealen Rahmen für Naturschutz in dieser Kulturlandschaftsregion. Jenseits der Staatsgrenze schließt sich der tschechische Naturpark Östliches Erzgebirge (Přírodní park Východní Krušné Hory) an, dessen Einbeziehung in ein grenzüberschreitendes Biosphärenreservat sich geradezu anbietet.

→ Erweiterung des Nationalparks Sächsische Schweiz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Zweiteilung des Nationalparks Sächsische Schweiz sollte (und könnte) mittelfristig überwunden werden durch die Schaffung eines Verbundkorridors im Sebnitztal. Hier befindet sich bereits das FFH-Gebiet Lachsbach und Sebnitztal.

5.1.2 Naturschutzgebietssystem weiterentwickeln

Naturschutzgebiete sind das Rückgrat für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Dieses ist hierzulande allerdings nicht besonders kräftig ausgebildet. Laut »Daten zur Natur 2012« (BfN 2012) liegt Sachsen mit 2,8 % NSG-Anteil an der Landesfläche unter dem Bundesdurchschnitt (3,7 %) und weit hinter dem Nachbarland Brandenburg (7,5 %). Rund 60 % der sächsischen NSG-Fläche entfällt auf die vier Großschutzgebiete.

Anfang der 1990er Jahre wurde in Sachsen ein ambitioniertes Programm zur Neuausweisung von Naturschutzgebieten gestartet (Steffens 1991) und in den Folgejahren auch mit beachtlichem Engagement dessen Umsetzung begonnen. Zwischen 1993 und 1999 konnten insgesamt 64 neue NSG festgesetzt werden (SMUL 2008). Dieser erfreulichen Entwicklung setzte 1999 ein Erlass des damaligen Umwelt- und Landwirtschaftsministers Jähnichen ein jähes Ende. Seither konnte nur noch ein reichliches Dutzend neuer Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, denen aber die Löschung bzw. starke Verkleinerung mehrerer, außerordentlich wertvoller NSG im Vorfeld von Tagebauerweiterungen gegenübersteht.

5.1.2.1 Erweiterung von Anzahl und Flächenanteil der NSG

→ Defizite der Repräsentanz von Biotoptypen und Naturräumen im NSG-System abbauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um die biologische Vielfalt im immer stärker fragmentierten Sachsen zu erhalten, kommt der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes höchste Priorität zu. Damit dieses Instrument kein (weiterer) Papiertiger wird, müssen die – nach strikt fachlichen Kriterien auszuwählenden – Kernflächen dieses Biotopverbundsystems den höchstmöglichen Schutzstatus erhalten. Diese Kernflächen sind unmittelbar nach ihrer Auswahl als NSG einstweilig zu sichern und dann innerhalb von zwei Jahren rechtskräftig als solche auszuweisen.

Gemäß LFUG (2007) ist etwa ein Drittel der dortigen Suchräume als Kernflächen eingestuft. Selbst bei deutlicher Reduzierung der Suchraumflächen (die bislang 29 % der Landesfläche Sachsen umfassen) ist klar, dass mit den vorhandenen 2,8 % NSG-Flächen (die sich auch nicht alle als Kerngebiete des Biotopverbundes eignen) diese fachliche Forderung nicht abgedeckt werden kann.

→ NATURA-2000-Gebiete als NSG sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die sogenannten Grundsatzverordnungen der NATURA-2000-Gebiete sind vom SMUL bewusst unverbindlich formuliert worden, um keine Konflikte mit Landnutzern zu riskieren. Damit sind diese GSVO jedoch auch weitgehend wirkungslos, was sich im ungünstigen Erhaltungszustand vieler Lebensraumtypen zeigt (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20678.htm).

Es ist vermutlich nicht leistbar, in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) alle NATURA-2000-Gebiete als echte Naturschutzgebiete auszuweisen (im Falle vieler großflächiger Vogelschutzgebiete ist dies auch nicht zwingend nötig). Dessenungeachtet müssen jedoch sofort – bis spätestens 2020 – alle FFH-Gebiete bzw. Gebietsteile mit einem Lebensraumtypen-Flächenanteil von mehr als 20 % als Naturschutzgebiete gesichert werden. Dies betrifft ebenso die wertvollsten Teile der SPA-Gebiete.

5.1.2.2 Strengere Definition der Schutzziele und der dafür notwendigen Maßnahmen in den Schutzgebietsverordnungen

Viele NSG-Verordnungen stammen noch aus DDR-Zeiten, zu einem großen Teil sogar aus den 1960er Jahren, als völlig andere gesellschaftliche Rahmenbedingungen herrschten und viele heutige Naturschutz-Notwendigkeiten noch nicht absehbar waren. Oft ist die Spezifität der Ökosystemtypen nicht berücksichtigt (Moore → Einzugsgebiete; Wälder → Dynamik).

Echte Pflege- und Entwicklungspläne gibt es nur für sehr wenige NSG.

→ deutlich mehr Prozessschutz in Wald-NSG sowie für Fließgewässer in NSG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) strebt an, dass auf 2 % der Landfläche Deutschlands die Natur sich ungestört entwickeln soll. Dies ist, gemessen an der internationalen Verantwortung eines reichen Industriestaates in Mitteleuropa, ein eher kleiner Beitrag zum Wildnisschutz. Sachsen ist jedoch auch davon noch weit entfernt. Schutzgebiete mit Zielstellung Totalreservat umfassen gerade einmal 0,67 % der Landfläche, wobei der weitaus größte Anteil auf den Nationalpark Sächsische Schweiz und das 7000 Hektar große NSG Königsbrücker Heide entfällt. Auch im neuen Handbuch der »Naturschutzgebiete in Sachsen« (SMUL 2008, S. 79) wird festgestellt, dass es v.a. zu wenige mittelgroße Prozessschutzflächen in Sachsen gibt. »Zumindest in Schutzgebieten sollten Gewässer Raum für ihre Eigendynamik erhalten (Prozessschutz).« (SMUL 2008, S. 63)

Bereits 1999 haben das damalige Landesamt für Umwelt und Geologie und die Landesanstalt für Forsten die »Fachlichen Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen« veröffentlicht. Diese wichtige Arbeitsgrundlage scheint zwischenzeitlich tief unten im Aktenschrank des SMUL abgelegt worden zu sein. Außerdem ist die Erhöhung des Prozessschutzflächenanteils in den sächsischen NSG müssen die Vorschläge dieser Konzeption auf Aktualität geprüft und schnellstmöglich umgesetzt werden. Bis 2015 sind die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen zu überarbeiten.

Aber selbst die Umsetzung aller Vorschläge dieser Totalreservatskonzeption würde nur zu einer bescheidenen Erhöhung des Gesamtflächenanteils auf 0,78 % führen. Zusätzlich ist die Ausweisung mehrerer großflächiger NSG mit Zielstellung Prozessschutz in den Bergbaufolgelandschaften notwendig. »Unter Einbeziehung von weiteren ca. 4.000 ha [...] würde sich eine Gesamtfläche des Totalreservatssystems von etwa 18.400 ha und damit ein Flächenanteil an der Landesfläche Sachsen von ca. 1 % ergeben.« (LFUG/LAF 1999, S. 32)

Auch dies wäre gerademal die Hälfte dessen, was im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erforderlich ist. Bis spätestens 2020 sollte deshalb die inzwischen 14 Jahre alte Totalreservatskonzeption überarbeitet werden, um weitere Potentiale zu erschließen.

→ Verkehrsbeschränkungen und Straßenrückbau in und an NSG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die meisten Naturschutzgebiete in Sachsen sind klein (150 von 212 NSG kleiner als 100 ha) und deshalb sehr gefährdet durch negative Einflüsse von außen, die unter anderem von tangierenden Straßen ausgehen (Abgase, Tausalze, Reifenabrieb, Müll usw.). Bei 35 % der NSG verlaufen öffentliche Straßen an den Außengrenzen, 15 % Schutzgebiete werden sogar von mehr oder minder stark befahrenen Straßen geschnitten (SMUL 2008, S. 76). Neben den genannten Schadstoffeinträgen resultieren daraus Tierverluste in unbekannter, aber mit Sicherheit beträchtlicher Größenordnung, was z.B. bei den Amphibienpopulationen kleiner Schutzgebiete zu deutlichen Reduzierungen führen kann. Nicht unerheblich wirken sich auch Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Straßen aus, denen wertgebende Gehölze zum Opfer fallen – je nach Verkehrssicherungseifer des Waldbesitzers z.T. bis weit in die angrenzenden Waldbestände hinein. Nicht zuletzt sind die Lärm- und Lichtimmissionen zu nennen, durch die die Schutzgebiete beeinträchtigt werden.

Für jedes betroffene NSG ist deshalb eine Verkehrs konzeption zu erarbeiten, die Maßnahmen zur Minde rung der straßenbedingten Beeinträchtigungen aufzeigt. Neben dem kompletten Straßenrückbau, der vermutlich eher die Ausnahme bilden wird, sind vor allem Verkehrsbeschränkungen für Lkw sowie für bestimmte Jahres- und Tages- (bzw. Nacht-) Zeiten in Betracht zu ziehen. Wichtig ist außerdem die Reduzierung von Winterdienst und Verkehrssicherung auf das Minimum des Unverzichtbaren.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind jegliche Straßen neu- und -ausbaumaßnahmen in NSG oder an deren Peripherie.

→ Rechtsanpassung und inhaltliche Aktualisierung der übergeleiteten DDR-Schutzgebietsverordnungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ohne die Ausweisung von neuen Schutzgebieten zu blockieren, wie dies Minister Jähnichen 1999 mit seinem verhängnisvollen Erlass getan hatte: 24 Jahre nach der politischen Wende ist es an der Zeit, die aus DDR-Zeiten stammenden NSG-Verordnungen nach aktuellen rechtlichen und naturschutzfachlichen Kriterien neu auszurichten. Den zuständigen Unteren Naturschutzbehör

→ Kernzonen des landesweiten Biotopverbundes sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

den ist dafür zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen (pro Landkreis zudem ein Zweckmind. ein Mitarbeiter). Zeitliches Ziel der Aktualisierung der alten NSG-Verordnungen sollte 2020 sein.

5.1.2.3 Schutzziel-Erreichung sichern

→ Pflegemaßnahmen in NSG von Fördermittelunsicherheiten entkoppeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzgebieten kommt – auf wenigen Prozent der Landesfläche – eine hohe Verantwortung zu bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die meisten der Biotope und Habitate sind auf mehr oder weniger aufwendige Pflegemaßnahmen angewiesen. Deren zuverlässige Durchführung ist existentiell wichtig für viele Pflanzen- und Tierarten. Daher darf die Finanzierung der wertvollen Landschaftsausschnitte nicht den Unwägbarkeiten einer immer bürokratischeren (und dennoch immer chaotischeren) Fördermittelrealität überlassen werden. Stattdessen muss wenigstens in den Naturschutzgebieten eine langfristig verlässliche Finanzierung gesichert werden.

Diese Pflegeabsicherung sollte über ein System von mindestens drei Naturschutzstationen pro Landkreis erfolgen (Landkreise in den Grenzen von 2013, bei weiteren Kreiszusammenlegungen dann entsprechend mehr). Diese Naturschutzstationen müssen, samt qualifiziertem Personal, von einer Trägerstiftung unterhalten werden, die vom Freistaat Sachsen mit ausreichend Kapital auszustatten ist (siehe 6.4).

→ NSG-Monitoring-System zur Erreichung der Schutzgebietsziele – bei Defiziten konkrete, verbindliche Maßnahmepläne

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Einmal ausgewiesen, werden die meisten NSG mehr oder weniger sich selbst, dem Zufall und der allgemein ungünstigen Lage des Naturschutzes überlassen. Eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung anhand definierter und nachprüfbarer Kriterien erfolgt nicht. Dabei sollte für Naturschutzgebiete ein mindestens gleichwertiges Monitoring-System wie bei NATURA-2000-Gebieten zur Anwendung kommen.

Die Autoren des Handbuchs der »Naturschutzgebiete in Sachsen« (SMUL 2008) bewerten bei 14 NSG den

Zustand als »kritisch«, bei 41 NSG als nur »(noch) befriedigend«, bei 21 »noch gut«. 65 % der NSG-Waldfläche sind naturferne Forsten, knapp 50 % des NSG-Grünlandes ist Intensivgrünland oder in schlechtem Zustand (SMUL 2008, S. 78).

Hier besteht offenkundig großer Handlungsbedarf, doch konkrete Maßnahmekonzepte sind nicht bekannt.

Für alle Naturschutzgebiete Sachsens muss nach einem einheitlichen Rahmenstandard ein Monitoring-System eingeführt werden. Anhand der (in vielen Fällen zu überarbeitenden) Schutzgebietsverordnungen sind für jedes NSG Parameter festzulegen, anhand derer mindestens alle zehn Jahre die Zielerreichung eingeschätzt werden kann. Aus den Ergebnissen dieses Monitoring sind Pflege- und Entwicklungspläne mit detaillierten, praktikablen Maßnahmenvorgaben zu erstellen. Jeweils nach höchstens zehn Jahren sind diese den neuen Monitoring-Ergebnissen anzupassen.

→ effektives Kontrollsyste in den NSG durch Untere Naturschutzbehörden, professionelle Naturschutz-Ranger und ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuer

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für jedes NSG muss mindestens ein Mitarbeiter der UNB eindeutig zuständig sein und dafür auch genügend Zeit eingeräumt bekommen. Je nach Größe und Problemlage des Schutzgebietes ist die Vor-Ort-Präsenz des UNB-Mitarbeiters an mindestens einem Tag pro Monat erforderlich.

Darüber hinaus wird ein System professioneller Naturschutzwarte (Ranger) benötigt, die auch außerhalb der Behördenzeiten Kontroll- und Informationsaufgaben wahrnehmen (siehe 6.2.2). Die mindestens 10 Ranger pro Landkreis sollten bei den zu schaffenden Naturschutzstationen angegliedert sein.

Das herkömmliche Netz ehrenamtlicher Schutzgebietsbetreuer, welches nur noch in wenigen Gebieten Sachsens flächendeckend funktioniert, ist nach Möglichkeit auszubauen. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind gleichberechtigt mit den Naturschutzwarten für Kontrollen und Besucher-/Eigentümerkontakte zuständig. Die teilweise langjährigen Erfahrungen der Objektbetreuer sind unverzichtbar für die fachgerechte Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete.

→ Ausbildung der ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuer

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die meisten Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind inzwischen ältere Herren (Durchschnittsalter > 60 Jahre – IÖR 2011). Das verdeutlicht zum einen die dringende Notwendigkeit, jüngere Menschen für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst zu gewinnen und ihnen das entsprechende Fachwissen zu vermitteln. Zum anderen verfügen zwar viele der älteren Herren über exzellente Kenntnisse zur Flora und Fauna »ihres« NSG, haben aber Probleme, bei all den neuen Entwicklungen im Naturschutz auf dem Laufenden zu bleiben. Das gilt besonders bei den sich rasant verändernden Rechtsvorschriften.

Deshalb ist sowohl für die (noch zu gewinnenden) Nachwuchs-Ehrenamtler als auch für die routinierten Schutzgebietsbetreuer ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot notwendig. In der Befragung des Instituts für Ökologische Raumentwicklung (IÖR 2011) haben die Naturschutzbeauftragten und -helfer vor allem Informationsbedarf bei den Themenfeldern Naturschutzrecht, Schutzgebietsbetreuung, Gesprächsführung/Konfliktlösung und Biotopschutz genannt.

Die Weiterbildungsangebote des Freistaates gegenüber der Ehrenamtlichen können sich nicht in einigen wenigen Helferschulungen und in einer einzigen jährlichen Ausgabe der »Naturschutzarbeit in Sachsen« erschöpfen. Notwendig sind u.a. detaillierte Handreichungen zum jeweiligen Schutzgebiet, einschließlich zugehöriger Probleme wie NATURA 2000, Naturschutzförderung, geplante Bewirtschaftungsmaßnahmen, zu erwartender Eingriffe im Umfeld des NSG und eventueller Kompensationsmaßnahmen.

Weiteres zu diesem Themenkomplex siehe 6.2.3.

→ Ausweisung von Pufferzonen um die Naturschutzgebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Durchschnittsgröße der sächsischen NSG beträgt ohne die Großschutzgebiete, weniger als 100 Hektar. Entsprechend schwerwiegend wirken sich negative Einflüsse von außen aus. Das gilt insbesondere für die langgestreckten Schutzgebiete in den Tälern, deren Begrenzung oft der Waldrand an der oberen Hangkante ist. Nicht selten werden die angrenzenden Hochflächen von der konventionellen/industriellen Landwirtschaft

bis hart an den Rand des NSG bewirtschaftet, was in großem Umfang die Einspülung von stickstoff- undpestizidbelastetem Erosionsmaterial nach sich zieht. Um dies zu minimieren, ist zum einen die Festsetzung von 10 m breiten Pufferstreifen als generelle Vorschrift ins Sächsische Naturschutzgesetz aufzunehmen. Zum anderen müssen, wo immer nötig (z.B. im Einzugsbereich von Mooren oder Gewässern), Schutzzonen entweder ins NSG selbst einbezogen oder zumindest als LSG o.ä. ausgewiesen werden.

► 5.1.3 Landschaftsschutzgebiete und Naturparke zu wirklichen Naturschutzinstrumenten ausbauen

Bisher handelt es sich bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparks eher um touristische Kategorien, die nur geringe Möglichkeiten zu mehr Naturschutz als außerhalb dieser Schutzgebiete eröffnen. Anträgen auf Befreiungen von den Vorschriften eines LSGs oder gar auf Ausgliederung wird offenbar in den meisten Fällen stattgegeben, auch wenn die dazu anzuhörenden Naturschutzverbände sich dagegen aussprechen.

5.1.3.1 LSG und Naturparke stärker auf echten Naturschutz ausrichten

→ mehr Naturschutz in die LSG- und Naturparkverordnungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Alle Verordnungen der drei Naturparke und der Landschaftsschutzgebiete gehören auf den Prüfstand, ob damit tatsächlich das Ziel erreicht werden kann, die biologische Vielfalt in dem Umfang zu erhalten, wie dies bei der Ausweisung der Gebiete der Fall war. Wenigstens in den – überwiegend großflächigen – LSG und Naturparks muss es gelingen, Rebhuhn, Arnika und Wildbienen zu erhalten.

Im neuen BNatSchG wurde unter § 26 (1) ein neuer Zusatz angefügt: »Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist ... einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.« Dies bietet zusätzliche Möglichkeiten, die in den LSG-Verordnungen umgesetzt werden müssen.

→ Planung und Umsetzung von Maßnahmen für landesweiten Biotopverbund

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturparke müssen in besonderem Maße bei der regionalen und lokalen Ausgestaltung des Landesweiten Biotopverbundes mitwirken. Die Zonierung ist an die festgelegten Verbundelemente anzupassen, sodass für diese der höchstmögliche Schutz im Rahmen des Naturpark-Managements gewährleistet wird.

Während die Kernflächen des Biotopverbundsystems sämtlich als Naturschutzgebiete gesichert werden müssen, sollen die übrigen Korridorbereiche zumindest als LSG unter Schutz gestellt werden.

→ bei großen LSG: Möglichkeit von Zonierungen schaffen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Kategorie Landschaftsschutzgebiet wird in Sachsen sowohl für kleinflächige Schutzobjekte (kleinstes LSG: Wachberg Rückmarsdorf bei Leipzig, 9 ha) als auch für großräumigen Landschaftsschutz angewandt (größtes LSG: Dübener Heide, 29 964 ha, ähnlich groß auch Oberes Osterzgebirge, Sächsische Schweiz, Oberlausitzer Bergland, Westlausitz). 36 der insgesamt 179 LSG Sachsen sind über 5 000 ha groß (de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Landschaftsschutzgebiete_in_Sachsen).

Diese großen Landschaftsschutzgebiete zeichnen sich zwangsläufig durch eine beträchtliche Heterogenität aus, die unterschiedliche Schutzbedürftigkeiten und Schutzwürdigkeiten mit sich bringen. Deshalb sind hier dreistufige Zonierungen (analog zu Naturparken) sinnvoll und notwendig. Die rechtliche Voraussetzung dafür muss im Sächsischen Naturschutzgesetz geschaffen werden. In einem über 5 000 Hektar großen LSG sind Naturschutz-Vorrangzonen (Zone I), Erholungszonen (Zone II) und Entwicklungszonen (Zone III) einzurichten. Die abgestuften Ge- und Verbote gehören in die Schutzgebietsverordnungen; in Managementplänen sollen die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden.

→ Befreiungen und Ausgliederungen deutlich restriktiver handhaben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

5.1.3.2 Öffentlichkeitsarbeit – mehr Transparenz über Ziele, Ge- und Verbote der LSG- und Naturpark-Verordnungen

→ allgemein zugängliche Veröffentlichung von LSG- und Naturparkverordnungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Derzeit kann man die Verordnungen nur mit großem Aufwand (während der Behördenöffnungszeiten in den jeweiligen Landratsämtern) oder kostenpflichtig (über Internet-Anbieter von Rechtsvorschriften) zur Kenntnis bekommen. Dabei wäre die Veröffentlichung im Internet – einschließlich der entsprechenden Kartendarstellungen und Naturpark-Zonierungen – mit wenig Aufwand verbunden, würde aber dazu beitragen, dass die beiden Schutzgebietskategorien in der Öffentlichkeit ernster genommen werden. Für engagierte ehrenamtliche und Verbandsnaturschützer wäre die freie Zugänglichkeit der Verordnungen eine große Unterstützung.

→ Handbuch der Landschaftsschutzgebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das überarbeitete Handbuch der »Naturschutzgebiete in Sachsen« (SMUL 2008) stellt eines der wichtigsten Arbeitsmaterialien im gebietsbezogenen Naturschutz dar. Eine vergleichbare Informationsgrundlage fehlt sowohl für die Naturparke, noch mehr aber für die Landschaftsschutzgebiete. Auch die Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Bewohnern und Besuchern der entsprechenden Gebiete würde von solch einem Nachschlagewerk profitieren, wenn es ähnlich ansprechend gestaltet wäre wie das »Handbuch der Naturschutzgebiete«.

→ Einsatz von Naturschutz-Rangern zur Öffentlichkeitsarbeit in LSG und Naturparken

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Akzeptanz von Schutzgebieten ist in wesentlichem Maße davon abhängig, ob engagierte Menschen vor Ort sind, die Zweck und Inhalte der Verordnungen verständlich (und geduldig) vermitteln, gleichzeitig aber auch auf die Einhaltung der Ge- und Verbote achten. Dies gilt, wenn auch nicht im gleichen Maße, für Landschafts- ebenso wie für Naturschutzgebiete. Auch deshalb sollten in jedem Landkreis mindestens drei Naturschutzzentren aktiv sein (siehe 6.4), bei denen mindestens zehn Naturschutzwarte (Ranger) pro Landkreis angegliedert sein müssen.

► 5.1.4 (Flächen-)Naturdenkmale sichern und mehren

Die Ausweisung von Naturdenkmalen (ND) erfolgte bisher eher willkürlich, je nach lokalem Engagement einzelner Naturschützer und den Schwerpunktsetzungen der Naturschutzbehörden. So manches Baum-ND, das vor Jahrzehnten mit einem Eulenschild versehen wurde, ist inzwischen gefällt; ja sogar Flächennaturdenkmale (FND) sind mitunter seit dem zugehörigen Kreistagschluss in Vergessenheit geraten. Die Bestandsaufnahmen in den meisten Landkreisen (teilweise noch durch die ehemaligen Staatlichen Umweltfachämter durchgeführt) zeigen beträchtliche Ungleichgewichte und Lücken. Die Erhaltung und Pflege der FND wird dem Engagement lokaler Naturschutzvereine überlassen, die wiederum auch hier den gleichen Unsicherheiten der Naturschutzförderung unterliegen wie bei »normalen« Biotoppflegeflächen.

Die FNDs können vom Freistaat Sachsen nicht als scheinbar vernachlässigbare, weil kleine Schutzgebiete allein den von permanentem Personalmangel gezeichneten Unteren Naturschutzbehörden zugeordnet werden. Oft handelt es sich um die wertvollsten Refugien einstiger Artenvielfalt in biodiversitätsverarmten Landschaften. Von Erhalt und Ausbau, vor allem aber auch der Pflege von Naturdenkmalen hängt die biologische Vielfalt vieler Regionen ganz entscheidend ab.

5.1.4.1 Zielgerichtete Komplettierung des FND-Systems

→ Defizite im bestehenden NSG-/FND-System durch neue FND mit gezielter Biotopentwicklung abbauen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Vom Freistaat Sachsen ist eine umfassende Defizitanalyse des bestehenden Schutzgebietssystems zu initiieren bzw. bei den Landratsämtern zu fordern und zu fordern. Derzeit gibt es offensichtlich nicht einmal sachsenweit vergleichbare Geographische Informationssystem (GIS)-Daten.

Defizite im NSG-/FND-System sind durch die gezielte Neuausweisung von Flächennaturdenkmälern zu schließen. Dies kann auch suboptimale Biotope umfassen, die durch zielgerichtete Pflegemaßnahmen so zu entwickeln sind, dass sie auf regionaler Ebene die heute unterrepräsentierten (ehemaligen) Biotoptypen wieder verkörpern.

→ FND-Ausweisung auch zur Sicherung von wichtigen Trittsteinbiotopen innerhalb des landesweiten Biotopverbundes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Während die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes grundsätzlich NSG-Qualität haben sollen (und als solche ausgewiesen sein/werden müssen), sind die dazwischen sich erstreckenden Biotopverbundkorridore (»Verbindungsflächen«) in der Regel als LSG unter Schutz zu stellen. Damit diese ihre Verbundfunktion wahrnehmen können, bedarf es innerhalb der Korridore einer Matrix von Trittsteinbiotopen (»Verbundelemente«). Deren Charakter und Dichte ist natürlich abhängig von den Zielstellungen (u.a. entsprechend der Zielarten) der jeweiligen Biotopverbundachsen. Solche Trittsteinbiotope sollten als Flächennaturdenkmale ausgewiesen und entsprechend gepflegt/entwickelt werden.

5.1.4.2 Pflegeabsicherung für (Flächen-) Naturdenkmale

→ zuverlässige und unbürokratische Pflegefinanzierung über langfristige Pflegeverträge mit Flächeneigentümern/-nutzern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In Schutzgebieten, also auch auf Flächennaturdenkmälern, bedarf die Biotoppflege einer deutlich höheren Zuverlässigkeit, als dies bei den gegenwärtigen Förderbedingungen mit deren wechselnden Fördermittelbestimmungen, unüberschaubarer Antragsbürokratie und hohen Haftungsrisiken möglich ist. Zumindest in NSG und FND ist wieder echter Vertragsnaturschutz notwendig, bei denen der Grundstückseigentümer einen langfristigen Vertrag mit dem Freistaat eingeht. Die Vertragsgestaltung muss sich an den tatsächlichen Erfordernissen des jeweiligen FNDs orientieren, nicht am starren Rahmen EU-kofinanzierter Einheitskriterien.

→ FND-Pflege: Pflichtaufgabe der neu zu schaffenden/neu zu strukturierenden Naturschutzstationen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wo Grundstückseigentümer nicht selbst in der Lage sind, FND vertragsgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen, müssen die neu zu schaffenden Naturschutzstationen (siehe 6.4) diese Aufgabe übernehmen. Den Naturschutzstationen sind dafür über ihre Trägerstiftung ausreichend Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (die wiederum über den vom Freistaat einzurichtenden Stiftungskapitalstock abgedeckt sein müssen).

5.1.4.3 Lösung der Verkehrssicherungsproblematik bei Naturdenkmälern

Ständige Schnittmaßnahmen an Baum-ND führen zur wiederholten Schwächung der zu schützenden Bäume, aber auch zu hoher Belastung des meist sehr knappen Budgets der Unteren Naturschutzbehörden. Die Folge ist mitunter die Aufhebung der ND-Verordnung samt nachfolgender Fällgenehmigung.

→ gesetzliche Begrenzung der Verkehrssicherungspflicht auf natur-untypische Gefahren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog der Regelung im § 11 BWaldG (Verkehrssicherungspflicht der Waldeigentümer nur bei wald-atypischen Gefahren) bedarf es auch im Naturschutzgesetz einer entsprechenden Beschränkung der Verkehrssicherungspflichten bei Naturdenkmälern, insbesondere bei Baum-ND (»Der Aufenthalt im Umfeld gekennzeichneter Naturdenkmale – doppelte Baumlänge – erfolgt auf eigene Gefahr.«) Voraussetzung ist natürlich eine deutliche Kennzeichnung aller ND mitsamt eindeutiger Hinweisschilder (»Achtung! Dieser Baum ist Naturdenkmal und wird deshalb nicht verschnitten. Es können Äste herabfallen.«)

→ Schaffung eines Landesfonds zur Übernahme des Haftungsrisikos für Verkehrssicherungsschäden, die von Naturdenkmälern ausgehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Während die gesetzliche Begrenzung der Verkehrssicherungspflichten bei Naturdenkmälern vermutlich auf juristische Hürden stoßen wird, sollte eine andere, unproblematischere Regelung so manchem alten Baum-ND das Leben verlängern helfen: die Übertragung des Kostenrisikos von den Unteren Naturschutzbehörden auf einen mit Landesmitteln (ko-)finanzierten Versicherungsfonds, der sowohl bei zwingend nötigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch im Schadensfall von den Landkreisen in Anspruch genommen werden kann.

► 5.2 NATURA 2000

Noch vor zehn, fünfzehn Jahren verknüpften Naturschützer große Hoffnungen mit dem schon damals eigentlich längst nicht mehr neuen, EU-weiten Naturschutzinstrument NATURA 2000. Bot der Druck der Europäischen Union, die sogenannte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie endlich umzusetzen, wieder einmal Perspektiven für Fortschritte im Naturschutz (Steffens 2008). Die sächsische Regierung sah offenbar das Ende aller wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten heraufziehen (unvergessen ist das damalige Sträuben der sächsischen Landesregierung, die EU-Kriterien volumnfänglich umzusetzen). Inzwischen sind Ernüchterung und Alltag an die Stelle von Euphorie und Panik getreten. Den deutschen Bundesländern ist es gelungen, das vermeintlich scharfe Schwert stumpf zu machen. Die Flächenvorgaben sind erfüllt, aber der Schutz steht fast nur auf dem Papier.

Statt echter, spezifizierter Schutzgebietsverordnungen mit klaren Zielstellungen, Ge- und Verboten gibt es nur belanglose, knapp gehaltene Grundschutzverordnungen für FFH- und Vogelschutz-Gebiete. Mit großem Aufwand wurden FFH-Managementpläne erarbeitet, die zweifellos enormen Erkenntniszugewinn (und vielen Planungsbüros Arbeit) brachten. Die hohe Qualität der meisten Managementpläne ist unbestritten. Allerdings wurden diese ausdrücklich nur für behördenvorbindlich erklärt. Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen auf Privatgrundstücken bleibt dem Gutdünken der jeweiligen Eigentümer überlassen. Diese sollten eigentlich durch Förderprogramme des Freistaates dazu bewogen werden, die Vorgaben der MAPs freiwillig zu berücksichtigen. Da der Freistaat Sachsen aber seit 2008 keine wirklich attraktiven Förderungen anbietet, mit denen sich spezifische Naturschutzmaßnahmen auf Vertragsbasis umsetzen lassen (NE, AuW und FuE waren dafür weitgehend untauglich; siehe 5.4), befindet sich ein großer Teil der LRT nach wie vor in einem ungünstigen Erhaltungszustand: von 47 LRT sind 11 als »unzureichend« und 6 als »schlecht« eingestuft worden.

Dabei ist es gar nicht so leicht, einen *ungünstigen* Erhaltungszustand zu erreichen. Die Einstufungskriterien sind so definiert, dass eine Flachland-Mähwiese schon sehr artenarm, ein Hainsimsen-Buchenwald sehr stark aufgelichtet sein muss, um durch den Kartierer von »B« (gut) auf »C« (mittel-schlecht) abgewertet zu werden.

► 5.2.1 FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht nur auf dem Papier umsetzen

5.2.1.1 Managementpläne allgemeinverbindlich machen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die in den umfangreichen MAPs festgelegten, flächenscharfen Maßnahmenvorgaben sind bei den betroffenen Grundstücksbesitzern genauso wenig bekannt wie bei den lokal aktiven Naturschützern. Selbst wer sich die Mühe macht, bei der Naturschutzbehörde Einsicht zu nehmen in die oft dicken Aktenordner, kann sich mit vertretbarem Zeitaufwand kaum eine Übersicht verschaffen über die ihn betreffenden Maßnahmen.

Dabei ist es durchaus möglich, die in der »Sand-Bank« (IS SaND = Informationssystem Sächsische NATURA-2000-Datenbank) gespeicherten Informationen nutzerfreundlich aufzuarbeiten. Die Beteiligten am Pilotprojekt »Ehrenamtliche NATURA-2000-Gebietsbetreuung« bekamen, nach längerem Insistieren, recht gute Flächensteckbriefe für die LRT in ihrem jeweiligen Betreuungsgebiet ausgehändigt. Vergleichbare Darstellungen muss es für alle NATURA-2000-Gebiete geben – im Internet frei verfügbar.

→ MAP-Inhalte betriebsweise aufarbeiten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Flächeneigentümer von LRT innerhalb von FFH-Gebieten sollten die sie betreffenden Flächensteckbriefe (s.o.) ausgehändigt bekommen. Das gleiche gilt für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. Für sie müssen Karten und Maßnahmefestlegungen betriebsweise dargestellt werden. Dies ist vor allem auch als Arbeitsgrundlage für die Naturschutzberater (sog. C1-Beratung) wichtig.

→ Managementplan-Umsetzung nicht allein den Behörden und der Freiwilligkeit überlassen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bislang sind die Vorgaben der MAPs nur für Behörden verbindlich. Das vom Freistaat angestrebte Erkaufen freiwilliger Kooperation der privaten Grundstückseigentümer hat mit den unattraktiven Förderinstrumenten bisher nur sehr begrenzt funktioniert. Hier muss nachgebessert werden (s.u.).

Doch auch die privaten Eigentümer sollten einen Teil der Gemeinwohlverpflichtung tragen, die mit dem Besitz ökologisch wertvollen Grundbesitzes verbunden ist. Aus den Managementplänen sind die Maßnahmen herauszufiltern, die für die Fortexistenz des jeweiligen LRT in einem akzeptablen Zustand (»B«) unbedingt erfüllt werden müssen. Diese Maßnahmen sind als Gebote in den Schutzgebietsverordnungen festzuschreiben. Wenn ein Grundstückseigentümer diesen Anforderungen nicht nachkommen kann, muss er die Durchführung der Maßnahmen durch Dritte dulden. Dies sollten vorrangig die (neu zu schaffenden) Naturschutzstationen mit ihrem qualifizierten Personal sein. Tatsächlich nachweisbare finanzielle Nachteile sind den Grundstückseigentümern zu entschädigen.

Auch Besucher müssen die für sie relevanten Festlegungen kennen (können) und einhalten.

→ Durchführung von freiwilligen Maßnahmen, die über die Grundschutzverpflichtungen hinausgehen, auf der Basis von echtem Vertragsnaturschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für alle Anforderungen, die über die in der Schutzgebietsverordnung festzuschreibenden Grundschutzverpflichtungen hinausgehen, sind ausreichend Fördergelder zu attraktiven Bedingungen bereitzustellen. Da mit den starren Fördervorschriften von AuW und NE (bzw. deren wahrscheinlich noch problematischerem Nachfolgeprogramm) die teilweise sehr detaillierten Entwicklungsmaßnahmenvorgaben aus den MAPs nicht berücksichtigt werden können, wird eine echte Vertragsnaturschutz-Finanzierung benötigt.

5.2.1.2 Flächensicherung in NATURA-2000-Gebieten

→ striktes Verkaufsverbot staatlicher Flächen in NATURA-2000-Gebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Solange die Managementpläne nur von Behörden zu beachten sind, geht mit jedem Flächenverkauf auch ein Verlust an Verbindlichkeit desselben einher. Zwecks langfristiger Absicherung der Schutz- und Pflegevorgaben sollte der NATURA-2000-Flächenanteil in öffentlicher Hand so groß wie möglich sein. Privatisierungen dürfen nur dann möglich sein, wenn daraus eine Verbesserung der Naturschutzbedingungen resultiert.

→ Wiedereinführung des Vorkaufsrechts im Sächs-NatSchG und regelmäßige Wahrnehmung in NATURA-2000-Gebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einem privaten Eigentümer von LRT-Grundstücken nicht zuzumuten sind, muss vorrangig auch die Option des Flächenkaufs durch den Staat geprüft werden, um diese Maßnahmen umzusetzen. Dazu bedarf es der gesetzlichen Möglichkeit des Vorkaufsrechts aus Naturschutzgründen sowie eines ausreichenden Finanzetats.

→ Natura-2000-Gebiete als Naturschutzgebiete sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In Anbetracht der Belanglosigkeit der NATURA-2000-Grundschutzverordnungen sowie der Unverbindlichkeit der Managementpläne müssen bis spätestens 2020 alle FFH-Gebietsteile mit einem Lebensraumtypen-Flächenanteil von mehr als 20 % sowie die wertvollsten Teile der SPA-Gebiete als NSG gesichert werden. Eine Erweiterung auf die gesamten FFH-Gebiete und den überwiegenden Teil der Vogelschutzgebiete ist längerfristig anzustreben.

→ Grenzen der NATURA-2000-Gebiete mit Schildern markieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

NATURA-2000-Gebiete als besondere europäische Schutzgebiete müssen für die Öffentlichkeit als solche kenntlich gemacht werden. An allen Zugangswegen sind Hinweisschilder anzubringen, an Hauptwanderwegen verbunden mit erläuternden Informationstafeln.

5.2.1.3 Sicherung eines (tatsächlich) guten Erhaltungszustandes von LRTs und Habitaten von »Anhang-Arten«

→ Schwellenwerte zwischen Zustand B und C überprüfen und strenger fassen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das 2001 von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vereinbarte »Pinneberg-Schema« (»Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung«; sog. A-B-C-Schema) hat sich als wenig tauglich erwiesen, den tatsächlichen Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und Anhang-Arten zu kennzeichnen. Was nach dessen eher weitgefassten Kriterien als B (= gut) eingestuft wird, zählt nach dem EU-Ampelschema in der Regel schon in den gelben Bereich (= ungünstig bis unzureichend). Diese strengeren Maßstäbe werden auch beim Feinmonitoring des Bundesamtes für Naturschutz angewandt. Die sächsische Variante des Pinneberg-Schemas scheint besonders nachsichtig gegenüber Beeinträchtigungen zu sein.

Hier ist dringend eine Anpassung der Bewertungen an die strengeren Standards der EU und des Bundes notwendig. Sachsen muss zum einen selbst seine Kartierkriterien überprüfen, und zum anderen bei der LANA auf eine entsprechende Überarbeitung hinwirken.

Die mit dem Monitoring beauftragten Planungsbüros müssen noch mehr in die Lage versetzt werden, Beeinträchtigungen zu erkennen. Dazu gehören entsprechende Schulungen, vor allem aber die Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen (z.B. Planungsunterlagen von Baumaßnahmen, Kontrollergebnisse von Landwirtschaftsbetrieben).

Es ist nicht hinnehmbar, dass auch eine mit Gülle maltratierte Bergwiese als »noch-B« eingestuft werden muss, solange eine Handvoll Kennarten gerade noch vorkommt.

→ Privilegien von Gewässerunterhaltung, Verkehrsicherung und anderen Eingriffen in FFH-Gebieten abschaffen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch Bau und Unterhaltung von Hochwasserdämmen, Biotopbaumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen oder die Vernetzung von LRT-Felsen an Straßen stellen erhebliche Beeinträchtigungen dar. Für jede dieser Maßnahmen muss geprüft werden, ob sie sich wirklich nicht vermeiden lassen, anstatt sie grundsätzlich als FFH-verträglich zu deklarieren.

→ Anwendungsverbot von Pestiziden und anderen toxischen Substanzen in NATURA-2000-Gebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Einbringung von nicht-natürlichen Substanzen muss in jedem Fall als Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes gelten. Dementsprechend ist in den NATURA-2000-Gebieten grundsätzlich ökologischer Landbau anzustreben. Andernfalls muss jegliche Ausbringung von Agrochemikalien einzeln genehmigt und außerdem streng überwacht werden. Entsprechende Festlegungen sind in den Schutzgebietsverordnungen zu verankern.

→ Schaffung von Pufferzonen um NATURA-2000-Gebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Genauso wie bei den durch die WRRRL festgelegten Schutzstreifen entlang von Gewässern benötigen auch NATURA-2000-Gebiete Pufferzonen, um Beeinträchtigungen von außerhalb zu minimieren. Diese Pufferzonen müssen mindestens 10 m, im Einzugsbereich von LRT-Gewässern mindestens 50 m breit sein. Hier ist die Ausbringung von jeglichen potentiell schädlich wirkenden Stoffen (Pestizide, Gülle, Tausalze ...) auszuschließen.

→ echte, unabhängige FFH-Verträglichkeitsprüfungen mit der realistischen Möglichkeit, Projekte auch abzulehnen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher handelt es sich bei den sog. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Regel nur um eine weitere Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Planungsbüros, zusätzlich zur meist genauso zahnlosen Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist in Sachsen kein Planungsvorhaben bekannt, bei dem die von den Investoren beauftragten Gutachter zu dem Ergebnis kommen, das betreffende Vorhaben sei nicht FFH-verträglich (zu machen). Statt die gleichen Planungsbüros, die für den landschaftspflegerischen Begleitplan etc. ihr Geld von den Eingriffsverursachern bekommen, auch noch mit den FFH-Verträglichkeitsgutachten zu beauftragen, muss diese Aufgabe einer unabhängigen, orts- und sachkundigen Instanz übertragen werden. Dies könnte den zu schaffenden Naturschutzstationen (siehe 6.4) mit übertragen werden.

5.2.1.4 Ambitioniertere mittel- bis langfristige Zielstellungen in den NATURA-2000-Gebieten

→ Managementplan-Festlegungen zur weitgehenden Entwicklung der gesamten NATURA-2000-Gebiete zu FFH-Lebensraumtypen bzw. Habitaten von Anhang-Arten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher beziehen sich die Entwicklungsmaßnahmen meist nur auf relativ wenige Entwicklungsflächen, während der überwiegende Teil vieler FFH-Gebiete in den MAPs unberücksichtigt bleibt. Es hat sich gezeigt, dass die Entwicklungsflächen den Verlust von LRT-Flächen zumindest teilweise kompensieren konnten. Notwendig ist die deutliche Ausweitung der bisher eher sparsam dosierten Entwicklungsflächen innerhalb der FFH-Gebiete. Langfristig sollte das Ziel darin bestehen, die gesamten Flächen eines FFH-Gebietes in Richtung Lebensraumtypen zu entwickeln.

→ erheblich umfangreichere Maßnahmeplanung zur Sicherung der Kohärenz innerhalb und zwischen NATURA-2000-Gebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die von der FFH-Richtlinie geforderte Kohärenz zwischen den NATURA-2000-Gebieten steht in vielen Fällen nur auf dem Papier. Das betrifft sowohl das abrupte Ende von FFH-Gebieten an den Landesgrenzen als auch die fehlenden funktionalen Verbindungen zwischen den NATURA-2000-Gebieten.

In Zusammenhang mit der Erarbeitung des landesweiten Biotopverbundes sind hier entsprechende Kohärenzmaßnahmen zu planen.

► 5.2.2 Transparentes Monitoring – effektive Gebietsbetreuung – konsequentes Behördenhandeln

5.2.2.1 Weiterentwicklung der Managementpläne

→ regelmäßige inhaltliche Überprüfung der festgelegten Maßnahmen, unter Einbeziehung orts-kundiger Naturschutzpraktiker

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nach teilweise über zehn Jahren zeigt sich, dass viele Managementpläne überarbeitungsreif sind. Zum Teil wurden die Pläne damals wohl auch unter hohem Zeitdruck erstellt, außerdem von Planungsbüros mit sicher hervorragenden ökologischen Kenntnissen, aber engem praktischem Biotoppflege-Erfahrungshorizont. Mindestens alle zehn Jahre gehören alle Managementpläne generell auf den Prüfstand. Die Überarbeitung muss unter Einbeziehung des Orts- und Fachverständes der Flächeneigentümer/-nutzer und der lokalen Naturschutzpraktiker erfolgen. Dafür reicht eine einzelne öffentliche Informationsveranstaltung nicht aus (wie es bei der Ersterarbeitung der MAPs üblich war).

Auch zwischendurch muss die Änderung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im MAP festgelegt wurden, änderbar sein, wenn diese absehbar nicht zum gewünschten Ziel führen.

5.2.2.2 Effizienz und Transparenz der Gebietsbetreuung

→ Monitoring öffentlich nachvollziehbar machen, ortskundige Naturschützer einbeziehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Grundstückseigentümer und auch die ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuer sind immer wieder verblüfft, wie viele Planungsbüros offenbar mit dem Erheben unterschiedlichster Monitoringdaten in den NATURA-2000-Gebieten beauftragt sind. Außer den auftraggebenden Mitarbeitern des Landesamtes für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (bzw. der vom LfULG wiederum beauftragten Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft) scheint kaum jemand Kenntnis zu haben, wer da so alles Grob- und Feinmonitoringdaten sammelt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen fließen in die – nicht öffentliche – Datenbank »IS Sand«. Deren einziger Sinn besteht bisher wahrscheinlich in der Erfüllung der FFH-Berichtspflichten gegenüber der EU.

Das gesamte System kostet vermutlich nicht wenig an Steuergeldern. Dafür ist ein größtmögliches Maß an Transparenz einzufordern. Die Daten müssen, in nutzerfreundlich aufbereiteter Form, der interessierten Naturschutz-Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Und es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass sowohl die Grundstückseigentümer, als auch die NATURA-2000-Gebietsbetreuer (und sonstigen ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuer) über alle anstehenden Monitoring-Aktivitäten in ihrem Gebiet unterrichtet werden und anschließend auch eine Zusammenfassung der Ergebnisse erfahren. Wenn dies mit der bestehenden Personalausstattung von LfULG und BfUL nicht zu leisten ist, müssen zusätzliche Planstellen geschaffen werden.

→ professionelle Naturschutz-Ranger für NATURA-2000-Gebiete!

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das derzeitige und schon zweimal verlängerte Pilotprojekt »Ehrenamtliche Gebietsbetreuung« zeigt zum einen die hohe Motivation der projektbeteiligten Freizeitnaturschützer, zum anderen aber auch, dass deren Engagement keineswegs ausreicht, um erhebliche Beeinträchtigungen von ihren Gebieten fernzuhalten. Benötigt werden in erster Linie professionelle Naturschutzwarte (Ranger), die ihre Kontrolltätigkeit auch mit (begrenzten) polizeilichen Befugnissen ausüben können, und die

darüber hinaus auch mehr Zeit für Informations- und Beratungsaufgaben gegenüber Anwohnern, Flächenutzern und Besuchern aufbringen. Pro 1000 ha NATURA-2000-Gebiet muss ein NATURA-2000-Gebietsbetreuer zuständig sein, der sich mindestens eine Woche pro Monat den Aufgaben in dem Gebiet widmen kann. Die Grundzüge ihrer Kontrollpflichten und -befugnisse müssen im Sächsischen Naturschutzgesetz geregelt werden.

NATURA-2000-Kontrollen gehören außerdem ins reguläre Umweltüberwachungssystem des Freistaates Sachsen (bislang erfolgen allenfalls anlassbezogene Kontrollen der Naturschutzbehörden, wenn überhaupt).

→ ehrenamtliche Gebietsbetreuung als Ergänzung/Unterstützung der Ranger

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn für eine effektive Kontroll- und Informations-tätigkeit in den NATURA-2000-Gebieten in erster Linie Profis vonnöten sind: das Engagement der Ehrenamtlichen sollte dennoch genutzt (und mit entsprechender Aufwandsentschädigung honoriert) werden. Die Orts- und Fachkenntnisse der Freizeit-Naturschützer kann eine wichtige, wertvolle Ergänzung zur Arbeit der Naturschutzwarte bilden.

→ mehr und besseres Informationsmaterial

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Aus dem umfangreichen Material, das im Rahmen der Managementpläne erstellt wurde und durch das Monitoring regelmäßig aktualisiert wird, sollte eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit für die jeweiligen NATURA-2000-Gebiete abgeleitet werden. In jedem Gebiet müssen Hinweistafeln über deren Sinn und Bedeutung informieren. Im Internet sollten leicht auffindbare Seiten alle wichtigen Informationen über die zu schützenden Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bereitstellen, außerdem zu den wichtigsten Maßnahmen, die die MAPs vorsehen.

Sehr hilfreich wäre die Veröffentlichung eines »Handbuchs der NATURA-2000-Gebiete«, ähnlich nutzerfreundlich und optisch ansprechend gestaltet wie das Handbuch der »Naturschutzgebiete in Sachsen« (SMUL 2008).

5.2.2.3 Konsequentes Behördenhandeln bei Verstößen und Umsetzungsdefiziten

→ Mindestausstattung der UNB für NATURA-2000-Vollzug sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher ist NATURA 2000 offenkundig eine geringfügige Nebenaufgabe bei den meisten Unteren Naturschutzböhrden. Eine Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag (Drucksache 5/7689) brachte 2012 zutage, dass bei den UNB durchschnittlich nur 5 % der Arbeitszeit Vor-Ort-Aktivitäten in NATURA-2000-Gebieten gewidmet werden (können). Hinweisen von ehrenamtlichen Naturschützern oder anderen aufmerksamen Mitmenschen können die unterbesetzten Behörden meist gar nicht oder nur unbefriedigend nachgehen.

Die Landratsämter müssen verpflichtet werden, mindestens einen UNB-Mitarbeiter (pro 10 000 ha NATURA-2000-Gebiete) ausschließlich mit der Dienstaufgabe NATURA 2000 zu betrauen.

→ Maßnahme-Umsetzung und Umsetzungskontrolle nicht durch ein und dieselbe Firma (Sachsenforst)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die gegenwärtige Praxis, dass Sachsenforst einerseits einen Großteil der NATURA-2000-Wälder bewirtschaftet, andererseits aber auch faktisch sich selbst bei der Umsetzung der MAP-Vorgaben kontrolliert, widerspricht den Grundprinzipien eines demokratischen Staatswesens. Dies ist um so bedenklicher, als es sich bei Sachsenforst um ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen handelt, dass sich zwar derzeit noch im Freistaatsbesitz befindet, aber weitgehend unabhängig agiert und langfristig auf Privatisierung orientiert.

Kontrollaufgaben gehören auch bei waldbestockten NATURA-2000-Gebieten in die Verantwortung der Naturschutzwarte (unterstützt von ehrenamtlichen Gebietsbetreuern) und der Naturschutzbehörden.

► 5.3 Landesweites Biotopverbundsystem

In den intensiv genutzten und stark zerschnittenen Landschaften Sachsens sind viele Pflanzen- und Tierarten durch die zunehmende Isolierung ihrer Restpopulationen bedroht. Ihre unmittelbaren Überlebenschancen sinken, je kleiner die Flächen und je größer die negativen Einflüsse darauf werden. Mittelfristig jedoch führt häufig auch der Verlust von (genetischen) Austauschbeziehungen zum Zusammenbruch selbst ansonsten gut geschützter/gepflegter Populationen. Dieses Problemfeld ist in den vergangenen 20 Jahren ins Bewusstsein der Naturschutz-Öffentlichkeit gerückt. Das Instrument, mit dem der Verinselung arten- und strukturreicher Lebensräume begegnet werden soll, heißt Biotopverbund bzw. Biotopvernetzung (Fuchs et al. 2010). Schließlich wurde dessen Notwendigkeit auch vom Gesetzgeber erkannt und die Verpflichtung zur Schaffung von Biotopverbund/Biotopvernetzung ins Bundesnaturschutzgesetz (§ 21) aufgenommen sowie im Sächsischen Naturschutzgesetz (§ 21a) weiter konkretisiert.

Unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Convention on Biological Diversity (CBD 1992) hatte die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) die Umsetzung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems auf 10 % der Landesfläche bereits bis 2010 vorgesehen. Das Programm zur biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) wiederum schreibt die »Etablierung eines landesweiten Netz verbundener Biotope (Biotopverbund)« bis 2015 vor. Inzwischen hat das Jahr 2014 begonnen – und es ist in Sachsen offenkundig noch nicht viel passiert, was tatsächlich dem Verbund isolierter Populationen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zugutekommen kann.

Dabei existieren bereits seit 2007 die durchaus anspruchsvollen und fundierten »Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund« (LfUG 2007). Seither wurden zwar drei Pilotprojekte durchgeplant. Die Öffentlichkeit – auch nicht die in den betreffenden Regionen aktiven Naturschützer – bekam davon nichts mit, und die Ergebnisse der Pilotprojekte wurden seither auch nicht veröffentlicht. Im Landesentwicklungsplan 2013 findet sich lediglich eine nur leicht überarbeitete Version der sieben Jahre alten »Fachlichen Arbeitsgrundlagen [...]« – als kaum in den LEP integrierte Kartenbeilage.

In der realen sächsischen Landschaft hat die Isolation der wertvollen Restbiotope durch Straßenbaumaßnahmen, Siedlungserweiterungen und die immer intensiver wirtschaftende, (quasi-)industrielle Landwirtschaft ein historisches Höchstmaß erreicht.

Es ist zu befürchten, dass sich der Freistaat Sachsen unter Verweis auf die vielen (jedoch kaum gesicherten und weitgehend wirkungslosen; siehe 5.2) NATURA-2000-Gebiete versuchen wird, aus der Verantwortung

zu stehlen. Ebenso wie NATURA 2000 droht der landesweite Biotopverbund zum Papiertiger zu werden, mit dem die Freistaatsregierung formal die Erfüllung ihre Verpflichtungen wird nachzuweisen versuchen – ohne den Straßenbauern oder der Agrarwirtschaft irgendwelche Beschränkungen zuzumuten. Den Preis dafür würde weiterhin die biologische Vielfalt tragen.

Es ist allerhöchste Zeit, den gesetzlichen Auftrag ernst zu nehmen. Die fachlichen Schwerpunkte eines landesweiten Biotopverbundsystems liegen auf der Hand:

- Reaktivierung der Flussauen und -täler als wichtige Verbundkorridore (»**Auenverbund**«)
- Austauschbeziehungen zwischen heute räumlich getrennten Gebieten mit Resten artenreicher Kulturlandschaften samt den dort lebenden, inzwischen isolierten Populationen gefährdeter Arten (»**Kulturlandschaftsverbund**«)
- Verknüpfung von naturnahen Wäldern mit hohem Prozessschutzanteil, u. a. als Wanderkorridore raumbedürftiger Waldarten (»**Wildnisverbund**«)
- Sicherung eines funktionalen Zusammenhangs von Teichen, Mooren und anderen wasserdominierten Lebensräumen (»**Feuchtlebensraumverbund**«)

Letzterem kommt vor allem in Anbetracht des Klimawandels besondere Bedeutung zu. Generell gilt für alle Biotopverbundplanungen, dass auch künftige Habitatverschiebungen klimasensibler Arten berücksichtigt werden müssen. Verbundkorridore sind so zu konzipieren, dass Areal-Verschiebungen auch wenig mobiler Arten ermöglicht werden (Flachland → Hügelland → Gebirge) (vgl. Reich et al. 2012).

In jedem Fall ist zügiges Handeln geboten. Um bis 2015 tatsächlich die ersten praktisch wirksamen Maßnahmen des Biotopverbundes umsetzen zu können, muss die landesweite Rahmenplanung innerhalb der nächsten Monate zum Abschluss gebracht werden. Dies darf aber nicht nur von oben herab aus den praxisfernen Amtsstuben von SMUL und LfULG geschehen. Daraufhin kann die Detailplanung durch die orts- und fachkundigen Naturschützer auf lokaler und regionaler Ebene beginnen. Die dabei abgestimmten Maßnahmen sind so rasch wie möglich umzusetzen, bevor die potentiellen Verbundkorridore immer weiter in ihrer ökologischen Funktion eingeschränkt werden.

► 5.3.1 Sachsenweite Biotopverbund-Rahmenplanung – unter Einbeziehung von Naturschutzpraktikern und nicht nur auf dem Papier

Basis für alle weiteren Planungsschritte sind die »Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund« (LfUG 2007). Die weitere Konkretisierung kann nicht nur einzelnen Mitarbeitern des LfULG überlassen werden, sondern bedarf der breiten Einbeziehung von Fach- und Gebietskennern.

Der Länderarbeitskreis Biotopverbund hatte umfangreiche Kriterien für die Auswahl der Verbundflächen aufgestellt (Burkhardt et al. 2004). Wichtig sind insbesondere die Biotopqualität sowie deren Lage im Raum. Ob die Konzentration auf wenige Zielarten, die sich in Sachsen abzeichnen (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm), sinnvoll und ausreichend ist, bedarf der kritischen Diskussion. »Zielarten für den Biotopverbund sollen in erster Linie dazu dienen, in Ergänzung der [anderen] Kriterien weitere wichtige Biotopverbundflächen zu identifizieren [...]« (Fuchs et al. 2010). Konsequent umgesetzt, können selbstverständlich auch streng artenbezogene Verbundprojekte viele positive Nebenwirkungen entfalten, wie vor allem das »Rettungsnetz Wildkatze« des BUND in Thüringen zeigt.

Wichtig für die Umsetzung ist die rechtliche und landesplanerische Sicherung der Kern-Lebensräume und Verbundkorridore, die Zurverfügungstellung ausreichender finanzieller Mittel und eine intensive, begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Dynamischer Biotopverbund durch Hüteschafthaltung

Um der Verinselung von Populationen gefährdeter Arten oder Artengemeinschaften entgegenzuwirken, wird seit einigen Jahrzehnten das Konzept des Biotopverbundes propagiert – und hat schließlich auch Eingang in die bundesdeutsche »Strategie zur biologischen Vielfalt« und in die Naturschutzgesetze gefunden. Was jedoch in diesen Plänen und Gesetzen formuliert wurde, entspricht nur zum Teil den Erfordernissen einer wirkungsvollen Wiedervernetzung isolierter Lebensgemeinschaften. Der konzeptionelle Ansatz beschränkt sich auf das Vorhandensein bzw. die Neuanlage von geeigneten räumlichen Strukturen: Kernflächen, Verbindungsflächen, Verbindungs-elemente. Ein solcher, rein statischer Biotopverbund ist zweifellos eine notwendige, aber für viele Arten und Artengemeinschaften keine hinreichende Voraussetzung zum langfristig gesicherten Überleben in Metapopulationen mit ausreichendem genetischen Austausch. Die reine Existenz von langen Heckenreihen, von Trittstein-Teichen oder wie auch immer gearteten Wildniskorridoren bedeutet noch lange nicht, dass diese tatsächlich auch die ihnen zugesetzten Verbundfunktionen erfüllen.

Bisher nicht in den Gesetzen und Strategien verankert, und leider auch noch viel zu wenig in der öffentlichen Diskussion, ist das Konzept des dynamischen Biotopverbundes, zu dem u.a. das Zulassen natürlicher Prozesse (wie Auenüberschwemmungen) gehört. Auch großflächige Beweidungskonzepte können einen wichtigen Beitrag leisten zum Transport von Pflanzensamen und Kleintieren zwischen den verbliebenen Rest-Habitaten. Bonn u. Poschlod (1998) legten schon vor 15 Jahren eine umfangreiche Dokumentation über die Bedeutung des Diasporenaustauschs durch Weidetiere vor und konnten zeigen, dass sich dadurch Isolationen zwischen Biotopen und Populationen überbrücken lassen. Eine ganz besondere Bedeutung kommt – käme – der Hüteschafthaltung bei, bei der die Tiere z.T. große Entfernung zurücklegen.

Fischer et.al. (1995) haben einzelne Tiere innerhalb einer größeren Wanderschafherde untersucht und dabei große Mengen an Samen (außerdem Heuschrecken und Schnecken) festgestellt. Während 16 Felluntersuchungen wurden auf nur einem Schaf über 8 500 Diasporen von 85 Gefäßpflanzenarten gefunden. Darüberhinaus transportierten die Schafe auch größere Diasporenmengen mit ihren Hufen (380 Diasporen von 48 Arten bei 30 Schafen) und gaben sie mit dem Kot ab (270 keimfähige Diasporen von 27 Arten bei 105 Kotabgängen).

Anders als im süddeutschen Raum, auf den sich die genannten Untersuchungen beziehen, hat es in Sachsen in historischer Zeit keine echte *Wanderschäferei* gegeben, bei der die Schafherden zwischen teilweise sehr weit entfernten Sommer- und Winterquartieren wechseln. Dennoch spielte die regionale Hütehaltung von zum Teil sehr großen Schafherden eine außerordentlich große, wenn auch heute weitgehend vergessene Rolle bei der Kulturlandschaftsentwicklung der meisten Regionen Sachsens.

Vor allem nach Einkreuzung von spanischen Merino-Zuchtböcken 1765 nahm die gutsherrschliche Schafhaltung, die es schon seit jeher gegeben hatte, einen enormen wirtschaftlichen Aufschwung. Nahezu jedes Rittergut in den unteren und mittleren Lagen des Erzgebirges – und mit Sicherheit auch anderswo – verfügte über eine tausend- (und mehr) -köpfige Schafherde. Auf der Basis historischer Rechte, die bereits auf Kurfürst August zurückgingen, konnten die herrschaftlichen Schäfer zwischen Michaelis und Walpurgis (29.9.–1.5.) ihre riesigen Schafherden auf den Feldern der Bauern weiden lassen. Infolge der Ablösung der Dreifelderwirtschaft wurden allerdings die Sommerweiden knapp, was immer wieder zu heftigen Konflikten führte. Dennoch: Schafhaltung war ein wichtiges wirtschaftliches Standbein des Landadels, und auch volkswirtschaftlich von kaum zu unterschätzender Bedeutung. Die sehr hochwertige Wolle, die dabei gewonnen wurde, bildete die Voraussetzung für die Entwicklung der bekannten sächsischen Tuchmanufakturen. (»Zwischen 1793 und 1800 werden mindestens 150 Manufakturen gegründet, privilegiert oder erstmals erwähnt. 1806 laufen in Sachsen 13 200 Spindeln, 1813 sind es bereits 223 000.« Naumann 1998)

Das 19. Jahrhundert kann als die Zeit mit der höchsten Artenvielfalt im Grünland gelten. Nicht die einzige, aber sicherlich eine der wichtigsten Ursachen dafür dürfte im Vorhandensein dieses dynamischen Biotopverbundes liegen.

Um 1870 brachen die Wollpreise auf dem Weltmarkt rapide ein – zum einen als Folge billiger Wollimporte aus Übersee (zuvor waren auch sächsische Zuchtschaftröcke zu hervorragenden Preisen nach Australien, Neuseeland und Argentinien exportiert worden), zum anderen aber auch wegen der zunehmenden Bedeutung der Baumwolle. In kürzester Zeit wurden die allermeisten sächsischen Schafherden wegen Unwirtschaftlichkeit abgeschafft. In den meisten Gebieten verschwanden Schafe für die nächsten Jahrzehnte fast vollkommen aus dem Landschaftsbild. Wie sehr die großen Hüteschaftherden die Landschaft – mitsamt der Existenzbedingungen von Pflanzen- und Tierarten – in Sachsen geprägt haben, ist heute weitgehend der Vergessenheit anheimgefallen. Dies ist sicher nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Dokumentation von Landschaftsbildern und Landnutzungsformen in allgemein zugänglicher Literatur erst Ende des 19. Jahrhunderts begann, nachdem die Hoch-Zeit der Schafhaltung schon vorbei war.

Heute versucht der Naturschutz, mit aufwendigen Artenschutzprogrammen Offenlandarten (v.a. verschiedene Orchideen) zu erhalten, die zu Zeiten der großflächigen Schafbeweidung noch als gemein galten.

Hüteschafthaltung lässt sich gezielt zum Weide-management und zum Diasporentransport einsetzen, anders als großflächig eingekoppelte Extensiv-Weideprojekte, wo die Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Pflanzenspektrums allein den Fraßvorlieben der Tiere untergeordnet wird. Mit Hüteschafthaltung kann sehr flexibel auf die räumlich und zeitlich variablen Weidebedingungen sowie besondere Naturschutzbelange reagiert werden. Bei entsprechender Weideführung ist auch Nährstoffentzug von den pflegebedürftigen Flächen möglich (wenn die Schafe zum Ruhern und Abkoten auf spezielle Pferchkoppeln in weniger schützenswerten Bereichen geführt werden).

Die Wiedereinführung von Hüteschafthaltung im Rahmen von Naturschutz-Triftkonzepten wäre eine sehr wichtige, wirkungsvolle Maßnahme zum Erhalt der biologischen Vielfalt des Grünlandes. Jedoch stoßen solche Projekte auf schier unüberwindbare Probleme. Zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Etablierung gehören:

1. die Existenz von leistungsfähigen Schäfereibetrieben mit erfahrenen Schäfern, die sowohl in Landwirtschafts- als auch Naturschutzbelangen versiert sind (und gut ausgebildete Hunde benötigen, um die Herden gegen Wölfe zu schützen);
2. ausreichend Weideland in räumlichem Zusammenhang (nach Nitsche u. Nitsche (1994) benötigen 800 Schafe für 150 Weidetage ca. 150 Hektar. Als Mindestgröße für eine wirtschaftlich tragbare Hüteschafthaltung muss von 500 Schafen, also einer Mindestflächengröße von 100 ha ausgegangen werden);
3. die vertragliche Sicherung von Triftrechten sowohl über fremde Landwirtschaftsflächen (vor allem unter Rinderbauern herrschen vielerorts große Vorbehalte gegenüber Schafbauern aus – vermeintlichen – tierhygienischen Gründen) als auch auf/über öffentliche Straßen (die Trift über Bundes- oder Staatsstraßen scheint derzeit eine unüberwindbare Hürde zu sein);
4. flexible Weidepläne, die auf Naturschutz- und auf Schafsbelange Rücksicht nehmen. Dazu gehört das Vorhandensein einer Mindest-Infrastruktur mit Tränkmöglichkeiten, Pferchflächen und schattigen Ruhebereichen;
5. die lukrative, unbürokratische Förderung von Hüteschafthaltung. Da der Aufwand für diese wichtigen Maßnahmen eines dynamischen Biotopverbundes weitaus höher ist als bei Koppelhaltung, muss auch die finanzielle Unterstützung deutlich darüber hinausgehen«.

Der Hüteschafthaltung im Dienste des Naturschutzes ist künftig eine sehr hohe Bedeutung zuzumessen, gerade im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes. Um wieder Erfahrungen mit diesem weitgehend vergessenen Instrument zu sammeln, sollten zunächst in verschiedenen Gebieten Sachsens Landesschwerpunktprojekte initiiert werden.

5.3.1.1 Transparente, praxisorientierte Biotopverbund-Fachplanung

→ Veröffentlichung der drei Pilotprojekte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In den letzten Jahren wurden, weitgehend abgeschottet von der Naturschutz-Öffentlichkeit, drei Modellprojekte (Moritzburger Kleinkuppenlandschaft, Zschopautal, ein Abschnitt des mittleren Muldentalen) durchgeführt. Deren Ergebnisse sind anschließend offenbar in den Aktenschranken des LfULG abgelegt worden. Für eine sachgerechte Einbindung der Fachkompetenz breiter Naturschutzkreise, die dem Themenkomplex Biotopverbund angemessen ist, müssen alle Planungsunterlagen öffentlich gemacht werden.

Dies betrifft nicht nur die Pilotprojekte, sondern auch weitere Studien und Planungen, die von LfULG oder SMUL in Auftrag gegeben wurden. Die entsprechende Internetseite des SMUL (»Methodische Grundlagen Biotopverbund« – www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8511.htm) zeigt noch immer an: »An dieser Seite wird noch gearbeitet«.

→ Fachbeirat landesweite Biotopverbundplanung konstituieren (und ernst nehmen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Schaffung der Grundlagen für einen landesweiten Biotopverbund ist eine der wichtigsten Aufgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt und muss deshalb von kompetenten Experten aus Naturschutzpraxis und -wissenschaft unterstützt werden. Dies gilt umso mehr, als SMUL und LfULG seit der Veröffentlichung der »Fachlichen Arbeitsgrundlagen« (LfUG 2007) anscheinend kaum Fortschritte auf diesem Feld gemacht haben. Es ist deshalb ein Fachbeirat zu schaffen, dem nichtbehördliche, möglichst regional verankerte Naturschutz-Fachleute angehören. In mindestens monatlichen Abständen müssen die zuständigen Abteilungen von LfULG und SMUL ihren Arbeitsstand zur Diskussion stellen. Die Arbeit des Expertengremiums ist zu honorieren. Bis spätestens 2015 müssen die landesweiten Planungen abgeschlossen sein.

→ Einbeziehung lokaler/regionaler Projekte und Vorschläge

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bereits lange vor der gesetzlichen Verpflichtung zum landesweiten Biotopverbund gab es auch in Sachsen zahlreiche lokale und regionale Biotopvernetzungsprojekte. Diese haben zweifellos unterschiedliche Qualitäten und Zielrichtungen, sind mithin nicht unbedingt mit einem landesweiten Verbundsystem kompatibel. Dennoch sollten sie bereits frühzeitig im Rahmen der Planungen geprüft werden. Es ist nicht bekannt, ob dies bisher in irgendeiner Form geschehen ist. Vermutlich sind dem LfULG auch bei Weitem nicht alle lokalen und regionalen Initiativen bekannt, die vor allem in den 1990er Jahren den Zweck Biotopverbund beinhalteten. Hier ist eine (öffentliche zugängliche) Übersicht zu erstellen über die wichtigsten diesbezüglichen Aktivitäten, deren Ziele, Inhalte und tatsächlichen Umsetzungserfolge. Darauf aufbauend kann die erforderliche Prüfung auf Tauglichkeit für das landesweite Biotopverbundprojekt erfolgen. Die Arbeit von lokalen Naturschutzinitiativen muss in jedem Fall ernst genommen werden, wenn dem großen Projekt Biotopverbund Erfolg beschieden sein soll.

5.3.1.2 Gesetzliche und landesplanerische Konkretisierung der bisher sehr allgemein gehaltenen Aufgabenstellung Biotopverbund

→ Festlegungen der wichtigsten Biotopverbundelemente im SächsNatSchG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

§ 21 BNatSchG sagt lediglich aus, dass der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen soll, die in irgendeiner Form (Schutzgebietsausweisung, Planungsrecht, Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen gesichert werden müssen; und dass Nationalparks, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Geschützte Biotope sowie »weitere Flächen und Elemente« einbezogen werden sollen. Hierzu bedarf es wenigstens im Landesrecht einer hinreichenden Klarstellung zu den Mindestkriterien, die bei »Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen« zugrunde zu legen sind.

Kernflächen (bzw. Kernbiotope) können schon seit Langem als fachlich hinreichend definiert gelten (Jeddicke 1990), im SächsNatSchG ist deren Sicherung als Naturschutzgebiete festzuschreiben. Hingegen handelt

es sich bei »Verbindungsflächen« und »Verbindungselementen« um bislang immer noch weit interpretierbare Begriffe. Als Verbindungsflächen sind in diesem Sinne die gesamten Biotopverbundkorridore zu definieren und als Landschaftsschutzgebiete oder aber in Form einer eigenen Schutzgebietskategorie zu sichern. Als Verbindungselemente gelten sogenannte Trittsteinbiotope, die bevorzugt als Flächennaturdenkmale geschützt werden müssen, oder »linienförmige Verbundelemente«, die auf Basis von Vertragsnaturschutz oder als ökologische Vorrangflächen im Rahmen der (strenge zu definierenden) guten fachlichen Praxis (siehe 4.1.2.4) gesichert werden sollen.

→ Vorkaufsrecht – wenigstens für Biotopverbundflächen – ins SächsNatSchG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Damit Biotopverbundflächen ihre Vorrangfunktion für die biologische Vielfalt erfüllen können, sind in vielen Fällen Bewirtschaftungseinschränkungen unvermeidlich. Wenn diese von den betreffenden Grundstücksbesitzern nicht auf der Basis von (attraktiven, lukrativen) Vertragsnaturschutz-Vereinbarungen hingenommen werden können, ist bevorzugt auch der Ankauf solcher Flächen durch den Freistaat anzustreben. Dazu gehört, wenigstens das Vorkaufsrecht wieder ins Sächsische Naturschutzgesetz aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass auch genügend finanzielle Mittel dafür bereitgestellt werden.

→ Festlegung der Biotopverbundkorridore als Vorrangflächen Naturschutz im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Dem landesweiten Biotopverbund ist im Landesentwicklungsplan eine wesentlich größere Verbindlichkeit zu verleihen als dies bei LEP 2013 der Fall ist (Biotopverbund ist da zwar ein beliebtes, 43-mal verwendetes Schlagwort, aber wirklich konkrete Festlegungen fehlen). Es handelt sich schließlich um Daseinsvorsorge höchster Priorität.

Die Verbundkorridore sind als Vorrangflächen zu sichern und in der Karte 1 (»Raumstrukturen«) gleichberechtigt neben den überregionalen Verbindungs- und Entwicklungssachsen der Siedlungsstruktur zu setzen.

→ unbedingter Erhalt der noch vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben die (wenigen noch vorhandenen) UZVR. Deren Unzerschnittenheit ist in jedem Fall zu sichern. Zerschneidungen darf es auch dann nicht geben, »wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt« (LEP 2013; Z4.1.1.2).

→ Sicherung landesweit besonders wichtiger Verbundachsen (per Gesetz und Landesplanung)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Unabhängig von der noch ausstehenden Detailplanung müssen die wichtigsten potentiellen Verbundkorridore, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes bilden werden, sofort für diesen Zweck gesichert werden (z.B. in Form naturschutzrechtlicher einstweiliger Sicherstellungen nach § 22 Abs. 3 BNatSchG). Dies betrifft vor allem die folgenden Lebensräume:

Fließgewässer und Auen (»Auenverbund«):

■ **Elbe** (und Zuflüsse): Zulassung von Auendynamik; Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwald; Deichrückverlegungen; kein weiterer Ausbau für Schifffahrtsnutzung (keine Staustufen); internationaler Verbundkorridor

■ **Mulde** (Zwickauer und Freiberger Mulde, Zschopau, Flöha, Schwarzwasser): Reduzierung des Schadstoff- und Sedimenteintrags aus der intensiven Ackernutzung der angrenzenden Flächen; Verbundkorridor u.a. für klimasensitive Arten

■ **Weisse Elster und Pleiße** – Leipziger Auenwald

■ **Spree**

■ **Neiße**, internationaler Verbundkorridor

Feucht-Lebensräume (»Feuchtlebensraumverbund«):

■ Korridor **Oberlausitzer Heide- und Teichland-Königsbrücker Heide – Röderaue – (Elsterau) – mittlere Elbe**

■ **Moorverbund Erzgebirge/Vogtland** (unter Einbeziehung tschechischer Kamm-Moore)

Offenlandbiotope trockener bis frischer Standorte (»Kulturlandschaftsverbund«):

■ »**Segetal-Korridor**« (Sachsen-Anhalt) – sw. Delitzsch – sö. Dahler Heide – Moritzburger Kleinkuppengebiet – (Oberlausitzer Gefilde – südliche Oberlausitz)

■ »**Magerwiesenverbund**«: Linkselbische Täler bei Meißen – Ost-Erzgebirge – Nordböhmien) (u.a. als Klimaanpassungsmaßnahme), möglichst »dynamischer Biotopverbund« (z.B. Hüteschafthalzung)
■ Verbund strukturreichen Offenlandes »**Grünes Band**« – **Mittelvogtländische Kuppenlandschaft – Lößhügelland bei Kohren-Salis**

naturahe Wälder – mit hohem Anteil an Prozessschutz (»Wildnisverbund«):

■ störungssarmer **Waldverbund-Korridor entlang des Erzgebirgskammes** (Prozess-Schutzgebiete einrichten); BfN-Planung (Fuchs et al. 2010)

■ **Buchenwald-Verbund-Korridor** nördlich des Erzgebirgskammes vom Elbsandsteingebirge bis Vogtland (Waldumbau forcieren)

■ **Waldverbundkorridor Elbsandsteingebirge – Westlausitz** – Königsbrück-Ruhlander Heiden (»Lückenaufforstungen«), BfN-Planung (Fuchs et al. 2010)

■ störungssarmer **Waldverbundkorridor Muskauer Heide – Königsbrück-Ruhlander Heiden** (Prozess-Schutzgebiete einrichten), BfN-Planung (Fuchs et al. 2010)

■ **Waldverbund-Korridor Dübener Heide – Mulde – Tharandter Wald – Osterzgebirge** (dazu u.a. umfangreichere Waldmehrung in Mittel- und Nordwestsachsen); potentieller Wanderkorridor Tiefland – Bergland für klimasensitive Arten

■ **Waldverbund-Korridor Fichtelgebirge – Vogtland – Thüringer Schiefergebirge**; BfN-Planung (Fuchs et al. 2010)

5.3.1.3 Finanzierung des landesweiten Biotopverbunds sichern

→ spezielle Förderrichtlinie Biotopverbund mit lukrativen und unbürokratischen Bedingungen für Vertragsnaturschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die Sicherung der biologischen Vielfalt in Sachsen ist ein landesfinanzierter Förderprogramm unabdingbar, mit dem echter Vertragsnaturschutz finanziert werden kann. Die zuletzt praktizierte Richtlinie »Natürliches Erbe« war für solche Zwecke mit ihrem hohen Bürokratieaufwand und ihren starren Vorgaben völlig ungeeignet.

net. Was bisher über eine mögliche Nachfolgerichtlinie bekannt wurde, lässt kaum mehr Praktikabilität für Naturschutzzwecke erwarten (es wird sich vielmehr um ein sehr weit gefasstes Landwirtschaftsförderprogramm handeln; siehe 5.4.1).

→ landesfinanzierte Schwerpunktprojekte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der anspruchsvolle Komplex Biotopverbund ist geradezu prädestiniert dafür, in Form von Landesschwerpunktprojekten Beispiele zu schaffen. Solche landesfinanzierten Projekte überregionaler Bedeutung wurden in den 1990er Jahren sehr erfolgreich durchgeführt, sind dann aber bedauerlicherweise den Sparzwängen (und anderen Schwerpunktsetzungen) zum Opfer gefallen. Siehe auch: Kapitel 5.5.2.

→ Bereitstellung eines Fonds für den Ankauf von Grundstücken in Biotopverbundkorridoren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In Verbindung mit dem im Naturschutzgesetz wieder einzuführenden Vorkaufsrecht wird ein Landesfonds benötigt, aus dem Geld für den Kauf von wichtigen Biotopflächen zur Verfügung gestellt wird. In Anspruch nehmen dürfen sollen diesen Fonds die Untereren Naturschutzbehörden und die anerkannten Naturschutzverbände.

→ intensive Öffentlichkeitsarbeit: Biotopverbund-Imagekampagne

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Da es sich um ein relativ neues Naturschutzinstrument handelt, mit dem viele Bürger in ihrer Wahrnehmung vermutlich erst einmal Einschränkungen verbinden werden, ist intensives und offensives Werben um öffentliche Zustimmung eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes. Der Freistaat Sachsen muss ausreichend Geld zur Verfügung stellen, damit die Akteure der Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit (LANU, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände) eine ansprechende Informationskampagne umsetzen können.

► 5.3.2 Biotopverbund auf regionaler und lokaler Ebene konsequent und transparent umsetzen

Wenn sich der gesetzlich geforderte und für die Erhaltung der biologischen Vielfalt erforderliche landesweite Biotopverbund nicht nur in bunten Strichen auf der Sachsen-Landkarte erschöpfen soll, muss die landesweite Rahmenplanung mit ganz konkreten, teilweise sehr kleinteilig zu organisierenden Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu wird eine sehr genaue Kenntnis der regionalen/lokalen Biotope, Arten und deren Habitateansprüche benötigt. Diese haben in den meisten Fällen nur die praktizierenden Naturschützer vor Ort, während für die landesweite Planung eher der große Überblick nötig ist. Es handelt sich beim landesweiten Biotopverbund also um ein anspruchsvolles Programm, das sowohl von oben nach unten, als auch von unten nach oben realisiert werden muss.

5.3.2.1 Verbindliche Planung und Umsetzung auf Ebene der Naturräume – Biotopverbundkommissionen

Der geeignete Planungsrahmen für Arten und deren Lebensräume ist nicht der administrativ abgegrenzte Landkreis, sondern der von ähnlichen ökologischen Bedingungen geprägte Naturraum. Die Grenzen der »Naturräume in Sachsen« (Mannsfeld u. Richter 1995) sind demzufolge als mittlere Biotopverbund-Planungsebene anzusetzen. Dafür ist gegebenenfalls auch die Kooperation mehrerer Landkreise nötig. Für die weitere Umsetzung mit konkreten Biotopverbundmaßnahmen sind die Mikrogeochoren (http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_naturräumlichen_Einheiten_in_Sachsen) zu berücksichtigen, nicht die (ohnehin sich ständig verändernden) Grenzen von Städten und Gemeinden.

→ regionale Biotopverbundkommissionen unter Einbeziehung von Umweltvereinen und nichtbehördlichen Naturschutzexperten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Ausarbeitung der konkreten lokalen bis regionalen Biotopverbundmaßnahmen innerhalb des landesweiten konzeptionellen Rahmens bedarf einer breiten Fachkompetenz ebenso wie guter Ortskenntnis. Die Aufgabe kann deshalb nicht allein den Naturschutzbehörden überlassen werden, denen bei Weitem nicht die erforderlichen personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Biotopverbundkommissionen

müssen die jeweils in dem Gebiet aktiven Umweltvereine, Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und weitere Experten einbezogen werden. Deren Tätigkeit ist angemessen zu vergüten. Sie können wiederum Fachbüros mit der Erarbeitung von Detaillösungen beauftragen. Der Freistaat muss einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für die Organisation und Arbeitsweise der Biotopverbundkommissionen vorgeben, die jeweilige personelle Zusammensetzung wird auf lokaler/regionaler Ebene entschieden.

→ Pflegeorganisation und -durchführung sicherstellen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Abgesehen von den Wildnis-Flächen sind die meisten anderen Bestandteile des Biotopverbundsystems auf naturschutzgerechte Nutzung oder/und auf Naturschutzpflege angewiesen. Dies kann durch langfristig verbindlichen Vertragsnaturschutz (wirklichen Vertragsnaturschutz, der nicht auf unkalkulierbarer, EU-kofinanzierter Agrarförderung beruht) geschehen. Wenn dafür keine geeigneten Partner mit der notwendigen Naturschutzkompetenz zur Verfügung stehen, sind die Pflegeaufgaben den neu zu schaffenden/neu zu strukturierenden Naturschutzstationen (siehe 6.4) zu übertragen. Deren Finanz- und Personalausstattung muss insoweit sichergestellt sein, dass die praktischen Aufgaben in den Schutzgebieten des Biotopverbundsystems in hoher Qualität erfüllt werden können – auch als Vorbild für die übrige Landschaft.

→ Schaffung eines landesweiten rechtsverbindlichen Rahmens für die Sicherung der Biotopverbundflächen mittels Schutzgebietsverordnungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Alle Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungs-elemente müssen gesetzlich durch Einzelverordnungen gesichert werden, jeweils mit konkreter Zielstellung sowie den zur Zielerreichung notwendigen Ge- und Verboten. Das SMUL hat dafür den Naturschutzbehörden einen allgemeinverbindlichen Rahmen der Mindestinhalte vorzugeben.

5.3.2.2 Sicherung der Kernflächen als Naturschutzgebiete

→ innerhalb der Verbundachsen mindestens ein Drittel als Kernflächen sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den »Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund« (SMUL 2007) sind ein Drittel der Suchräume als Kernflächen klassifiziert. Die Suchräume umfassen insgesamt 29 % der Landesfläche, wobei die weitere Reduzierung im Zuge der Detailplanungen v.a. zu Lasten der Verbindungsflächen gehen sollte.

→ Kernflächen grundsätzlich als Naturschutzgebiete ausweisen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ein großer Teil der bisher angestrebten Kernflächen hat bereits NSG-Status, für die übrigen Kernflächen ist die Unterschutzstellung bis 2015 nachzuholen. Die Schutzgebietsverordnungen der bestehenden und der neu auszuweisenden NSG sind so zu überarbeiten, dass bei deren Umsetzung tatsächlich die Biotopverbundfunktionen in optimaler Weise erfüllt werden.

→ Managementpläne samt Monitoringsystem für die Kernflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In Managementplänen sind die Maßnahmen festzulegen, die zur Biotopverbund-Zielerreichung umzusetzen sind (entweder von den Flächeneigentümern selbst auf der Basis von Vertragsnaturschutz, oder durch diese zu dulden). Im Rahmen der MAP sind für jedes Gebiet messbare Qualitätsparameter festzulegen, die durch ein Monitoringsystem regelmäßig überprüft werden müssen. Dieses Monitoring muss transparent erfolgen, die lokal aktiven Naturschützer sind von Anbeginn einzubinden, die Ergebnisse des Monitorings müssen allgemein zugänglich öffentlich gemacht werden, sodass Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen für alle nachvollziehbar sind.

→ Grundstückskauf/-tausch von Kernflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Überall da, wo die zur Sicherung des Biotopverbunds notwendigen Maßnahmen privaten Grundstückseigentümern nicht zugemutet werden können, ist die Möglichkeit des Tauschs oder des staatlichen Ankaufs der betreffenden Flächen zu prüfen. Ein sinnvolles Instrument für diesen Zweck sind naturschutzorientierte Flurneuordnungsverfahren in den Biotopverbundgebieten. Als Voraussetzung dafür muss der Freistaat die rechtlichen Möglichkeiten zum Flächenkauf (Vorkaufsrecht wieder ins Naturschutzgesetz) schaffen. Außerdem müssen die notwendigen Finanzmittel bereitgestellt werden. Letzteres kann nicht dem Gutedanken und dem knappen Budget der Landkreise und Kommunen überlassen bleiben.

→ regelmäßige Kontrollen durch Naturschutz-Ranger und konsequentes Behördenhandeln bei Beeinträchtigungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anders als dies gegenwärtig bei normalen Naturschutzgebieten der Fall ist, bedarf die Sicherstellung der tatsächlichen Biotopfunktionen der Kernflächen einer regelmäßigen Vor-Ort-Präsenz von Naturschutzbehörden oder Naturschutzwarten (Ranger) mit teilweise behördlichen Befugnissen. Ein landesweites System von Rangern (siehe 6.2.2) ist zu schaffen, idealerweise in Zusammenhang mit den ebenfalls zu organisierenden Naturschutzstationen.

Generell muss bei festgestellten Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnungen die zuständige Naturschutzbehörde die Maßnahmen ergreifen, die in den Verordnungen in einem solchen Fall vorgesehen sind. Dafür müssen die Landkreise den UNB die erforderlichen personellen Kapazitäten bereitstellen.

5.3.2.3 Funktional ausreichende Zahl und Flächengröße von Verbindungselementen (»Trittsteinbiotopen«) zwischen den Kernflächen

→ Sicherung jeglicher biotopverbundrelevanter Strukturelemente innerhalb der Verbundkorridore als (Flächen-)Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch kleinfächige Trittsteinbiotope müssen rechtlich gesichert werden. Das betrifft insbesondere:

- Altholzinseln, Feldgehölze u.ä.;
- Feldraine, Waldsäume;
- Kleingewässer, naturnahe Bach-/Flussuferabschnitte;
- Feuchtwiesen, Quellmulden u.ä.;
- magere Grünlandbiotope

Die Erfahrung zeigt, dass der normale Biotopschutz oder Cross Compliance nicht ausreichen, besser ist immer ein Naturschutzschild. Im Rahmen der Agrarförderung ist sicherzustellen, dass die FND-/GLB-Verordnungen stets Vorrang haben vor irgendwelchen Fördervorschriften (also im Zweifel der geschützte Wiesensaum erhalten bleiben darf, ohne von der Fördersumme der angrenzenden Fläche abgezogen zu werden, auch wenn er nicht zuvor als CC-Landschaftselement eingestuft wurde).

→ Sicherung der Existenz, die Zielstellung sowie die zu beachtenden Ge- und Verbote der Verbindungselemente/Trittsteinbiotope

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Aufbau von öffentlich zugänglichen Katastern (Internet) aller Trittsteinbiotope innerhalb des Biotopverbundes. Zumindest die Grundstücksbesitzer und -nutzer sind darüber hinaus gezielt zu informieren.

→ regelmäßige Kontrollen durch Naturschutz-Ranger und konsequentes Behördenhandeln bei Beeinträchtigungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ebenso wie bei den Kernflächen bedarf es bei den Verbindungselementen einer intensiven Kontroll- und Be-

ratungspräsenz von fachkompetenten Naturschützern mit teilweise polizeilichen Befugnissen. Bei (schwerwiegenden oder wiederholten) Verstößen gegen die Verordnungen ist konsequentes Behördenhandeln erforderlich.

5.3.2.4 Sicherung der Durchlässigkeit und sonstigen Funktionsfähigkeit der Verbindungsflächen (Biotopverbundkorridore)

→ Gewährleistung eines gesetzlichen Mindestschutzes der Biotopverbundkorridore

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die Korridorbereiche, die zwischen den Kernflächen und Trittsteinbiotopen liegen bzw. diese umgeben, ist die Überwindbarkeit für die Ziel- sowie weitere Arten des Biotopverbunds zu sichern. Dazu gehören deren Unzerschneidbarkeit durch Straßen, Siedlungen und lebensfeindliche Agrarflächen ebenso wie die strikte Begrenzung der Belastung mit Gülle, Agrochemikalien, Tausalzen und anderen biotopfremden Substanzen. Nötig sind also auch hier Verordnungen, entweder als Landschaftsschutzgebiete oder als spezielle (neue) Schutzgebietskategorie.

→ Sicherung der Korridore in der Regionalplanung als (strikte) Vorranggebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Biotopverbundkorridore müssen in den Regionalplänen als Vorrangflächen Naturschutz definiert und speziell deren Unzerschneidbarkeit/Entschneidung festgelegt werden. Dazu sind nachprüfbare Mindest-Qualitätsparameter für jeden Verbundkorridor und die darin enthaltenen Verbundstrukturen zu bestimmen.

→ Einbeziehung naturgegebener und historisch gewachsener Bandstrukturen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wo immer möglich, sollten für den Biotopverbund besonders geeignete linien- und bandförmige Landschaftsstrukturen in den Verbundkorridoren erhalten,

renaturiert oder wiederhergestellt werden. Das betrifft insbesondere:

- Fließgewässer, Gewässerrandstreifen;
- Waldsäume, Hecken u. a. linienhafte Gehölzstrukturen;
- Feldraine u. ä.;
- Triften, Magerwiesenkorridore u. ä.;
- Grünzüge im Siedlungsraum.

Wo diese Strukturen nicht mehr existieren, sind anhand historischer Quellen sowie der Habitatansprüche von Zielarten entsprechende Leitlinien neu anzulegen.

→ Rückbau/Renaturierung von isolierenden anthropogenen Strukturen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Barrieren im Biotopverbund wie eingezäunte Flächen, versiegelte Straßen- und Siedlungsbereiche, quasi-industriell genutzte Äcker etc. müssen entweder gänzlich renaturiert werden oder durch geeignete Maßnahmen zumindest für die Mehrzahl der biotoptypischen Arten (der Kernflächen) durchgängig gemacht werden.

→ Stromtrassen und Bahndämme als Verbundlinien entwickeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Infrastrukturbauten sind in der Regel mit gravierenden Eingriffen verbunden, auch und gerade in die Biotopfunktionen der Landschaften. Andererseits können diese linienförmigen Strukturen für manche Arten durchaus auch als Lebensraum und Biotopverbund-Leitlinien nutzbar sein. Das gilt beispielsweise für die mageren Säume von Bahntrassen, die – insofern sie nicht regelmäßig mit Herbiziden behandelt werden – oft lichtbedürftige Pflanzen und Kleintiere beherbergen. Die Möglichkeit, »Deichschutzstreifen, [...] Energieleitungsstrassen [...] und Straßen« als Teile von Biotopverbundkorridoren zu entwickeln, versperrt allerdings der neue § 9 (2) des sächsischen Naturschutzgesetzes. Dieser ist auch aus diesem Grund zu streichen.

→ Durchsetzung von Nutzungsbeschränkungen bei Grünbrücken und Unterführungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Grünbrücken oder Unterführungen im Sinne des Biotopverbundes müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass sie in optimaler Weise ihre ökologische Funktion erfüllen können. Wenn sie zusätzliche Zweckbestimmungen haben sollen, dort zum Beispiel auch noch Wander-, Rad- oder Wirtschaftswege vorgesehen sind, so müssen diese Anlagen um mindestens doppel-

5.3.2.5 Entschiedungsprogramm mit landesweit vordringlichen Infrastrukturmaßnahmen

→ unzerschnittene Landschaften unbedingt erhalten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Grundsätzlich die wichtigste Maßnahme, die unter allen Umständen zu sichern ist, besteht in der Erhaltung sowohl der in den Regionalplänen dargestellten großräumigen unzerschnittenen störungsfreien Räume (UZSR > 40 km²) als auch von allen mittelgroßen UZSR (20–40 km²).

→ Landes-Investitionsprogramm »Grünbrücken« an Straßen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Für alle Straßen, die innerhalb der Biotopverbundkorridore verlaufen, diese schneiden oder tangieren, sind bis 2015 nach einem landesweit einheitlichem Schema durch qualifizierte Naturschutz-Planungsbüros Analysen der Zerschneidungswirkung für die Zielarten sowie weitere regional bedeutsame Arten durchzuführen und geeignete Entschiedungsmaßnahmen auszuarbeiten. Außer Grünbrücken können dies auch Amphibientunnel, Brückenaufweitungen oder andere Maßnahmen sein, um Straßen überquerbar zu machen. Je nach Priorität sind die Projekte innerhalb von fünf, zehn bzw. fünfzehn Jahren umzusetzen. Generell als vordringlich sind Entschiedungsmaßnahmen an vielbefahrenen Straßen (mehr als 10 000 Kfz/Tag) einzustufen. Die notwendigen Finanzmittel sind durch Umschichtungen im Verkehrshaushalt bereitzustellen.

→ Durchsetzung von Nutzungsbeschränkungen bei Grünbrücken und Unterführungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Grünbrücken oder Unterführungen im Sinne des Biotopverbundes müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass sie in optimaler Weise ihre ökologische Funktion erfüllen können. Wenn sie zusätzliche Zweckbestimmungen haben sollen, dort zum Beispiel auch noch Wander-, Rad- oder Wirtschaftswege vorgesehen sind, so müssen diese Anlagen um mindestens doppel-

te Wegebreite (inkl. Pufferbereich) verbreitert werden. Ein nachträglicher Wege(-aus-)bau ist genauso konsequent zu unterbinden wie das Aufweichen jeglicher Nutzungsbeschränkungen (Tonnage- und Geschwindigkeitsbegrenzungen, Verbot von Tausalzen und Pestiziden). Die Polizei hat regelmäßig Kontrollen durchzuführen.

→ Verkehrsbeschränkungen auf problematischen Straßen in Biotopverbundkorridoren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Ungeachtet dessen, dass Verkehrsbeschränkungen oder gar Straßensperrungen in der Regel auf wenig Sympathie unter der Bevölkerung (ja selbst auch bei etlichen autofahrenden Naturschützern) stoßen, muss es zumutbar sein, im Interesse des Erhalts der biologischen Vielfalt jahres- oder tageszeitliche Straßensperrungen, Geschwindigkeits- oder Tonnagebegrenzungen festzulegen und/oder durch bauliche Maßnahmen (bzw. Unterlassung selbiger) solche Straßen unattraktiv zu machen. Verkehrsbeschränkungen müssen jedoch auch überwacht, Verstöße konsequent geahndet werden.

→ Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In den Biotopverbundkorridoren ist die vollständige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie besonders vordringlich. Dazu gehört auch die Sicherung der Fließgewässerdurchgängigkeit, also vor allem der Rückbau von (nicht unbedingt notwendigen) Querbauwerken oder wirksame Umgehungsgerinne bei Wasserkraftanlagen. Die notwendigen Mindest-Strömungsparameter sind einzuhalten und zu überwachen. Staudämme jeglicher Art – auch Hochwasserrückhaltebecken – dürfen in Biotopverbundkorridoren grundsätzlich nicht zulässig sein, wenn damit die Habitate von Zielarten oder anderen regional bedeutsamen Arten beeinträchtigt/zerschnitten werden.

In einem Landesnaturschutzprojekt sollte die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von wichtigen Fließgewässer-Ökosystemen (z.B. Mulde/Mittweida/Schwarzwasser) modellhaft umgesetzt werden.

→ Zersiedelungsbrachen in stadtnahen Biotopverbundkorridoren renaturieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade im Speckgürtel der Großstädte stößt die Sicherung eines funktionierenden Biotopverbundes auf große Schwierigkeiten. Hier ist die Erweiterung der Nadelöhre sehr wichtig. Alle nicht bebauten oder zwingend zur Bebauung gehörenden Flächen innerhalb der stadtnahen Abschnitte der Biotopverbundkorridore sind deshalb daraufhin zu prüfen, ob durch Renaturierungsmaßnahmen ihre Verbundefähigkeit verbessert werden kann.

→ Sicherung risikoarmer Vogelzugstrecken

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Biotopverbundkorridore, die besonders auch Zugvögeln dienen sollen, sind in jedem Fall von Windkraftanlagen freizuhalten. Ebenso dürfen keine neuen oberirdischen Mittel- und Hochspannungsleitungen zulässig sein. Bestehende Stromtrassen innerhalb von Biotopverbundkorridoren sind innerhalb von zehn Jahren unterirdisch zu verlegen.

5.3.2.6 Schutz der Biotopverbundkorridore durch Pufferstreifen

→ Sicherung von Pufferstreifen beiderseits der Verbundkorridore als Vorbehaltsgebiete in der Regionalplanung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Während die Verbundkorridore selbst als Vorranggebiete Naturschutz in der Regionalplanung zu behandeln sind und deshalb absehbar auf ihre ökologisch zweifelsfrei begründbare Minimalbreite begrenzt werden, müssen dennoch Reserveflächen in Form von Vorbehaltsgebieten bereithalten werden, falls sich diese Minimalbreite als nicht ausreichend erweisen sollte. Die Breite der Pufferstreifen ist abhängig von der Zielstellung des Biotopverbundkorridors sowie von den naturräumlichen Gegebenheiten, sollte aber im Durchschnitt mindestens 500 m betragen.

→ Festlegung in den Biotopverbund-Verordnungen, was in den Pufferbereichen jeweils zulässig ist und was nicht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Pufferstreifen sollten im günstigsten Fall Bestandteile der Biotopverbundkorridore sein, sodass die darin notwendigen Restriktionen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (entweder LSG oder eigene, neue Schutzgebietskategorie) geregelt werden können. Beschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, die nachweislich zu Ertragseinbußen für die Flächenbesitzer/-bewirtschafter führen, sind vom Freistaat zu entschädigen. Der betriebsbezogenen Naturschutzberatung (siehe 5.4.2.1) kommt dabei eine wichtige Vermittlerrolle zu.

5.3.2.7 Dynamischen Biotopverbund fördern und wiedereinführen

→ Landesförderprogramm und -projekte zur (Wieder-)Einführung von Hüteschafthaltung

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Hüteschafthaltung war bis Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts in vielen Gebieten Sachsens landschaftsprägend. Durch die Wiedereinführung könnten nicht nur für viele Pflanzen- (mithin auch Tier-) Arten wieder bessere Standortbedingungen, sondern vor allem auch der Diasporen- (und Kleintier-) Transport zwischen isolierten Habitaten ermöglicht werden. Mit gut ausgebildeten Schäfern lassen sich ganz zielgerichtet Verbundbeziehungen wiederherstellen (siehe Kasten am Anfang des Kapitels 5.3).

In Landesnaturschutzprojekten sollten Triftkonzepte erarbeitet, umgesetzt und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen verallgemeinert werden (Umsetzung möglich z.B. im Biosphärenreservat, wo Schafbeweidung bereits erfolgreich umgesetzt wird, und im Ost-Erzgebirge, wo schon vor längerer Zeit eine entsprechende Machbarkeitsstudie erarbeitet worden war).

→ Ermöglichung und Förderung von wilden Weiden, wo dies aus Naturschutzsicht möglich ist

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die großräumige Haltung von halbwilden Groß-Pflanzenfressern steht im Fokus der Naturschutz-Öffentlichkeit und wird von einigen Naturschützern als große Chance betrachtet (z.B. Thüringer Projekt). Zweifelsohne können auch Rinder, Pferde oder andere Tiere Diasporen verbreiten und somit zu einem dynamischen Biotopverbund beitragen. Im Unterschied zur Hütehaltung lassen sich hier diese Prozesse jedoch kaum zielgerichtet steuern (Pflanzensamen von Weide A zu Weide B).

In Sachsen gibt es bisher wenig Erfahrungen mit solchen Extensivhaltungskonzepten. Auch hier bietet es sich an, in Landesnaturschutzprojekten zu dokumentieren, unter welchen Bedingungen sich tatsächlich positive Ergebnisse für die biologische Vielfalt der betreffenden Gebiete im Allgemeinen und für den Biotopverbund im Speziellen erzielen lassen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, das faktische Waldweideverbot im Sächsischen Waldgesetz zu streichen. Das Waldweideverbot hatte sicherlich im 19. Jahrhundert seine Berechtigung, heute verhindert es unter anderem den Biotopverbund in lichtoffenen Waldbeständen.

→ Sicherung des natürlichen Überschwemmungsregimes an Fließgewässern/in Auen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Auen der Fließgewässer gehören zu den wichtigsten Bereichen, in denen der landesweite Biotopverbund umgesetzt werden soll. Neben einem speziellen Schwerpunkt Auenverbund (siehe 5.3.1.2) werden auch Flächen der anderen fachlichen Verbundschwerpunkte (Kulturlandschaftsverbund, Feuchtlebensraumverbund, Wildnisverbund) in Auen zu finden sein. Zur Charakteristik natürlicher Auen-Ökosysteme gehört die gelegentliche Überflutung. Beim Über-die-Ufer-Treten verfrachten die Flüsse große Mengen Diasporen, ebenso wie Tiere z.B. Amphibien, Wirbellose auf Treibgut.

Auch zum Zwecke des Biotopverbundes sind deshalb konsequente Deichrückverlegungen und Auenrenaturierungen sehr wichtig.

► 5.4 Förderprogramme

»Kooperation vor Restriktion« – so hat es die sächsische Staatsregierung als Grundprinzip in ihr Programm zur biologischen Vielfalt (SMUL 2009) geschrieben. Was sich zunächst sehr vernünftig anhört, bedeutet in der Realität: möglichst keine Beschränkungen für Landnutzer, Naturschutzleistungen müssen auf Freiwilligkeit beruhen. Und da das ökologische Ethos bei den meisten Wirtschaftsunternehmen (zwangsläufig) begrenzt ist, kann diese Freiwilligkeit nur erkauf werden, wenn der Freistaat dem Ziel der Erhaltung der Biodiversität – und vielen weiteren Gemeinwohlverpflichtungen – auch nur nahe kommen will. Nach der jetzt zu Ende gehenden, fünfjährigen Förderperiode zeigt sich jedoch überdeutlich: die bisherigen Programme »Natürliches Erbe« (NE) sowie »Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung« (AuW) haben nur wenig Naturschutz bewirkt, jedoch viel, viel bürokratischen Aufwand verursacht. Etliche Mitarbeiter von Naturschutzbehörden wurden von effektiver Naturschutzarbeit abgehalten, ebenso wie Angestellte und ehrenamtlich Engagierte bei den Umwelt- und Landschaftspflegeverbänden. So mancher kleiner Naturschutzverein wurde durch die extrem problematischen Förderbedingungen an den Rand des finanziellen Ruins getrieben. Während große Agrarunternehmen in der Regel Prokuristen beschäftigen und enge Beziehungen zu den Agrarförderbehörden pflegen können, fallen kleine Biotoppfleger oft unter die Bagatellgrenzen. Fünf Jahre AuW haben das Artensterben in der Agrarlandschaft nicht annähernd aufhalten können – fünf Jahre NE haben unter den Naturschutzpraktikern vor allem unbeschreiblichen Frust hinterlassen!

Nach allem, was über das Nachfolgeprogramm der beiden Richtlinien bisher in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, wird sich für die biologische Vielfalt in den nächsten fünf Jahren kaum etwas zum Besseren wenden. Im Gegenteil: Im Bestreben um Bürokratieverringerung – trotz Bindung an EU-Kofinanzierung – will das SMUL die künftige Naturschutzförderung nur noch ganz wenigen Förderkriterien unterordnen. Jegliche Zielgenauigkeit geht dabei verloren.

Höchst problematisch ist außerdem die beabsichtigte Bindung an eine starr vorgegebene Flächenkulisse (bisher geförderte Flächen und einige von den Unteren Naturschutzbehörden nach deren Gutdünken ausgewählte weitere Biotope). Das Nachfolgeprogramm des »Natürlichen Erbes« wird wenig helfen, selbiges zu erhalten, sondern allenfalls den Besitzern/Nutzern/Pflegern der in der Flächenkulisse enthaltenen Biotope ein Einkommen sichern. (Vorausgesetzt, die jetzt im Vorfeld vom LfULG mit der Vorabeinstufung der Pflegeflächen beauftragten Landschaftsplanungsbüros haben die richtigen Erschweriszuschläge angesetzt. Davon ist nicht immer auszugehen, da es sich bei den beauftragten

Kartierern nicht um Naturschutzpraktiker mit langjähriger Kenntnis der von ihnen zu begutachtenden Flächen handelt.).

Die biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen benötigt dringend eine gleichermaßen unbürokratisch-flexible wie auch zielgerichtete Förderung von Naturschutzmaßnahmen und naturschutzgerechter Landnutzung.

Darüber hinaus müssen aber die wichtigsten Biotoppflegemaßnahmen in Schutzgebieten und im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbund langfristig gesichert und fördermittelunabhängig finanziert werden! Zusätzlich zu den Förderprogrammen ist ein Netz von Naturschutzstationen samt qualifiziertem Personal notwendig, dessen Arbeit über eine Trägerstiftung finanziell abzusichern ist. Diese wiederum muss vom Freistaat Sachsen mit einem ausreichend dimensionierten Kapitalgrundstock ausgestattet werden (siehe 6.4).

► 5.4.1 Naturschutzförderung: attraktive, landesfinanzierte Förderung von echtem Vertragsnaturschutz

»Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere [...] Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes [...] zu schützen.« (§ 10 Abs. 1 der sächsischen Verfassung). In der Praxis bekommt man oft den Eindruck, dass sich die Regierung des Freistaates immer mehr aus ihrer verfassungsmäßigen Verantwortung zurückzieht und den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie der Landschaft den wenigen ehrenamtlich aktiven Naturschützern überlässt, die sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt engagieren – oft bis an ihre Belastungsgrenzen. Zumindest die finanzielle Absicherung der Naturschutzmaßnahmen durch den Freistaat sollte selbstverständlich sein dafür, dass die Naturschutzvereine, Landschaftspflegeeinrichtungen und viele Einzelaktive die Verfassungsverpflichtung aller im Lande übernommen haben.

Anstatt die Förderung von Naturschutzmaßnahmen mit ihren meist sehr speziellen, art- und biotopabhängigen Anforderungen irgendwie in den ELER-Rahmen zu pressen, um eine EU-Kofinanzierung zu erhalten, wird (wieder) ein landesfinanziertes Förderprogramm benötigt. Dessen Gelder müssen an zielgenaue vertragliche Vereinbarungen zwischen den Antragstellern (vorrangig Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände und andere Biotoppflegeeinrichtungen, aber natürlich auch Privatpersonen) und den Naturschutzbehörden beruhen. Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Akteure der Naturschutzpraxis stärken (anstatt sie, wie in den letzten Jahren, an den Rand des Bankrots und der Verzweiflung zu treiben).

5.4.1.1 Stärkung der Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände und sonstiger Akteure der Naturschutzpraxis

→ Rechtssicherheit schaffen für Fördermittel-empfänger

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es drängt sich der Eindruck auf, dass staatliche Behörden und quasi-staatliche Einrichtungen seit einigen Jahren nichts unversucht lassen, Finanzreserven zu erschließen. Selbst (oder gerade?) die kleinen Naturschutzvereine, bei denen auch die Verwaltungsarbeit überwiegend in ehrenamtlichem Freizeitengagement erfolgt, werden immer wieder mit neuen Forderungen der Finanzämter, von Wettbewerbshütern, Berufsgenossenschaften und anderen Institutionen überzogen (jüngstes Beispiel: Künstlersozialkasse – auf der Basis eines aus den 1980er Jahren stammenden, seither aber kaum angewandten Gesetzes sollen Umweltvereine nachträglich für alle Projekte der Öffentlichkeitsarbeit Abgaben an die Künstlersozialkasse zahlen, unabhängig davon, ob damit tatsächlich Versicherte dieser elitären Krankenkasse mit Gestaltungsaufgaben beauftragt worden).

Diese ständigen Auseinandersetzungen mit solchen geldfordernden Behörden und Quasi-Behörden überfordern die Naturschutzvereine und hindern sie an der praktischen Naturschutzarbeit. Anstatt sie damit allein zu lassen, sollte die Staatsregierung den Rechtstatus der Naturschutzvereine klarstellen. Es muss von vornherein klar geregelt sein, welche staatlichen und quasistaatlichen Institutionen im Nachhinein noch etwas abhaben wollen (dürfen) von den Naturschutzfördermitteln.

→ Rechtsberatungsstelle für Fördermittel-empfänger beim SMUL schaffen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Mindestmaß der Unterstützung von Naturschutzvereinen bei ihrem Bürokratie-Alltagskampf muss die Schaffung einer »Clearingstelle« sein, die sich mit dem notwendigen Engagement der Lösung der Probleme der Fördermittelempfänger widmet.

→ Schaffung eines aus Naturschutzpraktikern zusammengesetzten Fachbeirates, der die Förderrichtlinienentwürfe von LfULG und SMUL begutachten und bestätigen muss

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Schon bei NE und AuW war es so, und bei der Vorbereitung der neuen Förderperiode ist es wieder so: die Richtlinien werden hinter verschlossenen Türen verfasst, und zwar überwiegend von Behördenangestellten, die selbst keine Erfahrungen mit praktischer Naturschutzarbeit haben. Nur die wenigsten Angestellten der entsprechenden SMUL- und LfULG-Abteilungen müssen als ehrenamtliche Mitglieder von Naturschutzvereinen die praktischen Auswirkungen der Fördermittelbürokratie selbst erleiden. Um den Förderrichtlinien ein höheres Maß an Praktikabilität zu verleihen, ist es notwendig, dass dessen Inhalte nicht nur an ELER-Paragraphen und den Einsprüchen der SMUL-Landwirtschaftsabteilung ausgerichtet werden, sondern auch an den Kapazitäten der Naturschutzvereine, damit tatsächlich Naturschutzmaßnahmen umzusetzen.

Zu diesem Zweck muss ein aus Naturschutzpraktikern zusammengesetztes Gremium künftig in alle Arbeiten an Fördermittelrichtlinien (einschließlich deren Änderungen während laufender Förderperioden) eingebunden werden. Den Stellungnahmen der Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände ist hohes Gewicht beizumessen. SMUL/LfULG müssen nachvollziehbar begründen, wenn sie deren Empfehlungen nicht folgen (können).

5.4.1.2 Unkomplizierte Förderung von Naturschutzmaßnahmen durch ein *landesfinanziertes* Förderprogramm

Für Naturschutzmaßnahmen und Biotoppflege im engeren Sinne, also v.a. in Schutzgebieten oder bei geschützten Biotopen, muss es ein unbürokratisches Förderprogramm geben, das sich vorrangig an lokale Naturschutzakteure richtet und dessen Beantragungs-/Abrechnungsaufwand auch für Freizeit-Naturschützer zu bewältigen ist. Eine solche Förderung lässt sich nicht in die starren Vorgaben und das Kontrollregime von EU-Programmen einpassen und muss deshalb zwingend über reine Landesmittel finanziert werden. Die frühere »Landschaftspflege-Richtlinie« war zwar auch nicht ideal, könnte aber die konzeptionelle Basis für die Ausarbeitung einer neuen, echten Naturschutz-Förderrichtlinie bilden. Nachfolgend einige der wichtigsten Anforderungen, die umgesetzt werden müssen, soll Naturschutzförderung tatsächlich von den Naturschutzakteuren in praktische Maßnahmen umgesetzt werden können.

→ keine Vorfinanzierung durch Fördermittelempfänger

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzförderung darf nicht nur für Reiche zugänglich sein. Die meisten Naturschutzpraktiker stecken ohnehin nicht nur viel Freizeit, sondern auch beträchtliche private Geldsummen in Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt; und auch die Naturschutzvereine haben inzwischen ihre finanziellen Rücklagen aus den 1990er Jahren aufgebraucht. Die Pflicht zur Vorfinanzierung, die mit dem Förderprogramm »Natürliches Erbe« verbunden ist, hat somit ganz viele wichtige praktische Maßnahmen verhindert. Ein Förderprogramm, das wirklich von lokal aktiven Naturschutzakteuren in Anspruch genommen werden kann, muss zum Modus früherer Programme zurückkehren: Nach der Bewilligung der Fördermittel können diese von den Zuwendungsempfängern abgerufen werden, müssen innerhalb von acht Wochen nach deren Erhalt bestimmungsgemäß ausgegeben und anschließend die Verwendung nachgewiesen werden.

Auch ein Darlehen der Sächsischen Aufbaubank, wie es jetzt vom SMUL angeboten wird, kann das Problem nicht lösen. Kein Verein wird sich darauf einlassen, wenn er zuvor schon einmal mit der hyperbürokratischen Institution namens SAB zu tun hatte (z.B. im Rahmen von Ziel-3-Projekten, wo man teilweise über ein Jahr auf die Auszahlung vorfinanzierter Fördermittel warten muss und dann doch nur einen Teil seiner Ausgaben erstattet bekommt). Die angebotenen, nicht näher definierten flexiblen Zinsen wirken auch nicht gerade vertrauenserweckend.

→ keine Bagatellgrenzen für Naturschutzförderung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Artenreiche, ökologisch wertvolle Biotope sind in den heutigen Landschaften oft nur noch sehr klein. Aber gerade hier gibt es noch die letzten Refugien seltener Pflanzenarten, deren Erhaltung zwingend von einer naturschutzgerechten Pflege abhängt. Diese Kleinstflächen-Naturschutzmaßnahmen werden häufig von engagierten Einzelnaturschützern umgesetzt, die dafür sehr viel Freizeit einsetzen. Gerade diese ehrenamtlich Aktiven davon auszuschließen, dass sie wenigstens ihre finanziellen Aufwendungen (z.B. für die Grünmasseentsorgung) ersetzt bekommen, ist in höchstem Maße unfair und kontraproduktiv. Es darf bei Naturschutzförde-

itung keinerlei Bagatellgrenzen geben, weder hinsichtlich der Fördersummen noch der Flächengrößen.

Ganz im Gegenteil wäre es notwendig, kleine Antragsteller bei ihrem Engagement besonders zu unterstützen, beispielsweise durch Übernahme der Antrags- und Abrechnungsprozeduren durch einen versierten Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde.

→ finanzielle Eigenanteile nur dann, wenn der Fördermittelempfänger tatsächlich einen finanziellen Vorteil aus dem Projekt erzielt

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschützer essen weder die Frösche der von ihnen angelegten Laichgewässer, noch verkaufen sie die Orchideen der von ihnen gepflegten Feuchtwiesen!

→ Kosten für Antragstellungsaufwand müssen förderfähig sein

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Antrags- und Abrechnungsverfahren beim Programm »Natürliches Erbe« sind inzwischen derart aufwendig und anspruchsvoll, dass sie in ehrenamtlichem Freizeitengagement kaum noch bewältigt werden können. Dies beginnt schon damit, dass Behördentermine während der Behördenöffnungszeiten in weit entfernten Amtsstädten wahrgenommen werden müssen (Antragsabgabe bei der zuständigen LfULG-Landwirtschaftsabteilung). Die meisten Naturschutzvereine kommen deshalb nicht umhin, Mitarbeiter zu bezahlen, die allein für die Fördermittelbürokratie zuständig sind. Diese Kosten müssen die Vereine bisher aus eigener Kraft aufbringen – in der Regel aus Spenden, die eigentlich für die praktische Naturschutzarbeit gedacht sind. Die sogenannten Managementkosten, die die NE-Richtlinie in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zugesteht, reichen allenfalls für die während der Maßnahme anfallenden Aufwendungen (Zwischenachweise, Kontrolltermine mit den Behörden etc.) aus.

Daraus folgt: der Beantragungs- und Abrechnungsaufwand muss wieder radikal verringert werden (z.B. nicht für jeden Wetzstein drei Kostenangebote einholen müssen). Der verbleibende, unvermeidbare Aufwand muss förderfähig sein.

→ Managementkosten am realen Aufwand berechnen statt auf 10% zu beschränken oder ganz auszuschließen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei komplizierteren, komplexen Maßnahmen, etwa Gewässerrenaturierungen, übersteigt der Managementaufwand die von der Richtlinie NE zugestandenen max. 10% der Gesamtkosten. Für Öffentlichkeitsmaßnahmen gibt es generell gar keine Managementleistungen ersetzt, obwohl gerade hier der Koordinierungsaufwand besonders hoch ist, weil die praxisorientierten Naturschutzakteure viele diesbezügliche Leistungen – Layout, Druck, Vertrieb – an Auftragnehmer vergeben müssen.

Zusätzlich zu den von den Antragstellern zu tragenden Eigenanteilen führt dies zu einer hohen finanziellen Belastung der Naturschutzvereine, die deshalb viele notwendige Projekte für die biologische Vielfalt gar nicht erst in Angriff nehmen können.

→ Wahlmöglichkeit zwischen Standardkostensätzen und realkostenbezogener Antragstellung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ohne Zweifel hat vor zwei Jahren die Einführung von sogenannten Standardkostensätzen für bestimmte Biotoppflegemaßnahmen (z.B. Kopfweidenschnitt, Steinrückenpflege, Streuobstpflanzung, Amphibienzaubetreuung) zu einer deutlichen Vereinfachung der Förderprozeduren geführt. Das Instrument hat sich bewährt und sollte auf weitere praktische Maßnahmen ausgedehnt werden. Denkbar ist so eine Lösung sogar für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, etwa für den Druck von standardisierten Veröffentlichungen (Faltblätter, Broschüren).

Andererseits lassen sich nicht alle Naturschutzmaßnahmen über einen Kamm scheren. Es gibt beispielsweise Gehölze, deren Pflegeaufwand weit über das hin ausgeht, was finanziell über die Standardkostensätze abzudecken ist. Es muss also auch weiterhin möglich sein, Projektförderung auf der Basis der realen Kosten (d.h.: mit drei Kostenangeboten) zu bekommen. Welche Form der Förderung einerseits vom Bürokratieaufwand sinnvoll und andererseits finanziell ausreichend ist, sollte der Antragsteller selbst einschätzen.

→ keine starre 5-Jahr-Bindung an unabänderliche Pflegemaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ökologische Bedingungen können sich ebenso verändern wie die Leistungsfähigkeit der Naturschutzakteure oder die Besitzverhältnisse von Biotopflächen. Eine starre Bindung an einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum erweist sich im Nachhinein häufig als kontraproduktiv (z.B. falscher Mahdzeitpunkt, wenn auf der Wiese eine gefährdete Art mit speziellen Ansprüchen entdeckt wird) oder als nicht mehr einhaltbar (wenn z.B. die Eigentümerzustimmung zur Pflege wegen Flächenverkauf erlischt). Da den Biotoppflegeeinrichtungen ohnehin jedes Jahr aufs Neue eine aufwendige Antragsprozedur zugemutet wird, darf es in Zukunft auch wieder nur einjährige Pflegeverpflichtungen geben – gegebenenfalls mit automatischer Verlängerung, wenn dem weder die Antragsteller noch die Bewilligungsbehörde widersprechen.

→ jährliche Anpassung der Fördersätze an die Betriebskostensteigerungen (Inflationsausgleich)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

→ Zielgenauigkeit der Biotoppflege-Förderung erhöhen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nach dem, was bisher über die neuen Förderpläne des SMUL durchgesickert ist, sollen – im Namen des Bürokratieabbaus – nur noch wenige Module zur Auswahl stehen, in die alle Grünlandpflegemaßnahmen gepresst werden müssen (einmalige Biotoppflegemahd mit geringer, mittlerer, hoher, sehr hoher und extrem hoher Erschwernis; zweimalige Biotoppflegemahd mit geringer, mittlerer und hoher Erschwernis; Beweidung mit Schafen oder Ziegen; Beweidung mit »für die Landschaftspflege geeigneten Großherbivoren«; Pflegemahd aller zwei, drei oder > drei Jahre). Wahrscheinlich ist eine solche Abstufung für 70 bis 80 Prozent aller Pflegeflächen durchaus zureichend. Doch gerade viele der wichtigsten Biotope, die Habitate hochgradig gefährdeter Arten, werden nur noch unzureichend oder gar falsch gepflegt

werden können. Besonders kritisch: Mahd mit Nachbeweidung (eine ganz wichtige Naturschutzmaßnahme) soll künftig ebenso wenig gefördert werden können wie zweimalige Mahd mit hoher Erschwernis. Letzteres betrifft vor allem all die wüchsigen Nasswiesen, in denen sich die von angrenzenden Flächen eingespülten Nährstoffe akkumulieren und wo demzufolge der starke Grünmasse-Aufwuchs die Vorkommen von Orchideen, Fieberklee oder Fettkraut ohne zweimalige Mahd verdrängen würde. Wie jeder praktizierende Naturschützer aus eigener Erfahrung weiß, ist die manuelle Pflege solcher Nasswiesen körperliche Schwerstarbeit – nur bis in die Amtsstuben von SMUL und LfULG hat sich das noch nicht herumgesprochen.

→ Biotoppflegeförderung nicht nur auf vorab (willkürlich) festgelegte Flächen begrenzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ebenfalls mit der Absicht des Bürokratieabbaus werden vom LfULG, in Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden, derzeit Biotoppflegeflächen ausgewählt und zu einer Förderkulisse zusammengestellt. Förderung wird dann – in den kommenden fünf Jahren – nur noch auf diesen Flächen möglich sein. Die Auswahl erfolgt auf der Basis aktueller und alter Förderbewilligungen, ergänzt durch eine offenbar willkürliche Auswahl der UNBs. Zahlreiche Flächen bleiben dabei unberücksichtigt, etwa solche, die erst in den letzten Jahren zu wertvollen Biotopen entwickelt werden konnten – sei es durch das Engagement von Naturschützern, sei es im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Mehr noch: auch die beantragungsfähigen Maßnahmen und die zugehörigen Erschwernistufen werden bereits im Vorfeld festgelegt, und zwar durch beauftragte Landschaftsplanungsbüros, die die Flächen in der Regel nicht kennen, sie nur einmal kurz aufsuchen und, vor allem, wenig bis gar keine eigene Erfahrungen mit praktischer Biotoppflege haben.

Hier muss dringend die Möglichkeit geschaffen werden, von diesen starren Vorgaben abzuweichen.

→ Kostenübernahme Grünmasseentsorgung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei etlichen Biotoptypen ist es heute kaum noch möglich, im Rahmen der Biotoppflege ein Produkt zu erzeugen, das zumindest kostenneutral einer sinnvollen

Verwertung zugeführt werden kann. Das betrifft insbesondere Nasswiesen, deren Seggen und Binsen früher vorrangig als Stalleinstreu genutzt wurden. Um die Artenvielfalt solcher Biotope zu erhalten, ist dennoch eine (jährliche) Pflegemahd samt Grünmasseberäumung erforderlich. Diese Grünmasse kann in der Regel nur kompostiert werden, muss dafür aber über weite Strecken von einem Kompostierungsunternehmen abgefahrt werden. Dies verursacht hohe Kosten, die früher über die ehemalige Naturschutzrichtlinie den Biotoppflegeeinrichtungen ersetzt wurden. Beim Förderprogramm »Natürliche Erbe« wurde dieser Fördertatbestand ersatzlos gestrichen, offenbar in Unkenntnis der Konsequenzen für die Naturschutzpraxis (ein verantwortlicher SMUL-Mitarbeiter damals bei einer Infoveranstaltung: »Da müssen Sie sich eben etwas anderes einfallen lassen, z.B. eine Biogasanlage [...]«). Die Folge ist, dass Nasswiesenpflege für Naturschutzeinrichtungen zu einem Zuschussgeschäft geworden ist, das die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit übersteigt – so manche wertvolle Orchideenwiese kann seither nicht mehr biotopgerecht gepflegt werden.

Von der Idealvorstellung »Biotopgras zu Biogas« hat sich inzwischen offenbar auch das SMUL verabschiedet. Die vor drei, vier Jahren angekündigten Pläne zur Förderung von Pilotprojekten scheinen tief unten in den Ministeriumsschubladen gelandet zu sein. Die Mitvergängung von spät geschnittener, kurzzeitig in relativ großen Mengen anfallender Nasswiesengrünmasse ist technisch schwierig, wirtschaftlich für die Anlagebetreiber nicht lukrativ und mit hohem (teurem) Logistikaufwand verbunden.

Egal ob Kompostierung, Biogaserzeugung oder anderweitige Verwertung: wo eine Nutzung der Grünmasse nicht kostendeckend möglich ist, müssen den Biotoppflegeeinrichtungen die zusätzlich entstehenden Kosten unbürokratisch vom Freistaat ersetzt werden.

5.4.1.3 (Echter) Vertragsnaturschutz für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Naturschutzleistungen

→ flächenkonkrete Pflegevereinbarungen zwischen Naturschutzbehörde und Flächennutzer bzw. Biotoppflegeeinrichtung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Neben starren Förderrichtlinien für standardisierte Leistungen oder Ertragsverzicht von Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern muss es Möglichkeiten geben, auf vertraglicher Basis konkrete Maßnahmen zu vereinbaren. Ein solcher Vertragsnaturschutz, wie er bereits in Ansätzen bei früheren Förderrichtlinien praktiziert wur-

de, kann/soll sich an den speziellen Gegebenheiten des jeweiligen Biotops, der Zielarten und deren Phänologie orientieren (Für viele Arten und Biotoptypen sind die sehr weit gefassten Kriterien des Entwurfs zum AuW-/NE-Nachfolgefödererprogramm viel zu unspezifisch, es sind schwere Beeinträchtigungen zu befürchten!).

→ Geld und Entscheidungsspielräume für die Unteren Naturschutzbehörden für Naturschutzverträge

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Voraussetzung für echten Vertragsnaturschutz sind natürlich einerseits die Handlungsfreiheit der UNBs, Verträge mit konkreten, objektspezifischen Vereinbarungen abschließen zu können, und andererseits eine entsprechende Finanzausstattung. Wenn die europäischen und bundesdeutschen Beihilfe-Vorschriften tatsächlich die Möglichkeiten von Födererrichtlinien so weit beschneiden, dass echter Vertragsnaturschutz darüber nicht mehr zu finanzieren ist (wie dies von Mitarbeitern des SMUL wiederholt behauptet wurde), dann muss das erforderliche Geld aus dem regulären Finanzaushalt des Freistaates zur Verfügung gestellt werden.

5.4.1.4 Abbau aller über den EU-Kontrollzwang hinausgehenden zusätzlichen sächsischen Bürokratie-Schikanen (Naturschützer müssen sich künftig wieder als Partner, nicht als potentielle Subventionsbetrüger behandelt fühlen.)

→ ergebnisorientierte Kontrollen statt wiederholter GPS-Flächengrößenüberprüfungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Jährlich wird ein bestimmter Prozentanteil an Antragstellern von den Landwirtschaftsbehörden zur Vor-Ort-Prüfung ausgewählt. Dabei gibt es offenbar keine Unterschiede zwischen Agrargenossenschaften mit mehreren hundert Hektar Förderflächen und kleinen Naturschutzvereinen mit zwei oder drei Hektar Biotoppflege-Splitterflächen. Daraus folgt, dass die einzelnen Flächen der »kleinen« Antragsteller überdurchschnittlich oft kontrolliert werden. Diese Kontrollen reduzieren sich meistens auf wenig naturschutzrelevante Sachverhalte, insbesondere die Nachmessung der Schlaggrößen. (Noch) ungemähte Ränder oder Inseln führen automatisch zu Fördergeldrückzahlungen (für bis zu 5 Jahre samt Zinsen), selbst wenn plausible Naturschutzgründe (»Orchi-

deensamen noch nicht ausgereift«) diese Unterlassung begründen. Dieses an die bestehenden Födererrichtlinien gekoppelte Kontrollregime ist oft vollkommen absurd.

Stattdessen müssten für jedes Förderobjekt Pflegeziele festgelegt werden und die Kontrollen sich in der Regel darauf beschränken zu prüfen, ob das Pflegeziel erreicht wird. Gegebenenfalls sind, je nach Witterungslage und Entwicklungsstand der Zielarten, auch kurzfristige Änderungen des Pflegeregimes notwendig.

→ FFH- und NSG-Verordnungen müssen über den Fördermittelbestimmungen stehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In der abgelaufenen Förderperiode kam es auch zu Fällen, dass die Fördermittelvorgaben etwas anderes besagten, als in der Schutzgebietsverordnung oder im FFH-Managementplan stand. Dies mag teilweise an der Überlastung der Naturschutzfachbehörden bei der Abfassung ihrer »Stellungnahmen Naturschutz« im Förderverfahren gelegen haben, überwiegend scheint es sich jedoch um mangelnde Passfähigkeit der starren Fördervorgaben gehandelt haben. Für die Kontrolleure jedenfalls galten die Fördervorgaben als Maßstab, was zu Konflikten führen konnte. Generell müssen die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen als rechtliche Festsetzungen oberste Priorität haben. Deren Einhaltung durch Biotoppfleger/Flächennutzer ist seitens der Fördermittelkontrollbehörden zu akzeptieren.

→ regelmäßige Schulung der Fördermittelkontrolleure zu biologischer Vielfalt und Naturschutzpraxis

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn bei Naturschutzobjekten die Fördermittelverwendung geprüft werden soll, müssen die Qualität der Pflege und die Zielerreichung im Vordergrund stehen. Dies einzuschätzen, setzt eine hohe ökologische Qualifikation der Kontrolleure voraus. Ein solches Fachwissen haben offenbar nur wenige Mitarbeiter in den Landwirtschaftsabteilungen des LfULG, die die meisten Flächenkontrollen durchführen.

Generell sollte die Verwendung der Gelder aus Naturschutz-Förderprogrammen nur von (fachkundigen) Mitarbeitern der Naturschutzbehörden geprüft werden.

► 5.4.2 Agrarförderung für wirkliche Naturschutz-Leistungen

Beim Programm »Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung« (AuW) handelte es sich in erster Linie um eine zusätzliche, durchaus lukrative Einkommensquelle für Großunternehmen (während kleine Landwirtschaftsbetriebe oder gar Nebenerwerbslandwirte kaum eine Chance hatten, die zugehörige Fördermittelbürokratie optimal zu bewältigen). Die fachlichen Anforderungen an die naturschutzgerechte Wiesennutzung (G3) beschränkten sich beispielsweise auf Düngungsverzicht und Vorgabe des frühestmöglichen Schnittzeitpunktes. Gern genommen wurden von den Grünlandbetrieben des Berglandes die 350€/ha für die Variante G3a (Mahd ab 15. Juni). Alljährlich kam es dann sofort Mitte Juni zu beeindruckenden Technikvorführungen, wenn innerhalb weniger Stunden der größte Teil aller maschinengängigen Wiesenflächen heruntergemäht und spätestens zwei Tage später in plastikumwickelte Siloballen verpackt wurde. Da die Fördermittelkontrollen vor allem die exakte Einhaltung der Schlaggrößen im Visier haben, blieben da selbstverständlich auch keine Wegsäume oder Steinrückenränder verschont. Kaum eine Heuschrecke oder Schmetterlingsraupe hat bei dieser Form naturschutzgerechter Wiesennutzung eine Chance, von Wachtelkönig, Rebhuhn oder Braunkohlchen ganz zu schweigen.

Mit solcherart Förderprogrammen lässt sich die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft nicht erkaufen. Dabei besteht gerade im landwirtschaftlich genutzten Offenland der allergrößte Handlungsbedarf.

Wenn hier die dramatischen Arten- und Biotopverluste wenigstens verlangsamt werden sollen, bedarf dies zuallererst hoher ökologischer Mindeststandards, die nicht von der freiwilligen Teilnahme an Förderprogrammen abhängig sein dürfen, sondern verbindlich per Gesetz festgelegt werden müssen. Die Kriterien der »guten fachlichen Praxis« sind wesentlich strenger und konkreter zu fassen, als dies bisher im Bundesnaturschutzgesetz versucht wurde. Eine solche stringente Definition der »guten fachlichen Praxis« kann im Sächsischen Naturschutzgesetz erfolgen, oder aber – und dies wäre grundsätzlich vorzuziehen – in Form eines eigenen Sächsischen Landwirtschaftsgesetzes (siehe 4.1.2.4).

Gefördert werden können dann natürlich nur Leistungen, die hinausgehen über diese Form der Sozialbindung des Boden-Eigentums (Artikel 14, Abs. 2 Grundgesetz: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.«). Entsprechend zielgerichtet müssen die Födererrichtlinien auf ökologische Zusatzleistungen, vor allem zum Erhalt der biologischen Vielfalt, orientiert sein. Den Landwirten ein auskömmliches Grundeinkommen zu sichern in Zeiten hochindustrieller Billigst-Lebensmittelproduktion, dies kann nicht Aufgabe von Agrarumwelt-Förderung sein (hierzu bedarf es anderer Steuerinstrumente des Staates).

5.4.2.1 Betriebsbezogene Naturschutzberatung

→ langfristig zuverlässige Finanzierung von qualifiziertem Beratungspersonal

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die sogenannte C1-Beratung der abgelaufenen Förderperiode war zweifellos ein wichtiger (wenn auch zu kurzer) Schritt in die richtige Richtung. Es ist notwendig, die Naturschutzberatung für Landnutzer auszubauen und langfristig zuverlässig abzusichern. Dazu muss die Finanzierung der Beratung unabhängig gemacht werden von Förderprogrammen. Sinnvoll wäre, die Naturschutzberatung zu den Pflichtaufgaben des neu zu schaffenden Systems von Naturschutzstationen zu erklären. Wie unter 6.4 ausführlicher erläutert, sollen diese Naturschutzstationen (mind. 3 pro Landkreis) einer Trägerstiftung unterstehen, die wiederum über einen ausreichend dimensionierten Kapitalgrundstock des Freistaates finanziert werden muss. Das darüber bei den Stationen angestellte Personal muss über sehr gute, regionspezifische Kenntnisse (sowohl ökologisch-biologische als auch landwirtschaftliche Kenntnisse) verfügen, also dementsprechend ausgebildet/weitergebildet werden.

→ Naturschutzberatung für Gesamtbetriebe, nicht nur für Einzelflächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher bekommen die Naturschutzberater ihre Tätigkeit nur dann vergütet, wenn sie mit den Landwirten über die Bewirtschaftung ganz bestimmter Förderflächen verhandeln. Wesentlich sinnvoller ist es, die Möglichkeiten (und Grenzen) des Gesamtunternehmens zu betrachten.

→ Förderung der Erarbeitung bürgerlicher Nutzungskonzepte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Wo immer möglich, sollte es gelingen, Naturschutzpflege wieder in solche landwirtschaftlichen Prozesse zu integrieren, die den Formen der Landnutzung nahekommen, die früher zur Herausbildung geeigneter Habitate heutiger Naturschutz-Zielarten geführt haben. Derartige bürgerliche Nutzungskonzepte unterscheiden

sich von »normaler« Landwirtschaft und sind mit enormen Vorbereitungs- und Zusatzaufwendungen verbunden. Diese zu fördern, muss hohe Priorität bekommen.

5.4.2.2 Landschaftselemente erhalten, mehren und – wenn nötig – pflegen

→ naturraumbezogene Mindestausstattung mit Landschaftselementen als Voraussetzung für Agrarförderung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Diese wichtige Forderung dürfte sich zwar den Einflussmöglichkeiten der Sächsischen Staatsregierung entziehen und bedarf einer grundsätzlichen Änderung der EU-Agrarförderung. Nichtsdestotrotz sollte der Freistaat alles unternehmen, um auf eine solche Änderung für die übernächste Förderperiode hinzuwirken. Das von der EU-Kommission anvisierte »Greening«-Prinzip geht in die richtige Richtung, wurde aber leider (auf maßgeblich bundesdeutsches Betreiben) zu sehr verwässert, um wirklich durchgreifende positive Effekte für die biologische Vielfalt entfalten zu können.

→ Katalog der CC-relevanten Landschaftselemente an Naturschutzerfordernisse anpassen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Nachdem die EU-Kommission 2012 die deutsche Auslegung der Cross-Compliance-Regelungen, die Landschaftselemente betreffen, gerügt hat, sind die Unsicherheiten der Landwirte noch größer geworden. Einerseits wurden neue Typen von Landschaftselementen in den CC-Katalog aufgenommen (z.B. Lesesteinwälle), andererseits gelten nun kleine Hecken (< 10 m Länge), Feldgehölze (< 50 m²) und schmale Felddraine (< 2 m) offenbar grundsätzlich als »förderschädlich«, wenn ihre Größe den zulässigen Messfehlerbereich überschreitet. Da lässt so manches Agrarunternehmen sicherheitshalber die Büsche und Magerböschungen beseitigen.

Viel zu stark eingegrenzt ist das CC-Erhaltungsgebot für Einzelbäume. Hier betrifft es nur solche Exemplare, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind (also nur sehr wenige pro Landkreis). Mindestens mit aufgenommen werden müssen alle gesetzlich geschützten Arten und Biotope. Wichtig wäre die Erweiterung des CC-Schutzes generell auf Altbäume (ab 2 m Umfang). Unklar ist bislang, inwiefern Waldmäntel und -säume als CC-rele-

vante Felddraine und Hecken gelten. Hier ist dringend Klarstellung nötig (dass solche wertvollen stufigen Waldränder zu erhalten sind).

Bei den im CC-Katalog aufgeführten Feuchtgebieten ist nicht nachvollziehbar, wieso Tümpel explizit genannt werden, aber die (viel häufigeren) Kleinteiche nicht. Es muss sichergestellt werden, dass alle naturnahen Standgewässer zu den »anderen vergleichbaren Feuchtgebieten« zählen. Dies sollte ebenfalls für nur periodisch wassergefüllte Blänken etc. gelten.

Ganz wichtig ist der Erhalt von Magerrasen aller Art, zumindest die geschützten Biotope, die bei der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurden. Häufig handelt es sich um ehemalige Ackerterrassen o.ä., die nur bedingt als Felddraine gelten können.

Das SMUL muss sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass hier naturschutzverträgliche Lösungen gefunden werden. Wenn die EU keine nicht-CC-relevanten Landschaftselemente mehr akzeptiert, muss die Minimalgröße von CC-Hecken, CC-Feldgehölzen und CC-Feldrainen abgesenkt werden.

→ CC-Landschaftselemente mit Pufferzonen umgeben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Wichtig ist nicht nur die Aussparung der per Luftbild abgegrenzten Landschaftselemente aus der Flächenbewirtschaftung, sondern vor allem deren dauerhafte Unversehrtheit. Dazu gehören ein weiträumiger Wurzelraumschutz (kein Ackern unter dem doppelten Traubebereich), die Flächenverfügbarkeit für die Ausbildung von Säumen und der Schutz vor Stoffeinträgen (Pestizide, Gülle, Kunstdünger).

→ Naturschutz-Pflegemaßnahmen an Cross-Compliance-Landschaftselementen gewährleisten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Erhebliche Unsicherheiten bestehen offenkundig bezüglich der Zulässigkeit von Pflegemaßnahmen bei CC-relevanten Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen, Steinrücken, Feuchtgebieten und Felddrainen. Für jeden Typ dieser CC-Landschaftselemente muss ein Katalog von Pflegeeingriffen festgelegt sein, die generell nicht als förderschädlich gelten. Ebenfalls ohne Konsequenzen für die Förderung müssen behördlich angeordnete oder genehmigte Pflegemaßnahmen bleiben.

→ Kontrolle und konsequente Ahndung von Verstößen gegen das Erhaltungsgebot von Landschaftselementen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In der abgelaufenen Förderperiode schien es so, dass die Kontrollbehörden außerordentlich gründlich die Schlaggrößen überprüften, sich aber für den Erhaltungszustand der CC-Landschaftselemente weniger interessierten. Vor allem bei Baumreihen galt: Hauptsache, die Bäume sind irgendwie noch vorhanden – dass die Wurzeln mit weggeackert werden, entzieht sich dem Blickfeld. Hier ist unbedingt eine Neufokussierung der Fördermittelkontrollen notwendig.

→ Förderzuschläge bei hoher Dichte an Landschaftselementen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Vorhandensein von Landschaftselementen erschwert die effektive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandschlägen – je mehr Landschaftselemente, umso stärker. Wenn die Landbesitzer/-bewirtschafter langfristig am Erhalt dieser Gehölze, Feuchtgebiete und Steinrücken interessiert sein sollen, muss ihnen mindestens ein angemessener finanzieller Ausgleich für die zusätzliche Bewirtschaftungserhöhung zur Verfügung gestellt werden. Bei der richtigen Ausgestaltung eines »Landschaftselemente-Zuschlags« kann durchaus auch die Bereitschaft wachsen, noch mehr solcher wertvollen Biotope auf den Agrarflächen haben zu wollen. Bei der nächsten Überarbeitung der EU-Agrarförderung ist darauf hinzuwirken, dass die Anzahl der Landschaftselemente nicht nur erhalten, sondern vermehrt wird.

5.4.2.3 Erhalt von Grünland in gutem (landwirtschaftlichem und) ökologischem Zustand als CC-Bedingung stärken

→ Umwandlungsverbot von Grünland in Acker in Hochwasserentstehungsgebieten und NATURA-2000-Gebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

CC-relevant ist bisher der Grünlandumbruch in Über-

schwemmungsgebieten, bei geschützten Biotopen und in NSG – außerdem gibt es eine komplizierte Regelung, die von der Gesamtgrünlandentwicklung in Sachsen abhängt. Grundsätzlich sollte das Umbruchverbot auf alle Grünlandflächen in ökologisch sensiblen und wertvollen Bereichen ausgedehnt werden. In den ausgewiesenen Hochwasserentstehungsgebieten ist dies auch aus Hochwasserschutzgründen dringend nötig.

→ kein Zwangsumbruch von faktisch als Grünland genutzten Äckern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Nach CC-Definition gilt als Dauergrünland alles, was »mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchfolge des Betriebes« war. Damit erlischt nach fünf Jahren der Acker-Status (und damit der höhere Bodenpreis), was die Besitzer/Bewirtschafter faktisch zum Umbruch aller fünf Jahre zwingt. Hier muss dringend eine Lösung geschaffen werden, dass auf Antrag des Flächen-eigentümers formell der Ackerland-Status erhalten bleibt, wenn er sich gleichzeitig verpflichtet, mindestens bis zum Ablauf der Förderperiode auf Umbruch zu verzichten.

Die Sächsische GAP-Anforderungenverordnung (Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über bestimmte Anforderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, 2010) ist entsprechend zu überarbeiten.

→ CC-Fördervoraussetzung bei Grünland: kein Mulchen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (IFAB, IFÖN, NABU, BioConsult, Universität Regensburg 2009) hat die Erfahrungen bestätigt, die nach 1990 auch im sächsischen Bergland gesammelt werden mussten: Mulchen führt in der Regel sehr rasch zu einer deutlichen Artenverarmung von Grünland. Aus Naturschutzgründen wäre das völlige Brachfallen von Wiesen meistens noch besser als jährliches Mulchen – dann bleibt wenigstens die Samenbank im Boden intakt.

Bei der nächsten Evaluierung der EU-Agrarförderinstrumentarien ist unbedingt darauf hinzuwirken, dass als CC-Fördervoraussetzung von Grünland nur Mähen (mit Beräumung der Grünmasse) oder eine entspre-

chende Beweidung zulässig sein darf. Das dem Mähen derzeit gleichberechtigte Mulchen muss gestrichen werden, weil es dem GLÖZ (»guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand«) zuwiderläuft. Bis dahin muss Sachsen andere Wege finden, die das Mulchen von artenreichem Grünland ausschließt (z.B. Schutzgebietsverordnungen, Festlegungen im Naturschutzgesetz zu geschützten Biotopen).

5.4.2.4 Besondere Schutzmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen und Habitate der Anhang-Arten von FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den CC-Katalog

→ Einsatz von Pestiziden, synthetischen Düngemitteln und anderen Agrochemikalien nur nach FFH-Verträglichkeitsprüfung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei der Anwendung von Agrochemikalien in NATURA-2000-Gebieten (oder an diese angrenzend) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass damit eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes verbunden sein kann. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Selbstverständlich dürfen ohne diese Genehmigung auch keine Fördergelder für die Flächen gezahlt werden. Den Förderkontrollbehörden kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe zu.

→ Instandsetzungsmaßnahmen an Drainagesystemen in NATURA-2000-Gebieten nur mit FFH-Verträglichkeitsprüfung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Veränderungen des Wasserhaushalts benötigen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn eine nicht mehr funktionierende alte DDR-Meliorationsanlage erneuert wird, fällt dies genau unter diese Bestimmung. Auch muss gelten: keine Agrarförderung, wenn ein Drainagesystem ohne Genehmigung reaktiviert wird.

5.4.2.5 EU-Agrarreform: alle von der EU eingeräumten Spielräume nutzen, um tatsächlich positive Effekte für biologische Vielfalt zu erzielen

→ strenge Vorgaben für »Greening«-Flächen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Siehe NABU (2013): keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; keine Befahrung zwischen 15.4. und 1.8.; kein Stoppelumbruch vor 30.11.; Stilllegung oder Blühmischungen oder Linsen/Lein oder Getreide in weiter Reihe (www.nabu.de/themen/landwirtschaft/landwirtschaftundnaturschutz/14519.html).

→ Nutzung der Möglichkeit, 15 % der Direktzahlungsgelder für Agrarumweltprogramme umzuwidmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Mit ihrem letzten Kompromiss räumen die EU-Institutionen den Mitgliedsländern die Möglichkeit ein, 15 % der ihnen zustehenden Agrarbeihilfen von der sog. 1. Säule (»Garantiefonds für die Landwirtschaft« = Direktzahlungen) in die 2. Säule (»Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes« – Quelle u.a. für die Agrarumweltprogramme) zu transferieren. Der Freistaat Sachsen ist gefordert, seinen Einfluss über den Bundesrat geltend zu machen, dass Deutschland diese Regelung in Anspruch nimmt. Die dadurch zusätzlich bereitstehenden Gelder sollen im künftigen Agrarumwelt-Förderprogramm für die Honorierung von (tatsächlichen) Naturschutzleistungen bereitgestellt werden.

5.4.2.6 Wesentlich stärkere Förderung des ökologischen Landbaus

→ lukrative Ökolandbau-Förderung – Erhöhung der Ö-Fördersätze und Vereinfachung des Antragsverfahrens

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands (Bundesregierung 2002) soll bis zum Jahr 2020 ein Fünftel der Landwirtschaftsfläche nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. Sachsen ist von diesem Ziel noch weit entfernt (3,9 % nach SMUL 2013 c, seit 2011 stagnierend), obwohl auch hier die Nachfrage nach Bioprodukten unverändert hoch ist. Mit einer attraktiveren Förderung könnten mehr Betriebe zum Umstellen motiviert werden.

→ Förderung von ökologischem Landbau auch einzelflächenbezogen (und nicht nur auf gesamten Betrieb bezogen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bisher muss i.d.R. der gesamte Betrieb komplett umstellen, was bei größeren Unternehmen jegliche Bestrebungen in Richtung Ökolandbau abwürgt.

→ Staffelung der Ö2-Fördersätze entsprechend des Artenreichtums von Grünland

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Grünlandbewirtschaftung nach den Regeln des ökologischen Landbaus bedeutet nicht automatisch auch artenreiche Wiesen und Weiden. Um günstige Habitatbedingungen für Zielarten des Grünlandnaturschutzes zu erhalten, sollten die Fördersätze Ö2 (»Ökologische Grünlandwirtschaft«) der AuW-Richtlinie (bzw. das Äquivalent der Nachfolgerichtlinie) entsprechend des Artenreichtums abgestuft werden – analog der »ergebnisorientierten Honorierung« im sonstigen Grünland, nur anspruchsvoller.

5.4.2.7 Agrarumweltmaßnahmen im Grünland konsequent auf artenreiche Wiesen und Weiden ausrichten

Anders als bei den weitgehend europäisch vorgegebenen Förderbedingungen der sogenannten 1. Säule hat der Freistaat Sachsen durchaus Spielräume bei der Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen, die aus der 2. Säule der EU-Agrarförderung finanziert werden.

→ Förderausschluss von Flächen, deren Bewirtschaftung grundsätzlichen Naturschutzbelangen zuwiderläuft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Um mit der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen überhaupt eine Chance zu haben, artenreiches Grünland zu erhalten und zu entwickeln, dürfen diese Bemühungen nicht durch andere Bewirtschaftungsmaßnahmen konterkariert werden. Deshalb ist als Fördervoraussetzung u.a. festzulegen:

- keine Pestizide und Kunstdünger;
- keine Gülle;
- kein Mulchen;
- keine Instandsetzung von Drainagesystemen;
- Mahd von innen nach außen.

→ keine Begrenzung der Grünland-Fördermöglichkeit auf vorab festgelegte Flächenauswahl

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die derzeit, im Vorfeld der neuen Förderperiode, stattfindende Vorabeinstufung von Pflegeflächen darf allenfalls eine Orientierungshilfe für die Genehmigungsbehörden der Biotoppflegeförderung sein, aber keinesfalls die Entwicklung von dabei unberücksichtigten Grünlandflächen zu artenreichen Wiesen und Weiden behindern. Die Vorauswahl der Förderkulisse, also die Beschränkung auf bisher geförderte Biotope und einige weitere Hinzufügungen der Naturschutzbehörden, kann nicht endgültig und abschließend sein. Unter anderem muss für Grünlandflächen mit Entwicklungspotential, die aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hervorgehen, eine naturschutzgerechte Anschlusspflege ermöglicht werden.

→ unkomplizierte Förderung für naturschutzgerechte Beweidungskonzepte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Erfahrung aus dem Programm AuW hat gezeigt: »Normale« Beweidung, meist als G1a- oder G6- gefördert, führt in der Regel nicht zu einer Erhöhung des Artenreichtums oder gar zur Verbesserung von Habitatbedingungen gefährdeter Arten. Um mit Beweidung tatsächlich positive Naturschutz-Wirkungen zu erzielen, dürfen nicht nur die Einzelflächen betrachtet werden. Es bedarf fachlich anspruchsvoller Weidekonzepte – fachlich anspruchsvoll sowohl aus landwirtschaftlicher wie aus Naturschutzperspektive. Die Erstellung solcher Beweidungskonzepte ist aufwendig und ohne entsprechende Förderung für einzelne Landwirte kaum machbar.

→ Förderung von Mahd mit Nachbeweidung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im aktuellen Entwurf der NE-/AuW-Nachfolgerichtlinie ist die Möglichkeit der Kombination von Mahd und Beweidung nicht mehr vorgesehen. Dabei ist gerade die Nachbeweidung für viele konkurrenzschwache (und damit überwiegend gefährdete) Pflanzenarten sehr wichtig, weil dadurch die Verfilzung der Grasnarbe infolge des sommerlichen Zweit-Aufwuchses verringert wird. Insbesondere Frühjahrsblüher können ansonsten diesen Filz nicht durchdringen. Gefördert werden hingegen die ohnehin häufigen, konkurrenzstarken Stauden und Gräser.

→ (besonders) lukrative Förderung von Hüteschafthalzung in Korridoren des landesweiten Biotopverbundes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dynamischer Biotopverbund in Form von Hüteschäferei ist ganz wichtig (siehe Exkurs am Anfang von 5.3). Jedoch gehören dem Schafhaltungsbetrieb in der Regel die meisten Flächen nicht, auf denen die Schafherden innerhalb des Verbundkorridors gehütet werden. Zusätzlich zur (Nach- oder Vor-)Beweidung im Rahmen des Triftkonzeptes werden solche Wiesen ja auch noch von den eigentlichen Flächennutzern gemäht. Es müssen

deshalb Fördermöglichkeiten gefunden werden, bei denen die Leistungen von zwei Betrieben auf der gleichen Fläche abgegolten werden können: der »normale« Grünlandbewirtschafter und der Hüteschäfer. Ohne großzügige Förderung ist Hüteschafthalzung heute kaum noch möglich, und ohne Hüteschafthalzung kein wirkungsvoller Biotopverbund für viele Grünlandarten.

→ ergebnisorientierte Honorierung der Grünland-Agrarförderung ausbauen: Erreichung von Mindestzahlen regional- und biotoptypischer Pflanzenarten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Noch liegen kaum Erfahrungen vor zum neuen Förderinstrument »Honorierung anhand von Kennarten«, wie dies im Entwurf der AuW-Nachfolgerichtlinie vorgesehen ist. Generell ist dieser Ansatz vielversprechend und sinnvoller als die Vorgabe von Mahdterminen und anderen starren Rahmenbedingungen. Es muss allerdings sehr genau geprüft werden, ob es zu unerwünschten Begleiterscheinungen kommt (z.B. Einstieg von nichtstandorteheimischen Blühmischungen).

Die in der Diskussion befindlichen Kennarten (z.B. alle gelbblühenden Korbblütler außer Löwenzahn) wecken allerdings Zweifel, ob dieses Konzept tatsächlich auf artenreiches Grünland abzielt oder den Landwirten nur eine leichte zusätzliche Einkommensquelle erschließen soll. Zumindest im Bergland dürften die meisten Grünlandschläge die Mindeststufe von vier Kennarten erreichen.

→ ergebnisorientierte Kontrollen anhand des Zustandes von Zielarten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Generell muss bei allen mit Agrarumweltförderung belegten Flächen ein Naturschutzziel festgelegt werden (»Stellungnahme Naturschutz«), das auch evtl. vorkommende Zielarten berücksichtigt. Im Rahmen der Fördermittelkontrollen sollte der Zustand der entsprechenden Populationen dieser Zielarten dokumentiert und die Wirksamkeit der Förderung anhand dieser Einschätzung bewertet werden. Dies ist viel wichtiger als die bisher überaus häufig praktizierten Kontrollen von Schlaggrößen und Mahdzeitpunkten.

Voraussetzung dafür ist natürlich entsprechend geschultes Personal bei den Kontrollbehörden.

5.4.2.8 Attraktive finanzielle Förderung (tatsächlich) umweltgerechten Ackerbaus – mit entsprechenden Naturschutzaspekten

→ Förderung von naturschutzgerechten Ackerbauformen und Vielfalt von Anbaufrüchten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Aufnahme der Förderkategorie »Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland« (AL5) in den Entwurf der künftigen Agrarförderrichtlinie ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dessen Umsetzung hängt nun ganz davon ab, wie attraktiv die Förderung solcher Brachen und Blühflächen ausgestaltet wird – sowohl hinsichtlich der Förderhöhe als auch des bürokratischen Aufwands. Das Gleiche gilt für die Maßnahmen gemäß »Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung« (AL6).

Naturschutz muss für Landwirte wenigstens genauso lukrativ sein wie nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien. Gerade in ackerbaulichen Gunstgebieten wie der Lommatzscher Pflege, wo die Schaffung von Refugien der Artenvielfalt besonders wichtig ist, werden mit steigenden Marktpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch die Herausforderungen für die Naturschutzförderung weiter zunehmen.

→ Verbot von Pestiziden bei Förderung pflugloser Bodenbearbeitung (AL2)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Konservierende Bodenbearbeitung wird in Sachsen als wichtige Maßnahme gegen die Erosionsgefahr, vor allem in Hochwasserentstehungsgebieten, angesehen. Faktisch hat die pfluglose Ackerwirtschaft jedoch zu einer extrem starken Zunahme von Pestizidanwendungen geführt und sich als »Roundup-Förderprogramm« erwiesen. Dabei stellen viele ökologische Landbaubetriebe unter Beweis, dass pflugloses Wirtschaften auch ohne Agrochemie möglich ist.

→ förderunschädliche zeitweilige Stilllegung von nassen Blänken und anderen nicht permanenten Strukturen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Besondere Witterungsbedingungen führen immer wieder zu mehr oder weniger offenen Störstellen im Ackerland, zu vorübergehendem Stauwasser oder zu Barfrost-Blößen. In Ermangelung anderer geeigneter Habitate werden solche nicht-permanenten Strukturen oft von Bodenbrütern oder anderen Tieren aufgesucht, mitunter fassen auch gefährdete Ackerwildkräuter Fuß. Die Erhaltung solcher wertvollen, wenn auch nur vorübergehenden Strukturen ist sehr wichtig und darf nicht mit Fördermittelentzug bestraft werden. Es ist ein Katalog temporärer Biotope zu erarbeiten, die prinzipiell als »förderunschädlich« zu tolerieren sind. Zusätzlich sollten auch die Unteren Naturschutzbehörden per Einzelfallfestlegung die Möglichkeit haben, Landschaftsteile für ein Jahr zu sichern, sodass dem Landnutzer daraus kein Fördermittelverlust entsteht.

→ lukrative, unbürokratische Förderung von temporären strukturverbessernden Maßnahmen für den Schutz von Bodenbrütern, Ackerwildkräutern und anderen Arten der Agrarlandschaft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die für die kommende Förderperiode vorgesehene felderlerchengerechte Bewirtschaftungskomponente bei allen Antragstellern von Ackermaßnahmen darf sich nicht nur in der Anlage zusätzlicher Fahrstreifen erschöpfen. Um die Habitatbedingungen von Bodenbrütern und anderen Arten wirklich wirksam zu verbessern, sind viele weitere Maßnahmen mit kleinfächigen Nutzungseinschränkungen (»Lerchenfenster«, »Kiebitzinseln«, »Blühstreifen«...) erforderlich. Deren Anlage verlangt den Landwirten nicht nur ein erhebliches Maß an Naturschutzverständnis ab, sondern auch zusätzlichen Bewirtschaftungsaufwand. Ohne eine großzügige Förderung samt kompetenter Naturschutzberatung wird dies nicht zu ermöglichen sein.

5.4.2.9 Bedingungen für Bienen verbessern

→ Bienenschutz stärker berücksichtigen bei den CC-relevanten Anwendungsbegrenzungen für Pestizide

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die hohen Verluste bei Honigbienen (und vielen weiteren Insektenarten) in der Agrarlandschaft zeigen, dass entweder die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung (und der entsprechenden Einstufung von Pestiziden als »bienengefährlich«) nicht ausreichen, oder deren Anwendungspraxis nicht genügend kontrolliert werden. Vermutlich ist beides der Fall. Der Pestizideinsatz muss zumindest erheblich stärker begrenzt und überwacht werden, wenn Landwirtschaftsunternehmen Förderungen aus Steuermitteln erhalten sollen. In diesem Sinne hat die sächsische Staatsregierung auf Bundesebene auf eine Verschärfung der Bienenschutzverordnung hinzuwirken, deren Einhaltung als Cross-Compliance-Voraussetzung für Agrarförderungen gilt. Solange diese Bienenschutzverordnung nicht ausreicht, die Unversehrtheit der Blütenbestäuber vor toxischen Agrarchemikalien zu sichern, müssen die sonstigen CC-relevanten Pestizid-Begrenzungen verschärft werden.

→ Förderung der Anlage und Pflege von Bienenweide-Pflanzen im Offenland

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Anlage von »Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland« (AL5) muss so lukrativ gefördert werden, dass Landwirte diese Maßnahmen auch annehmen und umsetzen. Zusätzlich sollten Landschaftselemente durch spezielle Pflegemaßnahmen so entwickelt werden, dass speziell Bienengehölze (Weiden, Wildobst) einen hohen Blütenreichtum ausbilden können. Dazu können Lichtstellungen der betreffenden Bäume und Sträucher ebenso zählen wie Neupflanzungen.

→ Förderung von bienenfreundlichen Pflanzen für die Biogasgewinnung – statt Mais

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Mais-Monokulturen stellen (nicht nur) für Bienen »ökologische Wüsten« dar. Mit Fördergeldern sollte stattdessen der Anbau von Pflanzen unterstützt werden, die auch für blütenbesuchende Insekten attraktiv sind.

5.4.2.10 Flexibilisierung der Agrarförderungen

Bis auf die Großunternehmen, die sich spezialisierte Prokuren leisten können, haben während der abgelaufenen Förderperiode nahezu alle Landwirte – und Naturschützer gleichermaßen – über die ausufernde Förderbürokratie und den damit in Zusammenhang stehenden (Schlaggrößen-)Kontrollwahn gestöhnt. Die Botschaft ist bei den Verantwortlichen im SMUL offenbar angekommen. In der AuW-Nachfolgerichtlinie soll es eine radikale Vereinfachung geben, indem beispielsweise im Grünland nur noch wenige, weitgefasste Förderkategorien angeboten werden. Es gilt das Motto: so wenige Rahmenbedingungen wie möglich für den Erhalt von Fördermitteln festlegen, dann braucht auch weniger kontrolliert werden. Dabei geht allerdings auch die Zielgenauigkeit der Förderung verloren. Die Mitnahmeeffekte werden stark zunehmen, während alle Biotope und Arten mit speziellen Ansprüchen, die sich nicht mit den sehr groben Förderkategorien abdecken lassen, wohl weitere deutliche Bestandseinbußen werden hinnehmen müssen. Diese Form der Flexibilisierung der Agrarförderung ist jedenfalls nicht im Sinne des Naturschutzes.

Wichtig wären hingegen die nachfolgenden Aspekte:

→ mehr »ökologische Toleranz« (bei Kontrollen): 10 % ungenutzten Flächenanteil als nicht förder-schädlich akzeptieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine der verheerendsten Entwicklungen der letzten Jahre im Ackerland war die radikale Vernichtung von Feldrainen und Säumen aufgrund des Drucks der Kontrollbehörden auf die Landnutzer, die Ackerschläge bis ganz an den Rand zu nutzen. Diesem Zwang zum Bis-ans-Wegebankett-Ackern sind vielerorts die letzten Refugien von Feldhasen, Wildkräutern und Wieseninsekten zum Opfer gefallen. Unabhängig von den »Greening«-Regelungen müssen künftige Fördermittelkontrollen auch auf ökologische Belange Rücksicht nehmen anstatt ausschließlich per GPS die Schlaggrößen nachzumessen. Als förderunschädlich zu akzeptieren sind insbesondere Feldrain- und Waldrandstrukturen.

Einer der Hauptgründe, warum Landwirte mit erheblichen Summen an europäischen Steuergeldern unterstützt werden, ist deren Beitrag zur »Verbesserung des

Umwelt- und des Tierschutzes in der Landschaft« (sog. Achse 2 der ELER-Verordnung). Die faktische Umsetzung im Freistaat Sachsen bewirkt allzu oft genau das Gegenteil.

→ Akzeptanz von Totholzstapeln und anderen Klein-Biotopen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Vor allem die aus Naturschutzgründen angelegten Biotope, Bruthilfen und sonstige Strukturen (bis zu 100 m²) müssen grundsätzlich akzeptiert werden. Sehr oft ist es für die lokal aktiven Naturschützer ohnehin nicht leicht, die Zustimmung der Flächeneigentümer/-nutzer für die Anlage solcher Kleinbiotope zu bekommen, behindern sie doch in der Regel die Bewirtschaftung. Das Heraurechnen als Sperrflächen aus den Förder-Schlägen ist den Flächennutzern dann schon gar nicht zuzumuten.

→ bei Flächengrößen unter einem halben Hektar generell 20 % Fehlertoleranz bei der Flächenvermessung akzeptieren, unter einem Hektar 10 %

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die derzeit praktizierte Fehlertoleranz bei der Flächenvermessung ist viel zu gering (Auf einer Waldwiese kamen drei verschiedene Fördermittelkontrolleure mit ihren GPS-Geräten zu drei – sehr – verschiedenen Flächengrößen). Der Freistaat Sachsen muss hier, im Interesse des Erhalts von Refugien der biologischen Vielfalt, die Spielräume der EU-Vorschriften maximal ausnutzen und sich auf europapolitischer Ebene vehement für mehr Toleranz für die Natur einsetzen.

→ mehr »ökologische Flexibilität« für alle Einzelmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die starren Fördervorgaben sind oft nicht geeignet, die speziellen und variablen Habitatansprüche vieler Rote-Liste-Arten zu berücksichtigen. Deren Entwicklung richtet sich in der Regel nach der Witterung und nicht nach den Terminvorgaben der vom SMUL vorgegebenen Richtlinien. Das gleiche betrifft etwa die nach längeren

Niederschlägen pflegeuntauglichen Standortbedingungen von Feuchtwiesen oder die Probleme, die das unerwartete Auftauchen von Bodenbrütern hervorruft. Es muss wenigstens die Möglichkeit gegeben sein, mit unbürokratischer, kurzfristiger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde von den Förderfestlegungen abzuweichen.

→ unkomplizierte Änderungen während der Förderperiode (auch für die Antragsteller) ermöglichen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Während die zuständigen Förderabteilungen die Antragsteller jedes Jahr aufs Neue mit diversen Änderungen überraschen (auf der Antrags-CD werden, ohne Vorwarnungen, willkürlich die Feldblöcke verändert, bisherige Grünlandflächen als Ödland deklariert – und sind somit nicht mehr betriebsprämifähig – die Förderhöhe wird angepasst usw.), sind die Fördermittelempfänger i.d.R. fast sklavisch an die Einhaltung der zu Beginn der 5-Jahres-Periode eingegangenen Verpflichtungen gebunden. Hier muss beträchtlich mehr Spielraum gewährt werden – für Flächenerweiterungen, für kurzfristige Änderungen der »naturschutzfachlichen Stellungnahmen« sowie für einen sanktionsfreien vorzeitigen Ausstieg aus dem Vertrag. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, wo Naturschutzgründe dies erforderlich machen. Generell gilt: die 5-Jahres-Bindung hat sich nicht bewährt, es müssen zumindest gleichberechtigt auch Ein-Jahres-Verträge möglich sein.

5.4.2.11 Effizienz der Agrarumweltmaßnahmen überprüfen

→ Einführung eines transparenten Monitoringsystems unter breiter Einbeziehung von Naturschutzpraktikern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Es war schon bei der Einführung von AuW und NE so, und das gleiche wiederholt sich auch jetzt vor der neuen Förderperiode: Die Förderrichtlinien werden hinter verschlossenen Türen in den Amtsstuben von SMUL und LfULG entworfen, offenbar von Leuten, die von der Naturschutzpraxis sehr weit entfernt sind. Grundlage sind einerseits politische Vorgaben, andererseits Literaturwissen plus einige (wenige) Pilotprojekte. Was dabei herauskommt, erweist sich einerseits als wenig prak-

tikabel – und wird deshalb nicht in dem Maße in Anspruch genommen, wie sich das die Föderrichtlinien-ausdenker vorgestellt hatten – hat andererseits aber auch nur sehr begrenzt positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt.

Wichtig wäre stattdessen, gemeinsam mit den praktizierenden Naturschützern im Freistaat ein Monitoringprogramm zu entwickeln, das anhand eindeutiger, nachprüfbarer Parameter die Wirksamkeit der Agrarumweltmaßnahmen überprüft, die Ergebnisse veröffentlicht und die Vorlage für Verbesserungen gibt.

5.4.2.12 Naturschutzkriterien bei Investitionsförderung im ländlichen Raum (prioritär) berücksichtigen!

→ keine Förderung von Anlagen der Intensivtierhaltung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Industrielle Massentierhaltung ist nicht nur aus ethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen, sondern zieht auch gravierende ökologische Probleme nach sich. Dazu gehört der großflächige Intensivanbau von Kraftfutterpflanzen (eine 12 000-Liter-Kuh kann mit normalem Gras kaum etwas anfangen, und schon gar nicht mit Bergwiesenheu), der konzentrierte Anfall riesiger Güllemengen, beträchtliche Stickstoffemissionen und ebenso der Einsatz von Veterinärmedikamenten in großem Umfang, wovon ein erheblicher Anteil schlussendlich in Böden, Gewässern und Nahrungsketten landet. Eine derart natur- und gesundheitsgefährdende Produktion von Billigst-Lebensmitteln darf keinesfalls mit steuerfinanzierten Födergeldern unterstützt werden.

→ Investitionsförderung nach Richtlinie »Land- und Ernährungswirtschaft« an Naturschutzkriterien ausrichten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In der gegenwärtigen Richtlinie LuE wird die Prioritätssetzung über ein kaum nachvollziehbares Punktesystem geregelt. Ökologische Gesichtspunkte spielen da offenbar kaum eine Rolle. Viele Punkte bekommt das, was von den zuständigen Agrarbürokraten als wirtschaftlich betrachtet wird. So bekommt ein Förderantrag für einen Rinderstallneubau 80 Punkte, ein geplanter Schafstall hingegen nur 30 Punkte – auch wenn im beantragten Fall die Schafhaltung für die Biotoppflege sehr wichtig

ist, eine industrielle Rinderhaltung hingegen gravierende ökologische Schäden nach sich zieht.

Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob mit Steuergeldern in erster Linie Wirtschaftsformen unterstützt werden sollten, die ohnehin als besonders wirtschaftlich erfolgreich eingestuft werden. Viel wichtiger wäre es, mit öffentlichen Finanzen Wirkungen anzustreben, die gesellschaftlich gewünscht sind, aber eben nicht mit rein wirtschaftlicher Tätigkeit bezahlt werden können. Das Mindeste, was an die Vergabe von Fördermitteln zu knüpfen ist, wären aber klare ökologische Kriterien. Diese gibt es bei der Richtlinie LuE offenbar nicht.

5.4.2.13 Förderung für die Haltung von kleinen Nutztiertypen

→ unkompliziertes Förderprogramm für Hobbyhaltung von Schafen und Ziegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Viele wertvolle Biotope und Habitate gefährdeter Arten existieren nur noch sehr kleinflächig – dank der pflegerischen Nutzung durch Hobby-Tierhalter oder Nebenerwerbslandwirte mit sehr kleinem Tierbestand. Die meisten dieser »Landschaftspfleger aus Tradition« sind inzwischen betagt, Jahr für Jahr müssen etliche ihre kleinstlandwirtschaftliche Tätigkeit einstellen. Die einst-mals artenreichen Dorffluren verarmen. Erfreulich viele junge Menschen interessieren sich zwar wieder für ein Leben mit Tieren auf dem Lande, scheuen aber den damit verbundenen (Kosten-)Aufwand. Der mit der Haltung von drei Schafen oder Ziegen einhergehende Aufwand kann nie und nimmer über den Verkauf von Fleisch oder Milch kompensiert werden (zumal diese Möglichkeiten durch die Hygienevorschriften auf offiziellem Wege faktisch nicht bestehen).

Die Bedeutung solcherart Kleinstlandwirtschaft für die biologische Vielfalt kann gar nicht hoch genug geschätzt werden – aber bei den gegenwärtigen Förderprogrammen fällt sie unter alle Bagatellgrenzen. Entweder innerhalb der NE-/AuW-Nachfolgerichtlinie werden diese Bagatellgrenzen abgeschafft und die Antrags-/Abrechnungsformalitäten so weit reduziert, dass auch ein Rentner ohne Computer innerhalb von einem Abend die Förderung per Post beantragen und am Ende des Jahres ebenso einfach abrechnen kann. Oder aber, da dieser Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eintreten wird, muss ein kleines, landesfinanziertes, unbürokratisches Hobbylandwirte-Förderprogramm geschaffen werden.

→ Förderung der Bienenzucht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Über die »Jungimker-Förderung« (Richtlinie »Besondere Initiativen« des SMUL 2007) hinaus muss sich der sehr hohe gesellschaftliche Wert der Imkerei in einer entsprechenden finanziellen Förderung niederschlagen. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Honig und anderen Erzeugnissen der Bienenhaltung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den ökologischen und volkswirtschaftlichen Leistungen.

→ Landesförderprogramm für genetische Ressourcen (alte Nutzpflanzensorten und alte Haustierrassen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die heutige industrielle Landwirtschaft nutzt für ihre Billigst-Lebensmittel-Produktion nur noch ein beängstigend stark eingeschränktes Spektrum der breiten genetischen Palette der Nutzpflanzen und -tiere. Viele alte Rassen und Sorten sind deshalb hochgradig gefährdet. Dies hat zwar die Sächsische Staatsregierung erkannt (LfULG 2010); eine auch für Hobbytierhalter, Kleingärtner oder kleinlandwirtschaftliche Betriebe geeignete Förderung bietet der Freistaat jedoch nicht an. In aufgeführter Broschüre wird für die Erhaltung der bedrohten Haustierrassen auf die SMUL-Richtlinie zur Förderung der Tierzucht von 2010 verwiesen. Deren Fördergegenstände liegen aber in erster Linie bei: a) Zuchtbuchführungen anerkannter Züchtervereinigungen; b) Durchführung von Leistungsprüfungen ...; c) Veranstaltung von Zuchttierschauen; d) Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere; und nur unter dem letzten Punkt e) Zucht gefährdeter Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungsprogrammen. Für engagierte Einzeltierhalter ist dies nicht geeignet, und so war beispielsweise das Aussterben der Erzgebirgsziege auch kein Unfall. Eine Förderung für die Erhaltung traditioneller Nutzpflanzensorten existiert in Sachsen bisher überhaupt nicht.

► 5.4.3 Sonstige Förderprogramme am Ziel der Biodiversitätserhaltung ausrichten

Das Spektrum der Föderrichtlinien im Freistaat Sachsen ist kaum zu überschauen. Eine parlamentarische Anfrage (Landtagsdrucksache 5/12343) brachte 2013 folgenden Stand zutage (Summen nach Haushaltsplan 2013, gerundet):

- Staatskanzlei: 10 Richtlinien – ca. 3 100 000 €/Jahr
- Finanzministerium: 1 Richtlinie – ca. 700 000 €/Jahr
- Innenministerium: 43 Richtlinien – ca. 342 500 000 €/Jahr
- Justizministerium: 6 Richtlinien – ca. 8 900 000 €/Jahr
- Kultusministerium: 25 Richtlinien – ca. 840 900 000 €/Jahr
- Sozialministerium: 45 Richtlinien – ca. 192 300 000 €/Jahr
- Umwelt- u. Landwirtschaftsministerium: 39 Richtlinien – ca. 383 000 000 €/Jahr
- Wirtschafts-(u. Verkehrs-)Ministerium: 47 Richtlinien – ca. 716 900 000 €/Jahr
- Wissenschaftsministerium: 34 Richtlinien – ca. 259 300 000 €/Jahr

Dies ergibt insgesamt 249 verschiedene Föderrichtlinien, von denen sehr viele auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben. In den allermeisten Förderprogrammen dürften die ökologischen Risiken und Nebenwirkungen indes kaum eine Rolle spielen. In seinem Programm für die biologische Vielfalt (SMUL 2009) legt die Staatsregierung fest: »Über die Naturschutzverwaltung hinaus sind politische Akteure, Vereine und Verbände, Industrie, Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, eigene Beiträge zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu leisten.« Den wichtigsten Schlüssel dazu hat die Regierung selbst in der Hand, indem sie entscheidet, welches gesellschaftliche Handeln sie fördert und finanziell unterstützt.

Es ist deshalb dringend notwendig, alle Föderrichtlinien hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur- und Umweltaspekte zu überprüfen. Dies darf nicht nur durch die in der Regel naturschutzkundigen Mitarbeiter der jeweiligen Ministerien geschehen. Mit der Prüfung ist ein externes Gutachtergremium mit ökologischem und verwaltungsrechtlichem Sachverständigen zu beauftragen, das seinerseits die Expertise sächsischer Naturschützer mit einbeziehen muss.

Übrigens: von den reichlich 2,7 Milliarden Euro Födermitteln, die der Freistaat Sachsen 2013 zur Verteilung bereitgestellt hat, entfielen knapp 10 Millionen auf die Richtlinie »Natürliches Erbe«. Naturschutz ist der sächsischen Regierung gerade einmal 0,35 % seiner Födermittelausgaben wert. Allein für kommunalen Straßenbau steht reichlich zwölfmal so viel Geld zur Verfügung.

5.4.3.1 Verstärkte Förderung naturgemäßer Forstwirtschaft

→ ausreichend Fördermittel zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen für den Waldumbau

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bis vor etwa zehn Jahren standen privaten Waldbewirtschaftern in Sachsen recht großzügig bemessene und einfach zu beantragende Fördergelder für den ökologischen Waldumbau zur Verfügung. Die Konditionen wurden danach immer ungünstiger, bis sie mit der Richtlinie »Wald und Forstwirtschaft« (WuF) 2007 faktisch unerreichbar waren für kleine und mittlere Waldbesitzer. Selbst die zuständigen Revierförster raten in der Regel von der Inanspruchnahme ab. Seit Oktober 2012 ist überhaupt keine Beantragung bei WuF mehr möglich (www.smul.sachsen.de/foerderung/357.htm). Wie eine eventuelle Nachfolgerichtlinie in der künftigen Förderperiode aussehen wird (ob es überhaupt eine solche geben wird), darüber ist aus der Forstabteilung des SMUL noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen. Waldförderung als Geheimprojekt?

→ keine Förderung für die Neuanlage von Forstwegen oder Versiegelung bestehender Forstwege

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Sachsens Wälder sind bereits heute von einem sehr dichten Wegenetz erschlossen. Ein weiteres Vordringen in die letzten Ruhezonen bedrohter Tierarten ist nicht zu rechtfertigen und daher auch nicht mit Steuergeldern zu fördern. Deshalb darf der »forstwirtschaftliche Wege- und Brückenbau« (Abschnitt B der bisherigen WuF-Richtlinie) nicht mehr in eine Nachfolge-Förderrichtlinie aufgenommen werden.

Ebenfalls zweifelhaft ist der Fördertatbestand »Mobilisierungsprämie für Holzabsatz durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse« (WuF-Abschnitt C). Diese Gelder sollten sinnvollerweise in die Bereiche Waldumbau und Waldstrukturvielfalt umgelenkt werden.

→ unkomplizierte und langfristig verlässliche Förderung für den Nutzungsverzicht von Altbäumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die sogenannte Biotopbaumförderung muss auf eine solide förderrechtliche Grundlage gestellt und langfristig abgesichert werden. Die immer wieder auftretenden Unsicherheiten haben bereits so manchen alten, wertvollen Baum im Sägewerk landen lassen, für dessen Erhalt eigentlich Fördergelder in Aussicht gestellt und dann doch nicht bewilligt worden waren.

Im Programm WuF gibt es bisher gar keine Regelungen zur Förderung von Albaum- und Totholzerhalt. Dieses Defizit muss eine Nachfolgerichtlinie unbedingt beheben.

5.4.3.2 Verstärkte Förderung naturschutzgerechter Teichwirtschaft

→ ausreichende Fördergelder zu attraktiven, unkomplizierten, flexiblen Bedingungen für naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

(Details hierzu sind von Teich-Naturschutz-Praktikern noch zu erarbeiten.)

5.4.3.3 Förderung lokaler und regionaler Verbraucher-Erzeuger-Strukturen für naturschutzgerecht erzeugte Produkte

→ Direktvermarktung fördern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um dem Habitatverlust infolge großräumiger Landschaftsuniformierung durch landesweit identische, hochtechnisierte Land- und Forstwirtschaft zu begegnen, benötigen traditionelle, meist sehr lokal agierende Nischenproduzenten bessere Absatzchancen. Die Herstellung ihrer Produkte hat oft einen großen positiven Nebeneffekt für die biologische Vielfalt.

In Sachsen existiert zwar eine Förderrichtlinie Absatzförderung, aber deren Zuwendungszweck bezieht sich eben gerade nicht auf die kleinen bis mittelgroßen Unternehmen, die auf regionale Vermarktungsstrukturen angewiesen sind. Diese Richtlinie ist grundlegend zu überarbeiten und zu einer Direktvermarktungsrichtlinie weiterzuentwickeln.

Insbesondere sind folgende Bereiche naturschutzgerechten Wirtschaftens für eine regional orientierte Vermarktungsförderung prädestiniert:

- artenreiches (möglichst zertifiziertes) Heu;
- Fleisch aus kleinen (kooperativen) Schlachterien, Milch aus kleinen (kooperativen) Molkereien und andere Produkte naturschutzgerechter Grünlandnutzung;
- Holzprodukte aus naturgemäß bewirtschafteten Wäldern und kleinen Sägewerken oder anderen lokalen Holzverarbeitungsunternehmen;
- Fische aus naturschutzgerecht bewirtschafteten Teichanlagen (z.B. Biokarpfen aus dem Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft).

Mindestens ebenso wichtig wie die Unterstützung der Vermarktungslogistik ist die Verbraucheraufklärung.

► 5.5 Landesweit bedeutsame Naturschutzprojekte

Der Erhalt der biologischen Vielfalt stellt unter den sich gegenwärtig rasant verändernden Rahmenbedingungen (Landnutzung, Stoffeinträge, Zersiedelung, Klimawandel) eine große Herausforderung dar. Es zeigt sich deutlich, dass der Naturschutz mit seinen klassischen Instrumenten an Grenzen stößt. Neue Methoden sind andererseits meist aber noch sehr aufwendig. Mit den »normalen« Fördermitteln können die lokalen und regionalen Naturschutzakteure diese Wege nur ansatzweise betreten. Es ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, im Rahmen von Modellprojekten Erfahrungen zu sammeln und für andere Bereiche nutzbar zu machen. Dies betrifft aktuell unter anderem die Themen Biotopverbund, Außenrenaturierung, extensive Beweidungssysteme, aber auch größere Artenschutzprojekte.

Dafür gibt es Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-Ebene (Förderprogramm »LIFE«) und durch das Bundesumweltministerium (»chance.natur – Bundesförderung Naturschutz«, sog. Naturschutzgroßprojekte NSGP). Der Organisationsaufwand und die Eigenanteilverpflichtungen sind dabei sehr groß und übersteigen die Möglichkeiten kleiner Umweltakteure.

Leider scheut offenkundig auch die sächsische Staatsregierung diesen Aufwand. Im Freistaat fanden bisher erst ein einziges LIFE-Projekt (»Doberschützer Wasser« 1994 – 1996) und nur vier Naturschutz-Großprojekte statt. Zur Zeit läuft davon noch allein die Verlängerungsphase des NSGP »Bergwiesen im Osterzgebirge«.

Außerdem gab es in den 1990er Jahren erfolgversprechende Ansätze zu sogenannten Landesschwerpunktprojekten (Ende 1994). Dieses Programm wurde stillschweigend eingestellt. In der Förderrichtlinie »Natürliches Erbe« gibt es zwar einen Abschnitt D namens »Komplexvorhaben des Naturschutzes«, doch wurde dieser lediglich zweimal für die Nachbereitung abgelaufener Naturschutzgroßprojekte in Anspruch genommen (Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, Landtagsdrucksache 5/8712).

In Sachsen fehlt offenkundig der politische Wille, Geld und Personal für zukunftsweisende Projekte zum Erhalt der biologischen Vielfalt bereitzustellen. Dabei gibt es dringenden Handlungsbedarf – und auch genügend »gesamtstaatlich bedeutsame Gebiete für den Naturschutz in Sachsen« (Steffens u. Grebedünkel 2007).

► 5.5.1 LIFE+ und Naturschutz-Großprojekte – europäische und bundesdeutsche Unterstützung annehmen

Das EU-Naturschutzfinanzierungsinstrument LIFE gibt es, in mehreren Phasen, seit 1992. Die Version LIFE+ endet mit der derzeitigen Förderperiode. Eine Fortsetzung des Programmes ist vorgesehen, aber über dessen Ausgestaltung hinsichtlich inhaltlicher Schwerpunkte, Organisationsanforderungen und finanziellen Umfangs liegen bisher keine Informationen vor. Die letzte offizielle Verlautbarung seitens der Europäischen Kommission dazu stammt von 2011: <http://ec.europa.eu/environment/life/about/beyond2013.htm#proposal>, abgerufen am 11.2.2014.

5.5.1.1 Initiierung und aktive Unterstützung von neuen LIFE-Projekten durch das SMUL

Zu den Hauptzielen des Programmes LIFE+ gehört die Finanzierung von Projekten zur Sicherung des NATURA-2000-Netzes und dessen Kohärenz. Der Freistaat Sachsen, in dem die FFH- und SPA-Gebiete bislang weitgehend nur auf dem Papier stehen, wäre gut beraten, dieses Finanzierungsinstrument zu diesem Zweck in Anspruch zu nehmen.

→ Trägerstrukturen unter Einbeziehung lokaler und regionaler Naturschutzakteure schaffen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Erfahrungen des bislang einzigen sächsischen LIFE-Projektes haben gezeigt, dass ein regionaler, ansonsten weitgehend ehrenamtlich aktiver Umweltverein mit dem Management eines LIFE-Projektes an seine Grenzen kommt. Seither wurden die bürokratischen Herausforderungen beim Ringen um EU-Fördergelder keineswegs geringer. Um diese zu meistern, sind handlungsfähige Zweckverbände (oder vergleichbare Konstruktionen) notwendig. Diese müssen auch über Zugang zu Finanzressourcen verfügen, um die erforderlichen Vorfinanzierungen und Eigenanteile leisten zu können. Dies bedeutet jedoch nicht, auf die gleichberechtigte Mitwirkung ortsansässiger Naturschutzvereine verzichten zu können. Gerade das hohe Engagement deren Mitglieder – das meist weit über das hinausgeht, was über Arbeitsverträge o.ä. eingefordert werden kann – ist unerlässlich für den Erfolg von komplexen Naturschutzvorhaben. Ein LIFE-Projekt in alleiniger Trägerschaft des Staatsbetriebs Sachsenforst, wie dies für das seit Langem geplante Vorhaben »Spreeniederung« im Gespräch war/ist, dürfte kaum funktionieren.

→ Landes-(Ko-)Finanzierung sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wegen des hohen Beantragungs-, Abrechnungs- und sonstigen Organisationsaufwandes lohnt sich die Beantragung von LIFE-Projekten erst ab einem Fördervolumen von mindestens 1 Million Euro. Bei einem Fördersatz von höchstens 75 %, in der Regel jedoch nur 50 %, ist LIFE für Naturschutzvereine allein nicht nutzbar.

(Die 32 derzeit laufenden oder kürzlich abgeschlossenen LIFE-Projekte Deutschlands kosten im Durchschnitt reichlich 7 Millionen Euro pro Projekt, wovon die EU wiederum durchschnittlich 52 % der Kosten trägt – vgl. BfN 2012.)

Der Freistaat Sachsen muss also einen Fonds auflegen, der kurzfristig ein bis zwei, längerfristig dann mindestens drei in Sachsen laufenden LIFE-Projekte die Ko-finanzierung sichert.

→ personelle, finanzielle und organisatorische Unterstützung von aufwendigen LIFE-Beantragungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die sehr umfangreichen Vorarbeiten einer erfolgversprechenden LIFE-Beantragung muss den antragstellenden Vereinen oder Zweckverbänden bereits im Vorfeld entsprechende staatliche Unterstützung zuteilwerden. Dies betrifft die Erstellung der fachlichen Unterlagen ebenso wie die Managementleistungen, also v.a. die Personalkosten derjenigen, die sich den EU-bürokratischen Hürden stellen.

→ Ziel: alle zwei Jahre mindestens ein LIFE-Projekt zur Antragsreife bringen und bei der EU-Kommission beantragen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Inanspruchnahme des Naturschutz-Finanzierungsinstrumentes der Europäischen Union sollte zu den Anliegen der Staatsregierung gehören und entsprechende Zielstellungen im Maßnahmenplan des SMUL zur biologischen Vielfalt (SMUL 2010) verankert werden. Die zuständigen Behörden (i. d. R. das LfULG) müssen genügend Personal bekommen, um die Vorbereitung von LIFE-Projekten begleiten und unterstützen zu können.

Hinzu kommt die Zur-Verfügung-Stellung von entsprechenden Ressourcen für die antragstellenden Vereine bzw. Zweckverbände.

- **Spreeniederung in der Oberlausitz** (seit Langem geplant und derzeit wohl wieder in der Bearbeitung)
- **Auenrenaturierung Mittlere Mulde**
- **Biotoptverbund-Modellprojekte**, einschließlich dynamischer Biotoptverbund durch Hüteschafthaltung, z. B. im Ost-Erzgebirge
- grenzüberschreitendes **Extensiv-Weideprojekt am Erzgebirgskamm**
- **Wildnisentwicklung in Bergbaufolgelandschaften** mit Großherbivoren

5.5.1.2 Initiierung und aktive Unterstützung von neuen »Chance.Natur«-Naturschutz-Großprojekten durch das SMUL

Auch bei den vom Bundesumweltministerium kofinanzierten Naturschutz-Großprojekten gilt, wenn auch in abgeschwächter Form, das zu LIFE Ausgeführte: Beantragung und Management sind aufwendig, der Kosten-Eigenanteil beträgt mindestens 25 %. Somit können auch solche Naturschutz-Großprojekte nur in Kooperation zwischen den lokal aktiven Naturschutzorganisationen und den zuständigen Freistaatsbehörden erfolgen. Doch, wie schon erwähnt, das SMUL scheint Aufwand und Kosten zu scheuen.

Dabei mangelt es nicht an fachlich fundierten Vorschlägen für neue Naturschutz-Großprojekte. Steffens u. Grebedünkel (2007) listen folgende »gesamtstaatlich bedeutsame Gebiete für den Naturschutz« auf:

- Sächsische Schweiz
- Hohwald-Valtenberg
- Moore und Wälder im Westerzgebirge
- Bergwiesen und subalpine Vegetation bei Oberwiesenthal
- Moore und Bergwiesen bei Kühnheide-Satzung
- Hermannsdorfer Wiesen/Rote Pfütze
- (Bergwiesen im Ost-Erzgebirge – erfolgreiches Naturschutzgroßprojekt seit 1999)
- Bergwiesen um Schöneck
- (Presseler Heidewald und Moorgebiet – bereits abgeschlossenes Großprojekt)
- Muskauer Heide
- Gohrischheide
- Königsbrücker Heide und angrenzende Teichgebiete
- Dubringer Moor und Teichgebiet Biehla-Weißen
- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (vom Bundesamt für Naturschutz als einziger sächsischer »hot spot der biologischen Vielfalt« gelistet – BfN 2013)
- (Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt – bereits abgeschlossenes Großprojekt)

- Wolfsbach u. a. Regnitzzuflüsse
- Raunerbachtal
- Gimmlitztal
- Bobritzsch
- Mündungsgebiet Freiberger Mulde/Zschopau
- Elbtal bei Meißen
- Leipziger Auwald
- Röderaue unterhalb Großenhain
- Mittlere Mulde
- Elbtal und Großer Teich bei Torgau
- Neißetal nördlich Görlitz
- Bergbaufolgelandschaft Hoyerswerda (abgebrochenes Großprojekt)
- Folgelandschaft Tagebau Bockwitz (Preßnitztal)
- (Großhartmannsdorfer Teiche)
- (Laubmischwälder zwischen Gottleuba und Seidewitz)

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Biodiversitätskonzeption wurden von verschiedenen Naturschutzpraktikern noch weitere Vorschläge für Naturschutzgroßprojekte offeriert:

- **Auwälder an Elbe und Mulde** (Deichrückverlegungen, Ufersukzession, Ackeraufforstungen, Förderung Schwarzpappel)
- **»Raufußhühner im Erzgebirge«** (Auerhuhn, Birkhuhn, evtl. auch Wiederansiedlung Haselhuhn; in Zusammenhang mit Moor- und Waldrenaturierungen)

→ zügige und transparente Prüfung vorliegender Großprojektsvorschläge durch ein Fachgremium aus Vertretern von Behörden und Verbänden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die derzeit im SMUL herrschende Großprojektsblockade muss aufgelöst werden. Für die Prüfung der o.g. Projektvorschläge auf Umsetzbarkeit muss ein anspruchsvoller Zeitplan gesetzt und der Sachverständige von behördlichen wie nichtbehördlichen Gebietskennern genutzt werden. Ein Fachgremium hat (bis Ende 2014) anhand öffentlich nachvollziehbarer Kriterien eine Prioritätenliste zu erstellen. Dazu gehört jeweils ein Arbeitsplan mit den wichtigsten Schritten und den Verantwortlichen, um die Vorhaben zur Antragsreife zu führen.

→ jährlich mindestens ein Naturschutz-Großprojekt zur Antragsreife bringen und beim BfN einreichen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

→ Sicherung des finanziellen Anteils des Freistaates

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Bund übernimmt den überwiegenden Teil der Kosten eines Naturschutzgroßprojektes, verpflichtet aber auch die jeweilige Landesregierung, mind. 15 % beizusteuern. Der verbleibende Anteil muss von den lokalen Trägern eines Großprojektes geschultert werden, was für Naturschutzvereine immer noch eine erhebliche Belastung darstellt. Der Freistaat Sachsen muss deshalb die auf ihn entfallenden Förderanteile bereitstellen, darüber hinaus aber auch die Trägervereine unterstützen, dass diese ihre Eigenanteile aufbringen können.

(Dem Bundesamt für Naturschutz stehen pro Jahr für alle Naturschutzgroßprojekte 14 Millionen Euro (BfN 2013) zur Verfügung. Bei ca. 20 gegenwärtig laufenden Großprojekten in Deutschland sind dies durchschnittlich 700 000 Euro pro Jahr pro Projekt. Der Fördersatz beträgt max. 75 %, also müssten bei zwei bis drei sächsischen Naturschutzgroßprojekten rund 500 000 Euro eingeplant werden.)

→ Einbindung von Großprojekten in die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch die Bundesregierung ist in der Pflicht, durch Entschneidungsmaßnahmen an Bundesautobahnen den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems voranzubringen. Solche Grünbrücken u.ä. Maßnahmen sollten sinnvollerweise in Naturschutz-Großprojekte eingebettet werden, die ebenfalls vom Bund kofinanziert werden. Solche (teuren) Entschneidungsmaßnahmen können nur wirksam werden, wenn die gesamte Landschaft beiderseits der Grünbrücken geeignete Biotop-/Habitateigenschaften aufweist.

Generell sind Naturschutzgroßprojekte (einschließlich des damit möglichen Flächenkaufs) gut geeignete Instrumente für die Herstellung großräumiger Vernetzungsstrukturen und -prozesse.

► 5.5.2 Mit Landes-Naturschutzprojekten Maßstäbe setzen

Landesschwerpunktprojekte (LSP) waren Anfang der 1990er Jahre wichtige Instrumente zur Sicherung und Entwicklung sachsenweit bedeutsamer Gebiete, die zumeist besonders wertvolle Naturschutzgebiete umspannten.

Ende (2004) stellte das Programm in der »Naturschutzarbeit in Sachsen« vor (ein Themenheft, welches speziell den Großschutzgebieten und Schwerpunktprojekten des Naturschutzes im Freistaat Sachsen gewidmet war). Darin stand zu lesen: »Zur Zeit werden in Sachsen folgende LSP bearbeitet bzw. vorbereitet:

- NSG Großhartmannsdorfer Großteich,
- NSG Großer Weidenteich,
- Schutzgebietskomplex »Grünes Band«,
- NSG Frauenteich,
- Leipziger Auensystem,
- Mittlere Mulde (in Vorbereitung),
- NSG Eschefelder Teiche,
- einstweilig sichergestelltes NSG Königsbrücker Heide,
- einstweilig sichergestelltes NSG Gohrischheide (in Vorbereitung).«

Für einige dieser Gebiete konnten in den Folgejahren tatsächlich die Kräfte gebündelt und beachtliche Fortschritte erzielt werden. Die beiden noch als »einstweilig sichergestellt« bezeichneten NSG gehören heute zu den bedeutendsten und wahrscheinlich am besten geschützten Lebensräumen Sachsens.

Inhaltlich ging es bei den Landesschwerpunktprojekten in erster Linie um die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen in Form von Pflege- und Entwicklungsplänen, und darauf aufbauend um ersteinrichtende Maßnahmen. Wichtige Flächen wurden über ein Grunderwerbsprogramm des damaligen SMU durch Kauf gesichert. Die »normale« Biotoppflege sollte auch in den Landesschwerpunktprojekten über die damalige Landschaftspflegerichtlinie finanziert werden.

Seit vielen Jahren spielen Landesschwerpunktprojekte in den Planungen von SMUL und LfULG offensichtlich keine Rolle mehr. Sie werden weder im Programm zur biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) noch im zugehörigen Maßnahmenplan (SMUL 2010) erwähnt.

Eine Ausnahme scheinen die Bemühungen im Naturpark Erzgebirge/Vogtland zu sein, die sich zumindest vor einigen Jahren noch als Landesschwerpunktprojekt »Erzgebirgische Moore« verstanden, basierend auf einer gleichnamigen Vorstudie, 1999 vom damaligen LfUG in Auftrag gegeben (Uhlmann 2007).

5.5.2.1 Landesfinanzierte Schwerpunktprojekte zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds

→ Auenentwicklungsprojekte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ergänzend zu den bereits als vordringliche LIFE- bzw. Naturschutz-Großprojekte genannten Auenrenaturierungen an Elbe und Mulde sind solche komplexen Maßnahmen, die gründlicher Planung bedürfen, ebenfalls an Neiße, Spree und kleineren Nebengewässern notwendig. Zweifellos sind dabei auch Konflikte zu erwarten, die notfalls nur durch Flächenkauf – durch eine Wiederbelebung des Grunderwerbsprogramms – gelöst werden können.

Gerade den Fluss- und Bachauen kommt im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds eine überaus große Bedeutung zu.

→ Projekte zur Fließgewässerdurchgängigkeit und -renaturierung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Kleinwasserkraftanlagen und andere mit Querverbauen verbundene Fließgewässernutzungen stellen ein erhebliches Konfliktpotential zwischen ökonomischen Interessen und den Belangen des Naturschutzes (und der Wasserrahmenrichtlinie) dar. Dabei könnten viele dieser Konflikte zumindest entschärft werden, wenn sich die Beteiligten im Rahmen von (finanziell ausreichend unterstützten) Schwerpunktprojekten auf geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines Mindestmaßes an Fließgewässerdurchgängigkeit verständigten. Nach all den Hochwasserschadensbeseitigungsaktivitäten und Gewässerinstandhaltungsmaßnahmen nach 2002 ist vor allem auch die Korrektur von wasserbaulichen Fehlentwicklungen notwendig geworden, um besonders in den Gebirgsbächen wieder geeignete Habitatbedingungen für die lebensraumtypische Flora und Fauna herzustellen.

Für solche Fließgewässer-Landesschwerpunktprojekte, die wichtige Verbundkorridore zwischen Berg- und Hügelland bilden können (und damit auch für klimatisch bedingte Artenarealverschiebungen von Bedeutung wären), bieten sich u.a. Schwarzwasser-Zwickauer Mulde, Flöha und Freiberger Mulde an.

→ Hüteschafhaltungsprojekte für dynamischen Biotopverbund

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wie unter 5.3 ausgeführt, lässt sich ein funktionierender Biotopverbund für viele Tierarten, mehr aber noch für die meisten Pflanzenarten, nicht allein durch rein räumliche Vernetzung erreichen. Wichtig sind auch die Prozesse, die einstmal zum genetischen Austausch von Kleintier- und Pflanzenpopulationen (des Offenlandes) geführt haben. Die größte Bedeutung kommt dabei der Schaftrift zu. Abgesehen von wenigen großflächigen Schutzgebieten und evtl. noch den Deichkomplexen an den Flüssen lassen sich Hüteschafprojekte unter den heutigen Rahmenbedingungen nur noch mit allergrößten Schwierigkeiten umsetzen. Ohne gründliche Planungen sowie intensiven Verhandlungen mit Flächen-eigentümern, -nutzern, Straßenmeistereien und sonstigen Behörden sind die Chancen gleich Null. Finanziell ausreichend ausgestattete Naturschutz-Großprojekte und/oder Landesschwerpunktprojekte (mit Landkauf-Option) können den geeigneten Rahmen bilden für Triftprojekte, mit denen praktische Erfahrungen gesammelt werden.

5.5.2.2 Mehr (wirkliche) Landesartenschutzprojekte

Artenschutzprojekte scheinen zur Zeit Hochkonjunktur zu haben, seit über die Förderrichtlinie »Natürliches Erbe« für Maßnahmen, die ca. 350 Tier- und Pflanzenarten mit besonderem fachlichen Handlungsbedarf im Freistaat zugutekommen sollen, eine 100 %-Förderung möglich ist. Seither florieren die Vermehrungs-, Wiederausbruntings- und Erhaltungsprojekte für Orchideen, Enziane, Arnika und etliche weitere Pflanzen. Solche Aktivitäten können durchaus beeindruckende Ergebnisse für die jeweilige Art bringen, sie vor dem regionalen Aussterben retten (z.B. Holunder-Kuckucksblume, Kleines Knabenkraut) oder in den Roten Listen eine Stufe weniger Gefährdung verschaffen (Stattliches Knabenkraut). Die nicht mehr artgemäßen Lebensraumbedingungen in der Gesamtlandschaft heilen sie in der Regel nicht. Viel geringer sind deshalb die Erfolgsaussichten von Artenschutzprojekten für Arten mit erheblich komplexeren Lebensraumansprüchen (z.B. Weißstorch, Birkhuhn, Feldhamster, Flussperlmuschel).

Notwendig sind also Landesschwerpunktprojekte, die nicht nur kurzfristige Unterstützung bringen für gefährdete Organismen, sondern sich der nachhaltigen Sicherung der notwendigen Habitatstrukturen und der biologisch-ökologischen Prozesse widmen. Im Regelfall sollten sie nicht nur einer oder wenigen Zielarten zu-

gutekommen, sondern »im Kielwasser« auch für andere lebensraumtypische Pflanzen und Tiere die Existenzbedingungen verbessern. Solche Artenschutzprogramme können nur gemeinsam mit den Gebiets- und Artkennern vor Ort funktionieren. Der Erfolg hängt aber auch ganz wesentlich ab

- von der Projektdauer (i. d. R. mind. 5 Jahre);
- von der Kooperationsbereitschaft staatlicher und halbstaatlicher Institutionen (Straßenbauämter, Landestalsperrenverwaltung, Sachsenforst) sowie
- vom Umfang der bereitgestellten Finanzen.

→ Bodenbrüterprojekt auf den gesamten sächsischen Agrarraum erweitern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die dramatischsten Negativentwicklungen der biologischen Vielfalt vollziehen sich derzeit in der quasi-industriell genutzten/missbrauchten Agrarlandschaft. Die Verluste betreffen viele Organismengruppen, treten aber am auffälligsten im rapiden Rückgang vieler Feldvögel in Erscheinung (George 2010, Flade 2012). Um diesen besorgniserregenden Trend zu stoppen, beschloss 2008 der Sächsische Landtag das Bodenbrüterprogramm (Schmidt et al. 2009). Dieses bezieht sich allerdings nur auf drei (einstmals häufige) Vogelarten des Agrarraumes (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) sowie auf 15 Projektgebiete. Bis auf das Rebhuhn, dessen Bestände in Sachsen vielerorts wahrscheinlich unter die kritische Mindestpopulationsgröße zusammengebrochen sind, zeigte sich, dass mit relativ einfachen Maßnahmen durchaus positive Effekte erreichen lassen (www.vogelschutzwarte-neschwitz.de/bbp_ergebnisse.html). Nur sind die Projektgebiete viel zu kleinräumig. Eine wesentliche Ausweitung des Bodenbrüterprojektes ist notwendig, vor allem aber die konsequente Umsetzung von dessen Erkenntnissen in die Mindestkriterien für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft (»gute fachliche Praxis«) und in die Agrarförderung.

→ Birkhuhn-Rettungsprojekt im Erzgebirge neu starten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die mitteleuropäischen Birkhuhnpopulationen befinden sich im Absturz. Eine realistische, wenn auch nur noch kleine Überlebenschance besteht in Sachsen allenfalls für die Birkhühner auf dem östlichen Erzgebirgskamm,

in Zusammenhang mit den angrenzenden tschechischen Gebieten. Neben vielen anderen Rückgangsursachen – Lebensraumzerstörung für Straßenbau (A17), Beunruhigung durch zunehmende touristische Erschließung, Prädatorendruck ... – spielt insbesondere auch die extrem dichte Fichten-Wiederaufforstung der ehemals rauchgeschädigten Wälder im Erzgebirge eine kritische Rolle. Nahrungsflächen und Balzplätze gehen beiderseits der Grenze in raschem Tempo verloren. Nur in wenigen Forstrevieren sind die Förster bereit, Birkhuhnblößen offen zu lassen oder gar wieder freizuschneiden. In den vergangenen Jahren sollte ein Artenschutzprojekt genau dies bewirken – leider nur mit geringem Erfolg. Wenn die womöglich letzte überlebensfähige Birkhuhnpopulation Mitteleuropas (außerhalb der Alpen) im Erzgebirge erhalten werden soll, bedarf es konzenterter Anstrengungen im Rahmen eines Landesschwerpunktprojektes – ausreichend ausgestattet mit Geld, Personal und gutem Willen aller Forstverwaltungen.

→ arktisch-alpine Pflanzenarten im Erzgebirge

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In Sachsen läuft derzeit ein Artenhilfsprogramm für Bärlappe (www.baerlappe.de) – allerdings wohl eher auf Sparflamme. Unter den Bärlappen und Farnen gibt es viele Eiszeitrelikte, denen womöglich bereits der Klimawandel Probleme bereitet. Mehr noch sind es aber die Verluste geeigneter Habitate (konkurrenzarm, mager, feucht), die zum Rückgang dieser und weiterer Arten führen. Hier können bereits kleinflächige Maßnahmen große Effekte erzielen, insofern es sich nicht nur um vereinzelte, kurzfristige Projekte handelt.

→ sächsische Kalkflora

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Ähnlich verhält es sich bei Pflanzen, die in Sachsen nur kleinflächig vorhandenen basischen Biotope besiedeln. Die meisten ehemaligen Kalkbrüche wachsen zu, frühere Niederwälder sind zu dichten Beständen aufgewachsen, und kalkbeeinflusste Halbtrockenrasenrelikte verbuschen – sehr rasch bei ausbleibender Pflege. Da es für viele basenliebenden Arten kaum Alternativstandorte im kalkarmen Sachsen gibt, schlagen die Rückgänge rasch auf die gesamte biologische Vielfalt im Freistaat durch.

→ Limikolenschutzprojekt

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Mehrere Watvogelarten sind in Sachsen in ihren Beständen akut bedroht – weil ihnen offene, ungestörte Feuchtlebensräume fehlen. Dies betrifft insbesondere Brachvogel, Flussuferläufer und Bekassine (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23367.htm).

→ wirkliches (!) Feldhamsterprojekt

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Trotz sicherlich großen Engagements einzelner Naturschützer muss man das derzeitige Feldhamsterprogramm als gescheitert betrachten. Beim Hamster gilt dasselbe wie bei dem ehemals gleichermaßen häufigen Rebhuhn: die Bestände sind so dramatisch zusammengebrochen, dass solche Arten nur noch durch sehr konsequente, umfassende Artenschutzprojekte erhalten werden können. Das erfordert die Abkehr der Landwirtschaft von ihren derzeit vorherrschenden industriellen, großflächig habitatvernichtenden Methoden. Dies wiederum ist nur mit ausreichenden finanziellen Ressourcen, die auch zum Grundstückserwerb eingesetzt werden können, zu erreichen. Der Erhalt des Feldhamsters für die biologische Vielfalt Sachsens sollte diese Anstrengung wert sein und sicher könnten in seinem Gefolge auch Rebhuhn, Ackerwildkräuter und viele andere Organismen davon profitieren.

► 5.6 Eingriffskompensation

Bundesnaturschutzgesetz, Paragraf 13: »Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.«

Dieses »Verschlechterungsverbot« der Naturschutzwertigkeit von Landschaften war eine große Errungenschaft der deutschen Umweltbewegung. Doch in zunehmendem Maße wird der eigentlich sehr strenge gesetzliche Grundsatz »**Vermeidung** [...] vor **Ausgleich/Ersatz** [...] vor **Geldzahlung**« ausgehöhlt, unvollständig umgesetzt und viel zu wenig kontrolliert. Die Folge ist, dass die Naturschutzfunktionen vieler Landschaften einer immer weiter voranschreitenden Verschlechterung durch Versiegelungen, Bebauungen, Altbaumbelebungen oder sonstigen Eingriffen unterworfen sind, die nicht ausreichend ausgeglichen werden (können) – trotz beindruckend komplizierter Kompensationsberechnungen.

Besonders kritisch dabei: Die Branche, die gegenwärtig hauptverantwortlich ist für die Erosion der biologischen Vielfalt, wurde von der Eingriffsregelung ausgenommen. Auch noch so große Monokultur-Äcker, mit grenzwertigen Mengen an Agrochemikalien belastet, genießen das Privileg der »ordnungsgemäßen Landwirtschaft«. Mit seinem neuen Naturschutzgesetz geht der Freistaat Sachsen sogar noch darüber hinaus und legt für eine breite Palette von Eingriffsverursachern fest, dass deren zweifellos naturbeeinträchtigende Maßnahmen nicht kompensiert werden müssen: Wasserwirtschaft, Energieversorger, Straßenmeistereien.

Sehr schwerwiegend wirkt sich der mangelhafte praktische Vollzug der Eingriffsregelung aus. Vor allem im kommunalen Bereich wird die Durchführung festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allzu oft völlig ignoriert. Aber auch bei großen staatlichen Bauvorhaben, etwa bei Autobahnneubauten, erfolgt die Umsetzung erst mit langer Verspätung und unvollständig. Die Realisierung der Maßnahmen wird von den zuständigen Behörden nur selten, deren langfristige Wirksamkeit faktisch nie kontrolliert. Und es kommt durchaus auch vor, dass nach einigen Jahren »vergessen« wird, dass an der Stelle des neu umgebrochenen Ackers einst eine Auenrenaturierung stattgefunden hatte (siehe Mehner 2011).

Trotz aller Unzulänglichkeiten der deutschen Eingriffsregelung: die derzeit (weitgehend hinter verschlossenen Brüsseler Türen) stattfindende Diskussion um eine EU-weite Vereinheitlichung im Rahmen der Europäischen Biodiversitätsstrategie gibt Anlass zu großer Sorge. Das Gebot, Schäden an der Natur zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, dann wenigstens auszugleichen, darf nicht noch weiter zum reinen Ablashandel verkommen.

► 5.6.1 Primat der Eingriffsvermeidung

Von der gesetzlich eigentlich gebotenen Möglichkeit, bei fehlender Ausgleichbarkeit einen Eingriff zu untersagen, machen sächsische Behörden fast nie Gebrauch. In der Verwaltungspraxis haben die Anliegen der Investoren in der Regel Vorrang vor der Unversehrtheit von Natur und Landschaft.

5.6.1.1 Erheblich strengere Prüfung, ob Maßnahmen, die zu Eingriffen führen, verzichtbar sind

→ Pflicht zur Nachweisführung von Vorhabenträgern, dass die beabsichtigten Projekte tatsächlich die damit verbundenen Eingriffe in die Natur rechtfertigen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine solche Nachweisführung erfolgt – zumindest auf dem Papier – im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP). Da bei UVP-relevanten Vorhaben meistens der politische Druck auf Realisierung sehr hoch ist, hat die Prüfung der »Null-Varianten« fast immer reinen Alibi-Charakter.

Bei (kleineren), nicht UVP-pflichtigen Projekten, unterbleibt häufig eine solche Prüfung auf Vermeidbarkeit. Hier ist eine klare Handlungsanweisung an die Naturschutz-, Wasser-, Bau- und sonstige betroffene Behörden notwendig, wie diese Vermeidbarkeitsprüfung als erster Schritt der Eingriffsregelung durchzuführen ist. Sinnvoll wäre ein Katalog von Vorhaben, bei denen in der Regel davon auszugehen ist, dass die Naturschutzbelange Vorrang haben.

5.6.1.2 Einschränkung des Kreises der Privilegierten, die von der Kompensation ihrer Maßnahmen befreit sind

→ »gute fachliche Praxis« in Land- und Forstwirtschaft neu und wesentlich strenger definieren, alle Verstöße dagegen sind als Eingriffe zu werten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die »gute fachliche Praxis«, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Bodenschutzgesetz festgeschrieben wurde, lässt sich sehr weit interpretieren. Streng

genommen stellt ein beträchtlicher Teil der real praktizierten, industriellen Landwirtschaft Gesetzesverstöße dar – z.B. ist die »nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und die langfristige Nutzbarkeit« überall dort nicht gegeben, wo auf erosionsgefährdeten Standorten großflächig Mais angebaut wird. Doch werden in der Praxis selbst großflächige Abschwemmungen pestizidbelasteten Erosionsmaterials von Maisäckern in Schutzgebiete nicht als Eingriffe, geschweige denn als Gesetzesverstöße behandelt.

Dringend notwendig ist deshalb die wirklich eindeutige Regelung, welche Bewirtschaftungsformen tatsächlich im Rahmen einer »guten fachlichen Praxis« privilegierungswürdig sind. Die stringente Definition in einem Sächsischen Landwirtschaftsgesetz würde mit Sicherheit viel eher von den betreffenden Unternehmen und Behörden der Landwirtschaft beachtet werden als im Naturschutzgesetz (siehe 4.1.2).

→ keine prinzipiellen Ausnahmen für Maßnahmen an Gewässern, Stromtrassen und an Straßen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Im neuen Sächsischen Naturschutzgesetz ist die Staatsregierung sehr weit gegangen und hat generell als nicht eingriffsrelevant erklärt: alle »Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie an Gewässern, Energieleitungstrassen des Übertragungs- und Verteilungsnetzes und an Straßen« (§ 9 Abs.2 SächsNatSchG). Dieser grundsätzliche Ausschluss von Maßnahmen, die oft mit drastischen Baumfällungen, Herbizidanwendungen und Technikbefahrungen wertvolle Biotope und Habitate gefährdeten Arten beeinträchtigen, ist in keiner Weise akzeptabel. Auch für Gewässerunterhaltung, Stromtrassenfreihaltung und Verkehrssicherung muss geprüft werden, ob diese Eingriffe erstens überhaupt notwendig und zweitens auf die vorgesehene Weise notwendig sind, und drittens müssen die Eingriffe ausgeglichen werden (etwa durch Bachrenaturierungen andernorts, durch Heckenanlagen außerhalb der Leitungstrassen oder durch Neupflanzungen für gefallte Alleeäbäume).

► 5.6.2 Unvermeidbare Eingriffe tatsächlich ausgleichen (wo immer dies möglich ist)

Dem fachgerechten Ausgleich von Eingriffsfolgen bzw. Ersatz beeinträchtigter ökologischer Funktionen muss wieder wesentlich höhere Priorität zukommen gegenüber den derzeit favorisierten Konstruktionen (Ökokonto, Kompensationskataster, Flächenbevorratung, Ausgleichsabgabe etc.), die allesamt zu einer Entflechtung der Eingriffe und dafür notwendiger Kompensationen führen. Nur die Maßnahmen, die funktional, örtlich und zeitlich so nahe wie möglich an den Eingriffsfolgen ausgerichtet sind, können ein hinreichendes Maß an tatsächlicher Wirksamkeit, an Verantwortungsbinding des Eingriffsverursachenden und an behördlichen Kontroll- bzw. Sanktionsmöglichkeiten sichern. Auch wenn die Festlegung von Entsiegelungen für Neuversiegelungen, von Entschneidungsmaßnahmen für Straßenneubauten, von Gewässerrenaturierungen in der Nähe von neuen Ufermauern in den meisten Fällen einen deutlich höheren Aufwand bedeutet: nur damit besteht überhaupt eine Chance, die verursachten Schäden wiedergutzumachen.

5.6.2.1 Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss lokale Naturschutzkompetenzen einbeziehen und öffentlich nachvollziehbar sein

→ Transparenz sichern bei der Kompensationsfestlegung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Seit zehn Jahren gibt es in Sachsen zwar eine »Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen« (TU Berlin 2003), in der Praxis sind viele Eingriffs-Ausgleichsverfahren jedoch kaum nachvollziehbar. Auch wenn am Ende die vorgegebene Form eingehalten wird – die eigentlichen Verhandlungen laufen vermutlich meist hinter verschlossenen Türen. Mitunter drängt sich dem außenstehenden Naturschützer der Eindruck auf: da könnte wohl ein allzu enges Geflecht agieren aus Vorhabenträgern, den von ihnen beauftragten (und natürlich auch bezahlten) Planungsbüros, ihren politischen Protektoren sowie den zuständigen Behördenmitarbeitern. Mitsprache von orts- und sachkundigen Naturschützern ist da naheliegenderweise nicht erwünscht.

Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss in einem öffentlichen und jederzeit nachvollziehbaren Prozess erfolgen, bei dem die in der betreffenden Region aktiven Naturschutzvereine zum

frühestmöglichen Zeitpunkt mit einbezogen werden. Geheimabsprachen zwischen Behörden und Vorhabenträgern bzw. den von ihnen beauftragten Büros müssen unwirksam sein.

→ Orts- und Sachkompetenz von lokalen Naturschutzpraktikern bei der Wahl von A/E-Maßnahmen einbeziehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei den von der TU Berlin im Auftrag des SMUL erstellten Handlungsanweisungen (TU Berlin 2003) handelt es sich um eine rein formale Vorgabe der Schritte, die bei der Kompensationsermittlung abzuarbeiten sind, um dem Gesetz Genüge zu tun. Vorgesehen ist lediglich: »Soweit örtlich konkretisierte Programme, Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge des Naturschutzes (Ziel- und Maßnahmenkonzepte der Landschaftspläne oder Landschaftsrahmenpläne; naturschutzfachliche Konzepte) vorliegen, sind diese bei der Auswahl der Maßnahmen zu beachten.«

Ob die dabei ermittelten Maßnahmen tatsächlich geeignet und angemessen sind, können allerdings die vor Ort aktiven Naturschützer mit ihrer Biotop- und Artenkenntnis meist weitaus besser einschätzen als die (oft ortsunkundigen) Landschaftsplanungsbüros, die sich strikt an die Handlungsempfehlungen (und an die Wünsche ihrer Auftraggeber) halten.

Die frühzeitige Einbeziehung der lokal/regional aktiven Naturschutzvereine muss deshalb zumindest in den Handlungsempfehlungen, besser aber noch auf verbindlichere Weise (auf Gesetzesebene) vorgesehen werden.

→ Zertifizierung von Planungsbüros

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Konkurrenzkampf ist sehr groß unter den Landschaftsplanungsbüros, viele Planer kämpfen mit Selbstausbeutungspreisen um Aufträge. Grünordnungspläne, landschaftspflegerische Begleitpläne und andere Grundlagen der Eingriffskompensation werden häufig nach reinen Kostengesichtspunkten vergeben, der billigste Bieter gewinnt (falls es keine Kungelrunden mit Gefälligkeitsgutachtern gibt, die schon vorab die Wünsche ihrer Auftraggeber ebenso kennen wie die Möglichkeiten, diese mit den Behörden durchzusetzen).

Entscheidend für den Umsetzungserfolg von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist unter anderem die Qualität der Planung. Die fachlichen Anforderungen gehen weit über das Beherrschende des »Pünktchen-Berechnungshandwerks« hinaus. Deshalb darf diese verantwortungsvolle Aufgabe nur Landschaftsplanern übertragen werden, die die notwendige fachliche Qualifikation besitzen. Es sollte ein Zertifizierungssystem eingeführt werden, welches zumindest für alle Planungen, die im Auftrag von staatlichen Behörden oder Staatsbetrieben erfolgen, Voraussetzung sein muss.

5.6.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah, ortsnah und funktional dem Eingriff entsprechend umsetzen statt formeller »Pünktchen-Kompensation«

→ Kompensationsmaßnahmen zumindest im Naturraum, nach Möglichkeit im engeren Landschaftsraum umsetzen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn ein Eingriff schon nicht zu vermeiden ist, so müssen die Beeinträchtigungen vorrangig durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, die zeit- und ortsnah die gestörten ökologischen Funktionen wiederherstellen. Dies ist in der Regel aufwendiger, als über ein Bilanzierungsverfahren – wie das in Sachsen übliche, auf den Handlungsempfehlungen des SMUL (TU Berlin 2003) basierende Verfahren – die entsprechenden Biotopwertpunkte zu berechnen und dann irgendwo so viel Baumplanzung zu planen, bis daraus ein rechnerisches Nullsummenspiel wird. Aber der orts- und zeitnahe, funktionale Ausgleich im Gemeindegebiet oder dem angrenzenden Landschaftsraum ist in der Regel möglich, zumindest viel häufiger als derzeit praktiziert.

Deshalb muss es grundlegende Pflicht der Genehmigungsbehörde (also meist der UNB) sein, genau zu prüfen, ob dieser Funktions-, Zeit- und Raumbezug eingehalten wird – und wenn nicht, ob dies tatsächlich unmöglich ist. Planungen, die diesen Grundsatz nur der Einfachheit halber ignorieren, sind konsequent abzulehnen.

Dies setzt natürlich voraus, dass die Unteren Naturschutzbehörden über die entsprechenden Kapazitäten verfügen. Dies ist im Moment wahrscheinlich kaum der Fall, muss aber unbedingt sichergestellt werden.

→ Landschaftszerschneidung durch Entschneidung kompensieren

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zunehmende Landschaftszerschneidung durch Straßen- und Siedlungsbau gehört im ohnehin dicht erschlossenen Sachsen nach wie vor zu den großen Gefahren für die biologische Vielfalt. Der Landesverkehrsplan 2025 (SMWA 2012) geht von 133 Bundes- und Staatsstraßenbauvorhaben aus – von den unzähligen kleineren Straßenbauprojekten und den landesweit überhaupt nicht registrierten Feld- und Waldwegeausbauten ganz zu schweigen. Angesichts rückläufiger Bevölkerungszahlen sind diese Projekte generell zu hinterfragen und in der Regel als vermeidbarer Eingriff abzulehnen. Soll tatsächlich an einer Stelle die Verkehrsinfrastruktur ausgebaut werden müssen, ist die damit verbundene Landschaftszerschneidung in gleichem Maße und so nah wie möglich auszugleichen. Auch Straßenrückbauten dürfen kein Tabu sein (insbesondere dann nicht, wenn daneben eine neue Umgehungsstraße gebaut werden soll).

§ 15(3) BNatSchG schreibt u.a. vor, Wiedervernetzung vorrangig zu prüfen.

→ Versiegelung durch Entsiegelung kompensieren

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Sächsischen Umweltministerium hat man durchaus erkannt, dass der rasante Flächenverlust durch Versiegelung ein ernsthaftes Problem darstellt. Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, die tägliche Neuinanspruchnahme bis 2020 auf unter 2 ha pro Tag zu senken (von derzeit ca. 5 ha pro Tag – wohlbemerkt: Neu-Inanspruchnahme!) (Zwischenbericht der Staatsregierung zum Programm biologische Vielfalt vom Januar 2013 – Landtagsdrucksache 5/12454). Der naheliegendste Weg, dieses Ziel zu erreichen, wäre der Verzicht auf allen nicht zwingend notwendigen Neuversiegelungen – z.B. die 133 Bundes- und Staatsstraßenbauvorhaben (s.o.). Von einem solchen politischen Paradigmenwechsel ist bei der Staatsregierung bislang nichts zu spüren.

Um das Ziel auf dem Wege der Kompensationsregelung (Versiegelung zu Entsiegelung = 1:1) zu erreichen, müsste zumindest die »Handlungsempfehlung Eingriffsregelung« (TU Berlin 2003) deutlich verschärft werden. Nach deren Vorgaben reicht es, für einen Hektar Ackerland-Versiegelung irgendwo einen reichlichen Viertelhektar Laubwald zu pflanzen (www.naturschutzverband-sachsen.de/index_htm_files/Eingriffsausgleich%20in%20Sachsen.pdf).

→ Kompensationsmaßnahmen primär dort umsetzen, wo der höchste Nutzeffekt für die Natur zu erzielen ist – also auch im ausgeräumten Ackerland

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch wenn »Umwelt« vorn steht: das SMUL ist in erster Linie Landwirtschaftsministerium. Und so sorgt man sich dort offenbar noch mehr um die Verluste ertragreicher Ackerböden infolge von Kompensationsmaßnahmen als um die Schäden an der Natur infolge von Eingriffen. Per Erlass hatte der Staatsminister Anfang 2012 verfügt, dass künftig keine Landwirtschaftsflächen mehr für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.

Dabei weisen gerade die ausgeräumten, quasi-industriell genutzten Äcker die größten ökologischen Defizite auf, gleich nach versiegelten Flächen. Durch Renaturierungen, Strukturierungen oder sonstige Naturschutzmaßnahmen lässt sich im Ackerland meistens die größte ökologische Aufwertung erzielen. Dies betrifft beispielsweise Auenlandschaften, wo auch den angrenzenden Gewässern hohe Nitrat- und Pestizidbelastungen erspart blieben, ebenso wie die Hangbereiche oberhalb von Schutzgebieten. Die von Agrarlobby und SMUL beklagten Kompensationsflächenverluste, die zulasten der Ernährungssicherheit gingen, stehen in keinem Verhältnis zu den jährlichen Verlusten an wertvollem Boden infolge Erosion von den Groß-Ackerschlägen.

Kompensationsmaßnahmen müssen auf fachlichen Begründungen, nicht auf politischen Vorgaben beruhen.

→ Rückbau von Zersiedlungsbrachen in Städten und Stadtrandlagen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den Ballungsgebieten stellt die Flächenverfügbarkeit oftmals ein großes Hindernis dar für die Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen. Dabei existieren gerade hierreichlich genutzte Objekte mit versiegelten Böden, deren Renaturierung sinnvoll und wichtig wäre. Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen müssen deshalb auch Kosten für Flächenerwerb (und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen) anerkannt werden.

5.6.2.3 Funktionstüchtigkeit der Kompensationsmaßnahmen auch langfristig sichern

Wenn schon die Planung von Kompensationsmaßnahmen häufig mangelhaft ist, so laufen deren Umsetzung bzw. Nichtumsetzung noch öfter den Bestimmungen des Naturschutzrechts zuwider. Selbst bei großen, von staatlichen Institutionen zu verantwortenden Eingriffen werden die Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitpläne erst jahrelang fast gar nicht und dann nur unvollständig und in zweifelhafter Qualität umgesetzt. Schlechtestes Beispiel: der Bau der Autobahn A17. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind offenkundig überfordert mit ihren Kontrollaufgaben.

Noch problematischer verhält es sich bei der Umsetzung der Eingriffs-Ausgleichsregelung in kleineren Städten und Gemeinden, für die die Kommunen selbst verantwortlich sind. In den auf ein personelles Minimum geschrumpften Gemeindeverwaltungen gibt es nur selten einen Mitarbeiter, der sich mit dieser Problematik auskennt. Die Unteren Naturschutzbehörden sind nicht zuständig, sondern formell als Aufsichtsbehörde das sächsische Innenministerium. Vermutlich weiß da aber niemand, dass zu ihren Kontrollpflichten auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gehört. Falls also bei kommunalen Baugenehmigungen tatsächlich eine sachgerechte Eingriffs-Ausgleichs-Planung erfolgt, so bedeutet dies noch lange nicht, dass die Maßnahmen auch sachgerecht umgesetzt werden. Und dass deren Wirksamkeit nach längerer Zeit noch überprüft wird, findet faktisch nie statt.

→ sofortige Umsetzung aller in der Vergangenheit festgesetzten, aber noch immer nicht realisierten Kompensationsmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine Arbeitsgruppe des SMUL sollte sich umgehend einen Überblick über alle im Land festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Umsetzungsstand verschaffen. Alle Kompensationsfestlegungen, die älter als ein Jahr sind, müssen umgehend umgesetzt werden. Wo dies tatsächlich nicht möglich ist, hat dies der Eingriffsverursacher nachvollziehbar zu begründen und eine neue Ausgleichsplanung vorzulegen.

→ Schaffung und Finanzierung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen fachkompetent überprüft

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Primär zuständig sind die Unteren Naturschutzbehörden. Doch um die aufwendige Aufgabe wirklich fachgerecht wahrnehmen zu können, müssten dort mindestens drei Mitarbeiter nahezu ausschließlich mit dem Vollzug der Eingriffsregelung beauftragt sein. In Anbetracht der hoffnungslos überforderten Unteren Naturschutzbehörden ist es deshalb höchst wichtig, endlich eine unabhängige Kontrollinstanz für die Umsetzung der Kompensationsfestlegungen zu schaffen. Andernfalls verkommt dieses wichtige Naturschutzinstrument immer mehr zum Papiertiger.

Am sinnvollsten wäre, Naturschutzwarte zu bestellen und mit diesen Kontrollaufgaben zu betrauen. Dies müsste eine der wichtigsten Aufgaben für die Ranger sein, die im Rahmen eines neu zu schaffenden Systems von Naturschutzstationen (siehe 6.4) in jedem Landkreis wirksam werden sollen.

→ gesetzliche Pflicht zur Sicherung und Kontrolle von A/E-Maßnahmen über mindestens zehn Jahre

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Viele der als Ersatzmaßnahmen so beliebten (weil pünktchenbringenden) Baumpflanzungen geben schon nach wenigen Jahren ein sehr trauriges Bild ab. Sie bräuchten eigentlich fachgerechte Pflege, aber die war entweder nicht vereinbart, oder aber die Vorgaben werden ignoriert, weil sie ja auch nicht kontrolliert werden. Es ist deshalb eine verbindliche Regelung nötig, die den Eingriffsverursacher zehn Jahre lang verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kompensationsmaßnahmen den beabsichtigten Zweck erfüllen. Abweichungen von dieser 10-Jahres-Verpflichtung sind einzeln zu begründen.

→ über InVeKoS sichern, dass Kompensationsflächen im Agrarraum nicht »vergessen« werden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es kommt augenscheinlich gar nicht so selten vor, dass für landwirtschaftliche Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, bereits nach wenigen Jahren wieder normale Agrarförderung beantragt und bezahlt wird (einige sehr drastische Beispiele: siehe Mehnert 2011). Dies ist nach den Förderrichtlinien eigentlich nicht zulässig, wird aber offenbar von den Bewilligungsbehörden kaum überprüft. In den Datenbanken des InVeKoS (»Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsysteem« der EU-Agrarförderung) müssen deshalb unbedingt auch – schlagbezogen – alle festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzeichnet sein.

5.6.2.4 Konsequentes Behördenhandeln beim Vollzug der Kompensationsregelungen

→ konsequente Ahndung von nicht plan- oder nicht fristgemäß der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der sehr leichtfertige Umgang vieler Eingriffsverursacher mit ihren Ausgleichspflichten beruht in erster Linie auf der mangelhaften bis vollkommen ausbleibenden Kontrollpraxis. Und falls von den zuständigen Behörden tatsächlich Unzulänglichkeiten festgestellt werden (oder von ehrenamtlichen Naturschützern gemeldet werden), so zieht das noch längst nicht zwingende Konsequenzen nach sich.

Den Naturschutzbehörden (bzw. den Landräten, denen die UNBs unterstehen) muss deutlich gemacht werden, dass die Nichtumsetzung von Kompensationsverpflichtungen einen Gesetzesverstoß darstellt und entsprechend zu ahnden ist. Dies sollte in einem gemeinsamen Erlass des Umwelt- und des Innenministeriums klargestellt werden.

Bei wiederholten, schwerwiegenden oder vorsätzlichen Missachtungen der Kompensationspflichten dürfen auch Einstellung und Rückbau der eingriffsverursachenden Maßnahme kein Tabu sein.

→ Klagerecht für Naturschutzverbände auf Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erweitern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anerkannte Naturschutzvereinigungen müssen auch klagebefugt sein, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr als fünf Jahre nach dem Eingriff noch nicht umgesetzt sind. § 34 SächsNatSchG ist entsprechend zu erweitern. Allein die Existenz eines solchen Rechtsbehelfs würde wahrscheinlich zu einer beträchtlichen Verbesserung der Kompensationsrealisierung führen (auch wenn die Verbände dieses Recht aus Kapazitätsgründen sicher nur sehr selten tatsächlich anwenden könnten).

► 5.6.3 Kein Freikaufen mit Kompensationsgeldern!

Eingriffsausgleich zwischen Ablasshandel und Handelsware: statt orts- und zeitnaher, funktional im Zusammenhang mit dem Eingriff stehender Kompensationsmaßnahmen präferiert die Staatsregierung die Entkopplung, um auf diese Weise andere Naturschutzaufgaben, zu denen sie teilweise sogar gesetzlich verpflichtet ist (Biotoptverbund), finanzieren zu können. Sicher gibt es Fälle, in denen Naturschutzbürgen, Ökokonten, Flächenbevorratung und andere indirekte Instrumente durchaus angemessen und zielführend sind. Generell aber ist die Frage zu stellen, ob mit der Präferenzierung dieser Modelle nicht der Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes unterlaufen wird: Vermeidung vor Ausgleich/Ersatz vor Geldzahlungen.

→ Verursacherprinzip bei der Eingriffsregelung konsequent durchsetzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Verantwortlichkeit des Eingriffsverursachers geht verloren, wenn ein Naturschutzfonds oder eine Ökoflächenagentur für die Umsetzung zuständig gemacht wird. Wenn die Kompensationsmaßnahme, aus welchem Grund auch immer, nicht zu der beabsichtigten Kompensation der verursachten Schäden an der Natur führt, bleibt das ohne Konsequenzen.

Diese Verantwortung des Eingriffsverursachers muss in jedem Fall nachvollziehbar erhalten bleiben, und zwar i.d.R. für zehn Jahre, wie bei »echten« Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu fordern ist (s.o.).

5.6.3.1 Inanspruchnahme von Ökokonten u.ä. nur dann, wenn nachweisbar kein orts- und zeitnaher, funktionaler Ausgleich/Ersatz möglich ist

→ Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Eingriffsverursacher auf Ökokontomaßnahmen zurückgreifen darf

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Möglichkeit der Kompensation per Ökokonto darf es nur dann geben, wenn tatsächlich kein dem Eingriff entsprechender Ausgleich oder ein vergleichbarer Ersatz in örtlichem, zeitlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff möglich ist. In der Sächsischen Ökokontoverordnung müssen entsprechende Kriterien definiert werden, an denen eine solche Nachweisführung auszurichten ist.

→ Vermittlung von Ökokonto-Maßnahmen nur durch Institutionen mit nachgewiesener Naturschutzkompetenz (und nicht durch ein staatliches Agrarförderunternehmen)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die in Sachsen derzeit praktizierte Übertragung der Zuständigkeit für Ökokonten und Kompensationsflächenkataster an die Sächsische Landsiedlung GmbH hat sich nicht bewährt – und kann sich auch nicht bewähren. Handelt es sich doch in erster Linie um eine Einrichtung des Freistaates zur Förderung der Landwirtschaft, die zwangsläufig immer dann in Interessenskonflikte kommen muss, wenn landwirtschaftliche Flächen ökologisch aufgewertet werden, und damit einhergehend deren quasi-industrielle Nutzung eingeschränkt werden soll. Insgesamt spielt die Wahrnehmung der neuen Zuständigkeit bei der SLS offenbar noch eine untergeordnete Rolle, die kaum mit Engagement und Effizienz ausgefüllt wird. »Am 1. März 2012 hatte die Ökoflächenagentur des Freistaates Sachsen nach eigenen Angaben 10 Flächen mit insgesamt 27 ha fertiggestellt und weitere 10 Maßnahmen mit 37 ha in Planung. Damit könnten rund 21,3 ha Versiegelung (entspricht gegenwärtig der Eingriffsbilanz von 3 ½ Tagen in Sachsen) ausgeglichen werden. Dies ist das Ergebnis von 3 ½ Jahren hauptberuflicher Tätigkeit (3 Mitarbeiter) dieses gemeinnützigen Siedlungsunternehmens des Freistaates Sachsen.« (www.naturschutzbund-sachsen.de/index_htm_files/Eingriffsausgleich%20in%20Sachsen.pdf)

→ mehr »produktionsintegrierte« Kompensation

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Berücksichtigung von Naturschutzaspekten innerhalb landwirtschaftlicher Prozesse ist wirkungsvoller als weitere standardisierte Gehölzpflanzungen. Die Kompensationsleistung muss allerdings deutlich über das Maß hinausgehen, was als »gute fachliche Praxis« zu gelten hat oder im Rahmen von Cross Compliance ohnehin gefordert wird. Es sind klare Regelungen mitsamt Kontrollmöglichkeiten notwendig.

5.6.3.2 Landesweiten Biotopverbund mit A/E-Maßnahmen unterstützen

→ Konzentration von Maßnahmen innerhalb von Biotopverbundkorridoren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wenn ein Eingriff nicht vermieden werden kann und keine ortsnahe bzw. funktional adäquate Kompensation möglich ist, ist die Konzentration von Ersatzmaßnahmen in den Korridoren des landesweiten Biotopverbundes sinnvoll. Dabei muss allerdings immer gesichert sein, dass die Hauptmaßnahmen zum Aufbau des Biotopverbundes nicht von kompensationspflichtigen Zerstörungen abhängig gemacht werden.

→ Entschneidungsmaßnahmen: (zusätzliche) Grünbrücken etc.

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Neben der für den landesweiten Biotopverbund unverzichtbaren Mindestausstattung mit Landschaftsbrücken, Brückenaufweitungen, Amphibienleiteinrichtungen, Fischottertunneln usw., die aus dem Verkehrshaushalt des Freistaates zu bezahlen sind, sollten mit Kompensationsmaßnahmen ergänzende Entschneidungsprojekte (am Nebenstraßennetz) finanziert werden.

5.6.3.3 Ausgleichsabgabe nur dann, wenn nachweisbar kein Ausgleich/Ersatz möglich ist

→ bei Ersatzzahlungen aller Art: verbindliche Regelung zum Nachweis, dass adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich nicht möglich sind

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es gibt zwar seit 1995 in Sachsen eine Naturschutzausgleichsverordnung, doch diese liefert in erster Linie lediglich eine Rechenanweisung, wie die Höhe von Ausgleichsabgaben zu bestimmen ist. Viel wichtiger wäre eine möglichst genaue Vorgabe, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von der Pflicht zu praktischen Kompensationsmaßnahmen entbunden werden zu können (und am Ablasshandel teilnehmen zu dürfen). Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 13) sagt ganz klar: »Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.« Hier bedarf es einer klaren Regelung, wie diese Unmöglichkeit nachzuweisen ist.

→ Ausgleichsabgabe nur nach dem tatsächlichen Schadensausmaß berechnen, nicht nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Völlig inakzeptabel ist der neue Abs. 4 des § 10 Sächs-NatSchG (»Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG ist die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der *wirtschaftlichen Zumutbarkeit* zu bemessen.«).

→ Zweckbindung der Ausgleichsgelder garantieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass Gelder der Naturschutzausgabe tatsächlich nur für Projekte verwendet werden, die im Sinne einer Eingriffskompenstation der Natur zugutekommen. Trotz der zwangsläufigen Entflechtung vom ursprünglichen Anlass der Ausgleichsabgabe ist die orts- und zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen anzustreben.

Eine zweckfremde Nutzung der Gelder, etwa für Bildungsprogramme oder die Finanzierung von Naturschutzinstitutionen, muss ganz eindeutig ausgeschlossen sein.

→ Naturschutzfonds so umstrukturieren, dass Naturschutzpraktiker über die Verwendung der Gelder mitentscheiden können

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Sächsische Naturschutzfonds (ebenso alle sonstigen Einrichtungen mit vergleichbarem Zugang zu Ausgleichsgeldern) ist zu verpflichten, einen Beirat mit Vertretern der Naturschutzverbände zu bilden, der über die generellen Verwendungsschwerpunkte der Gelder mitentscheidet. Des Weiteren müssen alle Einnahmen und Ausgaben (Letztere ortsgenau) im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht werden. Mindestens einmal jährlich sind zusätzlich die in den jeweiligen Regionen aktiven Naturschützer gezielt über in ihrer Gegend beabsichtigte Maßnahmen zu informieren und um Vorschläge zu bitten.



6. Naturschutzakteure

Die Herausforderungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt sind enorm groß, auch in Sachsen. Das von der Politik des Freistaates bereitgestellte Instrumentarium wird nicht ausreichen, um diesen Herausforderungen zu begegnen, um die Verarmung der Biodiversität auch nur abzubremsen. Doch selbst das beste Instrumentarium – mehr schöne Schutzgebiete, verbindliche NATURA-2000-Verordnungen und -Managementpläne, ein fachlich unterstütztes Biotopverbundnetz über 10 % Landesfläche, großzügige Naturschutzförderung, endlich wieder Landesschwerpunktprojekte und eine Eingriffsregelung, die Eingriffe vermeidet und deren Folgen wirklich kompensiert – kann nicht wirksam werden ohne engagierte Naturschutzakteure in ausreichender Zahl. Davon ist Sachsen weit entfernt – und entfernt sich immer weiter davon.

Die meisten Naturschutzbehörden sind nach den wiederholten Strukturreformen und Personalkürzungen nur noch bedingt arbeitsfähig. Sie unterliegen politischen Vorgaben, die meistens auf gänzlich andere Ziele gerichtet sind als auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Dies führt zu Motivationsverlust. Der Informationsfluss ist schlecht, sowohl zwischen den Behörden als auch nach außen. Die Kluft zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz scheint so groß zu sein wie noch nie nach 1990.

Der ehrenamtliche Naturschutz hingegen, in Sachsen von langer Tradition, steht vielerorts kurz vor dem Aussterben, wie die »Ehrenamtsstudie« (IÖR 2011) gezeigt hat. Dabei setzt die sächsische Regierung nach wie vor sehr stark darauf, möglichst viele Aufgaben (die eigentlich zu den Pflichten des Staates gehören, wie etwa die Sicherung von Schutzgebieten und des NATURA-2000-Netzes) auf ehrenamtliche Schultern zu verlagern. Das ermöglicht schließlich weitere Personalkürzungen und Budgeteinsparungen. Aber die Zahl der Ehrenamtlichen, die noch mehr Aufgaben schultern könnten, nimmt immer weiter ab. Ein Grund für die starke Überalterung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes liegt sicher auch darin, dass sich junge, engagierte Naturfreunde nicht an Strukturen binden wollen, die sie als Erfüllungshilfe einer verfehlten Naturschutzpolitik empfinden.

Dies müsste eigentlich zu starken Naturschutzverbänden führen. Doch auch die großen Naturschutzorganisationen in Sachsen (die so groß gar nicht sind) geben kaum Anlass zur Hoffnung, dass sie eine ökologische Wende im Freistaat herbeiführen könnten. In einigen der wichtigsten Verbände binden interne Richtungskämpfe

viel zu viele Kräfte, die dann kaum noch reichen, Einfluss auf die politischen Rahmenbedingungen des Naturschutzes zu nehmen. Innere Zerrissenheit lädt wahrlich nicht dazu ein, sich bei den großen Naturschutzverbänden für die biologische Vielfalt zu engagieren.

Etwas anders sieht es bei den erfreulich vielen lokalen und regionalen Naturschutzinitiativen aus (zu denen auch die Basisgruppen der »großen« Verbände zu zählen sind). Deren in der Regel hochmotivierte Mitglieder setzen ohne viel Aufhebens ihre Freizeit für die Erhaltung von bedrohten Biotopen und Populationen gefährdeter Arten ein, organisieren Widerstand gegen Naturzerstörungen und informieren ihre Mitmenschen über die Bedeutung der biologischen Vielfalt. Doch mangelnde (lokal-)politische Unterstützung und bürokratische Barrieren – etwa beim Zugang zu Naturschutzfördergeldern – haben dazu geführt, dass die kleinen Naturschutzvereine, die Naturschutzstationen und andere nichtstaatliche Naturschutzeinrichtungen heute ums wirtschaftliche Überleben kämpfen müssen. Auch dies bindet viel zu viele Kräfte und wirkt auf Außenstehende nicht besonders einladend.

Neben effektiven, engagierten Behörden, gesellschaftspolitisch wirksamen Naturschutzverbänden und attraktiven Rahmenbedingungen für den ehrenamtlichen und Vereins-Naturschutz ist vor allem folgendes notwendig: ein dichtes Netz von langfristig zuverlässig finanzierten Naturschutzstationen mit gut ausgebildeten Rangern (Naturschutzwarten).

Wenn das rasante Verschwinden von Lebensräumen und Populationen bedrohter Pflanzen und Tiere in Sachsen gestoppt werden soll, braucht es viele Menschen, die sich für die biologische Vielfalt einsetzen. Der Staat hat die Pflicht, dieses Engagement professioneller wie ehrenamtlicher Naturschützer mit all seinen Mitteln zu fördern – anstatt zu behindern.

► 6.1 Behörden

»Der Freistaat Sachsen hat nach wie vor eine leistungsfähige Naturschutzverwaltung [...] Entsprechende Verwaltungsbehörden sind unverzichtbar, um die vielfältigen und häufig behördenübergreifenden Anforderungen bei Planungen, Verträglichkeitsprüfungen, Einzelanträgen etc. rechtssicher zu bewältigen. Verwaltungen haben aber auch ihre Schattenseiten. Sie neigen dazu, wie der Name schon sagt, den Naturschutz zu verwalten und nicht zu entwickeln, können entsprechende Vorgänge durch Bürokratie sogar behindern [...] und leben zumindest teilweise in dem Glauben, wenn die Aktenlage stimmt, ist auch die Welt in Ordnung. Je weiter eine Behörde vom Ort des Geschehens entfernt ist (mit der Kreisreform hat die Entfernung zugenommen) und je weniger der Naturschutz vor Ort beobachtend, beratend, kontrollierend tätig ist, umso größer ist diese Gefahr. Wir brauchen deshalb mehr Akteure vor Ort (!) und müssen dafür bessere Bedingungen schaffen.« (Steffens 2008)

► 6.1.1 Leistungsfähige, praxisnahe, transparente landesweite Naturschutzbehörden! (SMUL, LfULG)

Viele Naturschutzpraktiker sind unzufrieden mit den Naturschutzbehörden. Besonders kritisch sehen sie die zunehmende Praxisferne der meisten Mitarbeiter von Umweltministerium und Landesamt. Vorschriften, Föderrichtlinien, Monitoringprogramme werden irgendwo »im Elfenbeinturm« entwickelt, die Mitsprache der Naturschutzbasis ist nicht erwünscht. In diesem Zusammenhang steht auch die häufig kritisierte mangelnde Informationsbereitschaft. Über Vorhaben und Arbeitsstände von wichtigen Projekten (etwa die Arbeit an den Grundzügen der künftigen Naturschutzförderung) dringt kaum etwas nach außen. Selbst wissenschaftliche Expertisen wie die Ehrenamtsstudie (IÖR 2011) werden so lange wie möglich unter Verschluss gehalten. Die Gründe für solche Geheimniskrämerei sind nicht nachvollziehbar. Vielleicht ist zu viel Naturschutz einfach nicht erwünscht, könnte er doch wirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen.

Viele Behördenmitarbeiter sind unzufrieden mit ihren Arbeitsbedingungen. Im vertraulichen Gespräch berichten sie von politischer Bevormundung und Beschniedigung ihrer fachlichen Arbeiten, von Arbeitsüberlastungen infolge von langfristigem Stellenabbau und viel zu knappem Finanzbudget. Der Alltag wird zu oft mit wenig zielführenden, von oben vorgegebenen Tätigkeiten ausgefüllt oder von solchen, die eigentlich weniger qualifizierte Kräfte übernehmen könnten (für deren Anstellung aber kein Geld da ist).

Es hat sich auch außerhalb der Amtsmauern herumgesprochen: im SMUL fristet die Naturschutzabteilung

ein Nischendasein. Hier dominiert die Landwirtschaft die Zahl der Planstellen, die Zuteilung der Finanzmittel und die politische Schwerpunktsetzung. Auch in der Landwirtschaftsabteilung des LfULG (z.B. den für die Agrarförderung zuständigen Außenstellen) scheint Naturschutz eine kaum beachtete Nebenrolle zu spielen. Die Naturschutz-Außenstellen wiederum haben jahrelange Anlaufzeiten gebraucht, um nach der letzten Funktionalreform überhaupt arbeitsfähig zu werden.

Einen sehr großen Verlust stellte die Abschaffung der Staatlichen Umweltfachämter dar, die weitgehend – vermutlich zu weitgehend – unbeeinflusst von politischen Vorgaben Naturschutz-Facharbeit leisten konnten, mitamt gelegentlich unbequemen Ergebnissen. Die durch das Ende der StUFÄ gerissenen Lücken konnten die drei neuen Außenstellen Naturschutz des LfULG nicht schließen (und schon gar nicht die personell aufgestockten Unteren Naturschutzbehörden).

6.1.1.1 Naturschutz in der Sächsischen Staatsregierung deutlich aufwerten

→ personelle und inhaltliche Aufwertung der Naturschutzabteilung innerhalb des SMUL

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Grundsätzlich muss das Thema Erhalt der biologischen Vielfalt höchsten Stellenwert innerhalb der Staatsregierung bekommen. Dazu gehört: das SMUL darf sich nicht länger vorrangig als politischer Dienstleister für die wirtschaftlichen Interessen der industriellen Agrarunternehmen verstehen. Die Abteilungen des Ministeriums, vor allem die Bereiche Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, aber auch Hochwasserschutz, müssen so neu strukturiert werden, dass deren Tätigkeit nicht neben oder gar über dem Naturschutz steht, sondern geeignete Bedingungen schafft für den Erhalt der biologischen Vielfalt in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet.

→ Arbeitsfähigkeit der Naturschutzbehörden sichern – ohne immer wiederkehrende Strukturreformen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um dem Naturschutz innerhalb von SMUL und LfULG den gebotenen Stellenwert zu verschaffen, werden erneute Umstrukturierungen unvermeidlich sein. Diese sollten aber gründlich vorbereitet und so wohlüberlegt

wie möglich umgesetzt werden. Die vergangenen Verwaltungsreformen, vor allem die Funktionalreform von 2008, haben gerade im Bereich Naturschutz die verhängnisvollen Konsequenzen der Auflösung und Neuschaffung von Behörden vor Augen geführt. Erfahrene, hoch qualifizierte Mitarbeiter müssen in ihrem Aufgabengebiet erhalten bleiben, und sie dürfen nicht durch monatelanges Akten-in-Kisten-Stapeln von ihren eigentlichen Arbeiten abgehalten werden.

→ Langfristige Anstellung von ausreichend Personal beim LfULG für die langfristigen Naturschutzaufgaben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Personelle Kontinuität gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen, um langfristige Probleme lösen zu können. Der Trend geht aber offenkundig immer mehr zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen und zum Outsourcing. Dies kann zwar sinnvoll sein für die Bewältigung von Arbeitsspitzen, etwa bei der Neuausweisung von Schutzgebieten, darf aber nicht zur Basis der Tätigkeit von landesweiten Behörden werden. Mehr dauerhaft angestelltes, qualifiziertes Personal ist in der Abteilung unter anderem notwendig für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds.

6.1.1.2 Höheres Finanzbudget für Naturschutz

→ Geld für Landes-Naturschutzprojekte bzw. für finanzielle Eigenanteile von LIFE- und Großprojekten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzprojekten mit landesweiter Bedeutung kommt sehr hohe Priorität zu (siehe 5.5). EU-kofinanzierte LIFE-Projekte erfordern einen sehr hohen Vorbereitungs- und Managementaufwand sowie bis zu 50% Landesmittel. Diese Aufwendungen müssen vom Freistaat finanziell abgesichert werden. Nicht ganz so hoch, aber immer noch viel zu hoch für private oder kommunale Träger, sind in der Regel die Kosten für Naturschutzgroßprojekte des Bundes. Darüber hinaus muss das frühere Programm der Landesschwerpunktprojekte wiederbelebt werden. Insgesamt sollten jedes Jahr mindestens fünf solcher LIFE-, Groß- und Landesprojekte vorbereitet oder umgesetzt werden. Die entsprechenden Budgets sind einzuplanen.

→ Geld für Flächenkauf

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um komplexe Vorhaben von landesweiter (und darüber hinausgehender) Bedeutung, wie Biotopverbund und NATURA 2000, umzusetzen, ist oft die Lösung von Landeigentumsproblemen sehr schwierig. Die mit dem sächsischen Naturschutzgesetz verfügte Abschaffung des Vorkaufsrechtes muss dringend rückgängig gemacht werden, was jedoch nur wirkungsvoll ist, wenn der Freistaat entsprechende Gelder zur Verfügung stellt, um dieses Vorkaufsrecht auch auszuüben (für »aufstokkungsbedürftige Landwirtschaftsbetriebe« gesteht die Staatsregierung ihrer Landsiedlung GmbH ganz selbstverständlich auch dieses Vorkaufsrecht zu). Aber auch für naturschutzbedeutsamen Grundstückserwerb im Rahmen von Verfahren der ländlichen Neuordnung muss ausreichend Geld bereitstehen.

→ Vorfinanzierungsfonds für Naturschutzfördermittel

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Vor allem kleineren Naturschutzvereinen und Einzelkämpfern ist häufig der Weg versperrt, Naturschutzmaßnahmen über Fördermittel zu finanzieren. Sie sind vom Zeitaufwand der Antrags- und Abrechnungsbürokratie überfordert (den sie auch nicht gegen Bezahlung von Profis erledigen lassen können – es gibt max. 10% oder auch gar keine Managementkostenförderung), außerdem von der Verpflichtung zu finanziellen Eigenanteilen und vor allem auch vom Zwang, stets in Vorkasse zu gehen. Die privat vorfinanzierten Ausgaben werden erst viele Wochen, meist Monate später von den Fördermittelbehörden geprüft und erstattet.

Fair und der Wichtigkeit der Aufgaben angemessen wäre die Rückkehr zum früher üblichen Verfahren: Auszahlung der Fördermittel – dann Verwendung innerhalb von acht Wochen. Sollte dies wirklich nicht mehr möglich sein soll, muss das SMUL wenigstens einen unbürokratischen Vorfinanzierungsfonds für zinslose Überbrückungsdarlehen bereitstellen. Die derzeit vom SMUL beworbenen »zinsvariablen« Kredite der Sächsischen Aufbaubank stellen keine Lösung für das Problem dar.

- Verkehrssicherungs-Versicherungsfonds für Schutzgebiete und -objekte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zu Wäldern muss die Verkehrssicherungspflicht generell für Naturschutzobjekte eingeschränkt werden. Dies betrifft unter anderem Baum-Naturdenkmale, die aus Verkehrssicherungsgründen sehr oft »krank gepflegt« werden oder zur Fällung freigegeben werden müssen. Im Naturschutzgesetz ist zu regeln, dass der Aufenthalt im Umfeld von gekennzeichneten Naturdenkmälern etc. auf eigene Gefahr erfolgt.

Dennoch wird immer ein Restrisiko verbleiben, dass Gerichte im Ernstfall auf Schadensersatz urteilen. Für solche Fälle muss in Naturschutzgebieten, bei Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen ein Landesfonds zur Verfügung stehen, der den jeweiligen Grundstücks- oder Baumbesitzer von den finanziellen Folgen entlastet.

6.1.1.3 Fachliche Unabhängigkeit und Praxisnähe für überregionale Naturschutzbehörden

- Ausbau der LfULG-Naturschutz-Außenstellen zu Strukturen, die den ehem. StUFÄ entsprechen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Abschaffung der Staatlichen Umweltfachämter war ein schwerer Schlag gegen den Naturschutz in Sachsen. Viele Naturschutzpraktiker fordern deren Wiederinrichtung. Dies zöge allerdings eine erneute, recht tiefgreifende Funktionalreform der Verwaltungen nach sich. Stattdessen jedoch ist es durchaus notwendig und möglich, die Naturschutz-Außenstellen des LfULG zu äquivalenten Einrichtungen zu erweitern. Bislang treten diese in drei der zehn LfULG-Außenstellen angesiedelten »Sachgebiete Naturschutz« nur als Fördervollzugseinrichtungen öffentlich in Erscheinung. Sie sollten darüber hinaus künftig viel mehr wichtige Facharbeit übernehmen, besonders für die Umsetzung von NATURA 2000 und den landesweiten Biotopverbund.

(Nicht ganz, aber fast ernst gemeinter Vorschlag: alle leitenden Angestellten und Beamten der Naturschutzabteilungen sollten verpflichtet werden, für ein konkretes Biotop – gern ihrer Wahl – die Pflege zu organisieren, insbesondere selbst die notwendigen Fördermittel zu beantragen und abzurechnen.)

- mehr Praxisnähe für die Mitarbeiter von SMUL und LfULG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es gibt zweifellos Ausnahmen, aber die Tätigkeit der obersten Naturschutzbehörden und ihrer Mitarbeiter wirkt auf Naturschutzpraktiker oft sehr, sehr praxisfern. War es Anfang der 1990er Jahre noch ziemlich selbstverständlich, auch leitende Angestellte mal bei einem Naturschutzeinsatz zu treffen, so ist dies heute eher eine seltene Ausnahme. Dabei sind gerade solche gemeinsamen Aktivitäten von behördlichen und nichtbehördlichen Naturschützern auch eine ideale Möglichkeit zur Weiterbildung »am praktischen Objekt«, zur Knüpfung vertrauensvoller Kontakte und zum allgemeinen, ungezwungenen Informationsaustausch.

Es sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden, die regelmäßige praktische Mitarbeit an Naturschutzprojekten zur Dienstpflicht für alle Angestellten und Beamten der Naturschutzbehörden zu erheben.

- Dienstpflicht für leitende Behördenmitarbeiter, praxisrelevante Verordnungen und Richtlinien selbst auf deren tatsächliche Praxistauglichkeit zu testen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Viele Vorschriften entstehen offensichtlich an Schreibtischen von Mitarbeitern, die nur sehr selten mit der Naturschutzpraxis in Berührung kommen. Mit schwerwiegenden Folgen, wie etwa die Probleme um die Förderrichtlinie »Natürliches Erbe« gezeigt haben, die am Anfang gar nicht und dann, nach mehreren Nachbesserungen, nur sehr eingeschränkt für die praktische Naturschutzarbeit nutzbar war. Nach allem, was über die Nachfolgerichtlinie bislang bekannt wurde, sind künftig noch größere Schwierigkeiten zu erwarten. Diese fußen zum Teil auch darauf, dass sich deren Schöpfer kaum auf eigene Erfahrungen im Umgang mit den von ihnen geschaffenen Vorschriften verlassen können.

(Nicht ganz, aber fast ernst gemeinter Vorschlag: alle leitenden Angestellten und Beamten der Naturschutzabteilungen sollten verpflichtet werden, für ein konkretes Biotop – gern ihrer Wahl – die Pflege zu organisieren, insbesondere selbst die notwendigen Fördermittel zu beantragen und abzurechnen.)

- zuverlässigen Informationsfluss und enge fachliche Abstimmung mit UNB sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Glaubt man den Lamentos mancher Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörden, so liegt nicht nur beim Informationsaustausch zwischen den obersten Naturschutzbehörden und dem nichtbehördlichen Naturschutz so einiges im Argen. Hier besteht Handlungsbedarf, dem wohl rasch entsprochen werden könnte in Zeiten elektronischer Kommunikation. Auch sollte es regelmäßig gemeinsame Dienstberatungen geben, um einerseits den aktuellen Arbeitsstand landesweit wichtiger Vorhaben (z.B. neue Förderrichtlinien) von oben nach unten weiterzugeben. Mindestens genauso wichtig ist der unmittelbare Informationsfluss von unten nach oben. Viele Informationen zu praktischen Problemen, etwa beim Vollzug von Förderrichtlinien, kommen anscheinend nur mit langer Verzögerung und gefiltert bei den Verantwortlichen von SMUL und LfULG an.

6.1.1.4 Erheblich mehr Transparenz jeglichen Verwaltungshandels

- Regelmäßige Informationen der interessierten Naturschützöffentlichkeit über laufende und geplante Projekte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um gemeinsam mit einer für Naturschutz aufgeschlossenen Öffentlichkeit Wege zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu beschreiten, muss das SMUL seine Geheimniskrämerei überwinden. Egal ob künftige Vorschriften (NE-Nachfolgerichtlinie), Fachkonzepte (Biotopverbund-Pilotprojekte) oder wissenschaftliche Studien (IÖR-Ehrenamtsstudie) – bisher scheint fast alles einen Vermerk »nur für den Dienstgebrauch« zu tragen.

Regelmäßig sollten regionale, thematische Informationsveranstaltungen angeboten werden, bei denen die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter den aktuellen Arbeitsstand von wichtigen Projekten erläutern und zur Debatte stellen. In mindestens vierteljährlichen elektronischen Info-Rundbriefen ist über neue und laufende Vorhaben, wiederum auch über Zwischenstände, zu berichten. Ergänzend sind per Internet Möglichkeiten zur Meinungsäußerung und Diskussion zu bieten, die von den zuständigen Fachleuten der Behörden auch beantwortet werden müssen (denen von ihren Abteilungsleitern die notwendige Arbeitszeit dafür zuzubilligen

ist). Auch gedruckte Publikationen mit ausführlichen Erläuterungen zu Naturschutzproblemen sind sinnvoll, wenn sie sich nicht auf irgendwelchen Behördengängen stapeln, sondern tatsächlich den Weg zur interessierten Naturschutz-Öffentlichkeit finden. Viel mehr als bisher ist die »Naturschutzarbeit in Sachsen« zu nutzen (seit Langem immer nur eine Ausgabe pro Jahr, der man deutlich anmerkt, dass sie das Nebenprodukt gestresster Behördenmitarbeiter ist).

- frühzeitige Einbeziehung der Naturschutzbeiräte und der Naturschutzbeauftragten in Planungen und Vorhaben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nichtbehördliche Naturschutzkompetenz wäre auch und gerade in frühen Phasen von Projekten sehr wertvoll. Offenheit seitens der Behörden stärkt auch das Vertrauen und die Bereitschaft zur Mitarbeit. Die bloße Information über die hinter den Amtstüren bereits fertigen Planungen hingegen erweist sich meistens als nutzlos. Nur zum Abnicken bereits getroffener Entscheidungen ist den meisten Ehrenamtlichen ihre Zeit zu schade.

- Informationen über Monitoringprogramme u.ä. an lokale Naturschützer

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Immer wieder staunt der Schutzgebietsbetreuer, wenn in »seinem« NSG wieder Biologen und Planungsbüros, meist von weit her, zugange sind und Daten erfassen. Natürlich weiß der betreffende Kartierer dann auch nicht, dass er gerade in einem sehr sensiblen Brutbereich unterwegs ist. Ein kurzer Kontakt mit der lokal aktiven Ornithologen-Fachgruppe hätte dies vielleicht verhindert. Die koordinierende Rolle käme eigentlich dem Auftraggeber, dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, zu, doch dessen Naturschutzabteilung sieht sich außerstande, diese Aufgabe wahrzunehmen. Selbst die dringende Bitte der ehrenamtlichen NATURA-2000-Gebietsbetreuer um Information, wenn FFH-Monitoring-Erfassungen im betreffenden Gebiet durchgeführt werden, wurde rundweg abgelehnt – mit Verweis auf die zu hohe zusätzliche Arbeitsbelastung.

Die (mit Steuergeldern bezahlten) Landes-Naturschutzbehörden haben eine Bringepflicht gegenüber den meist ehrenamtlichen Naturschutzpraktikern. Die Mitarbeiter müssen von ihren Dienstherren aufgefor-

dert werden – und die dafür notwendigen zeitlichen Möglichkeiten eingeräumt bekommen, dieser Informationspflicht nachzukommen.

→ mehr Rückkopplung zwischen Behörden und »Datenlieferanten«

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Viele Hobbybiologen fühlen sich vom LfULG ausgenutzt, weil dessen Naturschutzabteilung von ihnen zwar alle Beobachtungsdaten (kostenlos) bekommen möchte, um damit Datenbanken zu füttern, ihnen selbst aber nur selten Zugriffsrechte auf diese Datenbanken gewährt werden. Dabei bestehen allerdings auch noch große Probleme bei der Datenbankpflege und Zusammenführung der verschiedenen Erfassungsprogramme. So ist die »Zentrale Artdatenbank« (Multibase) bislang kaum kombinationsfähig mit dem »Informationssystem Sächsische NATURA-2000-Datenbank« (IS SaND), hier besteht noch Handlungsbedarf mit erheblichem Arbeitsaufwand (Richert et al. 2012).

Natürlich ist der Umgang mit sensiblen Daten, etwa zu den genauen Lokalitäten vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, immer schwierig. Aber alle Informationen, die kein übermäßig großes Risiko für bestimmte Arten haben, müssen zumindest auf Nachfrage zugänglich gemacht werden. Dies verlangt im Übrigen auch das Umweltinformationsgesetz (§ 8: das Bekanntgeben von Informationen kann abgelehnt werden, wenn dies nachteilige Auswirkungen hätte »[...] auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile [...]\«). Größtmögliche Offenheit schafft Vertrauen für gemeinsames Handeln zum Schutz der biologischen Vielfalt.

6.1.1.5 Verwaltungsstrukturen für effektiven Naturschutz

→ Zuständigkeiten der Naturschutzabteilung der Landesdirektion klären

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nach der (hoffentlich) letzten Kreis- und Funktionalreform blieb in der neu geschaffenen Landesdirektion eine stark geschrumpfte Obere Naturschutzbehörde übrig. Ein stringentes Aufgabenfeld scheint bis heute nicht gefunden zu sein, eher ein Sammelsurium von Restposten, die einerseits über den Horizont der UNBs hinausgehen, für die sich andererseits das SMUL nicht

zuständig fühlt: Koordinierung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes, Ausgleich Wolfsschäden, Befreiungsanträge in Nationalpark und Biosphärenreservat (www.lids.sachsen.de/umwelt/index.asp?ID=3024&art_param=252). Hier bedarf es eindeutiger, nachvollziehbarer Zuständigkeiten.

Formell ist die Obere Naturschutzbehörde außerdem die Fachaufsicht über die Unteren Naturschutzbehörden. In der Praxis merkt man davon wenig bis nichts. Auch hierzu wäre die Veröffentlichung einer Klarstellung wichtig, was genau diese Aufsichtspflicht umfasst und wie sie ausgeübt werden soll.

→ Großschutzgebietsverwaltung der Abteilung Naturschutz des SMUL angliedern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Nationalpark, Biosphärenreservat und große Naturschutzgebiete (mit hohem Prozessschutzanteil) dürfen nicht einem Wirtschaftsunternehmen unterstellt werden (auch wenn dieses – noch – in Staatsbesitz ist). Die Fehlentscheidung, das Amt für Großschutzgebiete und damit die Nationalpark- wie die Biosphärenreservatsverwaltung dem Staatsbetrieb Sachsenforst zu unterstellen, ist rückgängig zu machen. Dies entspricht im Falle der Sächsischen Schweiz auch den Empfehlungen der jüngsten Evaluierung (EUROPARC 2012) und wahrscheinlich ebenso der Auffassung der meisten Mitarbeiter, die keine grüne Uniform tragen.

→ (teilweise) Integration der Naturparke in das Amt für Großschutzgebiete

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In den sächsischen Naturparks muss eine deutlich ambitioniertere Ausrichtung auf das Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt erfolgen. Die Umsetzung dieser Zielstellung dürfte bei Naturparks, die allein von der Lokalpolitik abhängen, dann an Grenzen stoßen, wenn dies wirtschaftliche Einschränkungen mit sich bringt. Insofern ist eine Stärkung der zentralen Koordinierung der Naturschutzfunktionen der Naturparke wahrscheinlich sinnvoll, ohne die regionale Verankerung dieser Kategorie auszuhebeln.

► 6.1.2 Erhalt der biologischen Vielfalt muss Grundsatz für alle Ministerien und Landesbehörden werden

Naturschutz ist nach wie vor ein Nischenproblem, mit dem sich lediglich eine kleine Abteilung in einem einzigen Ministerium befasst. Ihnen gegenüber stehen viele, viele andere Abteilungen der Regierung, die sich den Interessen der Problemverursacher verpflichtet fühlen: dem Straßenbau, der Automobilproduktion und dem Transportgewerbe, der Bauwirtschaft und der Chemieindustrie, der industriellen Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, der Braunkohleförderung und den Energieversorgern – um nur einige Branchen zu nennen, die der Sächsischen Staatsregierung besonders am Herzen liegen. Gerade weil diese Branchen mit ihrem großen Konfliktpotential so eine herausgehobene Rolle in Sachsen spielen, kommt allen Ministerien und Behörden eine wichtige Steuerungsfunktion zu. Dazu bedarf es, als Grundvoraussetzung, eines Problembewusstseins, das außerhalb der kleinen Naturschutzabteilungen von SMUL und LfULG bisher kaum irgendwo in der Landesverwaltung zu finden ist.

6.1.2.1 Ökologisches Problembewusstsein und Naturschutzkompetenz in alle Ministerien und Behörden

→ Erhalt der biologischen Vielfalt als wichtige gesellschaftliche Herausforderung in die Leitlinien der sächsischen Regierungspolitik

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um das Artensterben tatsächlich aufzuhalten, muss der Naturschutz aus seinem Nischendasein herausgeführt werden und bei den wesentlichen Richtungsscheidungen der sächsischen Politik mindestens gleichwertig mit berücksichtigt werden. Die Leitlinien bestimmt der Ministerpräsident, die Regierungsarbeit organisiert die Staatskanzlei. Hier existiert ein Referat für »Strategische Planung und Demografie«. Dass Ökologie und Naturschutz in den strategischen Planungen der Staatskanzlei eine Rolle spielen, ist bisher noch nicht bekannt geworden. Die Ignoranz gegenüber der Zukunft der biologischen Vielfalt setzt sich von der Regierungsspitze bis in die Verästelungen der Verwaltungsbehörden durch. Hier ist eine grundlegend neue Prioritätensetzung notwendig. Naturschutz muss von ganz oben von allen Ministerien und Verwaltungen eingefordert werden, und nicht nur in gelegentlichen Reden vor Naturschützern.

→ Pflicht zu »Naturschutz-Check« bei allen Gesetzesvorhaben und Verwaltungsvorschriften

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die wahrscheinlich meisten Gesetze und Richtlinien haben zumindest indirekt auch Auswirkungen auf Aspekte der biologischen Vielfalt. Die Schöpfer dieser Vorschriften zielen jedoch auf ganz andere Problemlösungen ab und sind sich sicherlich überhaupt nicht der möglichen Risiken und Nebenwirkungen für die Natur bewusst. Es ist daher notwendig, eine Prüfstelle Biodiversität zu schaffen, möglichst direkt in der Staatskanzlei angesiedelt. Mitarbeiter mit hoher ökologischer Kompetenz müssen hier alle Gesetzesvorhaben und Verwaltungsvorschriften auf eventuelle Auswirkungen auf die biologische Vielfalt untersuchen und gegebenenfalls Lösungsvorschläge zur Konfliktminimierung erarbeiten.

→ Naturschutzfachliche Kompetenz in alle Behörden, die für Aspekte der Landnutzung zuständig sind

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Straßenbauämter und Straßenmeistereien, Wasserbehörden und Landestalsperrenverwaltung, Sächsisches Immobilien- und Baumanagement sowie viele weitere Verwaltungen tragen mit ihren Entscheidungen hohe Verantwortung für die biologische Vielfalt. Doch die wenigsten Mitarbeiter sind sich dieser Verantwortung bewusst oder messen ihr einen hohen Stellenwert bei. Wenigstens auf den oberen und obersten Stufen der Ämterhierarchie ist umgehend sicherzustellen, dass in jedem Referat, dessen Verwaltungshandeln Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, mindestens ein Mitarbeiter mit nachgewiesener Naturschutzkompetenz angestellt ist. Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist diese Maßgabe auch auf alle unteren Behörden zu übertragen. Selbstverständlich müssen diese »Ökologie-Mitarbeiter« auch bei entsprechenden Projekten und Problemen einbezogen werden.

Besonders wichtig ist die Steigerung der Naturschutzkompetenz in den Landwirtschaftsabteilungen von SMUL und LfULG. In deren oberen Etagen versteht man sich anscheinend nach wie vor in erster Linie als Serviceeinrichtungen für landwirtschaftliche Großunternehmen. Auf der unteren Verwaltungsebene wird hingegen allzu oft »Dienst nach Vorschrift« vollzogen, wobei auch da nur sehr vage Vorstellungen von den Zielen und Problemlagen des Naturschutzes bestehen.

Die Segregation der Außenstellen des LfULG in solche mit Naturschutzabteilung (drei LfULG-Außenstellen) und solche ohne (sieben LfULG-Außenstellen) zeigt dies ziemlich deutlich (für Letztere ist es nach wie vor völlig unverständlich, dass es Leute gibt, die Flächen pflegen, ohne irgendwelchen Ertrag erzielen zu wollen). In jeder LfULG-Außenstelle sollte wenigstens ein Mitarbeiter mit nachgewiesener Naturschutzkompetenz tätig sein.

→ regelmäßige Schulungen aller Behördenmitarbeiter in Sachen biologische Vielfalt

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Bewusstseinsbildung sollte bei den Staatsbediensteten beginnen. Insofern muss allen Mitarbeitern sächsischer Ministerien und Behörden mindestens einmal pro Jahr eine Fortbildungsveranstaltung zu fachgebietsrelevanten Naturschutzthemen angeboten werden. Für alle Beamten und Angestellten, deren Entscheidungen tatsächlich große Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Biotope haben können, müssen derartige Schulungen verpflichtend sein. Die Staatsregierung hat innerhalb eines Jahres ein passendes Weiterbildungskonzept zu erarbeiten. »Ökosystemares Denken« kann durchaus auch positive Folgen für sonstiges Verwaltungshandeln haben.

6.1.2.2 Konsequenter Vollzug aller naturschutz-relevanten Vorschriften durch die dafür zuständigen Behörden

→ Eingriffsregelung durch Straßenbauämter u.a. »Eingriffsbehörden« ernst nehmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die mangelnde Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist ganz erheblich auch im mangelnden Problembewusstsein der Straßen- und sonstigen Baubehörden begründet. Dabei tragen gemäß § 17 BNatSchG diese Behörden in vielen Fällen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Eingriffsregelung. Hier sollten ein eindeutiger Erlass und intensive Weiterbildung Klarheit schaffen und das Problembewusstsein schärfen.

→ strenge Kontrolle der Dünge- und Pestizidvorschriften durch die Landwirtschaftsbehörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der verantwortungslose Umgang so mancher Agrarunternehmen mit Kunstdünger, Gülle, Veterinärmedikamenten und Pestiziden übersteigt mit Sicherheit den Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Die »Bioindikatoren« – Ackerwildkräuter, Magerwiesenarten, Bodenbrüter, Honig- und Wildbienen und viele andere Insektengruppen – zeigen die Grenzübertretungen deutlich an. Doch die Landwirtschaftsbehörden stellen seltsamerweise kaum wirkliche Verstöße gegen Gesetze und Richtlinien fest. Die Kontrollen erfolgen offensichtlich angekündigt und mitunter auch mit beachtlicher Nachsicht. Zum Schaden nicht nur der biologischen Vielfalt.

Ein wesentlich strengerer Vollzug von Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Dünge- und Düngemittelverordnung, Wasserrahmenrichtlinie und weiteren Vorschriften ist dringend geboten. Kontrollen müssen generell unangekündigt, im Verdachtsfall auch verdeckt erfolgen.

→ Gesetzesverstöße auch durch die Polizei aufklären und ahnden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Verstöße gegen das Naturschutzrecht sind keine Bagatelldelikte gegen ein niederrangiges Gesetz, sondern mindestens ebenso schlimm wie Falschparken oder falsches Fahrradfahren in Einbahnstraßen.

Die Naturschutzbehörden sind mit Aufklärung und Ahndung regelmäßig überfordert. Der Vollzug des Naturschutzrechts muss deshalb auch zu den (selbstverständlichen) Dienstaufgaben der Polizei gehören. Dazu muss in die Polizei-Dienststellen Naturschutzkompetenz einziehen, wofür wiederum entsprechende Schulungsprogramme notwendig sind. Vor allem aber: die Einsparpläne der Sächsischen Staatsregierung im Bereich Polizei dürfen nicht zur weiteren Erleichterung von Umweltvergehen führen.

→ Möglichkeiten zur anonymen Anzeige schaffen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wer zeigt schon öffentlich den Landwirtschafts-Mono-

polbetrieb seines Dorfes an? Hier sollten die zuständigen Behörden (oder die Polizei) auch anonymen Hinweisen nachgehen müssen, wenn diese plausibel erscheinen.

► 6.1.3 Handlungsfähigkeit der Unteren Naturschutzbehörden sichern

Trotz personeller Aufstockung im Zuge der sächsischen Kreis- und Funktionalreform 2008 prägen Personalmangel und Überforderung die Unteren Naturschutzbehörden – u.a. wegen der nunmehr wesentlich vergrößerten Landkreise und einer Vielzahl von »Spezialistenaufgaben«, die sie ebenfalls von den aufgelösten StUfA übernommen mussten. In der tagtäglichen Arbeit zeigt sich oft, dass die UNB nur sehr eingeschränkt ihre Aufgaben wahrnehmen können. Der größte Teil der Arbeitszeit ist mit Bürotätigkeiten ausgelastet.

Kontrolltätigkeiten in Schutzgebieten (NATURA 2000, NSG, FND, LSG) finden kaum statt. Und wenn Naturschutz-Verstöße festgestellt (oder von ehrenamtlichen Naturschützern gemeldet) werden, so fehlt es den Behörden meist an Kraft, diesen auch nachzugehen und sie zu ahnden. Auf entsprechende Anzeigen folgen allenfalls halbherzige Kompromisse mit den Verursachern von Eingriffen. Selbst in NATURA-2000-Gebieten werden eindeutige Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Lebensräumen billigend in Kauf genommen.

Diese Inkonsistenzen sind aber sicher nicht nur auf Unterbesetzung und Überforderung zurückzuführen. Anders als bei den weitgehend unabhängigen staatlichen Umweltfachämtern unterliegen die Unteren Naturschutzbehörden der politischen Prioritätensetzung durch Landräte. Und von denen scheinen einige den Naturschutz in erster Linie als Wirtschaftsverhinderungsinstrument anzusehen. So ist auch der Druck groß, politisch gewollte Eingriffe mit möglichst wenigen Naturschutzauflagen durchzuwinken.

Solche Interna wird natürlich kein UNB-Angestellter öffentlich kundtun. Ganz im Gegenteil: die Atmosphäre ist in manchen Unteren Naturschutzbehörden durch Angst vor Ärger mit der Obrigkeit geprägt. Diesbezügliche Informationen sind in der Regel nur hinter vorgehaltener Hand und mit dem Versprechen von Quellschutz zu bekommen (»Sag niemandem, dass du das von mir weißt, ich will doch nicht in die Hartz-ARGE versetzt werden!«).

Generell problematisch ist ebenfalls, dass viele Mitarbeiter der Landratsämter nur noch wenig Kontakt zur Naturschutzpraxis haben. Zum einen betrifft dies die konkrete Unterstützung von Biotoppflege- und Artenschutzmaßnahmen. Zum anderen aber auch das Erfassen von gravierenden Problemen, die bei der naturschutzgerechten Landnutzung auftreten. Früher hatten die UNB recht engen Bezug zu Landwirten und praktischen Naturschützern, da sie in wesentlichem Maße in

die Planung und Umsetzung von Fördermaßnahmen eingebunden waren. Beim Programm »Naturschutz und Erhaltung der Kulturlandschaft« (NAK) etwa wurden verbindliche Verträge zwischen der Naturschutzbehörde und den einzelnen Landnutzern/Biotoppflegern geschlossen. Heute haben vermutlich nur die allerwenigsten UNB-Mitarbeiter schon einmal selbst die bürokratischen Hürden einer Antragsprozedur nach Förderrichtlinie »Natürliches Erbe« durchlitten.

Die Entscheidung der sächsischen Regierung war falsch, mit der Verwaltungsreform 2008 die Zuständigkeit für viele Kompetenzbereiche auf die untere Ebene zu verlagern, diese dann aber der Selbstorganisation der Landratsämter zu überlassen. Nun muss die Landespolitik Wege finden, die Unteren Naturschutzbehörden so weit zu stärken, dass diese tatsächlich ihren neuen Aufgaben (z.B. bei NATURA 2000) gerecht werden können. Die UNBs müssen in erster Linie der Umsetzung der Gesetze verpflichtet sein – und nicht den politischen Wunschkörpern von Landräten oder Oberbürgermeistern.

6.1.3.1 UNB zu handlungsfähigen, öffentlich wirksamen Behörden aufwerten

→ Mindestpersonalausstattung festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zwischen 10 und 19 besetzte Planstellen pro UNB (Antwort auf Landtagsanfrage, Drucksache 5/7689) klingt nach üppiger Personalausstattung, verglichen mit dem Niveau vor der Kreisreform. Doch zeigt sich in der Praxis, dass die meisten Aufgaben unerledigt bleiben (müssen) oder nur unbefriedigend umgesetzt werden (können). Und schon werfen in so manchem Landratsamt weitere Stellenkürzungen ihre Schatten voraus...

Um eine quantitativ und qualitativ angemessene Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben zu sichern, darf der Freistaat die Ausstattung der Unteren Naturschutzbehörden nicht allein den Landratsämtern mit ihren Sparzwängen und unterschiedlichen Wertschätzungen des Naturschutzes überlassen. Es müssen verbindliche Regelungen zur Mindestpersonalausstattung getroffen werden, gegebenenfalls sogar direkt im Sächsischen Naturschutzgesetz. Diese Mindestangestelltenzahl sollte anhand der Flächengröße von Schutzgebieten, Biotopeverbundkorridoren und NATURA-2000-Gebieten im Landkreis festgelegt werden.

→ Sicherstellung von regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen in Schutzgebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Der behördliche Naturschutz muss deutlich mehr Präsenz in den Schutzgebieten, einschließlich der NATURA-2000-Gebiete, zeigen (zumal das System der ehrenamtlichen Gebietsbetreuung bei Naturschutzgebieten nur noch punktuell funktioniert und in den FFH-Gebieten nach wie vor nur zwei Pilotprojekte mit Ehrenamtlichen laufen). Mindestens quartalsweise hat in jedem Schutzgebiet eine ausführliche Begehung zu erfolgen. Zusätzlich zu den Vor-Ort-Kontrollen durch die UNB ist eine regelmäßige Anwesenheit von Naturschutzwarten (siehe 6.2.2) notwendig, um Grundstücksbesitzer und -nutzer, Anlieger und Besucher über die Zielstellungen, Ge- und Verbote der Schutzgebiete zu informieren. Den von den Naturschutzwarten oder ehrenamtlichen Naturschutzhelfern oder anderen Gebietskennern übermittelten Hinweisen und Anzeigen über Verstöße hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich nachzukommen.

Zu diesem Zweck sind die Finanzzuschüsse des Freistaates an die Landkreise an klare Kriterien einer Mindestbetreuung von Schutzgebieten zu binden. Mit der Verwaltungsreform 2008 wurde die Verantwortung für Naturschutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete den Landratsämtern übertragen. Dabei handelt es sich um Schutzkategorien, deren Bedeutung über den Rahmen der Landkreise hinausgeht. Nun darf die Sicherung des Schutzgebietsnetzes – faktisch das Rückgrat der biologischen Vielfalt – vom Freistaat nicht dem Selbstlauf überlassen werden.

→ UNB mit polizeilichen Befugnissen ausstatten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

§ 37 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gesteht den Naturschutzbehörden lediglich das Betretungsrecht von Grundstücken sowie das Recht, Auskünfte von Personen zu verlangen, zu. Dies ist weit von dem Maß an Autorität entfernt, das zur Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Vorschriften notwendig wäre. Demnach ist ein UNB-Mitarbeiter formell nicht befugt, jemanden von einer Schutzgebietsfläche zu verweisen (selbst wenn dieser gerade dabei wäre, z.B. seltene Pflanzen auszugsgraben). Der Mitarbeiter dürfte lediglich die Personalien erfassen (falls er diese erhalten sollte), um daraufhin ein Verfahren einzuleiten.

Viel weiter reichen da z.B. die polizeilichen Befugnisse von Revierförstern und Forstbehörden: § 40 (2) SächsWaldG: »Die Bediensteten [...] haben bei der forstaufsichtlichen Tätigkeit die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen.«; § 41 SächsWaldG: »Die Forstbehörde hat in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) und des Forstschutzes (§ 50) die Befugnis einer besonderen Polizeibehörde im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen.«

Die Befugnisse der Naturschutzbehörden sind denen der Forstbediensteten gleichzustellen, in jedem Fall für deren Tätigkeit in (allen) Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Aber auch bei weiteren Vollzugaufgaben von Umweltgesetzen in der offenen Landschaft, für die sich weder die Forst- noch die Polizeibehörden zuständig fühlen, könnten Naturschutzbehörden mit polizeilichen Befugnissen offenkundige Vollzugsdefizite abbauen helfen. Dies gilt beispielsweise bei der Missachtung des Befahrensverbotes gesperrter Wege (oder auch abseits der Wege mit Hobby-Motorfahrzeugen wie Quads und Motorschlitten).

→ wichtige Dienstaufgabe: Kontrolle der Umsetzung und der langfristigen Wirksamkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und konsequente Ahndung von Verstößen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um nicht nur die mit der schönen Mathematik der »Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen« (TU Berlin 2003) berechneten Kompensationsmaßnahmen zu genehmigen, sondern auch deren Umsetzung und – vor allem – deren langfristige Wirksamkeit zu kontrollieren, wären bei jeder UNB mindestens 3 Vollzeitkräfte notwendig. Wichtig ist hierbei nicht nur die Überwachung der von der UNB selbst genehmigten A/E-Maßnahmen, sondern auch die der Kommunen, die bisher kaum von irgendjemandem beachtet werden.

Wenn sich die UNB selbst nicht zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Lage sehen, können damit auch Naturschutzwarte beauftragt werden. In jedem Fall muss diese wichtige Kontrollfunktion umgesetzt werden.

Selbst bei Auslagerung der Kontrollaufgaben an Naturschutzwarte verbleibt bei den Unteren Naturschutzwarten die Notwendigkeit, bei Feststellung der Nichtrealisierung von Kompensationsmaßnahmen (oder deren Unwirksamkeit nach wenigen Jahren) aktiv zu werden. Dabei sollten auch die Rücknahme der Eingriffsgenehmigung und, im äußersten Fall, eine Rückbauverfügung kein Tabu sein. Die rechtliche Möglichkeit dazu bietet § 12 (6) des Sächsischen Naturschutzgesetzes:

»Werden die in der Entscheidung enthaltenen Fristen nicht eingehalten oder Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde [...] die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen [...]« Eine vergleichbare Formulierung fand sich bereits im vorherigen Sächsischen Naturschutzgesetz, wurde aber fast nie in Anspruch genommen (Ergebnis einer parlamentarischen Anfrage, Landtagsdrucksache 5/7689).

→ UNBs finanziell in die Lage versetzen, das – unbedingt wieder einzuführende – Flächenverkaufsrecht für Naturschutzzwecke wahrnehmen zu können

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das vom Bundesnaturschutzgesetz vorgesehene, vom sächsischen Gesetzgeber jedoch »abgewählte« Vorkaufsrecht zur Sicherung von Grundstücken aus Naturschutzgründen muss unbedingt wieder eingeführt werden (siehe 4.1.1.8). Doch um dieses Vorkaufsrecht wirklich wahrnehmen zu können, benötigen die Naturschutzbehörden auch eine entsprechende Finanzausstattung. Weil diese in der Vergangenheit fehlte, meinte die FDP-CDU-Regierung, dieses Vorkaufsrecht würde ja ohnehin nicht in Anspruch genommen, sei also verzichtbar. Insbesondere zur Sicherung der (über die Grundsatzverordnungen rechtlich kaum geschützten) NATURA-2000-Gebiete und zum Aufbau des landesweiten Biotopverbundes wäre der Flächenkauf ein sehr wichtiges Mittel. Zur Überführung kritischer Trittsteinbiotope und von Engstellen innerhalb der Verbundkorridore in öffentliches Eigentum muss Geld bereitgestellt werden, sonst ist ein funktionsfähiger Biotopverbund kaum möglich.

Notwendig sind daher, außer der Streichung des § 38 SächsNatSchG (der das bundesrechtlich vorgesehene Vorkaufsrecht abschafft), entsprechend bemessene zweckgebundene Finanzzuschüsse des Freistaates an die Landratsämter.

6.1.3.2 Den Unteren Naturschutzbehörden mehr Verantwortung für Biotoppflege und naturschutzgerechte Landnutzung übertragen

→ UNBs müssen wieder sachkompetente Partner von Flächenbewirtschaftern bei der Agrar- und Naturschutzförderung werden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Während der ablaufenden Förderperiode waren die Unteren Naturschutzbehörden nur indirekt oder oft auch gar nicht in die Maßnahmefestlegungen eingebunden. Die Verlagerung dieser wichtigen Aufgaben, weg von den i.d.R. wesentlich ortskundigeren UNBs hin zu drei (zumindest anfangs völlig überforderten) LfULG-Außenstellen, hat sich nicht bewährt. Generell zeigt sich, dass die Abschaffung des Vertragsnaturschutzes zugunsten standardisierter Agrarförderung zu deutlichen Verschlechterungen geführt hat.

Neben dieser inzwischen üblichen, auch für die nächste Förderperiode vorgesehenen Agrarförderung auf der Basis weniger, sehr weit gefasster und landesweit gültiger Kriterien muss es künftig wieder wirklichen Vertragsnaturschutz geben. Dabei kommt den Unteren Naturschutzbehörden die zentrale Rolle zu. In Anlehnung an das frühere NAK-Programm sind Bewirtschaftungsverträge zwischen Fördermittelempfängern und der UNB abzuschließen, die auf die konkreten Naturschutzspekte des jeweiligen Biotops/Schlags abzielen.

Eine entsprechende Vertragsnaturschutz-Richtlinie ist vom SMUL aufzulegen. Die Landratsämter haben ihre UNBs mit den notwendigen Kapazitäten auszustatten.

→ Orts- und Fachkenntnis der UNBs stärker in die »normale« Agrarförderung einbeziehen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die »Naturschutzfachlichen Stellungnahmen« für die normale Agrarförderung sollten künftig besser durch die UNB anstatt durch die LfULG-Außenstellen erstellt werden.

→ Fördermittelunabhängige Umsetzung wichtiger Naturschutzmaßnahmen durch die UNB aus Haushaltssmitteln der Landkreise

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die allgemeinen Sparwände der Landkreise gehen überproportional zulasten des Naturschutzes (wahrscheinlich, weil hier der geringste Widerstand organisierter Lobbygruppen zu befürchten ist). Für die Durchführung von praktischen Biotoppflegemaßnahmen in Eigenregie haben die meisten UNBs kaum noch Mittel zur Verfügung (offenbar reicht derzeit bei einigen UNB das Geld nicht mal, um die Verkehrssicherung an Baudenkmälern zufriedenstellend zu lösen, was dazu führt, dass der Schutzstatus bei Bäumen innerhalb der Ortslagen lieber aufgehoben wird).

Ein ausreichend ausgestattetes Praxis-Budget der Unteren Naturschutzbehörden ist jedoch sehr wichtig, um auch kurzfristig dringende Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und Naturdenkmälern in Auftrag geben zu können – bzw. solche Maßnahmen, die sich den starren Fördermittelrichtlinien entziehen. Die Landkreise müssen landesrechtlich verpflichtet werden, für solche Zwecke eine Mindestfinanzausstattung sicherzustellen – gegebenenfalls über eine entsprechende Regelung im Naturschutzgesetz.

6.1.3.3 Partnerschaft der UNB mit ehrenamtlichen Naturschutzakteuren deutlich ausbauen

→ Anregungen von Freizeit-Naturschützern ernst nehmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Mindestens ein Vollzeit-Mitarbeiter der UNB muss ausschließlich für die Bearbeitung von Anzeigen und Anregungen aus dem ehrenamtlichen Naturschutzdienst, von NATURA-2000-Gebietsbetreuern oder anderen Naturschutzakteuren zuständig sein. Dies entspricht auch einer Handlungsempfehlung der Ehrenamtsstudie (IÖR 2011): »Einrichtung einer festen Ansprechstelle in den Naturschutzbehörden«

→ intensive Kontaktpflege mit ehrenamtlichen Naturschützern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Mindestens halbjährlich sollten die UNBs alle lokal/regional aktiven Naturschutzvereine, ehrenamtliche Naturschützer und sonstigen Akteure zu Informationsveranstaltungen einladen, bei denen die wichtigsten Neuerungen der rechtlichen und fördertechnischen Rahmenbedingungen vorgestellt sowie aktuelle Vorhaben der UNB zur Diskussion gestellt werden. Darüber hinaus müssen alle UNB-Mitarbeiter verpflichtet sein, mindestens einmal jährlich an Zusammenkünften des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes bzw. gleichartigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ergänzend sollten die UNB ihre ehrenamtlichen Partner mit einem mindestens vierteljährlich zu verschickenden (elektronischen) Rundbrief über wichtige Informationen auf dem Laufenden halten. Auch die jeweiligen Dienstaufgaben der Mitarbeiter und deren Kontaktmöglichkeiten müssen den Naturschutzakteuren der Landkreise jederzeit bekannt sein.

Sehr wünschenswert – und für alle Beteiligten meist eine Bereicherung – ist die praktische Mitarbeit von Behördenangestellten an Naturschutzprojekten bzw. bei Naturschutzeinsätzen. Die Mitarbeiter sollten zumindest einen Tag pro Monat bezahlte Freistellung für solche praktischen Aktivitäten (gemeinsam mit ehrenamtlichen Naturschützern) gewährt bekommen.

► 6.1.4 Alle lokalen Behörden müssen Naturschutz als wichtige Aufgabe begreifen!

6.1.4.1 Naturschutzkompetenz in alle Behörden

→ Naturschutzkompetenz in den Landratsämtern nicht nur auf die UNB begrenzen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In allen landnutzungsrelevanten Abteilungen muss mindestens ein Mitarbeiter mit nachgewiesener ökologischer Kompetenz angestellt sein, der alle wichtigen Verwaltungsakte auf deren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt prüft. Das betrifft insbesondere die Bau- und Verkehrsämter, aber auch die Unteren Wasser- und Unteren Forstbehörden.

Sehr wichtig wäre ein hohes Maß von Naturschutzbewusstsein und -wissen in den Abteilungen »Ländliche Neuordnung«. Das Instrument bietet eigentlich viele Möglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen. Besondere Bedeutung sollte der ländlichen Neuordnung bei der konkreten Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds zukommen. Bis jetzt ergeben solche Flurbereinigungsverfahren in der Praxis jedoch zumeist viele neue Feldwege asphaltierungen mit Alibi-Baumreihen. Dies zeigt unter anderem auch die Kompetenzdefizite der zuständigen Behörden.

→ regelmäßige Schulungen aller Behördenmitarbeiter in Sachen biologische Vielfalt

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutz muss zuallererst bei den Behörden sein »Verhinderungsimage« loswerden und als wichtiges Instrument für eine der größten Zukunftsherausforderungen wahrgenommen werden. Hier sind überall Defizite festzustellen, von den Landräten bis zu den Sachbearbeitern. Das SMUL muss ein auf die Landratsämter zugeschnittener

nes Weiterbildungsangebot erarbeiten, welches sowohl die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Grundkenntnisse des Naturschutzes, aber auch ökosystemares Denken vermittelt. Allen Mitarbeitern der Landratsämter ist nahezulegen, an solchen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

6.1.4.2 Konsequenter Vollzug aller naturschutzrelevanten Vorschriften durch die dafür zuständigen Behörden

→ strikte Kontrolle der Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch die Unteren Wasserbehörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die Unteren Wasserbehörden gelten in etwa die gleichen Konsequenzen wie bei den Unteren Naturschutzbehörden: Im Zuge der Verwaltungsreform haben die Landratsämter anspruchsvolle fachliche Aufgaben von landesweiter Bedeutung übertragen bekommen, ohne dass die notwendigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen dafür gesichert wurden. Das Ergebnis ist bei der Wasserrahmenrichtlinie dasselbe wie bei NATURA 2000: unvollständige Umsetzung durch unterbesetzte Behörden, deren Vorgesetzte – die Landräte – meistens gänzlich andere politische Zielstellungen verfolgen. Dabei ist gerade die Herbeiführung von guten ökologischen und chemischen Zuständen der Gewässer auch von großer Relevanz für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Hier muss die Staatsregierung nachsteuern und die 2008 entstandenen Defizite in der Verwaltungsstruktur beheben – z.B. durch stärkere Zweckbindung der Mittelzuweisungen an die Landratsämter.

→ strikte Kontrolle der waldgesetzlichen Vorschriften durch die Unteren Forstbehörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Nachdem 2008/09 bei den Landratsämtern die Unteren Forstbehörden geschaffen wurden, hatte man mehrere Jahre lang den Eindruck, dass die dahin »wegdelegierten« Landratsamtsförster selbst nicht genau über ihren neuen Aufgabenzuschnitt Bescheid wussten. Inzwischen hat sich die Kompetenzverteilung zwischen Sachsenforst und Unteren Forstbehörden einigermaßen herauskristallisiert, wobei zu viele Hoheitsaufgaben bei dem grundsätzlich auf wirtschaftliche Tätigkeit

ausgerichteten Staatsbetrieb verblieben sind. Problematisch erscheint, dass noch immer so mancher Forstbehördenmitarbeiter bei seinen ehemaligen Kollegen ein Auge zudrückt. Das gilt gerade auch für Handlungen, die den Zielen oder gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes zuwiderlaufen.

→ Kontrolle der Eingriffsregelung auch durch Baubehörden etc.

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei vielen Baugenehmigungen usw. werden die Unteren Naturschutzbehörden nur ins Benehmen gesetzt, d.h. auch, die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt letztlich in anderen Abteilungen als beim Naturschutz. Daher haben die Bau- und Straßenbauämter ebenfalls die Verpflichtung, die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kontrollieren, über mindestens zehn Jahre deren Wirksamkeit zu prüfen und bei Nichterfüllung der Kompensationsverpflichtungen Konsequenzen folgen zu lassen. Dies erfordert zum einen ein hohes Maß an Fachkompetenz, zum anderen aber auch das Bewusstsein, dass es sich dabei nicht um lästige Anhänger der Baugenehmigungen handelt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und evtl. mit beauftragten Naturschutzwarten (siehe 6.2.2) ist unumgänglich.

→ kommunalen Polizeidienst mit der Ahndung von Gesetzesverstößen beauftragen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Bereich kleinerer Städte und Gemeinden sind die Defizite bei der Umsetzung von Naturschutz-Bestimmungen oft besonders groß, weil die Verwaltungen erstens häufig bis zur Handlungsunfähigkeit zusammengespart werden mussten, und weil zweitens bei den (sehr wenigen) Mitarbeitern Wissen und Bewusstsein um gesetzliche Bestimmungen und ökologische Zusammenhänge nur gering ausgebildet sind. Hier ist es besonders wichtig, dass sich die Polizei nicht nur um Geschwindigkeitsübertretungen, sondern auch um Umweltvergehen kümmert.

► 6.1.5 Staatsbetriebe »ökologisieren«

Die sächsische Staatsregierung bemüht sich, möglichst viele Aufgaben aus den unmittelbaren Behördenstrukturen auszulagern in begrenzt selbständige Staatsunternehmen. Das kann durchaus auch Vorteile für die Naturschutzarbeit bieten, da sich solche ausgegliederten Einheiten wechselnden politischen Vorgaben eher entziehen können, als dies innerhalb der Verwaltungshierarchie möglich ist. Problematisch wird es, wenn sich solche Staatsbetriebe aus laufenden Einnahmen weitgehend selbst finanzieren sollen wie etwa Sachsenforst aus seinen Holzverkäufen. Bei einer solchen vorwiegend ökonomischen Ausrichtung besteht die Gefahr, dass unwirtschaftliche Aufgaben der Gesellschaft, in diesem Fall der Erhalt der biologischen Vielfalt, als untergeordnet behandelt werden.

6.1.5.1 Naturschutzgerecht-vorbildliche Bewirtschaftung von staatseigenen Liegenschaften

→ verbindliche Naturschutz-Leitlinien für alle Staatsbetriebe, die mit Landeigentums- und Landnutzungsfragen zu tun haben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In die Geschäftsgrundsätze der staatlichen Unternehmen Sachsenforst, Sächsisches Immobilien- und Bau- management (SIB), Landestalsperrenverwaltung (LTV), Sächsische Landsiedlung (SLS) müssen eindeutige Vorgaben aufgenommen werden, die der Erhaltung der biologischen Vielfalt einen besonders hohen Stellenwert einräumen bei der Nutzung/Bewirtschaftung/Unterhaltung der jeweiligen Liegenschaften. Die Staatsunternehmen sollen diese Verpflichtung im Interesse der Allgemeinheit in vorbildlicher Weise umsetzen und damit Maßstäbe für die umweltgerechte Nutzung von Flächen und Immobilien setzen. Wo immer möglich, sind hohe bis höchste ökologische Standards festzulegen. Beim Staatsbetrieb Sachsenforst ist dies die Waldbewirtschaftung nach FSC-Kriterien (nicht PEFC!), bei landwirtschaftlichen Flächen die Öko-Landbau-Zertifizierung.

→ mehr Naturschutzkompetenz in alle Abteilungen, die mit Landnutzungsfragen befasst sind

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Grundsätzlich sollten alle leitenden Mitarbeiter von Sachsenforst, SIB, LTV und SLS über ein hohes Maß an – zumindest fachspezifischem – Naturschutzwissen verfügen. Bei allen Beförderungen und Neuanstellungen in den Leitungsebenen sind entsprechende ökologische Kenntnisse als wesentliches Kriterium anzusetzen.

Für alle Mitarbeiter, die in irgendeiner Weise mit der Nutzung von Wäldern, Ländereien, Gewässern oder Immobilien befasst sind, muss jährlich mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zu (ihr Fachgebiet betreffenden) Problemen der biologischen Vielfalt verpflichtend sein. Ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm ist vom SMUL auszuarbeiten.

In jeder Abteilung, die mit Naturschutzproblemen konfrontiert sein kann, muss mindestens ein Mitarbeiter mit Naturschutz-Qualifikation beschäftigt sein, wie dies z.B. bei den Forstbezirken mit dem sogenannten WÖNS-Förster (»Waldökologie und Naturschutz«) bereits begonnen wurde umzusetzen. Tatsächlich muss diesen Naturschutz-Mitarbeitern ein hohes Maß an Mitbestimmung bei allen relevanten Problemstellungen eingeräumt werden (was im Falle der WÖNS-Förster wohl noch nicht überall gewährleistet ist).

6.1.5.2 Bewirtschaftung von Staatseigentum und hoheitliche Aufgaben trennen

→ klare Aufgabentrennung Sachsenforst – Untere Forstbehörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Während Sachsenforst einerseits möglichst viel Geld durch Holzverkäufe einnehmen soll, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen, sind auch nach der Abtrennung der Unteren Forstbehörden noch zahlreiche hoheitliche Aufgaben bei dem nunmehr stärker wirtschaftlich orientierten Staatsbetrieb verblieben. Auch in mehreren besonders naturschutzrelevanten Bereichen kontrolliert sich das Unternehmen selbst, z.B. bei der Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinien. Dies birgt zwangsläufig ein beträchtliches Konfliktpotential einander widerstrebender Interessen. Hier ist eine weitestmögliche Entflechtung der Bewirtschaftungsaufgaben von Behördenfunktionen notwendig.

→ Aufgabentrennung Wasserbehörden – Landestalsperrenverwaltung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dem durchschnittlich mit Gewässerfragen befassten Naturschützer erscheint die LTV als »Staat im Staate«. Bei vielen Hochwasserschutz-Baumaßnahmen der letzten Jahre wurde auf Naturschutzbelange wenig bis gar keine Rücksicht genommen. Speziell viele Erzgebirgsbäche bieten nach ihrem Ausbau zu »Hochwasserbeschleunigungskanälen« heute deutlich schlechtere Biotopstrukturen als vor dem Hochwasser 2002. Die Wasserbehörden, die eigentlich auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig sind, haben darauf offensichtlich nur geringe Einflussmöglichkeiten (von den Naturschutzbehörden ganz zu schweigen).

Grundsätzlich sollte die Landestalsperrenverwaltung mit jeglichen Baumaßnahmen nur im Auftrag der Wasserbehörden tätig werden dürfen.

→ »Messnetz Naturschutz« bei der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft stärken

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Vergleich zu anderen Umweltmonitoring-Programmen spielt der Naturschutz bisher nur eine untergeordnete Rolle. Systematische Erfassungen finden nur in den NATURA-2000-Gebieten statt. Andererseits liegen aber unüberschaubar viele Daten aus zahlreichen Projekten und Programmen vor. Die Zusammenführung und Nutzbarmachung all dieser unterschiedlichen Daten stellt offenbar ein erhebliches Problem dar (siehe auch Richert et al. 2012), für das das bislang zuständige LfULG noch keine befriedigenden Lösungen erarbeiten konnte. Die Einbettung der Naturschutz-Datenerhebung in das umfassende Umweltmonitoringprogramm der BfULG bietet zweifellos große Chancen. Bisher jedoch scheinen diverse Anlaufschwierigkeiten die Arbeit des neuen Fachbereichs zu behindern. Vom LfULG wurde nur ein Teil der Aufgaben abgegeben, sodass sich daraus Zuständigkeitsprobleme ergeben. Hier sind unbedingt die Kompetenzen eindeutig zu klären.

Vor allem aber wurde die Naturschutzabteilung bei der BfULG mit zu wenig Personal und Finanzen ausgestattet, um die anspruchsvollen Aufgaben in der erforderlichen hohen Qualität fristgerecht wahrnehmen zu können.

Für eine erfolgreiche Arbeit benötigen auch in Staatsbetrieben ausgelagerte Programme ausreichend Geld.

► 6.2 Naturschutzdienst und Naturschutzbeiräte

Dem Freistaat ist das Ehrenamt wichtig. Ministerpräsident Tillich lud deshalb im vergangenen Herbst hunderte Ehrenamtler in den Freizeitpark Belantis ein und erklärte: »Durch das private Engagement von einigen Stunden in der Woche kommt insgesamt eine riesige Anzahl zusammen. Das ist Arbeit, die niemand bezahlen und die auch der Staat nicht leisten könnte (Leipziger Volkszeitung, 21.9.2013). Kein Wunder, dass auch sein Umweltministerium Wert auf ehrenamtliches Engagement legt. In dessen Auftrag hat das Institut für Ökologische Raumentwicklung in einer Ehrenamtsstudie (IÖR 2011) die Leistungen berechnet, die die Freizeitnatur- schützer unentgeltlich erbringen: Zwischen 135 000 und 178 000 Stunden sind die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und -helfer im Jahr insgesamt für die Natur im Einsatz. Müsste dies nach der Honorarordnung vergütet werden, käme dies den Landratsämtern teuer zu stehen, nämlich mit 4 bis 5 Millionen Euro. Tatsächlich stehen den Unteren Naturschutzbehörden aber nur 200 000 Euro für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst zur Verfügung. Noch beachtlicher wird die Summe, wenn auch die unbezahlten Leistungen von Naturschutz- und Landschaftspflegerverbänden mit einbezogen würden. Demnach spart der Staat rund 19 Millionen Euro im Jahr – dank der Leistungen der Ehrenamtler.

Folgerichtig wird im »Programm zur biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen« (SMUL 2009) auch die Stärkung des Ehrenamtes unter den »Grundsätzen der Sicherung der biologischen Vielfalt im Naturschutz« aufgezählt (allerdings an allerletzter Stelle).

Weniger beliebt sind die Ehrenamtler, wenn sie sich nicht darauf beschränken, klaglos ihre Streuobstwiese zu pflegen oder Kröten über die Straße zu tragen. Mitsprache – oder gar Widerspruch – ist offenkundig nicht erwünscht. Das spüren die einfachen Naturschutzhelfer, wenn ihre Anzeigen von den Landratsämtern nicht bearbeitet werden, das zeigt sich in der stillschweigenden Abschaffung fast aller Naturschutzbeiräte, das kommt deutlich zum Ausdruck bei der drastischen Beschneidung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände durch das neue Naturschutzgesetz. Kein Wunder, dass immer weniger junge Leute bereit sind, sich in Ehrenamtsstrukturen einbinden zu lassen. Da helfen keine Politiker-Dankveranstaltungen, auch nicht in Belantis.

Dennoch: ohne das kritische Engagement der vielen Freizeit-Naturschützer wird es nicht gelingen, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Dieses allein reicht jedoch nicht, die Defizite einer zusammen gesparten Verwaltung auszugleichen. Zusätzlich muss ein System von professionellen Naturschutzwarten (Ranger) geschaffen werden, deren flächendeckende Präsenz die Schutzgebiete und geschützten Biotope als Refugien der Biodiversität erhalten hilft.

► 6.2.1 Naturschutzbeiräte auf allen Ebenen aktivieren

Wenn Naturschutzbeiräte von den Verwaltungen wirklich ernst genommen – und nicht nur nachträglich widerwillig über ohnehin feststehende Entscheidungen informiert – werden, so können sie wichtige Gremien zur Optimierung der Naturschutzarbeit sein. Anfang der 1990er Jahre gab es sie überall, die häufig aus den Runden Tischen hervorgegangenen Expertenzusammenkünfte, die für die neu entstehenden Behörden wertvolle Unterstützung boten. Inzwischen haben sich die Verwaltungsstrukturen und ihre politischen Vorgaben längst so weit gefestigt, dass die meisten Umweltbehörden offenbar glauben, auf den regelmäßigen Rat der unabhängigen Fachleute verzichten zu können. Das neue Sächsische Naturschutzgesetz (§ 42 Abs. 1) sieht lediglich auf der Ebene der obersten Naturschutzbehörde (also dem SMUL) die Pflicht zur Bildung eines Beirats »aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen« vor, zur »wissenschaftlichen und fachlichen Beratung«. Für die Obere (Landesdirektion) und die Unteren Naturschutzbehörden (Landratsämter) folgt eine entsprechende Kann-Bestimmung. Dies muss dringend aufgewertet werden.

Naturschutzbeiräte müssen auf allen drei Verwaltungsebenen zur Pflicht erhoben werden.

6.2.1.1 Unabhängigkeit der Naturschutzbeiräte gesetzlich garantieren

→ Zusammensetzung der Naturschutzbeiräte bedarf der Zustimmung der im jeweiligen Territorium aktiven Naturschutzakteure

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Naturschutzbeirat müssen tatsächlich die kompetentesten Naturschutz-Experten der jeweiligen Region mitarbeiten – und nicht diejenigen, von denen die Behörde den wenigsten Widerspruch zu befürchten hat. Zwar sollte die Berufung, wie bisher üblich, durch den Minister, Landesdirektionspräsidenten bzw. Landrat erfolgen, aber das Vorschlagsrecht muss bei den Naturschutzvereinen-/Verbänden, dem ehrenamtlichen Naturschutzdienst, den Naturschutzstationen sowie weiteren im jeweiligen Territorium aktiven, nichtbehördlichen Einrichtungen liegen. Diesen muss vor der Berufung die Liste der letztlich ausgewählten Persönlichkeiten zur Zustimmung vorgelegt werden. Eventuelle Widersprüche der Vereine sind zu berücksichtigen oder deren Nichtberücksichtigung öffentlich nachvollziehbar zu begründen.

Die Details sind, wie in § 42 (3) SächsNatSchG bestimmt, in einer Rechtsverordnung zu regeln. Es gab früher eine solche Beiratsverordnung (Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Naturschutzbeiräte vom 21. März 1994), aber es ist nicht bekannt, ob diese noch gültig ist.

→ Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der für Naturschutzbeauftragte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine ernst genommene Mitwirkung in einem Naturschutzbeirat ist sehr aufwendig, muss sich das Beiratsmitglied doch in viele wichtige Unterlagen der Behörden einarbeiten. Dies ist auch mit Aufwendungen verbunden, die denen eines Naturschutzbeauftragten kaum nachstehen dürften. Die Aufwandsentschädigung ist ebenfalls in der Beiratsverordnung zu regeln. Die Entschädigung darf nicht vom Wohlwollen des Geldgebers abhängen, sonst leidet die Kritikfähigkeit.

→ mindestens vierteljährliche Zusammenkünfte mit der jeweiligen Behörde, Pflicht zur Anwesenheit des jeweiligen Behördenleiters

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch dazu sind verbindliche Regelungen in einer Rechtsverordnung zu treffen.

6.2.1.2 Fach-Expertise der Naturschutzbeiräte ernst nehmen

→ frühzeitige Information über alle naturschutzrelevanten Vorhaben in der jeweiligen Region

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Beiratsmitglieder sind über alle Vorhaben der Behörde bereits im Vorbereitungsstadium zu informieren und über den Bearbeitungsstand auf dem Laufenden zu halten. Sie sollten, so weit wie möglich, in die strategischen Planungen eingebunden werden. Eine reine Information über bereits getroffene Entscheidungen ent-

spricht nicht dem Zweck dieser Gremien. Dies bedeutet allerdings auch, den Mitgliedern der Naturschutzbeiräte angemessen Zeit zur Meinungsbildung einzuräumen.

Außerdem müssen ihnen auch alle Planungen anderer Behörden, die auf Natur und Landschaft Auswirkungen haben können und von denen die Naturschutzbehörde Kenntnis hat, mitgeteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn deren Umsetzung noch nicht formell beschlossen wurde.

→ Beschlüssen des Naturschutzbeirates hohen Stellenwert zu messen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Beschlüsse des Naturschutzbeirates müssen von der jeweiligen Behörde ernsthaft und nachvollziehbar geprüft werden. Ablehnungen der Beiratsbeschlüsse sind zu begründen, und die Begründungen zu veröffentlichen.

6.2.1.3 Recht der Naturschutzbeiräte zur Öffentlichkeitsarbeit

→ Arbeit der Naturschutzbeiräte ist öffentlich

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzbeiräte sind keine Geheimgremien, sie sollten (selbstverständlich unter Wahrung von Datenschutzbelangen) öffentlich tagen sowie auch ihre Protokolle und Beschlüsse zeitnah veröffentlichen. Es ist ein offener Diskurs mit den übrigen nichtbehördlichen Naturschutzakteuren anzustreben. Naturschutzbeiräte können auf diese Weise eine wichtige Rolle spielen bei der Überwindung der Geheimniskrämerei, die sich in manchen Verwaltungen (vor allem im SMUL – siehe 6.1.1.4) festgesetzt hat.

Der Naturschutzbeirat muss darüber hinaus das Recht haben, eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und beispielsweise Pressemitteilungen herauszugeben.

► 6.2.2 Naturschutzwarte (Ranger) zur Verstärkung des regionalen Naturschutzes

Die Unteren Naturschutzbehörden sind aus Spargründen und falscher politischer Prioritätensetzung so weit geschrumpft, dass sie ihre Kontroll- und Vollzugsaufgaben nicht im notwendigen Umfang wahrnehmen können (siehe 6.1.3). Der völlig überalterte ehrenamtliche Naturschutzdienst (6.2.3) kann diese Lücke keineswegs füllen, auch wenn dies als kostengünstigste Lösung sicherlich die Vorzugsvariante der Regierung wäre. Wenn es gelingen soll, die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) und der EU-Biodiversitätsstrategie (European Commission 2011) auch in Sachsen zu erreichen, so muss der Naturschutz neue Wege beschreiten. Dazu gehört ein **System von kompetenten, professionellen Rangern**, die vor Ort präsent sind, Besucher und Bewohner ihrer Region über die jeweiligen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes informieren, die den Zustand von Schutzgebieten, Artvorkommen und Biotopen regelmäßig kontrollieren und bei Verstößen sofort aktiv werden, die selbst auch praktische Naturschutzmaßnahmen initiieren und umsetzen helfen. Das Sächsische Naturschutzgesetz sieht die Bestellung solcher Naturschutzwarte durchaus vor (§ 43 Abs. 5), jedoch wird diese Möglichkeit bisher lediglich im Nationalpark und im Biosphärenreservat genutzt, und auch dort nur in viel zu geringem Umfang.

Laut SächsNatSchG müssen Naturschutzwarte von der oberen Behörde, also der Landesdirektion, bestellt werden. Dies dürfte ein erheblich höheres Maß an Unabhängigkeit gegenüber lokaler politischer Bevormundung bieten, im Gegensatz zu den Spannungen, denen die Unteren Naturschutzbehörden ausgesetzt sind. Selbstverständlich muss dennoch eine enge Kooperation mit den UNB, den LfULG-Naturschutz-Außenstellen, aber auch mit Wasser- und Forstbehörden gewährleistet werden. Genauso wichtig ist die vertraulose Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Naturschutzdienst (dessen Tätigkeit nach wie vor benötigt wird), den Umweltvereinen und den sonstigen nichtbehördlichen Naturschutzeinrichtungen.

Idealerweise sollten die Naturschutzwarte bei dem ebenfalls neu aufzubauenden (bzw. teilweise neu zu strukturierenden) System von Naturschutzstationen (siehe 6.4) angestellt oder vertraglich gebunden sein. Beides zusammen könnte eine gute Basis für effektiven Naturschutz auf Landkreisebene bieten.

Natürlich kostet die Beschäftigung von etwa 150 Naturschutzwarten Geld. Jedoch: noch viel teurer wird es Sachsen zu stehen kommen, wenn die heimische Flora und Fauna weiter so rasch verarmt wie gegenwärtig. Aber es sind nicht nur diese vermeintlich fernen Kosten, die Investitionen in neue Wege des Naturschutzes rechtfertigen – schon die nicht ausreichende Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie kann sehr kostspielige Folgen haben.

6.2.2.1 Mindestens 10 Naturschutzwarte (Ranger) pro Landkreis/kreisfreie Stadt

→ geeignetes Personal gewinnen und ausbilden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei der nun schon seit vielen Jahren andauernden prekären Lage des Arbeitsmarktes im Naturschutzbereich sollte es keine Probleme geben, genügend Interessenten zu finden. Um aus der zu erwartenden Vielzahl an Bewerbern die wirklich geeigneten auszuwählen, muss eine gründliche Prüfung der fachlichen Qualifikation und sonstigen Eignung stattfinden. Die Naturschutzwarte werden für die meisten Bewohner einer Region das Gesicht des Naturschutzes und erste Anlaufadresse bei Problemen sein. Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit gemeinsam von Bestellungsbehörde und den Naturschutzbeiräten der Landkreise, wo die Naturschutzwarte zum Einsatz kommen sollen, durchgeführt werden.

Es gibt darüber hinaus sehr viele hochmotivierte junge Biologen, Ökologen und Landschaftspfleger, die ihr Engagement mit freiberuflicher Tätigkeit oder vorübergehenden und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu finanzieren versuchen. Für solche potentiellen Kandidaten einer Naturschutzwart-Stelle ist ein Ausbildungs-Intensivprogramm anzubieten, das vor allem Rechtskenntnisse und Kommunikationsfähigkeiten vermittelt.

→ Unabhängigkeit der Naturschutzwarte von politischer Einflussnahme sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Naturschutzwarte werden von der Oberen Naturschutzbehörde (Landesdirektion) berufen, unterstehen damit nicht der Weisungsbefugnis von Landräten oder Kreistagen. Sie sind allein den Naturschutz- und sonstigen Gesetzen verpflichtet. Sie sollten bei den zu schaffenden, unabhängigen Naturschutzstationen (mindestens drei pro Landkreis) angegliedert sein – aber auch, wenn dieses, unter 6.4 vorgeschlagene System von Naturschutzstationen nicht realisiert werden kann, müssen die Naturschutzwarte dennoch bestellt werden, um die schwerwiegenden Vollzugsdefizite des Naturschutzes abzubauen.

→ Verträge mit konkreter Aufgabenbeschreibung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Als Anstellungsverhältnis sind sowohl reguläre Arbeitsverträge als auch langfristige Werkverträge denkbar. In jedem Fall müssen die Kompetenzen klar geregelt sein (auch in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Behörden):

- Kontrollen und Dokumentation in Schutzgebieten sowie bei Naturdenkmälern und geschützten Biotopen (auch im Wald)
- Kontrollen und Dokumentation NATURA 2000 und WRRL
- Kontrollaufgaben in der freien Landschaft (Motorfahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen, illegale Müllentsorgung ...)
- Kontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Informations- und Beratungsaufgaben für Grundbesitzer und Landnutzer
- Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung

6.2.2.2 Aufstockung der Zahl qualifizierter Naturschutzwarte in Großschutzgebieten

→ mehr Ranger im Nationalpark Sächsische Schweiz – Mindestanzahl in der Nationalparkverordnung festlegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Der Nationalparkwacht besteht zur Zeit aus 14 Naturschutzwarten. In den Sommermonaten werden sie zusätzlich von 7 Forstwirten unterstützt, die ansonsten mit Waldbearbeiten beschäftigt sind (EUROPARC 2012). Angesichts von über zwei Millionen Besuchern pro Jahr (www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/red1/behoerde/Nationalparkamt/pageDB6884.html) und den damit einhergehenden potentiellen Konfliktlagen ist diese Personalausstattung als zu gering anzusehen. Auch der jüngste Evaluierungsbericht des Nationalpark-Komitees kommt zu diesem Urteil: »Angesichts von hohem Besucheraufkommen, Geländebeziehungen und bestehendem Konfliktpotenzial sowie den sonstigen Arbeitsaufgaben reicht die Anzahl der NLP-Wächter bei Weitem nicht aus. An einem schönen Wochenendtag im Sommerhalbjahr ist ein NLP-Wächter durchschnittlich u.a. zuständig für die Betreuung von 2000 Besuchern« (EUROPARC 2012).

Mindestens die doppelte Anzahl an Nationalparkwächtern ist notwendig, um Besucherbetreuung in hoher Qualität und ausreichende Gebietskontrollen zu gewährleisten. Dem Vernehmen nach ist jedoch ein weiterer Stellenabbau im Nationalpark geplant. Dieser ist grundsätzlich abzulehnen, auf keinen Fall darf er jedoch zulasten des Ranger-Systems gehen.

→ mehr Ranger im Biosphärenreservat

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Noch problematischer als im Nationalpark erscheint die Betreuungssituation im (viel größeren) Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Die dortige Naturwacht besteht aus lediglich sechs Personen (www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de/de/brverwaltung). Wahrscheinlich wären mindestens 20 Naturschutzwarte notwendig, um ein Gebiet von über 300 Quadratkilometern mit vielfältigen Interessensüberlagerungen, wie dies im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft der Fall ist, angemessen zu betreuen.

→ Mindestausstattung auch der Naturparke mit Naturschutzwarten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die sächsischen Naturparke müssen wesentlich stärker auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt abzielen (bislang handelt es sich ja weitgehend um Etiketten zur Tourismuswerbung, siehe 5.1.3). Eine stärkere Naturschutzorientierung bringt auch einen deutlich höheren Betreuungsaufwand mit sich, der nur mit qualifiziertem Personal abgesichert werden kann.

Die geschätzte Größenordnung an notwendigen Naturschutzwarten beträgt 10 bis 15 im Naturpark Erzgebirge/Vogtland, 5 bis 10 im Naturpark Dübener Heide, 3 bis 5 im Naturpark Zittauer Gebirge.

→ speziell qualifizierte Ranger auch in großen Naturschutzgebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

In großen Naturschutzgebieten (über 1000 ha) sollten, neben dem ohnehin in den Regionen zu installierenden »Rangersystem« (s.o.), auch jeweils ein bis zwei spezialisierte Naturschutzwarte für Gebietsbetreuung und Besucherlenkung zuständig sein.

6.2.2.3 Überarbeitung der Naturschutzdienst-VO: Festlegung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwarte

→ (begrenzte) polizeiliche Befugnisse für Naturschutzwarte

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzwarte sollen informieren, beraten, aufklären – müssen im Ernstfall aber auch befugt sein, Autorität auszuüben. Sie benötigen zumindest dieselben Befugnisse wie ein Revierförster, um die gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen. Dazu gehört beispielsweise, Motocross-, Quad- oder Motorschlitten-Fahrer aus Schutzgebieten zu verweisen.

→ öffentliche Bekanntheit und Erkennbarkeit von Naturschutzwarten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Namen und Kontaktmöglichkeiten der Naturschutzwarte sind in den betreffenden Regionen bekanntzugeben, sie haben regelmäßige Sprechzeiten und öffentliche Führungen anzubieten und sie müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten als Naturschutzwarte als solche erkennbar sein (Dienstkleidung, -abzeichen). Bei Amtshandlungen müssen sie ihre Legitimation mit Dienstausweis nachweisen.

► 6.2.3 Ehrenamtlichen Naturschutzdienst neu beleben

Der Naturschutzdienst beruht im Wesentlichen auf rein ehrenamtlichen Strukturen, die in der DDR-Zeit gewachsen waren, um auch unter den damals alles andere als günstigen politischen Rahmenbedingungen eine Mindestbetreuung für Schutzgebiete und gefährdete Arten sicherzustellen. Es gab fast keinen behördlichen oder anderweitig professionellen Naturschutz (vom Engagement in den kleinen Außenstellen des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz einmal abgesehen). So wurde die Tätigkeit der ehrenamtlichen Naturschützer von der Obrigkeit einerseits als oft zu kritisch beargwöhnt, andererseits aber auch gebraucht. Der Staat war selbst nicht in der Lage, die natürlichen Lebensgrundlagen der Gesellschaft zu schützen, dazu wurden Naturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer berufen. Diese Organisationsform war zwar staatsnah, aber ohne all die unentgeltliche Freizeitarbeit wäre das Naturschutzerbe der DDR nach 1989 viel ärmer ausgefallen.

Besonders im Gebiet des ehemaligen Bezirks Dresden setzten auch nach der Wende einige sehr aktive Persönlichkeiten des Naturschutzes alles daran, den bis dahin mancherorts sehr gut funktionierenden ehrenamtlichen Naturschutzdienst auch unter den neuen Rahmenbedingungen zu erhalten. Ihre Bemühungen führten schließlich 1995 zur rechtlichen Sicherung dieses Instruments mit der »Verordnung über den Naturschutzdienst« (Kubasch 1996).

Auch die seither Regierenden haben erkannt, dass allein die staatlichen Behörden nicht ausreichen, um Schutzgebiete, Arten- und Biotopvielfalt im Freistaat Sachsen zu erhalten. Nur haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geändert: wer sich heute für Natur und Umwelt engagieren möchte, hat dazu viele Möglichkeiten. Der ehrenamtliche Naturschutzdienst als Erfüllungsgehilfe der Behörden gehört offenbar nicht mehr zu den attraktivsten Angeboten, speziell für junge Leute.

Dies brachte auch eine umfassende »Analyse des ehrenamtlichen und privaten Naturschutzes in Sachsen« des Instituts für Ökologische Raumentwicklung (IÖR 2011 – die sogenannte Ehrenamtsstudie) ans Tageslicht. An der IÖR-Befragung im Sommer 2010 hatten sich über 500 ehrenamtliche Naturschützer beteiligt. Es ergab sich das Bild einer »aussterbenden Spezies« (Durchschnittsalter 60 plus) mit großer Unzufriedenheit. Vermutlich noch stärker als in anderen Ehrenamtsbereichen leidet der »verlängerte Arm der Unteren Naturschutzbehörden« an Nachwuchsmangel: 78 % der Befragten meinten: »viel zu wenig Nachwuchs«; weitere 19 %: »Nachwuchsentwicklung verbesserungswürdig«; neben »allgemeinem Desinteresse« halten über 60 % der Befragten die »geringe/fehlende öffentliche Anerkennung« für den Grund des Nachwuchsmangels.

Ohnehin sind die Ehrenamtler wenig zufrieden mit der Würdigung ihrer Arbeit durch die Öffentlichkeit. Kritisiert wurde bei der Umfrage des IÖR insbesondere, dass bei insgesamt mangelhafter Transparenz Stellungnahmen und Gutachten bei Abwägungsprozessen der Behörden nicht genügend berücksichtigt würden.

Das IÖR schlägt zwanzig Maßnahmen vor, von denen viele eher nach Kosmetik anstatt nach einem wirklichen Kurswechsel klingen. Ob mit Vorschlägen wie »Naturschutzdienst in Umweltberichten des Freistaates erwähnen«, »Dank durch Behörden« oder »öffentliche Würdigungsveranstaltungen« tatsächlich ein effektiver ehrenamtlicher Naturschutzdienst organisiert werden kann, darf bezweifelt werden. Einige symbolische Aktionen gibt es ja bereits (Plakataktion »Äugen«; »Gesichter des Naturschutzdienstes« im Internet, jährlich eine nette Plauderrunde des Ministers mit ausgewählten Ehrenamtlichen in gehobenem Ambiente). Nennenswerte Erfolge sind bislang nicht zu erkennen.

In der Praxis ist die Kluft zwischen staatlichem und ehrenamtlichem Naturschutz vielerorts recht groß geworden. Teilweise gibt es aber vor Ort noch immer gute Kooperationen – und zwar überall dort, wo die Untere Naturschutzbehörde die Naturschutzbeauftragten und -helfer als Partner begreift. Oft sind hier die Behördenmitarbeiter in ihrer Freizeit selbst auch ehrenamtlich tätig.

Es führt kein Weg daran vorbei – eine zusätzliche Säule der Gebietsbetreuung ist notwendig: ein landesweites Netz von professionellen Naturschutzwarten (siehe 6.2.2). Dennoch sollte auch künftig dem ehrenamtlichen Naturschutzdienst eine wichtige Rolle zukommen. Dazu muss dieser jedoch von den staatlichen Stellen erstens ernst genommen werden und zweitens das Gefühl haben, dass Naturschutz für die Landespolitik ein herausragend wichtiges Problemfeld ist. Dann finden sich auch wieder ehrenamtliche »Erfüllungsgehilfen«.

6.2.3.1 Naturschutzbeauftragte mit weitreichenden Kompetenzen auf allen Verwaltungsebenen

→ Pflicht aller Naturschutzbehörden (oberste, höhere, untere) zur Berufung von mind. einem Naturschutzbeauftragten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Laut § 43 (1) SächsNatSchG »sollen« die Unteren Naturschutzbehörden »geeignete Personen als ehrenamtliche Kreisnaturschutzbeauftragte« berufen, während die Obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion) Landesnaturschutzbeauftragte berufen »kann«. Von letzterer Möglichkeit wird aktuell nur für das Gebiet Ostsachsen Gebrauch gemacht. Auch die Beschreibung der Kompetenzen der Naturschutzbeauftragten fällt im gegenwärtigen Naturschutzgesetz reichlich vage aus.

Notwendig ist die klare gesetzliche Festlegung, auf Landes-, Bezirks- und Landkreisebene jeweils mindestens einen ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten zu bestellen.

Ein höchstmöglichen Maß an fachlicher Unabhängigkeit bei gleichzeitig weitreichenden Kompetenzen ist zu gewährleisten. Hierzu sind im Naturschutzgesetz Mindestvorgaben zu machen, die von einer überarbeiteten Naturschutzdienst-Verordnung ins Detail umzusetzen sind.

→ Überarbeitung der Naturschutzdienst-Verordnung: Sicherung weitreichender Kompetenzen der Naturschutzbeauftragten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die gegenwärtige Fassung der Naturschutzdienst-VO (zuletzt geändert 2008) gesteht unter § 4 (Befugnisse der Naturschutzbeauftragten) lediglich das Recht zu, »im jeweiligen Wirkungsbereich [...] geschützte Teile von Natur und Landschaft außerhalb der Wege zu betreten« – sonst nichts.

Zu den Rechten des Naturschutzbeauftragten muss zwingend ein weitgehendes Akteneinsichtsrecht für alle Projekte und Planungen in seinem Wirkungsbereich gehören. Die Naturschutzbehörde hat die Beauftragten der jeweiligen Behördenebene von sich aus zu allen praxisrelevanten Naturschutzvorhaben zu informieren, deren Meinung dazu einzuhören und zu berücksichtigen. Für Kontrollaufgaben vor Ort benötigen auch die Naturschutzbeauftragten (begrenzte) polizeiliche Befugnisse, um Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen verhin-

dern zu können. Bisher regelt die Naturschutzdienst-VO nicht einmal das Recht zu Identitätsfeststellung von Personen (z.B. von solchen, die bei unzulässigen Handlungen in einem Naturschutzgebiet erwischt werden).

→ Information aller naturschutz-/landnutzungsrelevanten Behörden über die Naturschutzbeauftragten und deren Zuständigkeiten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Außerhalb von Naturschutzkreisen scheint generell die Existenz des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes weitgehend unbekannt zu sein. Selbst bei naturschutzrelevanten Behörden wie LTV, SIB und sogar Sachsenforst bestehen da bei vielen Mitarbeitern offenkundige Wissensdefizite. Diese müssen abgebaut werden, indem das SMUL mindestens einmal jährlich alle Behörden, deren Tätigkeit Naturschutzfragen berühren könnte, über die im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet berufenen Naturschutzbeauftragten, deren Kontaktmöglichkeiten und vor allem deren Befugnisse informiert.

Auch an die Landratsämter (nicht nur die UNB) sollte ein Erlass geschickt werden zur Klärung der Stellung der Kreisnaturschutzbeauftragten, verbunden mit der Aufforderung, sie über Pläne/Projekte zu informieren, ihnen Akteneinsicht zu gewähren sowie ihre Stellungnahmen und Fachurteile zu berücksichtigen.

6.2.3.2 Stellung der ehrenamtlichen Naturschutzhelfer verbessern

→ klare Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen – Naturschutzdienst-VO überarbeiten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

§ 6 der Naturschutzdienst-VO widmet sich in drei ganz kurzen Absätzen den Naturschutzhelfern. Bezuglich der Befugnisse der Naturschutzhelfer wird auf den § 4 verwiesen, der die Befugnisse der Naturschutzbeauftragten regeln soll, aber auch denen lediglich das Betreten von Schutzgebieten außerhalb der Wege erlaubt. Dies reicht selbstverständlich in keiner Weise aus, um die Aufgaben und Kompetenzen des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes zu definieren (siehe oben, vorvorheriger Abschnitt). Die Sächsische Naturschutzdienst-Verordnung ist in ihrer bisherigen Form für die praktische Arbeit untauglich und muss deshalb dringend überarbeitet werden.

→ Information an alle lokal/regional agierenden Landnutzungsbehörden und Staatsbetriebe über die Zuständigkeiten und Kompetenzen der jeweiligen Schutzgebietsbetreuer

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Mehr noch als für die (Kreis-)Naturschutzbeauftragten gilt für die einzelnen Schutzgebietsbetreuer: die allermeisten Behörden wissen wahrscheinlich gar nicht, dass es etwas gibt. Müssen sie ja auch nicht, denn nirgends ist festgelegt, dass die ehrenamtlichen Naturschützer in irgendeiner Weise über Pläne und Projekte informiert, geschweige denn an Entscheidungen beteiligt werden müssen. Das betrifft zum Beispiel auch Bewirtschaftungsmaßnahmen des Staatsbetriebs Sachsenforst in vielen waldbestockten Naturschutzgebieten (plötzlich steht der Schutzgebietsbetreuer vor einem Holzeinschlag und bemerkt, dass das lange gehegte Türkenbundlilienvorkommen zerfahren wurde).

Mindestens einmal jährlich sind deshalb alle Behörden und Staatsbetriebe, die im Betreuungsgebiet eines Naturschutzhelfers Aufgaben wahrnehmen, über dessen Existenz, Kontaktdaten und Zuständigkeiten zu informieren. Diese Informationspflicht obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

→ pauschale Aufwandsentschädigung (entsprechende Regelung wie bei KNB)

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Hier gäbe es tatsächlich eine Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung. Anstatt Fahrtkilometer einzeln abrechnen zu müssen, sollte auch den Naturschutzhelfern eine pauschale Aufwandsentschädigung zugestanden werden, zumal die Aufwendungen bei vielen Betreuern von Schutzobjekten beträchtlich über die Fahrtkosten hinausgehen. Diese Forderung entspricht auch den Handlungsempfehlungen der Ehrenamtsstudie (IÖR 2011) – dort: »Priorität 1«.

Evtl. könnte die Entschädigung abgestuft nach dem tatsächlichen zeitlichen Betreuungsaufwand erfolgen. Eine ähnliche Regelung gibt es beispielsweise im Rahmen des Pilotprojekts »Ehrenamtliche NATURA-2000-Gebietsbetreuung«.

6.2.3.3 Ehrenamtlichen Naturschutzdienst wirklich ernst nehmen

→ mindestens ein Mitarbeiter pro UNB, dessen vordringliche Aufgabe in der Bearbeitung von Anzeigen und Anregungen der ehrenamtlichen KNB und Naturschutzhelfer besteht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Betreuung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes erfolgt bei den meisten Unteren Naturschutzbehörden heute nebenbei und nur dann, wenn die zahlreichen anderen Aufgaben (Baugenehmigungen zustimmen, Befreiungsanträge genehmigen, etc.) etwas Zeit dafür lassen. Hinweise und Meldungen von Naturschutzhelfern zu Beeinträchtigungen und Verstößen können so oft nur halbherzig, (zu) spät oder gar nicht bearbeitet werden.

Die IÖR-Ehrenamtsstudie (IÖR 2011) zieht daraus die Handlungsempfehlung: »Einrichtung einer festen Ansprechstelle in den Naturschutzbehörden – Benennung eines/mehrerer Mitarbeiter bei der unteren Naturschutzbehörde als Ansprechpartner für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst; Umsetzungswichtigkeit: Priorität 1.«

Die einfache Benennung eines Zuständigen ist aber keine Gewährleistung einer tatsächlich zügigen Bearbeitung der Anzeigen und Anregungen der Naturschutzhelfer. Mindestens ein Mitarbeiter (angesichts der jetzigen Riesen-Landkreise besser zwei) muss dies als vordringlichste Dienstaufgabe zugeteilt bekommen.

→ Teilnahme von Behördenmitarbeitern an Veranstaltungen des ehrenamtlichen Naturschutzes zur Dienstpflicht erheben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Schulungen, Exkursionen und andere Veranstaltungen des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes finden notgedrungen nach Feierabend oder am Wochenende statt. Es gibt durchaus Behördenmitarbeiter, deren Naturschutzengagement nicht mit dem Dienstschluss endet, dennoch nehmen in der Regel nur wenige Kollegen an den Naturschutzhelfer-Zusammenkünften teil. Dies spricht für eine geringe Wertschätzung der Freizeit-Naturschützer, behindert aber auch den Informationsfluss auf dem kurzen Wege.

Deshalb sollten alle (!) Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörden verpflichtet sein, wenigstens einmal jährlich an einer Veranstaltung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes teilzunehmen (und dort über ihre Arbeit

einen kurzen Bericht abzugeben). Besonders wünschenswert ist die Teilnahme an praktischen Arbeitseinsätzen.

→ frühzeitige Information der Schutzgebietsbetreuer über alle Planungsvorhaben, die möglicherweise mit Eingriffen in »ihr« Gebiet verbunden sein können

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Untere Naturschutzbehörde hat die jeweiligen Gebietsbetreuer über alle Projekte zu informieren, die deren Betreuungsgebiet betreffen, und zwar unaufgefordert, sobald sie selbst davon Kenntnis erhält.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Einbeziehung des ortskundigen ehrenamtlichen Naturschutzdienstes in Scoping-Termine und andere frühzeitige Abstimmungen von Großprojekten. Die UNB muss die damit befassten Planungsbüros über die Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten der Gebietsbetreuer in Kenntnis setzen.

→ Verpflichtung von Sachsenforst, Landstalsperrenverwaltung (und ggf. weiterer Behörden/ Staatsunternehmen), vor Maßnahmen in Schutzgebieten den jeweiligen Schutzgebietsbetreuer zu informieren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei der forstlichen Bewirtschaftung von Schutzgebietswäldern oder bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ließe sich so mancher Schaden vermeiden, der allein aus Unkenntnis der Revierförster, des Flussmeisters bzw. der beauftragten Firmen resultiert. Eine vorherige Konsultation der ortskundigen Naturschutzhelfer muss deshalb zur selbstverständlichen Pflicht der Verantwortlichen in den Staatsbetrieben werden.

→ Verpflichtung von LfULG und BfUL zur Information des Schutzgebietsbetreuers über Kartierungsarbeiten im Gebiet

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft vergeben alljährlich zahlreiche Aufträge

für Kartierungen aller Art, für Arterfassungs- und Monitoringprogramme. Davon erfährt der Schutzgebietsbetreuer allenfalls durch Zufall (z.B. wenn er draußen einen Kartierer von einem völlig ortsfremden Planungsbüro trifft). Im günstigsten Fall schreibt das LfULG in den Vertrag eine Formulierung, dass das beauftragte Büro die Untere Naturschutzbehörde informieren soll – und hofft dann, dass die UNB diese Information weitergibt (was aber nur sehr selten passiert). Dies gilt nicht nur für »richtige« Naturschutzgebiete, sondern auch für die NATURA-2000-Gebiete. Die Teilnehmer des Pilotprojektes »Ehrenamtliche NATURA-2000-Gebietsbetreuung« haben bei ihren Treffen wiederholt die Vertreter des LfULG aufgefordert, sie wenigstens zu informieren, wenn in ihrem Betreuungsgebiet FFH-Monitoringprojekte vergeben werden. Dies wurde mit Verweis auf die zusätzliche Arbeitsbelastung rundweg abgelehnt.

Hier muss das SMUL eine eindeutige Arbeitsanweisung an seine Behörden und angegliederten Staatsbetriebe erlassen.

→ Einbeziehung der Schutzgebietsbetreuer bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Bei den meisten Eingriffsplanungen bekommen die kostengünstigsten Büros den Zuschlag für die zugehörige Grünplanung – und dies sind nicht immer die ortskundigen Planer. So ist es nur folgerichtig, dass selbst in oder am Rand von Schutzgebieten Standard-Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die im schlimmsten Fall sogar negative Auswirkungen haben können. Diese ließen sich durch frühzeitige Konsultation des ehrenamtlichen Gebietsbetreuers vermeiden und in der Regel sinnvolle Alternativen finden, von denen das Schutzgebiet am Ende tatsächlich profitieren kann.

Es muss verbindlich geregelt werden, bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Schutzgebiete berühren, den ehrenamtlichen Naturschutzdienst einzubeziehen. Dies sollte auf alle Fälle bei einer ohnehin notwendigen Überarbeitung der Sächsischen Naturschutzausgleichsverordnung (siehe 5.6) geschehen. Zusätzlich wäre ein entsprechender Erlass des SMUL sinnvoll.

6.2.3.4 Aufbau effektiver Informationsstrukturen zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz

→ Herausgabe eines »Handbuchs für den ehrenamtlichen Naturschutz«

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für viele ältere Naturschutzhelfer sind die neueren Begrifflichkeiten und deren Inhalte (»Cross Compliance«, »LRT-Erhaltungszustand«, »Ökokonto«, »InVeKoS«...) sowie die große Menge von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Förderprogrammen und sonstigen Vorschriften kaum noch zu überschauen. Schon gar nicht kann man dies von potentiellen Nachwuchskräften erwarten. Hier könnte eine gestraffte Übersicht über rechtliche Rahmenbedingungen und die Instrumente des Naturschutzes eine große Hilfe sein.

Die Inhalte eines solchen Naturschutz-Nachschlagewerks müssten natürlich auch im Internet abrufbar sein und hier regelmäßig aktualisiert werden.

→ Schriftenreihe »Naturschutzarbeit in Sachsen« aufwerten – Beschäftigung eines hauptamtlichen Redakteurs beim LfULG

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es lässt sich nicht verhehlen: die »Naturschutzarbeit in Sachsen« ist das Nebenprodukt von gestressten Behördenmitarbeitern, die eigentlich mit anderen Aufgaben ausgelastet sind. Zum einen ist eine viel stärkere Neuausrichtung der Schriftenreihe auf Praxisbezug notwendig – wozu vor allem auch Naturschutzpraktiker zur Mitarbeit gewonnen werden müssen (denn viele Behördenmitarbeiter, die zum Abliefern von Beiträgen bei der Redaktionszentrale verpflichtet werden, haben ja kaum praktische Erfahrungen). Zum anderen bedarf es einer professionellen Redaktion, die nicht nur schwer lesbare Amtsverlautbarungen aneinanderreih, sondern außerdem kurz und bündig auf neue Vorschriften, Richtlinien und Projekte hinweist (mit Verweis auf weitergehende Informationsmöglichkeiten im Internet). Dann könnte es auch zwei oder mehr Ausgaben im Jahr geben, die tatsächlich von den Naturschutzhelfern als Forum genutzt werden.

Wichtig können dabei nicht nur die Ergebnisse von Naturschutzerfassungen (Artvorkommen, Zustand von Lebensraumtypen...) sein, sondern auch Daten aus anderen Erhebungen wie Bodenzustand, Verbissgutachten, Gewässeruntersuchungen usw.

Zweifellos bringt die schutzgebietsweise Zusammenstellung der unterschiedlichen Daten beim derzeitigen Zustand der Datenbanken einen hohen Arbeitsaufwand mit sich. Aber nur dann, wenn all diese Daten nicht nur für statistische Berichtspflichten, sondern auch für die praktische Naturschutzarbeit nutzbar gemacht werden können, lassen sich die Kosten der Kartierungen am Ende rechtfertigen.

Im Übrigen gibt das LfULG (über seine Außenstellen) regelmäßig einen Info-Brief Landwirtschaft heraus, der von den Landwirten interessiert aufgenommen wird. Etwas Vergleichbares wäre auch für den Naturschutz sinnvoll.

→ monatlich ein E-Mail-Newsletter des SMUL mit Neuigkeiten, die die Aufgaben des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes berühren

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz ist nicht nur die Bekanntgabe von fertig ausgearbeiteten Projekten in längeren Zeitabständen notwendig (jährlich oder halbjährlich über eine professionalisierte Version der »Naturschutzarbeit in Sachsen«), sondern auch die Information über Arbeitsstände an Programmen, Plänen, Richtlinien und Rechtsverordnungen/Gesetzen. Diese Weitergabe wichtiger Mitteilungen sollte über einen monatlichen elektronischen Newsletter erfolgen. Im SMUL ist dazu eine professionelle Online-Redaktion einzurichten.

→ zielgerichtete Information der Schutzgebietsbetreuer über neue Erkenntnisse zu Flora und Fauna »ihres« Schutzgebietes

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Über diverse Kartier- und Monitoringprogramme werden in Sachsen ständig Unmengen an naturschutzrelevanten Daten gewonnen, die in verschiedenen Datenbanken landen – und dort für den praktischen Naturschutz nahezu unerreichbar sind. Regelmäßig, wenn auch in längeren Zeitabständen (alle drei bis fünf Jahre), sollte das LfULG für jedes Schutzgebiet eine Zusammenstellung der neuen Erkenntnisse erarbeiten und den Unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung stellen. Diese wiederum haben die Informationen an die jeweiligen Schutzgebietsbetreuer weiterzuleiten.

Wichtig können dabei nicht nur die Ergebnisse von Naturschutzerfassungen (Artvorkommen, Zustand von Lebensraumtypen...) sein, sondern auch Daten aus anderen Erhebungen wie Bodenzustand, Verbissgutachten, Gewässeruntersuchungen usw.

An Schulen können nur Grundkenntnisse des Naturschutzes vermittelt werden (an den meisten Schulen erfolgt derzeit offenbar nicht mal das). Eine echte Sensibilisierung kann dabei kaum geschehen, angesichts der mit vielen anderen Themenbereichen vollgepackten Stundenpläne. Um wirklich Nachwuchs für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst zu gewinnen, ist ein dichtes Netz von außerschulischen Bildungseinrichtungen

Erhebliche Anstrengungen sind notwendig, um all die verschiedenen elektronischen Programme der Datenhaltung passfähig zu machen.

6.2.3.5 Nachwuchsgewinnung für den Naturschutzdienst

→ Jugendprogramm für Nachwuchs-Ranger, in Zusammenarbeit mit den Schulen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dem Bildungsbereich kommt mittel- und längerfristig eine ganz hohe Verantwortung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu (siehe Abschnitt 7). In den meisten Schulen – und wohl auch im zuständigen Ministerium – fehlt das dafür notwendige Bewusstsein. Mit ein paar Stunden Ökologie im Bio-Unterricht kann man junge Leute kaum zu eigenem Engagement bewegen.

Hier ist (wieder) eine engere Partnerschaft zwischen ehrenamtlichem Naturschutzdienst und Schulen erforderlich. Einerseits müssen die Naturschutzhelfer stärker pädagogisch befähigt werden, unter den heutigen Bedingungen Umweltwissen an Kinder und Jugendliche zu vermitteln. Hierzu sind ihnen spezielle Fortbildungsveranstaltungen anzubieten (z.B. durch die LANU).

Vor allem aber wird die Bereitschaft des Bildungswesens benötigt, entsprechendes Engagement der Schüler aktiv zu fördern. Dies reicht von der Möglichkeit unkomplizierter Unterrichtsbefreiung für die Teilnahme an Naturschutz-Exkursionen u.ä. bis hin zur Anerkennung von Kenntnissen, die im Rahmen eines Junior-Ranger-Programmes erworben werden, bei der Benotung.

Das Kultus- und das Umweltministerium müssen gemeinsam entsprechende Richtlinien für die Schulen entwickeln.

→ Kooperation mit und Förderung von Jugend-Naturschutzeinrichtungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

mit qualitativ hochwertigen Angeboten notwendig. Vor allem hier, im Rahmen von »Öko-Camps«, »Spezialistenlagern« oder »Natur-Erlebnis-Wochenenden«, sollten auch ehrenamtliche Naturschutzhelfer viel stärker aktiv werden.

Dies setzt natürlich voraus, dass solche außerschulischen Einrichtungen auch tatsächlich existieren und arbeitsfähig sind. Dies ist derzeit in den meisten Gegenen nicht mehr oder nur eingeschränkt gegeben. Um wirtschaftlich überleben zu können, müssen privat oder von Vereinen betriebene Umweltbildungsstätten immer mehr Zweckbetrieb anbieten, der mit ihrem eigentlichen Anliegen nichts zu tun hat (Familienfeiern etc.).

Hier ist eine erheblich höhere finanzielle Unterstützung der Naturschutz-Bildungsarbeit notwendig. Dies könnte einerseits über das Kinder- und Jugendhilfegesetz erfolgen (§ 11 Abs. 3 KJHG: »Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendbildung mit [...] naturkundlicher [...] Bildung«). Dieses Instrument wird bislang wahrscheinlich kaum genutzt. Zielgerichteter wäre die Auflage eines gemeinsamen Fonds der sächsischen Ministerien für Kultus sowie Umwelt und Landwirtschaft zwecks Förderung von Naturschutzbildungsprogrammen. Aus diesen könnte dann auch wieder Nachwuchs hervorgehen für den derzeit extrem überalterten ehrenamtlichen Naturschutzdienst.

► 6.3 Naturschutzvereine

Gemeinsam macht praktische Naturschutzarbeit Spaß – ein nicht zu unterschätzender Motivationsaspekt. Die gemeinsamen Ziele können als Gemeinschaft besser umgesetzt werden, ohne dass die einzelnen Akteure sich in Hierarchien eingliedern müssen. Gemeinsam lassen sich aber auch die Misserfolge angesichts der ganz und gar nicht naturschutzfreundlichen Rahmenbedingungen besser ertragen.

Daszivilgesellschaftliche, nichtstaatliche Engagement von Naturschutzvereinen ist heute die wichtigste Form des praktischen Naturschutzes. Ohne deren unermüdliches Wirken wäre der Zustand der biologischen Vielfalt in Sachsen noch wesentlich ungünstiger – und das Ziel gänzlich unerreichbar, bis 2020 die Verluste aufzuhalten, wie dies die Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union vorsieht (European Commission 2011). Allein die Mitglieder der drei Naturschutzverbände BUND, NABU und LvSH widmen der »Erfassung, Beobachtung, Kartierung von Arten und Biotopen sowie für praktische Schutzmaßnahmen« nach der Ehrenamtsstudie des IÖR über 300 000 Stunden pro Jahr (IÖR 2011).

Die tatsächliche Zahl der großteils unentgeltlich erbrachten Leistungen geht mit Sicherheit noch weit darüber hinaus. Denn außer den landesweit aktiven Verbänden sind in allen Regionen Sachsens viele kleine Vereine oder vereinsähnliche Bürgerinitiativen tätig, um gefährdete Arten, Biotope und Landschaften zu schützen und zu pflegen. Nicht wenige Mitmenschen belächeln dieses Engagement für »Blümchen, Frösche und Piepmätze«. Auch viele Behörden und Kommunen bringen wenig Verständnis, geschweige denn Unterstützung auf. Sobald sich diese Naturschützer dann jedoch anschicken, »ihre« Arten, Biotope und Landschaften gegen zerstörerische Eingriffe zu verteidigen, werden sie als Verhinderer der wirtschaftlichen Entwicklung (samt den damit versprochenen Arbeitsplätzen) dargestellt. Es ist fürwahr kein förderliches Umfeld, in dem sich vielerorts Menschen in Naturschutzvereinen engagieren.

Umso wichtiger wäre es, wenn wenigstens die »große Politik«, die das Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt im Blick haben sollte, für möglichst günstige Rahmenbedingungen sorgen würde. Doch das Gegenteil ist der Fall. Immer neue bürokratische Hürden zwingen Naturschutzvereine zu immer mehr Büroaufwand, der Freizeit-naturschützer abschreckt. Sie wollen sich ja eigentlich ganz praktisch für die Natur einsetzen, anstatt ihre Feierabende mit Fördermittelabrechnungen oder mit Berufsgenossenschaften und Kästlersozialkassen, Finanz-, Arbeits-, Gesundheits- und sonstigen Ämtern zuzubringen.

Und damit der Naturschutz nicht allzu sehr der wirtschaftlichen Entwicklung (bzw. von Politikern protegierten Großprojekten) im Wege steht, werden die Rechte der Naturschutzverbände immer weiter beschnitten. So wie in der jüngsten Fassung des Naturschutzgesetzes.

► 6.3.1 Landesweite Naturschutzverbände als Anwälte der Natur ernst nehmen

Landesweit agierende Naturschutzverbände sind:

- Naturschutzbund (NABU), Landesverband Sachsen e.V.;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.;
- Grüne Liga Sachsen e.V.;
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LvSH).

Eine gesetzliche Anerkennung nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz haben auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (die in der Öffentlichkeit jedoch nur selten wahrgenommen ist) sowie der Landesjagdverband Sachsen e.V. und der Landesverband Sächsischer Angler e.V. erhalten. Bei den beiden Letzteren handelt es sich in erster Linie um Naturnutzervereinigungen mit begrenzten ökologischen Zielstellungen, deren Mitglieder jedoch durchaus auch an wertvollen Naturschutzprojekten mitarbeiten.

Generell zeichnen sich die Naturschutzverbände durch hohes Engagement vieler Mitglieder und Basisgruppen aus. Die landesweite Wirksamkeit jedoch ist viel zu gering, gemessen an den Erfordernissen, die Verluste der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Selbst wenn es um die weitere Beschneidung ihrer eigenen Rechte geht, wie bei der jüngsten Novelle des Sächsischen Naturschutzgesetzes, mangelt es den Naturschutzverbänden an politischer Kampagnenfähigkeit.

Dies liegt nicht nur an den ungünstigen Rahmenbedingungen, denen der Naturschutz derzeit unterliegt. Zwischen den Naturschutzverbänden, aber mehr noch innerhalb derselben, herrschen teilweise harsche Auseinandersetzungen über Zielrichtungen, Organisationsweisen und Personaleitelkeiten. Bei allen vier großen Verbänden ist die an der Basis weitverbreitete Unzufriedenheit nicht zu überhören. Es wäre sehr, sehr wichtig, dass der Verbandsnaturschutz in Sachsen seine internen Diskrepanzen so rasch wie möglich überwindet. Bei aller Berechtigung der unterschiedlichen Ansätze der Verbände: für den Erhalt von Arten, Biotopen und Ökosystemen ist der gemeinsame Einsatz in der Öffentlichkeit und auf der politischen Bühne notwendig. Sie sind die Anwälte der Natur – andere hat die Natur in diesem Land nicht.

Der Freistaat wiederum muss faire Rahmenbedingungen schaffen, dass NABU, BUND, Grüne Liga und Landesverein ihre »Verteidigerfunktion« gegenüber den ungezügelten Ansprüchen der Naturverbraucher tatsächlich wahrnehmen können.

6.3.1.1 Stärkung der Beteiligungsrechte der Umweltverbände bei Planungen und anderen naturschutzrelevanten Vorhaben

→ aktive und frühzeitige Einbeziehung der Naturschutzverbände in Planungsvorhaben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Eine rechtzeitige Einbeziehung der Naturschutzverbände, die dank ihrer Basisgruppen in der Regel über gute Orts- und Fachkenntnis verfügen, könnte nicht nur so manche schlimme Naturzerstörung verhindern, sondern auch teure Fehlplanungen. Sie sollten also bei Scopingterminen und anderen frühen Abstimmungen beteiligt werden.

Bei allen größeren Projekten (z.B. Verkehrswege ab Staatsstraßen aufwärts, große Hochwasserrückhalteanlagen) ist eine jährliche Unterrichtung über den Planungsstand notwendig. Dies gilt auch für alle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die Natur und Landschaft betreffen. Eine entsprechende Erweiterung der Mitwirkungsrechte ist direkt im Sächsischen Naturschutzgesetz zu verankern und in einer zugehörigen Verordnung genauer auszuführen (im neuen Sächsischen Naturschutzgesetz hat die Staatsregierung – ganz im Gegenteil – die vergleichsweise detaillierten Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, § 63 Abs. 2, »abgewählt«).

→ Beteiligung der Naturschutzverbände auch an langfristigen Planungen der landnutzungsrelevanten Staatsunternehmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Dies betrifft insbesondere die zehnjährigen Bewirtschaftungspläne (Forsteinrichtungsplanung) in öffentlichen Wäldern. Hier könnte die Begutachtung durch Naturschutzvereine so manche Beeinträchtigung von Arten und Biotopen vermeiden, die weder der Revierförster und schon gar nicht das in der Regel nicht ortskundige Forstplanungsbüro kennen. Das gleiche gilt für die fließgewässerbezogenen Hochwasserschutzkonzepte (die dringend und grundlegend zu überarbeiten sind) sowie alle weiteren Planungen von Sachsenforst, LTV, SIB und SLS.

→ Einblick gewähren in alle landnutzungsrelevanten Datenbanken

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um die mittel- und längerfristigen Auswirkungen bestimmter Landnutzungsformen einschätzen zu können, bedarf es verlässlicher Landnutzungsdaten. Diese sind für alle Flächen, deren Bewirtschaftung über Agrarfördermittel subventioniert wird, im InVeKoS gespeichert. Da es sich um öffentliche Steuergelder handelt, die i.d.R. Privatunternehmen zugutekommen, muss es im Interesse des Gemeinwohls auch möglich sein, in die Daten Einsicht zu nehmen.

Naturschutzverbänden ist außerdem auf Verlangen Einblick in Kompensationskataster zu gewähren. Der Umsetzungsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in der Praxis oft sehr mangelhaft. Bei einer weiteren Entkopplung zwischen Eingriff und Ausgleich über Öko-konten besteht die Gefahr der weiteren Vergrößerung der Umsetzungsdefizite. Naturschutzverbänden kommt dabei eine wichtige Kontrollfunktion zu. Dafür allerdings müssen sie über die Inhalte der Kompensationskataster informiert sein.

→ unaufgeforderte und nachvollziehbare Darstellung der Gründe bei Nichtbeachtung der Argumente der Stellungnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im § 33 (2) SächsNatSchG steht, dass der Naturschutzvereinigung »[...] die wesentlichen Gründe mitgeteilt« werden müssen, »soweit ihrem Anliegen nicht entsprochen wurde«. Eine gleichlautende Regelung stand schon im vorherigen Naturschutzgesetz, hatte sich aber wohl nicht bis in alle Amtsstellen herumgesprochen. Das SMUL sollte alle Behörden noch einmal deutlich auf ihre Pflichten bei der Beteiligung von Naturschutzverbänden hinweisen.

6.3.1.2 Schaffung von Voraussetzungen, dass die Naturschutzverbände ihre Beteiligungsrechte sachgerecht wahrnehmen können

→ finanzielle Entschädigung für die Stellungnahmenarbeit neu regeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das SMUL veranlasste bereits vor vielen Jahren die anerkannten Naturschutzverbände, sich zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, die mit einem Festbetrag unterstützt (gemäß § 36 Abs. 3 Sächs-NatSchG) wird. Diese Summe (früher 300 000 Euro, der aktuelle Betrag ist nicht bekannt) teilen sich die Naturschutzverbände untereinander auf, um damit ihre Geschäftsstellen zu finanzieren (wo unter anderem die Stellungnahmenarbeit innerhalb der Verbände koordiniert wird). Die tatsächliche Anzahl und fachliche Qualität der Stellungnahmen spielt dabei offenbar keine Rolle. Die Praxis der LAG-Förderung wurde bereits 2009 vom Landesrechnungshof kritisiert (www.rechnungshof.sachsen.de/jb2009/jb09-24.pdf).

Die eigentliche Arbeit an den Stellungnahmen läuft fast immer unentgeltlich durch Freizeit-Naturschützer vor Ort. Dabei fallen auch hier teilweise erhebliche Aufwendungen an, vor allem in Form von Fahrtkosten und Bürobedarf. Letzterer ist in den letzten Jahren rapid angestiegen, da viele Planungsunterlagen nur noch in digitaler Form zugeschickt werden und dann das großformatige Kartenmaterial vom Vor-Ort-Naturschützer selbst ausgedruckt werden muss, bevor er sich das geplante Vorhabensgebiet im Gelände anschaut.

Der finanzielle Zuschuss des SMUL zur Stellungnahmenarbeit der Naturschutzverbände sollte zum Ziel haben, von den Fach- und Gebietskennern Gutachten zu erhalten, die tatsächlich geeignet sind, die negativen Auswirkungen von Plänen und Projekten auf die Natur zu minimieren. Deshalb muss erstens die Gesamtsumme, mit der diese Arbeit unterstützt wird, grundsätzlich erhöht werden. Zweitens müssen Wege gefunden werden, die sicherstellen, dass dieses Geld tatsächlich dort ankommt, wo inhaltlich anspruchsvolle Stellungnahmen entstehen.

→ ausreichend Zeit für sachkundige erstellte Stellungnahmen einräumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die weitaus meisten Stellungnahmen erfordern das Wissen und die Ortskenntnis von lokalen Naturschutz-experten. Um die möglichen Auswirkungen der z.T. sehr umfangreichen Projekte sachgerecht abschätzen zu können, müssen sie zunächst die Unterlagen lesen, die mitunter mehrere hundert Seiten voller komplizierter Planerfachausdrucksweisen umfassen können. Als nächstes ist mindestens eine Vor-Ort-Besichtigung notwendig, dann muss die Stellungnahme geschrieben und schließlich mit den Landesgeschäftsstellen abgestimmt werden. Dies alles ist reine Feierabend- und Wochenendarbeit von Menschen, die auch sonst mit ehrenamtlichem Naturschutzengagement gut ausgelastet sind.

Dafür ist ihnen laut § 33 (2) SächsNatSchG eine »angemessene Frist« einzuräumen. Wie lang diese ist, können offenbar die jeweiligen Behörden selbständig entscheiden. Diese übertragen einfach die Beteiligungsfristen der sogenannten Träger Öffentlicher Belange (TÖB) auf die Naturschutzverbände. Die zuständigen Behördenmitarbeiter können sich meist gar nicht vorstellen, dass sowas von jemanden in der Freizeit gemacht wird.

Es müssen klare Kriterien festgelegt werden, was »angemessene Fristen« für die Stellungnahmen von Naturschutzverbänden sind. Angebracht wäre eine Staffelung nach Umfang der Planungsunterlagen, Größe der betroffenen Flächen und/oder voraussichtlichem Investitionsvolumen. Vier Wochen, bisher meist die Höchstgrenze, darf nur das absolute Minimum sein bei Projekten, die besonders schnelle Umsetzung erfordern. Für einfache Bauvorhaben wären hingegen acht Wochen angebracht. Berücksichtigt werden sollten auch Ferienzeiten.

→ keine Beschränkungen der Zur-Verfügung-Stellung von Planungsunterlagen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Mit dem neuen SächsNatSchG werden die Naturschutzverbände gezwungen, ihre Beteiligungsrechte nur noch während der Behördenöffnungszeiten in den jeweiligen Ämtern, wo die öffentliche Auslegung stattfindet, wahrzunehmen. Dies macht eine sachgerechte Stellungnahmenarbeit unmöglich, v.a. bei größeren Projekten, wo teilweise ein Dutzend Aktenordner und mehr durchzuarbeiten sind.

Naturschutzverbände müssen auch weiterhin bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mindestens wie die sogenannten Träger Öffentlicher Belange behandelt werden und selbstverständlich alle Unterlagen zugeschickt bekommen, die für die sachgerechte Beurteilung der Vorhaben und ihrer Eingriffsfolgen notwendig sind. Das betrifft insbesondere auch alle relevanten Kartenendarstellungen.

Im Entwurf zum Sächsischen Naturschutzgesetz war weiterhin vorgesehen, die Beteiligungsrechte bei bestimmten Fällen oder Fallgruppen verweigern zu dürfen. Dieser Passus hat es zum Glück nicht bis in die im Juni 2013 in Kraft getretene Fassung geschafft. Es zeigt aber die Absicht der Staatsregierung, die Naturschutzverbände so weit wie irgendwie möglich aus Planungsprozessen herauszuhalten. Dieser strategische Ansatz ist grundsätzlich falsch.

6.3.1.3 Klagebefugnis der Naturschutzverbände ausweiten und vereinfachen

→ Naturschutzverbände sollten in allen Fällen, in denen sie mit Stellungnahmen beteiligt werden, auch klagebefugt sein

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Durch die mit § 32 SächsNatSchG erfolgte Beschränkung des § 63 BNatSchG, der die Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen regelt, besteht weitergehender Klärungsbedarf, in welchen Fällen die anerkannten Verbände tatsächlich klagebefugt sind. Nach BNatSchG sind dies, wie bisher, Planfeststellungsverfahren und vergleichbare Plangenehmigungen, außerdem Befreiungen von Ge- und Verboden im Nationalpark, im Biosphärenreservat und in Naturschutzgebieten. Eindeutig bestimmt ist darin auch, dass dieses Recht ebenfalls NATURA-2000-Gebiete betrifft, wobei deren Grundschutzverordnungen in Sachsen ja kaum relevante Ge- und Verbote beinhalten, gegen die jemand verstößen könnte. Hier wird vor allem klar, dass die NATURA-2000-Gebiete rechtlich stärker abgesichert werden müssen (siehe 5.2.1).

§ 33 SächsNatSchG erweitert die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände auf Landschaftsschutzgebiete und Flächennaturdenkmale, während sich die erweiterte Klagebefugnis nach § 34 SächsNatSchG nur auf FNDs beschränkt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen müssen auch gegen LSG-Befreiungen Rechtsbehelfe einlegen können.

→ Klagebefugnis auch auf die Nichtumsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausdehnen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um sicherzustellen, dass Kompensationsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt und so wirksam werden, dass

sie den vorherigen Eingriff ausgleichen, ist ein hohes Maß an behördlichen Kontrollen – und gegebenenfalls Konsequenzen – notwendig. Es bestehen gravierende Defizite, die die Vorgaben des § 15 (2) BNatSchG (»[...] Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen [...]«) zum oft ignorierten Papiergitter haben verkommen lassen. Hier ist korrigierender Druck von außen erforderlich, den allein die Existenz eines (tatsächlich sicher nur selten ausgeübten) Klageberechts von Naturschutzverbänden aufbauen würde. Ansonsten sind weitere Verschlechterungen von Natur und Landschaft infolge von Eingriffen unvermeidlich, trotz gesetzlichem Vermeidungs- und Kompensationsgebot.

► 6.3.2 Regionale und lokale Naturschutzvereine: die eigentlichen Leistungsträger des praktischen Naturschutzes fördern

Viele Naturschützer engagieren sich bei den Kreis- und Fachgruppen der großen Verbände, viele weitere auch in unabhängigen Initiativen. Insgesamt dürfte es mehrere Hundert solcher Basisgruppen geben, ohne deren praktische Arbeit so manche Populationen seltener Tier- und Pflanzenarten bereits erloschen wären. Und ohne deren oft kräftezehrende Verteidigungskämpfe viele weitere Waldgebiete von Straßen durchschnitten, noch viel mehr Boden unter Gewerbegebieten verschwunden, noch zahllose Altbäume zusätzlich gefällt worden wären. Das konkrete Naturschutzengagement vor Ort bewahrt die biologische Vielfalt. Dieses Engagement zu stärken ist die wichtigste Strategie zum Erreichen des 2020-Ziels – nicht durch Händeschütteln und Dankesreden, sondern durch die Sicherung möglichst günstiger Rahmenbedingungen für die Naturschutzarbeit vor Ort. Seit Jahren geht die Entwicklung in Sachsen leider in die entgegengesetzte Richtung. Bürokratische Hemmnisse aller Art halten von den praktischen Tätigkeiten ab und demotivieren. Immer öfter bestimmt Frustration den Alltag der Basisgruppen, die doch vor allem dann attraktiv sind für andere Naturfreunde, wenn sie vorleben, dass das gemeinsame Arbeiten in der und für die Natur auch Spaß macht.

6.3.2.1 Abbau allgemeiner bürokratischer Hemmnisse

→ deutliche Vereinfachung der Steuer-, Versicherungs- und sonstigen Verwaltungsverpflichtungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

(Kleine) Naturschutzvereine sind keine Wirtschaftsunter-

nehmen, werden aber von fast allen Institutionen deutscher Bürokratie wie solche behandelt. Das beginnt mit komplizierter Mehrwertsteuermathematik bei Fördermitteln (diese gelten z.B. nicht als umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, wenn sie direkt vom Staat bezogen werden – werden aber sehr wohl angerechnet, wenn ein Verein bei einem anderen für eben diese Fördergelder als »Unterauftragnehmer« auftritt) und endet bei Gemeinforderungen für das Abspielen von Kinderliedern bei der Umweltbildung. Diese Forderungen kommen natürlich immer erst hinterher, quasi aus heiterem Himmel. Da bei den meisten Naturschutzvereinen auch die Buchhaltung und sonstige Bürokratiebewältigung auf ehrenamtlichen Schultern lastet, sind damit der Aktionsfähigkeit der Gruppierung enge Grenzen gesetzt. Das SMUL und alle sonstigen Behörden lässt dies ungerührt, man könne dagegen schließlich nichts tun. Doch wenn Vereine sich immer mehr mit bürokratischen Schikanen herumschlagen müssen, können sie immer weniger praktisch tätig sein – und hören im schlimmsten Fall ganz auf zu existieren. Wer soll dann die biologische Vielfalt retten?

Gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Naturschutzvereine brauchen einen klar definierten Rechtsstatus, der sie von Wirtschaftsunternehmen unterscheidet. Vor allem muss von vornherein sichergestellt sein, dass fördermittelempfängende Vereine wissen, welche staatlichen und quasistaatlichen Institutionen davon im Nachhinein noch profitieren dürfen.

→ Rechtsberatungsstellen für Fördermittelempfänger schaffen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Mindestmaß der Unterstützung für Naturschutzvereine bei ihrem Bürokratie-Alltagskampf muss die Schaffung von »Clearingstellen« sein, die sich mit dem notwendigen Engagement der Lösung der Probleme der Fördermittelempfänger widmen. Solche Rechtsberatungsstellen müssen die Landratsämter anbieten, für grundsätzliche Fälle ist im SMUL eine entsprechende Abteilung zu schaffen.

6.3.2.2 Schaffung von besseren Bedingungen für die praktische Naturschutzarbeit

→ Unterstützung bei der Beantragung von Fördergeldern, Vereinfachung der Antrags- und Abrechnungsbürokratie, Wiedereinführung von echtem Vertragsnaturschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die bürokratischen Prozeduren der Förderrichtlinie »Natürliches Erbe« (Lang-Flik, Kurz-Flik, Viehverkehrsnummer, Förderbegehren, Schlagdigitalisierung, Feldblockkorrekturpunkte ...) überstieg in vielen Fällen die Möglichkeiten kleiner, ehrenamtlich arbeitender Naturschutzvereine. Und obwohl die Nachfolgerichtlinie entbürokratisiert werden soll, ist kaum abzusehen, dass diese Hürden irgendwie geringer ausfallen könnten.

Die LfULG-Außenstellen bzw. die Unteren Naturschutzböhrden müssen verpflichtet werden, Naturschutzvereine stärker bei der Bürokratiebewältigung zu unterstützen. Für kleine Naturschutzmaßnahmen (unter 1000 Euro) sollte der Zwang zur Einbindung in das InVeKoS-System generell entfallen, oder aber die Antragsbehörden müssen verpflichtet werden, die notwendigen Formalitäten dafür selbst zu erledigen.

Viel besser wäre allerdings die (Wieder-)Einführung eines rein landesfinanzierten, unkomplizierten Naturschutzförderprogramms, das ähnlich funktionieren sollte wie die Landschaftspflegerichtlinie in den 1990er Jahren.

Weitere Forderungen für eine grundlegende Fördermittelreform, die auch kleinen Akteuren der Naturschutzpraxis wieder Möglichkeiten schafft: siehe 5.4.1.

→ Fonds zur Vorfinanzierung und zur Übernahme von finanziellen Eigenanteilen sowie Managementkosten bei geförderten Biotoppflegemaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturschutzvereine sollten mit Fördermitteln nicht ruinieren, sondern in die Lage versetzt werden, praktische Naturschutzmaßnahmen umzusetzen (zu denen der Staat selbst nicht fähig ist). Die meisten kleinen Vereine können weder in größerem Umfang Projekte vorfinanzieren (wie dies heute von ihnen verlangt wird), noch irgendwelche finanziellen Eigenanteile aufbringen für Maßnahmen, von denen sie selbst keinen eigenen Nutzen haben. Und sie können von maximal 10 % Managementkosten (für viele Maßnahmen gibt es nicht mal das) natürlich auch nicht erfahrene Bürokratiebewältiger

bezahlen, die für komplexere Projekte notwendig sind. Wenn Naturschutzförderung nicht nur für Reiche da sein soll (z.B. adlige Besitzer großer Weinbergmauerhänge), dann müssen all diese finanziellen Zugangshürden abgeschafft werden.

Eine Übergangsvariante wäre die Schaffung eines Landesfonds, der die (angeblich von der EU verlangten) Vorfinanzierungs- und Eigenanteilverpflichtungen übernimmt. Die derzeit angebotenen »zinsvariablen« Darlehen der Sächsischen Aufbaubank sind jedoch keine praktikable Option. Wer jemals mit der SAB (in Verbindung mit anderen Förderprogrammen, z.B. ZIEL-3) zu tun hatte, wird dieses Angebot dankend ablehnen.

→ Wahrnehmung des (unbedingt wieder einzuführenden) Vorkaufsrechts von Naturschutzflächen zugunsten des Naturschutzvereins, der diese Flächen pflegt/betreut

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Kleine Naturschutzvereine besitzen in der Regel die Biotope nicht, die sie pflegen. Oft gibt es nur einfache Einverständniserklärungen der Eigentümer (»bis auf Widerruf«). Seit der Einführung der Flächenförderung (»Betriebspromie«) im Zuge der EU-Agrarreform sind für Landwirte auch solche Flächen wieder lukrativ geworden, deren Bewirtschaftung sich ansonsten überhaupt nicht lohnt – z.B. Bergwiesen, die in den 1990er Jahren brach lagen und seither von Naturschutzvereinen gepflegt wurden. So kommt es schließlich zum Widerruf der Einverständniserklärungen, wenn sich ein Käufer anbietet.

Deswegen ist unbedingt das im neuen Naturschutzgesetz abgeschaffte Vorkaufsrecht aus Naturschutzgründen wieder einzuführen. Den Unteren Naturschutzböhrden muss ein ausreichendes Budget zur Verfügung gestellt werden, damit dieses Vorkaufsrecht auch wahrgenommen werden kann. Die UNBs sollten die betreffenden Biotope dann den pflegenden Vereinen übereignen oder zumindest unentgeltlich zur Verfügung stellen.

→ unbürokratische Förderung innovativer lokaler/ regionaler Naturschutzprojekte, z.B. im Rahmen von Wettbewerben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das SMUL sollte in viel stärkerem Maße als bisher mit Wettbewerben und Preisen die praktische Naturschutz-

arbeit unterstützen. Erstens können solche Preise, unabhängig von der Höhe der Dotierung, den Akteuren einen Motivationsschub geben und bei der Öffentlichkeitsarbeit helfen. Zweitens lassen sich damit auch Projekte unterstützen, die sich den starren Vorgaben der EU-kofinanzierten Förderrichtlinien entziehen. Der Sächsische Umweltpreis ist ein guter Ansatz, richtet sich aber in erster Linie an Unternehmen der Umweltbranche und leider nur zu einem kleinen Teil an Naturschutzakteure.

Wünschenswert wäre wenigstens die jährliche Auslobung eines Naturschutzpreises mit einem Gesamtvolume von 100 000 Euro für bis zu zehn Preisträger.

→ Unterstützung der Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung der Vereine

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Förderung von Maßnahmen der Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit über die Richtlinie »Natürliches Erbe« ist/war bürokratisch und mit hohen finanziellen Eigenanteilen behaftet. Für Umweltbildung und Informationen zu Naturschutzobjekten/-projekten sollte jede UNB ein Budget zur Verfügung haben, mit dem kleine Naturschutzvereine unterstützt werden können (und die u.a. auch für die Finanzierung der Eigenanteile eingesetzt werden können, die sicher auch mit der NE-Nachfolgerichtlinie wieder auf die Vereine zukommen werden).

6.3.2.3 Verbesserung der Akzeptanz der Naturschutzvereine als Partner der Verwaltungen

→ mindestens halbjährliche Konsultationstreffen mit den Unteren Naturschutzböhrden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das SMUL sollte verbindlich die Rechte der lokalen Naturschutzvereine gegenüber den Landratsämtern regeln. Die Landratsämter haben ein Verzeichnis zu führen, in dem sich Naturschutzvereine eintragen können, um zu den Konsultationstreffen eingeladen zu werden und darüber hinaus auch weitere Informationen bekommen zu können.

→ Möglichkeit zur Stellungnahme bei lokalen Planungsvorhaben einräumen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Analog zu den gesetzlich verbrieften Beteiligungsrechten der großen Verbände sollten auch die nur lokal bis regional aktiven Naturschutzvereine ein Mitspracherecht bei allen Projekten haben, die in »ihrem« Territorium (Kommune, Landkreis) geplant sind.

In diesem Sinne muss auch eine Verpflichtung eingeführt werden, diesen lokalen Naturschutz-Sachverständigen in die Erarbeitung von Landschaftsplänen/Flächennutzungsplänen einzubeziehen.

→ Einbeziehung lokaler Naturschutzvereine in die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die sachgerechte lokale bis regionale Umsetzung ist entscheidend, um den landesweiten Biotopverbund von einer Ansammlung bunter Markierungen auf der Sachsenkarte zu einem tatsächlich funktionsfähigen Netz von Austauschbeziehungen für Tier- und Pflanzenarten werden zu lassen. Die konkreten Maßnahmen sind durch Biotopverbundkommissionen aus Fach- und Gebietskennern zu entwickeln (siehe 5.3.2.1). Hier müssen natürlich zuvorderst auch die ortsansässigen Naturschutzvereine vertreten sein. Ihren Vorschlägen ist hohes Gewicht beizumessen.

→ Einbeziehung von lokalen Naturschutzvereinen in die Auswahl, Umsetzung und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In der Naturschutzausgleichsverordnung, zumindest aber in den Handlungsempfehlungen des SMUL (TU Berlin 2003) muss festgelegt werden, dass die (häufig ortsunkundigen) Planer von Kompensationsmaßnahmen die im Eingriffsgebiet aktiven Naturschutzvereine konsultieren müssen. Wird den Vorschlägen der Fach- und Gebietskenner bezüglich sinnvoller Maßnahmen nicht gefolgt, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Weitergehende Mitwirkung an der Planung, Umsetzung oder Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen sind selbstverständlich branchenüblich zu vergüten.

→ Unterstützung der Arbeit der Naturschutzvereine durch Landkreise und Kommunen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Sächsische Staatsregierung sollte den Landkreisen, Städten und Gemeinden immer wieder die Wichtigkeit des Themas biologische Vielfalt deutlich machen und sie auffordern, die wichtigsten Akteure zum Erhalt der Biodiversität, die Naturschutzvereine, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Dies sollten vorrangig finanzielle Zuwendungen aus dem Kreis- oder Stadthaushalt sein, kann aber auch die kostenlose Bereitstellung von Immobilien (z.B. für die Unterbringung von Biotopflegetechnik) umfassen.

→ Unterstützung der Arbeit der Naturschutzvereine durch Staatsbetriebe

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Staatsregierung muss allen Staatsunternehmen, insbesondere Sachsenforst, SIB, LTV die Pflicht auferlegen, gemeinnützigen Naturschutzvereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische Unterstützung zuteilwerden zu lassen. Dies betrifft unter anderem die Bereitstellung von Immobilien, der Verleih von Arbeitsgeräten und die Hilfe bei praktischen Naturschutzmaßnahmen (z.B. mit Fahrzeugen und Maschinen).

► 6.3.3 Landschaftspflegeverbände – wichtige Mittler zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen

(Den Landschaftspflegeverbänden in ihrer Dreieckskonstruktion mit gleichberechtigten Partnern aus Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz kommt eine wichtige Sonderrolle zu. Gleichzeitig engagieren sich die meisten LPVs auch bei praktischen Biotoppflege- und sonstigen Naturschutzmaßnahmen. Sie stehen damit vor den gleichen Hindernissen, die auch die lokalen und regionalen Naturschutzvereine betreffen. Welche speziellen Forderungen an die Landespolitik sich aus der Arbeit der Landschaftspflegeverbände ergeben, sollten LPV-Vertreter dieser Konzeption hinzufügen. Im Verlauf der Erarbeitung des vorliegenden Papiers waren mehrere Mitglieder von Landschaftspflegeverbänden beteiligt, aber ihre verbandsspezifischen Forderungen standen bisher nicht im Vordergrund. Dies müsste nachgeholt werden.)

► 6.4 Naturschutzstationen

Die Verantwortung für die biologische Vielfalt in Sachsen lastet auf einem sehr schwachen Fundament (dem zunehmend auch noch der Boden entzogen wird durch industrielle Landnutzung, Schadstoffbelastungen, zunehmende Zerschneidung und Versiegelung der Landschaft etc.). Die erste Tragsäule, der behördliche Naturschutz, ist durch personelle Ausdünnung, Überlastung der Mitarbeiter, teilweise bedenkliche Demotivation und Praxisferne gekennzeichnet. Die zweite Säule, der ehrenamtliche Naturschutzdienst, kann diese Strukturschwäche keinesfalls ausgleichen. Die meisten Naturschutzhelfer sind alt, so manche körperlich nur noch eingeschränkt actionsfähig. Und auch die dritte Säule, der Verbandsnaturschutz, offenbart bei genauerem Hinsehen einen recht kritischen Zustand. Auf dieser Grundlage allein kann es ganz sicher nicht gelingen, die Biodiversität zu erhalten.

Notwendig ist die Errichtung einer vierten Tragsäule des Naturschutzes, gut und nachhaltig geplant, mit sicherer Finanzierung fest verankert: ein landesweites System von Naturschutzstationen. Nur damit können die Mindestaufgaben abgesichert werden, wenn die Behörden überfordert, der Naturschutzdienst überaltert und die Vereine zu schwach sind.

In jedem Landkreis und in jeder Großstadt muss es mindestens drei, besser fünf, gut ausgestattete Naturschutzstationen mitsamt fest angestelltem Personal und konkreten Aufgaben geben.

Die wichtigsten Basisaufgaben der Naturschutzstationen:

- die Pflegeorganisation und eigene praktische Maßnahmen für die wertvollsten Biotoppflegeflächen/Naturschutzobjekte;
- Naturschutzberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsprogramme;
- Kontrollaufgaben in Schutzgebieten (einschließlich NATURA 2000) und bei geschützten Biotopen, außerdem bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dazu ist es sinnvoll, das ebenfalls neu zu schaffende landesweite System von Naturschutzwarten (Ranger – siehe 6.2.2) mit den Naturschutzstationen zu koppeln, d.h., diese Ranger hier anzustellen oder vertraglich zu binden.

Die bisher (noch) existierenden Naturschutzstationen Sachsen sollten nach Möglichkeit in dieses System integriert werden, ihre wichtigen Erfahrungen einbringen.

Eine langfristig zuverlässige finanzielle Absicherung von Naturschutzstationen kann weder von den angespannten Haushaltsslagen des Freistaates oder der Landkreise, noch von bürokratischen, ständig wandelbaren

Förderrichtlinien abhängig sein. Hierzu ist eine **unabhängige (!) Trägerstiftung für die Naturschutzstationen** zu schaffen, die vom Freistaat mit dem nötigen Kapital auszustatten ist. Dies könnte über jährliche Zuweisungen erfolgen, deren Höhe (ca. 12 Mio. Euro/Jahr) verbindlich im Naturschutzgesetz festgeschrieben sein muss. Verlässlicher, und deshalb zu bevorzugen, ist hingegen die einmalige Bereitstellung eines ausreichenden Kapitalgrundstocks (600 Mio. Euro).

Zu teuer? Allein für »ausgewählte Leistungen und Anforderungen der Landschaftspflege in Sachsen« wären 63 Millionen Euro pro Jahr notwendig (Grunewald & Syrbe 2013). Dabei sind all die anderen Aufwendungen für nachhaltigen Naturschutz (Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollaufgaben) noch gar nicht berücksichtigt. Wenn es nicht gelingt, die dramatischen Verluste der biologischen Vielfalt aufzuhalten, wird dies letztlich noch viel teurer zu stehen kommen. Den Erhalt der biologischen Vielfalt gibt es nicht zum Discount-Tarif.

6.4.1.1 Schaffung einer Trägerstiftung für ein landesweites Netz von Naturschutzstationen

→ dauerhaft zuverlässige Finanzierung der Trägerstiftung und der Naturschutzstationen sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zur Absicherung der wichtigsten Naturschutzaufgaben sind pro Landkreis drei bis fünf Naturschutzstationen mit vier bis sechs (qualifizierten) Mitarbeitern als Mindest erforderlich anzusetzen. Dies ergibt ca. 40 Stationen für Sachsen mit jeweils 300 000 Euro Finanzbedarf pro Jahr, landesweit also jährlich rund 12 Millionen Euro.

Bei einer langfristig als – relativ – gesichert anzunehmenden Verzinsung von 2% (bei ethisch und ökologisch ausgerichteter Geldanlage) erfordern diese 12 Millionen Euro einen Kapitalgrundstock von 600 Millionen Euro. Diese Summe entspricht etwa 3,5 % des sächsischen Gesamthaushalts eines Jahres und kann natürlich nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des SMUL abgezweigt werden (Gesamtjahresetat SMUL: 676 Millionen Euro). Diese fundamental wichtige Ausgabe zur Zukunftssicherung bedarf einer (einmaligen) Kraftanstrengung der gesamten Staatsregierung. In der Nähe der erforderlichen Größenordnung des notwendigen Stiftungskapitals bewegen sich beispielsweise die (jährlichen) Fördersummen des SMWA für Straßenbau (2013: 453 Millionen über die Förderrichtlinien 01040, 01070, 01110 – laut einer parlamentarischen Anfrage, Landtagsdrucksache 5/12343).

Wenn der Freistaat nicht bereit ist, diese wichtige Zukunftsinvestition zu tätigen, kann der Finanzbedarf

auch jährlich eingespeist werden. Für diese (zweitbeste) Variante muss allerdings die Bereitstellung von jährlich 12 Millionen Euro für die Trägerorganisation der Naturschutzstationen explizit im Sächsischen Naturschutzgesetz festgelegt sein, damit diese Summe nicht alle zwei Jahre in den Haushaltsverhandlungen zusammengekürzt wird.

→ Unabhängigkeit und Transparenz der Stiftung Naturschutzstationen sichern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Effektiver Naturschutz benötigt Unabhängigkeit von wechselnden politischen Prioritätensetzungen. Deshalb dürfen die Naturschutzstationen keine Anhängsel der Behörden sein, und deren Trägerstiftung schon gar keine Entsorgungsstelle für ehemalige Regierungspolitiker/-beamte. Der Stiftungsvorstand ist durch die Mitglieder der Naturschutzverbände und des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes in einem demokratischen Verfahren zu wählen. Grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung der Stiftungsarbeit sind offen zu diskutieren, die Meinungen der Basisnaturschützer einzuhören, abzuwägen und so weit wie möglich zu berücksichtigen. Alle Personalentscheidungen müssen transparent sein.

6.4.1.2 Arbeitsfähigkeit von drei bis fünf Naturschutzstationen pro Landkreis sichern

→ Naturschutzakteure der Region erarbeiten gemeinsames Konzept für die Arbeitsweise der Naturschutzstation

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Naturschutzstationen sollen nach Möglichkeit von Zusammenschlüssen der lokalen Akteure (Naturschutzvereine, Landschaftspflegerverbände) betrieben werden. Diese verständigen sich im Vorfeld auf ein Konzept, wie die anstehenden Pflichtaufgaben (siehe unten) der Naturschutzstationen möglichst wirksam und effektiv umgesetzt werden sollen. In Gegenden, in denen bereits Naturschutzstationen arbeiten, sind deren Erfahrungen zugrunde zu legen. Die Untere Naturschutzbehörde begleitet beratend den Prozess. Wo sich keine Einigung zwischen den lokalen Akteuren erzielen lässt, können auch konkurrierende Konzepte bei der Trägerstiftung eingereicht werden.

→ Trägerstiftung vergibt den Betrieb der Naturschutzstationen an lokale Träger und sichert die Finanzierung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Anhand der eingereichten Konzepte entscheidet der Stiftungsvorstand in einem transparenten Verfahren, welche »Bietergemeinschaft« (Zusammenschluss lokaler Naturschutzakteure) den Betrieb der Naturschutzstation anvertraut bekommt. Prinzipiell ist anzustreben, dass sich alle Akteure bereits im Vorfeld auf eine gemeinsame Struktur und Zuständigkeiten einigen.

Denkbar ist, ein solches Vergabeverfahren in längeren Zeitabschnitten (zehn Jahre) zu wiederholen, um dauerhaft ein hohes Niveau der Arbeit zu sichern. Stellt sich vorzeitig heraus, dass eine Naturschutzstation ihren Aufgaben nicht gerecht wird, kann die Trägerstiftung die Konzession auch wieder entziehen und neu vergeben.

→ offene Naturschutzstationen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Prinzipiell müssen die Naturschutzstationen allen interessierten Akteuren der Region offenstehen für Naturschutzveranstaltungen, Umweltbildungsprogramme usw. Dies gilt auch für diejenigen, die nicht formal über die Trägervereinigungen eingebunden sind, beispielsweise der ehrenamtliche Naturschutzdienst.

Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu gewährleisten.

Alle Naturschutzstationen haben regelmäßig ihre Tätigkeit öffentlich zu dokumentieren (Internet), einschließlich einer transparenten, nachvollziehbaren Darstellung des Finanzhaushalts.

→ Aufsichtsräte kontrollieren die Arbeit der Naturschutzstationen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

In jedem Landkreis ist ein Gremium zu bilden, das alle grundsätzlichen Entscheidungen der Betreiber der Naturschutzstationen des Kreises genehmigen muss. Dieser Aufsichtsrat soll sich aus Vertretern der Trägerstiftung, der UNB, den Kreisnaturschutzbeauftragten sowie

Vertretern der in der Region aktiven Naturschutzvereine zusammensetzen. Das Gremium befindet über die jährlichen Tätigkeitsberichte der Naturschutzstationen und gibt Empfehlungen für die künftige Arbeit.

6.4.1.3 Pflichtaufgaben der Naturschutzstationen und die dafür notwendige Mindestpersonalausstattung

→ Biotoppflege-Management

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die wichtigste Funktion der Naturschutzstationen besteht in der Organisation und gegebenenfalls eigenständigen Umsetzung von praktischen Naturschutzmaßnahmen. Dazu sollten, je nach Biotopausstattung und Pflegebedarf in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten, pro Station zwei bis drei Biotopmanager (je einer pro 500 ha geschützter Biotope) angestellt sein. Zu deren Aufgaben zählen vor allem:

- eigene, fördermittelunabhängige Pflege besonders wertvoller Biotope (NSG- und FND-Flächen, LRT in FFH-Gebieten, Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds);
- Unterstützung der Fördermittelbeantragung für andere Biotoppfleger (kleine Vereine, Einzelantragsteller);
- (betriebsbezogene) Naturschutzberatung für Landwirte.

→ Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Pro Station sollen sich ein bis zwei Mitarbeiter vorrangig der Öffentlichkeitsarbeit widmen:

- Naturschutzberatung für Bewohner und Besucher der Region (z. B. Grundstücksbesitzer, Kleingartenvereine, touristische Einrichtungen);
- Umweltbildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

→ Naturschutz-Ranger für Kontrolltätigkeiten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die Sicherung der Einhaltung von Vorschriften der Naturschutzgesetze, um die sich bisher de facto niemand kümmert, ist die Arbeit von professionellen Naturschutzwarten dringend notwendig (siehe 6.2.2). Diese Naturschutzwarte müssen zwar von der Oberen Naturschutzbehörde – der Landesdirektion – bestellt und bezahlt werden, sollten aber eng mit den Naturschutzstationen zusammenarbeiten und dort auch ihren Arbeitsort haben. Pro Landkreis sind mindestens zehn Ranger erforderlich, d. h. an jeder Station zwei bis drei, die sich vorwiegend folgenden Aufgaben widmen müssen:

- Kontroll- und Monitoring-Aufgaben in Schutzbereichen, NATURA-2000-Gebieten, Biotopverbundkorridoren, geschützten Biotopen;
- Kontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Kontrollen Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie;
- allgemeine Kontrollen zum Naturschutzrecht in der Landschaft;
- Öffentlichkeitsarbeit (Führungen, Vorträge), Umweltbildung.



7. Umweltbildung

► 7.1.1 Mehr Umweltbildung und Naturschutzdenken in Schulen

Es ist wichtig, dass Kinder möglichst frühzeitig Pflanzen, Tiere, deren Lebensraumansprüche und Wechselwirkungen kennenlernen. Nur das, was man kennt, kann man als wertvoll empfinden. Und nur das, was man wertvoll findet, für dessen Bewahrung setzt man sich auch ein. Selbstverständlich sind da zunächst die Eltern gefragt, doch den Schulen kommt ebenfalls eine sehr hohe Verantwortung zu. Im Unterricht sollten allerdings nicht nur Artenkenntnisse vermittelt werden, sondern vor allem ökosystemares Denken.

Naturschutz i.W.S. ist eigentlich ein breiter, fächerübergreifender Themenkomplex, spielt aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in vielen Schulen fast ausschließlich im Biologie-Unterricht eine Rolle. Der Biologieunterricht wiederum nimmt in den sächsischen Lehrplänen eine eher geringe Priorität ein. Dessen Stundenzahl an Gymnasien z.B. beträgt weniger als die Hälfte des Mathematikunterrichts (vielerorts ist in den Klassen 11 und 12 fast gar kein oder nur noch sehr begrenzter Biologieunterricht möglich, weil die entsprechenden Leistungskurse nicht angeboten werden). Und wo es nicht besonders engagierte Biolehrer gibt, wird im Unterricht zwar viel Theoretisches gepaukt, aber nur selten »Natur zum Anfassen« vermittelt. Exkursionen und »Unterricht im Grünen« sind die seltene Ausnahme – obwohl es inzwischen eigentlich viele entsprechende Angebote außerhalb der Schulen gibt.

Fundierte Naturkenntnisse und Denken in ökologischen Zusammenhängen sind wichtig, für Naturschutzengagement ebenso wie für generell umweltbewusste Lebensweisen. Die biologische Vielfalt braucht beides.

Die Naturbewusstsein-Studien des Bundesumweltministeriums (BMU 2010, 2012) zeigen die große Wertschätzung, die die Deutschen intakter Natur zumessen, aber auch die Bereitschaft einer deutlichen Mehrheit, sich persönlich dafür zu engagieren. Dennoch werden die bestehenden Organisationsformen des Naturschutzes nur von einer sehr kleinen Minderheit genutzt, und selbst zeitweilige Bürgerinitiativen zu aktuellen, die Menschen unmittelbar betreffenden Problemen schaffen es nur selten, Massen zu mobilisieren. Aus diesem Widerspruch lassen sich drei Schlussfolgerungen ziehen: Erstens ist die Aktionsbereitschaft des einzelnen in der Praxis vielleicht doch nicht so groß wie bei Befragungen kundgetan. Zweitens sind die Angebote zum Engagement, die der ehrenamtliche Naturschutzdienst oder die Naturschutzvereine bieten, nicht attraktiv genug. Und drittens klafft offenbar zwischen der allgemeinen Wertschätzung von Natur und deren realen Gefährdungen eine große Wissenslücke.

Letzteres deckt sich mit den alltäglichen Erfahrungen eines jeden, der in Sachsen Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung betreibt. Der Kenntnisstand vieler Mitmenschen – jüngerer wie älterer – zu Flora, Fauna und abiotischer Natur erweist sich oft als erschreckend gering. Ökosystemares Denken ist sehr wenig verbreitet. Warum es wichtig ist, Birkhuhn, Eremit und Kleine Hufeisennase zu erhalten, erschließt sich für einen großen Teil der Bevölkerung kaum. Das Engagement von Naturschützern wird in der Regel nur dann zur Kenntnis genommen, wenn deren Zielarten plötzlich einem Bauprojekt oder anderen wirtschaftlichen Interessen im Wege stehen. Dann ereifern sich Politiker, die ihre erhofften Investitionen gefährdet sehen, und die Medien machen sich lustig über die wunderlichen Leute, die wegen ihres Hobbys neue Straßen oder Windkraftanlagen auszubremsen versuchen.

Nein, Naturbewusstsein und Naturwissen reichen in ihrer gegenwärtigen Ausprägung ganz sicher nicht, um langfristig die biologische Vielfalt zu erhalten. Hier müssen sich wesentlich mehr Menschen für Arten- und Biotopvielfalt engagieren, sie müssen ihre Politiker für mehr Naturschutz unter Druck setzen, aber auch ihr eigenes Verhalten ändern. Voraussetzung dafür ist eine erhebliche Verstärkung der Anstrengungen bei der Umweltbildung.

7.1.1.1 Viel mehr praxisbezogene Ökologie in die Lehrpläne

→ Umweltschutz/Ökologie fächerübergreifend und als eigenes Unterrichtsfach

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die heutige Schülergeneration wird in den kommenden Jahrzehnten mit ganz erheblichen Veränderungen ihrer Umwelt konfrontiert sein. Anstatt sie auf die Bewältigung der existenziellen Zukunftsprobleme vorzubereiten, vermitteln die Schulen weiterhin vor allem den Unterrichtsstoff von gestern. Notwendig ist eine grundlegende Überarbeitung aller Lehrpläne, um die Fähigkeiten auszubilden und zu fördern, die die jungen Menschen angesichts von Klimawandel, Ressourcenverknappung und Naturzerstörung brauchen.

In allen Klassen sollte es jährlich mindestens eine Woche Umweltpraktikum geben. In Kooperation mit Umweltvereinen und Umweltbildungseinrichtungen wäre damit auch eine sehr praxisnahe Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten des Naturschutzes möglich.

→ mehr Biodiversität in den Biologie-Unterricht

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Biologie – die Lehre des Lebens – fristet heute in den Lehrplänen eher ein Nischendasein. Künftig muss Biologie zu den wichtigsten Grundlagenfächern in den Schulen gehören, der Stundenumfang verdoppelt werden (biologische Zusammenhänge sind mindestens ebenso wichtig wie binomische Formeln). Diese Erweiterung des Biologie-Unterrichts muss der Vermittlung von wesentlich mehr Grundkenntnissen über (heimische) Tier- und Pflanzenarten, deren Habitatansprüche, Gefährdungen und Schutzmöglichkeiten zugutekommen.

→ Ausbau der Ganztagsangebote (GTA) mit Umweltprogrammen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Gerade für Kinder von Eltern, die sich nicht die Zeit nehmen (können) für familiäre Naturbildung im Alltag, sind die Angebote der Schulen auch nach Unterrichtsschluss sehr wichtig. Das Kultusministerium sollte den Schulen

die Verwirklichung von Umweltprojekten im Rahmen der GTA nahelegen – z.B. indem für jede Schule eine Übersicht über die in der Region bestehenden Kooperationsmöglichkeiten mit externen Anbietern erarbeitet wird.

→ Schüler draußen mit Natur und Naturschutz vertraut machen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Um Natur kennen und wertschätzen zu lernen, benötigen Kinder und Jugendliche wieder wesentlich mehr bewussten Kontakt zur Natur. Die Freizeitgestaltung, die früher die Defizite eines seit jeher vielerorts ungenügenden Biologie-Unterrichts teilweise ausgleichen konnte, hat sich in beängstigendem Maße auf elektronische Medien fixiert. Und selbst wenn Trendsportarten junge Leute in die Natur führen, bildet diese nur die Staffage, ohne besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Zu wenigen Eltern nehmen sich noch die Zeit, mit ihren Kindern bewusst die Natur zu erkunden und zu erleben (z.B. Pilze oder Beeren sammeln).

Die Schule kann diese Defizite natürlich nur zu einem Teil ausgleichen, aber für diesen, ihren Teil hat sie große Verantwortung. Notwendig sind viel mehr Exkursionen (im Biologie-Unterricht, aber auch fächerübergreifend) und Unterricht im Grünen. In vielen Gegenden gibt es inzwischen »grüne Klassenzimmer« und ähnliche Einrichtungen meist außerschulischer Umweltbildungsträger, leider in der Praxis viel zu wenig genutzt. Sehr wertvoll für alle Beteiligten sind in der Regel auch Projekttag in Zusammenarbeit mit Naturschutzvereinen/-stationen.

Für Aktivitäten außerhalb der Schulgebäude und die Einbeziehung von externen Mitwirkenden müssen natürlich auch die zusätzlich notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Deren Beantragung und Abrechnung darf den verantwortlichen Lehrern nicht mehr Zeit abverlangen als die Vorbereitung des Unterrichts.

→ spezielle Förderung von Schüler-Arbeitsgemeinschaften Naturschutz

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Vom Kultusministerium muss allen Schulen nahegelegt und entsprechende finanzielle Förderung bereitgestellt werden, Schüler-AGs zum Thema Naturschutz einzurichten. Wenn immer möglich, sollten diese gemeinsam mit Naturschutzpraktikern aus der Region betrieben

werden. Besondere Leistungen, die Schüler im Rahmen dieser AGs erbringen, sind im Unterricht (bei der Benutzung) anzuerkennen.

7.1.1.2 Qualifizierung und Sensibilisierung der Lehrer für Biodiversität und andere existenzielle Umweltprobleme

→ regelmäßige Fortbildungsprogramme in Zusammenarbeit mit Naturschutzstationen und -vereinen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Wie bei den meisten Mitmenschen entspricht bei der Mehrzahl der Lehrer das Umweltbewusstsein nicht den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen. Entsprechend gering ist der Stellenwert, den das Thema Naturschutz im Unterricht einnimmt. Besonders bedenklich sind auch die Kenntnisdefizite, selbst so mancher Biologielehrer, bezüglich der biologischen Vielfalt.

Grundsätzlich sollten alle Lehrer, unabhängig von ihrer Fächerkombination, mindestens einmal jährlich eine (mehr tägige) Ökologie-Fortbildungsveranstaltung besuchen. In deren Mittelpunkt muss die tiefgründige Auseinandersetzung mit aktuellen Umweltthemen stehen. Nur wenn die Lehrer selbst die Dringlichkeit von Problemlösungen erkannt haben, können sie überzeugend vor ihren Schülern auftreten.

Auch sollten sie über Mindestkenntnisse zu heimischer Flora und Fauna verfügen, um etwa bei Wanderungen auskunftsfähig zu sein. In besonderem Maß ist gute Artenkenntnis und das Verständnis um ökologische Prozesse in der Natur wichtig für Biologielehrer. Für sie muss jährlich mindestens eine einwöchige Weiterbildung verpflichtend sein. Naturschutzvereine, -stationen und Umweltbildungseinrichtungen sind dazu als Partner zu gewinnen.

► 7.1.2 Viel stärkere Förderung außerschulischer Umweltbildungsangebote

Es gibt eine kaum zu überschauende Vielzahl von Umweltbildungsangeboten in Sachsen von verschiedensten Institutionen, ebenso auch vielen freiberuflichen Anbietern. Einige, aber bei Weitem nicht alle, sind im »Netzwerk Umweltbildung Sachsen« vereint. Selbst für interessierte Lehrer ist es nicht leicht, hier die passendsten, qualitativ besten Angebote herauszufinden. Jedoch: nur die wenigsten Schulen machen sich überhaupt die Mühe, eine Übersicht über die Umweltbildungseinrichtungen ihrer Region zu bekommen.

Denn gute Umweltbildung ist aufwendig und kostet deshalb Geld. Nachgefragt werden daher vor allem die Projekttage der drei von Sachsenforst subventionierten Waldschulheime (deren Arbeit zweifellos von guter Qualität ist). Die meisten privat betriebenen Einrichtungen hingegen müssen latent ums finanzielle Überleben kämpfen, und nur sehr wenige Freiberufler können von ihren Einnahmen aus der Umweltbildungsarbeit leben. Der Zwang zu ständigen Kostenreduzierungen geht natürlich zulasten des Vorbereitungsaufwandes – und damit letztlich auch der Qualität.

Dabei ist die Bedeutung außerschulischer Umweltbildung sehr groß angesichts der ökologischen Herausforderungen und den begrenzten Möglichkeiten der Schulen, darauf Antworten zu finden. Umweltbildungseinrichtungen muss ein deutlich höherer Stellenwert beigemessen werden.

7.1.2.1 Außerschulische Umweltbildung zuverlässig finanzieren

→ finanzielle Absicherung von mindestens drei Naturschutzstationen pro Landkreis

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Zu den Pflichtaufgaben des neu zu schaffenden landesweiten Systems von Naturschutzstationen (siehe 6.4) müssen auch naturschutzbezogene Umweltbildungsprogramme gehören. Dazu ist an jeder Naturschutzstation mindestens eine Vollzeitstelle vorzusehen, deren Bezahlung über die ebenfalls zu schaffende Trägerstiftung der Naturschutzstationen gesichert wird. Auch alle weiteren Umweltbildungsprojekte (z.B. des Netzwerks Umweltbildung Sachsen) sollten von hier aus koordiniert werden, sodass Schulen einen möglichst einfachen Zugang zu den jeweils passendsten Angeboten bekommen.

→ Förderprogramm Umweltbildung auflegen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das bestehende Förderinstrumentarium des SMUL bietet nur wenige Ansatzpunkte zur Unterstützung von Umweltbildungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen. Eine Beantragung über den infrage kommenden Abschnitt C2 (Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) der Naturschutzförderrichtlinie »Natürliches Erbe« ist höchst aufwendig und kompliziert, finanziell kaum lukrativ und mit Vorfinanzierungspflicht verbunden.

Notwendig ist stattdessen ein speziell auf außerschulische Umweltbildung zugeschnittenes, einfaches, rein aus Landesmitteln gespeistes Förderprogramm.

→ Kultusministerium in die Pflicht nehmen zur aktiven Unterstützung von Umweltbildung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das SMK muss nicht nur über die Gestaltung der Lehrpläne, die Fortbildungsanforderungen für Lehrer und die Propagierung von naturbezogenen Ganztagsangeboten für wesentlich mehr Umweltbildung an den Schulen sorgen. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt auch die allgemeine (außerschulische) Jugendarbeit. § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes legt u.a. fest (Abs. 1): »Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.« (Abs. 3): »Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, *naturkundlicher* und technischer Bildung [...].« Was den naturkundlichen Teil betrifft, wird dieses Gesetz in Sachsen bisher kaum angewandt. Das Kultusministerium muss gegenüber den Landrätsämtern, die die zugehörigen Finanzmittel ausreichen, die Wichtigkeit der Förderung der Umweltbildung deutlich machen.

7.1.2.2 Vielfalt der Umweltbildungsangebote in hoher Qualität sichern

→ Umweltbildungsangebote von Fachleuten bewerten lassen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Lehrer und Eltern können die pädagogische Qualität der unterschiedlichen Umweltbildungsangebote nur schwer, deren fachliche Qualität meist gar nicht einschätzen. Um ihnen die Übersicht zu erleichtern, sollten regionale, unabhängige Gutachtergremien (aus Naturschützern und Pädagogen) die Angebote testen und nach transparenten Kriterien zertifizieren (die Ausbildung zum »zertifizierten Natur- und Landschaftsführer« legt zwar gute Grundlagen, garantiert jedoch noch keine dauerhaft hochwertige Umweltbildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen).

Zusätzlich wäre eine Internetseite aller Umweltbilder (die eine solche Form der Werbung und Bewertung wünschen) sinnvoll, auf denen die Nutzer der Umweltbildungsangebote ihre Erfahrungen veröffentlichen können (Vergabe von Sternen).

Die Teilnahme an diesen Formen des Audits hat natürlich freiwillig zu erfolgen, könnte jedoch eine Grundlage für die Gewährung von Fördergeldern der Umweltbildung bieten.

Wichtig ist, dass private Einrichtungen (bei entsprechender Qualität) mindestens gleich behandelt werden wie staatliche Institutionen, v.a. die subventionierten Sachsenforst-Waldschulheime.

→ mehr LaNU-Umweltmobile

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die beiden Umweltmobile der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt leisten wertvolle Arbeit, die viel stärker auch zur – kostenlosen – Unterstützung der Programme anderer Umweltbildungseinrichtungen eingesetzt werden sollten. Eine Aufstockung auf drei bis vier Umweltmobile mit thematischer Spezialisierung wird als sinnvoll erachtet.

→ Förderung von Naturkunde-Museen und botanischen Gärten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Naturkundlich ausgerichtete Museen haben seit jeher eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von ökologischem Wissen gespielt. Heute fühlen sich manche Städte, in denen es noch solche Einrichtungen gibt, mit dem Betrieb überfordert und geben diesen auf, entweder ganz (Freiberg) oder zu einem großen Teil (Leipzig). Auch Museen im Freistaatsbesitz wurden geschlossen (Grillenburg).

Dieser Abwicklungstrend muss gestoppt werden. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist gefordert, alle Museen mit naturkundlicher Ausrichtung deutlich stärker zu fördern. Diese müssen nicht nur erhalten werden, sondern auch qualitativ hochwertige Bildungsprogramme für die biologische Vielfalt anbieten. Dazu ist eine entsprechende Personalausstattung notwendig.

Gleches gilt für botanische und zoologische Gärten, die sich in erster Linie der heimischen Flora/Fauna und deren Schutz widmen.

→ ansprechende Informationszentren in allen Großschutzgebieten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Konzeption äußerten mehrere Naturschützer recht deutliche Kritik an den Inhalten und Angeboten des Nationalparkzentrums Sächsische Schweiz. Die im Nationalparkhaus gebotene Bildungsarbeit sei qualitativ nicht gewährleistet. Offenbar besteht hier Bedarf an inhaltlichen Verbesserungen und einer dafür notwendigen stärkeren finanziellen Unterstützung.

18 Jahre nach seiner Gründung hat 2012 auch das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ein eigenes Informationszentrum bekommen. Es ist zu hoffen, dass nicht nur Bau und Einrichtung des ansprechenden Komplexes, sondern auch die hier angebotenen Naturerlebnisprogramme des »Fördervereins für die Natur der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft« ausreichend finanziert werden. Aufgrund seiner isolierten Lage fernab der Hauptrouten des ÖPNV werden große Anstrengungen nötig sein, dieses Ziel für Schulklassen attraktiv zu halten.

Ebenfalls neu ist das Besucherzentrum des NSG Königsbrücker Heide. Über Umweltbildungsprogramme dieser Einrichtung ist bislang nichts bekannt. Grundsätzlich sollten alle Naturschutzgebiete ab einer bestimmten Größe (1 000 ha) bzw. Besucherzahl (10 000 pro Jahr) über eine ortsnahen Informationsstelle verfügen, die auch attraktive Naturerlebnisangebote für Schulen, Kindergarten und Familien bereithält.

► 7.1.3 Berufsausbildung und Hochschulen: Biodiversität viel höhere Priorität zumessen bei der Aus- und Weiterbildung von Landnutzern

Naturschützer sind immer wieder entsetzt über die mangelnde Artenkenntnis so einiger Landwirte und Förster, auch solcher mit Hochschulabschluss oder gar Doktortitel. Das Verständnis vieler Landnutzer – und der entsprechenden Behördenmitarbeiter für ökologische Zusammenhänge, ihr Wissen um die Bedrohung der biologischen Vielfalt, ist stark unterentwickelt.

Dies betrifft auch jüngere Kollegen, die vor noch nicht allzu langer Zeit ihr Studium/ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben. Hier zeigen sich schwerwiegende Defizite der heute vorherrschenden Ausbildungsformen.

Biologische Vielfalt kann man nur durch Anschauung, Übungen und Exkursionen vermitteln. Dafür allerdings stehen an den Universitäten und Ausbildungsstätten immer weniger Geld und qualifiziertes Personal zur Verfügung (>100 Studenten im Gelände Wissen beizubringen, ist eine Kunst. Die Wertschätzung dieser Arbeit ist an der Uni dagegen miserabel. Es bringt keine Punkte bei der Bewertung), so ein ehemaliger Mitarbeiter der TU Dresden).

Dem Themenkomplex Biodiversität und Naturschutz muss an den Hoch- und Berufsschulen eine viel höhere Priorität eingeräumt werden. Die Studenten/Lehrlinge müssen motiviert und befähigt werden, in ihren späteren landwirtschaftlichen, forstlichen oder landschaftsplanerischen Berufen für die biologische Vielfalt zu wirken – und nicht gegen sie.

7.1.3.1 Biologische Vielfalt in die sächsischen Hochschulen

→ erheblich mehr Problembewusstsein, Personal und Ressourcen für Biodiversitätsprobleme in alle Landnutzungsstudienrichtungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Das sächsische Wissenschaftsministerium muss darauf hinwirken, dass biologische Vielfalt und Naturschutz stärker verankert werden in den Studienplänen und Prüfungsordnungen. Dies betrifft unter anderem:

- TU Dresden: Forstwissenschaften, Landschaftsarchitektur, Geografie, Wasserwirtschaft
- Bergakademie Freiberg: Geoökologie, Energie- und Ressourcenwirtschaft, Bergbau, Umwelt-Engineering
- HTW Dresden: Agrarwirtschaft, Gartenbau
- Berufsakademie Sachsen: Agrarmanagement

→ mehr Exkursionen und Praktika in Zusammenarbeit mit Naturschutzvereinen und anderen Kennern der Naturschutzpraxis

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Für die Verpflichtung externer Lehrkräfte aus der Naturschutzpraxis ist mehr Geld zur Verfügung zu stellen.

7.1.3.2 Biologische Vielfalt in die Berufsausbildung von Landnutzungsberufen

→ künftige Landwirte zu naturschonender Landbewirtschaftung befähigen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Rahmen des theoretischen Teils der Berufsausbildung gibt es zwar Module, die sich dem Naturschutz widmen, meist als Unterproblem weitergefasster Umweltthemen. Priorität und fachliche Qualität scheinen aber nicht den tatsächlichen Erfordernissen angemessen zu sein. Nach der Auflistung unter www.smul.sachsen.de/bildung/45.htm konzentrieren sich die Ausbildungsinhalte derzeit auf: betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge; Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung; Pflanzenproduktion und Tierproduktion – ergo: Landwirtschaft als reines Produktionsstudium.

Hier besteht grundsätzlicher Handlungsbedarf, der an den Ausbildungsstätten zu mehr Verantwortungsbewusstsein für die biologische Vielfalt führen muss, unter anderem bei:

- Fachschulzentrum Freiberg-Zug
- Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau Pillnitz
- Fachschulen für Landwirtschaft Döbeln, Zwickau, Plauen, Löbau und Großenhain
- Lehr- und Versuchsgut Köllitsch

Das SMUL ist gefordert, für eine Verankerung von Naturschutzthemen bei den Ausbildungsinhalten zu sorgen. Dazu müssen Exkursionen und Praktika gehören, wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit Naturschutzvereinen und anderen Einrichtungen der Naturschutzpraxis.

→ Aufwertung der Ausbildung zum Geprüften Landschaftspfleger

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Vermutlich werden in Sachsen schon seit einiger Zeit keine Ausbildungskurse zum »Geprüften Natur- und Landschaftspfleger« mehr angeboten. Dabei soll es sich um eine recht anspruchsvolle Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten des Naturschutzes gehandelt haben, die jedoch den Absolventen danach kaum zu irgendwelchen Vorteilen am Arbeitsmarkt verhelfen konnten.

Es wäre gut, naturschutzrelevante Fördergelder in der Land- und Forstwirtschaft an einen Qualifikationsnachweis zu binden, der dem Abschluss eines Geprüften Landschaftspflegers entspricht. Das würde diesem Kurs sicher wieder zu erhöhter Nachfrage verhelfen – und der Natur zu einigen besser qualifizierten Landnutzern.

7.1.3.3 Verbesserung des Angebotes an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten für Landnutzer und -behörden zum Thema Biodiversität

→ landwirtschaftliche Weiterbildungsangebote des Freistaates viel stärker auf Probleme der biologischen Vielfalt ausrichten

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie offeriert ein umfangreiches Fortbildungsprogramm, das sich vor allem an Landwirte richtet (außer einige Geologie-Veranstaltungen). Insgesamt 180 Veranstaltungen wurden 2013 durchgeführt. Naturschutzhemen standen davon bei lediglich acht Seminaren im Vordergrund, bei zwölf weiteren gehörten sie wahrscheinlich unter anderen mit zum Programm. Im Weiterbildungsprogramm des staatlichen Lehr- und Versuchsgutes Köllitsch findet Naturschutz faktisch gar nicht statt.

SMUL und LfULG müssen dafür Sorge tragen, dass der wichtige Themenkomplex biologische Vielfalt in wesentlich stärkerem Umfang in die Weiterbildungsprogramme integriert wird. Das betrifft besonders alle Angebote, die sich an Landnutzer richten. Es sind zum einen deutlich mehr Veranstaltungen speziell zu praxisrelevanten Naturschutzhemen anzubieten. Zum anderen müssen bei allen landnutzungsorientierten Weiterbildungen die Auswirkungen der vorgestellten Methoden und Techniken auf die Biodiversität klar herausgearbeitet werden. Dazu bedarf es qualifizierter Referenten

mit den nötigen Naturschutzkenntnissen. Die Vorträge sollten deshalb von Ökologen auf ihren »Biodiversitätsgehalt« geprüft werden.

→ Qualifizierungsnachweis Biodiversität für Landnutzer als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Vor allem für die Inanspruchnahme von Agrarumweltförderungen sollten die Landnutzer nachweisen können, dass sie in der Lage sind, die Gelder zweckentsprechend, mit möglichst hohem Nutzeffekt für die biologische Vielfalt, einzusetzen. Diese Qualifikation könnte im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen erworben/ aufgefrischt werden. Angemessen wäre, dass zumindest die Nutznießer größerer Flächenförderungen (ab 10 Hektar) wenigstens einmal innerhalb der 5-jährigen Förderperiode fünf Tage Naturschutz-Weiterbildungskurse besuchen. Diese könnten, neben dem LfULG und der LaNU, auch die Naturschutzstationen anbieten (die noch zu schaffen sind).

→ Qualifikations- und Weiterbildungspflicht für Mitarbeiter von landnutzungsrelevanten Behörden

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Alle Verwaltungsangestellten, deren Entscheidungen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, müssen über gute ökologische Kenntnisse verfügen. Bei Neueinstellungen ist auf eine entsprechende Qualifikation zu achten. Generell sollten aber alle Mitarbeiter der Land-, Forst- und Naturschutzbehörden mindestens zweimal jährlich an einer Schulungsveranstaltung zu aktuellen Biodiversitätsproblemen teilnehmen. Das SMUL muss das dafür erforderliche Weiterbildungsprogramm erarbeiten und dabei auch Praktiker des Naturschutzes als Referenten/Diskussionspartner einbeziehen.

→ Staatliche Fortbildungsstätte Reinhardtsgrimma zum Biodiversitäts-Fortbildungsinstitut für Verwaltungskräfte weiterentwickeln

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Im Schloss Reinhardtsgrimma lässt der Freistaat Sachsen sein Verwaltungspersonal schulen, speziell auch zu Agrarthemen. Eine Teilnahme nichtbehördlicher Naturschützer ist nicht gewünscht und wird mitunter sogar explizit ausgeschlossen (z.B. bei Geheiminformationen über Förderprogramme). Insgesamt scheint die Nutzung der Staatlichen Fortbildungsstätte im beschaulichen Reinhardtsgrimma eher gering zu sein. Es bietet sich deswegen die Möglichkeit, diese Stätte zu einem Zentrum der Umweltbildung für Behördenmitarbeiter weiterzuentwickeln.

► 7.1.4 Erwachsenen-Umweltbildung

»Im Jahre 2015 zählt für mindestens 75 % der Bevölkerung die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu den prioritären gesellschaftlichen Aufgaben. Die Bedeutung der biologischen Vielfalt ist fest im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert. Das Handeln der Menschen richtet sich zunehmend daran aus und führt zu einem deutlichen Rückgang der Belastung der biologischen Vielfalt.« (BMU 2007)

Von diesem in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt formulierten, ehrgeizigen Ziel ist die Realität noch weit entfernt. »Für den zur Messung zur Zielerreichung eingeführten Indikator, der die Dimensionen Wissen, Einstellung und Handlungsbereitschaft getrennt erhebt und zu einem Gesamtindex zusammenfasst, wurde in der Befragung 2011 ein Wert von 23 % erreicht. Er hat sich gegenüber der Befragung von 2009 (22 %) praktisch nicht verändert« (BMU 2012). Es gibt also noch sehr großen Handlungsbedarf, in Sachsen wahrscheinlich in besonderem Maße (wenngleich die »Naturbewusstseinsstudien« keinen Ländervergleich veröffentlichen).

Andererseits zeigte die Befragung zum Naturbewusstsein 2011 aber auch, dass die Mehrheit der Mitmenschen Naturschutz nicht nur als »wichtige politische Aufgabe« (86 %) sieht, sondern prinzipiell auch Bereitschaft zu eigenem Engagement für den Schutz der Natur erklärt (56 %). Dies macht Hoffnung und legt nahe, dass durch verstärkte, effektivere Umweltbildungsmaßnahmen diese Bereitschaft zu mehr Engagement mobilisiert und der Druck auf die Politik zum Handeln verstärkt werden kann.

Dabei geht es nur zum geringeren Teil um die Vermittlung von Fachwissen, wenngleich bessere Kenntnisse um ökologische Zusammenhänge auch hilfreich wären. Dieses Fachwissen ist vor allem für Landnutzer und die für Landnutzungsaspekte zuständigen Behörden notwendig (siehe vorheriges Kapitel). Von größerem Belang ist dagegen, Brücken zu bauen vom abstrakten Gefühl, Naturschutz sei eine »wichtige menschliche Pflicht« (95 %, BMU 2012) zum eigenen, konkreten Handeln bzw. zu Verhaltensänderungen. Diejenigen, die sich noch nicht im Naturschutz engagieren, aber dazu bereit wären, möchten vor allem sichergehen, dass sie mit ihrem Engagement »der Natur helfen« würden (93 %).

Hier herrscht offenbar großer Informationsbedarf. Dieser ist kaum mit noch mehr bunten Broschüren zu decken, die auf irgendwelchen Amtsgängen verstauben, auch nicht mit in den Tiefen des Internets versteckten Download-Angeboten. Gefragt ist Professionalität in der Öffentlichkeitsarbeit, die weder von überlasteten Naturschutzbehörden noch von ums wirtschaftliche Überleben kämpfenden Umweltvereinen nebenbei geleistet werden kann. Die Staatsregierung muss erkennen: intelligente Investitionen in Umweltbildung und Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit sind Voraussetzung zur Mo-

bilisierung von Bürgerengagement. Ohne diesen Einsatz der Menschen für die biologische Vielfalt heute werden die Folgekosten morgen kaum zu schultern sein.

7.1.4.1 Mehr »unterschwellige« Naturschutz-aufklärung/Umweltbildung

→ unbürokratische und ausreichend bemessene Förderung von Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Es ist eine anspruchsvolle Bürokratie-Herausforderung, über das gegenwärtige Naturschutz-Förderprogramm »Natürliches Erbe« Bildungsprojekte gefördert zu bekommen, die mehr sind als Standardfaltblätter oder einfache Wanderführungen. All der Büroaufwand vor, während und nach den Projekten muss komplett als Freizeiteinsatz erfolgen – beim Teil C2 (Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) der NE-Richtlinie gibt es keine Zuschüsse für Planung und Management. Und es wird nicht nur deshalb meist ein teures Vergnügen für den antragstellenden Umweltverein. 90 % Förderung gibt es nur, wenn sich die Broschüre oder Veranstaltung explizit um eine der »Arten mit besonderem fachlichen Handlungsbedarf« dreht (seit diese Artenliste vor zwei Jahren eingeführt wurde, zeigen so manche Antragsteller beachtliche Kreativität bei der Antragsformulierung). Allgemeine Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit, so wichtig sie für die Mobilisierung des bürgerschaftlichen Engagements wäre, wird nur zu 50 % gefördert. Eventuelle Einnahmen aus Verkäufen etc. werden natürlich abgezogen. Die Macher der Fördermittelrichtlinie sind offenbar davon ausgegangen, dass Umweltbildungsprojekte lediglich Hobbys von Naturschützern sind, für die sie nicht nur Freizeit, sondern gern auch noch eigenes Geld einsetzen.

Doch wer soll die Öffentlichkeit besser erreichen als die ortsansässigen Naturschutzakteure? Die lokalen Naturschutzvereine, die Naturschutzhelfer und die Umweltbildner müssen vom Freistaat gewonnen – umworben! – werden, diese wichtige Aufgabe zu übernehmen. Mit seinen gegenwärtigen Bedingungen erreicht er genau das Gegenteil.

Deshalb die nachdrückliche Forderung: Sachsen braucht ein einfaches, großzügig ausgestattetes 100 %-Förderprogramm zur Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit.

→ Umweltbildung als Aufgabe der neu schaffenden/ neu zu strukturierenden Naturschutzstationen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Umweltbildung/Öffentlichkeitsarbeit soll zu den zentralen Aufgaben des neu zu schaffenden sachsenweiten Netzes von Naturschutzstationen (siehe 6.4) gehören. Pro Station sollen sich ein bis zwei Mitarbeiter vorrangig der Öffentlichkeitsarbeit widmen.

→ Pressearbeit der staatlichen Naturschutzeinrichtungen erheblich verbessern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Presseabteilung des SMUL verfasst zwar nahezu täglich Pressemitteilungen, aber die meisten versanden wahrscheinlich in den E-Mail-Postfächern der Zeitungsredaktionen. Nicht schlimm, meist geht es ohnehin nur um irgendwelche Prestigetermine des Ministers. Wirklich aktive Pressearbeit für die biologische Vielfalt findet im Umweltministerium nicht statt – und noch weniger bei LfULG, der Naturschutzabteilung der Landesdirektion, den Unteren Naturschutzbehörden, auch nicht bei der Landesstiftung für Natur und Umwelt (2013 durchschnittlich 2,5 Pressemitteilungen pro Monat, fast ausschließlich Veranstaltungsankündigungen – www.medienserver.sachsen.de). Kein Wunder, dass diejenigen, die den Naturschutz vorzugsweise als »Verhinderer« darstellen, in vielen Medien problemlos das Bild bestimmen können.

Alle Naturschutzbehörden und -einrichtungen müssen künftig einer offensiven Pressearbeit ein wesentlich höheres Gewicht beimessen und dazu ausreichend qualifiziertes Personal bereithalten. Ziel muss sein, jeden Tag eine thematische Presseerklärung zu aktuellen Naturschutzthemen zu veröffentlichen – und tatsächlich in einem Fernseh- oder Radiosender bzw. in einer Zeitung unterzubringen. Auf relevante Presseartikel von anderen Autoren muss sofort reagiert werden, vor allem, wenn es sich um Negativ-Berichterstattung handelt. Die Verantwortlichen der Naturschutzbehörden dürfen aber diese wichtige Arbeit nicht allein den zumeist sachkundigen Presseabteilungen überlassen, sondern müssen aktiv Hintergrundgespräche mit Journalisten suchen, um dem Naturschutz ein deutlich positiveres Image in der Medienlandschaft zurückzugeben.

→ biologische Vielfalt als Schwerpunkte in die Journalistenausbildung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Immer wieder offenbare Presseartikel, und die Gespräche mit den verantwortlichen Redakteuren nicht minder, ein erschreckendes Maß an Unkenntnis selbst einfachster ökologischer Sachverhalte und Zusammenhänge. Allzu oft spielt sich das journalistische Niveau auf primitivster Ebene ab (»Der Investor XY will soundso viel Arbeitsplätze schaffen. Wieso wollen Sie dies mit Ihrem Uhu verhindern?«).

Dabei haben viele Journalisten eigentlich Hochschulabschluss. In Mittweida gibt es die Mitteldeutsche Journalistenschule. Auch die Universität Leipzig bietet einen Studiengang Journalistik an. Dort sollte nicht nur journalistisches Handwerk und Marketing vermittelt werden, sondern ebenso Basiswissen über wichtige gesellschaftliche Themen von Gegenwart und Zukunft. Biologische Vielfalt gehört zweifellos dazu. Das sächsische Wissenschaftsministerium muss auf die genannten Hochschulen Einfluss nehmen, ökologische Probleme in den Studienplänen zu berücksichtigen.

→ Umweltbildungsprogramme der »Ländlichen Erwachsenenbildung« erheblich stärker fördern

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗ ⊗
Kosten	€ € € € € €

Beim Kultusministerium ist ein Förderprogramm namens »Ländliche Erwachsenenbildung« angesiedelt. Dieses soll eigentlich die allgemeine kulturelle und politische Bildung der Landbevölkerung fördern. Auch Umweltschutz ist ein Themenschwerpunkt. In der Realität laufen über dieses Programm sehr oft diverse Freizeitbeschäftigungen zumeist älterer Bewohner der ländlichen Räume. Nur noch sehr wenige Umweltvereine nutzen das Programm. Der Bürokratieaufwand ist hoch (wie offenbar bei allen sächsischen Förderprogrammen), der dafür erhältliche Zuschuss zu Referentenhonoraren betrug vor zwei Jahren ganze 2,70 € pro Stunde (die Zahl der aktuellen Förderung ist nicht bekannt, wird aber nach Jahren kontinuierlicher Absenkungen sicher nicht wieder angestiegen sein).

Ohne Zweifel: Ländliche Erwachsenenbildung ist wichtig und könnte eine gute Basis sein für einfache, doch zielgerichtete Umweltbildung im Erwachsenenbereich. Dazu muss das Finanzvolumen des Programms aber vervielfacht, der bürokratische Aufwand vereinfacht werden.

7.1.4.2 Mehr Naturschutz in die politische Bildung

→ Biodiversität ins Programm der Landeszentrale für politische Bildung

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung bietet nur sehr wenige umweltrelevante Themen – und gar keine mit Bezug zu Naturschutz und biologischer Vielfalt – an (von 125 Veranstaltungen im Jahr 2013 berührten lediglich zwei – indirekt – Umweltprobleme – <http://cms.slpb.de>). Hier liegen Reserven. Es ist anzunehmen, das die SLPB auch politische Entscheidungsträger zu ihren Zielgruppen zählt.

→ Naturschutz in die Programme der parteinahen Stiftungen

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Auch die Landesorganisationen von Konrad-Adenauer-, Friedrich-Ebert-, Heinrich-Böll- und Rosa-Luxemburg-Stiftung bieten zahlreiche Veranstaltungen und Publikationen zur politischen Bildung an. Bis auf das Bildungswerk »weiterdenken« der grünen Böll-Stiftung findet man in den Programmen jedoch auch hier kaum umwelt-, geschweige naturschutzrelevante Themen. Da die parteinahen Stiftungen mit öffentlichen Geldern finanziert werden, sollten Wege gefunden werden, die ein Mindestangebot von ökologischen Themen gewährleisten.

→ parteiübergreifende Weiterbildungsprogramme für Abgeordnete des Sächsischen Landtages

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Wichtige Zukunftentscheidungen werden im Sächsischen Landtag dem politischen Rechthabekampf und der Fraktionsdisziplin untergeordnet – wie es scheint, häufig auch deswegen, weil die Abgeordneten die Tragweite ihrer Entscheidungen nicht durchschauen. In allen Parteien gibt es nur (sehr, sehr) wenige Fachpolitiker, die sich mit Problemen der biologischen Vielfalt auskennen. Vermutlich ist den wenigsten überhaupt bewusst, dass es sich um eines der wichtigsten Zukunftsthemen handelt. Das Landtagspräsidium sollte deshalb ein Informationsprojekt in Auftrag geben, mit dem den Abgeordne-

ten anhand von Vorträgen, Informationsmaterial und einer Ausstellung in der Landtagskantine die Dringlichkeit der Problematik nahegebracht wird.

→ parteiübergreifende Weiterbildungsprogramme des Städte- und Gemeindetages

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Initiativen der Unteren Naturschutzbehörden scheitern mitunter – wahrscheinlich gar nicht so selten – an ihren Landräten, Oberbürgermeistern und Kommunalparlamentariern. Deren politische Zielstellungen gehen meist in die entgegengesetzte Richtung: hin zu mehr Straßen, neuen Gewerbeansiedlungen und sonstigen Erschließungen vermeintlicher wirtschaftlicher Potentiale. Naturschutz ist bei kurzfristigen ökonomischen Zielstellungen oft nur hinderlich. Dass es sich um ganz wichtige Standortfaktoren für die mittel- und langfristige Entwicklung handelt, die dabei geopfert werden, ist vielen Lokal- und Regionalpolitikern bzw. ihren Verwaltungen nicht bewusst. Deshalb sollte hier ein Schwerpunkt der Naturschutz-Bildungsarbeit liegen. Die meiste Wirkung verspricht eine Informations-Offensive über den Städte- und Gemeindetag (auf den hören die Bürgermeister und Landräte vermutlich eher als auf ihre eigenen Naturschutzabteilungen).

7.1.4.3 Mehr Naturschutzfachwissen besser vermitteln

→ mehr praxisbezogene Angebote der LaNU-Akademie

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Die Akademie der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt organisiert eine breite Palette von Umwelt-Fortbildungsveranstaltungen, einschließlich oft interessanter Naturschutzthemen. Die Werbung für diese Veranstaltungen dürfte auch den kleinsten Umweltverein erreichen. Im Verlaufe der letzten Jahre ist jedoch die Anzahl der Vorträge, Seminare und Exkursionen zurückgegangen. So mancher Naturschützer beklagt vor allem den abnehmenden Praxisbezug. Ungünstig ist außerdem die Zentralisierung auf wenige Veranstaltungsorte. Offenbar machen Sparzwänge auch um die LaNU-Akademie keinen Bogen. Doch kommt ihr nach wie vor die wichtige Aufgabe zu, Naturschutzpraktiker über Neuerungen der Rahmenbedingungen und über

neue Naturschutzstrategien (NATURA 2000, landesweiter Biotopverbund, Neuausrichtung der Kompensationsregelung ...) zu informieren. Hier klaffen immer größere Lücken zwischen Ansprüchen und tatsächlichen Angeboten. Die Akademie der Landesstiftung muss künftig wieder deutlich stärker auf die Belange des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und der Naturschutzvereine eingehen. Dafür ist offenkundig mehr Geld und Personal notwendig.

→ naturschutzrelevante Kurse in den Volkshochschulen besonders fördern und bewerben

Priorität	! ! ! ! !
Handlungsmöglichkeit sächsischer Politik	⊗⊗⊗⊗⊗⊗⊗
Kosten	€ € € € € €

Volkshochschulen gehören zu den wichtigen Bildungsträgern im Land. Ihre flächendeckende Infrastruktur bietet auch für Umweltbildungsprogramme gute Voraussetzungen, die beispielsweise Grundstücksbesitzern und Kleingärtnern Fachwissen für naturschutzgerechte Biotopgestaltung vermitteln könnten. Trotz staatlicher Zuschüsse sind die VHS aber gezwungen, vor allem finanziell tragfähige Kurse anzubieten. Dazu gehören Naturschutzprogramme leider nicht. Diese sollten speziell gefördert werden.

Die biologische Vielfalt in Sachsen erhalten!

Pro Jahr verschwinden mehrere zehntausend Tier- und Pflanzenarten aus dem ökologischen Netz der Erde. Das Wirken der Menschen hat die natürliche Aussterberate der Evolution wahrscheinlich um das Tausendfache erhöht. Bedrohliche Entwicklungen, die die politisch Verantwortlichen aber erst langsam beginnen, als solche wahrzunehmen.

Seit drei Jahren läuft die von den Vereinten Nationen ausgerufene »Dekade der biologischen Vielfalt«. Schon bis 2010 sollten die Verluste an Arten, genetischer Vielfalt und natürlichen Lebensräumen weltweit signifikant verringert – und in Europa sogar gestoppt – werden. Den internationalen Übereinkommen folgten kaum Taten, das Ziel wurde weit verfehlt. Nun haben die UN-Konferenz von Nagoya sowie die »EU-Biodiversitätsstrategie« das Jahr 2020 als neue Zielmarke gesetzt. Es geht um die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch der Menschheit. Passiert ist seither wieder nicht viel. Die Roten Listen gefährdeter Arten werden nicht kürzer, sondern länger.

Das gilt auch für Sachsen. Nahezu ein Zehntel der einst hier noch heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sind im Freistaat inzwischen ausgestorben. Weitere 30 bis 40 Prozent sind vom Aussterben bedroht bzw. gefährdet.

Für die sächsische Regierung gelten offenbar andere Probleme als vordringlicher. Naturschutz ist ein Nischenthema und wird allzuoft als Instrument unliebsamer »Verhinderer« porträtiert anstatt als existentiell wichtige Daseinsvorsorge der Gesellschaft. Engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich großteils in ihrer Freizeit für die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Sachsen einsetzen, haben mit immer widrigeren Rahmenbedingungen zu kämpfen.

Viele wollen sich damit nicht abfinden. Mehrere Dutzend Naturschutzpraktiker haben sich in den vergangenen zwei Jahren zusammengefunden, um die Situation des Arten- und Lebensraumschutzes in Sachsen zu reflektieren und daraus konkrete Forderungen an die politisch Verantwortlichen zu formulieren. Das Ergebnis dieses Prozesses ist vorliegende »Biodiversitätskonzeption für Sachsen«. Sie ist als Handlungs- und Entscheidungshilfe für Politikerinnen und Politiker gedacht, denen die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Sachsen wirklich wichtig ist.

Der erste Schritt umfasste die Analyse der Ursachen für die kritische Situation vieler Organismenarten. Dazu erfolgte eine Auswertung der Roten Listen Sachsens als wichtigstes Indikatorenset zum Gefährdungsgrad der

heimischen Flora und Fauna. Darüberhinaus beruht die Darstellung der Bedrohungursachen auf dem empirischen Wissen der teilweise seit vielen Jahrzehnten aktiven Naturschützerinnen und Naturschützer. Im hochkomplexen System der biologischen Vielfalt, das sich nur begrenzt mit messbaren Kriterien abbilden lässt, können die Erfahrungen von Naturkennern ganz wichtige Orientierungshilfen für politische Entscheidungsträger sein.

Wie andere Regionen in Mitteleuropa auch, unterliegt mehr oder weniger das gesamte Land Sachsen Entwicklungen, die die ökologischen Bedingungen nivellieren und vor allem spezialisierten Tier- und Pflanzenarten die Existenzbedingungen rauben. Dazu gehören insbesondere:

- die Eutrophierung durch Landwirtschaft und Verkehr (das einseitige Überangebot von Stickstoff fördert wenige konkurrenzstarke Arten zulasten der Vielfalt);
- die Uniformierung der Landschaften infolge überall gleichartiger Nutzungsformen;
- die Verinselung von einstmals großräumigen (Meta-)Populationen zu kaum überlebensfähigen Restvorkommen infolge Verkehrswege- und Siedlungsausweitung (»Landschaftszerschneidung«);
- der Verlust störungssamer Refugien, unter anderem durch Ausweitung neuartiger Freizeitaktivitäten;
- die Vernichtung wertvoller Altbäume mit ökologisch bedeutsamem Totholzpotential durch Verkehrssicherungsmaßnahmen, Aufweichung des kommunalen Gehölzschutzes und Beseitigung störender oder potentiell förderschädlicher Hindernisse im Agrarraum.

Ganz eindeutig findet das dramatischste Artensterben derzeit in den sächsischen Agrarlandschaften statt. In den vergangenen etwa zehn Jahren erfolgte hier ein bislang ungeahnter Industrialisierungsschub. Der Anteil ökologischen Landbaus verharrt auf sehr niedrigem Niveau, weitab des 20%-Ziels der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der größte Teil der real existierenden sächsischen Landwirtschaft ist unter den gegenwärtigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen stattdessen durch ein Übermaß an Gift und Gülle, durch immer größere Ackerschläge mit immer engeren Fruchtfolgen, durch viel zu große Technik und durch Erosion in besorgniserregendem Ausmaß geprägt. Besonders schlimm für die biologische Vielfalt wirken sich dabei folgende Ursachenkomplexe aus:

- viel zu hoher Pestizideinsatz, unter anderem im Rahmen sogenannter »bodenkonservierender« Bewirtschaftung und für eigentlich unnötige Zwecke wie Sikkation (»Abreifebeschleunigung«);

- Verlust von halbnatürlichen Strukturen jeglicher Art im »intensiv« genutzten Offenland wie Feldsäume, Feuchtplänen, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume;
- Reduzierung des Ackerbaus auf ganz wenige Anbaufrüchte in übergroßen Schlägen, vor allem mit hohem Anteil »ökologisch steriler« Maisäcker (u.a. eine Folge der Biogasförderung);
- Nährstoffüberfrachtung und großflächige Silage-Intensivnutzung von Grünland mit Verarmung der Flora und Fauna;
- Nutzungsauflage unrentabler Biotope, insbesondere ertragsarmer (magerer) sowie schwer zu bewirtschaftender Wiesen, Weiden und Heiden sowie pflegebedürftiger Gehölze (z. B. Streuobst, Kopfweiden).

In Wäldern und Forsten haben sich durch den deutlichen Rückgang der Schwefeldioxidbelastungen und die Hinwendung zu naturnäheren Waldbaumethoden, einschließlich Waldumbauprogramm, seit den 1990er Jahren durchaus erhebliche Verbesserungen für viele Tier-, Pflanzen- und Pilzarten ergeben. Hier gilt es, mit den Anstrengungen nicht nachzulassen. Die heutigen Hauptgefährdungsursachen für Lebensgemeinschaften waldbestockter Bereiche lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Veränderung von Standortbedingungen durch Stickoxidimissionen samt Folgeprodukten (salpe- erheblicher Mangel an Prozessschutzflächen, in denen auf forstwirtschaftliche Eingriffe verzichtet wird; stattdessen Erschließung auch der letzten seit Jahrzehnten de-facto-ungenutzten Refugien mittels moderner Forsttechnik;
- Beeinträchtigungen und mangelnde Pflege von Wald(rand)biotopen, z.B. ausbleibende Nutzung oder Aufforstung von artenreichen Waldwiesen;
- Altbaum- und Totholzmangel, letzteres nicht zuletzt auch infolge von stark gestiegener Brennholznachfrage;
- Bedrohung von gehölzdominierten Nasslebensräumen, vor allem durch Eingriffe ins Hydroregime von Mooren und deren Einzugsgebieten sowie die Unterbindung natürlicher Überflutungsprozesse in Fluss- und Bachauen.

Für Gewässer gilt, genauso wie für Wälder: durch die Reduzierung von Schadstoffeinträgen nach 1990 wurden hier teilweise außerordentlich positive Entwicklungen in Gang gesetzt. Doch stoßen diese inzwischen an Grenzen, und Eingriffe anderer Art führen vielerorts wieder zu gravierenden Verschlechterungen der Lebensbedingungen für gewässertypische Organismen. Als sehr problematisch erweisen sich vor allem:

- zahllose technische Gewässerbaumaßnahmen an Flüssen und in deren Einzugsgebieten seit dem Hoch-

wasser 2002 (während auf beabsichtigte Projekte mit großen Synergieeffekten für die biologische Vielfalt, insbesondere Deichrückverlegungen, fast vollständig verzichtet wurde);

- mangelnde Pflege bzw. pflegliche Nutzung von Teichen und der Verlust von kleinen Stillgewässern im Agrarraum;
- Gewässerverschmutzungen durch Einspülung pestizid- und nitratbelasteten Erosionsmaterials von agrarindustriell genutzten Äckern, durch Medikamentenrückstände (u.a. von Nutztierfabriken) sowie durch Tausalbelastung.

Viele Tier- und Pflanzenarten haben durch die industrielle Landwirtschaft ihre ursprünglichen Habitate in den Kulturlandschaften verloren. Einige fanden Ersatzlebensräume in Siedlungsbereichen. Aber auch in den Dörfern und Städten (bzw. deren Randbereichen) vollziehen sich Veränderungen zulasten der Biodiversität:

- nach wie vor extrem hohe Flächenversiegelung, trotz politischer Absichtsbekundungen, dem Trend entgegenzusteuern;
- Habitatvernichtungen infolge von Gebäudesanierungen und Fällung von Altbäumen (»Verkehrssicherung«, Begrenzung der kommunalen Gehölzschutzzsatzzungen).

Regional sehr schwerwiegende Folgen hat die unbremste politische Favorisierung des Braunkohlebergbaus auch für die biologische Vielfalt. Die sich in den Tagebaufolgelandschaften bietenden Chancen bleiben hingegen weitgehend ungenutzt.

Diesen hier zusammengefassten Bedrohungen der biologischen Vielfalt in Sachsen stellen die an der Konzeption beteiligten Naturschutzpraktiker mehrere Hundert konkrete Maßnahmen gegenüber, die eine verantwortungsbewusste Politik ergreifen muss, um das Artensterben und die Lebensraumvernichtung zu stoppen. Dabei wird einerseits die unterschiedliche Priorität der einzelnen Maßnahmen, andererseits der jeweilige Grad der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen (»Handlungsmöglichkeiten der sächsischen Politik«) deutlich gemacht.

Anschließend wird aufgezeigt, welcher gesetzlicher und landesplanerischer Regelungen es bedarf, um die biologische Vielfalt in Sachsen zu erhalten. Dabei konzentrieren sich die Forderungen der Naturschützerinnen und Naturschützer auf drei Bereiche:

- Grundlegende Überarbeitung des Sächsischen Naturschutzgesetzes! Die 2013 erlassene Neufassung des »Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen« stellte einen schlimmen Rückschritt dar. Dies hatten bereits in der Vorbereitungsphase der Gesetzgebung nahezu alle Naturschutzexperten den Parlamentariern und Ministeriumsbeamten erklärt – die sich davon aber offenbar unbeeindruckt zeigten.

■ Erarbeitung eines Sächsischen Landwirtschaftsgesetzes mit stringenten Vorgaben von Rahmenbedingungen der agrarischen Nutzung von Landschaften (»Gute fachliche Praxis«)! Während für Förster und Waldbesitzer das Waldgesetz gilt, für Gewässerbesitzer und -nutzer das Wassergesetz, gibt es im Offenland keine vergleichbare Grundlage. Stattdessen sind Landnutzer mit einer unüberschaubaren Fülle von Regelungen konfrontiert, unter denen das Naturschutzgesetz eher wenig Beachtung findet. Hier sollte die sächsische Landespolitik sehr wichtige Pionierarbeit leisten!

- Mehr Naturschutz in das Waldgesetz! Auch im Forstrecht bestehen noch viele Lücken, die im Interesse der Arten- und Biotopvielfalt gefüllt werden müssen.
- Wieder echte Landschaftsplanung – und biologische Vielfalt in der Landesplanung viel stärker berücksichtigen! Der 2013 beschlossene Landesentwicklungsplan setzt die Tradition fort: zahlreiche detaillierte Vorgaben für Siedlungsentwicklung und Straßenbau, wohlklingende Worte zum Naturschutz.

Dem Naturschutz stehen ziemlich viele Werkzeuge zur Verfügung – eigentlich. Der Handhabung der Naturschutzinstrumente sind in Sachsen jedoch viele Schranken gesetzt. Notwendig sind insbesondere:

- Überarbeitung und Neuausrichtung des Schutzgebietssystems mit mehr Großschutzgebieten, der fördermittelunabhängigen Sicherung von Biotoppflegemaßnahmen, einem deutlich höheren Anteil an Prozessschutzgebieten sowie einem effektiven Monitoring- und Betreuungssystem;
- Umsetzung der Verpflichtungen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht nur auf dem Papier, Sicherung eines tatsächlich guten Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen in den NATURA-2000-Gebieten;
- Endlich die Verwirklichung des Landesweiten Biotopverbunds in Form von tatsächlich wirksamen Maßnahmen, unter Einbeziehung des Sachverständigen von Naturschutzpraktikern;
- Landesfinanziertes, flexibles, aber zielorientiertes Naturschutz-Förderprogramm (echter Vertragsnaturschutz);
- Nutzung aller Möglichkeiten der EU-Agrarförderung für wirkliche Naturschutzleistungen;
- Mehr LIFE- und Naturschutzgroßprojekte sowie wieder Landes-Naturschutzprojekte;
- Eingriffskompensation, die die Verursacher deutlich stärker in die Pflicht nimmt und auch die langfristige Wirksamkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistet.

Um diese Werkzeuge wirksam zur Anwendung zu bringen, bedarf es einer deutlichen Stärkung aller Naturschutzakteure. Dies betrifft zum einen den staatlichen Bereich,

wo durch wiederholte Strukturreformen die meisten Behörden nur noch sehr begrenzt arbeitsfähig sind. Zum anderen setzen überbordende Bürokratie und wirtschaftliche Zumutungen auch dem ehrenamtlichen Engagement immer engere Grenzen. Dieses Engagement muss gestärkt statt behindert werden! Dazu bedarf es:

- Sicherung der Handlungsfähigkeit der Naturschutzbehörden auf allen Ebenen durch mehr Personal, mehr Kompetenzen und weniger politische Bevormundung;
- Einbeziehung unabhängiger Naturschutzbeiräte auf allen Ebenen;
- Stärkung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und der Naturschutzvereine;
- Etablierung eines landesweiten Systems von Naturschutzwarten, die all die bisher unerledigten Kontroll- und Informationsaufgaben in Schutzgebieten und bei sonstigen Schutzobjekten in der Landschaft übernehmen. Ohne solches Vollzugspersonal bleiben Naturschutzbestimmungen geduldiges Papier. Dies ist deshalb eine ganz zentrale Forderung der meisten Naturschutzpraktiker!
- In diesem Zusammenhang wird auch die langfristig zuverlässige finanzielle Absicherung eines Netzes von mindestens drei Naturschutzstationen pro Landkreis mitsamt qualifiziertem Personal für sehr wichtig erachtet. Zu den Kernaufgaben dieser Stationen muss die Pflege der wertvollsten Biotope gehören, um deren Erhaltung unabhängig von widrigen Fördermittelbedingungen zu sichern. Zum anderen stellen Naturschutzstationen wichtige Orte der Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung dar.

Das Ziel, die rasanten Verluste der biologischen Vielfalt in Sachsen bis 2020 einzudämmen, kann nur erreicht werden, wenn möglichst viele Mitmenschen dies als herausragend wichtig empfinden und sich persönlich auch dafür einsetzen. Von einer solchen Handlungsbereitschaft ist die Gesellschaft offenbar noch weit entfernt. Deshalb fordern die Naturschutzpraktiker im letzten Kapitel der Biodiversitätskonzeption unmissverständlich:

- Wesentlich größere Anstrengungen für Umweltbildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen!

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen im Freistaat Sachsen gehören auch und ganz besonders die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze. Sie bilden das existenzsichernde Lebensnetz. Doch dieses Netz ist bereits bedenklich lösbrig geworden. Es ist höchste Zeit, dafür zu sorgen, dass es nicht reißt!

Die biologische Vielfalt braucht das Engagement naturverbundener Menschen und mutige Entscheidungen weitsichtiger Politikerinnen und Politiker!

Jens Weber

Literatur

aid (2011): Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer; aid infodienst, 1588/2011

ALBRECHT, Juliane; SCHMIDT, Catrin; STRATMANN, Lars; HOFMANN, Martin; POSSELT, Sandra; WENDLER, Wiebke; ROßNER, Dorothea; WACHS, Anne (2012): Die Wasserrahmenrichtlinie aus sicht des Naturschutzes – Analyse der Bewirtschaftungsplanung 2009. Naturschutz und Biologische Vielfalt 120

BfN (2012) = Bundesamt für Naturschutz: Daten zur Natur 2012

BMEV (2011) = Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Agrobiodiversität erhalten, Potenziale der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erschließen und nachhaltig nutzen – Eine Strategie des BMEV für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt (»Agrobiodiversitätsstrategie«)

BMU (2007) = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

BMU (2010): Naturbewusstsein 2009. Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt

BMU (2012): Naturbewusstsein 2011. Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt

BMU (2013): Gemeinsam für die biologische Vielfalt; Rechenschaftsbericht 2013 zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt

BONN, Susanne und POSCHLOD, Peter (1998): Ausbreitungsbiologie der Pflanzen Mitteleuropas

Bundesregierung (2002): Perspektiven für Deutschland – unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung

BURKHARDT, Rüdiger et al. (2004): Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG »Biotoptverbund« – Ergebnisse des Arbeitskreises »Länderübergreifender Biotoptverbund« der Länderfachbehörden mit dem BfN. Naturschutz und biologische Vielfalt 2

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2012): Erhalt der biologischen Vielfalt in Sachsen – Entwurf für eine von Naturschützern entwickelte Konzeption; Broschüre, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag

CBD (1992) = Convention on Biological Diversity, United Nations

CBD (2010): Global Biodiversity Outlook 3, Secretariat of the Convention on Biological Diversity

DISTER, Emil; HARMS, Oliver; CHRISTMANN, Jürgen (2013): Studie zur ökologischen Überprüfung der Hochwasserschutzstrategie des Freistaates Sachsen; Karlsruhe Institut für Technologie/WWF-Auen-Institut; <http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/parlament/reden/rede/artikel/pm-2013-202-gruene-legen-17-ne.html> (abgerufen am 1.9.2013)

EDOM, Frank u. WENDEL, Dirk (1998): Grundlagen zu Schutzkonzepten für Hang-Regenmoore des Erzgebirges; in: LANU: Ökologie und Schutz der Moore des Erzgebirges

ENDE, Gesine (1994): Landesschwerpunktprojekte des Naturschutzes in Sachsen; Naturschutzarbeit in Sachsen 36

European Commission (2011): Our life insurance, our natural capital: an EU biodiversity strategy to 2020

EUROPARC (2012): Evaluierung Nationalpark Sächsische Schweiz, Endbericht des Evaluierungskomitees

FISCHER, Sabine F.; POSCHLOD, Peter; BEINLICH, Burkhard (1995): Die Bedeutung der Wanderschäferei für den Artenaustausch zwischen isolierten Schaftriften; in: Ein Naturschutzkonzept für die Kalkmagerrasen der Mittleren Schwäbischen Alb; Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 83

FLADE, Martin (2012): Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster – zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland, Vogelwelt 133

FUCHS, D.; HÄNEL, K.; LIPSKI, A.; REICH, M.; FINCK, P. & RIEKEN, U. (2010): Länderübergreifender Biotoptverbund in Deutschland – Grundlagen und Fachkonzept. Naturschutz und biologische Vielfalt 96

GBA = Global Biodiversity Assessment: <http://www.un.org/earthwatch/biodiversity/assessment.html> (aufgerufen am 12.6.2013)

GEORGE, Klaus (2010): Veränderungen der ostdeutschen Agrarlandschaft und ihrer Vogelwelt; Naturschutzarbeit in Sachsen 52

GRUNEWALD, Karsten und SYRBE, Ralf-Uwe (2013): Bilanzierung von ausgewählten Leistungen und Anforderungen der Landschaftspflege in Sachsen aus landesweiter Sicht; Schriftenreihe des LfULG 17/2013

HEMPEL, Werner (2009): Die Pflanzenwelt Sachsen von der Späteiszeit bis zur Gegenwart,

HILSBERG, Rainer (2012): Haftung im Wald; TASPO Baumzeitung 06/2012

IFAB, IFÖN, NABU, BioConsult, Universität Regensburg (2009): Gemeinsame Agrarpolitik: Cross Compliance und Auswirkungen auf die Biodiversität. Ergebnisse eines Forschungsprojektes und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik

IÖR (2011) = Leibnitz-Institut für Ökologische Raumentwicklung: Analyse des ehrenamtlichen und privaten Naturschutzes in Sachsen, Abschlussbericht, Stand 08/2011

JEDICKE, Eckhard (1990): Biotoptverbund – Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie

KUBASCH, Heinz (1996): Der sächsische Naturschutzdienst; Naturschutzarbeit in Sachsen 38

LFUG/LAF (1999) = Landesamt für Umwelt und Geologie, Landesanstalt für Forsten: Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen; Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999

LFUG (2007) = Landesamt für Umwelt und Geologie: Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotoptverbund im Freistaat Sachsen; Naturschutz und Landschaftspflege 2007

LfULG (2010) = Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Gefährdete einheimische Nutztierrassen in Sachsen – Basis genetischer Vielfalt und wertvolles Kulturgut. Broschüre

LfULG (2012): Maßnahmenumsetzung WRRL in Sachsen; Zwischenbericht gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme – Sächsisches Hintergrunddokument

MANNSFELD, Karl und RICHTER, Hans (1995): Naturräume in Sachsen. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 238

MEHNERT, Tobias (2011): Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich in Sachsen – mehr Schein als Sein? in: NABU: Naturschutz im Umbruch, Dokumentation des Sächsischen Naturschutztages 2011

MILAD, Mirjam; STORCH, Sabine; SCHAICH, Harald; KONOLD, Werner; WINKEL, Georg (2012): Wälder und Klimawandel: Künftige Strategien für Schutz und nachhaltige Nutzung. Naturschutz und biologische Vielfalt 125

MÜLLER, Karl-Hartmut (2012): Die Schwarzpappel (*Populus nigra*) an der Oberen Elbe in Sachsen – Bestand, Gefährdung und Schutz; in: Naturschutzarbeit in Sachsen 54/2012

NABU (2012) = Naturschutzbund Deutschland e.V.: Masterplan 2020 – NABU-Aktionsplan für die biologische Vielfalt in Deutschland

NABU (2013) = Naturschutzbund Deutschland e.V.: Naturverträgliche Nutzung ökologischer Vorrangflächen – ein Mehrwert für Biodiversität und Landwirtschaft?

NAUMANN, Günter (1998): Sächsische Geschichte in Daten, Verlag Koehler & Amelang

NITSCHE, Sieglinde und NITSCHE, Lothar (1994): Extensive Grünlandnutzung; Neumann-Verlag

REICH, Michael; RÜTER, Stefan; PRASSE, Rüdiger; MATTHIES, Sarah; WIX, Nana; ULLRICH, Karin (2012): Biotoptverbund als Anpassungsstrategie für den Klimawandel? Naturschutz und biologische Vielfalt 122

RICHERT, Elke; ACHTZIGER, Roland; GÜNTHER, André; OLIAS, Marko (2012): Erarbeitung einer Konzeption für den Arten- schutz als Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Sachsen; LfULG-Schriftenreihe 35

Sachsenforst (2012): Geschäftsbericht 2011 Staatsbetrieb Sachsenforst

SCHMIDT, Jan-Uwe; DÄMMIG, Madlen; TIMM, Andreas; TRAPP, Hendrik; ULRICH, Joachim (2009): Vogelschutz im Agrarraum – Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen; Naturschutzarbeit in Sachsen 51

SCHOLZ, Mathias; MEHL, Dietmar; SCHULZ-ZUNKEL, Christiane; KASPERIDUS, Hans Dieter; BORN, Wanda; HENLE, Klaus (2012): Ökosystemfunktionen von Flussauen. Naturschutz und biologische Vielfalt 124

SIEBER, Dietrich (2000): Von Schafen, Menschen und sonstigen Geschöpfen. Eine sächsische Chronik; Triga-Verlag

SLS (2013) = Sächsische Landsiedlung GmbH: Geschäftsbericht 2012

SMI (2012) = Sächsisches Staatsministerium des Inneren: Landesentwicklungsplan 2012, Entwurf für das Beteiligungsverfahren

SMUL (2001): Sächsischer Agrarbericht 2000 (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15330>)

SMUL (2007): Umweltbericht

SMUL (2008): Naturschutzgebiete in Sachsen

SMUL (2009): Programm zur biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

SMUL (2010): Maßnahmenplan des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur biologischen Vielfalt

SMUL (2013 a): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen; Entwurf 05.03.2013 (<http://www.forsten.sachsen.de/wald/2973.htm>)

SMUL (2013 b): Biologische Vielfalt 2020. Programm, Maßnahmenplan und -bericht

SMUL (2013 c): Sächsischer Agrarbericht 2012

SMWA (2012): Landesverkehrsplan Sachsen 2025

SMWA (2013): Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012

STEFFENS, Rolf (1991): Grundkonzept eines Schutzgebietsprogrammes im Freistaat Sachsen; Naturschutzarbeit in Sachsen 33/1991

STEFFENS, Rolf (2008): Naturschutzarbeit in Sachsen – Gedanken anlässlich des 50-jährigen Bestehens unserer Schriftenreihe; Naturschutzarbeit in Sachsen 50

STEFFENS, Rolf und GREBEDÜNKE, Ulrike (2007): Gesamtstaatlich bedeutsame Gebiete für den Naturschutz in Sachsen; Naturschutz und Biologische Vielfalt 43

TRÖGER, Martina (2012): Auswertung der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung; Schriftenreihe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 38/2012

TU Berlin (2003), Institut für Landschafts- und Umweltpolitik: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen; im Auftrag des SMUL

UHLMANN, Ralf (2007): Das Moorschutzprojekt des Naturparks Erzgebirge/Vogtland – Bestandsaufnahme, Maßnahmenkatalog und Umsetzung; in: LANU (2007), Praktischer Moorschutz im Naturpark Erzgebirge/Vogtland und Beispiele aus anderen Gebirgsregionen: Methoden, Probleme, Ausblick

WBGU (1999) = Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltprobleme der Bundesregierung): Welt im Wandel. Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biosphäre, Jahrestutachten 1999

WBGU (2011) = Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltprobleme der Bundesregierung): factsheet 3/2011; <http://www.wbgu.de/ueber-uns/auftrag>

WILSON, Edward O., Hrsg. (1988): Das Ende der biologischen Vielfalt

WILSON, Edward O. (1997): Der Wert der Vielfalt. Die Bedrohung des Artenreichtums und das Überleben des Menschen. Piper Verlag, München, Zürich.

Abkürzungen

A/E-Maßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (nach Eingriffen in die Natur)
AuW	Förderrichtlinie »Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung« (AuW/2007)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfUL	Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BR	Biosphärenreservat
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (Landesverband Sachsen)
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
CC	Cross Compliance (Mindestanforderungen, um EU-Agrarförderung zu beziehen)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FSC	Forest Stewardship Council (Organisation zur Waldzertifizierung)
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG)
FND	Flächennaturdenkmal
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GVO	gentechnisch veränderte Organismen
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
ILE	Förderrichtlinie »Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2011)
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsysteem (der EU-Agrarförderung)
IUCN	International Union for Conservation of Nature
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände Sachsen
LaNU	Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Förderprogramm der EU für Projekte in ländlichen Räumen)
LEP	Landesentwicklungsplan (LEP 2013)
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LIFE	Naturschutz-Förderinstrument der Europäischen Union
LSG	Landschaftsschutzgebiet

Register

LRT	Lebensraumtyp (nach FFH-Richtlinie)
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
LvSH	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
NABU	Naturschutzbund (Landesverband Sachsen e.V.)
NAK	(ehem.) Förderrichtlinie »Naturschutz in der Kulturlandschaft«
ND	Naturdenkmal
NE	Förderrichtlinie »Natürliches Erbe« des Freistaates Sachsen (NE/2007)
NLP	Nationalpark
NOx	Stickoxide (Stickstoffmonoxid + Stickstoffdioxid)
NSG	Naturschutzgebiet
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (Waldzertifizierungssystem)
PSM	Pflanzenschutzmittel
SächsNat SchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SLS	Sächsische Landsiedlung GmbH
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SO2	Schwefeldioxid
StUFA	(ehem.) Staatliches Umweltfachamt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UZVR	Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (nach LEP > 40 km ²)
UZSR	Unzerschnittene störungsarme Räume (in Regionalplänen)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/60/EG)
WuF	Förderrichtlinie »Wald und Forstwirtschaft« (WuF/2007)

A	
Ackerbau	64ff, 102, 130, 193
Ackerwildkräuter	66, 193, 205, 222
Agrarförderung	55, 61, 66ff, 187, 225, 257
agrarstrukturelle Rahmenplanung	127
Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung	42, 55, 69, 72, 164, 181, 182, 187, 191ff
Alleen	29, 121, 145
Altbäume	29, 47ff, 55, 62, 76, 87ff, 106f, 121, 138, 188, 198
alte Haustierrassen	56, 132, 197
alte Nutzpflanzensorten	56, 132, 197
Ammoniak	38
ArtenSchutz	31, 94, 122, 199, 203
Auen	29ff, 67, 83, 92ff, 99, 144ff, 169f, 170, 173, 180, 201ff, 209
Auerverbund	30, 130, 169, 173
Aufforstung	42, 71, 86, 91, 136, 139, 147, 201, 204
Ausgleichsabgabe	212
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	62, 72, 102, 104, 116ff, 124, 207ff, 227, 237, 243
außerschulische Umweltbildung	253
Auwälder	31, 93, 101, 201
B	
Bäuerliche Landwirtschaft	28, 56, 187
Baumkataster	48, 107, 116
Baumpflege	48f, 107
Baumschutzkommissionen	48, 107
Bergbau	109ff, 147f
Bergbaufolgelandschaften	30f, 42, 100, 111, 156f, 201
Bergrecht	109
Berufsausbildung	255ff
Beteiligungsrechte	115, 123f, 229ff, 241ff
Betreibungsrecht der Natur	122, 128
Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	167, 229, 237
Beweidungskonzepte	75, 170, 192
Bienen	28, 60, 66, 77, 128, 194, 197, 222
Biogas	54, 65, 75, 109, 148, 185, 194
Biosphärenreservat	30, 98, 119, 130, 153ff, 220, 233, 255
Biotopbäume	49, 87, 138, 198
Biotopkartierung	62, 84, 121, 135, 188
Biotoppflege	41, 70ff, 111, 181ff, 196, 202, 225, 244, 247ff
Biotopschutz	76, 84, 107, 120
Biotopverbund	29ff, 43ff, 61, 94, 105, 116, 118, 127, 130, 135, 140, 146, 149f, 156, 160, 168ff, 202, 212
Biotopverbundkommissionen	44, 175, 246
Bodenbrüter	64ff, 122, 193, 204
Bodenfruchtbarkeit	65, 88, 127, 130, 206
Bodenschutzgesetz	40, 53f, 65, 129, 206
Bodenversauerung	39, 68, 137, 145
Botanische Gärten	254
Brache	42, 66, 71, 103ff, 108, 193
Braunkohle	39, 95, 109f, 147f
Braunkohlepläne	100, 111

C	
Cross Compliance	50, 55, 61, 69, 76, 85, 177, 188
D	
Dark-sky-Gebiete	51, 142f
Dauerwald	50, 79, 141
Deichrückverlegung	29, 92, 95, 145, 173, 180, 201
Deponien	110, 148
Direktvermarktung	40, 70, 77, 100, 132, 198
Drainage	91, 95, 190f
Düngegesetz	37
Düngemittel	37, 94, 101, 131ff, 190, 222
Düngemittelverordnung	37, 222
Düngeverordnung	37, 53, 102, 222
dynamischer Biotopverbund	31, 129, 132, 170f, 180, 192, 203
E	
Ehrenamtlicher Naturschutzdienst	31, 114, 126, 158f, 175, 215, 226, 229ff, 247f
Ehrenamtsstudie	216, 219, 226, 229, 234ff
Eingriffsregelung	116ff, 205ff, 222, 227
einstweilige Sicherstellungen	118, 156, 173
Emissionen	38f, 82, 145
Energie	30, 39, 54, 65, 89, 106, 109f, 147ff
Energiepflanzen	64
Entschneidung	30, 45, 143, 149, 177f, 202, 208, 212
Entsiegelungen	29, 104, 208
Entwässerungen	82f, 90f, 137
ergebnisorientierte Honorierung	69, 192
Erholungsnutzung	46
Erosion	53, 61, 95, 99, 101, 127, 130ff, 193
Erosionsmonitoring	134
Ersatzzahlungen	117, 212
Erwachsenen-Umweltbildung	258
Erzeuger-Verbraucher-Beziehungen	57, 70, 77, 100, 132, 143, 198f
Eutrophierung	37ff, 68, 90f, 99, 101, 145
Extensiv-Weidesysteme	111, 180, 199, 201
F	
Felddraine	28, 61, 122, 177f, 188, 194
Feldwege	45, 54, 104, 208
Feuchtlebensraumverbund	30, 169, 173, 180
FFH-Gebietsbetreuung	163, 166ff, 236f
FFH-Managementpläne	30, 72, 153, 163ff, 186
FFH-Richtlinie	30, 93f, 109, 163ff, 190, 231
FFH-Verträglichkeitsprüfungen	166, 190
Flächenerwerb	57, 85, 90, 97, 99, 164, 176, 203, 209, 217, 225
Flächen-Naturdenkmale	30, 83, 119f, 130, 153, 161f, 173, 177, 243
Flächennutzungspläne	47, 104, 150f, 246
Fließgewässer	29, 44, 92, 95ff, 96, 101ff, 128, 157, 173, 179f, 203
Flugzeuge	122
Flurneuordnung	46, 54, 97, 100, 176, 226
Forschung	58, 103, 134

Forstbehörden 71, 81, 86, 137ff, 224ff
Forsteinrichtung 50, 52, 80, 83ff, 91, 103, 139ff, 241
Forstliche Rahmenplanung 135f
Freizeitdruck 46, 122, 149
Fruchfolge 28, 53, 64f, 130
FSC-Zertifizierung 32, 79, 141, 228
Futtermittel 38, 64, 67, 70, 196

G
Gebäudebewohnende Arten 29, 104ff
gefährdete Haustierrassen 56
Gehölzschutz 29, 47ff, 76, 106ff
Gehölzschutzsatzungen 29, 47, 107f, 120
Gentechnik 78, 128, 133, 137
Geschützte Biotope 62, 71, 84, 99, 111, 119ff, 141, 249
Geschützte Landschaftsbestandteile 47, 49, 108, 120, 177, 218
Gewässerversauerung 39, 101, 102, 145
Glyphosat 58, 130
Greening 32, 53, 55f, 73, 190
Großherbivoren 31, 111, 201
Großschutzgebiete 30, 119f, 140, 153ff, 202, 220, 232, 255
Grünbrücken 30, 45, 178, 202, 212
Grundschutzverordnungen 30, 59, 88, 121, 156, 163f
Grünflächenpflege 108
Grünlandbrache 71
Grünlandumbruch 67, 189
Grünmasseverwertung 33, 74ff, 185
Gülle 37, 62, 68, 90, 99, 101, 119, 165, 177, 191, 222
gute fachliche Praxis 40, 53, 61, 65ff, 78, 88, 99ff, 115, 129ff, 136, 187, 206

H
Habitatverinselung 29, 43ff, 103, 168ff
Heiden 30, 71

Heu 56, 67, 70
Hochschulen 33, 255f
Hochwasserrentstehungsgebiete 32, 64, 67, 80, 95ff, 103, 131, 146f, 189
Hochwasserrückhaltebecken 92, 95ff, 123, 179, 241
Hochwasserschutzkonzepte 92, 97f, 241
Hüteschafthalter 31, 128ff, 132, 170f, 180, 192, 203
Hutewälder 138

I
ILE 106
Imker 28, 60, 128, 197
Immissionen 37f, 42, 82, 102, 145
Industriebrachen 42, 104
Internetwerbung 47
invasive Arten 52, 97, 107, 122
InVeKoS 72ff, 123, 210, 241, 244

J
Jugendarbeit 239
Jung-Landwirte 56, 132

K
Kahlschläge 78ff, 85, 91, 139
Kiesabbau 109ff, 148
Klagerechte 109, 113, 118, 124, 211, 243
Kleingewässer 28, 92, 99f, 177
Klimaschutz 39, 50, 54, 89, 109
Kohärenz 30, 130, 166, 200
Kompensationskataster 124, 207, 211, 241
Kompensationsmaßnahmen 33, 62f, 99, 116ff, 205ff, 224, 227, 237, 243, 246

Kontrollen Biotopschutz 49, 62, 72, 84, 88, 99, 232, 247
Kontrollen Fördermittel 32f, 42, 50, 54, 61, 73, 85, 182f, 186ff, 192
Kontrollen gesetzlicher Vorschriften 28f, 33, 37f, 54, 59, 64, 98, 101, 133, 222, 227
Kontrollen Schutzgebiete 30f, 37, 158, 223f, 232, 247
Kontrollen von A/E-Maßnahmen 63, 117, 205, 210, 224, 232, 246, 249
Kraffutter 64f, 67f, 196
Kulturlandschaften 41, 58, 66, 98, 109, 120f, 127, 145, 169f
Kulturlandschaftsverbund 30, 130, 169, 174, 180
Kunstdünger 38, 62, 68f, 90, 101, 191, 222

L
Landesdirektion 220, 230ff, 249, 259
Landesentwicklungsplan 43f, 93, 104, 110, 116, 142ff, 168, 173
Landesschwerpunktprojekte 31, 45, 91, 94, 96, 111, 171, 174, 180, 199, 202ff, 217
Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) 71, 106, 174, 254, 259ff
Landestalsperrenverwaltung 32, 43, 52, 92, 96ff, 204, 221, 228f, 237, 246
Landesverkehrsplan 29, 45, 143, 208
Landeszentrale für politische Bildung 260
Landschaftselemente 40f, 50, 55, 61f, 76, 85, 188f, 194
Landschaftspflegeverbände 133, 181f, 246, 248
Landschaftspläne 47, 116, 150f, 207, 246
Landschaftsprogramm 142
Landschaftsrahmenpläne 100, 115f, 142, 149f
Landschaftsschutzgebiete 47, 51, 59, 120, 130, 153, 159ff, 173, 177, 243
Landschaftszerschneidung 29, 43ff, 103, 135, 143ff, 173, 178, 208
Landwirtschaftsbehörden 37, 53, 59, 67, 85, 126ff, 133f, 186, 222
Landwirtschaftsgesetz 28, 44, 53, 65, 85, 101f, 115, 126ff, 187, 206
LEADER 106
Lehrerfortbildung 253
Lehrpläne 33, 251ff
Lerchenfenster 66, 193
LfULG 53f, 122, 167ff, 172, 182, 200ff, 216ff, 229, 237f, 244, 256
Lichtverschmutzung 50f, 122
LIFE 31, 200f, 217

M
Magerwiesen 55, 62, 71, 111, 174, 177f, 188, 222
Managementkosten 183f, 217, 244
Massentierhaltung 32, 38, 65, 68, 133, 196
Medikamenten-Rückstände 101, 103, 133, 196
Mobilfunk 43, 144
Monitoring 52, 83, 91, 134, 141, 158, 165ff, 176, 195f, 219, 229, 237f
Moore 29ff, 83, 89ff, 146, 169, 173, 201f
Moorwälder 83, 91
Motorboote 47, 122, 142
Motorschlitten 46f, 122, 128, 142, 224
Mulchen 69, 75, 189ff

N
Nachbeweidung 69, 72, 185, 192
Nachhaltigkeitsstrategie 28, 54, 147, 191
Nachwuchsgewinnung 126, 159, 239
Nasswiesen 41, 62, 71ff, 185

Nationalpark 119f, 130, 153ff, 220, 232f, 255
NATURA-2000 30f, 38f, 59, 88, 98, 103, 121, 139, 156, 163ff, 189f, 219f, 223ff, 232, 247, 249
Naturdenkmale 29, 48ff, 107f, 119f, 124, 140, 161f, 177, 218, 226
naturgemäße Forstwirtschaft 78ff, 139, 198
Naturkunde-Museen 254f
Natürliches Erbe (Förderrichtlinie) 72ff, 77, 85f, 106, 181ff, 197, 203, 218, 244f, 254

Naturparke 47, 59, 119f, 130, 153, 159ff, 220, 233
Naturschutzarbeit in Sachsen (Zeitschrift) 159, 219, 238
Naturschutzbeauftragte 31, 125f, 159, 219, 229f, 234ff
Naturschutzbeiräte 31, 125, 219, 229ff
Naturschutzberatung 31f, 55, 61, 68ff, 77, 133, 141, 247, 249
Naturschutzdienst-Verordnung 233ff
Naturschutzfonds 213
Naturschutzförderung 32f, 66, 72, 181ff, 225, 254
Naturschutzgebiete 30f, 51, 88ff, 98, 119, 130, 140, 149, 153ff, 164, 176, 224, 233
Naturschutzgroßprojekte 31, 57, 71, 111, 199ff, 217
Naturschutzhelfer 33, 224, 229, 234ff
Naturschutzstationen 30f, 52, 71, 114, 158, 162, 187, 231f, 247ff, 253, 259
Naturschutzverbände (landesweit) 80, 109, 115, 118, 123f, 174, 211, 215, 240ff
Naturschutzvereine (lokal/regional) 31f, 125, 181ff, 207, 226, 240ff, 251ff, 256
Naturschutzwarte 30f, 49, 62ff, 158, 167f, 176, 215, 224, 231ff, 249
Naturwaldzellen 79, 82, 87, 135
Neobiota 52, 97, 122
Neonicotinoide 58
Niederwälder 138
Nutzungsaufgabe 71, 76

Ö
Öffentlichkeitsarbeit 31, 33, 106, 160f, 167, 174, 177, 231f, 245, 247ff, 258f
Ökoko 33, 102, 116f, 124, 207, 211, 241
Ökologischer Landbau 28, 32, 54f, 60, 64, 69, 131ff, 147, 191, 228
Ökologische Vorrangflächen 60, 129, 145

P
Pestizide 28, 33, 53, 58ff, 78, 90, 101, 108, 122, 128ff, 133, 137, 165, 190ff, 222
Pferderückung 41, 80, 137
Planfeststellungsverfahren 97, 123, 243
Polizei 39, 45f, 133, 179, 222ff, 227, 233
Privat- und Körperschaftswald 81, 83ff, 103, 141
produktionsintegrierte Kompensation 212
Prozessschutz 29f, 42, 78f, 82, 87, 94, 119, 135, 138, 146, 154, 157, 174
Pufferzonen 28, 30, 62, 83ff, 94, 101f, 119, 121, 130, 159, 165, 179f, 188

Q
Quads 46, 122, 128, 142, 224
Quellbereiche 28, 62, 64, 95f, 103, 128, 138, 144, 147, 177

R
Radwege 46, 136, 143f
regionale Wirtschaft 28, 40, 43, 57, 77, 132
Regionalplanung 38, 43f, 46f, 51, 100, 104, 142ff, 149f, 173, 177ff

Retentionsflächen 29, 93, 97f
Richtlinie Land- und Ernährungswirtschaft 38, 196
Richtlinie Wald und Forstwirtschaft 81ff, 140, 198
Roundup 58f, 130, 193

S
Sachsenforst 32f, 43, 48ff, 79ff, 139ff, 153f, 168, 204, 228, 237, 246

Sächsische Landsiedlung GmbH 32f, 56f, 85, 117, 124, 211, 228, 241, 246

Sächsisches Immobilien- und Baumanagement 32, 43, 221, 228, 241, 246

Sandabbau 110f, 148
Schafe 31, 56, 69, 75, 128f, 132, 170f, 180, 192, 196, 203

Schlaggrößen 28, 53f, 66, 129

Schulen 33, 40, 239, 251ff
Schüler-Arbeitsgemeinschaften 252

Schulung der Behördenmitarbeiter 53, 59, 133, 140, 222, 226f, 257

Schutzgebietsbetreuung 31, 158f, 167, 219, 224, 232ff

Schutzwälder 137ff

Siedlungsbereiche 29, 47f, 56, 103ff, 143f, 178, 209

Sikkation 59, 130

Staatliche Umweltfachämter 216, 218, 223

Staatsbetriebe 32, 43, 208, 228f, 236f, 246

Standardkostensätze 77, 184

Staustufen 93, 144, 173

Steinbrüche 109ff, 148

Steinrücken 61f, 76, 130, 145, 184, 188f

Steuern 38, 41, 56, 82, 243f

Stickoxide 39, 78, 82, 101

Stillgewässer 98ff, 198

Straßen 33, 39, 43ff, 82, 102ff, 118, 142ff, 157, 177ff, 206

Straßenbau 29, 45, 73, 91, 95, 103ff, 127, 143ff, 149f, 168, 204ff, 247

Straßenbeleuchtung 50, 122

Streuobst 63, 76f, 145, 184

Stromtrassen 33, 43, 120, 144, 178f, 206

Sukzessionsflächen 42, 87, 101

T
Tagebaue 90, 95, 109ff, 148

Tausalze 49, 91, 95, 102, 108, 119, 146, 157, 165, 177f

Teiche 30, 98ff, 145, 169, 188, 198f

Totalreservate 29f, 42, 79, 82, 87, 94, 119, 135, 146, 157

Totholz 29, 47ff, 80, 87ff, 138, 141, 195

Tourismus 46, 142f

Trinkwasserschutz 90, 131, 146

U/Ü
Überflutungsgebiete 32, 67, 92ff, 147, 180

Umweltbildung 31, 33, 150, 232, 239, 245, 247ff, 251ff

Umweltmobile 254

Unzerschnittene Räume 43f, 135, 144, 150, 173, 177f

<

Vogelschutzrichtlinie 30f, 109f, **163ff**, 190, 231
Vogelzug 51, 143, 179
Vorbildfunktion des Staates **32**, 42, 55, 70, 79f, 85f, 105, 121, 131, 141, 228
Vorfinanzierung Fördermittel 33, 74, 100, 183, 217, 244f, 254
Vorkaufsrecht 32, 57, 64, 71, 90, 98, **124f**, 164, 173f, 176, 217, 225, 245

W

Waldbaugrundsätze 41, 50, 89
Waldgesetz 50, 78, 83, 86ff, 126, **135ff**, 180, 227
Waldkalkung **82f**, 90f, 137, 146
Waldmehrung 71, 78, 136, 147, 174
Waldränder 61, **84ff**, 135, 138, 188
Waldstrategie 78f, 87, 89
Waldumbau **78ff**, 103, 140, 198
Waldwege 43, 45f, 78ff, 136f, 198, 208
Waldweide 138f, 180
Waldwiesen 79f, 86, 135, 138, 141
Wanderwege 46, 143
Wasserbehörden 92, 99, 221, 227, 229
Wasserkraft 95, 98, 109, 179, 203
Wasserrahmenrichtlinie 29, 59, 64, 95f, 99, 101, 109, 125, 179, 227, 249
Wegebau 45f, 82, 135, 139
Weiterbildung 77, 86, 89, 106, 134, 159, 186, 218, 222, 227f, 255ff
Wiedervernässung 83f, 90
Wild 70, 81, 86
Wildnis 29ff, 111, 135, 157, 201
Wildnisverbund 30, 169, 174
Windkraft 29f, 43, 109, 144, 148, 179
Wurzelraum **49f**, 62, 88f, 107f, 188f

Z

Zertifizierung 32, 49, 54, 57, 70, 79, 132, 141, 207f, 228, 254
Ziegen 56, 69, 75, 196f

(Hrsg.) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
www.gruene-fraktion-sachsen.de

Diese Publikation dient der Information und darf nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.